



M i n d e n s c h e
Anzeigen und Beyträge

vom Jahr 1797.

79/8253



Minden, gedruckt bey Johann Adolph Müller, Königl. Hofbuchdrucker.



Z 3



7072 1002 1100

Register,

der Beyträge, ergangenen Edicte und Verordnungen,
des Mindenschen Wochen-Blatts fürs Jahr 1797.

I. Beyträge.

Stück

Stück

- | | |
|---|---|
| 1. a. Ueber den Schaden vernachlässigter Gedächtnis-Übungen auf Schulen. b. Eine nöthige Vorsichts-Regel bey'm Daven. c. Anweisung wie Wachslichter die des Abschneuhens nicht bedürfen zu verfertigen. | viel Kosten zu verfertigen. c. Ueber den Gebrauch der linken Hand. |
| 2. a. Schreiben an ein junges Frauenzimmer. b. Mittel gegen die Räude der Schafe. | 4. a. Ueber das Krümmen der Baumzweige zur Beförderung baldiger Tracht. b. Ein durch wiederholte Versuche bewährt gefundenes Mittel, das Gefrieren der Würste für dieselben völlig unschädlich zu machen. |
| 3. a. Ueber Romanen und ihrem Einflusse. b. Verbesserte Anweisung sich für groß und kleine Haushaltungen Syrop ohne | 5. a. Ueber Westermanns Denkmahl. b. Ueber die Faulfieber-Säuche bey Pferden und deren Behandlung. |
| | 6. Beschluß des Vorigen. |

Je

Register

Stück

8. Von der Unsicherheit der Wahrscheinlichkeit.
9. Ueber das Klima von Rußland.
10. Fortsetzung des Vorigen.
11. Besondere Gedanken über das Beschneiden der Fruchtbäume nach welchem dasselbe verworfen und statt dessen das Krümmen der Aeste angerathen wird.
12. a. Beschluß des Vorigen. b. Ueber gesellschaftliche Unterhaltung.
13. a. Beschluß des Vorigen. b. Kleidungsstücke von Flecken zu reinigen. c. Eine Magenstärkung.
14. Anfang der Blattern-Ausrottung in Deutschland.
15. a. Beschluß des Vorigen. b. Schreiben an den Verfasser des Aufsazes zwei neue Wunderhüter in Westphalen. c. Etwas vom Dünger. d. Die beste bis jetzt bekannte Stiefelwache.
16. a. Verzeichniß der Lektionen auf dem Frederichs-Gymnasium zu Herford von Ostern bis Michaelis 1797. b. Abgeordnete Zurechtweisung.
17. These Walducci.
18. Die Schädlichkeit des Einwickelns als eine sehr gemeine Ursache des Todes einer Menge Kinder.
19. a. Fortsetzung des Vorigen. b. Grüße Gottes aus der Natur in Versen.
20. Ich und über mich.
21. Die vorzüglichsten Krankheiten der Landleute.
22. a. Beschluß des Vorigen. b. Guter Rath für Heyrathslustige. c. Am Grabe meiner Freundin Wilhelmine Vorries.
24. a. Die franke Wittwe. b. Anweisung ein gutes Brod aus Kürbissen zu backen.
25. Aus gedruckten oder beschriebenen Papieren neues zu verfertigen.

Stück

26. Vom Anbau des Spinats als eines vortheilhaften Futterkrautes.
27. a. Ueber die Erbauung der Erdhäuser oder die sogenannte Nisearbeit. b. Ein Lied in Besselsbagen zu singen.
28. Fortsetzung über die Erbauung der Erdhäuser.
29. a. Beschluß. b. Ueber Westermanns Denkmahl Fortsetzung.
30. Mäßigung in Glück und Unglück.
31. a. Fortsetzung des Vorigen. b. Neues Mittel zur Vertilgung der Feldmäuse.
32. a. Neues Mittel zur Vertilgung der Feldmäuse Beschluß. b. Ueber die Würzung des Hagels. c. Ueber dem Herzog von Braunschweig. b. Erfindung einer überaus haltbaren Steinlein zu machen.
33. a. Heyrathsgewähr der Grönländer. b. Ueber eine herrschende und doch wenig geachtete Krankheit.
34. a. Beschluß des Letztern. b. Einige Regeln bey'm Baden im kalten Wasser.
36. Geschichte der Juden in England.
37. Fortsetzung.
38. Fortsetzung.
39. Fortsetzung.
- 48 a. Beschluß. b. Der gefangene Soubray, als Beytrag der Tyranny von 1793 und 94. c. Etwas am 16. Nov. 1797.
49. Beyträge zur Geschichte der Cultur der bürgerlichen Einrichtung und Lebensweise des sechszehnten Jahrhunderts.
50. Fortsetzung.
51. a. Fortsetzung. b. Sonnet bey'm Tode Friederich Wilhelm II.
52. Ueber die Pflanzung der Straßen und freien Plätze mit Obsthäumen.

II. Ergangene Edicte und Verordnungen.

Stück

4. Declaration als Nachtrag zum Canton-Reglement vom 12ten Febr. 1792. die die Frage ob und wennehr Cantonisten als Erb-Pächter vom Dienst zu dispensiren sind näher bestimmt.
6. Publicandum der Prämien-Vertheilung pro 1798 und 99. de Dato Berlin den 29ten Novbr. 1796.
7. Fortsetzung.
8. Beschluß.
20. Publicandum de Dato Lingen den 1ten May, nähere Bestimmung und Vorschriften zum allgemeinen Landrecht bey den Militär-Gerichten de Dato Berlin den 14ten Merz a. c.
22. Edict de Dato Berlin den 20ten Febr. a. c. Aufhebung des Edict's wegen des Tollwurmschneidens der Hunde und neue Verfügungen gegen die Tollheit der Hunde.

Stück

23. Beschluß des Vorigen.
35. Publicandum, auch alles abständige Rindvieh so getödtet werden muß soll dem Scharfrichter überliefert werden.
42. Edict, Verboth der Ausfuhr des Goldes.
43. Publicandum, Fremde die ihr Gold auf einländischen Münzen prägen wollen sind von obigen Edict ausgenommen und können das geprägte Gold wieder um exportiren.
44. Neues Trauer-Reglement de Dato Berlin den 7ten October 1797.
47. Publicandum, Ehenkungen oder andere Dispositionen über das Vermögen ausgetretener Cantonisten sollen, wenn sie ein Jahr vor ihrer Austragung oder nachhero abtraudern fixt geschehen, für ungültig geachtet werden.

2

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Mr. I. Montags den 2. Januar. 1797.

I. Avertissement.

Da Seine Königliche Majestät von Preußen etc. unter allergnädigster Herr, für jeden derjenigen Eigenthümer von Brauereyen und Brandweimbrennereyen, so wohl in den sogenannten vier Kirchspielen der Obergraffschaft Rügen und namentlich in Ibbensbühren ein Prämium von 50 Rthlr., als auch in den drey Städten der Graffschaft Tecklenburg, nemlich Tecklenburg, Vengerich und Capeln ein Prämium von 20. Rthlr. aus der hiesigen Bergwerk-Casse auszusuchen gerubet haben, welche erwäglich im Jahre 1797 ihre Brau- und Brennerey-Führung auf Steinkohlen eingerichtet haben werden; so wird solches hierdurch öffentlich bekandt gemacht, und haben sich diejenigen, welche dieses Prämium verdient zu haben glauben, vor Ende des Jahrs 1797. bey dem hiesigen Bergamte zu melden, und ihre Angabe durch ein Attest des Magistrats zu beschleunigen. Uebrigens dienet den Brauern und Brandweimbrennern in den gedachten drey Städten der Graffschaft Tecklenburg annoch zur Nachricht, daß die dieserhalb aus dem Haupt-Prämienfond im künftigen Jahr auszusetzende Belohnung an die Demerenten besonders solle bezahlet werden. Ibbensbühren den 19. Dec. 1796. Königl. Preuß. Tecklenburg-Ringensches Bergamt. Schönborn. Mäser.

II Citations Edictales

Der bey der Rhein-Armee gestandene Proviand-Commissarius Baumert wird hiermit aufgefordert, uns seinen gegenwärtigen Aufenthalt aufs schleunigste anzuzeigen. Berlin den 19. December 1796.

Königl. Preuß. Feld- Krieges-Commissariat der Rhein-Armee.

Das Königliche Wohlthätliche Bankcomtoir in Minden hat unterm 7ten May c. über 150 Rthlr. von dem Commerciant Könia in Steinbagen zur Belegung eingesandte Brinckmannsche Pupillengelder einen Interimsschein, welcher nach Eingang der Hauptobligacion, nicht remittiret worden, sondern verloren gegangen. Da nun gedachtes Bankcomtoir auf Mortificirung dieses Interimsscheines anträgt; so werden hiemit alle und jede, welche an diesen, über 150 Rthlr. Courant Brinckmannsche Pupillengelder unterm 7ten May c. ausgestellten Interimsscheine ein Recht oder Anspruch, es sey aus welchem Grunde es wolle, zu haben vermeinen, auf den 7. Mart. 1797 Morgens an das Gerichtshaus in Bielefeld edictaliter vorgeladen, um ihre Forderungen gehdrig zu liquidiren und nachzuweisen, sonst sie damit präcludiret, gedachter Interimsschein aber für unverbindlich erklärt und mortificiret werden

fol. Signatur am Königl. Amte
Brackwebe den 24. Nov. 1796.

Brune.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Bey Hemmerde, deli-
cate Holländische Butter 3 Pf., Trockne
geschälte Borstapfer und Hanebätten 4
Pf. Bamberger Schwetschen ohne Steine
6 Pf., dergleichen mit Steine 10 Pf. pr.
1 Rthlr. Apfel-Sina 18 St. Leipziger
Borstapfel 48 Stück 1 Rthlr. Holländi-
sche Bückinge 1 ggr. Bremer Neunaugen
2 ggr. pr. St.

Es soll das dem Fabriken-Commissair
v. Köpperitz zugehörige sub Nr. 356.
an der Ritterstraße hieselbst belegene und
1900 Rthlr. hoch abgeschätzte Wohnhaus
nebst Zubehör, woson die nähere Be-
schreibung seiner baulichen Beschaffenheit
in Nr. 43 und 49 vorjährigen so wie in
Nr. 1 und 3. der diesjährigen Mindenschen
Anzeigen enthalten ist, zum anderweitigen
öffentlichen Verkauf ausgestellt werden,
und haben sich die Kaufliebhaber in dem
auf den 3ten März 1797 anstehenden Li-
citations-Termin am Rathhause einzufin-
den, ihr Geboth abzugeben, und auf die
annehmlichst besundenen Offerten den Zu-
schlag zu erwarten. Zugleich werden die
unbekannten Real-Prätendenten zur An-
gabe und Nachweisung ihrer Forderungen
auf die besagte Tagesfahrt bey Verlust der-
selben edictanter hierdurch verabladet.

Vielefeld im Stadtgericht den 4. Nov.
1796. Consbruch. Buddeus.

Es sollen die der Wittve Borgmeiers und
deren blödsinnigen Tochter die geschie-
dene Janzen zugehörigen Grundbesitzun-
gen, als 1. das sub Nr. 166. an der Wel-
len Straße hieselbst belegene Wohnhaus,
worin sich im untern Stock 1 Stube nebst
Schlafkammer, einen geräumigen Haus-
flur und Laden, 1 Küche 2 Keller 1 Saal,
in dem zweiten Stock 2 Kammern vorne
heraus und hinterwärts 2 große Kammern

2 beschlossene Boden und hinter selbigen ein
bestallterer Hofplatz nebst Einfarth Scheu-
ne Stallung wie auch ein mit Fruchtbäu-
men besetzter Grashof befinden, 2. das
Nebenhaus sub Nr. 163. bestehend aus ei-
ner Stube mit Alkoven, eine Flur 1 kleine
Kammer und noch 2 kleine Kammern nebst
einem dahinter haligen Hofplatz welche
beyde Häuser zu dem Werth von 1350 Rt.
abgeschätzt worden, ungleichen 3. ein am
Johannis Berge gelegener 1 Spinn 3 We-
cher großer und auf 200 Rt. abgeschätzter
Garten, in Termin den 6ten Febr. 1797
öffentlich an den Meistbietenden verkauft
werden, und haben sich die etwanigen
Kaufliebhaber gedachten Tages Morgens
11 Uhr am Rathhause einzufinden, ihr Ge-
both abzugeben und dem Befinden nach den
Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden
die unbekanten real Prätendenten zur An-
gabe und Nachweisung ihrer Forderungen
auf die erwähnte Tagesfahrt unter der Ver-
warnung verabladet, daß die alsdenn nicht
erscheinenden mit ihren real Ansprüchen an
die Borgmeier Janzenschen Häuser und den
Garten am Johannis Berge präcludiret
und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen
sowohl gegen die Käufer als gegen die sich
meldenden Gläubiger, unter welche die
Kaufgelde vertheilt werden, auferleget
werden soll. Vielefeld im Stadtgerichte
den 7ten Octbr. 1796.

Buddeus.

Amte Werther. In Concur-
sachen über den Nachlaß der in der Stadt
Werther verstorbenen Wittve Knoop steht
Terminus zum Verkauf des Hauses sub Nr.
73. mit einer zmonatlichen Frist auf den
1. März 1797. Es haben sich also lusttra-
gende Käufer sobann zu Vielefeld am Ge-
richtshause einzufinden, und erhält der
Bestbietende nach erfolgter Genehmigung
der Creditoren den Zuschlag. Das Haus
ist mit Einschlag des Hofraums, der Mar-
kenthheilungs-Portion, eines Kirchenstüzes

und einer Begräbniskelle, bezeichnet mit einem Kopfsteine, tarirt auf 495 Rthlr. 3 gr. Nach Verlauf des Termins werden keine Nachgebote angenommen.

Braunschweig. Hirschberg.

Samson alhier empfiehlt sich den sämmtlichen Mess-Interessenten sowohl in als außer der Messe, mit seinem wohl assortirten Lager von Beje, Flanelle, ordinaire als auch seine 9/4 breite Tücher aller Couleur, verspricht die billigste und prompteste Bedienung. Sein Gewölbe in der Messe ist auf dem Kohlarmarkte an der Ecke rechts der Schützenstraße.

IV Sachen zu verpachten.

Da mit Ostern 1797. die Pachtzeit des hiesigen Rathskellers sich endiget, derselbe aber von neuen auf vier bis sechs Jahre verpachtet werden soll; so wird solches hierdurch bekannt gemacht und Pachtlustige eingeladen, sich in Termino den 20ten Febr. 1797. Morgens 9 Uhr auf der Rathshube einzufinden; ihren Vorz zu eröffnen, da dann dem Bestbieter mit Vorbehalt Allerhöchster Approbation der Zuschlag geschehen soll. Zugleich dienet zur Nachricht, daß gedachter Rathskeller an der Hauptstraße gelegen, sehr geräumig und sowohl zur Handlung als Wirthschaft ziemlich bequem bereits eingerichtet ist und durch Umbauung einiger neuen Zimmer indigentlich logable gemacht werden soll; daher es dem Pächter an hinlänglicher Nachsorgung nicht wird fehlen können, wenn derselbe mit einer sich für den hiesigen Ort passenden Handlung eine gute Aufnahme fremder Reisender und Einheimischer verbinden wird, als welches man durch eine neue Verpachtung zu erwarten hoffet. Schlußsburg den 17ten Decbr. 1796. Von Magistrats wegen. Lammers.

V Personen so gesucht werden.

Minden. Es wird bey einer guten Herrschaft, eine geschickte Köchin welche mit guten Zeugniß versehen, gleich oder

auf Ostern verlangt, und ist das nähere bey Herr Stille oben den Marckte zu erfahren.

VI Sterbfall.

Minden. Den Tod Ihres Großvaters des hiesigen Senatoris und Servis-Rendanten Hufschy, welcher am 28ten Decbr. v. J. Nachmittags, nach einem drey monatlichen Lager an einer Entkräftung im 66 Jahr seines Lebens, nachdem Er 29 Jahr in Militair- und 18 Jahr im Civil-Dienste dem Staate gedienet, erfolgte, macht allen Sönnern, Verwandten und Freunden, unter Verbitung aller schriftlichen Beileids-Bezeugung bekannt dessen Enckelin
J. E. L. Krüger.

VII. Concert-Anzeige

Sonnabend den 7. dieses ist das 9. Winter-Concert. Die Hrn. Abonnenten werden gebethen, Ihre Billets am Eingange abzugeben, Nichtabonnenten zahlen 8 Ggr. a Person. Der Anfang ist um 5 Uhr.

VIII Ankündigung.

Dem fünften Geschlechte kündige ich auf Pränumeration ein Bächlein an, betitelt: Freundschaftsgeschenk für künftige Ehegenossinnen. Das Bächlein, auf feinem Schreibpapier gedruckt, enthält eine beglückende Hinkleitung nach einem beglückendem Ziele; und ist für Eltern und ihren erwachsenen Kindern bestimmt. Die Pränumeration, welche bey Herrn Postsecretär Diekmann zu Bielefeld bis den zwölften Januar offen steht, ist 8 ggr., und giebt das rote Exemplar frey.

Der Herausgeber.

IX Sachen, so gesucht werden.

Ein kleines munteres Händchen, weiß mit schwarzen Flecken, ist mir vor 14 Tagen gestohlen. Wer ihn mir sicher nachweisen oder wieder verschaffen kan, dem verspreche ich einen Thaler. Petershagen den 30. Dec. 1796. Gieseler, Prediger.

Ueber den Schaden vernachlässigter Gedächtnisübungen auf Schulen.

Es kann gar nicht geläugnet werden, daß in ältern Zeiten die Uebungen des Gedächtnisses auf Kosten des Verstandes und der Urtheilskraft übertrieben worden. Man verstand den Grundsatz: tan um scimus, quantum memoriter tenemus, d. i. wir wissen nur so viel als wir auswendig wissen, vielleicht unrichtig, lernte alles auswendig, und glaubte nun auf Gelehrsamkeit Anspruch machen zu können. So nachtheilig dies auch an sich selbst war, so konnte es doch unter der Leitung verständiger Lehrer, bei erfolgter Ausbildung des Verstandes sehr nützlich werden. Man konnte es in eigentlichen gelehrten und praktischen Kenntnissen viel weiter bringen, so daß ich noch immer geneigt bin mir einzubilden, daß es im allgemeinen ehemals mehr wahre und gründliche Gelehrte gegeben, als es jetzt giebt, mag auch der Name derer die gelehrt sein wollen und selbst der Schriftsteller Legion sein. Es ist den Gedächtnisübungen gegent, wie es in ähnlichen Fällen andern Dingen zu gehen pflegt, man hat sie um des Mißbrauchs willen entweder ganz verwerflich erkärt, oder doch sehr vernachlässigt. Die neuere Pädagogik dringt nur vorzüglich auf die Ausbildung und Uebung der höheren Kräfte der Seele, und behandelt die unteren, z. B. Gedächtnis, Einbildungskraft und andere sehr stiefmütterlich. Aelteren die irgendwo lären ehört, aber nicht wissen wo, die vielleicht in ihrer Jugend auf eine unverständige Weise mit dem Auswendiglernen gequält wurden, bebingen es sich nun wohl bei dem Privat- oder öffentlichen Lehrer aus, daß das Söhnchen nicht auch so angestrenget werde, und mancher Leh-

rer ist schwach genug der unverständigen Aufforderung nachzugeben. Daher giebt es Knaben von 10 und 12 Jahren, die schon über alles raisonniren und urtheilen; die die Fragen aus der Transcendentalphilosophie, aus der höhern Mathematik und andern eigentlichen Wissenschaften beantworten können, daß unsere Väter sich segnen würden, wenn sie aufstehen und die Fortschritte ihrer Enkel sehen sollten. Aber gieb nun diesem jungen Gelehrten auf, daß er sein eigenes Nachwerk, oder diese Seite einer Schrift, die er zu verstehen glaubt, dem Gedächtnis anvertrauen soll, frage ihn nach dem was er vor einem halben Jahr gelernt hat, und er wird mitleidig über deinen Pedantismus lächeln, oder sich die größte Mühe anthun müssen, um ein paar Worte oder Sätze auswendig zu lernen.

Ich setze es voraus daß man mich nicht unrichtig verstehen wolle und werde, als könnte ich die Bemühungen herabsetzen, die man auf die Ausbildung des Verstandes verwendet, und so darf ich immerhin behaupten, daß jene zu große Vernachlässigung der Gedächtnisübungen auf Schulen sehr nachtheilig ist. Schon muß die Uebung der Seelenkräfte junger Leute an sich selbst gleichen Schritt halten. Ich darf nicht das Gedächtnis auf Kosten des Verstandes, und den letztern nicht auf Kosten des ersteren bearbeiten. Nur auf der holden Mittelstraße, in glücklicher Vertheilung der Uebungen, für beide wird der Zweck den Jüngling auf dieser Seite zu bilden, am ersten erreicht werden können. Sprachkenntnisse werden wohl nothwendig

bleiben, und für den, der sich dem gelehrten Stande gewidmet, auch die Kenntniß wenigstens einiger alten Sprachen. Sie sollen, wie man sagt, *ex usu, d. i.* durch Übung und Gewohnheit gelernt werden. Ich will es annehmen daß es mit allen geschehen könne; es wird doch immer Gedächtnißkraft erfordert eine solche Menge Wörter zu behalten, als zu einiger Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Sprechen dieser lebenden oder todtten Sprache erfordert wird. Wem wird dieses Behalten leichter werden? Nicht dem, der entweder mit einem glücklichen Gedächtniß von der Mutter-Natur versehen worden, oder durch Übung das seinige ausgebildet hat? Man unterlasse diese Übung, man verlasse sich nur auf das *ex usu* lernen, es wird immer nur eine dürftige Sprachkenntniß zum Vorschein kommen. Nur irgend etwas seltenerer Worte oder Verbindungen derselben mit andern, verursachen gleich Verlegenheit, und ein Lexikon kann man doch nicht immer mit sich herumtragen. So manche Wissenschaft erfordert eben sowohl Verstand und Ueberlegung als Gedächtniß. Ich kann eine noch so pragmatische Kenntniß von der Geschichte besitzen, Namen der handelnden Personen, die oft barbarisch genug klingen, der Gegenden und Dörter, Chronologie und dergl. sind doch Gegenstände des bloßen Gedächtnisses. Man übersetze doch nur eine Nomenklatur in der Botanik, Arzneiwissenschaft und andern; man wird erstaunen bei ihrem ersten Anblick, und nur der wird es für unmöglich halten auch nur die Hälfte der lateinischen, griechischen und der Himmel weiß woher sonst genommenen mannichfaltigen Verannungen zu fassen, dem sein Gedächtniß aus Mangel der Übung nicht treue Dienste leisten kann. Sobald sich jemand dem Stande der Gelehrten gewidmet, sobald kann er auch sicher darauf rechnen, daß er irgend einmal, wenn er nicht ein ganzlicher Stämper ge-

worden, Gelegenheit haben wird, öffentlich kürzere oder längere Reden zu halten. Er sei nun nicht in jüngern Jahren geübet worden etwas auswendig zu lernen und herzusagen, so wird er sich jetzt immer in der größten Verlegenheit befinden; es wird ihm die einzige Ausflucht des Heerlesens übrig bleiben, und auch diese noch sehr unsicher sein, wenn das Gesicht, die lebende Hand, der enge Chapeaubusch und andre Umstände ihre guten Dienste versagen. Ich kenne talentvolle junge Männer die sich dem Predigtamte gewidmet, die Ausarbeitungen liefern, aus welchen der feinvollende Meister noch sehr vieles lernen könnte. Aber welche Mühe und Qualen müssen sie nicht übernehmen, um sich ihr Konzept auch nur so bekannt zu machen, daß sie es ohne Anstoß herlesern können. An eigentliches Behalten ist fürs erste auch gar nicht zu denken. Woran liegt die Ursache? Sie sind auf Schulen, wo es eigentlich geschehen sollte, nie im eigentlichen Memoriren eigener oder fremder Arbeiten geübet worden; sie mußten bei etwanigen Rezitationen immer einen Couffleur hinter sich haben, lernten nie ohne Krücke gehen, und können sich auch nur nicht ohne den Etab des vor Augen liegenden Konzepts behelfen. Diese Mühe des Memorirens, die sich doch noch wohl überwinden ließe, scheut nun der geschickte junge Mann, er geht nur mit Widerwillen auf die Kanzel, thut wohl, wenn die Umstände ihn begünstigen, gänzlich Verzicht auf den einmal gewählten Beruf; oder, wenn er unmoralisch denkt, harret er nur der Ordination, um dies drückende Joch des Memorirens abwerfen und nun ungestraft saalbadern zu können.

Also wollen wir nur immerhin wieder von den Alten lernen, und in unsern Schülern bedenken, daß unsere Knaben und Jünglinge ein Gedächtniß haben, dessen treue Hilfe sie für die Gegenwart und für die

Zukunft bedürfen. Deswegen sollen die Zeiten des Dröbillus nicht zurückkehren, der mit eisernem Zepher jede nicht gelernte Vokabel, jedes nicht behaftete unverständliche Pensum unerbittlich rächet; die bessern Zeiten der Römer und Griechen mögen lieber wiederkommen, in welchen den jungen Leuten die Redner und Dichter ihrer Nation ekkhröet, und dann dem Gedächtniß zur leichtern Behältlichkeit einverleibet wurden. In den Händen eines unverständigen Lehrers sind angestellte Gedächtnißübungen eine Geißel für den Jüngling; der verständige Schulmann weiß sie für alle Kräfte der Seele weislich zu benützen, und der dankbare Schüler, sollte er auch jetzt noch nicht ganz die Absichten seines Lehrers fassen; sollte er sich selbst für die Gegenwart beschwert fühlen, segnet ihn gewiß noch spät daß er so gut für ihn sorgte. Der Lehrer hat seine Jünglinge längere oder kürzere schriftliche Aufsätze machen lassen. Er bestche unerbittlich darauf daß sie auswendig gelernt werden. Hier hat er Gelegenheit sie in Deklamation zu üben, sie auf kleine Hülsen zum leichteren Memeriren aufmerksam zu machen. Zimmerhin mögen sie stocken, weg mit den Blasbälgen! Der Jüngling lerne sich helfen, und gewinne dadurch an Freimüthigkeit wenn er künftig in größerer Versammlung reden soll. Der Lehrer glaubt jetzt überzeugt zu sein, daß seine Jüdlinge diese Verse des Horaz, Virgils, oder schöne Stellen aus andern Profanskribenten verstehen, und nun lasse er sie unerbittlich auswendig lernen. Eben so mache er es mit deutschen Schriftstellern, gehe vom Kleinen zum größern, und vertheile mit Weisheit die Arbeiten unter die Zironen und Veteranen. Er weiß es daß diese Vokabeln dem Schüler verständlich sind, daß sie seltener vorkommen, und doch behalten werden müssen; er bestche nun unerbittlich darauf, daß sie auswendig gelernt werden, und lehre sich dann an kein Geschwätz. Diese Regel

der Grammatik ist erklärt, ist mit Beispielen belegt worden; und er frage nun nicht vergeblich in den folgenden Stunden, ob sie gelernt worden. Doch warum soll man den Verständigen erst aufmerksam auf Mittel machen, durch welche das Gedächtniß jünger Leute ohne in das Uebertriebene zu verfallen, geübet werden muß. Versteht der Schulmann es nicht — ist er zu bequemlichkeitsliebend für die Mühe die dazu von seiner Seite erfordert wird, oder will er selbst wohl diese Übungen zu einem Mittel machen die Stunde des Unterrichtes zu verkürzen — so ist er ein erbärmlicher Sünder und beschimpft den Namen eines Schulmannes durch solche Schlechtigkeiten. Wie viel insbesondere solche auswendig gelernte schöne Stellen klassischer Schriftsteller nicht nur zur Übung des Gedächtnisses, sondern auch selbst zum Vergnügen, und noch mehr zur Bildung des ästhetischen und moralischen Gefühles beitrage, mag ich hier nicht weitläufig berühren. Man möchte mit Cicero sagen: *adolescens iam abant, senectute oblectant — pernoctant nobiscum, peregrinantur, rusticantur.* Ist vertreten sie die Stelle der Grammatik und des Lexikons. In der Lebensbeschreibung des seel. Michaelis in Görtingen sagt er meiner Erinnerung nach daß er den Virgil auswendig gewußt. Ist wenn er beim Lateinschreiben über eine Regel in Ungewißheit gewesen, habe er sich sogleich an eine Stelle aus dem Virgil erinnert, und seine Verlegenheit habe nun aufgehört. Ich kann mich sicher darauf berufen, daß mancher in ähnlichen Lagen, wenn er Latein schreiben sollte, eben diese Rettung vom Priscianismus in der glücklichen Erinnerung an eine klassische Stelle gefunden; anderer größerer Vortheile nicht zu gedenken. — Werden Gedächtnißübungen auf solche oder ähnliche Weise angestellt, so wird gewiß ihr eigentlicher Zweck erreicht, und man darf nicht fürchten daß *viri beatæ memoriæ, expectantes iudicium* gezogen werden.

Heil dem Schulmann, dem es auch hiein gelingt, einen immer untadelichen Wettstreit unter seinen Jünglingen zu erregen, der das glückliche Gedächtniß zu beschäftigen und das schwächere zu stärken weiß. Wenn einst auch der Schüler den Meister übertrifft, jener vergißt es nie daß er es dem letzteren verdankt, und läßt ihm dankbar Gerechtigkeit wiederfahren. Ich habe einen Schulmann gekannt, der ganz durch sich selbst geworden war, was er war, der zu seiner Zeit oft verkannt ward, und nicht die Unterstützung fand, die er verdiente. Von Mensa an bis zum: quousque tandem abutere, Catilina, patientia nostra? mußte er sich viele Schüler selbst ziehen.

Wie der Mann alles zu beschäftigen wußte und allen alles ward! Wie sein satonischer Ernst in liebliches Lächeln sich wandelte, wenn einer seiner Schüler nicht bloß die zum Memoriren aufzugebene Stelle rezitirte, sondern auch noch weiter gehen zu müssen geglaubt hatte! wie das: haec phrasis non semper occurrit auch zugleich die Lösung war daß sie ergriffen, und nicht wieder losgelassen ward! wie — doch ich breche ab, und setze nur noch den Namen dieses gewiß noch in dem Andenken seiner Schüler lebenden würdigen Schulmannes hinzu: es war der ehemalige Rector in Friedland, Spengler.

Eine nöthige Vorsichtsregel beim Bauen.

Man kann im Allgemeinen annehmen, daß ein Gebäude weit fester und vollkommener werde, wenn die Mauern und Wände langsam, als übertrieben schnell aufgeführt werden, vorzüglich aber ist es nöthig, daß man die Lehmwände, Windelböden etc. erst recht trocken werden lasse, bevor man selbige mit Kalk übersezt, indem der Kalkübersatz auf halb trockenem Lehm sowohl dem Gebäude als der Gesundheit der Bewohner desselben höchst nachtheilig wird. Der Kalk trocknet schneller als Lehm, wenn daher der noch nasse Lehm mit Kalk übersezt wird, so trocknet der Kalk und verschließt dem Lehm die Ausdünstung, es kann daher der Lehm in langer Zeit nicht trocknen, die Masse greift das Holzwerk an, es vermodert, wird schwammig und erfüllt die Zimmer mit dumpfigen Dünsten, welche dadurch noch schädlicher werden daß die Masse den Kalk wieder anfeuchtet, sich mit demselben Salpetersäure aus der Luft verbindet, dadurch der Mauer salpeter, welcher stockenweise an

den Mauern sitzt, entsethet, und die Kalkdünste das Zimmer erfüllen. Vor einiger Zeit hatte man in der Gegend Rostocks ein auffallendes Beispiel hiervon. Es wurde ein Rathen gebaut, man verpätete sich beim Bau, führte im Herbst die Wände und die Windelböden auf, und ließ sie halb trocken, da der Winter eintrat, mit Kalk übersezen. Der Rathemann zog ein Es äußerte sich nicht lange nachher eine besondere Krankheit in dem Rathen, Mann, Frau, etwa 6 Kinder wurden krank, waren aufgedunsen, sahen blaß aus und erhielten allerlei Geschwüre. Man fand den Grund der Krankheit nicht gleich; es wurden mehrere Mediciner herausgeschickt, welche sich aber in ihrem Urtheilen wie gewöhnlich widersprachen. Einige Kinder und wenn ich nicht irre auch die Frau starben, die übrigen qualten sich, mehr Gespenstern als Menschen ähnlich, beinahe zwei Jahre, als des Pächters Vorstellung, daß diese ungewöhnliche Krankheiten von nichts als dem zu schnellen Bauen und Ver-

*) Aus den Rostockschen gemeinnützigen Aufsätzen für den Stadt- und Landmann.

bersegen der nassen Lehmwände mit Kalk ihren Ursprung haben müßten, Gehör fand; man riß den Bindelboden und die Wände wieder ein, und fand jetzt, daß der Pächter Recht gehabt hatte, denn die Lehmstaken und Bindelstaken waren alle verfault, die Platen, Balken und anderes Holzwerk schon von Fäulniß angegriffen, und die Lehmwände inwendig noch feucht. Man

machte alles neu, ließ die Lehmwände den Sommer über durchrocknen, übersezte sie sodann mit Kalk, brachte während des die Kranken in eine andere Wohnung, ließ sie jetzt ihr trocknes Zimmer beziehen, was durch sie völlig wieder hergestellt wurden, und jetzt gesund und mit gesunder Farbe darin leben.

Anweisung wie Wachslichter, welche des Abschneuzens nicht bedürfen, zu verferrigen.

Das Publikum ist im 46sten und 47sten Stücke der Neuen Strelitzischen Anzeigen aufgefordert worden, eine Anweisung zu geben, wie Wachslichter, welche des Abschneuzens nicht bedürfen, zu verferrigen, und demjenigen, der eine solche Anweisung geben würde, eine Prämie von 5 Friedrichs'or ausgesetzt worden.

Da die Beantwortung dieser Frage ein allgemeines Interesse für einen jeden hat, der sich mit dem Lichtzehen oder Lichtgiesen befaßt; so halte ich es für Pflicht, das gewünschte Mittel gemeinkündig zu machen.

Das ganze Geheimniß, dergleichen Wachslichter zu machen, besteht darin, daß man 1) die feinste Baumwolle, welche man bekommen kann, zu den Lichten nimmt, und 2) dem Wachs nicht über 6 pro 100 Talg zusetzt.

Die grobe Baumwolle hat nemlich zu viele holzartige und erdartige Theile, welche die Flamme weder gehörig auflösen noch absetzen kann. Die feine Baumwolle hingegen wird von der Flamme ganz und gar verzehret und aufgelöset. Da man nun dieser feinsten Baumwolle, wohin die

Wolle aus Macedonien, Cypren, Cambien, Aegypten und Malta zu rechnen, sehr selten habhaft wird, und statt dieser verlangten feinen Wolle gewöhnlich westindische und zwar, wenn der Verkäufer den Endzweck weiß, von der größten und unreinsten Sorte bekommt, ja wohl gar, wenn man gesponnenes Lochtgarn kauft, statt baumwollener, aus Flachs auf baumwollenen Art gemachte Lichte erhält; so kann es nicht anders sein, als daß die gröbren Bestandtheile dieses Lochts sich in eine Kohle verwandelt. Vermindert man nun vollends die Wirkung und Glut der Flamme durch einen zu starken Zusatz von Talg, wodurch die Flamme einen rascheren Gang gewinnt, mithin an der Auflösung des Lochts verhindert wird; so werden die Wachslichter eine noch größere Kohle ansetzen. So wie bei den Wachslichtern, also hängt auch bei den Talglichtern das gute oder schlechte Brennen von der Beschaffenheit der Baumwolle ab.

Sollte ich durch diese Beantwortung etwa die obgedachte Prämie verdient haben; so cedire ich meine Ansprüche darauf hiemit den Penzliner Stadtarmen.

Strelitz.

3.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 2. Montags den 9. Januar. 1797.

I. Offener Arrest.

Da über den Nachlaß des verstorbenen freien Coloni Franz Adalf Honsel in der Kirchbauerschaft Dornberg nro. 3 mittelst Decrets vom heutigen dato wegen sich ergebenden Unzulänglichkeit, der erbshaftliche Liquidations-Prozeß in einen Concurß verwandelt worden; so wird hiermit der offene Arrest dahin erlassen, daß jedem, welcher an den verstorbenen Gemeinschuldner Honsel etwas an Geld, Effecten oder Briesschaften in Händen hat, ausgegeben wird, davon beym Gerichte Anzeige zu thun, und derjenige, welcher dawider handelt, und eine Verschweigung sich theilhaftig macht, alles seines habenden Rechts für verlustig werde erklärt, und respectiv zur doppelten Erstattung werde angehalten werden. Gegeben am Amte Werther den 29sten Decemb. 1796.

II. Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Die Braugerechtigkeit von dem Hause, welches der Herr Kr. und Stenerrath von Westel bewohnt, soll aus freyer Hand verkauft werden. Liebhaber dazu können sich bey dem Eigenthümer dieses Hauses melden.

Minden. Alle Sorten Rhein-Franz- und rothe Weine sind bei mir in 1/4

1/2 und ganze Bouteillen zu den allerbilligsten Preisen, nebst Coffee, Chocolade und Thee um billige Preise und reelle Bedienung zu haben, und verspreche mir den gütigsten Besuch.

C. L. Schürmann junior.

Es sol das dem Zimmermeister Hülfsweser zugehörige, sub Nro. 350 hieselbst belegene und mit Rücksicht auf dessen äußerst haufällige Beschaffenheit zu 520 Nthlr. abgeschätzte Wohnhaus, worin 2 Stuben 4 Kammern und ein Keller mit einem Brunnen befindlich, nebst einem dahinter belegenen 30 Schritte langen und 10 Schritte breiten Vorgarten, in Termino den 27ten März 1797 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und wie sich Kauflustige, sodann gedachten Tages, Morgens 11 Uhr am Rathhause einzufinden, und ihr Geböth abzugeben haben; so werden zugleich die unbekanten real Prätendenten, und insonderheit wegen einer eingetragenen unbekanten Forderung des Nicolaus Becker ad 15 Nthlr. die Erben und Cessionarien desselben zur Angabe und Nachweisung ihrer dinglichen Ansprüche in dem angezeigten Termin bey Vermeidung der Präclation und respectiven Löschung des eingetragenen Postens hierdurch edictalliter veranlaßt. Unverkündlich ist gegenwärtiges Subhastations Patent, und edictal Citation unter Stadtgericht-

lichen Siegel und Unterschrift ausgefertigt, hier und in Herford affigiret, auch den Mindenschen Anzeigen und Lipstädter Zeitungen wiederholentlich inseriret worden. Bielefeld im Stadtgericht den 9. Decbr. 1796.

Consbruch. Buddeus Hoffbauer.
Fünf Reitpferde, worunter ein Fuchs, der ein National Engländer ist, und ein englesirter Rappe, wie auch ein Schimmel und zwey Fächse, alle von Mecklenburgscher Race, ohne den geringsten Fehler, gut geritten und von einem Alter von 6 bis 7 Jahren, stehen zum Verkauf. Dergleichen sind auch drey Wagenpferde zu haben, davon zwey hellbraune Langschwänze sind, mit weißen Hinterfüßen, auch eingefahren und können auch zum Reiten gebraucht werden, und ein schwarzes Mutterpferd, alle drey fünfjährig. Liebhaber können von dem Hru. Feldpostsecretär Verkenkamp zu Minden nähere Nachricht erfahren. Minden.

III Sachen zu verpachten.

Minden. Es sollen nachstehende, denen Doveschen Erben gehörige Gartens und Wiesen, als 1. Ein Garten vor dem Marien-Thore im Rosenthal, 2. ein Garten am Marienthorschen Steinwege, 3. ein Garten in der Schlaubaums-Straße linker Hand des Steigweges, 4. Ein Garten am Steinwege ohnweit dem dicken Banne. 5. Zwey Gartens vor dem Neuen-Thore id der Schlagbaumsstraße, 6. ein Garten vor dem Simeonis Thore ohnweit dem Kuckuk, 7. ein Garten vor diesem Thore linker Hand des Postweges, 8. ein Garten eben daselbst, 9. eine Flage Gartenland von 14 Stücken hinter diesen beyden Gartens, 10. eine Wiese sub Nro 11 am Mitteldamme, 11. eine Wiese daselbst sub nro. 101, 12. noch eine Wiese daselbst sub nro. 102. 13. eine Wiese am Königsborn in Termino den 27sten Januar Nachmittags um 2 Uhr auf dem Rathhause auf

einige Jahre meistbietend verpachtet werden, wozu sich also die Liebhaber einfinden und auf ein annehmliches Gebeth den Zuschlag gewärtigen können.

IV Avertissement.

Schon vor 12 Wochen ist mein Sohn, Christian Ludwig, 16 Jahr alt, von hier heimlich fortgegangen, in ein kurz weißes Camisol, schwarze Hose, alten runden Hut. Er hat blaue Augen, hellbraune Haare, und ist ziemlich groß. Da ich bis jetzt seinen Aufenthalt nicht erfahren kann, so bitte alle diejenigen, so von seinem Aufenthalt Wissenschaft haben, mir als Vater die Christliche Liebe zu zeigen, und davon zu benachrichtigen, oder ihn auf meine Kosten zuzuschicken. Minden den 7. Januar. 1797.

Schneider-Meister A. G. Gördes.

V. Notifications.

Der Colonus Johann Friderich Neert sub Nro. 117 zu Bergkirchen hat von dem Colono Johann Henrich Lange Nro. 51 daselbst, Besizer einer leibfreyen Strette, dessen bey dem Bergkircher Marktplatz gelegenen 2 Morgen haltenden Saatkamp, für Einhundert Siebenzig Rthlr. in grob Courant käuflich an sich gebracht, und ist für den Käufer der Kaufb. ief ausgefertigt, und demselben die Confirmation ertheilet worden. Sig. Hausberge den 4. Januar 1797

Königl. Preuss. Justizamt.
Müller.

Der Colonus Johann Henrich Sundermeier von Nro. 64 zu Botmerdingen hat von dem leibfreyen Colono Johann Henrich Lange von Nro. 51 zu Wulfersdingen 4 Morgen Saatklaudes, hinter Heesemanns Kampe bey dem Bergkircher Marktplatz gelegen, nach dem Contract vom 28 July a. c. für 216 Rthlr. in grob Courant käuflich an sich gebracht; dieses Grundstück aber am 2. sten Decbr. a. c. dem Colono und Kochpächter Johann Hen-

rich Gelhaus sub No. 78 zu Wolmerdingen für 230 Rthlr. in groß Courant hinwiederum abgetreten, und daher ist dem Colono Gelhaus die Confirmation ertheilt, und das Grundstück auf dessen Namen in dem ämtlichen Hypothekenbuche umgeschrieben worden. Sign. Hausberge den 29. Decbr. 1796.

Königl. Preuss. Justizamt.

Müller.

VI Sterbfälle.

Wickersheim.

Da es dem Regierer der Welt gefallen hat, dem Leben meines geliebten Gemahls, des Christwachenmeisters Johanniter — Mathesordens-Ritters, und seit 1765 residirenden Comthurs der Ordens-Commende Wickersheim, Friedrich Wilhelm von Kleist, im 80sten Jahre seines Alters, den 5. Januar d. J. ein Ende zu machen; so erfülle ich die Pflicht, dieses meinen Freunden und Verwandten hierdurch bekannt zu machen, indem ich mich, ohne Beyleidbezeugung zu erwarten, Deren Theilnahme überzeuge.

verwittwete v. Kleist,

gebörne v. Kleist.

Allen unsern Gönnern und Freunden machen wir die für uns so traurige Nachricht bekannt, daß es dem Allmächtigen Gott gefallen, unsern einzigen Sohn Carl Friederich Redecker, den 27. Decbr.

21. J. in seinen besten Jahren, und einem blühenden Alter von 30 Jahren, und 3 Monathen, an einer schmerzhaften Krankheit der Brust-Wassersucht aus dieser Zeitlichkeit in die Ewigkeit abzuführen. Wir beyde leibliche Eltern in unserm Alter, nicht unsern 2 Töchtern und Schwieger-Söhnen sind untröstbar über diesen Verlust; und da mit dessen Versterben, der männliche Stamm unserer Ehe erloschen ist, schauen wir von ferne in die Gruft dieses Jünglings, und wünschen von Herzen, daß der allerhöchste Gott einen jeden Gönner und Freund für dergleichen Trauerfälle in Gnaden bewahren wolle. Levern den 4. Januar 1797.

Christian Henr. Redecker und
Maria Chat. Redeckers
gebörne Weisfermans.

Allen meinen Bekannten und Freunden mache ich hiemit das Absterben meines geliebten Ehegatten, des Herrn Ernst Kneffel, Predigers zu Edinghausen bekannt. Er starb den 29. December vorigen Jahres an einer Brustkrankheit, im 57ten Jahre seines Alters, und im 9ten Monath unseeres Ehestands. Ueberzeugt von deren aufrichtiger Theilnahme, verbitte ich alle schriftliche Beleidbezeugungen. Edinghausen den 4. Januar 1797.

Margarethe Wilhelmine Kneffel,
geb. Schäfer.

Schreiben an ein junges Frauenzimmer.

von Dr. Hawkesworth.

Th eure Freundin!

Sie geben jetzt von der Gesellschaft, der Unterhaltung, und den Vergnügungen der Kinder zu einer Scene des Lebens über, welche vernünftigerer Ergötzlichkeiten

gewährt, und Sie zu wichtigeren Zwecken verpflichtet wird. Die Welt öfnet sich vor Ihnen, eine Wüste, in der so manche sich verirrt haben, und in welcher es, unter tausend breiten Wegen, nur einen einzigen

schmalen Pfad giebt, der zur Glückseligkeit und zur Ehre führt. Wenn man diesen Pfad beim Anfange der Wanderschaft verfehlet, so ist es äußerst schwer, ihn wieder zu finden; es ist daher von der größten Wichtigkeit, wenn man gleich Anfangs darauf geführt wird; und, obgleich ich hoffe, daß Sie sich noch lange unter dem Schutze und der Leitung von Eltern befinden werden, bei denen Sie alles finden, was Sie in dieser Rücksicht wünschen können, so will ich dennoch Ihnen einige wenige einfache Unterweisungen geben, die Ihnen hoffentlich in der Vollziehung Ihrer Pflichten gegen diese Eltern, in der Erhaltung der guten Meinung Anderer, und in der Beförderung Ihrer eignen Wohlfahrt, gute Dienste thun werden.

So wie meine Zuneigung zu Ihnen mich zuerst auf diese Absicht führte, so feuerte mich meine Kenntniß Ihrer Fähigkeiten an, sie zu verfolgen. Bilden Sie sich nicht ein, daß ich glaube, Sie wären zu allen den Fehlern und Thorheiten geneigt, wofür ich Sie warnen werde; sondern bedenken Sie, daß alle Menschen Fehler und Thorheiten haben, und daß, wenn man die Leute warnt, so lange sie noch unschuldig sind, man ihnen die Scham und die Qual des Tabels und der Vorwürfe, nach begangener That, ersparen kann.

Ein großer Theil des Glücks eines Leben hängt von der Meinung und den Handlungen Anderer ab; die Erwerbung und Erhaltung der guten Meinung Aller ist deswegen sehr wünschenswerth; und ich würde es höchst ungern sehen, wenn Sie irgend Jemanden entweder für so geringen Standes, oder für so unbedeutenden Charakters hielten, daß seine gute Meinung keinen Einfluß auf Sie haben könnte. Jeder, der denkt, daß Sie ihm wohlwollen, wird auch Sie lieben; deswegen sein Sie beständig bereit, Allen Ihren guten Willen

durch freundschaftliche Handlungen, so wie sie in Ihrer Gewalt stehn, zu zeigen, und hüten Sie sich immer vor einer Partheilichkeit, die Sie verleiten könnte, etwas zu Gunsten irgend eines Menschen auf die Kosten Anderer, oder Ihrer selbst, zu thun.

Es giebt manche Handlungen der Freundschaft gegen die Menschen im Allgemeinen, die weder schwer, noch mühsam, noch kostbar sind: die vornehmste von ihnen ist, von Abwesenden Gutes, oder doch wenigstens nichts Uebels zu sprechen.

Wenn Sie an Andern einen Fehler bemerken, so machen Sie ihn nicht zum Gegenstande der Unterhaltung; verbergen Sie ihn vielmehr mit so vieler Sorgfalt, als wenn er der Ihrige wäre. Glauben Sie nicht, daß die Wahrheit dessen, was Sie zum Schaden eines Andern erzählen, Sie rechtfertigt; wenn alle wirkliche Fehler, selbst des Besten unter uns, unserm theuersten Freunde entdeckt werden sollten, so würden vielleicht alle unsre Tugenden nicht hinreichen, uns seine Hochachtung zu erhalten. Diese Regel aber darf nicht auf die Verheimlichung irgend einer Sache ausgedehnt werden, wodurch ein anderer an seinem Eigenthume oder an seiner Würde Schaden leiden könnte, wenn durch die Entdeckung derselben dem Uebel vorgebaut werden kann; und dieses ist der einzige Fall, wo es Ihnen erlaubt ist, von den Fehlern Anderer zu sprechen.

Sein Sie immer sehr pünktlich in Erwiderung dessen, was man in der Welt Höflichkeiten nennt. Obgleich die Vernachlässigung derselben sehr unbedeutend ist, so wird sie doch oft für Verachtung, oder doch wenigstens für Mangel an Achtung gehalten; und ich weis Fälle, daß die Vernachlässigung eines Gegenbesuchs oder einer baldigen Beantwortung eines Briefs, Kälte, Gleichgültigkeit und ähliche Folgen nach

sich gezogen hat. Es ist wahr, daß man nicht einen solchen Werth auf Kleinigkeiten der Art legen sollte, aber wenn Jemand es thut, so geizmet es uns, so zu handeln, als wenn er darinn Recht hätte; da aber gleichwohl die Abhandlung des Verstoßes gegen diese Armseligkeiten wirklich ein Fehler ist, so hüten Sie sich, daß Sie nicht dazu verleitet werden. Lassen Sie es sich eine Regel seyn, nie etwas übel zu nehmen, was keine Beleidigung seyn sollte; bloße Vernachlässigungen müssen unter Ihrem Unwillen seyn; obgleich Sie selbst, um der Schwachheiten Anderer willen, sich dafür hüten müssen.

Es giebt zwei Wege, sich die Zuneigung der Welt zu gewinnen, deren sich schwache Leute bedienen, weil sie keine andere kennen; der eine ist Schmeichelei, und der andere besteht in verschwenderischen Bezeigungen der Freundschaft, die auf den Lippen anfangen und enden. Erniedrigen Sie sich nie zu einer von diesen niedrigen und verabscheuungswürdigen Künsten; was auf diese Art gewonnen wird, ist zu theuer erkauft. Sich dieses Fehlers zu enthalten, ist leicht, aber sich vor den bösen Wirkungen desselben bei andern zu hüten, ist schwer; allein demungeachtet eben so nothwendig als schwer. Glauben sie immer, daß, wer Sie in Ihr Angesicht lobt, Ihr Zutrauen in der Absicht zu erhalten sucht, um es in der Folge zu mißbrauchen. Erinnern Sie sich immer, daß derjenige, der Ihnen Versicherungen seiner Freundschaft macht, ohne daß Sie sie verdient haben, ein Heuchler ist, und nehmen Sie sich in Acht, daß Ihre eigene Eitelkeit Sie nicht zu dem Gedenken verleite, daß Sie ungewöhnliche und übertriebene Gunstbezeugungen und Dienstfeier verdient hätten.

Die beständige, unwandelbare Hochachtung und Freundschaft aber einer lange geprüften und gekannten Person, die in dem

Rufe der Tugend und Aufrichtigkeit steht, ist ein unschätzbares Kleinod; finden Sie es, so bewahren Sie es mit gewissenhafter Sorgfalt, und erwidern es mit Treue und Eifer.

Ich muß Sie gleichfalls hier warnen, nie sich die Geheimnisse Anderer anvertrauen zu lassen, wenn Sie es nur mit einigem Anstande vermeiden können; fliehen Sie sie, als die Stöhrer Ihrer Ruhe, und als Schlangen, die Ihrem guten Namen drohen. Wer Ihnen ein Geheimniß mittheilt, erzählt es als Geheimniß noch zwanzig Andern mehr; in der Länge wird es ver-rathen, und weil der Schuldige diesen Bruch der Treue beständig läugnet, so kommt immer der Unschuldige in den Verdacht. Billig würde man Sie warnen, Ihre eigenen Geheimnisse nicht zu entdecken; aber ich wollte Ihnen doch lieber rathen, gar keine zu haben. Thun Sie nichts, das, wenn es bekannt würde, Ihren guten Namen verwunden, oder Ihren eigenen Ruf mit Scham und Reue erfüllen könnte. Von der Gnade des Zufalls abzuhängen, beständig über unsre Worte und Handlungen wachen müssen, damit nicht das, was wir zu verheimlichen wünschen, entdeckt werde, das ist ein Skavenleben, voller Furcht, Argwohn und Angst: wer nichts zu fürchten hat als Falschheit und Verläumdung, der genieße seiner eigenen Unschuld, der hat einen offenen Blick, ein edles Zutrauen, eine natürliche Freimüthigkeit, und einen immerdauernden Frieden.

Wenn Sie durch eine Uneinigkeit vielleicht eine genaue Bekanntschaft verlieren sollten, so sein Sie nicht begierig, die Umstände des Streites zu erzählen, um ihn Betragen zu rechtfertigen; diese Erzählungen, die durch tausend kleine Umstände für Sie wichtig sind, und die ihr Gemüth bei der

Erzählung erhizen, sind jedem Andern gleichgültig, und während Sie die Leute zu unterhalten glauben, und sich durch die Auseinandersetzung Ihres eigenen klugen Vornehmens sehr wichtig zu machen meinen, werden Sie ermüdet, zudringlich und lächerlich. Wenn die Gegenparthei, mit der Sie zerfallen sind, dieser Art zu verfahren sich bedienen sollte, so wird der klügere Theil der Menschen eher diese, wegen ihres Eifers, sich zu vertheidigen, als Sie wegen Ihres Stillschweigens für schuldig halten; denn es ist das Bewußtseyn, daß Andere uns verdammen würden, welches uns so begierig macht, ihr Urtheil für uns zu gewinnen. Diese Regel erstreckt sich auf das Reden von Ihnen selbst, und von Ihren besondern Angelegenheiten in jedem andern Falle, außer wenn es tugend einen hülflichen Bezug auf die Unterredung der Gesellschaft hat, oder wenn es zur Erhaltung gewisser wichtiger Zwecke nöthig ist.

Was Ihr häusliches Betragen anbetrifft, so bleiben Sie immer gegen das Gesinde in dem Verhältnisse der Gebieterin; als die Tochter ihrer Herrschaft, sind Sie in dem Stande, ihnen zu befehlen, so lange sie in den Diensten Ihres Vaters sind, und Jeder muß seinem Stande gemäß handeln. Glauben Sie nicht, daß ich meine, Sie sollten ihnen übermüthig begegnen, oder auf den Geringsten unter ihnen mit Verachtung herabschauen; daß Sie ein befehlendes Wesen annehmen, oder mit ihnen in einem harten Tone sprechen sollten, das würde gerade das Mittel seyn, das Vorrecht Ihres Standes zu verlieren, und sich bei denen verachtet und verhaßt zu machen, die mit Ehrerbietung und Achtung Sie betrachten sollten. Meine Meinung ist, daß Sie sie höflich behandeln, aber alle Vertraulichkeit vermeiden sollen. Hüthen Sie sich, in irgend einer Sache ihre Vertraute zu werden, die sie vor ihrer

Herrschaft zu verbergen suchen; nehmen Sie nie Theil an ihren Gesprächen, und wenn sie selbst sich an Sie wenden, so sätzen Sie die Unterredung mit so vieler Vorsicht, als möglich, abzuwenden, um sich nicht durch mährische Blicke und harte Reden in den Ruf des Stolzes oder der Unfreundlichkeit zu setzen. Vermeiden Sie auch das entgegengesetzte Extrem: Bewachen Sie nicht als ein Spion ihre geringfügigsten Handlungen, und hinterbringen Sie nicht jedes kleine Vergehen, welches Sie bemerken, mit der niedrigen Freude und der kleinlichen Dienstfertigkeit eines Angebers; suchen Sie nie durch heimliches Horchen mit eiler oder gar boshafter Neugierde das zu erfahren, was unter ihnen vorgeht, wenn Sie allein zu seyn glauben; was Sie auf solche Weise erfahren, kann Ihnen leicht mehr Schaden thun, als Ihnen das, was Sie so entdecken, Vortheil bringen kann.

Wenn Ihre Mutter einen Theil Ihres Ansehens in der Betreibung der häuslichen Geschäfte auf Sie überträgt, so bedienen Sie sich dessen mit Mäßigung, und gebon Sie dem Gesinde die Befehle mehr in dem Namen Ihrer Mutter, als in Ihren eigenen; dann wird man Ihnen gehorchen, ohne daß Sie die Herrschaft anzunehmen, und sich dadurch wichtig zu machen scheinen.

Wenn Ihr Vater oder Ihre Mutter einmal Ihre Aufführung mißbilligen sollten, so entschließen Sie sich sogleich, sie zu verbessern; entschuldigen Sie das Geschick, und versprechen Sie für die Zukunft; seyn Sie nie zu voreilig, sich zu vertheidigen, und wenn Sie gleich Ihr Mißfallen für unverdient halten sollten, worin Sie sich jedoch in tausend Fällen gegen einen irren werden; so vermeiden Sie doch auf der einen Seite alle schändliche und selbstgenügsame Antworten, und auf der

andern als mährische Blicke und alle stumme Empfindlichkeit. So wie es die höchste Un dankbarkeit u. Unschicklichkeit von Ihnen seyn würde, Ungebuld oder Mißvergönnen auszu drücken, wenn Ihren Eltern ein hartes Wort entfallen sollte, wenn gerade ihr Gemüth durch zusammentreffende Zufälle und durch Verdruß in den Geschäften in Aufruhr ge rathen ist, so werden auch, zur Beloh nung eines entgegen gesetzten Betragens, ihre eigenen Betrachtungen über das, was vor gefallen ist, sobald ihr Gemüth wieder in Ruhe ist, zu Ihrem Vortheile seyn, und ihre Liebe wird eine Gelegenheit suchen, Ihnen Ihre Kränkung wieder gut zu ma chen. Betrachten Sie solche Vorfälle als Gelegenheiten, sich bei ihnen beliebt zu machen, und als Proben Ihrer Klugheit, Ergebenheit und Liebe.

Was können Kinder nicht von einem Va ter erwarten, der der Freund des ganzen Zirkels seiner Bekanntschaft ist? Wie glücklich sind Sie nicht, einen solchen Va ter zu haben; halten Sie sich durch seine Liebe jeder Sache gewiß, die Ihnen dien lich ist, und kommen Sie seiner Güte nicht durch Forderungen zuvor; ihrer beider Vergnügen wird verringert werden, wenn Sie empfangen, weil Sie foderten, und er Ihnen giebt, weil er es nicht abschla gen konnte. Wie schändlich ist der gewöhn liche Triumph der Lieblinge, wenn sie durch Zudringlichkeit das erlangt haben, was dem Verdienste verweigert und aus Klugheit vorenthalten wird. Was man auf solche Art von der Hand gewinnt, geht am Herzen verloren. Mit Kummer und Mergel habe ich gesehn, wie jeder schwache Augenblick benutzt wird, um der edeln Nachgiebigkeit einer unbewachten Zunei gunz eine Forderung aufzudringen, und ein Versprechen abzupressen. Wie niedrig und eigennützig ist solch ein Verfahren! Bedenken Sie, daß ein edles Herz uns eher antreiben soll, vieles zu ertragen, als

eine Gefälligkeit zu fodern, die uns nicht abgeschlagen werden kann, von der wir aber denken können, daß unser Freund demungeachtet Ursache habe, zu wünschen, die Bitte sey nicht geschehen.

Ich wil diesen langen Brief mit einer Bemerkung von noch höherer Wichtigkeit schließen.

Wenn Ihnen jede Ihrer Absichten ge lingt, und die Welt ihrer äußerste Güte an Ihnen erschöpft, so wird Ihre Glückselig keit doch noch immer unvollkommen seyn. Sie werden noch einige Gegenstände Ihres Verlangens unbefriedigt finden, und Ihr Besitz wird nie Ihre Wünsche erfüllen.

Lassen Sie aber die gegenwärtige Stun de, wegen eines ernsthaften und ängstli chen Verlangens eines künftigen Gutes, nicht freudenlos vorübergehen; hängen Sie dieser Schwäche nach, so wird Ihre Glückseligkeit in eben dem Maße vor Ih nen fliehen, als Sie sie verfolgen, und es wiew dieselbe Entfernung zwischen Ihnen und dem Gegenstande Ihrer Wünsche blei ben, bis alle Bilder der Einbildungskraft verschwunden sind, und Ihr Fortschreiten zu fernern Graden zeitlicher Vortheile durch das Grab gehemmt seyn wird.

Demungeachtet ist es wahr, daß die Er wartung eines zukünftigen Gutes, wenn der Gegenstand anders eines vernünftigen Verlangens würdig ist, uns mehr ergötzt, als irgend ein anderes gegenwärtiges Ver gnügen. Deswegen werden Sie finden, daß eine wohl gegründete Hoffnung auf den Himmel Ihnen alles, was Sie auf der Erde besitzen werden, genussreicher machen wird. Wenn es keine Zukunft giebt, die wir mit Vergnügen im voraus genießen können, so bereuen wir jeden Augenblick, der vorübergeht; wir sehen, daß die Zeit mit allen ihren Freuden hinweg flieht; daß

die Jugend kurz, die Gesundheit unsicher ist, und daß das Alter herannahet, mit Schwächlichkeiten belasset, denen nur der Tod ein Ende machen kann: Aus diesem Grund bemühen Sie sich, einen Antheil an der göttlichen Huld zu sichern, welcher Ihnen ein dauerndes Leben ununterbrochener und unbeschreiblicher Glückseligkeit gewähren wird. Auch ist dieses kein schweres und lästiges Unternehmen; man braucht kein wirkliches gegenwärtiges Glück aufzugeben, um das zukünftige zu erkaufen, denn Tugend und Frömmigkeit sichern uns zu gleicher Zeit jedes zeitliche und ewige Gut des Körpers und der Seele.

Ich denke, es kann jetzt nicht fehlen, daß Sie den unmittelbaren Nutzen manch von diesen Winken einssehen: und ich empfehle Ihnen die öftere Durchlesung dieses Briefes, damit Sie in der Länge das Ganze verstehen lernen; denn je mehr Sie in die Welt einzutreten, um desto mehr werden Sie den Grund und den Gebrauch der übrigen Theile begreifen, und wenn sie Ihnen nur in irgend einem Grade behülfslich sind, sicher und tadellos durch das Leben zu wandeln, so werde ich meine Arbeit für hinlänglich belohnt halten.

S —

Mittel gegen die Räude der Schaafe. Der Gesellschaft zur Beförderung der Künste, Manufacturen und des Handels mitgetheilt von dem Präsidenten der königl. Societät in London Sir Joseph Banks.

Nimm 1 Pf. Quecksilber, ein halbes Pf. venezianischen Serpentin, ein halbes Pf. Nesselkerpentindl, und 2 Pf. Schweinechmal: Rühre dies so lange in einem Möser wohl unter einander, bis das Quecksilber sich durchaus mit den andern Substanzen vermischt hat: Ihn dies auf die gehörige und beste Weise zu thun, dürfte es vielleicht nöthig sein, einen Apotheker oder jemand anders, der mit dergleichen Mischungen umzugehen weiß, um Rath zu fragen.

Dieser Salbe bedient man sich folgendermaßen. Vom Kopfe zwischen den Ohren an bis auf das Ende des Schwanzes theilt man längs dem Rücken die Wolle in eine Furche, so daß das Fell berührt werden kann. Sodann taucht man den Finger in die Salbe und fährt auf der eubildigsten Stelle damit her, wo sie, so wie an der ankommenden Wolle einen blauen Fleck zurück läßt. Von dieser Furche muß man abwärts die Lenden u. s. w. hinabziehen, so weit die Wolle geht, und ist das Schaafe sehr stark angestekt, auch noch zwei andere an den Seiten parallel mit der auf dem Rücken und wiederum unter dem Bauche durch.

Sobald das Schaafe eingeschmiert ist, läßt man es gewöhnlich gleich wieder unter die Heerde, ohne die geringste Furcht, daß die Ansteckung dadurch fortgepflanzt werden möchte. Eben so wenig nimmt es selbst den geringsten Schaden davon. In wenig Tagen trocken die Schwären (Blatttern) ab, das Jucken hört auf und das Thier ist vollkommen geheilt. Man hält es aber für gut, diese Lene nicht nach Michaelis vorzunehmen.

Die Schaaflaus, ein Insekt, da: in der Wollleder Schaafe lebt, und keinem Schäfer unbekannt ist, und das dem Gedeihen des Schaafes sowohl durch den Schmerz, welchen es ihm ver-

ursacht, als durch das Blut, welches es aufsaugt, sehr nachtheilig ist, (und welches auch die Wolle grün färbt) wird dadurch von Grund aus vertrieben, und die Wolle leidet nicht den geringsten Schaden. In unsere Wollverkäufer greifen immer noch den Teufel (Wolldeckel) wo sie blaue Wölfe finden, weit sie glauben, daß alle diese Wolle von Schaaften, die nicht an der Räude oder der Schaaflaus angestekt gewesen, (oder doch bald davor gebeitert worden) weit weniger Knoten und Klümpe habe, ein Uebel, das gemeinlich, wie man beobachtet hat, von jedem plötzlichen Standa des Gedeihens des Schaafes, es sei nun Mangel an guter Fütterung oder Krankheit die Ursache, herkömmt.

Diese Curart ward vor etwa 12 Jahren in derjenigen Gegend an Lincolnshire, wo meine Güter liegen, zuerst von Herr Stephenson zu Northam, eingeführt, daß die Räude, welche sonst das Schrecken der Pächter war, und sogar die sorgfältigere derselben abbteit, ihre Schaafe in die fruchtbarsten Gemeinweiden zu treiben, deren diese Gegend so viel hat, nicht länger mehr mit Besorgnis gesürchtet wird. Bey weitem lassen jetzt die meisten ihre Schaafe im Herbst, so wie sie von der Gemeinweide kommen, einfach weiden, sie mögen rändig sein oder nicht, und darauf einige Zeit abgesondert bleiben, um wieder anzuliegen, noch angestekt zu werden. Ja sogar giebt es zu diesem Schmitzen besondere Leute, welche unsere großen Schaafe, 20 Stück zu 5 fl. in Accord nehmen und für den Erst zu stehen: d. h. daß sie, wenn auch selbst ein oder zwei Wochen nachher die Krankheit wieder ausbricht, die Operation umsonst wiederholen.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 3. Montags den 16. Januar. 1797.

I Offener Arrest.

Da über den Nachlaß des verstorbenen freien Coloni Franz Adolf Honsel in der Kirchbauerschaft Dornberg nro. 3 mittelst Decrets vom heutigen dato wegen sich ergebenden Unzulänglichkeit, der erbenschaftliche Liquidations-Prozeß in einen Concurs verwandelt worden; so wird hiermit der offene Arrest dahin erlassen, daß jederm, welcher an den verstorbenen Gemeinschuldner Honsel etwas an Gelde, Effecten oder Brieffschaften in Händen hat, aufgegeben wird, davon beym Gerichte Anzeig zu thun, und derjenige, welcher dawider handelt, und eine Verschweizung sich theilhaftig macht, alles seines habenden Rechts für verlustig werde erklärt, und respective zur doppelten Erstattung werde angehalten werden. Gegeben am Amte Werther den 29sten Decemb. 1796.

II Citations Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc. thun kund und fügen Euch dem ausgetretenen Cantonsisten Jöbst Henrich Becker Nr. 2. Bsch. Halle Amts Petershagen hierdurch zu wissen, daß Unser Advocatus Sicuti Camerä auf Eure öffentliche Vorladung unterm 21ten Decbr. c. c. angetragen hat, und da Wir diesem Suchen statt gegeben haben; als laden Wir Euch hier

durch vor, in Termino den 12ten April 1797. vor dem Regierungs-Referendario Woltemas zu erscheinen, und wegen Eurer bisherigen Abwesenheit aus Unserm Land den Rede und Antwort zu geben, und Eure Zurückkunft in selbige glaubhaft nachzuweisen. Solltet Ihr dieses spätestens in dem bezielten Termine nicht thun; so habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr als ein treuloser Unterthan sowohl Eures gegenwärtigen Vermögens, als der Euch etwa in der Folge zufallenden Erbschaften werdet verlustig erklärt werden; wornach Ihr Euch also zu achten habt. Urkundlich ist diese Edictal-Citation bey Unserer Regierung in Minden, auch bey dem Amte Petershagen angeschlagen, und den Mindenschen Anzeigen drey mahl inserirt worden. So geschehen Minden am 28ten Decbr. 1796. Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preussen.

v. Arnim.

Da die Erbin der in Borgholzhausen verstorbenen Wittwe Püttfers, vormaligen Wittwe Bieards, die Erbschaft derselben sub Beneficio legis et inventarij angetreten, und auf die Edictal-Citation der Gläubiger ihrer Erblasserin angetragen hat; so werden all. diejenigen, welche an den Nachlaß der gedachten Wittwe Püttfers es sey aus welchem Grunde es wolle, Ansprüche und Forderungen haben, bey Gefahr der Abweisung und Präclusion,

Ⓔ

Hiermit öffentlich vorgeladen, solche am 27ten Merz. c. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, die Richtigkeit derselben nachzuweisen, und die fernere Verhandlung der Sache zu gewärtigen.
Amt Ravensberg den 3ten Januar. 1797.
Lüders.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Da zum Ankauf des dem Kaufmann Hrn. Rodow zu Dsnadrück zugehörige an der Fischerstadt belegenen Hauses, welches aus zwey besondern Wohnungen besteht und von allen bürgerlichen Kästen frey ist, bis jetzt kein annehmlicher Käufer sich gefunden hat: so wird gedächtes Haus hiedurch nochmal zum Verkauf ausgedoten, und können Kaufsüßige sich bey dem Seabinatsassessor Hoffbauer melden, und die Bedingungen vernehmen.

Minden. Bey Hemmarde grosse Spanische Maronen 2 Pf. franz. Castanien 3 Pf. Zeltauer Rüben 2 Pf. Spanische Pipollen 1 Pf. 1 Rthlr. Hallische Gewürzgurcken imgleichen Salzgurcken das Duzend 8 ggr. Vrenernenaugen 3 mgr. Lüneburger Bricken 4 mgr. pr. Stück Magdeburger Sellern, Champions, und Morsheln in billigen Preisen.

Die zum Nachlaß der verstorbenen Wittwe Mätters in Vorholzhausen gehörige Immobilien, aus einem sub Nr. 11. in Vorholzhausen belegenen, auf 831 Rth. 26 gr. 17 Pf. veranschlageten Wohnhause und Garten, und aus drey nach Abzug der hiesigen Erbpacht ad 6 Rth. 11 ggr. 3 Pf. auf 50 Rthlr. gewürdigten Stücken Königl. Erbpachtlandes, am Oldendorfer Kirchwege bestehend, sollen auf Ansuchen der Vencissial-Erbin in Termino den 6ten Febr. oben 6ten Merz und den 3ten April c. öffentlich meistbietend verkauft werden. Dierjenigen welche diese Grundstücke anzukaufen gesonnen sind: werden daher

vorgeladen, sich in den erwähnten Terminen an der gewöhnlichen Gerichtsstelle einzufinden, und annehmlich zu bieten, weil auf Nachbehohe nicht geachtet werden kann. Amt Ravensberg den 3ten Januar 1797.
Lüders.

IV Sachen zu verpachten.

Minden. Es sollen nachstehende, denen Doveischen Erben gehörige Gartens und Wiesen, als 1. Ein Garten vor dem Marien-Thore im Rosenthal. 2. ein Garten am Marienthorschen Steinwege, 3. ein Garten in der Schlaßbaums-Strasse linker Hand des Steinweges, 4. Ein Garten am Steinwege ohnweit dem dicken Damme. 5. Zwey Gartens vor dem Neuen-Thore in der Schlagbaumsstraße, 6. ein Garten vor dem Simeonis Thore ohnweit dem Kuckuk, 7. ein Garten vor diesem Thore linker Hand des Postweges, 8. ein Garten eben daselbst, 9. eine Flage Gartenland von 14 Stücken hinter diesen beyden Gartens, 10. eine Wiese sub No 11 am Mittelbäume, 11. eine Wiese daselbst sub no. 101, 12. noch eine Wiese daselbst sub no. 102, 13. eine Wiese am Königsborn in Termino den 27ten Januar Nachmittags um 2 Uhr auf dem Rathhause auf einige Jahre meistbietend verpachtet werden, wozu sich also die Liebhaber einfinden und auf ein annehmlisches Geberth den Zuschlag gewärtigen können.

V Sachen, so gestohlen.

Dsnadrück. Eine goldene Kettenuhr ohne Stöcke, mit einem gestrichen Gehäuse, einem Zifferblatte mit römischen Zahlen, worauf der Name Julien le Roy steht, mit einer vergoldeten Drahtkette und einem vergoldeten Schlüssel, ist hier diebstahler Weise entwendet worden. Wer hiere von sicheres Nachricht geben kann, hat 10 Rthlr. zu erwarten, und kann sich deshalb an den Uhrmacher Niepenhoff daher melden.

VI Personen so gesucht werden.

Guth Eisbergen. Auf Lichtmess d. J. wird hier die Stelle eines Lehrlings der Kunst- und Küchen- & Gärtnerrey ledig. Wer Lust hat dieselbe zu erlernen, meldet sich je eher je lieber bey dem hiesigen Gärtner Hrn. Kauffholz, und schliesset mit selben den Lehr- & Contract.

Nachtrag.

I Sachen, so zu verkaufen.

Vielefeld. Bey mir ist zu haben holl. Butter in kleinen Fässer 3 und 1/2 Pf. pr. 1 Rt., ditto Eydammer und Wiener Käse in Partbeien und einzelnen in billigsten Preisen, Schelisch und holl. Wäczinge werden erwartet. Niemeyer am Niederrhor.

Es soll das dem Höcker Hobelmann zugehörige sub No. 640. an der Burgstraße hieselbst belegene auf 2100 Rt. hoch abgeschätzte Wohnhaus von 2 Stockwerk, in dessen internen Erage eine Wohnstube nebst Schlafkammer, ein Kaufladen und darüber 2 Kammern, eine geräumige Hausflur, eine Küche, ein Keller, und über selbigen eine geräumige Kammer, in der obern Erage ein geräumiger Saal mit einem Nebenzimmer und Kammer, eine große Vorrathskammer, eine Rauchkammer, und über das ganze Gebäude ein beschlossener Boden, so wie in der damit verbundenen Scheune für 6 Pferde und 3 Räder Stalung, auch ein Brunnen befindlich; imgleichen der vor dem Sielershorre belegene Garten, wofür bereits 320 Rt. gebothen sind, zum öffentlichen, jedoch freywilligen Verkauf ausgestellt werden, und wie dazu ein Viechtungs-Termin auf den 3ten März d. J. angesetzt worden; so werden Kauflustige eingeladen, sich gedachten Tages Morgens 11 Uhr am Rathhause einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und dem Besinden nach den Zuschlag zu erwarten.

Vielefeld im Stadtgericht den 2ten Jan. 1797. Condruch. Budden.

Es soll das dem Bürger und Fahrwerker Horstmeier zugehörige sub No. 265. auf der Comtuz- & Strafe belegene mit 18 mgr. an das Neustädter Capital beschwertes und zu 290 Rthl. abgeschätztes Haus, worin 2 Stuben mit Kammern oben 3 Kammern, auch gehörige Stallung und Boden, dahinter aber ein Gärtgen und Hofraum, worin ein Brunnen befindlich, in Terminis den 3ten Febr., 7ten März und 25ten April c. Meistbietenden öffentlich subhastirt werden. Kauflustige werden dabero eingeladen, sich in besagten Tagefahrten besonders im lehtern Termin Vormittags 11 — 12 Uhr am Rathhause einzufinden, Hoff- und Gegenboth zu thun, und hat der Best und Meistbietende nach Besinden den Zuschlag zu gewärtigen. Zugleich werden auch alle diejenigen, so aus irgend einem dinglichen Rechte, Anspruch und Forderungen an diesem Hause zu haben vermerken, aufsefordert, solche bey Verlust derselben in mehrbesagten Termino anzugeben, und zu verifiziren. Schließlich ist gegenwärtiges Subhastationspatent unter des Gerichts Siegel und Unterschrift ausgefertigt, hier und zu Vielefeld affigirt, und den Mindenschen Anzeigen auch Lipsstädter Zeitungen gehörig inserirt worden.

Sign. Herford den 7ten Jan. 1797. Culemair.

Untt Ravensberg. Der Blausfärber Lübbert Henrich Willmanns in Borgholzhausen ist entschlossen, nachstehende Grundstücke: 1) Sein Wohnhaus auf dem sogenannten Spelbrincke nebst der einer Hälfte, und 2) den Kotten und Speicher, nebst der andern Hälfte des Gartens, und Feldlandes, 3) einen Bergtheil von ungefehr 12 Scheffelsaat, 4) einen Hardebergs-Teil bey dem Schilde, 5) eine Adrthegrabe auf dem kleinen Moore, 6) einen Manns-Kirchenstand, 7) einen Frauens-Kirchenstz, und 8) 4 Begräbnisse auf den alten Kirchhofe, freywillig meistbietend

verkaufen zu lassen. Diejenigen welche von diesen Grundstücken etwas an sich zu bringen willens sind, werden daher eingeladen, sich in dem zu der Subhastation derselben auf den 13ten Februar, angesetztem Termin an gewöhnlicher Gerichtsstelle einzufinden, die Bedingungen des Verkaufs zu vernehmen, und annehmlich zu bieten. Den 12ten Januar 1797. Meinders.

II Citations Edictales.

Da der Colonus Arenswarth aus Aldrup Kirchspiels Lengericch wegen großer Schuldenlast um Convocation seiner Gläubiger, und demnächst um die Verstattung der Wohlthat der Theilweisen Zahlung ange sucht, und diesem Perito hiedurch beserirt wird; so werden dessen sämtliche Creditoren ad Terminum den 24 Februar 1797 vorgesfordert, um ihre Forderungen anzugeben und zu verificiren, demnächst soll mit den Gegenwärtigen wegen des künftigen Prädial-Contracts verhandelt, und das gehörige abgeschlossen werden, ohne

daß von Seiten der etwa Ausgebliebenen künftigt rechtlicher Wiederpruch statt hat. Tecklenburg den 20ten Noobr. 1796. Striebeck.

III Brodt = Taxe

der Stadt Minden, vom 1. Jan. 1797.

Für 4 Pf. Zwieback 5 1/2 Lot

„ 4 = Semmel 6 1/2 „

Für 1 Mgr. fein Brodt 24 „

„ 1 = Speisebrodt 28 „

„ 6 = gr. Brodt 8 Pf. 16 „

Fleisch = Taxe.

1 Pf. Rindst. bestes ausl. 3 mgr.

1 = schlechtes 1 = 6

1 = Kalbsfleisch 4 = 2

1 = Kalbsfleisch wovon der

Brate über 9 Pf. 3 = 4

1 = dito unter 9 Pf. 1 = 2

1 = Hammelfleisch 3 =

Ueber Romanen und ihrem Einflusse auf ihre Leser.

In einem Briefe von einer Mutter an ihre Tochter.

In den meisten erdichteten Geschichten, die unter dem Namen der Romanen so sehr bekannt sind, und in unsern Tagen so häufig gelesen werden, ist eine Hauptleidenschaft, die Liebe, die Triebfeder der ganzen Maschine. Alles wird auf diese hingeführt; unter ihrem Zepher muß sich alles beugen. Alles was ihr widersteht ist Grausamkeit, Härte, Unsinn — die heiligsten Pflichten müssen vor ihr weichen. Gehorsam gegen Aeltern und Vorgesetzte, Wohlstand und gute Sitten, werden beynahe auf jedem Blatte verlegt, und der Geringschätzung Preis gegeben. Die Einbildungskraft spielt hier die Hauptrolle. Alle ihre Kräfte werden aufgeboten, um

Lagen, Begebenheiten zu schildern, die sich durch das Unferordentliche auszeichnen. Sie schafft sich eine andere Welt, andere Menschen, andere Verhältnisse, eine andere Sittenlehre. Die Sinne werden erhit, die Einbildung in Flamme gesetzt, Tugend und Laster verschwinden in einem Nebel, wo man sie nicht mehr von einander unterscheiden kann. Die Lectüre dieser Schriften ist äußerst anziehend, weil sie Einbildungskraft, Herz und Sinne fast in immerwährende Thätigkeit setzt, und die meisten in einem reizenden Style geschrieben sind. Aber eben deswegen um desto schädlicher, weil sie an anderer Lectüre, an Vernunft und Ueberlegung einen

Elle lebt, und jeden Leser und Leserin mit seinem Schicksale, seiner Lage, mit seinen Pflichten, mit der Gesellschaft, in der er lebt, und mit der Welt unzufrieden macht. Und wie manchem hoffnungsvollen Jüngling hat das Lesen dieser Schriften entweder ganz die Neigung für das, was künftig seine Ehre und Glück befördert, haben würde, benommen, oder ist ihm ein Hindernis an der Vervollkommnung zu demselben geworden.

Aus diesen Gründen sind auch in öffentlichen Erziehungsanstalten die Romanen aus den Lesebibliotheken verbannt, und es würde mir leid seyn, wenn du, meine liebe Tochter, der gewiß nicht übertriebenen Schilderung obgächtig, Gelegenheit suchtest oder fändest, welche zu lesen. Gesteh auch, daß dein Kopf stark genug wäre, um nicht aus der Fassung zu kommen, welches doch in deinem Alter fast unmöglich ist, als in so fern man gar keinen Geschmack an Romanen findet, so ist doch der Schaden schon deswegen groß genug, weil damit so viel Zeit verloren geht, die man in der Jugend so vortreflich anwenden kann. Aus den Romanen lernt man weder Geschichte, noch Geographie, noch Haushaltungskunst, noch Naturgeschichte, noch Moral, noch eine Menge anderer nützlichen Kenntnisse, und nie legt man einen Roman weg, ohne sich schwächer zur Erfüllung seiner Pflichten, unthätiger, träger, von sich eingenommener, mit der Welt unzufriedener zu fühlen. Und die wenige Weltkenntnis und Kenntis des menschlichen Herzens, womit man das Lesen der Romanen zu entschuldigen sucht, ist so schwankend, so unvollkommen, mit so vielem Abenteuerlichen begleitet, in dem Alter, wo sie meistens gelesen werden, von so wenigem Nutzen, daß sie bey Abwägung der Nachteile einer solchen Lectüre in keine Betrachtung kommt. Ich beruh mich auf alle Romanleserinnen, die du nur immer kennen

magst; gehe sie durch, untersuche ihr Herz, ihren Verstand, ihre Anhänglichkeit an Tugend und Wohlstand. Ich will alles, was ich dir gegen Romane gesagt habe, zurück nehmen, wenn du bey ihnen mehr Sittsamkeit, strengere Grundsätze über Tugend und Wohlstand, mehr Entfernung von Liebeshändeln, mehr Kenntnisse und Einsichten in ihrem Beruf, und thätigere Ausübung desselben antriffst. Meine Erfahrung hat mich das Gegentheil gelehrt. Angenehmere Gesellschaften können sie wohl dadurch werden, besonders den Mannspersonen angenehmer, aber gewiß nicht schätzbarer. Fast alle haben so etwas romanhaftes, das in die Welt, wie sie ist, nicht paßt. Fast bey allen ist Eutherzigkeit nichts anders als Weichherzigkeit. Fast bey allen wird Empfindsamkeit auf Kosten der Stärke und Thätigkeit erweckt und genährt. Man weint lieber, als daß man handelt. Man beklagt sich lieber, als daß man an Verbesserung seiner Lage mit doppelten Kräften zu arbeiten sucht. Was ich aber zuerst hätte sagen sollen: fast alle Romanleserinnen glauben in jedem jungen zärtlichen Herzen einen Liebhaber zu sehen, und sind geneigt einen Liebesfaden anzuspinnen, der meistens zu ihrem Unglück fährt. Sie bilden sich vollkommene Muster, und sehen alle die Unvollkommenheiten nicht, die doch eine größere Erfahrung ihnen leichter aufdecken sollte. Sie sind weit geschwindebetrogen als andere, und oft nur zu oft leidet, bezahlen sie mit Thränenfluthen und einer allzuspäten Reue ihre leichtsinnige Lectüre. Auch im Ehestande sind sie weniger brauchbar als andere. Mit überspannten Ideen von Glückseligkeit treten sie in den Welt. Ihr Gatte soll keine Schwachheiten haben, keine Ungleichheiten; die Messungen der erdheteren Zärtlichkeit, die zuvorkommende Nachgiebigkeit und nie müde werdende Gefälligkeit, soll immer fort dauern — und geschieht das nicht, wie denn wahre Kenntis des Menschen jede Frau

ensperson ohne Mühe haben überzeugen könnte, so hält man sich für unglücklich, seufzet, weinet, grämt sich, beklagt sich vielleicht gegen Freundinnen — und oft, sehr oft, entsteht eine unglückliche Ehe, wo gesündere Grundzüge, kältere Ueberlegung das glücklichste eheliche Leben bereitet hätte.

Eine Mutter schreibt dir dieses, liebste Tochter, eine Mutter, für welche dein Glück ihr Glück, deine Zufriedenheit die Ihrige ist. Würde ich dir einen angenehmen Zeitvertreib bloß aus Eigensinn, aus

Vorurtheil, aus Trägheit versagen? Kannst du mir solche Ursachen zutrauen? Nein, du weißt es, wie sehr ich dich liebe. Wahre Liebe für dein Glück ist es, die mich sprechen heißt. Was ich dir anrathen ist Folge meiner Erfahrungen, und quillt aus dem reinsten Mutterherzen. Gewiß, du wirst meinem Rathe Gehör geben! Vernunft geht überwitz und Geistreichheit. Gemüthsruhe ist besser als vorübergehendes Vergnügen. Wie man säet, so wird man erndten. Wehe dem Frauenzimmer, das nur in Zerstreung glücklich ist! Welch ein Glück!

Verbesserte Anweisung, sich für große und kleine Haushaltungen Syrup ohne viele Kosten zu verfertigen.

Die Bereitung dieses Syrops, so wie sie Herr Commissionrath Reim in Dresden, in der dritten Auflage seiner Bienenpflege Seite 262. und vermehrt in dem gehaten Theile seiner Sammlung ökonomischer Schriften, als Beschluß der Bienenbibliothek, gelehrt hat, ist von diesem einige 1000 mal besonders abgedruckt, und ämtergültlich unter die Landleute vertheilt worden. Eben das that Herr Nieber, wie man aus dem Reichsanzeiger weiß. Das Verfahren ist so einfach, gewährt so mannigfaltige Vortheile, und hat schon so viele bewährte Erfahrungen für sich, daß es allgemein bekannt zu werden verdient.

Man nehme 3 Pfund oder 6 Hände voll Lustmalz, dörre es vollends auf dem Stubenofen, reibe und säubere die Keime davon, stämpfe die Körner gröblich, nicht fein wie Mehl; oder thue sie in einen reinen Sack, und klopf sie so zwischen 2 Steinen zu Schrot; lege dies in einen reinen Zuber mit etwas lauem Wasser an, gieße dann 4 bis 5 Kannen kochendes Wasser nach und nach darauf, und rühre es mittlerwei-

le, und so fort noch eine halbe Stunde um, lasse es zugedeckt noch 1 Stunde stehen, gieße das Klare ab, und setze das Letzte durch ein Tuch, um die Treber fürs Vieh davon zu sondern; Nun schütte man eine Hand voll fein gestämpfte Kohlen hinzu, lasse sie eine Viertelstunde damit kochen, abermals durch eine Leinwand, am besten durch einen Filztrichter klar ablaufen, alsdann das helle Flüssige in einem reinen Gefäße über gelindem Feuer, oder in der Dampfröhre bis zur Honigdicke einsieden. Das Pfund dieses Syrops wird nicht über 1 und 1/2 Groschen kommen, und kann zu allem dienen; wer Confituren darln einmachen, oder ihn zu Liqueuren anwenden will, der kann ihn vorher wie Zucker mit Eiweiß schaum abseiden und abschäumen.

Wer solchen Zuckersaft im Größern machen will, kann nicht nur Lustmalz, sondern auch Malz auf englischen Daren getrocknet, weil das Krautdarren zu braun, und von Raßgeschmack wird, nehmen, es zu Scheffeln schroten, und wie beim Bier-

brauen mit lauem Wasser einteigen dann mit kochendem Wasser extrahiren; das Flüssige in Bierkesseln oder Pfannen mit Kohlenstaube kochen, um es vom Mehlgeschmacke zu befreien, dann bis zu $\frac{2}{3}$ einsieden, durchseigen, und in kleinen Gefäßen bis zur Syrupsdicke, zuletzt bei gelindestem Feuer abdampfen. So wie man nun von dieser, nur einmal ausgezogenen Flüssigkeit mit gutem Hopfen das beste englische Bier, und aus dem Abgusse, der noch einmal mit heissem Wasser übergossenen Treber ein gutes Tischbier vom 3ten Aufgusse und Auskochen der Treber aber Cofent machen kann, so erlangt man auch aus den zum zweitemal ausgelaugten Trebern einen ordinären Syrup, aus dem ersten Auszuge aber den delicatessten.

In dem Wasser, worin Kürbisse gekocht worden, kann man das Inwendige des Kürbisses, nach Absondrung der Kerne kochen, und davon wie oben behandelt vorzreflichen Syrup bekommen. Eben so erhält man von getrockneten süßen Birnen, Pflaumen, und inländischen süßen Traubenrosinen einen schönen Syrup, und wohlfeiler wie von den ausländischen Rosinen, deren Behandlung im Reichsanzeiger 1796, No. 106. gelehrt worden.

Wie man das Lußmalz in kleinen Portionen bereitet, ist so: der Weizen oder die Gerste wird gewaschen, 12 bis 18 Stunden in Wasser eingeweicht, dann abgeseigt, und noch einmal frisches Wasser darauf geschüttet, welches nach andern 12 bis 18 Stunden, bis die Körner sich über den Nagel biegen lassen, abgeseigt wird. Nun läßt man diese Körner auf einem Haufen von 3 Fuß Höhe an 12 Stunden liegen, dann 1 Fuß hoch verbreitet, bis der Keim

aussähet, hierauf alle 12, dann alle 6, zuletzt, alle 4 Stunden umgearbeitet, und immer dünner gesetzt, bis 2 und 3 Wurzelskeime da sind; jetzt muß es gleich, damit es nicht in Blätterkeime auswächst, dünne an der Luft auf einem reinen Boden, wohin keine Käsen kommen, an der Luft getrocknet werden. Im März kann man am besten sein Malz für ein ganzes Jahr vorräthig machen. Weizenmalz giebt mehr und süßeren Syrup wie Gerstenmalz.

Daß man diesen Malzsyrop mit einem Sechszehnteil bis ein Achtel Honig vermischt, zur Fütterung der Bienen gebrauchen kann, ist in oben erwähneter Bienenpflege gelehret, und vom Hrn. Pastor Randohr, in seinem sehr guten Bienenbuche: Abriss des Magazin: Bienenstandes 1te Aufl. S. 35. und 2te Aufl. S. 43. bestätigt, indem er sagt: zur Fütterung der Bienen bediene ich mich einer Speise, die ein erfahrener Mann schon längst in Vorschlag gebracht hat. Ich nehme zwei gehäufte berliner Viertel Weizenlußmalz, lasse es gedulich schrotten, mische es mit heissem Wasser ein, wie einen Brei, giesse 3 Eimer (zu 12 berliner Maas) siedheißes Wasser dazu; lasse es 1 Stunde zuge deckt stehen und sich setzen, kläre es ab, und koch es wie die Würze, die ich dann abgekühlt durch einen wollenen Lappen seige. — Für Bienen läßt er 2 Maas Würze mit 1 Pfund Honig, bis zu zwei Dritttheilen unter beständigem Abschäumen einkochen. Die Erfahrung hat auch gelehrt, daß die Bienen von dieser Mehlspeise nicht faul, sondern dadurch gestärkt werden, und mit Mühe vom Raube abzuhalten sind; daß endlich bei dieser Fütterung keine Faulbrut Statt finde.

Ueber den Gebrauch der linken Hand.

So viel Mühe, Eifer und Fleiß auch in den neueren Zeiten auf die Erziehung verwendet worden ist, so scheinen doch Völkern auf einen Umstand gar nicht aufmerksam zu seyn, der in mancher Betrachtung äußerst wichtig, und für den erwachsenen Menschen von großem Nutzen seyn kann.

Der Mensch wird mit der Fähigkeit geboren, die linke Hand eben so gut als die Rechte zu gebrauchen. Wie sorgsam aber sind die Erzieher, besonders die Personen, denen die Bildung des Kindes, in der allerersten Periode seines Lebens anvertrauet wird, den Lauf der Natur, alle Gliedmaßen zum künftigen Gebrauche fähig zu machen, zu führen, die linke Hand ganz unthätig zu lassen, und die rechte nur allein zu gebrauchen? mit welchem Eifer wird dem Kinde der Löffel aus der linken Hand gerissen, damit es ja mit der rechten Hand allein die Speisen zum Munde führe?

Der anhaltende Gebrauch einer Hand ermüdet die Handwerker oder Tagelöhner. Wer seine linke Hand einigermaßen gebrauchen kann, findet eine große Erleichterung.

Ein Drescher der sich gewöhnt hatte, den Sichel zu wechseln, wurde kaum halb so sehr ermüdet, als seine Mitarbeiter, die dieses Vorzuges entbehrten.

Jeder Dilettante in der Baumgärtnererei wird es oft erfahren haben, mit welcher Unbequemlichkeit ein Zweig an einem Baume mit der rechten Hand sich abnehmen läßt, der mit der linken Hand abzuschneiden eine sehr leichte Arbeit seyn würde.

Wie viele Arbeiten sind nicht, die oft allein mit der linken Hand nur verrichtet werden können?

Nun aber eine temporelle Unbrauchbarkeit, oder wohl gänzlicher Verlust der rechten Hand? Welcher Verlust, wenn die linke zu nichts gewöhnt, nichts damit zu verrichten geschickt ist.

Der große Vorzug, die linke Hand auch zu gebrauchen, wenn gleich nicht in eben der Fertigkeit, als die rechte, läßt leicht sich erreichen, wenn der Lauf der Natur nur nicht gestöhrt wird.

Man achte darauf, daß das Kind die linke Hand eben so oft als die rechte gebrauche, und verhalte so sehr als möglich, daß eine Hand nur nicht zur vorzüglichen Fertigkeit gewöhnt werde.

Der alte Kind und Jüngling so erzogene und gebildete Mann, wird diesen Vorzug mit Dankbarkeit gegen seine Erzieher erkennen.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 4. Montags den 23. Januar. 1797.

I. Declaration.

Seine Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, haben in dem Canton-Reglement vom 12. Febr. 1792. genau die Fälle bestimmt, in welchen der Besitz eines Grundstücks und dessen eigenen Bewirtschaftung von der Verbindlichkeit zum Militair-Dienst, nach Verschiedenheit der Provinzen auf dem Lande und in den Städten, befreyen soll. Es sind aber Bedenken darüber entstanden, ob eben diese Grundsätze auf Erbpächter anzuwenden sind.

So wenig nun Seine Königliche Majestät von der ehrenvollen Pflicht, den Staat zu vertheidigen, Ausnahmen gestattet wissen wollen; so gehet doch auch Allerhöchster Landesväterliche Absicht dahin, Ackerbau und Gewerbe möglichst zu unterstützen. Es soll daher in allen denjenigen Fällen, wo nach dem Canton-Reglement vom 12. Febr. 1792. dem Eigenthümer die Verabschiedung verheissen worden, unter gleichen Umständen auch dem Erbpächter selbige angedeihen, seine Besitzungen mögen zu den Städten oder zum platten Lande gehören. Hierbey wird jedoch ausdrücklich festgesetzt:

- 1) daß ein Erbpächter, wenn er das Erbpacht-Guth verkauft, und noch diensttauglich ist, alsdann in die Verbindlichkeit zum Militair-Dienst zurück tritt;
- 2) daß der Ankauf eines Erbpacht-

Guths in der Absicht, einen zum Militair-Dienst schon tüchtigen oder gar schon eingestellten Sohn vom Militair-Dienste zu befreyen, nicht Statt hat;

- 3) daß auf ein größeres Erbpacht-Guth nur Ein Sohn zu verabschieden, und die Theilung desselben unter zwey, Behufs deren Verabschiedung, nur aus sehr erheblichen Gründen, und mit Einverständnis des Regiments nachzulassen; und
- 4) daß die Disposition des §. 30. Lit. i. des Canton-Reglements auf Erbpacht-Güther nicht anzuwenden, mithin das Canton-Reglement nicht schuldig ist, zu Befehung eines erledigten Erbpacht-Guths einen Cantonisten zu verabschieden.

Signatum Berlin, den 19. Novb. 1796.

Friedrich Wilhelm.

v. Plumenthal. v. Heinitz. v. Werder.
v. Struensee. v. Kannewurf.

II Offener Arrest.

Da über den Nachlaß des verstorbenen freien Coloni Franz Adolph Honsel in der Kirchbauerschaft Dornberg nro. 3 mittelst Decrets vom heutigen dato wegen sich ergebenden Unzulänglichkeit, der erbenschaftliche Liquidations-Prozess in einen Concurs verwandelt worden; so wird hiermit der offene Arrest dahin er-

lassen, daß jederm, welcher an den verstorbenen Gemeinschuldner Honsel et was an Gelde, Effecten oder Briefschaften in Händen hat, aufgegeben wird, davon beym Gerichte Anzeige zu thun, und derjenige, welcher dawider handelt, und eine Verschweigung sich theilhaftig macht, alles seines habenden Rechts für verlustig werde erklärt, und respective zur doppelten Erstattung werde angehalten werden. Gegeben am Amte Werther den 29sten Decemb. 1796.

III Citationes Edictales.

Sämmtliche Gläubiger des Tiemannschen Colonats zu Lenzinghausen werden hiemit aufgefordert, ihre habende Forderungen nebst Beweismitteln in Termino den 7ten Febr. an der Amtsstube zu Enger bey Strafe ewigen Stillschweigens anzugeben. Amt Enger den 14ten Jan. 1797.
Consbruch. Wagner.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic. thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach es die Umstände wegen des Nachlasses des verstorbenen hiesigen Ober-Cammer-Präsidenten von Breitenbauch erfordern, dessen hinterlassenen hieselbst belegenen Hof mit allen seinen verschiednen Gebäuden, dem Garten und Jagd-Gerechtigkeit nicht weniger den ihm zugehörig gewesenen Kirchen-Stuhl in der Marien Kirche hieselbst, zum öffentlichen Verkauf zu ziehen, daß wir dahero von dem gedachten Hofe mit Garten und dem Kirchen Stuhl in der Marien Kirche gesetzliche Taxen haben aufnehmen lassen, nach welchen, wie der Kauf-Anschlag in der Registratur Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung eingesehen werden kann, der Hof mit allen darauf befindlichen Gebäuden und dem Garten, jedoch mit Ausschluß der nicht angeschlagenen Jagd-Gerechtigkeit und der von dem ver-

storbenen Besitzer genossenen Servis-Freyheit nach Abzug einer stehenden jährlichen Servis-Entrichtung von 12 Rth. auf 14907 Rth. 10 ggr. von Werkverständigen, so, wie der Kirchen-Stuhl in der Marien Kirche auf 125 Rth. taxirt, und veranschlaget worden. Wenn nun Terminus zur öffentlichen Feilbietung dieser gedachten von Breitenbauchschen Immobilien hieselbst, auf den 6ten Julii 1797. Morgens 9 Uhr vor dem Deputato Justiz Rath von Kappard angesetzt worden; so werden hiadurch Kaufliebhaber, entweder zu dem Hofe mit Zubehör, oder zu dem besonders zu verkaufenden Kirchenstuhl, vorgeladen, sich sodann des Morgens um 9 Uhr auf der Regierung vor gedachtem Deputato einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen, auch die zum Grunde des Verkaufs zu legenden Bedingungen zu erfahren, da denn nach vorgängiger Erklärung des Curatoris, dem Befinden nach, der Zuschlag dem Bestbietenden, erfolgen soll. Uebrigens, und da sich auf dem von Breitenbauchschen Hofe noch 3000 Rthlr. für den Kaufmann jetzigen Ammann Johann Friedr. Möller intabuliret finden, ob sie gleich bezahlet und darum nur nicht haben geltschet werden können, weil es an den erforderlichen Documenten fehlt, so werden hierdurch zugleich die unbekanten Besitzer dieser Documente aufgefordert, in obigem Termino solche anzugeben, oder zu erwarten, daß sie für mortificirt erklärt und die Löschung in contumaciam wird verfügt werden. Urkundlich ist dieses Subhastions-Patent und Edictal-Citation alhier, so wie zu Lingen und Herford affigirt, auch in dem hiesigen Intelligenz Blatte 9 mahl und 6mahl in den Koppstädter Zeitungen eingerückt worden. So geschehen Minden den 24ten August 1796.

Anstatt und von wegen ic.
v. Armin.

Minden. Auf Ansuchen des Bürger und Schirmmeister Fehmann, soll

besten bürgerliches Wohnhaus sub nr. 3 am Werserthore allhier, nebst Zubehöde gerichtlich, jedoch freywillig, in Termino den 24. Febr. meistbietend verkauft werden. Es befinden sich in diesem Hause, drey Stuben, zwey Kammern, zwey gewölbte Keller, Stallung auf wenigstens zwölf Pferde mit Krippen und Rauffen, und hinter demselben ein Schweinestall; sodann gehört dazu ein Hubelheil auf drey Räder, welcher auf dem werserthorschen Brücke nr. 22 belegen, und ung. febr 3 1/2 Morgen groß ist; desgleichen die Mitgerechtfame zur ungetheilten Rinderweide; auch ist dasselbe außer den gewöhnlichen bürgerlichen Lasten noch mit einer Abgabe von 2 mgr. 2 pf. Grundzins an die Cämmerey, und 12 mgr. Kirchengelder beschwert, und mit dem Hubelheil im Jahr 1793 durch vereidete Taxator. n auf 1388 Rthlr. gewürdiget. Kauflustige werden daher eingeladen, sich gedachten Tages Morgens 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden, und auf geschäheenes annehmliches Gebot den Zuschlag zu gewärtigen. den 20sten Jan. 1797.

Aschoff.

Winden. Auf Ansuchen der Erben des ohnlängst verstorbenen, gewissen Kaufbiener Joh. Heim. Wögelers, und zum Behuf ihrer Auseinandersetzung, soll ein Acker Freiland, ungefähr 1 1/2 Morgen groß welcher an der Sandtrift, bey Hersmanns und Lohmanns Länderey belegen, und außer einer Abgabe von 15 mgr. Landschatz an die Cämmerey, mit überall keinen weitem Lasten beschwert ist, in termino den 24ten Febr. vormittags vor dem Stadtgerichte allhier, öffentlich jedoch freywillig an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige werden daher eingeladen, sich am besagtem Tage Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden, ihr Gebot erdfnen und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen. den 20 Jan. 1797.

Aschoff.

Ben Almalia Pöttgern ist zu haben recht schöner Draunschweiger Garten-Samen von allen Sorten, wie auch Sommer- und Winter-Lepföyen, alles in billige Preise. Oegoffene Draunschweigische Richter 3 Pf. 1 Thaler. Minden den 20sten Jan. 1797.

Sechs Morgen Landes außer dem Marrien-Thore bey der Poggenmühle belegen, dem Herrn Rathsherrn Weiskner in Dsnabrück zugehörig, welches von langen Zeiten her der Pächter der Poggenmühle in Mithte gehabt und noch hat, sollen meistbietend verkauft werden. Liebhaber belieben sich zu dem Ende in Termino den 2ten Februar d. J. in der Behausung des Cammerhiscal Pölmahn am Kampfe einzufinden, woselbst sie auch die Bedingungen erfahren können. Minden am 22ten Januar 1797.

Pölmahn.

Es soll das dem Hbcker Hobelmann zugehörige sub No. 640. an der Burgstraße hieselbst belegene auf 2100 Rth. hoch abgeschätzte Wohnhaus von 2 Stockwerk, in dessen untern Etage eine Wohnstube nebst Schlafkammer, ein Kaufladen und darüber 2 Kammern, eine geräumige Hausflur, eine Küche, ein Keller, und über selbigen eine geräumige Kammer, in der obern Etage ein geräumiger Saal mit einem Nebenzimmer und Kammer, eine große Vorrathskammer, eine Rauchkammer, und über das ganze Gebäude ein beschossener Boden, so wie in der damit verbundenen Scheune für 6 Pferde und 3 Kühe Stallung, auch ein Brunnen befindlich; imgleichen der vor dem Sickerthore belegene Garten, wofür bereits 320 Rth. gebothen sind, zum öffentlichen, jedoch freywilligen Verkauf ausgestellt werden; und wie dazu ein Biethungs-Termin auf den 2ten Merz d. J. angezeiget worden; so werden Kauflustige eingeladen, sich gedachten Tages Morgens 11 Uhr am Rathhause einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und dem

Befinden nach den Zuschlag zu erwarten.
 Dielefeld im Stadtgericht den 2ten Jan.
 1797.

Es soll das an der Burgstraße hieselbst
 sub Nr. 590. belegene Lükfersche Hauses
 worin sich eine Stube mit Schlafkammer
 einen geräumigen Flur noch eine große Kam-
 mer mit einem Camin und darunter seyen-
 den Keller, außerdem noch 3 kleine Kam-
 mern und ein beschlossener Boden befinden,
 nebst dem dahinter belegenen mit einem
 Brunnen und einer Mistgrube versehenen
 8 Schritte breiten und 10 Schritt langen
 Stein- und einem dreyfach abgetheilten
 mit Bäumen besetzten Grashof so zusam-
 men auf 250 Rthlr. abgeschätzt worden,
 in Termino den 20ten Februar 1797 Thei-
 lungshalber zum öffentlichen Verkauf ge-
 zogen werden, und wie sich sodann die
 Kaufliebhaber gedachten Tages am Rath-
 hause einzufinden und ihr Geboth abzuge-
 ben haben; so werden zugleich die unbe-
 kannten real Prätendenten auf die besagte
 Tagesfahrt zur Angabe und Nachweisung
 ihrer Forderungen unter der Verwarnung
 verabladet; daß die ausbleibenden Gläu-
 biger aller ihrer etwanigen Rechte verlu-
 stig erklärt und mit ihren Forderungen
 nur an das, was nach Befriedigung der
 sich meldenden Gläubiger von der Masse
 noch übrig bleiben möchte, verwiesen wer-
 den sollen. Dielefeld im Stadtgericht den
 28ten Octbr. 1796.

Es sollen die der Wittwe Borgmeiers und
 deren blödsinnigen Tochter die geschies-
 sene Janzen zugehörigen Grundbesitzun-
 gen, als 1. das sub Nr. 166. an der Wel-
 len Straße hieselbst belegene Wohnhaus,
 worin sich im untern Stock 1 Stube nebst
 Schlafkammer, einen geräumigen Haus-
 flur und Kaden, 1 Küche 2 Keller 1 Saal,
 in dem zweiten Stock 2 Kammern vorne
 heraus und hinterwärts 2 große Kammern
 2 beschlossene Boden und hinter selbigen ein
 besplasserter Hofplatz nebst Einfarth Scheu-

ne Stallung wie auch ein mit Fruchtbäu-
 men besetzter Grashof befinden, 2. das
 Nebenhaus sub Nr. 165. bestehend aus ei-
 ner Stube mit Alkoven, eine Flur 1 kleine
 Kammer und noch 2 kleine Kammern nebst
 einem dahinter belegenen Hofplatz welche
 beyde Häuser zu dem Werth von 1350 Rth.
 abgeschätzt worden, imgleichen 3. ein am
 Johannis Berge belegener 1 Spint 3 Be-
 cher großer und auf 200 Rth. abgeschätzter
 Garten, in Termino den 6ten Febr. 1797
 öffentlich an den Meistbietenden verkauft
 werden, und haben sich die etwanigen
 Kaufliebhaber gedachten Tages Morgens
 11 Uhr am Rathhause einzufinden, ihr Ge-
 both abzugeben und dem Befinden nach den
 Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden
 die unbekanten real Prätendenten zur An-
 gabe und Nachweisung ihrer Forderungen
 auf die erwähnte Tagesfahrt unter der Ver-
 warnung verabladet, daß die alsdenn nicht
 erscheinenden mit ihren real-Ansprüchen an
 die Borgmeier Janzenschen Häuser und den
 Garten am Johannis-Berge präcludiret
 und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen
 sowohl gegen die Käufer als gegen die sich
 meldenden Gläubiger, unter welche die
 Kaufzettel vertheilt werden, anferleget
 werden soll. Dielefeld im Stadtgerichte
 den 7ten Octbr. 1796.

Buddens.

V Sachen, so gestohlen.

Osnabrück. Eine goldene Re-
 petiruhr ohne Glocke, mit einem gereiften
 Gehäuse, einem Zifferblatte mit römischen
 Zahlen, worauf der Name Julien le Roy
 steht, mit einer vergoldeten Drathkette und
 einem vergoldeten Schlüssel, ist hier diebi-
 scher Weise entwendet worden. Wer hie-
 von sichere Nachricht geben kann, hat 10
 Rthlr. zu erwarten, und kann sich deshalb
 an den Uhrmacher Riepenhoff daher mel-
 den.

VI Personen so verlange werden.

Minden. Es verlangt Jemand einen Bedienten, welcher Feld- und Gartenarbeit versteht. Nähere Nachricht gibt der Post- & Wagenmeister Sreinkamp.

Guth Eisbergen. Auf Nichts meß d. J. wird hier die Stelle eines Lehrlings der Kunst- und Küchen- Gärtnerer lebzig. Wer Lust hat dieselbe zu erlernen, meldet sich je eher je lieber bey dem hiesigen Gärtner Hrn. Kauffholz, und schliesset mit selben den Lehr- Contract.

VII Gelder, so auszuleihen.

Es stehen bey mir 200 Rthlr vorrätzig, welche für die Anna Catharina Marie Elisabeth Kruse von der Stätte Nr. 48. zu Friedewalde zinsbar belegt werden sollen, und werden daher alle und jede eingeladen, welche solche 2000 Rthlr. in groben Silber- Gelde zu 5 pr. 6. 100 verzinsen, und dafür mit solchen Grundstücken Sicherheit bestellen wollen, deren Werth nach Abzug derer Lasten und Abgaben, auch eingetragener Schulden hinlängliche Sicherheit dergestalt nachweist, daß davon 1 ztel ganz befreiet bleibe. Minden den 20. Jan. 1797.

Lane.

VIII Avertissements.

Minden. Bey dem Buchhändler Köhler sind nebst vielen andern neuen Bü-

chern auch folgende zu haben 1. Register zur allgem. Gerichtsordnung f. die Pr. Staaten 30 gr. 2. dasselbe mit lat. Lettern. 1 Rthlr. 3. allgem. Handlungsrecht für die Preuß. Staaten. 1 Rthlr 12 gr 4. allerhand Taschenbücher. Auch ist die Rescribtl. ansehnlich verstärket worden.

IX. Notifications.

Der Garde Grenadier Conrad Abbosing zu Hausberge hat von dem Bürger und Kellerwirth Jacobus Alrest daselbst dessen im Kerksteck zwischen dem Garten des Senator Diezel und dem Prediger Garten belegenen kleinen Garten für 60 Rthlr. im grob Courant käuflich an sich gebracht, und ist für den Käufer der Kaufbrief ausgefertigt, und demselben die Confirmation ertheilet worden.

Sigt. Hausberge den 5ten Jan. 1797.

Königl. Preuß. Justizam.

Müller.

Die am 21ten dieses erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau mit einem Sohn, macht Verwandten und Freunden hiedurch befannt

Minden den 21ten Jan. 1797.

Der Hofbuchdrucker Müller.

Denen Herrn Abbonenten wird hiedurch ergebenst angezeigt, daß, da ich durch die Trauer verhindert werde, die 8 Concerte worauf bereits Kosten verwandt sind zur bestimmten Zeit zu geben, selbige so bald die Music wiederum erlaubt ist, ihren Anfang nehmen werden.

Dalon.

Ueber das Krümmen der Baumzweige zur Beförderung baldiger Tracht.

(Beschluß) S. 46. St. d. a. v. J.

Ich nehme zuerst einen gepropften Stamm an, der zu einem Zwergbaum gezogen werden soll. Gleich im ersten Jahr treibt bey einem guten Boden

Das Pfropfreis entweder nur einen oder zwey gerade in die Höhe gehende Zweige, die, wie ich jetzt annehmen will, andert- halb Ellen lang sein sollen. Ob noch mehrere Augen so genannte Loden treiben, mag dahingestellt sein. Nach der Regel muß ich im zweiten Jahr den einen Zweig so tief herunterschneiden, daß er etwa eine halbe Elle lang bleibt. Die zurückgebliebenen Augen sollen nun Seitenzweige werden und die Fruchtzweige bilden. Dies geschieht nicht allemal. Ist der Baum gesund, der Boden gut, so tritt der Saft in das oberste Auge, und treibt es oft zu einer noch ansehnlichern Höhe in einem Zweige aufwärts als im ersten Jahre. Darüber wird der Arleb der andern Seitenaugen geschwächt und sie verlieren sich oft ganz. Nun muß wieder im dritten Jahre zurück geschnitten werden, und man erreicht wohl erst im sechsten Jahre seine Absicht, bey manchen Stämmen gar nicht. Diese Mühe habe ich nicht mehr nöthig. Gleich im Herbst oder auch im Frühlinge des folgenden Jahres nehme ich den in diesem Jahre aufgeschossenen Zweig und krümme ihn ohne etwas davon abzuschneiden. Dies geschieht in Form eines kleinern oder größern Bogens nachdem der Zweig lang oder kurz ist. Ist er sehr lang, so mache ich zwey Krümmungen in Form einer Schlangenlinie. Man darf nur zu dem Ende in einer kleinen Entfernung zwei schwache Stäbe an dem Baum in die Erde stecken und an denselben die Zweige so binden, daß eine oder mehrere Krümmungen entstehen. Sobald nun der Saft anfängt zu steigen, so kann er nicht mehr in die Höhe gehen, sondern muß seine Richtung seitwärts nehmen. Der ellenlange Zweig soll acht Augen haben, von welchem eins sich auf dem Rücken der Krümmung befindet. Anstatt daß der Saft sonst in das letzte oberste Auge treten und dies mit Schwächung der übrigen zu einem neuen

Zweig emportreiben würde, vertheilt er sich jetzt gleich in alle die er auf seinem wägerechten Wege findet. Auf dem Rücken des Bogens findet er eins das seinentrieb in die Höhe zu gehen wieder begünstiget, und dadurch einen kleinen Vorzug im Wachsthum vor den übrigen empfängt; er muß sich aber gleich wieder senken wenn er stark von unten auf zubringt, und so kommt er nun zu dem letzten Auge das jetzt zu einem ungleich schwächern Schuß gelanget und sich von selbst in einer schwächern oder stärkern Krümmung in die Höhe richtet. Nach einem Jahre kann man die Stäbe wegnehmen, weil die Zweige von selbst in der empfangenen Richtung stehen bleiben. Eben so verfare ich wenn das Pfropfreis im ersten Jahre 2 oder mehre Loden getrieben hat. Die Zweige werden seitwärts in Krümmungen angebunden, und ich habe gleich im zweiten Jahre den schönsten Fächer gebildet. Aber auch die Tragbarkeit des Baums ist nun befördert. Alle angeführten acht Augen verwandeln sich im zweiten Jahre in kleinere Zweige. Mehrere setzen schon sogleich Fruchtaugen an, und ich habe schon im dritten Jahre zuweilen die schönsten Früchte gehabt, die ich mir bey der gewöhnlichen Behandlung nicht vor dem 6. versprechen durfte. Dänkt es mich, daß der Baum durch die acht Augen zu viel Zweige erhalten und zu buschicht werden möchte, so schneide ich einen oder etliche weg, die sich am meisten unter einander hindern könnten. Wollte etwa einer wieder zu frech in die Höhe gehen und allein allen Saft an sich ziehen, so krümme ich ihn im dritten Jahre wieder, und behalte nun die Leitung desselben immer in meiner Macht, ohne zu dem Messer Zuflucht zu nehmen. Mich dünkt die ganze Behandlung ist so einfach und ungekünstelt, so ganz dem Gange der Natur angemessen, daß sich in dieser Rücksicht wenig dagegen sagen ließe. Wenigstens

habe ich sie einleuchtend nützlich gefunden, so daß ich sie nicht gerne aufgeben möchte. Noch muß ich die Anwendung dieser Methode auf größere Bäume berühren, deren Zucht oft in der Jugend vernachlässiget oder zweckwidrig betrieben worden. In dem besten Boden bey Ueberfluß von Säften stehen oft die schönsten Bäume mit schlanken Zweigen und dem voltesten Laube; aber sie tragen nicht. Entweder hat der Baum schon seine ihm angemessene Höhe erreicht, oder er ist auch erst im besten Wachsthum. Im ersten Falle vollendet der Saft in kurzer Zeit seinen Lauf und durchdringet alle Röhren und Adern ohne etwas weiter als Blätter zu bewirken; im andern Falle treibt er so lange gerade aufschießende Zweige als möglich, bis er seine Höhe erreicht hat. Müßen sich dann zuletzt die Zweige durch ihre eigene Last senken und in gekrümmter oder gebogener Richtung wachsen, so werden sie auch, wenn gleich immer später, tragbar. Dies befördere ich durch das Krümmen.

Da es nicht gut angehen würde, Stangen in die Erde zu stecken, um an denselben die oft hochstehenden Zweige zu binden, so ziehe ich sie entweder an einen stärkern Zweig heran um sie auf kurze Zeit an denselben fest zu binden; oder ich nehme auch kleinere dünne Stöcke, binde sie an den schlanken Zweigen fest, und mache nun die Krümmung an denselben in einem oder mehreren Bögen, auch wohl gerade

aufgerichteten Schlangenlinien. Das nöthiget wieder den Saft sich mehrere Wege zu eröffnen, und befördert dadurch das Ansetzen der Tragzweige. Zuweilen habe ich dies unterlassen und in solchen schlanken Zweigen hin und wieder die Rinde bis an das Holz in die Quere durchschnitten oder durchgehakt. Dies machte dem steigenden Saft Hindernisse; er mußte die Wunde vernarben; dadurch ward der Bildungstrieb gereizt; es entstand entweder auf der vernarbten Stelle ein kleiner Frucht-Zweig, oder ein unterwärts liegender Keim ward durch den jetzt stärkern Zufluß des Saftes entwickelt und es entstand ein neuer Zweig. Doch ziehe ich das Krümmen vor.

Ich überlasse die Beurtheilung dieser Versuche dem Urtheile der Baumverständigen. Mir mußte es wenigstens sehr angenehm sein meine Beobachtungen und Erfahrung durch gleiche an andern Orten, ohne sie zu kennen bestätigt gefunden zu haben. Eben war ich im Begriff mehrere meiner jungen Bäume, die in diesem Jahre stark getrieben hatten, für den Winter mit Stäben zu versehen, um sogleich das nöthige Krümmen vorzunehmen, als mir jener Aufsatz zu Gesichte kam und mich bestimmte die Aufmerksamkeit derer darauf zu lenken, die Vergnügen daran finden und achten ähnliche Versuche zu machen.

R.

Ein durch wiederholte Versuche bewährt gefundenes wahrscheinlich einziges Mittel, des Gefrierens der Würste für dieselben völlig unschädlich zu machen.

Nach Erfahrung ist es allgemein bekannt, daß wenigstens gekochte Würste aller

Art, namentlich Blut- oder Roth-, Leber-, Fleisch-, Weiß- und Grünfürste, wenn

sie an dem Orte, wo sie geräuchert werden, auf der Rauchkammer, in der Küche, im Schornsteine, oder wo es sonst geschehen mag, so gefrieren, daß die darin befindliche wässerichte Feuchtigkeit aus dem Fette, Blute und andern Zuthaten zu wirklichem Eise geworden ist, nicht nur gleich am Geschmacks verlieren und krämelich werden, sondern auch mit der Zukunft wärmeren Lage im Frühjahre zu verderben und ranzig zu schmecken anfangen, im Sommer aber völlig ungenießbar werden.

Verständige Hauswirthinnen haben also Ursache, die noch nicht ausgeräucherten Würste gegen das Gefrieren durch Vorsicht möglichst zu sichern, und sich nicht verbrennen zu lassen, entweder den Ort im Hause, wo die Würste geräuchert werden in einer harten Frost drohenden Nacht auf irgend eine Weise, entweder durch sorgfältiges Verhindern des Eindringens der Kälte, oder durch Kohlentöpfe, oder auch durch einen die ganze Nacht hindurch zu unterhaltenden Rauch, so viel als nöthig ist, temperirt zu erwärmen, oder um ganz sicher zu seyn, Feuergefähr zu verhüten, und den Kostenaufwand des zu dem Ende zu verbrennenden Holzes unnöthig zu machen, am Abend einer solchen Winternacht die Würste abzuschneiden, und im Keller, oder an einem andern mäßig erwärmten Orte bis zu folgenden Morgen aufzubewahren.

Allein auch der vorsichtigsten Hausfrau kann es doch wol einmal begegnen, daß durch einen unerwartet heftigen nächtlichen Frost alle für die Consumtion im Frühjahre und Sommer bestimmten Würste zum Aufheben bis dahin untüchtig werden.

Wie empfindlich aber für die Haushaltung nachtheilig ein solcher Verlust sey, werden diejenigen Hausfrauen am richtigsten beurtheilen können, welche denselben

schon einmal erlitten haben; und ich darf daher nicht zweifeln, daß ihnen daran gelegen seyn werde, ein Mittel kennen zu lernen, wodurch sie in Zukunft das etwa nige Gefrieren der vom Einschlachten gewonnenen Würste für dieselben völlig unschädlich machen können.

Wenn man nach einem unverhofften harten nächtlichen Froste bemerkt, daß die Würste gefroren sind; so fällt man in einem ganz laulich erwärmten Zimmer, oder im Keller ein zureichend großes Gefäß, eine Kanne oder einen Kessel mit kaltem Wasser, und legt darein ohne Vorzug die gefrorenen Würste, wie sie von dem Orte, wo sie gefroren sind, hergebracht werden. — Je nachdem sie mehr oder weniger gefroren sind, wird man alsdann früher oder später bemerken, daß an den im kalten Wasser schwimmenden Würsten sich eine Eiskruste erzeuget, und daß vielleicht gar durch das Ansetzen dieser Eiskruste mehrere nahe zusammen liegende Würste an einander frieren. Man darf bei dieser Erscheinung im mindesten nicht fürchten, daß dadurch die Würste erst völlig unbrauchbar werden möchten; im Gegentheil muß man diese Erscheinung ruhig abwarten, und die Würste unbewegt so lange liegen lassen, bis alles angefestete Eis sich nach und nach wieder ab- und völlig aufgelöst hat; worauf man die Würste herausnimmt, mit einem Tuche rein abtrocknet, und wieder in den Rauch hängt, da man alsdann überall keine nachtheilige Folgen des Gefrierens weiter fürchten darf.

Nach der Analogie zu schließen, muß dies Mittel auch bei gefrorenen Erd- und Baumfrüchten mit erwünschtem Erfolge angewandt werden können; wenigstens kann der Versuch nicht anders, als unschädlich ausfallen.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 5. Montags den 30. Januar. 1797.

I Beförderung.

Seine Königl. Majestät von Preussen etc. Unser allergnädigster Herr, haben den etc. v. Querenb. imbz zu Oberbehme, wegen seiner im Examen bewiesenen guten Kenntnisse und sonstigen Verdienstlichkeit zum würllichen Landrath in den Ravensbergischen Aemtern Rimberg und Blotho allergnädigst zu ernennen geruhet. Sigt. Minden den 21. Jan. 1797.

Königl. Preuß. Minden = Ravensberg = Tecklenburg und Lingenfche Krieges- und Domainen = Cammer.

Haff. v. K. deker. v. Hülshheim.

II Citaciones Edictales.

Demnach die Testamentarische Erben des Joh. Herrn. Hutmachers Lenge rich die Erbschaft unter der geschlichen Wohlthat das Inventarii angetreten, und zu ihrer Sicherheit um die Vorladung aller derjenigen, die an seiner Nachlassenschaft Anspruch machen, gebeten haben; Als wird zur Angabe und Verification Terminus Präclusivus auf Freytag den 5. May a. c. des Morgens um 9 Uhr hiermit angezett, und alle, die ex iure crediti an ernannten Joh. Herrn. Hutmachers Erbschaft Forderung zu machen berechtigt sind, öffentlich vorgeladen, in dem bestimmten Termin vor dem Unterschriebenen selbige anzugeben; und rechtlich zu bewahrheiten; mit der Warnung, daß die sodann aus-

bleibenden Creditores aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erkläret, und nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Tecklenburg den 17. Jan. 1797.

Wetting.

Da der Colonus Arensberth aus Aldrup Kirchspiels Linaerich wegen großer Schuldenlast um Convocation seiner Gläubiger, und beymächst um die Verstattung der Wohlthat der theilweisen Zahlung an gesucht; uns diesem Petico hiedurch befehrt wird; so werden dessen sämliche Creditoren ab Terminum den 22. Februar 1797 vorgelordert, um ihre Forderungen anzugeben und zu vertheilen; beymächst soll mit den Gegenwärtigen wegen des künftigen Präbital-Contracts verhandelt, und das gehörige abgeschlossen werden, ohne daß von Seiten der etwa Ausgebliebenen künftige rechtlicher Widerspruch statt hat.

Tecklenburg den 20ten Novbr. 1796.

Striebeck.

III Sachen, so zu verkaufen.

Auf hiesiger Obergfarr sollen in Anno 1797 den 2ten Februar und folgenden Tagen allerley Hausgeräth, bestehend in Tischen, Stühlen, Schränken, Spiegeln, Komoden, Vorrellain, Küchengeseräth und dergl. gegen gleich bare Bezahlung in grob Cour. verkauft werden.

Das Amtshaus zu Aldrup

wozu sich Kauflustige am bemerkten Tage Morgens 9 Uhr auf der Oberpfarre einfinden können. Petershagen den 21. Jan. 97. Vigore commissionis. Becker.

Minden. Den 3. Febr. nächstkommenden Freitag Vormittags 9 Uhr werden hier zu Minden auf dem großen Dohmplatz verschiedene dressirte Reitpferde mit Satteln, Decken, und allem Zubehör; ingleichen gut eingefahrne Kutschpferde öffentlich an dem Meibietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden, zu welchem Geschäfte die lusttragenden Käufer hiermit eingeladen werden.

Der Bremische Handlungs-Adresscasender auf das Jahr 1797 ist bei dem Hrn. Postsecretair Kortenamp für 8 ggr. gebunden zu haben.

Amte Blotho. Es ist von der Vormundschaft der verstorbenen Witwe Steinböhrer zu Bodenwerder im Hannoverschen auf die Subhastation der hieselbst belegenen, zur Steinböhrerschen Verlassenschaft gehörigen Immobilien bey hiesigem Amte angetragen worden. Da nun diesem Gesuch beschert worden; so werden nachstehende, den verstorbenen Eheleuten Steinböhrer zugehörige Grundstücke, als: 1) das sub Nr. 116 in der Stadt Blotho belegene Wohnhaus des verstorbenen Kaufmanns Jost Heinrich Steinböhrer, welches nebst dem Nebenhaus und die Schrone auf 1265 Rthlr. taxirt; 2) der, dem Hause gegenüber liegende Garten, worinnen 68 Obstäume befindlich, und welcher auf 440 Rthlr. gewürdiget, und 3) die Hälfte der bey Rehme belegenen so genannten Schürmans Wiese, welche bisher zur Feinweide gebraucht, und auf 1500 Rthlr. angeschlagen worden, hierdurch öffentlich feil gehalten; und Kauflustige eingeladen, in Terminis den 14. Februar, 18. April und 20ten Junii 1797 am hiesigen Amte zu erscheinen, ihr Gehor zu eröffnen, und zu gewärtigen, daß diese

Grundstücke, wovon der specielle Anschlag jederzeit auf hiesiger Amtsstube eingesehen werden kann, in ultimo Termino dem Meibietenden, nach vorgängiger Genehmigung der Steinböhrerschen Vormundschaft zu Bodenwerder zugeschlagen werden sollen; wobey zugleich alle diejenigen, so an denen verstorbenen Eheleuten Steinböhrer, und denen vorhin beschriebenen Grundstücken Anspruch und Forderung haben, zur Angabe und Rechtfertigung derselben, auf vorhin bemerkte Tagefahrten bey Strafe der Abweisung hiermit verabladet werden. Den 9ten Decbr. 1796.

Königl. Preuß. Justizam. Stube.
Amte Schildesche. Es wird am Donnerstage den 9ten Februar zu Jöhlenbeck bey der verwittweten Cantorin Dieckmann vermittelst freiwilliger Auction meistbietend verkauft werden allerhand Hausgeräth, ein Clavier, einiges Silberzeug, Frauen und Mannes Kleidungsstücke und verschiedene geistliche Bücher. Kauflustige haben sich daher zur gesetzten Zeit Morgens 9 Uhr einzufinden. den 21ten Januar 1797.

Amte Werther. Da in Termino den 22ten März zu Bielefeld am Gerichtshause das Wohnhaus des Erbpächters Strothende auf Meyer zu Rüdenhorst Gründen zum Abbrechen Schuldens halber meistbietend verkauft werden soll; so haben sich Kauflustige sodann Morgens einzufinden; und hat der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen. Das Haus ist von 3. Fach, auch 23 Fuß lang und 29 Fuß breit und in allem taxirt auf 45 Rthlr. den 22ten Januar 1797.

IV Gelder, so auszuleihen.

Es stehen bey mir 200 Rthlr. vorräthig, welche für die Anna Catharina Marie Elisabeth Kruse von der Stätte Nr. 48. zu Friedwalde zinsbar belegt werden sollen, und werden daher alle und jede eingeladen, welche solche 200 Rthlr. in gros-

den Silbergelbe zu 5 pr. c. pro 100 verzin-
sen, und dafür mit solchen Grundstücken
Sicherheit bestellen wollen, deren Werth
nach Abzug derer Lasten und Abgaben,
auch einzutragener Schulden hinlängliche
Sicherheit dergestalt nachweist, daß da-
von 1 ztel ganz befreiet bleibe. Minden
den 20. Jan. 1797.

Kaue.

Minden. Ein Capital von Taus-
send Rthlr. Fried'or soll gegen sichere
Hypothek zu vier procent Zinsen ausgelhan
werden. Das nähere daran erfährt man
im Intelligenz Comtoir.

V Personnen so verlangt werden.

Minden. Es verlangt Jemand
einen Bedienten, welcher Feld- und Gar-
tenarbeit versteht. Nähere Nachricht gibt
der Post-Wagenmeister Steinlamp.

VI Avertissements.

Unvorhergesehene Hindernisse machen
es nothwendig, daß der auf den 2ten
Febr. a. c. in der Behausung des Cam-
merfiscal Poelmahn zum Verkauf der Län-
derey des Herrn Rathsherrn Reißner be-
kantgemachte Termin nicht abgehalten wer-
den kann, welches etwaigen Kaufliebha-
bern hiemit bekannt gemacht wird.

Minden am 29sten Januar. 1797.

Poelmahn.

Es werden diejenigen, welche an den
verstorbenen Consistorial-Rath We-

stermann zu Petershagen Forderung zu ha-
ben verneinen, ersuchet, binnen 4 Wochen
die Rechnungen im Sterbhaufe abzuges-
hen, oder an den Amtmann Schrader zu
Wände einzusenben, indem nachher deren
Bezahlung, mit mehrere Schwierigkeit
verbunden sehn wird. Zugleich werden
diejenigen welche bey der Lesegesellschaft
interessirt gewesen, oder sonstn Bücher
leihbar erhalten, ersuchet, diese baldigst zu-
rück zuseuden, und die noch rückstehende
Geldbeiträge zu entrichten. Wände den
16ten Januar 1797.

Schrader.

Die Lieferungen an Mehl, Hafer, Heu
und Stroh, welche von der Graf-
schaft Lippe an die zur Deckung der Des-
marcationslinie vereinigten Truppen den
15ten Febr. 1ten Merz und 1ten April
geschehen müssen, sollen am 2ten Febr.
auf hiesiger Caazley ausgedoten dem Min-
destfordernden überlassen werden.

Detmold den 17ten Januar 1797.

Aus Fürstl. Lipp. Regierung daselbst
König.

Denen Herrn Abonnenten wird hiedurch
Dergeheißt angezeigt, daß, da ich
durch die Trauer verhindert werde, die
3 Concerte worauf bereits Kosten vera-
wandt sind zur bestimmten Zeit zu geben,
selbige so bald die Music wiederum erlaubt
ist, ihren Anfang nehmen werden.

Dälton.

Ueber Westermanns Denkmahl.

Das Vorhaben, dem sel. Consistorial-
Rath Westermann ein Denkmahl zu
stiften, ist von der dazu verbundenen Ges-
ellschaft bereits bekannt gemacht, und die
Einladung zu einer desfallsigen Subscrip-
tion hie und da ergangen. Noch scheint

es aber damit an den meisten Orten nicht
ganz den erwarteten Fortgang zu haben.
Freunde des Guten! sollte unser Geschlecht
in solchen seltenen Fällen nicht öffentlich be-
weisen, daß es seine Tüthen und Wohl-
thäter erkennt und schätzt? Sollte nicht

auch auf diese Art zur Verbreitung eines edeln Jugendsinnes, zur Macheiferung gewirkt werden, wenn die allgemeine Hochschätzung des Verdienstes sich durch öffentliche Auszeichnung zu erkennen giebt, und ein Denkmal noch spät in der Brust des Jünglings und des Mannes gute Gefühle und Durst nach Thaten erzeugt? O daß die Viedernänner dieser Provinzen sich doch thätiger hierin vereinigten! Dann ist es ja doch für so Viele eine wahre Kleinigkeit etwas Gutes zu stiften; — nicht Gutes für den Verklärten, (der bedarf unsrer freylich nicht mehr) sondern Gutes für uns selbst, für unsre Nachkommen, für Beförderung der Humanität und des Gemeingeistes. Nur etwas mehr Eifer, Ihr Edeln und Guten, die Ihr Sinn für so etwas habt, nur etwas mehr vereinte Bezielsamkeit, für die Sache zu reden, zu bitten, sie bekannt zu machen und aus dem rechten Gesichtspunkt darzustellen. Meine theuersten Herren Amtsbrüder, denen gewiß sämmtlich daran liegt, in Westermanns Denkmal gewissermaßen einen Superintendentenspiegel zu verewigen, werden überall ohne Zweifel bereit seyn Aufträge anzunehmen und die Subscription zu befördern. Auch die guten Schullehrer dieser Provinzen, denen, wie ich sicherlich weiß, der Mann vorzüglich theuer ist, dem Schultwesen so sehr am Herzen lag, der Sie so gern aufmunterte, unterstützte, zurechtwies, und denn ihrer Viele, als Seminaristen, zum Lehrer und Vater gehabt haben, fordere ich dringendst auf, die Sache zu der ibrigen zu machen, sie auszubreiten, zu empfehlen und Bestellungen auf die Gedächtnisschrift anzunehmen. Diese kleine Schrift: *Vom Gedächtniß Westermanns*, wird in der Mitte des Februars ohnfelbar fertig seyn. Der Preis ist 4 Sgr. Diejenigen aber, wels-

che etwas mehr und wenigstens 6 Sgr. zahlen, erhalten die in Kupfer gestochene Silhouette des Seligen als Beilage. Für die freygebigsten Beförderer unsrer Sache werden aber Exemplare auf Schreibpapier abgedruckt, wo die Silhouette das Titellaubblatt als Bignette zieren wird. Und da das Verzeichniß der Beförderer, Theilnehmer und Subscribenten der Gedächtnisschrift beigedruckt werden soll, so ersuche ich alle diejenigen welche Subscription gesammelt haben, mir ihre Verzeichnisse artigst, bis zum 14. Febr. spätestens einzusenden, und genau zu bemerken, ob die unterzeichneten Exemplare wirklich verlangt, oder von welchen nur der Betrag bezahlt wird? Was übrigens das zu erachtende Denkmal betrifft, so werden die Unternehmer sich dann erst mit dem hiesigen Publicum darüber besprechen können, wenn die eingegangnen Subscriptionen ausweisen, auf was für eine Summe wir zu rechnen haben? Unser Plan ist der: ein vom geschmackvollen Hrn. Prof. Strack in Pückeburg anzugebendes Monument aus Sandstein, mit passenden Inschriften*) versehen, sollte den Grabhügel des Verstorbenen kenntlich machen. Ausserdem hoffen wir einige hundert Thaler übrig zu behalten, welche als ein Vermächtniß unter Westermanns Namen, bey der hiesigen Armenecasse belegt, und deren Zinsen jährlich zu Prämien oder Bedürfnissen armer Schulkinder verwandt würden, damit der große Schulfreund in dieser seiner Lieblingsanlegenheit auch nach seinem Tode noch wirksam bleibe. Was hievon nun geschehen wird, und wie wir das in uns gesetzte Vertrauen angewendet haben, darüber werden wir in jedem Fall zu seiner Zeit in diesen Blättern öffentlich Rechenschaft ablegen. Petershagen d. 23. Jan. 1797.

Gieseler.

*) Ich wünsche Vorschläge zu dergleichen Inschriften von Mehrern zu erhalten,

Ueber die Faulfieberseuche bey Pferden und deren Behandlung.

Aus dem Hannoverschen Magazin.

Es hat sich im vorigen Monate in der Amtsvogtei Ilten, und zwar vornemlich zu Lehrte, eine Krankheit unter den Pferden zu äußern angefangen, wovon nicht nur viele Pferde befallen worden, sondern woran auch mehrere bereits crepirt sind. Auf Befehl hoher Königl. Landesregierung habe ich diese Krankheit an Ort und Stelle untersucht, und finde mich dadurch in den Stand gesetzt, den Thierärzten und Defonomen eine kurze Beschreibung derselben vorzulegen, die, wie ich um so mehr hoffe, ihnen nicht unwillkommen seyn wird, da eine Abhandlung hierüber bisher noch in allen Schriftstellern über die Vieharzneiwissenschaft fehlt.

Die Krankheit, von der ich rede, ist eine Epizootie, welche nur bloß die Pferde, und zwar ohne Unterschied des Alters und Geschlechts, befällt. Sie besteht nach ihrer Natur in einem Faulfieber, das mit einer falschen Entzündung der Lungen verbunden ist. In dieser letzten Hinsicht ist sie vorzüglich gefährlich, und tritt besonders bei den Kranken, welche schlaaffe Lungen, oder verhärtete Stellen oder sogenannte Hitzflecke in denselben haben, leicht der Fall ein, daß eine Brustwasserseuche erfolgt, woran sie crepiren. Auch trachtige Stuten laufen mehr Gefahr, an dieser Krankheit umzukommen, als andere Pferde, und wenn sie solche auch überstehen, so verwerfen sie doch nicht selten darnach.

Ich habe diese Faulfieberseuche 1786. und 1790. hier in Hannover und auch in

verschiedenen Dörfern hiesiger Nachbarschaft bei vielen Pferden zu beobachten Gelegenheit gehabt, wo sie sich im Junius einfand, und bis tief in den Winter hinein anhielt, da sie sich dann nach und nach verlor. So selten, wie vielleicht mancher glauben könnte, ist diese Krankheit übrigens nicht. Ich weiß, daß sie in verschiedenen Ländern und in mehreren großen Marsfällten und Gestüten Statt gefunden hat, und es leidet keinen Zweifel, daß sie sich schon oft hier und da, selbst in unserm Lande, mag gezeigt und manches Pferd getödtet haben, ob sie gleich nicht in Druckschriften bekannt geworden ist. Noch kann ich nicht umhin zu bemerken, daß ich dasselbe Faulfieber auch in andern Jahren bei Pferden wahrgenommen habe, jedoch wurden nur einzelne damit befallen, und die Krankheit konnte nicht als eine Epizootie angesehen werden.

Die meisten Leute, selbst die größte Zahl von denen, die sich Thierärzte nennen, sehen die Faulfieberseuche als eine hartnäckige und verstopfte Drüse an, und versehen mithin die richtige Behandlung der Krankheit. Weil die Pferde husten, ihnen auch wohl etwas aus der Nase rinnt, so lassen sie sich durch diese Zeichen um so leichter irre leiten, und schließen auf Drüse, da sie vom Faulfieber, dessen Kennzeichen und Behandlung gewöhnlich keine Kenntnisse haben. Dies war auch in der Amtsvogtei Ilten der Fall, wo ein alter Empirikus Tränke gegeben hatte, deren Basis in Eßig bestand, und die den kran-

ten Pferden durch die Nase eingegeben werden sollten. Man stelle sich vor, solchen Kranken, die ohnehin den heftigsten Schmerz in der Brust haben, Essiggetränke, und noch dazu durch die Nase eingegeben! Läßt sich wohl etwas unvernünftigeres denken? Die bloß in den Köpfen der sogenannten Nerztr verstopfte Drüse soll durch dergleichen angreifende und erschütternde Tränke zum Flusse gebracht werden. Mögten doch die Menschen um ihres eigenen Nutzens willen einmal einsehen lernen, daß man von der Natur nichts mit Gewalt erhalten oder erzwingen kann!

Die erste oder Grundursache der Faulfieberseuche liegt nach meiner Wahrnehmung und Ueberzeugung in den Nahrungsmitteln. Die Pferde zu Lehrte haben eine an sich niedrige und sumpfige Weide, wo die Gräserel diesen Sommer durch den vielen Regen in dem Grade verdorben ist, daß sich davon, nach einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit, der Stoff zum Faulfieber in den Pferden erzeugt hat. Auch habe ich diese Krankheit nach ausgewachsenem, mullstrigem und verdorbenem Haber entstehen sehen. Ist das Faulfieber durch diese Grundursache einmal erzeugt, so hat man wenigstens Ursache zu besorgen, daß durch Umgang mit Kranken auch solche Pferde davon angesteckt werden, die an den bemerkten Grundursachen keinen Theil genommen haben. Daß die Faulfieberseuche, die 1790. hier grassirte, eine solche ansteckende Eigenschaft besaß, davon bin ich bis zur unbezweifelten Gewißheit überzeugt worden. Es ist mir zwar nicht unbekannt, daß man diese Krankheit in verschiedenen andern Ländern, wo sie beobachtet ist, bloß aus allgemein statt gefundenen Ursachen hat herleiten und ihr keinen ansteckenden Charakter zugestehen wollen; allein, in diesen Ländern scheint sie auch weniger bössartig, wie bei uns, und wie auch dormalen in der Amtsvogtei

Ilten gewesen zu seyn, indem die Krankheit nur bloß junge Pferde befallen, die ältern aber verschont haben soll. Daß dieselben Krankheiten das eine mal anstecken, das andere mal aber diese Eigenschaft an ihnen fehlt, ist eine Wahrheit, wovon sich Aerzte oft zu überzeugen Gelegenheit haben. In zweifelhaften Fällen dieser Art, ist es allemal vernünftiger, ein wenig zu viel als zu wenig Vorsicht anzuwenden, und daher gerathen, die mit der Faulfieberseuche befallenen Pferde ganz entfernt von den gesunden zu halten, und nichts, dessen man sich um und bei den Kranken bedient, als Puzzeug, Decken, Eimer ic. bei den gesunden gemeinschaftlich zu gebrauchen. Nicht weniger erfordert es die Vorsicht, daß sich der Wirth der Kranken Pferde von den gesunden entfernt halte.

Kennzeichen der Pferde.

Die mit der faullichten Brustseuche befallene Pferde, lassen ab vom Futter, fressen lieber etwas Heu oder Stroh, oder noch lieber Gras, als Haber. Sie senken den Kopf, haben einen niedergedrungenen matten Blick, legen sich im Anfange der Krankheit oft nieder, stehen aber gewöhnlich bald wieder auf. Bei zunehmender Krankheit legen sie sich seltener, und, wenn sie heftigen Schmerz in der Brust empfinden, legen sie sich gar nicht. Die Kranken haben einen matten ungemein steifen und unsichern Gang, so, daß sie zum Theil hin und her schwanken, und man zu besorgen Ursache hat, daß sie umfallen mögten. Diese besonders große Mattigkeit, die sich gleich vom Anfange der Krankheit an äußert, hat darin ihren Grund, daß der galleichte und faulichte Krankheitsstoff heftig aufs Nervensystem wirkt, und die Lebenskräfte niederschlägt, wodurch sich denn der faulichte Charakter der Krankheit zu erkennen giebt. Die Pferde lassen im Anfange der Krankheit dann und wann einen schmerzhaften Husten hören. Dieser wird

mit der Zunahme der Krankheit seltener, aber immer kürzer und schmerzhafter. Drückt man sie mit der Hand auf die Rippen gegen die Brust, so weichen sie dem Drucke aus, und lassen, wenn die Brust stark leidet, nicht selten ein schmerzhaftes Eröhnen oder Anfen hören. In den großen Augenwinkeln sammeln sich wässerichte und schleimige Feuchtigkeiten. Aus der Nase rinnt Anfangs eine gelbe Feuchtigkeit, die sich an den Rändern der Nasfeldcher anhängt, daselbst verdickt, und einem aufgetrockneten Leinöl ähnelt. Einige Pferde werfen einen hellen Schleim, andere eine rothartige Materie aus, ohne daß man jedoch merkliche Besserung darnach verspüret. Im Maule haben sie eine heftige sogar den Fingern unangenehme Hitze, dabei ist die Zunge trocken und welk, und nur mit wenigem zähen Speichel bedeckt. Das innere des Mauls und die Verbindungshaut haben eine blaßgelbe ins röthliche spielende Farbe. Die Respiration geschieht mühsam und geschwind, die Kranken sperren die Nasfeldcher auf, und ziehen mit dem Leibe. Das Fieber ist so heftig, daß man wohl 60, 70, 80, 90 und mehrere Pulsschläge in einer Minute bei ihnen zählt. Der Puls ist gewöhnlich klein, weich und wider die Finger schnellend. Die Haut ist heiß, und, selbst bei der besten Reinigung, unrein und mit Staub und Schinn bedeckt. Der Urin, der häufig abgeht, pflegt anfangs klar wie Wasser, gegen das Ende der Krankheit aber mehr gefärbt und dunkel zu seyn. Der Mist erfolgt gehörig, auch meistens in natürlicher Beschaffenheit, bei einigen sind die Ballen mit einer glänzenden gelben Haut bezogen. In seltenen Fällen stellt sich in der Krankheit ein gelindes Laxiren ein. Auch pflegen die Hinter- zu Zeiten auch die Vorderbeine mehr oder weniger anzulaufen. Einige bekommen auch Geschwulst unterm Leibe, oder am Maule und der Nase. Tritt die Geschwulst schnell zu-

rück, so erfolgt starkes Bauchschlagen und Beängstigung, und das Pferd crepirt gewiß, wenn sie nicht bald wieder zum Vorschein kommen. Bei einigen Pferden fällt die Krankheit auch auf die Augen. Die Augenlieder schwellen alsdenn auf, sind heiß und verschließen sich.

Die Verbindungshaut ist stark entzündet und aufgetrieben, es fließen viele Thränen aus, und die Pupille ist, wie bei allen heftigen Augenentzündungen, sehr zusammengezogen. Bei einigen Pferden ist die Krankheit heftig und von langer Dauer; bei andern hingegen ist sie nicht so bösartig, und die Kranken überleben sie geschwinder. Man siehet zu Zeiten Pferde, die verschiedene Wochen die Krankheit in einem hohen Grade haben, und wo es lange unentschieden ist, ob sie solche überleben oder daran crepiren werden. Schnelle kritische Auswürfe, die die Besserung und Genesung geschwind hervorbringen, erfolgen nicht; sondern die Krankheit vermindert sich nach und nach. Der Krankheitsstoff scheint durch die Ausdünstung, den Urin und den Nasenauswurf aus dem Körper geschafft zu werden. Solche Pferde, die stark und lange an dieser Krankheit leiden, zehren sehr ab, und kommen ganz von Kräften, daher sie nicht selten mehrere Monate zu ihrer gänzlichen Erholung nöthig haben. In seltenen Fällen bleibt auch wohl ein anhaltender trockner Husten oder eine schwache Brust zurück.

Behandlung der kranken Pferde.

Sobald man merkt, daß ein Pferd von der faulichten Brustseuche befallen ist, muß es sogleich von den gesunden Pferden abgesondert, und in einen großen luftigen Stall auf eine reinliche Streu gestellt werden. Enge, niedrige, dunstige und heisse Ställe sind solchen Kranken vorzüglich nachtheilig. Zur Ableitung der Säfte von den Lungen muß dem Pferde sosoort eine

stark reizende Fontanelle vor die Brust gesteckt werden, und können es die Kranken vertragen, so ist es rathsam, solchen Morgens und Abends folgendes Schwadebad zu geben. Man nehme einige Hände voll frische oder trockene Chamillen, oder in deren Ermangelung eben soviel Heusamen, und koche es in 4 bis 6 Quartier Wasser, gieße hierauf etwas Eßig hinzu, schütte alles ganz heiß in einen kurzen Sack und stecke die Nase des Pferdes hinein, damit es den davon aufsteigenden Dampf in sich ziehe. Die durch den Sack stießende Brühhe fängt man in einen untergekehrten Eimer auf, und schüttet sie nach dem Schwaden wieder auf die Kräuter. Das Dampfbad muß jedesmal recht heiß gemacht, und einen Tag um den andern müssen frische Kräuter genommen werden. Das Schwaden resolbiret und befördert den Auswurf aus der Nase. Sollte es aber starkes Husten erregen, oder Beängstigung verursachen, so darf weiter kein Gebrauch davon gemacht werden. Innerlich gebe man folgende kühlende und säulnißwiderstehende Latwerge: Salpeter und Salammonial, von jedem 10 Loth; Campher, 2 Loth; dieses wird mit Honig zur Latwerge gemacht. Hiervon gebe man Morgens, Mittags und Abends einen Span voll und theile es so ein, daß die Portion in 4 Tagen aufkömmt. Bei sehr entkräfteten Pferden kann folgende stärkende und säulnißwiderstehende Latwerge mit großem Nutzen gebraucht werden: Man gieße auf 12 Loth Bruchweidenrinde unter beständigem Umrühren nach und nach so viel Wein, als das Pulver in sich nehmen kann, alsdann thue man 6 Loth Salammonial hinzu, und mische es mit Hollundernuz zur Latwerge.

Hiervon gebe man Morgens, Mittags und Abends, und richte es so ein, daß die Latwerge in 3 bis 4 Tagen aufkömmt. Zugleich kann man dem Pferde in der Zwischzeit, daß eine von diesen Arzneien gereicht wird, einige in Wasser, und Wein getränkte Brodschnitte einstecken. Mit diesem Mittel fährt man so lange fort, als man es nöthig findet, dem Kranken Arzneien zu geben.

Wer diese Curmethode in ihrer Anwendung zu mühsam und auch vielleicht zu kostbar findet, dem weiß ich nicht anders zu rathen, als daß er seinen kranken Pferden bloß Salpeter ins Saufwasser gebe, und zwar kann in einem guten halben Eimer ein Eßlöffel voll hineingeschüttet, hiervon dem Pferde, so viel sie mögen, zu saufen gereicht werden. Da dieses indessen nicht alle Pferde saufen wollen, so thut man besser, wenn man einen Eßlöffel voll Salpeter mit etwas Hollundernuz vermischt, und ihnen täglich einigemal eine solche Portion mit einem Span zum Hmunterschlucken auf die Zunge streicht, dabei ihnen reines Wasser zu saufen giebt.

Die geschwollenen Augenlieder und entzündeten Augen läßt man täglich zum Öfftern mit kaltem Wasser ab. Auch kann man sich hierzu eines verdünnten Blei oder des bekannten goulardischen Wassers bedienen. Die geschwollenen Schenkel und andere an verschiedenen Theilen des Abzwers zu Zeiten herkommende Geschwulste, können täglich ein paarmal mit einem Kräuterabsud von Chamillen, in Wasser und Eßig gekocht, warm gebähert werden.

(Der Beschluß künstlich.)

Wöchentliche Mindsche Anzeigen.

Nr. 6. Montags den 6. Februar. 1797.

II. Publicandum.

Auf Sr. Königl. Majestät von Preußen, Unserer allergnädigsten Herrn, Befehl, setzet das General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domänen-Direktorium nachstehende Prämien aus, welche mit Ende des December-Monats des Jahres 1798. und 1799. denen, so sich am besten darum verdient gemacht, und hinglänglich legitimirt haben, zuerkannt und ausgezahlt werden sollen, als:

1) Denjenigen vier Personen, welche eine Plantage von wenigstens 300 Stück sechsjähriger weißer laubbarer Maulbeerbäume, 5 bis 6 Fuß unter der Krone hoch, jedoch nicht an Tristen und Wegen, werden gezogen haben, jeder 20 Thaler;

2) Denjenigen drei Königl. Forstbedienten, welche die größte Anzahl schöner, gerader, bereits 10 bis 12jähriger, von ihnen selbst gepflanzter Eichen werden vorzeigen können, jedem eine Belohnung von 36 Thalern;

3) Denjenigen drei Chur- und Altmärkschen Forstbedienten, welche in ihren Forstrevieren die größte Anlage von Schlagholz werden gemacht, und den Fortgang bis ins dritte Jahr werden erwiesen haben, auch wenn die Anlage unter großen Eichen, jedoch ohne Ruin der letztern gemacht ist, jedem eine Prämie von 50 Thalern;

4) Denjenigen vier Demerenten in sämt-

lichen Provinzen, welche die mehresten und ansehnlichsten Sandstellen, die aber wenigstens Fünf Morgen Magdeburgisch halten müssen, stehend gemacht, mit schicklichem Holzsaamen besät, den Anwuchs 3 Jahr lang fortgebracht, und solchergestalt auf schädliche Wästenen durch Fleiß und Bearbeitung den Holzaubau befördert haben, jedem 25 Thaler;

5) Denjenigen neun Personen, außerhalb den Westphälischen Provinzen, des Fürstenthums Halberstadt, und der Grafschaft Hohenstein, als welche, so wie der Ziesar- und Zerichowische Kreis im Magdeburgischen, davon ausgeschlossen sind, die statt der Zäune die schönsten und mehresten Hecken, von Weiß- und Schwarz-Dorn oder Büchen und Rüstern, wenigstens 100 Ruthen lang, jedoch an Orten, wo sonst keine Lehm-Wände gestanden, werden angelegt, und bis ins 3te Jahr und länger werden fortgebracht haben, so daß selbige in vollem Wachsthum stehen, jedem eine Belohnung von 18 Thalern. Auch soll dieses Prämium auf diejenigen Personen in der Grafschaft Mark mit extendirt werden, welche auf und um die Viehweiden, statt der Schliggen oder geschnittenen Bretter, eine Bewährung von Birken, oder andern weichen Stangen-Holze nehmen, und solches gehdrig bescheinigen.

6) Denjenigen fünf Demerenten in sämtlichen Provinzen, exclusive Halberstadt,

vorzüglich in Litthauen, Ost- und Westpreußen, auch der Grafschaft Mark, welche zu Umgebung ihrer Gärten, Triften oder Hüfungen, und zwar in letzterer Provinz, statt der Schläggen oder geschnittenen Bretter, auf den Weiden, wo keine Ströme hinderlich sind, die größte Strecke Mauer von Feldsteinen, wenigstens 100 Ruthen Rheinländisch lang, angefertigt werden vorzeigen können, jedem 18 Thlr.

7) Denjenigen zwei Impetranten in den Netz- und Warthe-Brüchern, welche wenigstens 300 Rheinländische Ruthen dauerhafte Flechtzäune, so wie sie in der Niederung an der Wechsel gebräuchlich sind, und die den Anlauf des Hornviehs widerstehen können, erweislich werden angelegt haben, jedem 20 Thaler.

8) Denjenigen vier häuerlichen Einsassen in Litthauen, Ost- und Westpreußen, auch dem Netz-Distrikt, es seyen Intmediat-Bauern oder Edlmer und Emphyteuten, oder Erbzinseute, besonders in den Niederungen, so einzeln, nicht Dorfweise, daran Theil nehmen, adliche Gutsbesitzer, Domainen-Beamten, Pächter und Administratoren, auch Gärtner, die herrschaftliche und andere große Gärten unter ihrer Aufsicht haben, davon ausgeschlossen, welche die mehresten, wenigstens 200 Stück acht-gemachte Obstbäume, die sich bis ins 2te Jahr konservirt haben, werden vorzeigen können, jedem 20 Thaler.

9) Denjenigen acht kleinen Leuten, oder Feuerleuten in der Provinz Minden, welche sich zu ihren ökonomischen Verrichtungen, beim Ackerbau zuerst in jedem Dorfe der Rube, anstatt der Ochsen oder Pferde, bedienen werden, und damit fortzufahren sich verbinden, jedem 5 Thaler.

(Die Fortsetzung künstlg.)

II Citations Edictales.

Da die Königl. eigenbehörige Stette des Coloni Culemann sub Nr. 43. zu Hagerstedt wegen der vielen auf derselben haftenden Schulden elociret werden müssen,

und daher die Gläubiger nach ihrem Verlangen nicht auf einmahl befriediget werden können; so werden hierdurch alle und jede, welche an dem Colono Culemann, oder dessen Stette aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen haben, hiermit aufgefordert, solche a dato binnen 9 Wochen und spätestens in Termino den 21. April 1797. auf Dienstag Morgens um 9 Uhr am hiesigen Amte anzuzeigen, und durch die in Händen habenden Schriften, oder auf andere rechtliche Art zu bescheinigen, und liquide zu stellen. Diejenigen Gläubiger aber, welche in dem angesetzten Termine nicht erscheinen, oder aber ihre Forderungen nicht angeben, werden mit solchen so lange zurück gewiesen werden, bis die sich meldenden befriediget sind.

Sign. Hansberge den 23. Jan. 1797.

Königl. Preuß. Justizamt.

Müller.

Da die Erbin der in Borgholzhausen verstorbenen Wittwe Püttchers, vormaligen Wittwe Wiegards, die Erbschaft derselben sub beneficio legis et inventarii angetreten, und auf die Edictal-Citation der Gläubiger ihrer Erbschafterin angetragen hat; so werden all. diejenigen, welche an den Nachlaß der gedachten Wittwe Püttchers es sey aus welchem Grunde es wolle, Ansprüche und Forderungen haben, bey Gefahr der Abweisung und Präclusion, hienit öffentl. vorgeladen, solche am 27ten Merz c. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, die Richtigkeit derselben nachzuweisen, und die fernere Verhandlung der Sache zu gewärtigen.

Mint Ravensberg den 3ten Januar. 1797.

Lüder.

Das Königl. Wohlthätliche Banko-Comtoir in Minden hat unterm 7ten May c. über 150 Rthlr. von dem Commerciant Rdnia in Steinhagen zur Belegung eingesandte Brinckmannsche Pupillenzettel einen Interimschein, welcher nach Eingang der Hauptobligation, nicht remittiret worden, sondern verloren ge-

gangen. Da nun gedachtes Banco-
toir auf Mortificirung dieses Interims-
scheins anträgt; so werden hiemit alle
und jede, welche an diesen, über 50
Rthlr. Courant Brückmannsche Pupillen-
gelber untern 7ten May c. ausgefertigten
Interims ohne ein Recht oder Anspruch,
es sey aus welchem Grunde es wolle, zu
haben vermeinen, auf den 7. Mart. 1797
Morgens an das Gerichtshaus in Biele-
feld edictaliter vorgeladen, um ihre For-
derungen gehörig zu liquidiren und nach-
zuweisen, sonst sie damit präcludiret, ges-
dächter Interimschein aber für unbes-
bindlich erkläret und mortificiret werden
soll. Signatum am Königl.lichen Amte
Brackwede den 24. Nov. 1796.

Brane.

III Sachen, so zu verkaufen.

Da die Debitoresfolgender Pfänder, als
Nr. 2132, 2236, 2249, 2252, 2275,
2276, 2292, 2296, 2302 und 2303, mit
ihren Zins-Pränumerationen zurückziehen,
so wird denselben hiemit bekannt gemacht,
daß sie meistbietend verkauft werden sollen,
wenn die Zinszahlung nicht in 8 Tagen er-
folgt. Minden den 30. Jan. 1797.

Königl. Preuß. Westphälische Banco-
Direction.

v. Hebecker.

Minden. Auf Ansuchen der Er- ben des obnächst verstorbenen, gewissen

Kaufdiener Joh. Heinr. Bögeler, und
zum Behuf ihrer Auseinandersetzung, soll
ein Acker Freilandes, ungefähr 1 1/2 Mor-
gen groß welcher an der Sandbrist, bey
Persemanns und Lehmanns Länderey be-
legen, und außer einer Abgabe von 15 mgr.
Landschatz an die Cämmerey, mit überall
feinen wätern Lasten beschwert ist, in Termi-
no den 24. Febr. Vormittags vor dem Stadt-
gerichte allhier, öffentlich jedoch freywil-
lig an den Meistbietenden verkauft werden.
Kauflustige werden daher eingeladen, sich
am besagten Tage Morgens um 10 Uhr

auf dem Rathhause einzufinden, Ihr Ges-
both ersäen und nach Befinden den Zu-
schlag zu gewärtigen. den 20 Jan. 1797.
Rathsch.

Minden. Auf Ansuchen des Bür- ger und Schirmmeister Jehmann, soll

dessen bürgerliches Wohnhaus sub nr. 3
am Weserthore allhier, nebst Zubehör ge-
richtlich, jedoch freywillich, in Termino
den 24. Febr. meistbietend verkauft wer-
den. Es befinden sich in diesem Hause,
drey Stuben, zwey Kammern, zwey ge-
wölbte Keller, Stallung auf wenigstens
zwölf Pferde mit Krippen und Rauffen,
und hinter demselben ein Schweinefall;
sodann gehört dazu ein Hudertheil auf drey
Rühe, welcher auf dem weserthorischen
Bruche nr. 22 belegen, und ung sehr 3/2
Morgen groß ist; desgleichen die Mitge-
rechtsame zur ungetheilten Kinderweid;
auch ist dasselbe außer den gewöhnlichen
bürgerlichen Lasten noch mit einer Abgabe
von 2 mgr. 2 pf. Grundzins an die Cäm-
mery und 12 mgr. Kirchengelder beschwe-
ret, und mit dem Hudertheil im Jahr 1793
durch veredelte Layatorn auf 1388 Rthlr.
gewürdiget. Kauflustige werden daher ein-
geladen, sich gedachten Tages Morgens
10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden,
und auf geschehenes annehmliches Gebot
den Zuschlag zu gewärtigen. den 20sten
Jan. 1797.

Rathsch.

Das der verwitweten Frau Accise-Inspe-
ctorin Dünkers zu Werther zugehöri-
ge sub Nr. 57. hieselbst belegene bürgerli-
che Haus, welches zu 271 Rthlr. taxiret
worden, ingleichen der in dem sogenann-
ten Kieckenbrücke belegene etwa 1 und 1/2
Miertel Morgen haltende Garte, welcher
zu 45 Rr. gewürdiget ist, soll wegen eines
bey der Garantieaccise-Casse entstandenen
Defects öffentlich verkauft werden. Die
etwailge Kauflustige können sich daher in
Termino den 17ten May dieses Jahres auf

Mittwoch des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem hiesigen Amte einfinden, ihr Gebot eröffnen und dem Befinden nach des Zuschlags gewärtigen. Zugleich werden auch alle diejenigen, welche an vorgedachten Immobilien Real-Ansprüche zu haben vermeinen, die nicht in dem Hypothekenbuche eingetragen sind, hiermit aufgefordert, solche in dem bezielten Termine anzuzeigen, widerigenfalls sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen. Sign. Hausberge den 25. Januar 1797. Königl. Preuss. Justizamt.

Wäfler.

Petershagen. Am Freytag den 10. Febr. wird in der Auction auf hiesiger Oberpfarre des Morgens allerley zum Theil modernes Silberzeug; ein paar Ringe, eine Dames- und eine Chapeaux-Uhr, ein Mikroskop mit dazu gehdrigen Apparat vorkommen.

Wlotho. Eine große metallene Glocke, welche mit der Krone 5 Fuß 5 Zoll hoch ist, im Diameter 5 Fuß 1/4 Zoll, und im Gewicht 40. Centner 72 Pfund hält, und den Ton A. angiebt. Herr Justus Busse in Wlotho giebt weitere Nachricht.

Zu der Wendischen Erbpächterey auf Stegemanns Hofe Bauerschaft Quelle, welche aus einem neuen zu 270 Rthlr. taxirten Wohnhause, und 11 Scheffel Saat 3 Spint 2 Wecher Landes besteht; wovon jährlich 16 Rthlr. 21 ggr. in Golde an Erbpacht bezahlt werden müssen, haben sich in dem auf den 1ten Novbr. angesetzt gewesenen Verkaufstermine überall keine Liebhaber gemeldet. Da nun aber der Verkauf Schulden halber nothwendig ist; so wird diese Erbpächterey hiemit noch einmal ausgebothen, und Terminus zum Verkauf auf den 7ten März c. Morgens am Gerichtshause zu Bielefeld angesetzt. Sollte alsdann auf diese Erbpächterey kein

annehmliches Geboth geschehen, so soll das Haus allein zum Wegbrechen ausgebothen und verkauft werden, daher sich die Liebhaber sowohl zur Erbpächterey, als zum Hause allein einzufinden haben.

Am Brackweide den 30. Januar 1197. Brunc.

Amte Werther. In Concurs Sachen des verstorbenen Commercianten Schürmann zu Dornberg sollen zur Befriedigung der Creditoren die verhandene und nachbenannte Immobilien, in Terminis den 8ten Merz, 12ten April und 17ten May gesetzlich ausgebothen und meistbietend verkauft werden, des Endes Vestigfähige und lusttragende Käufer hierdurch aufgefordert werden sich sodann Vormittags am Gerichtshause zu Bielefeld einzufinden. 1. Ein Wohnhaus in der Kirchbauerschaft Dornberg sub Nr. 24. taxirt auf 500 Rthlr. wovon jährlich ein Contribution und Cavallerie-Geld entrichtet wird 3 Rthlr. 23 gr. 3 Pf. 2. Eine Saune, worin Stallung für Pferde und Schweine taxirt auf 250 Rt. 3. Ein Kotten 3 Fach groß, taxirt auf 150 Rt. und belästigt mit einem jährlichen Canon von 18 gr. 4. Der Pferdekamp 6 Scheffelsaat groß taxirt auf 480 Rtl. davon jährlich entrichtet werden müssen 14 Scheffel Hafer. 5. Die große Wiese auf der Wehdum ohngefähr 1 Scheffelsaat groß, taxirt auf 120 Rthl. wovon an die Wehdum zu Dornberg jährlich entrichtet werden muß 1 Rt. 12 mgr. 6. Die kleine Wiese beym Hause taxirt auf 60 Rt., davon an die Wehdum zu Dornberg jährlich entrichtet wird 9 gr. 7. Vier Scheffelsaat Gehölz im Kirchberge taxirt zu 48 Rt. davon an die Kirche jährlich abgehen 18 gr. 8. Ein Markentheil in der Gress Dornberger Heide groß 2 Scheffel 3 und 1/7. Wecher taxirt auf 80 Rthl. 9. Eine halbe Tageshude im Gottesberge ohngefähr angeschlagen auf 30 Rt. 10. Zwey Begräbnißstellen mit respective 4 und 2

Kopfsteinen taxirt zu 28 Rthl. 11. Zwey Manns-Sitze und einen Frauens-Sitz in der Dornberger Kirche taxirt auf 22 Rthl. 12. Einen Platz und Antheil an der Wäsche, wofür jährlich 6 Handdienste entrichtet werden müssen. 13. Eine Mistgrube taxirt zu 18 mgr. Den 24ten Januar 1797.

Amt Schilbesche. Zur Befriedigung der Creditoren soll in Termins den 18ten März, 22ten April und 27ten May, die Königl. Eigenbehörige Korten Stätte Nr. 17. der Brsch. Paar meistbietend verkauft werden, wes Endes Besitzfähige Kauflustige aufgefordert werden ihr Geboth sodann Vormittags 11 Uhr zu Vielesfeld am Gerichtshause zu eröffnen. Zugleich müssen alle diejenigen, welche Reals Ansprüche an obarchachter Stätte zu haben vermeinen, selbige in bemerkten Termins angeben, oder gewärtigen daß ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde. Zur Stätte gehört 1. ein Wohnhaus taxirt auf 34 Rthl. 1 Pf., 2. ein Kotten 189 Rt. 4 gr. 5 Pf., 3. ein Backhaus 32 Rt. 33 gr. 4 Pf., 4. ein Garten ohngefähr 7 Scheffelsaat 464 Rt. 12 gr., 5. 1 und 1/2 Scheffelsaat vor dem Hofe 75 Rt., 6. 1 und 1/2 Scheffelsaat auf der Hollinderheide 67 Rt. 18 gr., 7. 2 Scheffelsaat Holz-Grund 55 Rt., 8. 1 Scheffelsaat Hof-Raum 30 Rt., 9. etwas Gehölze am Hofe mit Inbegriff der Wieden am Garten 30 Rt., 10. 27 Stück Obstbäume 54 Rthl., 11. ein Frauen-Sitzenstuhl im Platz vor der Prieche 13 Rt., 12. zwey Begräbnisse in der Mitte des Kirchhofes taxirt auf 4 Rt. Die jährlichen Abgaben betragen an Contribution 6 Rt 9 gr. 6 Pf. An Domainen 20 ggr. 8 Pf. Den 1sten Februar 1797.

Amt Werther. In Concurs-Sachen über den Nachlaß der in der Stadt Werther verstorbenen Wittwe Knoop steht Termins zum Verkauf des Hauses sub Nr.

73. mit einer zmonatlichen Frist auf den 1. März 1797. Es haben sich also lusttragende Käufer sodann zu Vielesfeld am Gerichtshause einzufinden, und erhält der Bestbieter nach erfolgter Genehmigung der Creditoren den Zuschlag. Das Haus ist mit Einschluß des Hofraums, der Marktheilungs-Portion, eines Kirchenstuhls und einer Begräbnisstelle, bezeichnet mit einem Kopfsteine, taxirt auf 493 Rthl. 3 gr. Nach Verlauf des Termins werden keine Nachgebote angenommen.

Es soll am 20. Febr. a. c. und in den folgenden Tagen in dem Hause der Witwe Spanier beträchtliche Meubles und Hausgeräthe an Kupfer, Zinn, Messing, Eisen und Porzellan; desgleichen Stühle, Spiegel, Schränke, Wand- und Tisch-Uhren, Betten und Kleidungsstücke, auch eine Quantität klarer und dichter Leinwand in öffentlicher Auction gegen baare Zahlung in Preuß. groben Courant aus freier Hand verkauft werden, wozu Kauflustige hiedurch eingeladen werden. Vielesfeld am 28. Jan. 1797.

Es sei das dem Zimmermeister Hülswebe zugehörige sub Nr. 350 hieselbst belegene und mit Rücksicht auf dessen äußerst hauffällige Beschaffenheit zu 520 Rthl. abgeschätzte Wohnhaus, worin 2 Stuben 4 Kammern und ein Keller mit einem Brunnen befindlich, nebst einem dahinter belegenen 30 Schritte langen und 10 Schritte breiten Walgarten, in Termins den 27ten März 1797 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und wie sich Kauflustige sodann gedachten Tages, Morgens 1. Uhr am Rathhause einzufinden, und ihr Geboth abzugeben haben; so werden zugleich die unbekanten real Prätendenten, und insonderheit wegen einer eingetragenen unbekanten Forderung des Nicolaus Becker ad 15 Rthl. die Erben und Cessionarien desselben zur Angabe und Nachweisung ihrer dinglichen Ansprüche in dem angezeigten Termin bey

Vermeidung der Präclusion und respectiven
Eßhung des eingetragenen Postens hier-
durch edictaliter verabladet. Urfundlich
ist gegenwärtiges subhastations- Patent,
und edictal- Citation unter Stadtgerich-
tlichen Siegel und Unterschrift ausgeferti-
get, hier und in Herford affigiret, auch
den Mindenschen Anzeigen und Lipstädter
Zeitungen wiederholentlich inseriret worden.
Bielefeld im Stadtgericht den 9. Decbr.
1796.

Consbruch. Buddeus. Hoffbauer.

Es soll das dem Fabriken-Commissair
p. Küpperz zugehörige sub Nr. 356.
an der Ritterstraße hieselbst belegene und
auf 1800 Rthlr. hoch abgeschätzte Wohn-
haus nebst Zubehör, wovon die nähere Be-
schreibung seiner baulichen Beschaffenheit
in Nr. 45 und 49 verjährigen so wie in
Nr. 1 und 3, der bisjährigen Mindenschen
Anzeigen enthalten ist, zum anderweltigen
öffentlichen Verkauf ausgestellt werden,
und haben sich die Kaufliebhaber in dem
auf den 2ten März 1797 anstehenden Li-
citations-Termin am Rathhause einzufin-
den, ihr Geboth abzugeben, und auf die
amnehmlichst befundenen Offerten den Zus-
schlag zu erwarten. Zugleich werden die
unbekannten Real-Prätendenten zur An-
gabe und Nachweisung ihrer Forderungen
auf die besagte Tagesfahrt bey Verlust ders-
selben edictaliter hierdurch verabladet.

Bielefeld im Stadtgericht den 4. Nov.
1796.

Consbruch. Buddeus.

IV Sachen so zu verpachren.

Es soll der an der Burgstraße hieselbst
belegene mit einer Mauer umzogene
Garten von Petri cur. an auf ein oder
mehrere Jahre messbietend verpachtet
werden. Pachtliebhaber haben sich zu sol-
chem Ende an 22ten hujus zu des Unter-
zeichneten Behausung einzufinden und mit
selbigem den Pachtcontract abzuschließen.
Bielefeld den 2. Febr. 1797.

Rose,

Commissions- Rath.

V Avertissements.

Einem geehrten Publikum machen wir
hiermit bekannt, daß unsere Lieferungs-
Gesellschaft unter der unterstehenden Fir-
ma mit Ende dieses Monats aufhören und
die darinnen verbunden gewesene Associes,
sich separiren werden. Wer also an unter-
schriebene Firma, oder an einen einzeln As-
socie derselben, eine legitime Forderung
aus dieser Handlungs-Verbindung zu ha-
ben glaubt, heliebe sich bis Ende dieses
Monats bey uns in der Behausung des
Herrn Kammersecretair von der Marck um
so mehr zu melden, weil wir uns gänzlich
auseinander setzen werden, und in der Fol-
ge für nichts mehr responsable seyn können.

Minden den 2ten Febr. 1797.

Pfeifer Marx u. Cp.

Allen meinen Freunden mache ich hiermit
bekannt, daß ich meine Lieferungs-Ge-
schäften, die ich hithero in Gesellschaft des
Herrn Pfeifer Marx unter der Firma Pfei-
fer Marx et Comp. gemacht habe, vom
1sten Merz an unter der Firma Creli ger
et Comp. fortfetzen werde — nur daß jene
neue Geschäfte, mit den jetzigen keine Ge-
meinschaft haben werden und ich auch vom
1ten Merz d. J. an und weiter, für die
alte Geschäften und etwaige Nachfordrun-
gen von der Handlung Pfeifer Marx et
Comp. schlechterdings nicht weiter haften
kann. Minden den 2ten Febr. 1797.

Joseph Crelinger.

Die bisherige Lieferungs-Societät unter
meiner Firma Pfeifer Marx et Co. p.
hört zwar mit Ende dieses Monats auf:
Da ich aber nach dem Ende dieser Societät
fernere Geschäfte unter meinem eigenen
Namen führen werde; so mache ich solches
einem respectiven Publikum unter ergebens-
ter Empfehlung zu ferneren Aufträgen,
hiermit bekannt. Minden den 2ten Febr.
1797.

Pfeifer Marx.

Demnach zu Verpfehlung der die Des-
marcations-Linie deckenden Truppen
für die fernere drey Monate April, May

und Junius ein provisorischer Beytrag von 59 Wispel 10 Scheffel 8 Mehen Mehl, 292 Wispel Hafer, 886 Centner 69 Pf. Heu, und 108 Schock 21 Pf. Stroh in das Königlich Preussische Magazin nach Herford, sodann 39 und 3/4 Wispel Mehl, 234 Wispel Hafer, 1148 Centner Heu, und 105 Schock Stroh in das Kurhannoversche Magazin, dessen Bestimmungsort in Termino näher bekannt gemacht werden soll, zu leisten erfordert worden; so wird ein solches sowohl denen ein- als ausländischen Lieferanten hiemit bekannt gemacht, damit sich dieselbe auf Dienstag den 12ten dieses des Morgens gegen 10 Uhr dahier bey Hochfürstlichen Geheimen-Rath melden mögen, wo dann die Ablieferungs-Termine näher bestimmt werden sollen, und alsdann der wenigst, und billigst fordernde den Zuschlag zu gewärtigen hat. Das mit nun dieses zu Jesermanns Wissenschaft gelange, so wird solches nicht allein durch das hiesige, und Mindensche Intelligenz-Blatt, sondern auch durch die Hildesheimische, und Lippstädtsche Zeitung bekannt gemacht. Ubrkundlich aufgedruckten Hochfürstlichen Geheimen-Raths-Zusiegels.

Sign. Paderborn den 1ten Febr. 1797.

(L.S.)

Frl. v. Voeholz.

Riesien mpr.

Diepenau im Hannöv. Als

sich zeyther vor hiesigem Posthause (anßer denen mit Extra-Post reisenden der Postordnung gemäß bewirthen müßenden Passagiers) verschiedene gemeldet, welche in selbigem Logis, Zehrung, nebst Stallung für Pferde verlanget, solchen aber so wenig, wie von jeher, darunter gedienet werden können, auch in der Folge ebenmäßig keine Abänderung darunter zu treffen steht; so hat dieses hiermit bekannt machen sollen.

R. C. Postcomtoir daselbst.

VI Sterbe-Fälle.

Heute früh entriß mir der Tod meinen zärtlich geliebten Gatten den Fabri-

quen-Commissaire, Carl Leopold Meese, in einem Alter von 39 Jahren, von welchen er 19 Jahre an meiner Seite verlebte.

Seine Krankheit war kein hitziges Nervenfieber, welcher er nach 20 Tagen unterlag. Meine Verwandte und Freunde, werden mir ihre gütige Theilnahme nicht versagen, weszhalb es keiner schriftlichen Weise davon bedarf. Haus Offelten, bey Oldendorf unterm Limberge am 1ten Febr.

1797.

Charlotte Meese,
gebohrene Holsche.

Mit innigster Rührung machen wir unsern Verwandten, Gönnern und Freunden bekannt, daß unser verehrter und geliebter Vater Johann Arend Gieseler, gewesener Prediger zu Hartum, heute früh gegen 5 Uhr in Petershagen, wo er sich nach Niederlegung seines Predigtamts bey seinem ältesten Sohne aufgehalten hat, wegen Entkräftung des Alters zu einem bessern Leben hinüber geschlummert ist, nachdem er am 24 Januar eben das 71 Jahr seines nützlichen und für uns höchst wohlthätigen Lebens zurückgelegt hatte. Petershagen, Halen und Hartum am 5. Februar 1797.

Die hier anwesenden Geschwister
Gieseler.

VII Brodt-Taxe

der Stadt Minden, vom 5. Febr. 1797.

Für 4 Pf. Zwieback	6	lot
" 4 " Semmel	7	"
Für 1 Mgr. fein Brod	24	"
" 1 " Speisebrod	28	"
" 6 " gr. Brod 9 Pf.		"

Fleisch-Taxe.

1 Pf. Rindfl. bestes ausl.	3	mgr.	4
1 " schlechteres	1	"	6
1 " Schweinefleisch	4	"	4
1 " Kalbfleisch wovon der Brate über 9 Pf.	3	"	4
1 " dito unter 9 Pf.	1	"	2
1 " Hammelfleisch	3	"	"

Bei dem Abgange eines trockenen und harten Mistes muß man mit Clystiren, bestehend aus einer Abkochung von Chamillen mit etwas Del vermischt, und einem guten Esßlöffel voll Salz geschärft, zu Hülfe kommen.

Als Nahrungsmittel gebe man dergleichen kranken Pferden alles, wozu sie Appetit haben. Frisches Gras fressen sie gemeinlich am liebsten, auch kann man versuchen, ob sie Appetit zu Carotten oder gelben Wurzeln haben. Alles Futter muß ihnen, so wie dies überhaupt bei allen schwachen Fressern und kranken Thieren geschehen sollte, in kleinen Portionen vorgelegt, und, wenn sie dies gefressen, widerhohlt werden. Große Portionen schnauben sie nur warm, und ein dergleichen durch den Athem gewärmtes und verborbenes Futter vermindert die Fresslust noch mehr.

Hat man Gelegenheit die Kranken beim Hause etwas grasen zu lassen, so kann man dies thun; jedoch darf es weder zu heiß noch zu kalt, oder regnet oder windig seyn. In diesem Falle müssen sie in der Stalle bleiben.

Daß die kranken Pferde gereinigt werden müssen, versteht sich zwar von selbst, indessen ist eine sorgfältige Reinigung derselben bei der faulichen Brustseuche vorzüglich nothwendig. Die sehr unreine Haut derselben erfordert, daß sie täglich ein paarmal gut gepuzet werden müssen, so wie es eben auch der häufige Abgang des Urins nothwendig macht, daß das nasse Streustroh oft fortgeschafft, und frisch gestreuet wird.

Diejenigen Pferde, die bei dieser Brustseuche heftige Augenentzündungen bekommen, verlohren gewöhnlich gegen das zweite Jahr darnach ein oder auch beide Augen zugleich. So vollkommen wie sich die Augen nach der Krankheit auch wieder auflären, so ist es doch selten der Fall, daß sie in der Folge von Entzündungen frei bleiben, die denn endlich den grauen oder weißen Staar zur Folge haben. Ich

Hannover.

kenne bislang keine Mittel, die die Recidive solcher periodischen Augenentzündungen, die im gemeinen Leben unter dem Namen Mondblindheit bekannt sind, abzuhalten im Stande wären. Fleißiges Baden mit kaltem Wasser stärket die Augen, und wird in dem vorliegenden Falle allgemein empfohlen; allein seine Kräfte reichen nicht hin, hier die beabsichtigte Wirkung hervorzubringen.

Es ist bisweilen der Fall, daß ein Pferd, nachdem es einige Wochen die fauliche Brustseuche überstanden hat, plötzlich an einem Vordersehenkel lahm wird. Selten geschieht dies an beiden Vordersehenkeln zugleich oder in einem Hintersehenkel. Ein paarmal habe ich gesehen, daß ein Pferd nach überstandener Krankheit Kreuzlahm wurde. Die Lahmung hat einen zurückgebliebenen Krankheitsstoff zur Ursache. Dieser wirft sich bei den Vordersehenkeln auf die untere Beugeschne nahe über dem Kniegelenke, woselbst eine geringe Erhöhung hervorkommen pflegt, die dem Pferde, wenn man sie drücket, große Schmerzen verursacht. Verschiedenemal habe ich gesehen, daß diese Lahmung schnell von einem Schenkel in den andern überging, dergestalt, daß das Pferd heute mit dem linken und morgen bloß mit dem rechten Vordersehenkel lahm war. Warf sich die zurückgebliebene Krankheitsmaterie auf einen Hintersehenkel, so sah ich gemeinlich eine schmerzhaftige Galle auf der Beugeschne hervorkommen. Bei diesen Lahmungen habe ich die gewöhnliche Cantharidensalben auf dem schmerzhaften Flecke einige Tage nacheinander eingerieben, vorzüglich wirksam befunden. Der hinzugeworfene und concentrirte Krankheitsstoff wird dadurch herausgezogen, und die Lahmung ohne weitere Mittel geheilt. Bei der Kreuzlahmung, die aus dieser Ursache entsteht, können ebenwohl die Cantharidensalben mit Nutzen gebraucht, oder stattdessen eine große reizende Fontanelle oben auf dem Kreuze gelegt werden.

Lavemann.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 7. Montags den 13. Februar. 1797.

I. Publicandum. Fortsetzung.

10) Demjenigen, welcher im Saal- und Mannsfeldschen Kreise, Stein- oder Braunkohlen, zum Gips-Brennen gebrauchen wird, 20 Thaler.

11) Demjenigen Ziegelstreicher im Clevischen, der einem dortigen Einländer das Ziegelstreichen in holländischer Art, und das Brennen derselben mit Torf lehret, für jeden der drei Ersten 20 Thaler.

12) Demjenigen drei ersten einländischen Lehrlingen in der Provinz Cleve, welche das Ziegelstreichen und Brennen in vorbesagter Art lernen, jedem 5 Thaler.

13) Demjenigen drei Gemeinden, die ihre Gemeinheiten von selbst unter sich theilen werden, jeber eine Prämie von 30 Thalern.

14) Demjenigen drei Competenten in der Neumark, welche die mehresten Pfunde Futterkräuter ausgesäet, oder künstliche Wiesen werden angelegt haben, jedem 20 Thaler.

15) Demjenigen vier Bauern, die Provinzen Magdeburg, Halberstadt, Hohenstein und jenseits der Weser ausgenommen, wovon jeder zwei Magdeburgsche Morgen Land mit Futterkräutern besäet haben wird, jedem 5 Thaler.

16) Demjenigen zwei Unterthanen in der Grafschaft Lingen, die den mehresten Kleesaamen, und wenigstens 5 Berliner Scheffel Saat davon angebauet haben werden, jedem 8 Thaler.

17) Denen drei Gemeinden oder einzelnen Wirthen, welche zuerst an Orten, wo die Stallfütterung des Rindviehes noch nicht üblich gewesen, dieselbe einführen und gemeinnütziger machen werden, jeber eine Belohnung von 20 Thalern.

18) Demjenigen Colono in der Grafschaft Lingen, der am ersten die Stallfütterung in Ansehung seines ganzen Viehstandes einführen und fortsetzen wird, 20 Thl.

19) Demjenigen, der die beste, noch unbekannte und erprobte Düngung des Ackers, nach Beschaffenheit des Landes, anzugeben weiß, und solche einführt, eine Belohnung von 20 Thalern.

20) Demjenigen zwei Wirthen in der Neumark, Pommern, oder Preußen, welche die Mergel-Düngung zum erstenmal einführen werden, und solche am mehresten pflanzten, jedem 20 Thaler.

21) Demjenigen beiden Unterthanen im Fürstenthum Halberstadt, welche sich auf den Toback und Hirschebau legen, und denselben am mehresten pflanzten werden, je dem 15 Thaler.

22) Demjenigen vier Landleuten, die adelichen Gutbesitzer, Beamte und Administratoren davon ausgenommen, welche im Magdeburgschen und in der Grafschaft Mark, an den Orten, wo hitherto niemals Ochsen zum Ackerbau gebraucht worden, wenn sie das Pflügen mit selbiger einführen, und wenigstens 20 Morgen das

mit werden bestellt haben, jedem 20 Thlr.

23) Denjenigen zwei Neubauern oder Feuerleuten in der Grafschaft Lingen, welche sich zwei oder mehrere Zug-Ochsen, statt der Pferde, anschaffen, solche heibehalten, und damit ihren Ackerbau und sonstige Arbeit betreiben, jedem 10 Thaler.

24) Denjenigen zwei Unterthanen in Ostfriesland und dem Harlinger Lande, welche bei der jährlichen Hengst-Köhrung die zwei besten ausländischen oder auch gute einländische Hengste vorführen, und daß sie solche zu Beschälern halten, hinlänglich beschneigen werden, jedem 50 Thaler.

25) Denjenigen beiden Unterthanen in der Grafschaft Tecklenburg, welche die besten Beschäler halten werden, jedem 30 Thl.

26) Denjenigen zwei Landleuten in Preussen, so an Orten, wo der Hopfenbau noch nicht im Großen betrieben worden, ihrer Seite den Anfang machen, solchen zu bauen, und wenigstens zwei Morgen Magdeburgisch Maas damit angepflanzt haben, jedem 40 Thaler. Und können diejenigen, so in Ansehung des zum vortheilhaftesten anzulegenden Hopfenbaues nähere Anweisung verlangen, sich bei dem resp. Kammer der Provinz melden.

27) Demjenigen, der eine sichere und zweckmäßige Auskunft geben wird, ob und welchergestalt zur Conservirung der Forsten, und Ersparung der Kosten, der Hopfen außer den hohen Zäunen um die Gärten, so Hackelwerk genannt werden, ohne Stangen gebauet werden kann, eine Belohnung von 30 Thalern.

28) Denjenigen zehen Bleichereien in der Grafschaft Mark, welche jährlich, statt der holzverwästhenden eichenen Bleichstöcke, dergleichen von Haselholz, erweislich gebrauchen, für jede 100 Stück haselner Bleichstöcke 15 Stäber oder 6 Groschen.

29) Denjenigen zwei Zimpetranten, welche den Waiddau dergestalt betreiben, daß sie im ersten Jahre wenigstens 2 Centner gewinnen, der an Güte dem ausländischen

gleich kommt, und nicht theurer, sondern eher wohlfeiler verkauft werden kann, jedem 20 Thaler; und denjenigen zwei Competen, welche ihn dergestalt betreiben, daß sie im ersten Jahre wenigstens 4 Centner gewinnen, 40 Thaler. Auch soll auf den ausländischen Debit des Waids, die Zoll- und Accise-Freiheit bewilliget werden.

30) Denjenigen zwei Competenten, vorzüglich in Rithauen, welche den Krappbau in einer Gegend, wo er noch nicht üblich gewesen, einführen, und gemeinnützig machen werden, jedem 20 Thaler.

31) Denjenigen drei Unterthanen in der Grafschaft Lingen, welche in den Jahren 1798 und 1799 die größte Quantität Goldfäden- oder Dordrensaamens, welcher auch Leindotter- oder kleiner Delsaamen genannt wird, ausgesät und gewonnen haben, jedem eine Belohnung von 10 Thalern.

32) Demjenigen, der in der Alt-Ucker und Mittel-Mark, Pommern, dem Neuhavrische, besonders aber in Eujavien und Westpreußen, auch in den Provinzen Magdeburg und Halberstadt, eine Salpeterhütte anlegen wird, eine Belohnung von 100 Thalern. Jedoch wird solches in beiden letztern Provinzen nur derjenige erhalten, welcher eine Plantage von wenigstens 75 Pflanzen, jede zu 24 Fuß lang, waten 4 und 1/2, oben 1 Fuß breit, und 6 Fuß hoch, angelegt hat, und können diejenigen, welche zu diesem Premio concurriren wollen, von der Salpeter-Administration nähere Nachricht erhalten.

33) Denjenigen zwei Personen, die ein Stück selbst verfertigter Spitzen, so den Brüsselern an Dessen und Feinheit gleich kommen, werden vorzeigen können, jeder 25 Thaler.

34) Denjenigen zwei Competenten in der Churmark und dem Herzogthum Magdeburg, welche die Spantsche Schaauszucht einführen, und es darin erweislich am weitesten gebracht haben werden, jedem 30 Thaler.

35) Demjenigen, der in Königl. Landen eine Walkerde auffinden wird, die alle Eigenschaften der Englischen hat, eine Belohnung von 40 Thalern.

36) Demjenigen Quvier, welcher hinlänglich erweisen wird, daß er jährlich die großen Wollfabriken des In- und Rasmacherg werks in den Provinzen dießseits der Weser, mit den besten und untadelhaftesten dräthernen Ringen und stählernen Nietthen in billigen Preisen versorget, 20 Thaler.

37) Den sechs Leinwebern im Herzogthum Magdeburg, der Chur- und Neumark, Pommern, Ost- und Westpreußen, so auf eigene Rechnung die mehrste Leinwand in einem Jahre zum Verkauf gemacht haben, jedem 10 Thaler.

38) Denjenigen vier Unterthanen auf dem platten Lande, Gutbesitzer, Prediger, Beamte und Administratoren davon ausgeschlossen, außerhalb den Provinzen Halberstadt und Hohenstein, als welche davon ausgenommen sind, so von selbst gewonnenem Flachse das mehrste Hausleinen in einem Jahre haben spinnen und machen lassen, jedem 10 Thaler.

39) Denjenigen zwei Personen, welche den besten, feinsten und mehresten Leinen-Dammast werden gemacht haben, jedem 10 Thaler.

40) Denjenigen zwei jungen Burschen, welche sich in der Grafschaft Mark zu Erlernung des Leinen-Dammast-Webens bei geschickten Meistern zuerst in die Lehre geben, und gehörig einschreiben lassen werden, jedem 10 Thaler.

41) Denjenigen vier Bauer-Frauen in Westpreußen und der Grafschaft Mark, die an Orten, wo die eigene Anfertigung der Leinwand noch nicht im Gange gewesen, zum erstenmal auf einem eigenen Weberstuhl selbst ein Stück Leinwand von 60 Ellen anfertigen und solches gehörig bescheinigen werden, jeder eine Prämie von 8 Thalern.

Der Beschluß künftige.

II Avertissements.

Da zeitlicher sich hin und wieder tolle Hunde sehen lassen, welche zum Theil Menschen und Vieh gebissen haben: so erfordert die Nothwendigkeit aller daraus entstehenden Gefahr so viel möglich vorzubauen. Es wird daher dem Publico bekannt gemacht, daß folgende Merkmale der auszubrechenden Wuth vorher gehen, 1) wird der Hund traurig, und sucht die Einsamkeit, 2) hret er auf zu fressen und zu fausen, 3) bellet nicht mehr, sondern murret statt dessen, und fällt heimtücklich Menschen oder Vieh an, 4) wird die Zunge bleifarbig, und der Hund hält gemeinlich den Schwanz zwischen den Beinen. So bald sich nur zum Theil diese Merkmale äußern, hat der Eigenthümer den Hund so an die Kette zu legen, daß er nicht los kommen kann, bey Vermeidung einer Strafe von 10 Rthlr. für den, dessen Hund toll herum läuft, wenn er auch noch weder Menschen noch Vieh gebissen hat, ohne Unterschied des Standes, und wenn der Eigenthümer nicht im Stande ist, diese Geld-Strafe zu bezahlen, soll derselbe auf 14 Tage in das hiesige Marienthorsche Gefängniß abgeliefert werden. Die Strafgelder sollen dem, den der tolle Hund gebissen hat, verabfolget und sonst an die Armen der Gemeinde ausgehetet werden.

Sign. Minden den 31ten Jan. 1797.

Königl. Preuß. Mindensche Krieges- und Domainen-Kammer.

Haß. v. Rebecker. Vacmeister.

Da Seine Königl. Majestät allergnädigst zu beschließen geruhet haben, daß zum Besten der die Musik-Nahrung treibenden Unterthanen, während der wegen des Absterbens der verwittweten Königin Majestät angeordneten Trauer-Zeit, von jetzt an die bisher eingestellten musikalischen Aufwartungen in den gesammten Königl. Provinzen, wieder Statt haben sollen; So wird solches zu

Jedermanns Wissenschaft hierdurch bekannt gemacht.

Gegeben Minden den 4ten Februar: 1797.
An Statt und Wegen Sr. Königl. Majest.
von Preußen.

Haff, von Hüllesheim. v. Deutecom.
Meyer. v. Ledebur.

Es wird hierdurch bekannt gemacht daß die Trinitatis c. pachtlos werdende Del und Licht-Lieferung für hiesige Garnison anderweit in Entreprise gegeben werden soll, und ist dazu Terminus auf den 1sten Merz d. J. beziehet worden: Diejenigen welche diese Del und Licht-Lieferung, in Entreprise zu übernehmen willens sind, können sich daher in besagtem Termin, Morgens 10 Uhr, auf der 10. Cammer einfinden, die Bedingungen vernehmen, und gewärtigen, daß diese Entreprise den Wenigstfordernden mit Vorbehalt Allerhöchster Approbation zugeschlagen werde.

Sign. Minden den 27ten Jan. 1797.
Anstatt und von wegen 10.

Haff, Bacmeister. v. Schöck.

Dennach zu Verpflegung der die Demarcations-Linie deckenden Truppen für die fernere drey Monate April, May und Junius ein provisorischer Veytrag von 59 Wispel 10 Schffel 8 Mezen Mehl, 292 Wispel Hafer, 886 Centner 69 Pf. Heu, und 108 Schock 21 Pf. Stroh in das Königlich Preussische Magazin nach Herford, sodann 39 und 3/4 Wispel Mehl, 234 Wispel Hafer, 1148 Centner Heu, und 105 Schock Stroh in das Kurhannoversche Magazin, dessen Bestimmungsort in Termino näher bekannt gemacht werden soll, zu leisten erfordert worden; so wird ein solches sowohl denen ein- als ausländischen Lieferanten hiemit bekannt gemacht, damit sich dieselbe auf Dienstag den 14ten dieses des Morgens gegen 10 Uhr dahier bey Hochfürstlichen Geheimen-Rath melden mögen, wo dann die Ablieferungs-Termin näher bestimmt werden sollen, und

alsdann der wenigst, und billigst fordernde den Zuschlag zu gewärtigen hat. Daß mit nun dieses zu Jedermanns Wissenschaft gelange, so wird solches nicht allein durch das hiesige, und Mindensche Intelligenz-Blatt, sondern auch durch die Hildesheimische, und Lippstädtische Zeitung bekannt gemacht. Uhrkundlich aufgedruckten Hochfürstlichen Geheimen-Raths-Zustiegels.

Sign. Paderborn den 1ten Febr. 1797.
(L. S.) Frh. v. Bochoz.
Miesen mpr.

III Citationes Edictales.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen 10.

Thun kund und sügen Euch dem ausgesetretenen Cantonisten Jobst Henrich Becker Nr. 2. Brsch. Halle Unts Petershagen hierdurch zu wissen, daß Unser Advocatus Fisci Camera auf Eure öffentliche Vorladung unterm 2ten Decbr. c. c. angetragen hat, und da Wir diesem Suchen statt gegeben haben; als laden Wir Euch hierdurch vor, in Termino den 12ten April 1797. vor dem Regierungs-Referendario Woltemas zu erscheinen, und wegen Eurer bisherigen Abwesenheit aus Unserm Landen Rede und Antwort zu geben, und Eure Zurückkunft in selbige glaubhaft nachzuweisen. Solltet Ihr dieses spätestens in dem bezielten Termine nicht thun; so habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr als ein treuloser Unterthan sowohl Eures gegenwärtigen Vermögens, als der Euch etwa in der Folge zufallenden Erbschaften werdet verlustig erkläret werden; wo nach Ihr Euch also zu achten habt. Uhrkundlich ist diese Edictal-Citation bey Unserer Regierung in Minden, auch bey dem Amte Petershagen angeschlagen, und den Mindenschen Anzeigen drey mahl inserirt worden. So geschehen Minden am 28ten Decbr. 1796.
Anstatt und von wegen Seiner Königlichon Majestät von Preußen.

v. Arnim,

Wie Director, Bürgermeister und Rath der Stadt Minden fügen hiermit zu wissen: Der Kaufmann und Brauer - Vorsteher Friederich Wilhelm Sieckermann, der alhier lange Jahre gewohnet, zuletzt aber sich nach Neuenkirchen im Osnaabrück-schen, an die dortige Witwe Wittern verheiratet hatte, ist daselbst im vorigen Jahre mit Tode abgegangen. Er hatte seine hiesigen liegenden Gründe und sonstiges Vermögen im Jan. 1794 an seinen Schwiegersohn, den nunmehr auch schon verstorbenen Weinhändler Kleber, verkäuflich abgetreten, an welchen er eine Forderung von ungefehr 2500 Rthlr. bezieht, die auf das Kleberische Vermögen N. 9. in der Ordnung der Creditoren ingrosirt, und der jetzige Gegenstand der Masse ist. Nach dem obgemeldeten Absterben des Friedrich Wilhelm Sieckermann ist der Herr Scabianats-Assessor und Cämmerrath Müller, zum Curator und Contradictor dieser hiesländischen Sieckermannschen Masse bestellt, welcher unterm heutigen Datum auf die Edictal-Vorladung der Sieckermannschen etwanigen Gläubiger angetragen hat. Dieses ist decretirt, und dem zu Folge eintreten wir hiemit alle und jede Gläubiger, welche an den beschriebenen hiesigen Nachlaß des verstorbenen Kaufmanns Friedrich Wilhelm Sieckermann Anspruch zu haben glauben, es sey aus welchem Grunde es wolle, oder die Forderung sey beschaffen, wie sie wolle, in Termino den 17. May d. J. Morgens 10 Uhr vor dem Deputato Herrn Assisenrath Wschoff auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, ihre Forderungen und Ansprüche zu liquidiren, und die darüber habende Beweise und Bescheinigungs-Mittel beizubringen. Wer sich weder selbst, noch durch einen legitimirten Bevollmächtigten meldet, wird hernach weiter nicht gehöret, sondern von dieser Masse abgewiesen, und solche unter die, welche gehörig liquidirt, und ihre Forderungen nachgewiesen haben, vertheilet,

und so weit sie reicht, ausgezahlt werden; Minden den 23. Januar. 1797.

Director, Bürgermeister und Rath,
Schmidts.

Die Gläubiger des verstorbenen Henerling und Schneider Theenhaus zu Herringhausen werden hiemit citret, ihre habende Forderungen bey Strafe der Abweisung in Termino den 7ten Merz an den Amtsstube zu Enger anzugeben und zu beweisen. Amt Enger den 7. Febr. 1797.
Construc. Wagner.

Alle diejenigen welche an das geringe Vermögen der in Concurs gerathenen Wittwe des Heuerlings Alfs in Casum Ansprache und Forderungen haben, werden hiemit bey Gefahr der Abweisung öffentlich vorgeladen, solche in dem dazu auf den 29ten Merz angeetzten Termin anzugeben, und derselben Richtigkeit nachzuweisen. Amt Ravensberg den 7ten Febr. 1797.
Meinders.

Da die Wittve des verstorbenen Bürgerers Johann Henrich Brüggemann genannt Taafen in Versmold, auf die Vorladung ihrer Gläubiger angetragen hat, um den Betrag ihrer Schulden, und ob sie zu derselben Bezahlung im Stande sey, auszumitteln, und diesem Gesuche Statt gegeben ist: So werden Alle und Jede welche an gedachten Bürger Brüggemann und dessen nunmehrige Wittve Ansprache und Forderungen haben, hiemit edictaliter, und bey Gefahr nachheriger Abweisung und Präclusion citret und vorgeladen, solche am 24ten April an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, die Richtigkeit derselben nachzuweisen, die fernere Verhandlung dieser Schuldsache abzuwarten, und sich über die zu ihrer Befriedigung zu ersnende Vorschläge, zu erklären. Amt Ravensberg den 1ten Febr. 1797.
Meinders.

Da der Cosonus Arenswerth aus Aldrup Kirchspiels Rengerich wegen großer Schuldenlast um Convocation seiner Gläu-

klger, und demnachst um die Verstattung der Wohlthat der theilweisen Zahlung angesetzt, und diesem Veritto hiedurch deferrirt wird; so werden dessen sämtliche Creditoren ad Terminum den 24 Februar 1797 vorgefordert, um ihre Forderungen anzugeben und zu verificiren, demnachst soll mit den Gegenwärtigen wegen des künftigen Prädial-Contractis verhandelt, und das gehdrige abgeschlossen werden, ohne daß von Seiten der etwa Ausgeliebenen künftg rechtlicher Widerspruch statt hat.

Tecklenburg den 29ten Noobr. 1796.
Striebeck.

Es wird hiermit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß Johann Bunjes, Musquetier im dritten Bataillon des Königlich Preussischen Infanterie-Regiment von Romberg, zu Herford in Garnison liegend, das ihm zustehende Grundarbrecht an der von seinem Vater, weilend Johann Diederich Bunjes nachgelassenen, zu Edewecht in der Vogtei Zwischenahn, des Herzogthums Oldenburg belegenen Köterei und deren Zubehörde, so wie seine sämtlichen Erbschafts Ansprüche an dem gesaunten väterliche und mütterlichen Nachlaß, unter gewissen Bedingungen an seinen Bruder Hinrich Anton Bunjes zu Edewecht, erbeigenthümlich übertragen hat. Wer demnach gegen diese Uebertragungen etwas einwenden, oder an das Übertragende, in gleichen an den gedachten Johann Bunjes, Musquetier zu Herford, es sey aus welchem Grunde es wolle, und wäre es auch nur, um damit compensiren zu wollen, Anspruch, Forderung, oder Bespruch machen zu können, vermeinet, derselbe hat solches, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, unter Bemerkung der vermeintlichen Berechtigungs Gründe und der etwanigen Beweismittel derselben am 26ten April 1797 hie-

selbst gehdrig anzuzeigen Neuenburg, den 20ten Decbr. 1796.

Herzoglich Holstein — Oldenburgisches
Landgericht hieselbst.
Scholz.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Der Mobiliar-Nachlaß des verstorbenen Herrn Senatoris Hutschky bestehend in Gold, und Silber, Kupfer, Messig, Zinn, Hölzern-Geräthe Kleidungsstücke, Kinnen, Betten und dergleichen soll in Termino den 20ten dieses gegen baare Bezahlung in grob Courant auctionis lege in der Behausung des Verstorbenen gerichtlich verkauft werden.

Minden. Bey Hammerde, gesalzten Havel-Hecht 6 Pf., Franz. Castanien 6 Pf., Spanische Maronen 4 Pfund, geschälte Apfel-Schnüßen 4 Pf., langen Stockfisch 4 Pf. pro 1 Rtl., gewürz, und Salz-Gurcken das Duzend 8 ggr., Citronen, Apfel-Sienen, Neunaugen, Wäckinge und gewässerten Stockfisch in billigen Preisen.

Hausberge. Bey Philip Wilhelm Bodeckers Sohn allhier ist eine Parthe Schafwolle zu verkaufen; Liebhaber wollen sich melden.

Herford. Das hiesige Knochenhaier-Am, hat eine Quantität Kuh und Kalbfelle; Liebhaber können sich binnen 14 Tagen einfinden.

Ad Instantiam Creditoris soll das dem Tischlermeister Wessel zugehörige, sub Nr. 1. auf dem Hollande ohnweit dem Fraterhause belegene mit 3 Rthlr. jährlich an die große Schulrechnung beschwerte, sonst aber allodial freyes zu 40 Rtl. taxirte Haus, worin unten 2 Stuben, oben 2 Kammern nebst Keller befindlich, auch mit Stallung versehen, darhinter auch ein Garten belegen, meistbietend öffentlich ver-

kauf werden. Kauflustige werden demnach eingeladen, in dem ein für allemahl auf den 31sten Merz c. anberaumten Termin sich zur gewöhnlichen Zeit am Rathhause einzufinden, Both und Gegenboth zu thun, und nach Befinden d. s. Zuschlags zu gewärtigen. Wie denn auch alle diejenigen, so aus irgend einem dinglichen Rechte an diesem Hause Anspruch und Forderung zu haben glauben, hiermit aufgefordert werden, solche in erwehntem Termino gehdrig anzugeben und zu bewahrheiten. Herford den 24sten Januar 1797.

Combinirtes Königl. und Stadtgericht.
Eulemeyer. Consbruch.

Zu der freyen Luttmanns Stette sub Nr. 1 Bauerhschaft Eilshausen gehören unter andern, 1 1/2 Schfl. Saat, 2 Spint 1 Wecker im großen Felde bey dem Fretzholtze be, und dem Colonate dermaßen entlegene Länderey, daß die Bewirthschaftung derselben sehr beschwerlich. Es ist daher der öffentliche bestbiethende Verkauf dieser Länderey beschloffen, und wird solches so, wie sie durch geschworne Sachverständigen in Summa auf 1065 Rthlr. 11 mgr. 2 pf. gewürdiget, hiemit subhastiret, ein jeder aber, der dis Grundstück zu besitzen fähig, und baar zu bezahlen vermögend ist, aufgefordert, in Termino den 2ten Mart., 6ten April und 4ten May sein Geboth abzugeben, und dem Befinden nach die Adjudication zu gewärtigen, zugleich aber denen etwaiigen Kauflustigen eröffnet, daß der 3te und letzte Termin dergestalt peremptorisch sey, daß auf die nach Verkauf desselben etwa eingehende Nachgebote weiter keine Rücksicht genommen werden wird. Amt Enger den 4ten Febr. 1797.

Consbruch. Wagner.

Die zum Nachlaß der verstorbenen Wittwe Wüttkers in Borgholzhausen gehörige Immobilien, aus einem sub Nr. 1 r. in Borgholzhausen belegenen, auf 831 Rth-

26 gr. 7 Pf. veranschlageten Wohnhause und Garten, und aus drey nach Abzug der jährlichen Erbpacht ad 6 Rthl. 11 gr. 3 Pf. auf 50 Rthlr. gewürdigten Stücken Königl. Erbpachtlandes, am Oldendorfer Kirchwege bestehend, sollen auf Ansuchen der Beneficial-Erbbin in Termino den 6ten Febr., den 6ten Merz und den 3ten April öffentlich meistbiethend verkauft werden. Diejenigen welche diese Grundstücke anzukaufen gesonnen sind, werden daher vorgeladen, sich in den erwähnten Terminen an der gewöhnlichen Gerichtsstelle einzufinden, und annehmlich zu biethen, weil auf Nachgebote nicht geachtet werden kann. Amt Ravensberg den 5ten Januar 1797. Lueder.

Es sollen am 20. Febr. a. c. und in den folgenden Tagen in dem Hause der Witwe Spanier beträchtliche Meubles und Hausgeräthe an Kupfer, Zinn, Messing, Eisen und Porzellan; desgleichen Stühle, Spiegel, Schränke, Wand- und Tisch-Uhren, Betten und Kleidungsstücke auch eine Quantität klarer und dichter Leinwand in öffentlicher Auction gegen baare Bezahlung in Preuß. groben Courant aus freier Hand verkauft werden, wozu Kauflustige hiedurch eingeladen werden. Dielesfeld am 28. Jan 1797.

Stolzenau. Bey dem Sattlermeister Niehl hieselbst, ist eine noch brauchbare vierstige mit gelben Plüsch ausgeschlagene Sutsche zu verkaufen.

V Sachen zu verpachten.

Minden. Es sollen in Termino den 21ten Febr. d. J. die vorhin dem Commissions-Rath Wschoff zugehörig gewesen, auf die Kochschen Kinder vererbten Grundstücke, bestehend aus Gärten, Wiesen und Ackerland gerichtlich meistbiethend vermietet werden, die dazu Lust haben, können sich am besagten Tage Nachmittags

am 2 Uhr auf dem Rathhause einzufinden.

Minden. Das Haus des verstorbenen Schneidermeister Meyer, auf dem kleinen Domhofs, zwey Wohnungen hinter der Mauer ohnweit der Lindenstraße, und einen Garten vor dem Marien Thore, ohngefähr einen Morgen groß sollen in Termino den 17ten Febr., auf ein oder mehrere Jahre meistbietend vermiethet werden. Liebhaber werden eingeladen sich dazu am besagten Tage Morgens um 11 Uhr auf dem Rathhause einzufinden.

VI Bekanntmachung.

Die hiesige Fett-Weide soll dieses Jahr hinwiederum mit fünf und fünfzig Stücken hiesländischen Horn-Viehes und einen Wull-Dachsen theils zum Fettmachen, theils zum Milchen, wie sie zum Aufschreiben kommen, betrieben werden. Auf die ganze Weidezeit vom 2ten May bis den 28ten October werden an Weidegelde eine ganze und eine halbe Pistole vollwertigen Goldes auf Michaelis-Tag bey dem Aufschreiben 6 mgr. Gebühr und bey dem Aufschreiben 3 mgr. Weidegeld dem Hirten für jedes Stück bezahlet. Wer also auf diese seit 5 Jahren bey obiger Anzahl Kuh-Viehes zum Fettmachen und Milchen sehr hinreichlich und bewährt gefundene Weide ein oder mehrere Stücke Horn-Vieh mit aufzutreiben Lust hat, derjenige meldet sich innerhalb 14 Tagen auf hiesigem Guthe, unterschreibet den schriftlichen Mieth-Contract, und überbringt am 2ten May die aufgeschriebene Stücke zum Aufschreiben auf die Weide. Eisbergen den 1ten Febr. 1797.

C. F. Wippermann.

Es soll bey allhiesigem Stadtgericht ein neues Wehrschafft-Protokol aufgestellt

werden; weshalb sämtliche Gläubigere welche hypothecarische Sicherheit durch in hiesiger Stadt und Jurisdiction belegene Häuser und Grundstücke in Händen haben hietmit edictaliter hergeladen werden, daß sie ihre respectivische Schuld- und Pfandverschreibungen Freitags den 10ten Merz d. J. auf hiesigem Rathhause in originali produciren; in dessen Entziehung aber gewärtigen, daß auf die zurück behalten werdende Obligationen keine weitere Rücksicht genommen werden solle. Signatum Obernkirchen den 7ten Febr. 1797.

Bürgermeister und Rath daselbst.

VII Perjothen so verlangt werden.

Herford. Es wird ein unterthaner Mensch von gefekten Jahren und erprobter Redlichkeit zur Bedienung überhaupt, besonders aber zur Abwartung einiger Pferde gesucht. Derjenige, der hiezu auf zu entriren gesonnen ist, und sich desfalls mit glaubhaften Zeugnissen legitimiren mag, kann bey dem Auditour Lehmann des Hochlöbl. Regiments Sr. Hochfürstl. Durchl. des regierenden Herzogs v. Braunschweig zu Herford über die weitem Bedingungen das Nähere erfahren, und so gleich in Dienst treten.

VIII Concert-Anzeige

Minden. Sonnabend den 18ten dieses nehmen die Winter-Concerte auf dem hiesigen Societäts-Saale wieder ihren Anfang. Abonnenten werden gebeten ihre Billets jedesmahl abzugeben und Nichtabonnenten zahlen 8 ggr. a Person. Der Anfang ist um 5 Uhr.

Dulsen.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 8. Montags den 20. Februar. 1797.

I. Publicandum. B. schluss.

42) Denjenigen zwei Bauer-Frauen in Westpreußen und der Grafschaft Mark, welche zum erstenmal auf einem eigenen Weberstuhl selbst so viel Leinwand gewebt, daß sie, außer dem Bedarf ihrer eigenen Hauswirthschaft, noch ein Stück Leinwand von 60 Ellen mittler Gattung verkaufen können, und solches gehörig bescheinigen, jeder 15 Thlr.

43) Denjenigen vier Unterthanen in der Grafschaft Lingen und Mark, die sich, vorher noch nicht gebabte, neue Weberstühle, innerhalb Jahresfrist angeschafft, und darauf eine Quantität Leinen zur Haushaltung oder zum Verkauf gewebt oder weben lassen, jedem 8 Thlr.

44) Denjenigen vier Mädchens oder Frauenpersonen in den Grafschaften Lingen und Mark, die innerhalb Jahresfrist das Weben erlernen, und für sich oder andere ein oder mehrere Stücke Leinwand gewebt haben, jeder 5 Thlr.

45) Denjenigen acht Haushaltungen geringer Leute in der Niedergrafschaft Lingen, die durch ein Attest ihrer Prediger, eines Großfiscen oder Beamten nachweisen werden, daß sie nach Ablauf eines Jahres das mehreste Garn aus gekauftem oder geborgtem Flachse, Hanf oder Wolle gesponnen, auch ihre Kinder und Familie dazu angehalten haben, jeder 3 Thlr.

46) Denjenigen vier Jungens oder

Mannspersonen in der Grafschaft Lingen, welche sich zuerst am Ende des Prämiensjahres melden und hinlänglich bescheinigen werden, daß sie innerhalb Jahresfrist das Spinnen erlernt, und neben ihrer sonstigen Arbeit getrieben haben, jedem 4 Thlr.

47) Denjenigen fünf jungen Burschen, welche sich im Magdeburgischen, in Pommern und der Neumark, auf die Spinnerei legen, und in einem Jahre erweislich das mehreste Garn gesponnen haben; nicht weniger den fünf Mannspersonen in Lithauen, welche sich r. beweisen können, in einem Jahre wenigstens vier Schock Leinen-Garn nach Berlinischem Haspel gesponnen zu haben, jedem 5 Thlr.

48) Denjenigen Commercianten in der Grafschaft Linaen, der erweislich den mehresten Flachse zum Spinnen auf Vorkauf gegen preisemäßige Zurücklieferung des Garns, oder zum Verkauf in gleicher Weise, ausgegeben hat, 16 Thlr.

49) Denen in der Grafschaft Lingen zuerst sich meldenden zwei Colonis, welche erweislich darthun, daß sie innerhalb Jahresfrist, nach ihrer Bekanntmachung, 2 Scheffel Leinsamen und 2 Lingenische Scheffel Hanf, aber in den schlechten Gegenden nur Hanf allein, selbst ausgesäet, zum Wachsthum befördert, und das Product zur Bearbeitung zugerichtet haben, jedem 5 Thlr.

50) Denjenigen zwei Personen, welche

auf der Insel Vorkum sich auf die Spinnerei legen, und in einem Jahre erweislich das mehreste Garn gesponnen haben, jeder 5 Thlr.

51) Demjenigen in der Grafschaft Mark, besonders in Hattingen und Pletzenberg und der Gegend von Neuenrade, welcher eine feine Tuchmanufaktur aus Schlesiſcher oder Spanischer Wolle anlegen wird, 40 Thlr.

52) Demjenigen drei Personen in Litthauen, dem Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark, welche die größte Anzahl eigener Dienestädte werden vorzeigen können, jeder 5 Thlr.

53) Demjenigen der das beste und sicherste Mittel zur Vertreibung und Verhütung der Holzschwämme in den Gebäuden angeben wird, 30 Thlr.

54) Demjenigen zwei Cossäthen in der Chur und Neumark, Pommern, Litthauen, Ost- und Westpreußen, welche, wenn sie zu bauen genöthigt sind, ihre Wohnhäuser von Lehmzapfen erbauen und solches bescheiniget haben, jedem 20 Thlr.

55) Demjenigen zwei Cossäthen in vorgedachten Provinzen, welche, wenn sie zu bauen genöthigt sind, ihre Scheunen und Ställe von Lehmzapfen erbauet haben werden, jedem 10 Thlr.

56) Demjenigen zwei Bauern in den Provinzen Chur- und Neumark, Pommern, Ost- und Westpreußen, auch Litthauen, welche, wenn sie zu bauen genöthigt sind, ihre Wohnhäuser von Lehmzapfen erbauet haben werden, jedem 20 Thlr.

57) Demjenigen zwei Bauern, welche, wenn sie zu bauen genöthigt sind, ihre Ställe und Scheunen von Lehmzapfen erbauet haben werden, jedem 10 Thlr.

58) Demjenigen zwei Gutshesitzern in der Chur- und Neumark, welche, wenn sie zu bauen genöthigt sind, ihre Wohnhäuser, Ställe und Scheunen von Lehmzapfen erbauen werden, jedem, von dem verbaue- ten Quante, 10 Procent, Es muß aber

hierüber, und daß die Lehmzapfen-Gebäude nach der bekannt gemachten, von dem Geheimen-Ober-Baurath Silyh angezeigten, Methode verfertigt worden, die erforderliche Bescheinigung beigebracht werden.

59) Demjenigen, der zum erstenmal 50 Pfund Syrische Seide gewinnet, und solches durch glaubwürdige Atteste beweiset, eine Belohnung von 50 Thalern. Es muß jedoch von solcher Syrischen Seide zugleich eine Probe von einigen Pfunden des daraus gezogenen Flachses oder Hanfs, welcher zum Spinnen völlig brauchbar, nebst der Seiden-Probé beigelegt werden.

60) Demjenigen Fabrikanten, welcher aus der Syrischen Seide, mit oder ohne Vermischung mit Baumwolle oder Leinen, das beste Stück Zeug verfertigen und beibringen wird, ein Prämium von 50 Thalern; und demjenigen Hutmacher, welcher daraus den schönsten, feinsten und schwarzeften Huth anfertigen wird, ein Prämium von 20 Thalern. Desgleichen demjenigen Papiermacher, welcher aus dem Seidenpflanzen-Stengel das beste, schönste und feinste Ries Schreibpapier verfertigen und beibringen wird, ein Prämium von 5 Thalern. Diese beiden letzten Prämien, in Betreff der Seiden-Pflanze, bleiben aber nur, mit Ausnahme des Saftes wegen des Papiers, auf die Provinz Magdeburg gerichtet.

61) Demjenigen ersten Demerenten in der Grafschaft Mark, welcher statt der Holzkohlen sich der aus Torf gebrannten Kohlen, auf den Roßfahl-Hammern ein ganzes Jahr hindurch bedient hat, 15 Thlr.

62) Demjenigen Unterthan in der Nieder-Grafschaft Lingen, der zuerst auf entlegenen, ihm selbst zugehörigen Gründen einen Neubauer anlegt, und darin eine Familie etabliren wird, 15 Thlr.

63) Demjenigen daselbst zuerst sich meldenden zwei Neu-Bauern auf wüsten Grüns-

den, nebst den ediktmäßigen Freijahren, jedem 20 Thlr.

64) Demjenigen Unterthan daselbst, welcher sechs Scheffel Hanf-Saamen und darüber, aus selbst gebauetem Hanf gezogen hat, für jeden Scheffel 2 Thlr.

65) Demjenigen der in der Graffschaft Ringen am ersten eine Dockmühle anlegen wird, eine Prämie von 20 Thalern.

Alle diejenigen aber, so von den vorhin benannten Prämien eine oder mehrere verdient zu haben glauben, müssen sich baldmöglichst, und spätestens bis zum Ausgang des Octobers des Jahres 1798 und 1799 bei den Land- und Steuerräthen oder Magisträthen ihrer resp. Provinzen melden oder melden lassen, wo sie das, was zu ihrer Legitimation erfordert wird, werden zu vernehmen und sich darnach zu richten haben, so daß die Haupt-Prämienberichte der Krieges- und Domänenkammer längstens Ausgangs November des 1798- und 1799sten Jahres hier eintreffen können. Sign. Berlin, den 29sten Novbr. 1796. Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heiniz. v. Werder.
v. Arnim. v. Struensée.

II Citations Edictales.

Es soll bey alldiesem Stadtgericht ein neues Wechschaft-Protokol aufgestellt werden; weshalb sämtliche Gläubigere welche hypothecarische Sicherheit durch in hiesiger Stadt und Jurisdiction belegene Häuser und Grundstücke in Händen haben hiermit edictaliter hergeladen werden, daß sie ihre respective Schuld- und Pfandverschreibungen Freitag den 10ten März d. J. auf hiesigem Rathhaus in originali produciren; in dessen Entstehung aber gewärtigen, daß auf die zurück behalten werdende Obligationen keine weitere Rücksicht genommen werden solle. Signatur Obernkirchen den 7ten Febr. 1797.

Bürgermeister und Rath daselbst.

Es wird hiermit zu jedermanns Wissenschaft gemacht, daß Johann Bunjes, Musquetier im dritten Bataillon des Königlich Preussischen Infanterie-Regiment von Romberg, zu Herford in Garnison liegend, das ihm zustehende Grunderbrecht an der von seinem Vater, während Johann Diederich Bunjes nachgelassenen, zu Edewecht in der Vogtei Zwischenahn, des Herzogthums Oldenburg belegenen Köttere und deren Zubehör, so wie seine sämmtlichen Erbschafts-Ansprüche an dem gesamt väterlichen und mütterlichen Nachlaß, unter gewissen Bedingungen an seinen Bruder Heinrich Anton Bunjes zu Edewecht, erbeigenthümlich übertragen hat. Wer demnach gegen diese Uebertragungen etwas einwenden, oder an das Uebertragende, in gleichem an den gedachten Johann Bunjes, Musquetier zu Herford, es sey aus welchem Grunde es wolle, und wäre es auch nur, um damit compensiren zu wollen, Anspruch, Forderung, oder Beyspruch machen zu können, vermeinet, derselbe hat solches, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, unter Bemerkung der vermeintlichen Berechtigungs Gründe und der etwanigen Beweismittel derselben am 26ten April 1797 hieselbst gehdrig anzuzeigen Neuenburg, den 26ten Decbr. 1796.

Herzoglich Hofstein — Oldenburgisches
Landgericht hieselbst.
Scholz.

III Sachen, so zu verkaufen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen u. Thun und sollen hieburch zu wissen: Demnach es die Umstände wegen des Nachlasses des verstorbenen hiesigen Ober-Cammer-Präsidenten von Dreitenbauch erfordern, dessen hinterlassenen hieselbst belegenen Hof mit allen seinen verschiednen Gebäuden, dem Garten und Jagd-Berechtigung nicht weniger den ihm zuge-

hörig gewesenen Kirchen = Stuhl in der Marien Kirche hieselbst, zum öffentlichen Verkauf zu ziehen, daß wir dahero von dem gedachten Hofe mit Garten und dem Kirchen Stuhl in der Marien Kirche gesetzliche Taxen haben aufnehmen lassen, nach welchen, wie der Kauf = Anschlag in der Registratur Unserer Minden = Ravensbergischen Regierung eingesehen werden kann, der Hof mit allen darauf befindlichen Gebäuden und dem Garten, jedoch mit Ausschluß der nicht angeschlagenen Jagd = Gerechtigkeit und der von dem verstorbenen Besitzer genossenen Servis = Freyheit nach Abzug einer stehenden jährlichen Servis = Entrichtung von 12 Rthl. auf 14907 Rth. 10 ggr. von Werkverständigen, so, wie der Kirchen = Stuhl in der Marien Kirche auf 125 Rth. taxirt, und veranschlaget worden. Wenn nun Terminus zum öffentlichen Feilbietung dieser gedachten von Breitenbauschischen Immobilien hieselbst, auf den 6ten Julii 1797. Morgens 9 Uhr vor dem Deputato Justiz Rath von Rappard angesetzt worden; so werden hiedurch Kaufs Liebhaber, entweder zu dem Hofe mit Zubehör, oder zu dem besonders zu verkaufenden Kirchenstuhl, vorgeladen, sich sodann des Morgens um 9 Uhr auf der Regierung vor gedachtem Deputato einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen, auch die zum Grunde des Verkaufs zu legenden Bedingungen zu erfahren, da denn nach vorgängiger Erklärung des Curatoris, dem Befinden nach, der Zuschlag dem Bestbietenden, erfolgen soll. Uebrigens, und da sich auf dem von Breitenbauschischen Hofe noch 3000 Rthl. für den Kaufmann jetzigen Ammann Johann Friedr. Möller inkabuliret finden, ob sie gleich bezahlet und darum nur nicht haben erforderlich werden können, weil es an den erforderlichen Documenten fehlt, so werden hiedurch zugleich die unbekanten Besitzer dieser Documente aufgefordert, in obigem Termine solche anzugeben, oder zu erwar-

ten, daß sie für mortificirt erklärt und die Löschung in contumaciam wird verfügt werden. Urkundlich ist dieses Subhastions = Patent und Edictal = Citation alhier, so wie zu Lingen und Herford affigirt, auch in dem hiesigen Intelligenz Blatte 9 mahl und 6 mahl in den Neustädter Zeitungen eingerückt worden. So geschehen Minden den 24ten August 1796.

Anstatt und von wegen ic. v. Armin.

Minden. Bey dem Kaufmann Casper Müller ist zu haben und frisch angekommen: fein Zart Lenge und andere Sorten Stockfisch, besten delicaten weißen Salsfisch, Engl. und holl. Käse, Butter und Heringe, Muscov. Pichre, Citronen, fein Spelz = und Grießmehl, extra schöne Rosinen, Corinten, Feigen, trockene Kirschchen, Bamberger Schweschen, Macrosnen, tannen Balckens, Bohlen et Dielen, eisen Löpfe, Ofenöhre, Eisen und Stahl, Eisen und Engl. Blech, echr Porzellan und Engl. Steinguth, wie auch allerhand Gewürz = Material und Fette Waaren, im billigsten Preise und bester Waare.

Ces soll das dem Bürger und Fuhrwercker Horstmeier zugehörige sub Nro. 265. auf der Coimtur = Straße belegenes mit 18 mgr. an das Neustädter Capitul beschwertes und zu 200 Rthl. abgeschätztes Haus, worin 2 Stuben mit Kammern oben 3 Kammern, auch gehörige Stallung und Boden, dahinter aber ein Gärtgen und Hofraum, worin ein Brunnen befindlich, in Terminis den 3ten Febr., 7ten Merz und 25ten April c. Meistbietenden öffentlich subhastirt werden. Kaufsüchtige werden dahero eingeladen, sich in besagten Togefahrten besonders im letztern Termin Vormittags 11 — 12 Uhr am Rathhause einzufinden, Both und Weanboth zu thun, und hat der Best und Meistbietende nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen. Zugleich werden auch alle diejenige, so aus irgend einem dingslichen Rechte, Anspruch und Forderungen an diesem Hause zu haben ver-

meynen, aufgefordert, solche bey Verlust derselben in mehrbesagten Termino anzugeben, und zu vertheilen. Schliesslich ist gegenwärtiges Subhastationspatent unter des Gerichts Siegel und Unterschrift ausgefertigt, hier und zu Bielefeld affigirt, und den Mindenschen Anzeigen, auch Lipsstädter Zeitungen gebrüg inserirt worden.

Sign. Herford den 7ten Jan. 1797.

Nachdem die Testaments-Erben des verstorbenen Tobacks-Fabricanten Johan Gotfrid Kolf und des Fleischermeistr. Friedrich Hunten sich entschlossen die ihnen aus sothorner Verlassenschaft zugefallene Immobilien, als 1. ein ohnbeschwertes Wohnhaus auf der Bäckerstrasse sub Nr. 657. belegen nebst einer dahinter befindlichen Stalung, Brunnen, und Hofraum, auch einer Scheune mit einer abtheil. lehnbaren Einfuhr versehen. 2. einen Garten ausserm Kennthor linker Hand in der ersten Zwegten mit einem Gartenhause versehen, ebenfalls frey und unbeschwert. 3. einen freyen mit nichts beschwerten Kamp ausserm Kennthor belegen mit einer dabey befindlichen ohngefähr 2 Schfl. Einfaat haltenden Wiese so mit 2 Schfl. Gerstenpacht alljährl. an hiesige Münsterkirche beschwert, gerichtl. meistbietend jedoch freywillig unter Vorbehalt des Lehnherrlichen Consensus wegen der Ein- und Ausfuhr zu der ob 1. bemerkten Scheune, zu verlaufen: So wird dazu Terminus licitationis auf den 23ten Merz c. anberahmt, in welchen Kauflustige ihren Voth zu eröffnen und hat nach Befinden der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen. Zugleich werden auch alle diejenige so an diesen feil gebotenen Grundstücken irgend ein dingliches Recht zu haben glauben, aufgefordert, solche Gerechtfame in dem anstehenden Termino beweislich anzugeben, widrigenfalls zu gewärtigen, daß darauf bey dem Verkauf keine Rücksicht genommen werden soll.

Sign. Herford den 9ten Febr. 1797.

Combinirtes Königl. und Stadtgericht.
Culemmer.

Nachdem der Neuwohner Wilhelm Voigt mit Tode abgegangen, und dessen Wittwe die auf des Revers zu Hücker Gründen etablirte bereits mehrmahlen und zwar in dem 10ten, 13ten, 15ten, 28ten, 30sten und 44ten Stücke d. A. vom vorigen Jahre zum Verkauf ausgebothene Neuwohnercy zu behaupten nicht im Stande; so wird ad Instantiam Creditorum selbige unter denen vorhin festgesetzten Bedingungen hiemit nochmals öffentl. subhastirt, und pro omni Terminus ad licitandum auf den Dienstag den 14ten Merz c. an der Amtsstube zu Enger bezielet.

Amt Enger den 10ten Febr. 1797.

Consbruch.

Amt Werther. In Concurs-Sachen über den Nachlaß der in der Stadt Werther verstorbenen Wittve Knoop steht Terminus zum Verkauf des Hauses sub Nr. 73. mit einer 3monathlichen Frist auf den 1. März 1797. Es haben sich also lusttragende Käufer sodann zu Bielefeld am Gerichtshause einzufinden, und erhält der Besichtigende nach erfolgter Genehmigung der Creditoren den Zuschlag. Das Haus ist mit Einschluß des Hofraums, der Markttheilungs-Portion, eines Kirchensitzes und einer Begräbnisstelle, bezeichnet mit einem Kopsfleine, taxirt auf 495 Rthlr. 3 gr. Nach Verlauff des Termins werden keine Nachgebothe angenommen.

IV Gelder, so auszuleihen.

Hey dem Geistarmen-Institut gehen im Monath May 400 Rth. in Golde ein; wer solche gegen hinlängliche zu stellende Sicherheit und 4 prCent Zinsen verlangt, kann sich bey dem Armen-Vorsteher Herrn Commerciennath Rodowe melden.

Minden den 17ten Febr. 1797.

V Personen so verlangt werden.

Minden. Ein junger Mensch, voth guter Erziehung und gutem Hs kommen, welcher im Schreiben und Rechnen vollkommen geübt, kann in einer Eltern-

handlung im Lippischen, je eher, je lieber als Lehrling placiret werden. Das Intelligenzcomtoir gibt darüber nähere Nachricht.

Minden. Es wird bey einem hiesigen Kaufmann, der mit Eisen- und Material-Waaren handelt, ein Bursche von guten Eltern verlangt. Der Quartier-Amtsdienner Gotthold gibt weiter Nachricht.

VI. Sachen so entwendet worden.

Minden. Es ist aus einem Hause allhier ein silberner Vorlege- mit 3 Eßlöffel, C. Marder gezeichnet entwendet worden; wenn sie zum Verkauf gebracht werden; der melde es bey dem Quartier-Amtsdienner Gotthold, sein Name soll verschwiegen bleiben und er einen Louisd'or zum Douceur haben.

VII. Avertissements.

Die hiesige Fett-Weide soll dieses Jahr hinwiederum mit fünf und fünfzig Stücken hierländischen Horn-Viehes und einen Bull-Ochsen theils zum Fettmachen, theils zum Milchen, wie sie zum Aufschreiben kommen, betrieben werden. Auf die ganze Weidezeit vom 2ten May bis den 23ten October werden an Weidegelde eine ganze und eine halbe Pistohle vollwichtigen Goldes auf Michaelis-Zag bey dem Aufschreiben 6 mgr. Gedühr und bey dem Aufschreiben 3 mgr. Wehnegeld dem Hirten für jedes Stück bezahlet. Wer also auf diese

seit 3 Jahren bey obiger Anzahl Kuh-Viehes zum Fettmachen und Milchen sehr hinreichlich und bewähret gefundene Weide ein oder mehrere Stücke Horn-Vieh mit aufzutreiben Lust hat, derjenige meldet sich innerhalb 14 Tagen auf hiesigem Guthe, unterschreibet den schriftlichen Mieth-Contract, und überbringt am 2ten May die aufgeschriebene Stücke zum Aufstreiben auf die Weide. Eisbergen den 11ten Febr. 1797.
C. F. Wippermann.

Lemsförde. Unter Autorität des Königl. großbrit. und Curf. Dr. Lin. Amts Lemsförde werden diejenigen, welcher weil. Advocatus Kuchel daselbst in Rechtsfachen bedient gewesen, hiedurch erinnert, ihre in dessen Nachlasse sich etwa noch befindende Manualakten am 25. und 27. d. m. Februar im Sterbehause von dem Curatore, Advocato Moller, gegen die Gebühr abzufordern, auch wegen etwanigen Deservittrüßstandes, Nichtigkeit zu beschaffen, in dem man nach jenem Termino sich um Aufbewahrung der Akten nicht bekümmern, noch weniger dafür responsabel seyn kan.

VIII. Concert- Anzeige

Sonnabend den 25ten dieses ist das 2te Winter-Concert auf dem hiesigen Societets-Saale. Nicht-Abonnenten zahlen 8 ggr. a Person. Der Anfang ist um 1/2 6 Uhr.
Dulon.

Von der Unsicherheit der Wahrscheinlichkeit.

Ein Edelmann in Frankreich, der sich in die Einsamkeit auf seine Güter begeben hatte, bekam eine Schuld von 24,000 Livres in 1000 Stück Louisd'or bezahlet; er wickelte sie in Blätter Papier aus einem alten Notenbuche in Rollen zu 100 Louisd'or, und machte sich kein Bedenken darüber, daß sein Bedienter im Ab- und Zugehen sahe, was er that. Gewisse geheime Ursachen bewogen diesen Edelmann, es

zu verhehlen, daß er diese Summe Geldes empfangen hätte. Er ließ daher einen seiner vertrautesten Freunde bitten, daß er zu ihm kommen möchte. Er vertrauet ihm das Geld im größesten Geheim an, bat ihn aber zugleich am stärksten, daß er es leugnen möchte, daß er dasselbe empfangen, und im Fall er (der Edelmann) sterben sollte, es einem natürlichen Sohne von ihm, dem er diese Summe zugebacht hätte,

te, und dessen Aufenthalt er ihm anwies, zukommen zu lassen. Herr von C. . . versprach ihm solches, gab ihm über das empfangene Geld eine Handschrift, speisete mit ihm zu Abend und fuhr darauf wieder nach seiner Wohnung zurück, nichts minder mathematisch, als daß dies ihm unvertraute Geld so viele betrübte und schreckliche Folgen für ihn haben sollte. Die Summe hatte den Bedienten des Edelmanns in Versuchung geführt, und der Bösewicht hatte den Vorsatz gefaßt, seinen Herrn gleich in der Nacht darauf zu ermorden; der Augenblick des ersten Schlags, den er erwählt hatte, begünstigte sein ruchloses Unternehmen, welches er nach Wunsch ausführte. Er gerieth aber in Verzwieselung, da er nicht den geringsten Nutzen davon ziehen konnte, und wollte von Sinnen kommen, als er in dem geheimen Schrank seines Herrn die Handschrift des Herrn von C. . . fand, anstatt das Geld selbst zu finden, auf das seine sträfliche Begierden gerichtet waren, und um dessen willen er diesen Mord unternommen hatte. Indessen fiel ihm der schreckliche Anschlag ein, die Strafe, die er verdiente, und der er, ohne ein neues Verbrechen zu begehen, nicht entweichen konnte, auf denjenigen fallen zu lassen, der ihm gleichsam dieser Summe beraubt hatte. Er begab sich in seine Schlafkammer, wo er die ganze Nacht über sann, wie er allen Verdacht von sich abwälzen, dagegen aber selbigen auf denjenigen bringen könnte, den er sich zu seiner Rache ausersehen hatte. Das erste, was er nach langem Ueberlegen that, war, daß er die Handschrift verbrannte, die er gefunden hatte, und des Morgens frühe verständigte sein Vermen und Schreien dem ganzen Hause das Unglück, das sich zugetragen hatte. Die Richter wurden herbeigerufen und versicherten sich der Bedienten des Hauses; und diese vereinigten sich alle in der einmüthigen Aussage, daß Herr von C. . . der einzige gewesen, der

ihren Herrn den Tag zuvor besucht hätte; und da er erst sehr spät von ihm gegangen gewesen, so schätzte niemand als dieser Edelmann den Mord begangen haben, dessen man sie beschuldigte. Die Richter begaben sich zum Herrn von C. . . , der aber zum Unglück eben diesen Morgen nach einem Orte, wo er wichtige Geschäfte hatte, abgereiset war. Man ermangelte nicht, diese Abreise als eine Flucht auszuliegen. Die Richter durchsuchten seine Schränke, und fanden ohne große Mühe die tausend Louisd'or in zehn Rollen, grade in solch Notenzpapier eingewickelt, wie der Bediente sie beschrieben hatte. Da dem Herrn von C. . . die Sache als ein Geheimniß anvertraut war, so hatte er das Geld nicht ausgesondert und auch nicht aufs Papier geschrieben, daß es dem Sohne seines Freundes gebühre. Dies war ihm zwiefach nachtheilig. Eben aus diesem Grunde leugnete er auch im Anfange, daß er das geringste von dem Gelde wüßte, als er vor die Richter kam, nachdem man ihn hatte gefangen nehmen lassen, welches um so viel leichter geschehen konnte, da er auch jetzt noch nicht einmal wußte, daß sein Freund ermordet war; als er aber die Wichtigkeit der Beschuldigung vernahm, so konnte er sich nicht enthalten zu gestehen, daß sein Freund ihm das Geld anvertraut hätte, und daß man die Wichtigkeit dieser Aussage durch seine ausgestellte Handschrift würde bestätigt finden, die sich in einer Schranke, welchen er bezeichnete, finden müßte. Alle Nachsuchungen nach dieser Handschrift waren vergebens; dieses wichtige Papier, das allein seine Unschuld hätte bewähren können, war verschwunden; daß seine erstern Bekantwortungen den letztern widersprachen; seine Flucht; die Notenzblätter, die man gegen das Buch hielt, woraus sie gerissen waren; die einmüthige Aussage aller Hausbedienten, alles das war wider diesen unglücklichen Edelmann, der sich

den schrecklichen und verhassten Martern die man für Meuchelnder aufbehält, gerührt sah. Er sollte auf die Folter gebracht werden, deren Schwärzen ihm vielleicht das Geständnis eines Verbrechens, das er nie begangen hatte, würden ausgepresst haben, als der Himmel, die Unschuld zu schützen, ein Wunder zu seiner Rettung that. Bei Criminalhändeln, wo keine Mitschuldige waren, verfuhr die französische Gerichtshöfe sonst so geschwinde, daß der unglückliche Herr von C... zwei Tage nach seinem Freunde das Leben verlohren haben, wenn nicht der Leichnam des Ermordeten während der Untersuchung wäre aufbehalten gewesen. Da er mit neun Messerschnitten an den vornehmsten Theilen des Leibes verwundet war, so hatte man nicht einmal daran gedacht, seinen Tod gerichtlich untersuchen und bezeugen zu lassen; unterdessen, als man ihn aufnahm, um ihn in den Sarg zu legen, vernahm man einen langen Seufzer, der zu erkennen gab, daß man noch Hoffnung für sein Leben fassen könnte. Diejenigen, die ihm die letzten Dienste leisteten, erschrafen, liefen davon und breiteten die Nachricht in dem ganzen Hause aus, und die beherztesten wurden in kurzer Zeit von der Auferstehung dieses Herrn überzeugt, den der große Wutverlust in einer langen Ohnmacht gehalten hatte. Man war so sehr von dem Urheber dieses Meuchelmordes überführt, daß kein Mensch einmal daran dachte, ihn zu fragen, wer ihn in diesen traurigen Zustand versetzt hätte. Der Bösewicht aber, der es gethan hatte, und mit den übrigen Hausbedienten zu seinem Bette war hingezogen worden, konnte sich den Blicken desselben um so leichter entzie-

hen, da seine Schwäche ihm nicht verstatete, die Gegenstände, die um ihn waren, deutlich zu unterscheiden. Mit eben dem Eifer, der sie alle zu ihrem Herrn geföhrt hatte, lief igt ein jeder, um ihm Hilfe zu schaffen und Wundärzte zu suchen. Der Bösewicht, der allein in einem Winkel war stehn geblieben, beschloß, sich diesen Augenblick zu Nuzze zu machen, um ein Verbrechen zu vollenden, dessen Vollendung zu seiner eigenen Sicherheit igt nöthiger war, als je zuvor. Schon hatte das Ungeheuer das Bette des Sterbenden bestiegen, und ihm die Knie auf die Brust gesetzt und wollte ihn igt mit den Händen erwürgen. Allein der Himmel wacht zum Bestand der Unschuld und zur Bestrafung des Verbrechens. Zwei andere Bediente traten mit einem Wundarzt herein. Was der Bösewicht hatte thun wollen, war gar nicht zweideutig, sie ergriffen ihn und zogen ihn selbst gebunden zu dem Richtersstuhl, wo man ohne diesen glücklichen Zufall eben das schrecklichste und ungerechteste Urtheil aussprechen wollte. Die Richter, die über die Ungerechtigkeit erschrafen, die sie eben hatten begehen wollen, blieben lange unbeweglich mit niederschlagenden Augen in der größten Verärzung auf ihren Stühlen sitzen. Sie erholtten sich endlich, schoben für igt eine weitere Untersuchung auf, bis der Verwundete zu mehreren Kräften kam, da er dann durch seine Aussage die Unschuld des Herrn von C... errettete, und mit seinem Beispiele bewies, wie oft auch die allergrößten Wahrscheinlichkeiten unzureichend sind, eine Sache zu bestätigen, von der man sonst keine andere Beweise hat.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 9. Montags den 27. Februar. 1797.

I Offener Arrest.

Amt Schlüsselburg. Demnach über das Vermögen des hiesigen Senators Conrad Meyer mittelst Decrets vom heutigen dato der Concurß-Proceß eröffnet worden; als wird Vermöge dieses offenen Arrests allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Effecten, und Brieffschaften in Händen haben, aufgefordert, solches beim Gerichte anzuzeigen, und mit Vorbehalt ihres daran habenden Rechts, so gewis in das gerichtliche Depositum abzuliefern, als wiebrigenfalls, wenn gleichwohl dem Gemeinschuldner etwas bezahlt wird, solches zum Besten der Masse anderweit betrieben, so wie derjenige, welcher sich einer Verschweigung theilhaftig macht, alles seines habenden Rechts für verlustig erklärt werde.

Den 13ten Februar 1797.

II Citaciones Edictales.

Da die Königl. eigenbehörige Stette des Coloni Culemann sub Nr. 43. zu Härtendorf wegen der vielen auf derselben haftenden Schulden elociret werden müssen, und daher die Gläubiger nach ihrem Verlangen nicht auf einmahl befriediget werden können; so werden hierdurch alle und jede, welche an dem Colono Culemann, oder dessen Stette aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen haben, hier

mit aufgefordert, solche a dato binnen 9 Wochen und spätestens in Termino den 25. April 1797. auf Dienstag Morgens um 9 Uhr am hiesigen Amte anzuzeigen, und durch die in Händen habenden Schriften, oder auf andere rechtliche Art zu bescheinigen, und liquide zu stellen. Diejenigen Gläubiger aber, welche in dem angeetzten Termine nicht erscheinen, oder aber ihre Forderungen nicht angeben, werden mit solchen so lange zurück gewiesen werden, bis die sich meldenden befriediget sind.

Sign. Hausberge den 23. Jan. 1797.

Königl. Preuss. Justizam.

Müller.

Amt Schlüsselburg. Da über das Vermögen des Senators Conrad Meyer, Besitzers der Stette Nr. 42 in Schlüsselburg, Concurß eröffnet worden; so werden hiedurch alle diejenigen, welche an denselben Forderung haben, bei Gefahr der Abweisung und Präclusion, verabschiedet, spätestens in Termino den 10ten May a. c. auf hiesiger Amtstube persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Forderungen anzugeben, und deren Richtigkeit nachzuweisen.

Amt Ravensberg. Nachdem gegen den Königlich erbmeyerkättschen Colonum Johann Jürgen Haardetert in Osterweide auf Eröffnung des Concurßes

und meißbiethenden Verkauf seiner Stette rechtskräftig erkannt worden; so werden alle und jede Gläubiger desselben, deren Forderungen in der Classifications-Urteil vom 1ten Jan. 1786. noch nicht aufgeführt, und nachher entstanden sind, hiezu öffentlich vorgeladen, diese ihre Forderungen in dem dazu auf den 1ten May angeetzten Termin anzugeben, und derselben Richtigkeit nachzuweisen. Im Unterlassungsfall haben sie zu gewärtigen, daß sie damit nachher nicht weiter gehdret, und von der Concursmasse abgewiesen werden. Den 15 Febr. 1797.

Meinders.

Alle diejenigen welche an das geringe Vermögen der in Concurs gerathenen Wittve des Heuerlings Alfs in Casum Ansprüche und Forderungen haben, werden hiemit bey Gefahr der Abweisung öffentlich vorgeladen, solche in dem dazu auf den 29ten Merz angeetzten Termin anzugeben, und derselben Richtigkeit nachzuweisen.

Am Ravensberg den 7ten Febr. 1797.

Meinders.

Da die Erbin der in Borgholzhausen verstorbenen Wittve Püttkers, vormaligen W. ttw. Wiegarde, die Erbschaft derselben sub beneficio legis et inventarii angetreten, und auf die Edictal-Citation der Gläubiger ihrer Erblasserin angetragen hat; so werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß der gedachten Wittve Püttkers es sey aus welchem Grunde es wolle, Ansprüche und Forderungen haben, bey Gefahr der Abweisung und Präclusion, hiemit öffentlich vorgeladen, solche am 27ten Merz c. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, die Richtigkeit derselben nachzuweisen, und die fernere Verhandlung der Sache zu gewärtigen. Am Ravensberg den 3ten Januar. 1797.

Lüder.

Es wird hiermit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß Johann Bunjes,

Musquetier im dritten Bataillon des Königlich Preussischen Infanterie-Regiment von Romberg, zu Herford in Garnison liegend, das ihm zustehende Grunderbrecht an der von seinem Vater, während Johann Diederich Bunjes nachgelassenen, zu Edewecht in der Vogtei Zwischenahn, des Herzogthums Oldenburg belegenen Köterei und deren Zubehörde, so wie seine sämtlichen Erbschafts Ansprüche an dem gesamten väterlichen und mütterlichen Nachlaß, unter gewissen Bedingungen an seinen Bruder Heinrich Anton Bunjes zu Edewecht, erbeythümlich übertragen hat. Wer demnach gegen diese Uebertragungen etwas einwenden, oder an das Uebertragende, im gleichen an den gedachten Johann Bunjes, Musquetier zu Herford, es sey aus welchem Grunde es wolle, und wäre es auch nur, um damit compensiren zu wollen, Anspruch, Forderung, oder Veranspruch machen zu können, vermeinet, derselbe hat solches, bei Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens, unter Bemerkung der vermeintlichen Berechtigungs-Gründe und der etwanigen Beweismittel derselben am 26ten April 1797 hieselbst gehörig anzuzeigen. Neuenburg, den 20ten Decbr. 1796.

Herzoglich Holstein — Oldenburgisches
Landgericht hieselbst.

Scholz.

Es soll bey allhiefigem Stadtgericht ein neues Wehrschafft-Protokol aufgestellt werden; weshalb sämtliche Gläubigere welche hypothecarische Sicherheit durch in hiesiger Stadt und Jurisdiction belegene Häuser und Grundstücke in Händen haben hiermit edictaliter hergeladen werden, daß sie ihre respective Schul- und Pfandverschreibungen Freitag den 10ten Merz d. J. auf hiesigem Rathhaus in original produciren; in dessen Entstehung aber gewärtigen, daß auf die zurück behalten werdende Obligationen keine weitere

Rückficht genommen werden solle. Signatur
Dernsteden den 7ten Febr. 1797.
Bürgermeister und Rath daselbst.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Da auf das in dem
4ten und 6ten Stück der Mindischen An-
zeigen zum gerichtlichen jedoch freiwilli-
gen Verkauf ausgebotene bürgerliche
Wohnhaus mit Zubehör des Schirmermeister
Fehrman sub Nr. 3. am Weserthore, in
dem angestandenen Termine kein annehms-
liches Geboth geschehen ist; so ist auf An-
suchen des Eigenthümers zur Fortsetzung
der Subhastation ein anderweiter Termin
auf den 2ten Merz d. J. angesetzt wor-
den. Die Kauflustige werden daher einge-
laden, sich besagten Tages Morgens um
11 Uhr auf dem Rathhause einzufinden.
A. Schoff.

Minden. Der Nachlaß der ver-
storbenen Jungfer Hohlts bestehend aus
Kleidungsstücken, Betten, Kinnen und al-
terhand Hausgeräthe, soll am 2ten Merz c.
im Wapfenhause gegen baare Bezahlung
in großem Courant meistbietend verkauft
werden.

Minden. Es sollen in Termine
den 9ten Merz bey Einem Hochwüirdigen
Dom-Capitul 21 Scheffel Roggen 3 Fuder
25 und 1/2 Schf. Gerste und 3 Fuder 28
und 1/2 Schf. Hafer gegen baare Bezah-
lung meistbietend verkauft werden, daher
sich die Liebhaber des Morgens um 11 Uhr
auf dem Capitulshause einzufinden und auf
das höchste annehmliche Gebot des Zu-
schlages gewärtigen können.

Minden. Es soll in Termine den
6ten Merz d. J. und folgenden Tagen in
dem Hause des verstorbenen Schneidermei-
ster Meyer auf dem kleinen Domhose aller-
hand Meublen, Kleidungsstücke und Bet-
ten in öffentlicher Auktion gegen baare Be-

zahlung verkauft werden, wozu Kauflustige
sich alsdenn Nachmittages um Zwey
Uhr einzufinden können.

A. Schoff.

In des hiesigen Bürger Johann Heinz-
rich Koch Behausung ohnweit des
Rack's, sollen ad instantiam des Kauff-
manns Grote in Bremen einige gute Meub-
len den 9 Martii. a. c. Nachmittages 2
Uhr Auktionis lege verkauft werden.

Minden den 25 Febr. 1797.

Magistrat alhier.

Amte Blotho. Es ist von der
Vormundschaft der verstorbenen Wittve
Steinböhmer zu Bodenwerder im Hann-
verschen auf die Subhastation der hieselbst
belegenen, zur Steinböhmerschen Verlassens-
schaft gehörigen Immobilien bey hiesigem
Amte angetragen worden. Da nun diesem
Gesuch deferirt worden; so werden nachste-
hende, den verstorbenen Eheleuten Steinböh-
merzugehörige Grundstücke, als: 1) das sub
Nr. 116 in der Stadt Blotho belegene
Wohnhaus des verstorbenen Kaufmanns
Johst Heinrich Steinböhmer, welches nebst
dem Nebenhause und die Scheune auf
1265 Rthlr. taxirt; 2) der, dem Hause
gegenüber liegende Garten, worinnen 68
Obstbäume befindlich, und welcher auf
440 Rthlr. gewürdiget, und 3) die
Hälfte der bey Rehme belegenen so ge-
nannten Schürmans Wiese, welche bisher
zur Fettweide gebraucht, und auf 1500
Rthlr. angeschlagen worden, hierdurch
öffentlich feil geboten, und Kauflustige
eingeladen, in Terminis den 14. Februar,
18. April und 20ten Junii 1797 am hiesi-
gen Amte zu erscheinen, ihr Gebot zu
eröffnen, und zu gewärtigen, daß diese
Grundstücke, wovon der specieller Anschlag
jederzeit auf hiesiger Amtsstube eingesehen
werden kann, in ultimo Termine dem Best-
bietenden, nach vorgängiger Genehmigung
der Steinböhmerschen Vormundschaft zu

Bodenwerder zugeschlagen werden sollen; woben zugleich alle diejenigen, so an denen verstorbenen Eheleuten Steinböhmer, und denen vorhin beschriebenen Grundstücken Anspruch und Forderung haben, zur Angabe und Rechtfertigung derselben, auf vorhin bemerkte Tagesfahrten bey Strafe der Abweisung hiermit verabladet werden. Den 9ten Decbr. 1796.

Königl. Preuß. Justizamt. Stube.

Es sol das dem Zimmermeister Hülsweide zugehörige sub Nro. 350 hieselbst belegene und mit Rücksicht auf dessen äußerst haufällige Beschaffenheit zu 520 Rthlr. abgeschätzte Wohnhaus, worin 2 Stuben 4 Kammern und ein Keller mit einem Brunnen befindlich, nebst einem dahinter belegenen 30 Schritte langen und 10 Schritte breiten Walgarten, in Termino den 27ten März 1797 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und wie sich Kauflustige sodann gedachten Tages, Morgens 11 Uhr am Rathhause einzufinden, und ihr Geboth abzugeben haben; so werden zugleich die unbekanten real Prätendenten, und insonderheit wegen einer eingetragenen unbekanten Forderung des Nicolaus Becker ad 15 Rthlr. die Erben und Cessionarien desselben zur Angabe und Nachweisung ihrer dinglichen Ansprüche in dem angeetzten Termin bey Vermeidung der Præclusion und respectiven Löschung des eingetragenen Postens hierdurch edictaliter verabladet. Uhrkundlich ist gegenwärtiges subhastations-Patent, und edictal-Citation unter Stadtgerichtlichen Siegel und Unterschrift ansegefertiget, hier und in Herford affigiret, auch den Mindenschen Anzeigen und Lipstädter Zeitungen wiederholentlich inseriret worden. Hieselbst im Stadtgericht den 9. Decbr. 1796.

Consbruch. Wubbens Hoffbauer.

IV Avertissement.

Im Anfang des Monath März, wird Waizen oder sogenanntes Englisch Bier

gebrauet werden; Liebhaber werden ersuchet sich bey dem Bäcker Vorhard am Marckt zu melden.

V Gelder, so auszuleihen.

Bey dem Geistarmen-Institut gehen im Monath May 400 Rth. in Golde ein; wer solche gegen hinlängliche zustellende Sicherheit und 4 prCent Zinsen verlangt, kann sich bey dem Armen-Vorsteher Herrn Commercierrath Rodowe melden. Minden den 17ten Febr. 1797.

VI. Notification.

Amt Schildesche. Mit gehdiger Bewilligung hat der Commerciant Eilmeyer von der käuflich an sich gebrachten Apenbrinks Stätte Nro. 47. Niederjöllendeck die mit einem Wohnhause gebauete Markenteilungs-Portion ad 2 Morgen an den Schwiegersohn Johann Friedrich Steinsiel für 700 Rthlr. übereignet, und den übrigen Theil von Apenbrinks Colonate, nebst verhältnismäßigen Abgaben, mit der Stätte nro. 36 vereinigt.

VII. Concert-Anzeige

Sonnabend den 4ten dieses ist das 3te Winter-Concert auf dem hiesigen Societets-Saale. Nicht-Abonnetten zahlen 8 ggr. a Person. Der Anfang ist um 1/2 6 Uhr. Dulon.

VIII Sterbfall.

Mit gebeugtem Herzen entlebigte ich mich der traurigen Pflicht, meinen Verwandten und Freunden, den Tod meiner mir ewig theuren und unvergeßlichen Gattin Sophia Arnoldsina geborne Essensbrügge, bekannt zu machen. Nur 5 Tage war die Selige krank, und starb am 14ten dieses, Morgens 1 Uhr an den Folgen des Brust-Entzündungsfiebers, im 38ten Jahre ihres so frommen und christl. Lebens, und im 17ten Jahre einer höchst glücklichen Ehe. Ich beweine an Ihr die beste und zärtlichste Gattin, und meine 8 unmundigen Kinder verlihren an Ihr

die braveste und edelste Mutter. Dieser für mich, und meine Kinder unerseßliche Verlust beugt mich unendlich, und da ich von der Theilnahme an meinem gerechten Schmerz überzeugt bin; so verbitte ich alle Beyleits-Versicherungen.

Leeden den 19ten Febr.

1797.

Berckemeyer
Prediger zu Leeden in der
Graffschaft Tecklenburg.

IX Ankündigung.

H. Hollmann, Hauptpastor an St.
Lamberti Kirche in Oldenburg, hat

sich entschlossen, in einem mäßigen Octav^o band einige seiner in Oldenburg gehaltenen Predigten worunter auch Casualpredigten z. E. am Dankfest nach vollbrachter Aussaat, und nach der Erndte seyn sollen, drucken zu lassen. Die Bogenzahl ist noch nicht genau zu bestimmen; aber die Subscribenten erhalten den Bogen zu 1 Mgr. und der ganze Preis dieser Sammlung wird nicht über 12 bis 16 Gr. kommen.

Subscription nimmt der Herr Hofbuchdrucker Müller in Minden an.

Ueber das Klima von Rußland.

(Vom Hrn. Rath und Agent Wehrs in Hannover.)

Herr Ring, Doktor der Gottesgelahrtheit, machte während seines Aufenthalts in Rußland verschiedene artige Bemerkungen über die Kälte dieses Landes; vorzüglich in Rücksicht auf die Mittel, welche die Einwohner dieser nördlichen Himmelsstriche anwenden, nicht nur sich wider die Strenge derselben zu schützen, sondern sie auch sogar zu ihrem Vortheil anzuwenden, und selbst durch sie Vergnügen zu genießen, und übersandte solche dem Bischof von Durham, der sie in einer englischen Zeitschrift bekannt machen ließ.

Hier ist ein kurzer Auszug aus dessen interessanter Beobachtungen über diesen Gegenstand.

Die Kälte ist in St. Petersburg nach der Fahrenheitischen Skale, in den Monaten Dezember, Januar und Februar gewöhnlich von 8 bis 15, oder 20 Grade unter 0; das ist von 40 bis 52 Graden unter dem Gefrierpunkt: ob es gleich in der Folge des Winters, eine Woche, oder 10 Tage einige Grade niedriger sehet,

Für einen Bewohner einer gemäßigten Himmelsgegend hält es überhaupt schwer, sich von einer so großen Kälte einen Begriff zu machen.

Geht jemand in St. Petersburg bei so strenger Witterung aus, so gehen ihm für Kälte die Augen über, und das gefrorne Wasser bleibt wie kleine Eiszapfen an den Augenwimpern hängen.

Da die Bauern gewöhnlich ihre Bärte tragen, so sieht es aus, als hinge ihnen ein hartes Stück Eis am Kinn. Jedoch hat dieser zusammengefrorene Bart den Nutzen, daß er die Glandeln am Halse beschützt. Soldaten, welche keine Bärte tragen, müssen statt dessen ein Schnupftuch unter das Kinn binden.

Hieraus kann man leicht den Schluß machen, daß nicht bedeckte Theile des Gesichts, dem Erfrieren sehr unterworfen sind; und ob sich auch gleich in der That so verhält, und oft befätigt hat, so könnte es einem doch ganz befremdend vorkommen, daß es derjenige selbst nicht fühlt,

wenn das Erfrieren anfängt, sondern daß es ihm gemeinlich erst der sagt, der ihm begegnet, und ihm rath, sein Gesicht gleich mit Schnee zu reiben, das gewöhnlichste Mittel, es wieder aufzuthauen.

Merkwürdig ist es auch, daß derjenige Theil, der einmal erfroren gewesen ist, nachher immer leicht wieder erfriert.

In sehr strengen Wintern sieht man Sperlinge, der doch sonst ein harter Vogel ist, von der außerordentlichen Kälte so erstarrt, daß sie gar nicht fliegen können. Und öfters trifft man Fuhrleute, die auf ihren Frachtwägen sitzen, in dieser Stellung todt an.

So selten auch dergleichen strenge Witterung ist, und so wenige Tage eine so heftige Kälte anhält, so fallen doch des Winters sehr oft arme Kerls, die hitzige Getränke zu sich genommen haben, an der Heerstraße um, und erfrieren, ehe sie jemand findet.

Herr Ring fährt einige Versuche mit gefrorenen Sachen an, die er theils selbst angestellt, theils aber von sicherer Hand hatte.

Wenn das Thermometer 25 Grade unter 0 stand, sagt er, so ist kochendes Wasser, das man mit einer Spritze in die Luft spritzte, völlig in hartes Eis verwandelt wieder herunter gefallen. Ein gleiches geschah, wenn er das Wasser aus einem Stockwerk hohen Fenster goß.

Eine halbe Quartiersbouteille gewöhnliches Wasser froz ihm in fünf Viertelstunden zu einem festen Stück Eis.

Bei dem Gefrieren bemerkte er, daß kleine Spießchen, die völlig 1 bis 1 und 1/2 Zoll lang waren, nach den äußern Seiten des Wassers zusflogen, wo sie die Crystallisation bildeten: die außerordentliche Länge dieser Spießchen ist merkwürdig, und es scheint, als hätte sie in dem großen Grade der Kälte ihren Grund.

Eine Bouteille starkes englisches Ale gefror in anderthalb Stunden, jedoch blieb

immer in der Mitte ein Theeköpfchen voll ungefroren, das so stark und entzündbar war wie Brandwein oder Weingelst.

Niemal aber sahe er guten Brandwein oder Rum zu harten Eise frieren, ob er gleich in beiden, wenn man es in eine schmale flache Flasche goß, Eis erblickte.

Die Flaschen, deren sich Herr Ring zu dieser Absicht bediente, waren gewöhnliche Lavendelgläser.

Bei dieser Gelegenheit gedenkt Herr Ring eines Experiments, das von dem Generalfeldzeugmeister, Fürsten Drloff, angestellt wurde, und das er von ihm selbst hatte, ob er gleich nicht dabei gegenwärtig war.

Fürst Drloff füllte eine Bombe voll Wasser, und pflöpfte die Oeffnung mit einem Pflock fest zu; so bald das Wasser in der Bombe zu gefrieren anfieng, schwooll es, und drang an den Seiten des Pflocks wie eine Fontaine heraus. Er schrob hierauf das Loch der mit Wasser angefüllten Bombe mit einer eisernen Schraube zu, und in Zeit von 20 Minuten zerpöngte der Frost die Bombe mit solcher Gewalt, daß einige Stücke davon zwölf bis funfzehn Fuß weit wegflogen.

So streng indessen die Kälte in diesem Himmelsstriche ist, so ist es doch, da die Mittel sich dagegen zu verwahren sehr leicht und in Menge vorhanden sind, etwas seltenes, daß jemand dadurch leidet; und überdas sind doch immer die Unbequemlichkeiten der äußersten Kälte weit geringer, als die Unbequemlichkeiten der äußersten Hitze. Selbst in St. Petersburg leidet freilich der Arme zuweilen, so wie in allen Hauptstädten die Beschwerlichkeiten des Armen am größten sind. Die übrigen Stände aber sind sowohl in als außer Hause so gut geschützt, daß man selten jemand über Kälte klagen hört.

Wie bekannt, heizt man in Rußland die Zimmer durch Oefen, die viele Röhren haben, und dem Lande fehlt es nicht an Holz, welches hier die gewöhnliche Feuerung ist.

Diese Art Oefen erfordern nicht nur eine unglaublich geringe Quantität Holz. sondern der gemeine Mann kocht noch überdas sein Essen dabel. Man wirft einen mittelmäßigen Bündel Holz in den Ofen, und läßt es nur so lange brennen, bis der dickste schwarze Dampf davon weg gedunstet ist; alsdann schiebt man gleich den Schieber zu, damit alle Wärme im Zimmer bleibt, das auch gewöhnlich 24 Stunden die Hitze hält, und so warm ist, daß die Leute in ganz leichter Kleidung, besonders die Kinder aber im bloßen Hemde darin sitzen.

Die Fenster in solchen Hütten sind sehr klein, weil man einseheth, daß dieser Theil der Kälte am meisten ausgesetzt ist. Leute vom Stande aber haben des Winters oft doppelte Fenster in ihren Häusern, und die Fugen daran sind gut-verküttet. Kurz, man kann die Wärme in den Zimmern ganz genau nach dem Thermometer einrichten, indem man nur, wenn es wärmer oder kälter darin werden soll, den Schieber auf oder zuschübt.

Ein Russe würde es auch bei der kältesten Witterung für sehr was sonderbares halten, wenn er in einem Zimmer sitzen sollte, darin die Kälte ihm seinen Athem so verdichte, daß er ihn sehen könnte, wie es gemeinlich in England und Holland bei Frostwetter geschieht; und gewiß, es ist sehr angenehm, daß man überall im Zimmer gleiche Wärme hat. Vielleicht könnte jemand denken, die Luft müsse in so dicht vermachten Zimmern zur Respiration ganz untauglich sein; aber die Erfahrung bestätigt das Gegentheil; denn Petersburg ist bekanntlich ein so gesunder Ort, wie wohl irgend eine Stadt in Europa, und wahrscheinlich ist die natürliche Elasticität der Luft in allen solchen hohen Breiten so groß, daß sie nicht leicht gehemmet werden kann.

Auf die Weise leiden die Einwohner in ihren Häusern nicht von der Kälte, ja man möchte behaupten, nicht so viel, als die

Einwohner von England, wo strenge Kälte von so kurzer Dauer ist, daß man nicht einmal darauf achtet, sich so wenig im Zimmer als durch Kleidung dagegen zu schützen.

Die Russen ziehen sich aber, wenn sie ausgehen, so warm an, daß sie Frost und Schnee trotz bieten können, und besonders ist es, daß hier nie der Wind im Winter heftig wehet, ja daß überhaupt sehr wenig Wind ist: fügt es sich aber zuweilen, daß er wehet, so ist auch die Kälte außerordentlich schneidend.

Natürlicher Weise müssen die Thiere in diesem harten Klima mit einer warmen Bedeckung versehen sein; daher kann man auch leicht sich selbst dergleichen von ihnen verschaffen.

Der Wolf und der Bär müssen den Einwohnern ihre Pelze hergeben, und mit ihnen eine Menge andere Thiere, z. B. der Fuchs, das Eichhörnchen und das Hermelin; aber keines trägt doch so viel zu diesem Bedürfnis bei, als der Haase und das Schaaf.

Mit dem Haasen hat es die Vorsehung so weislich verrügt, daß sie das Fell dieses furchtsamen und schwachen Thiers, um es vor seinen Feinden desto besser zu verbessern, in Ländern, die wie dieses mit Schnee bedeckt sind, auf den Winter weiß färbt, da es im Sommer mit der Erde gleiche Farbe hat und bräunlich ist. Das Haar des Haasen ist hier länger wie in Ländern die mehr südlich liegen, und daher hält es auch wärmer.

Gemeine Weiber füttern ihre Mänteln mit Haasenfellen, und die Männer tragen beinahe alle Schaafpelze, an denen die rauhe Seite einwärts gekehrt ist. Auf dem Kopfe haben sie eine Pelzmütze, und ihre Beine und Füße bekleiden sie nicht nur sorgfältig mit warmen Strümpfen, sondern noch außerdem mit Pelzstiefeln, oder sie bewickeln solche mit Flanell. Demohnstrotz erachtet aber gehen sie beständig in der hit

terken Kälte mit bloßem Halse und freier Brust.

Es scheint dieses eine Art natürlichen Zutritts zu sein, weil vielleicht die dem Herzen am nächsten liegende Theile, wo das Blut seinen ersten Stoß erhält, minder als die äußern Glieder durch die Kälte leiden. Oder sollte solches auch wohl bloß von der Gewohnheit abhängen? denn man sieht ja in unserm Lande, daß Gewohnheit viel vermag.

Zu eben der Zeit, da unsere Mannspersonen ihre Brust mit der wärmsten Kleidung bedecken, gehen unsere zartesten Damen mit bloßem Busen, und tragen so leichte dünne Kleider, die Mannsleute, selbst bei der gelindesten Witterung für nicht warm genug halten würden.

Man muß bekennen, die Winter scheinen einem in diesen nördlichen Gegenden äußerst lang und unerträglich.

Sechs Monate, und noch länger, ist die ganze Oberfläche der Erde mit Schnee bedeckt, und das Auge ermüdet bei der unabwandelnden Scene, wo selbst die Natur ein ganzes halbes Jahr todt zu sein scheint.

Aber die Gewohnheit sowohl, als auch die glückliche Unwissenheit, daß es bessere Himmelsgegenden giebt, macht den Eingebornen ihren Zustand sehr erträglich; und es ist ausgemacht, sie genießen dazwischen viele Vortheile, die allein der Natur ihrer Lage eigen sind.

Der erste ist die Leichtigkeit des Transports, und auch folglich die Geschwindigkeit mit der sie reisen können.

Bekanntlich besteht das russische Winterfuhrwerk aus Schlitten mit einem Gestell, das unten mit Schittschuh ähnlichen Eisen beschlagen ist. Auf dem Eise, oder auf hart gefrorenem Schnee ist Friction und Widerstand so leicht, daß man einen solchen,

mit einer ziemlich ansehnlichen Last beladenen Schlitten, auf ebener Bahn mit eben der Leichtigkeit fortziehen kann, mit der man ein Boot im ruhigen Wasser bewegt.

Mit diesen Schlitten kann man sehr schnell und wohlfeil von einem Orte zum andern kommen, denn ein einziges Pferd kann, nach Verhältniß seiner Stärke, große Lasten darin fortziehen und in weit von der Hauptstadt belegenen Gegenden richtet man sich nach keiner Heerstraße, sondern fährt gerade zu über Flüsse und Moräste. Man soll zuweilen nach dem Compass reisen. Vielleicht verdient hier bemerkt zu werden, daß nahe bei Petersburg die Bahnen über die Flüsse an beiden Seiten mit Lannenzweigen besetzt sind, die gleichsam eine Allee bilden; denn die Schlittenspuren sind sehr unmerklich, und werden oft von zusammen gewehetem oder frisch gefallem Schnee bedeckt.

In der Nähe der Hauptstadt, wo natürlicher Weise der Handel am stärksten ist, bessert man die Wege im Winter beständig mit eben der Sorgfältigkeit wie im Sommer aus. Sind sie durch Aufstauen schadhast geworden, so legt man frisches Eis in die Lücken, schüttet Schnee darüber und begießt selbigen mit Wasser, damit es wieder zufriert. Dergleichen Vorkehrungen sind um so nöthiger, indem die Wege ein halbes Jahr dauern müssen. Fängt das Eis auf dem Flusse durchs Anschwellen des Wassers an zu bersten, so wird eine Brücke von Dielen darüber gelegt.

Das starke Nordlicht und der Widerschein vom Schnee machen es gemeinlich so helle, daß man, ob gleich der Mond nicht scheint, dabei reisen kann.

Ein jeder wird sich leicht vorstellen, daß auf diese Weise Reichthum und Luxus alle nur möglichen Mittel, das Reisen bequem zu machen, ausspintiren werden.

Die Fortsetzung künftigt.

Wöchentliche Mindsche Anzeigen.

Nr. 10. Montags den 6. März 1797.

I Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Thun kund und fügen Euch dem ausgetretenen Cantonisten Jobst Henrich Becker Nr. 2. Brsch. Halle Amtes Petershagen hierdurch zu wissen, daß Unser Advocatus Fisci Camera auf Eure öffentliche Vorladung unterm 21ten Decbr. c. c. angetragen hat, und da Wir diesem Suchen statt gegeben haben; als laden Wir Euch hierdurch vor, in Termino den 12ten April 1797. vor dem Regierungs-Referendario Wolsternas zu erscheinen, und wegen Eurer bisherigen Abwesenheit aus Unserm Landen Rede und Antwort zu geben, und Eure Zurückkunft in selbige glaubhaft nachzuweisen. Solltet Ihr dieses spätestens in dem bezielten Termine nicht thun; so habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr als ein treuloser Unterthan sowohl Eures gegenwärtigen Vermdgens, als der Euch etwa in der Folge zufallenden Erbschaften werdet verlustig erklärt werden; wornach Ihr Euch also zu achten habt. Unkrundlich ist diese Edictal-Citation bey Unserer Regierung in Minden, auch bey dem Amte Petershagen angeschlagen, und den Mindschen Anzeigen drey mahl inserirt worden. So geschehen Minden am 28ten Decbr. 1796. Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preußen.

v. Arnim.

Der junge Colonus Hoegemann von Nr. 5. zu Wälpe, Besitzer einer Königl. eigenbehdrigen Stette hat dem Amte angezeigt, daß er nicht im Stande sey, die auf seiner Stette hastenden von seinem Vater dem Selbstächter Hoegemann contrahirten Schulden nach dem Verlangen der Gläubiger auf einmahl zu bezahlen, und hat daher terminliche Zahlung nachgesucht. Es werden demnach alle und jede, welche an dem Colono Hoegemann, oder dessen Stette aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen haben, hiermit aufgefordert, diese a dato binnen 9 Wochen und spätestens in Termino den 16ten May 1797. auf Dienstag des Morgens um 9 Uhr am hiesigen Amte anzuzeigen und durch die in Händen habende Schriften oder auf andere rechtliche Art zu bescheinigen und liquide zu stellen. Diejenigen Gläubiger aber, welche in dem angelegten Termine nicht erscheinen, werden mit ihren Forderungen so lange zurück gewiesen werden, bis die sich Meldenden befriedigt sind, und wegen der jährlich offerirten Abgift wird man sich bloß mit den gegenwärtigen Gläubigern in Unterhandlung einlassen. Sign. Hausberge den 24ten Febr. 1797.

Königl. Preuß. Justizamt.
Wdler.

Da die Wittwe des verstorbenen Bürgers Johann Henrich Büggemanns genannt Laaken in Versmold, auf die

8

Vorladung ihrer Gläubiger angetragen hat, um den Betrag ihrer Schulden, und ob sie zu derselben Bezahlung im Stande sey, auszumitteln, und diesem Gesuche Statt gegeben ist: So werden Alle und Jede welche an gedachten Bürger Brügge- mann und dessen nunmehrige Wittwe Ansprüche und Forderungen haben, hiemit edictaliter, und bey Gefahr nachheriger Abweisung und Präclusion citiret und vorgeladen, solche am 24ten April an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, die Wichtigkeit derselben nachzuweisen, die fernere Verhandlung dieser Schuldsache abzuwarten, und sich über die zu ihrer Befriedigung zu eröfnde Vorschläge, zu erklären.

Amst Ravensberg den 1ten Febr. 1797.
Meinders.

Demnach die Testamentarische Erben des Joh. Herm. Hutmachers Lenge- rich, die Erbschaft unter der gesetzlichen Wohlthat das Inventari angetreten, und zu ihrer Sicherheit um die Vorladung aller derjenigen, die an seiner Nachlassenschaft Anspruch machen, gebeten haben; Als wird zur Angabe und Verification Terminus präclusionis auf Freitag den 5. May a. c. des Morgens um 9 Uhr hiermit angesetzt, und alle, die ex jure crediti an- ernannt: Joh. Herm. Hutmachers Erb- schaft Forderung zu machen berechtigt sind, öffentlich vorgeladen, in dem bestimmten Termin vor dem Unterschriebenen selbige anzugeben, und rechtlich zu bewahren; mit der Warnung, daß die sodann aus- bleibenden Creditores aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erkläret, und nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Tecklenburg den 7. Jan. 1797.
Netting.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. In der Behausung des Kaufmanns Schnetler sollen am 22ten

dieses Nachmittags 2 Uhr verschiedne Mo- bilien und Effecten meistbietend verkauft werden, wozu sich die Liebhaber einfinden können.

Magistrat allhier.

Minden. Bey Hemmerde neue Italiänische Pomranzen 12 Stück, dergleichen schöne Citronen 20 St. 1 Rthlr. ger. Rhein-Lay das Pf. 20 ggr. langen Stockfisch 4 Pf. kurzen 8 Pf., Isländischen Labberdan 9 Pf. 1 Rt.; auch sind alle Woche frische Rucklinge, Neunangen, Schelfisch und gewässerten Stockfisch in den billigsten Preisen bey ihm zu haben.

Petershagen. Bey Meyer Jo- nas sind Kuh- und Schaffelle vorräthig; wozu sich Liebhaber binnen 14 Tagen einfinden müssen.

Das der verwitweten Frau Nechtz-Inspe- ctorin Dunters zu Werther zugehörige sub Nr. 57. hieselbst bele. ene bürgerliche Haus, welches zu 271 Rthlr. taxiret worden, ingleichen der in dem sogenann- ten Kieckenbrincke belegene etwa 1 und 1/2 Viertel Morgen haltende Garde, welcher zu 45 Rt. gewürdiget ist, soll wegen eines bey der Garantiecaffe-Casse entstandenen Defects öffentlich verkauft werden. Die etwaige Kauflustige können sich daher in Termino den 17ten May dieses Jahres auf Mittewoch des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem hiesigen Amte einfinden, ihr Gebot eröffnen und dem Befinden nach des Zuschlags gewärtigen. Zuleich wer- den auch alle diejenigen, welche an vorgedachten Immobilien Reals-Ansprüche zu haben vermeinen, die nicht in dem Hypothek- buch eingetragten sind, hiernit aufge- fordert, solche in dem bezielten Termine anzuzeigen, widrigenfalls sie damit gegen den künftigen Käufer abgewiesen werden sollen. Sign. Hausberge den 25. Januar 1797.
Königl. Preuß. Justizamt.
Müller.

Der Königl. erbmerckwürdige Colonus Nagel zu Bodel ist willens, eine angekaufte, in der Fleers Heyde belegene, von geschwornen Aichtleuten zu 295 Rthl. mit Einschluß der darauf haftenden Abgaben gewürdigte Wiese zum Behuf Abfindung andringender Gläubiger bestbietend verkaufen zu lassen. Es haben sich also Kauflustige in dem zur Subhastation angesetzten Termin den 3ten May c. Morgens früh 10 Uhr zu Horgholzhausen an bekannte Gerichtsstelle einzufinden, um annehmlich zu bieten, da dann Bestbietender, weil keine Mächtigthe angenommen werden, des Zuschlages zu gewärtigen haben wird. Amt Ravensberg den 1. März 1797.
Meinders.

Amt Werther. Zur Befriedigung der Creditoren soll in Termins den 3. May, 12. Julius und 20. Septbr. c. das herrenfreye Honselsche Colonat in der Kirchbauerschaft Dornberg Nr. 3. meistbietend verkauft werden. Es werden des Endes beschfähige Kauflustige hiewit auffordert, ihr Gebot sodann Vormittags 11 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld zu eröffnen und wird auf die nach Verlauf des letzten Cicitations-Termins etwa einkommende Gebote nicht weiter Rücksicht genommen. Das Colonat bestehet in a) einem Bohnhause, b) drey Kottens, c) fünf Begräbnißstellen mit Kopfsteinen, d) zwey Manns und einen Frauens-Kirchenstz, e) 135 Scheffelsaat 1 Spint und 1 Becher an Saatland Weide-Wiese und Holz Grund, welches zusammen auf 5502 Rthlr. 14 gr. nach Abzug der jährlichen Abgaben taxirt, und sind letztere an Capital gerechnet auf 1752 Rthlr. 21 gr. 2 Pf. Es soll zugleich der Versuch gemacht werden, das Colonat in 4 einzelnen Theilen zu verkaufen, und kann der Anschlag davon nebst den Conditionen bey dem Amte nachgesehen werden. Uebrigens müssen auch diejenigen welche außer Contribution Domains

nen und Zehntgefällen, ingleichen die im Hypothekenbuche eingetragen sind, an die Grundstücke Real-Ansprüche zu haben vermerken, als Wege, Canon u. d. gl. Gesrechtsnahmen, bey Verlust des Anpruchs sich melden.

III Sachen so zu verpachten.

Minden. Zwey Logis sind zu vermietthen. Nachricht giebt Jobbe in der Widdullenstrasse. Bey eben demselben sind auch sehr schöne Wistiten = Carren zu haben.

IV. Notification.

Es hat der Mousquetier Georg Kram Hochtbl. von Rombergischen Regiments mit seiner verlobten Braut Anne Dorothea Elisabeth Wesselmanns, die hiesigen Orts hergebrachte eheliche Güter = Gemeinschaft, laut gerichtlicher Erklärung, vom 20ten cur. ausgeschlossen, und wird solches hierdurch zur Kenntniß des Publicums gebracht. Bielefeld im Stadtgericht den 24sten Febr. 1797.

Consruch. Budeus.

V Sterbfall.

Am 13ten dieses Monaths, Mittages um 12 Uhr, verstarb nach einem 5 wöchentlichen schmerzhaften Krankenlager unsere rechtschaffene Mutter, die vermittelte Predigerin Reichmann, geborne Steymeyern aus Herford, im 53sten Lebensjahre. Tief gebeugt machen wir nachgebliebene Kinder diesen für uns so schmerzhaften Verlust, allen unsern Verwandten, Freunden und Bekannten hiermit bekannt, und überzeugt von ihrer gütigen Theilnahme, verbiten wir uns zugleich alle Beyleidsbezeugungen, weil solche unsere Betrübniß nur vermehren würde.

Schnathorst den 14ten Febr. 1797.

Carl Ludwig Reichmann, und
Caroline Friederike Reichmann,
gebörue Franken.

VII. Concert, Anzeige

Sonnabend den 11ten dieses ist das 4te Winter-Concert auf dem hiesigen Societets-Saale. Nicht-Abonnenten zahlen 2 gr. a Person. Der Anfang ist um 1/2 6 Uhr. Dulon.

VII Brodt = Tare

der Stadt Minden, vom 1. Merz 1797.

Für 4 Pf. Zwieback 6 Lot

„ 4 „ Semmel 7 „

„ 1 Mgr. fein Brod 26 „

„ 1 = Speisebrod 30 „ „
 „ 6 = gr. Brod 9 Pf. „ „

Fleisch = Tare.

1 Pf. Rindfl. bestes ausl. 3 mgr. 4

1 = schlechteres 1 = 6

1 = Schweinefleisch 4 = 4

1 = Kalbfleisch wovon der Brate über 9 Pf. 3 = 4

1 = dito unter 9 Pf. 1 = 2

1 = Hammelfleisch 3 = 5

I Citationes Creditorum

Da es nothwendig geworden, den Cornett des Carasier-Regiments von Vorstell Herr Friederich Julius Diederich v. Werder wegen unordentlicher Wirthschaft unter einer genauen Curatel zu setzen und auf Ansuchen des Herrn Ministers Freyherrn von Werder Excellenz, der Herr Major von Quitzow des besagten Regiments diese Curatel übernommen; so werden alle und jede Gläubiger des Cornetts von Werder hierdurch aufgefordert, sich mit ihren etwanigen Forderungen binnen 4 Wochen bey dem Herrn Major von Quitzow in Frille zu melden, die Richtigkeit ihrer Forderung darzuthun nach Verlauf dieser Zeit aber werden sie in jeden Fall mit ihren Forderungen abgewiesen. Zugleich wird jedermann hierdurch gewarnt, sich mit dem unter Curatel stehenden Minorennen von Werder in irgend einer Verhandlung einzulassen, oder selbigen Geld oder Waaren zu borgen, weil unter keiner Bedingung von ihm contrahirte Schulden ferner bezahlt werden sollen.

Haupt-Quartier Minden den 6ten Merz 1797.

Königl. Preuss. von Vorstellische Regiments-Gerichte.

von Vorstell, Verlast,

II Sachen, so zu verkaufen.

Zu dem meistbietenden Verkauf nachstehender auf den Herrschaftl. Kornbdden zu Blomberg und Alverdissen befindlichen Kornfrüchte, als zu Blomberg: Sechs Fuder Roggen, drei ein halbes Fuder Gerste, Ein Fuder 11 und 1/2 Scheffel Hafer, zu Alverdissen: 2 Fuder 26 Scheffel Roggen Ein Fuder 42 Scheffel Gerste, welche bey ganzen und halben Fudern, gegen baare Bezahlung in Conventionsgelde an die Meistbietende verkauft werden sollen, sind die Termine am Amte Blomberg auf Dienstag den 21ten, und am Amte Alverdissen auf Mittwoch den 22ten dieses Monats angesetzt worden; an welchen Tagen Vormittags sich daselbst Kaufliebhaber einzufinden, und die Meistbietenden des Zuschlags zu gewärtigen haben. Bückeburg den 1. Merz 1797.

Aus Gräflich Schaumburg-Lippischer Vormundschafftlichen Rentkammer,

III Notification.

Die Eheleute Conrad Friedr. Stolte und Marie Elisabeth geb. Patin haben ihr Haus sub Nr. 112. alhier, nebst Zubehör, so sie gegen Abtretung ihres Hauses Nr. 113. und Zubehör von den Eheleuten Odrmer acquirirt, laut gerichtlichen Kaufbriefts de. hob, an den Bürger Friedr.

Christ Abnefeld alhier für 160 Rthl. Courant verkauft, und ist die gerichtliche Confirmation darüber ertheilt. Petershagen den 15ten Febr. 1797.

Rdnigl. Preuss. Amt,

Becker. Goecker.

XI Zucker-Preise von der Fabrique Gebrüder Schickler. Preuss. Courant.

Canary	-	18½	Mgr.
Fein kl. Raffinade	-	18	"
Fein Raffinade	-	17¾	"
Mittel Raffinade	-	17¼	"

Ord. Raffinade	16¾	"
Fein klein Melis	-	16¼
Fein Melis	-	15¾
Ord. Melis	-	15½
Fein weissen Candies	19½	"
Ord. weissen Candies	18½	"
Hellgelben Candies	17	"
Gelben Candies	-	16½
Braun Candies	-	15¾
Farine	-	11 12 13½
Sierop 100 Pfund	13¼	Rthlr.

Minden, den 6. Merz.

Ueber das Klima von Russland.

(Beschluß.)

Die Kaiserin Elisabeth hatte einen Schlitten, darauf zwei vollstündige Zimmer befindlich waren, in deren einem ein Bette stand.

Die Bewegung in einem solchen Fuhrwerke kann nicht stärker sein, als in einem Schiffe bei ziemlich ruhiger See.

Für Personen von Stande sind die gewöhnlichen Reiseschlitten so groß gemacht, daß man bequem darin liegen kann, und wenn man das Bette oder die Matrage aufrollt, so vertritt solches die Stelle eines Sitzes.

Mit den Bequemlichkeiten im Wirthshause ist es nun freilich all gleich bestellt; aber Reisende können selbige auch leicht entbehren, denn sie führen gemeinlich ihre Reiseprovision bei sich, und reisen sowohl bei Nacht als bei Tage.

Ein anderer diesen nördlichen Himmelsstrichen eigener Vortheil besteht in der Aufbewahrung ihrer Lebensmittel durch den Frost.

Gewißlich, man kann Frost, so lange er währt, als die beste Pöbel ansehen;

denn er verändert die Eigenschaft und den Geschmack alles dessen, was dadurch aufbewahrt wird, viel weniger, wie jede andere Sache. Bekanntlich theilen die drei gewöhnlichen Aufbewahrungsmittel, als Zucker, Weineßig und Salz, ihren Geschmack so sehr mit, daß wenig Dinge, die auf die Weise aufbewahrt werden, auch nur etwas von ihrem natürlichen Geschmack behalten.

Der Frost aber scheint bloß die Theile und die Säfte zu fixiren, und dadurch die Fermentation zu verhindern. Zum Beweise dieses fährt Herr King ein Beispiel an, das ihm sein ehemaliger guter Freund Herr Swallow königl. großbritannischer Generalkonsul in Russland, mittheilte. Dieser versicherte ihn, daß, wie er einstmal hätte von Petersburg nach Moskau reisen müssen, wo Ale sehr was rares sind, habe er vor seiner Abreise einige einkaufen lassen, um sie dort zu verschenken, So bald sie aus dem Wasser kamen, wurden sie auf die Erde geworfen, damit sie erfroren, Wie sie ganz todt, und fast ein

Stück Eis zu sein schlenen, packte man sie, wie gewöhnlich in Schnee, und als Herr Ewallow nach vier Tagen in Moskau ankam, legte man sie wieder in kaltes Wasser. Man ließ sie, ehe sie zubereitet wurden, wieder aufthauen, bemerkte zusichtlich Lebenszeichen an ihnen, und sie erholten sich bald darauf völlig wieder.

Hieraus kann man also den Schluß ziehen, daß das Erfrieren die Theile der Körper nicht zerstöhret.

Zu Archangel gefrorenes Kalbfleisch hält man in Petersburg für das allerdelicateste, und kann es auf der Tafel von frisch geschlachtetem, weil es eben so saftig ist, gar nicht unterscheiden.

Die Marktplätze in der Hauptstadt werden auf die Weise im Winter überflüssig mit allen Arten von Lebensmitteln zu wohlfeilern Preisen versorgt, wie sonst nicht möglich sein würde; und es ist wirklich ein sonderbarer Anblick, wenn man große Haufen von ganzen Schweinen, Schafen, Fischen und andern Thieren daselbst zum Verkauf aufgestapelt sieht.

Gute Hausfrauen schlachten, so bald sich der Frost ungefähr gegen das Ende vom October einstellt, ihr Federvieh ab, pökeln es eben so mit schichtweise darzwischen gestreutem Schnee in Büdden ein, wie man Schweine oder Ochsenfleisch einzalzet, und nehmen alsdenn, so oft sie was gebrauchen wollen, davon heraus; hierdurch ersparen sie auf viele Monate die Fütterung für solches Vieh.

Es ist vorhin bemerkt, daß, wenn man etwas wieder aufthauen lassen wollte, man solches in kaltes Wasser legen müsse; denn verrichtete man es durch Hitze, so würde eine heftige Gährung, und gleich darauf eine Fäulung entstehen; dahingegen, wenn es in kaltem Wasser geschieht, das Eis sich gleichsam aus dem Körper herauszieht, und um selbigen eine durchsichtige Kruste bildet. An Weintrauben nahm Herr King dieses immer wahr; thaueten die auf, so

sahen sie aus, als wären sie mit Glas überzogen. Ja, was noch mehr ist, er ließ eine Bouteille Wasser, wenn sie zu einem Stück Eis gefroren war, so aufthauen, ohne daß die Bouteille zerbrach, und das Eis inkrustirte sie eben so, wie jetzt beschrieben worden. Ein gleiches geschieht an einem ganz erfrorenen Kohlkopfe. Thauet man den in kaltem Wasser auf, so bleibt er so frisch, als wäre er erst aus dem Garten geschnitten; geschieht solches aber beim Feuer, oder im warmen Wasser, so schmeckt er ranzig und so stark, daß man ihn nicht essen kann.

Dieses wären also wirkliche Vortheile, die in der Natur der kältesten Himmelsgegenden ihren Grund haben.

Es könnte überflüssig scheinen, wenn noch anderer von minderer Wichtigkeit hier gedacht werden sollte, und doch sind selbst einige Belustigungen der Russen bloß ihrem Klima eigen. Eine der vorzüglichsten ist, zum Vergnügen in einem leichten offenen Schlitten zu fahren. Bei nicht zu strenger Witterung ist dieses ein angenehmes Vergnügen.

Das Schlittschuhlaufen kann wie ein zweites Winteramusement angesehen werden, allein weil es dazu oft zu kalt ist, so ist es in Rußland nicht so sehr Mode, wie in mildern Himmelsgegenden, z. B. in Holland, Deutschland u. s. w.

Aber unter allen Wintervergnügen der Russen besteht das allerbeliebteste, das ihnen auch zugleich nur allein eigen ist, darin, von einem Berge herab zu gletschen. Sie machen an der Seite eines steilen Hügels eine Schurrbahn herunter, und besetzen jede kleine Unebenheit darauf mit Schnee oder Eis aus; denn setzen sie sich oben auf dem Gipfel des Berges auf einen kleinen Sitz, der nicht höher wie eine Schlächtermolle ist, beinahe auch eben so ausseheth, und fahren mit einer erstaunenden Schnelligkeit herunter. Man hat dabei eine ganz besondere Empfindung. Die

Bewegung ist so schnell, daß sie einem dem Alte ein Benimmt.

Die Russen lieben dieses Vergnügen so außerordentlich, daß sie, da in Petersburg keine Hügel sind, zu diesem Ende auf dem Newaflusse künstliche Berge von Eis aufzuführen, da denn des Sonntags, und besonders des Festtags, alle Leute, Junge und Alte, Reiche und Arme, an diesem Vergnügen Theil nehmen. So oft man herunter kommt, bezahlt man den Leuten eine Skitigkeit, die den Berg errichtet haben.

Als Lustbarkeit ist dieses Herabglitschen den Russen eigen: denn ob man solches gleich auch zu Kantassa von dem Berge Genis herunter bei Laaburg, thun kannt, der zu gewissen Jahreszeiten so beschaffen ist, daß Reisende auf eben die Art herunter fahren, wie uns solches die meisten Schriftsteller, bis von den Alpen handln, beschreiben, so muß man dieses doch eher wie Nothwendigkeit oder Bequemlichkeit, denn wie Lustbarkeit ansehen.

Die Kaiserin Elisabeth machte sich aus diesem Vergnügen so viel, daß sie zu dieser Absicht bei ihrem Pallaste Jarzko Zello künstliche Berge von ganz besonderer Bauart anlegen ließ. Einige Engländer, die da gewesen sind, nennen diese Berge die fliegenden Berge, und kein andres Ausdruck wie dieser, kommt auch der russischen Benennung näher.

Denn man muß bemerken, daß fünf Berge von ungleicher Höhe da sind. Der erste ist in perpendicularer Höhe völlig 30 Fuß hoch. Ober der Schwung, mit dem man von diesem herunter fährt, bringt über den zweiten hinweg, der etwa fünf oder 6 Fuß niedriger ist, just hinlänglich, um für Friction und Widerstand genug abzuzurechnen; und so kommt man auch zu dem letzten, von dem man in unmerklicher Abschüssigkeit herunter über eine Strecke Wasser fährt, und zu einer kleinen Insel gelangt.

Diese anderthalb Morgen lange Bahnen

sind, damit man sie Sommer und Winter gebrauchen kann, von Holz gemacht. Die Art herunter zu fahren, ist diese: zwei oder vier Personen sitzen in einem kleinen Fuhrwerk, und einer steht hinten auf, denn je mehr darin sitzen, desto geschwinder geht es. Das Fuhrwerk selbst läuft auf kleineren Rollen, und diese in Rinnen, damit es immer in gerader Richtung bleibe, und es fährt mit bewunderungswürdiger Schnelligkeit herab.

Unter dem Berge befindet sich eine Maschine, die durch Pferde getrieben wird, um die Wagen mit samt den darin sitzenden Personen wieder hinauf zu ziehen. In den meisten Ländern würde ein solches Werk, so wohl wegen der Arbeit und Kosten, als auch wegen der großen Menge des dazu erforderlichen Holzes, außerordentlich scheinen.

Eben daselbst ist ein anderer künstlicher Berg, woran die Bahn in einer Spirallinie herunter geht. Für einen der solchen nicht gewohnt ist, ist es sehr unangenehm herabzufahren, weil man immer auf der einen Seite zu liegen glaubt, und sich in Gefahr zu sein dünkt, als stiele man von seinem Sitze.

Am Ackerbau kannt im Winter nichts gethan werden, weil das Land gefroren und mit Schnee bedeckt ist. Die häuslichen Geschäfte also, die der gemeine Mann während dieser Jahreszeit vornimmt, bestehen außer dem Korndröcken, in Verrfertigung seiner Kleidungsstücke (die Bauer in den Dörfern machen sich alle ihre Kleider selbst) und in Zimmer- und Brennholzsälen.

Sie gehen auch auf die Jagd, und da das Land Wild in Menge hat, so verschafft es ihnen dadurch einen beträchtlichen Theil von ihren Lebensmitteln, so lange sie Fleisch essen dürfen, denn die Fasten der griechischen Kirche verbieten, wenn man sie alle zusammen rechnet, auf ein ganzes halbes Jahr alles Fleischessen.

Der gemeine Mann pflegt mit Schnee

schuhen auf die Jagd zu gehen, die nichts anders sind, als ein einen halben Zoll dickes, fünf bis sechs Fuß langes, und beinahe vier Zoll breites Stück Holz, das am Ende krumm in die Höhe steht. Dieses binden sie unter ihren Füß'n fest, und laufen oder schurren vielmehr mit einer langen Stange in der Hand, schneller über den Schnee weg, wie der Hase oder jedes andere Wild das sie verfolgen, und das leicht einsinkt.

Zugleich beschäftigen sie sich auch, ob schon das Wasser zu eifroren ist, mit der vortheilhaften Belustigung des Fisches.

Eine Art, mit dem Zugnetz zu fischen, ist sehr besonders. Sie läßt sich zwar ohne Zeichnung nicht ganz deutlich beschreiben, indessen wird man sich doch durch folgendes, einigermaßen einen Begriff davon machen können.

Man hauet ein vier Fuß langes und zwei Fuß breites Loch in das Eis, in welches man das Netz einsinkt; diesem gegenüber, ungefähr in einer solchen Entfernung davon, wo man es wieder herausziehen gedenkt, wird ein anderes Loch, vier Fuß ins Gevierte gehauen. Um die beiden großen Löcher macht man rund herum lauter kleine runde Löcher, deren jedes zwölft Fuß von dem andern entfernt ist. An die Enden der beiden Linien, d. i. der Ober- und der Unterlinie, wodurch das Netz fortgezogen wird, bindet man lange Stäbe, die von einem runden Loch bis zum andern reichen, wohin sie unter dem Eise gerichtet werden. Diese Stäbe schwimmen auf dem Wasser nach dem großen viereckigten Loch zu, wo man sie mit dem Netze, das die Fische beschließt, zugleich herauszieht, denn der obere Theil des Netzes schwimmt auf dem Wasser unter dem Eise, und der untere Theil sinkt wegen des daran gehängten Bleies gleich zu Grunde, eben so, als wäre der Fluß offen.

Das besondere bei dieser Art zu fischen, liegt in der Kunst das Netz unter dem Eise fort zu ziehen.

Dieses wären also einige Besonderheiten, die man in nördlichen Himmelsstrichen im Winter antrifft. Sie führen Unbequemlichkeiten mit sich, haben aber auch auf der andern Seite betrachtet, wieder viele Vorzüge. Im Sommer weichen sie weniger von den südlichen Himmelsgegenden ab. Sind sie gleich im Winter der Sonne länger beraubt, so genießen sie auch dafür deren Einfluß in der darauf folgenden Jahreszeit mehr; die auch sonst zu dem nothwendigen Geschäft das Land zu besäen, zum Wachsthum und zur Einerntung des Getreides, zu kurz sein würde.

Viele Leute halten die hellen Sommerächte für einen angenehmen Zustand, und sie sind auch in der Breite von 61 Graden, worin St. Petersburg liegt, sehr merkwürdig.

Sie entstehen nicht allein von der Sonne, weil dieselbe so kurze Zeit unter dem Horizont bleibt, sondern von dem starken Widerschein der Atmosphäre, die einen so hellen Glanz verursacht, daß man, wenn es nicht wolkigt ist, zwei Monate nach einander um Mitternacht dabei schreiben und lesen könnte.

Die Einbildungskraft hat an dieser Nachricht, um sie zu verschönern, keinen Antheil. Sie enthält bloß Facta, die Herrn Kings Aufmerksamkeit, während seines eiführigen Aufenthalts in diesem Lande, wie er selbst versichert, nicht entwischen konnten.

Rußland ist in der That ein sich so sehr hebendes und blühendes Land, daß es nothwendig in vielem Betracht die Bewunderung und Aufmerksamkeit der ganzen Welt auf sich ziehen muß.

Diese kurze Nachricht von den besondern Eigenschaften des Klimas dieses Landes veranlaßt vielleicht einige, einem philosophischen Geiste nicht unwürdige Betrachtungen, und daher wird sie hier mitgetheilt.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. II. Montags den 13. März 1797.

I Citaciones Edictales

Mir Director, Bürgermeister und Rath der Stadt Minden fügen hiermit zu wissen: Der Kaufmann und Brauer-Vorsteher Friedrich Wilhelm Sieckermann, der alhier lange Jahre gewohnet, zuletzt aber sich nach Neuenkirchen im Osnaabrückschon, an die dortige Witwe Bitteln verheirathet hatte, ist daselbst im vorigen Jahre mit Tode abgegangen. Er hatte seine hiesigen liegenden Gründe und sonstiges Vermögen im Jan. 1794 an seinen Schwiegersohn, den nunmehr auch schon verstorbenen Weinbändler Kleber, verkäuflich abgetreten, an welchen er eine Forderung von ungefehr 2500 Rthlr. behielt, die auf das Klebersche Vermögen N. 9. in der Ordnung der Creditoren ingrossirt, und der jetzige Gegenstand der Masse ist. Nach dem obgemeldeten Absterben des Friedrich Wilhelm Sieckermann ist der Herr Scabinats-Messior und Cammerfiscal Müller, zum Curator und Contradictor dieser hiesländischen Sieckermannschen Masse bestellt, welcher unterm heutigen Datum auf die Edictal-Vorladung der Sieckermannschen erwannigen Gläubiger angetragen hat. Dieses ist decretirt, und dem zu Folge citiren wir hiemit alle und jede Gläubiger, welche an dem beschriebenen hiesigen Nachlass des verstorbenen Kaufmanns Friedrich Wilhelm Sieckermann Anspruch zu haben glauben, es sey aus welchem Grunde es

wolle, oder die Forderung sey beschaffen, wie sie wolle, in Termino den 17. May d. J. Morgens 10 Uhr vor dem Deputato Herrn Assistenrath Wschoff auf hiesigem Rathhause zu erstreinen, ihre Forderungen und Ansprüche zu liquidiren, und die darüber habende Beweise und Bescheinigungs-Mittel beizubringen. Wer sich weder selbst, noch durch einen legitimirten Bevollmächtigten meldet, wird hernach weiter nicht gehöret, sondern von dieser Masse abgewiesen, und solche unter die, welche gehörig liquidirt, und ihre Forderungen nachgewiesen haben, vertheilet, und so weit sie reicht, ausgezahlt werden, Minden den 23. Januar. 1797.

Director, Bürgermeister und Rath,
Schmidts.

Da es nothwendig geworden, den Cornett des Kürassier-Regiments von Vorstell Herrn Friedrich Julius Niederich v. Werder wegen unordentlicher Wirthschaft unter einer genauen Curatel zu setzen und auf Ansuchen des Herrn Ministers Freyherrn von Werder Excellenz, der Herr Major von Quitzow des besagten Regiments diese Curatel übernommen; so werden alle und jede Gläubiger des Cornets von Werder hierdurch aufgefordert, sich mit ihren erwannigen Forderungen binnen 4 Wochen bey dem Herrn Major von Quitzow in Frille zu melden, die Richtigkeit ihrer Forderung darzuthun, nach Verlauf dieser Zeit aber

R

werden sie in jedem Fall mit ihren Forderungen abgewiesen. Zugleich wird jedermann hierdurch gewarnt, sich mit dem unter Curatel stehenden Minorennen von Werder in irgend einer Verhandlung einzulassen, oder selbigen Geld oder Waaren zu borgen, well unter keiner Bedingung von ihm contrahirte Schulden ferner bezahlt werden sollen.

Haupt-Quartier Minden den 6ten Merz 1797.

Rönlgl. Preuß. von Vorstellische Regiments-Gerichte.

von Vorstell. Gerlach.

Die Gläubiger des in Rathden verstorbenen Erben Lager-Factor Johann Andreas Grunemann werden auf Ansuchen desselben Erben hierdurch verablahdet, in Termino Frentag den 1ten April a. cur. Morgens 8 Uhr ihre Forderungen auf hiesiger Amtsstube anzugeben, und zu deren Begründung dienliche Briefschaften sofort beizubringen, diejenigen die in diesem Termin ihre Forderungen nicht angeben, werden damit abgewiesen und mit einem ewigen Stillschweigen belegt werden. Auch werden diejenigen die dem verstorbenen Grunemann schuldig sind oder Pfandstücke in Händen haben, hierdurch öffentlich aufgeforderet, die Schulden in dem bestimmten Termin anzugeben, die Pfandstücke aber sofort an die Amtsstube abzuliefern, im Nichtbefolgungsfall dieses, der gesetzlichen Strafe gewärtig zu seyn. Amt Rathden den 4ten Merz 1797. Gaden.

Alle diejenigen welche an das geringe Vermögen der in Concurs gerathenen Wittwe des Heuerlings Wfs in Casum Ansprüche und Forderungen haben, werden hiemit bey Gefahr der Abweisung öffentlich vorgeladen, solche in dem dazu auf den 29ten Merz angeetzten Termin anzugeben, und derselben Richtigkeit nachzuweisen.

Amt Ravensberg den 7ten Febr. 1797. Meinders.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Den 16ten dieses Monats sollen beym Rönlgl. Preuß. Leib-Infanterie-Regiment und zwar zu Loccum an eben demselben Tage beym Caragier-Regiment von Byern zu Büfenburg, den 17ten desselben Monats beym Leibcarabinier-Regiment zu Stolzenau und beym Regiment von Borstell in Minden, eine nicht unbedeutliche Anzahl ausrangirter Königl. Dienstpferde, an den Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung in Preuß. Courant öffentlich verkauft werden, welches den Kauflustigen hiermit zur Nachricht dient.

Minden. Bey Hemmerde angekommen: Gefaltne Havelhechte 6 Pfund pr. 1 Rthlr., Magdeburger Perlgrauen, Leipziger Mehl und Bamberger Schwetschen 12 Pf. pr. 1 Rthlr., neue Thüringer weiße Bohnen 24 Pf. pr. 1 Rthlr.

Zu der freyen Luttmanns Stette sub No. 1 Bauerschaft Eisshausen gehören unter andern, 14 Schfl. Saat, 2 Spint 1 Becher im großen Felde bey dem Frettholke bez. und dem Colonate dermassen entlegene Länderey, daß die Bewirthschaffung derselben sehr beschwerlich. Es ist daher der öffentliche bestbiethende Verkauf dieser Länderey beschloffen, und wird solche so, wie sie durch geschworne Sachverständigen in Summa auf 1065 Rthlr. 11 mgr. 2 pf. gewürdiget, hiemit subhastiret, ein jeder aber, der dis Grundstück zu besitzen fähig, und baar zu bezahlen vermögend ist, aufgeforderet, in Termino den 2ten Mart., 6ten April und 4ten May sein Geboth abzugeben, und dem Besizden nach die Adjudication zu gewärtigen, zugleich aber denen etwaigen Kauflustigen eröfnet, daß der 3te und letzte Termin dergestalt peremptorisch sey, daß auf die nach Verlauf desselben etwa eingehende Nachgebote weiter keine Rücksicht genom-

men werden wird. Amt Enger den 4ten Febr. 1797.

Conßbruch. Wagner.

Amt Werther.

In Concurs Sachen des verstorbenen Commercianten Schürmann zu Dornberg sollen zur Befriedigung der Creditoren die vorhandene und nachbenannte Immobilie, in Termin den 8ten Merz, 12ten April und 17ten May gesetzlich ausgetothen und meistbietend verkauft werden, des Endes Besizsfähige und lusttragende Käufer hierdurch aufgefordert werden, sich sodann Vormittags am Gerichtshause zu Vieselsfeld einzufinden. 1. Ein Wohnhaus in der Kirchbauerschaft Dornberg sub Nr. 24. taxirt auf 500 Rthlr. wovon jährlich an Contribution und Cavallerie-Geld entrichtet wird 3 Rthlr. 23 gr. 3 Pf. 2. Eine Scheune, worin Stallung für Pferde und Schweine, taxirt auf 250 Rt. 3. Ein Kotten 3 Fach groß, taxirt auf 150 Rt. und belästigt mit einen jährlichen Canen von 18 gr. 4. Der Vierdelamp 6 Scheffelsaat groß taxirt auf 480 Rt. davon jährlich entrichtet werden müssen 14 Scheffel Hafer. 5. Die große Wiese auf der Wehdum ohngefähr 1 Scheffelsaat groß, taxirt auf 120 Rthl. wovon an die Wehdum zu Dornberg jährlich entrichtet werden muß 1 Rt. 12 mgr. 6. Die kleine Wiese beym Hause taxirt auf 60 Rt., davon an die Wehdum zu Dornberg jährlich entrichtet wird 9 gr. 7. Vier Scheffelsaat Gehölz im Kirchberge taxirt zu 48 Rt. davon an die Kirche jährlich abgehen 18 gr. 8. Ein Markentheil in der Gress-Dornberger Heide groß 2 Scheffel 3 und 1/7. Becher taxirt auf 80 Rthl. 9. Eine halbe Tageshude im Gottesberge ohngefähr angeschlagen auf 30 Rt. 10. Zwey Begräbnißstellen mit respectiv 4 und 2 Kopfsteinen taxirt zu 28 Rthl. 11. Zwey Manns-Sitze und einen Frauens-Sitz in der Dornberger Kirche taxirt auf 22 Rthl. 12. Einen Platz und Antheil an der Wä-

sche, wofür jährlich 6 Handdienste entrichtet werden müssen. 13. Eine Mistarusbe taxirt zu 18 mgr. Den 24ten Januar 1797.

Die zum Nachlaß der verstorbenen Wittwe Württers in Vorholzhausen gehörige Immobilien, aus einem sub Nr. 12. in Vorholzhausen belegenen, auf 831 Rt. 26 gr. 7 Pf. veranschlageten Wohnhause und Garten, und aus drey nach Abzug der jährlichen Erbpacht ad 6 Rt. 11 gr. 3 Pf. auf 50 Rthlr. gewürdiaten Strücker Königl. Erbpachtslandes, am Oldendorfer Kirchwege bestehend, sollen auf Ansuchen der Beneficial-Erbin in Termin den 6ten Febr., den 6ten Merz und den 2ten Aprilc. öffentlichmeistbietend verkauft werden. Diejenigen welche diese Grundstücke anzukaufen gesonnen sind, werden daher vorgeladen, sich in den erwähnten Terminen an der gewöhnlichen Gerichtsstelle einzufinden, und annehmlich zu bieten, wess auf Nachgebothe nicht geachtet werden kann. Amt Mayensberg den 5ten Januar 1797. Lueder.

Es soll das der Wittwe des verstorbenen Pfund-Auffseherß Drincköpfen gehörige sub Nr. 690. an der Dammstraße belegene und in der Städtischen Brandassururations Cassé auf 100 Rthlr. hoch versicherte bürgerliche Wohnhaus, worin sich unten eine Stube, Kammer und Küche, oben im Hause eine große Kammer und 3 kleine Kammern auch 2 beschlossene Bodernicht weniger unten im Hause ein kleiner Stall befinden; ingleichen der am Johannis Berge in der ersten Bergstraße wissdem Rabens und Dieckmeiers Gärten belegene Garten 36 Schritte lang und 16 Schritte breit ohngefähr 3 Spintsaat an Maas haltend aus freyer Hand doch unter gerichtlicher Assisence verkauft werden, und wiewo dazu ein Licitations-Termin auf den 21ten April d. J. angesetzt worden, so werden Kauflustige eingeladen sich gedachten Tag

ges Morgens 11 Uhr am Rathhause einzufinden ihr Geboth zu eröffnen und auf die annehmlichst befundene Offerten den Zuschlag zu erwarten. Bielefeld im Stadtgericht den 28ten Febr. 1797.

Consruch. Buddus. Hoffbauer.

Es sol das dem Zimmermeister Hülsewebe zugehörige sub No. 350 hieselbst belegene und mit Rücksicht auf dessen äußerst haufällige Beschaffenheit zu 520 Rthlr. abgeschätzte Wohnhaus, worin 2 Stuben 4 Kammern und ein Keller mit einem Brunnen befindlich, nebst einem dahinter belegenen 30 Schritte langen und 10 Schritte breiten Walgarten, in Termino den 27ten März 1797 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und wie sich Kauflustige sodann gedachten Tages, Morgens 11 Uhr am Rathhause einzufinden, und ihr Geboth abzugeben haben; so werden zugleich die unbekannteren Prätendenten, und insonderheit wegen einer eingetragenen unbekannteren Forderung des Nicolaus Becker ad 15 Rthlr. die Erben und Cessionarien desselben zur Angabe und Nachweisung ihrer dinglichen Ansprüche in dem angeetzten Termin bey Vermeidung der Präclusion und respectiven Lösung des eingetragenen Postens hierdurch edictaliter verabladet. Urfundlich ist gegenwärtiges subhastations-Parent, und edictal-Citation unter Stadtgerichtlichen Siegel und Unterschrift ausgefertigt, hier und in Herford affigiret, auch den Mindenschen Anzeigen und Lipplätter Zeitungen wiederholentlich inseriret worden. Bielefeld im Stadtgericht den 9. Decbr. 1796.

Consruch. Buddus. Hoffbauer.

III Sachen so zu verpachten.

Da meine am Kirchhofe zu Nahden belegene Stette durch den Tod des Lager-Factor Grunemann erledigt worden ist, so biete ich selbige zur Vermietung, entweder ganz oder zertheilt, auf mehrere Jahre aus. Es dienet dabey zur

Nachricht, daß selbige in einem Wohnhause besteht, in welchem Wirthschaft oder auch Handlung getrieben werden kann, und in einem Nebenhause, worin viel Stallung für Pferde befindlich ist. Es gehören auch dazu ein kleiner Garten beym Hause und ein entfernterer grosser, einige Scheffelsaat Feldland, ein Kamp, eine Wiese, einige Kirchenstände u. s. w. Liebhaber können sich je eher, desto lieber, bey mir melden.

Meyerstef,
Prediger zu Bedem.

IV Gelder, so auszuleihen.

Minden. Ein Hochwärbiges Dom-

Capital hat folgende Capitalien stehen: 1) Aus dem Archiv 400 Rthlr. in Golde, 2) noch ex Archivo 250 Rt., 3) aus der Fabric 700 Rthlr., 4) aus der Memorien 100 Rt., 5) aus der Vogthey 120 Rthlr. 6) aus der Chorale 100 Rt., 7) aus der Kellerey-Rechnung 50 Rt., 8) aus der fer. fer. 50 Rt. Cour., welche gegen Hypothekenordnungsmäßige Sicherheit zu 4 prC. ausgebothen und sofort geliehen werden können. Jeden Donnerstag können solche auf dem Dom-Capitulahause ganz oder zum Theil nachgesucht werden.

V Avertissements.

Hildesheim. Es sollen auf hiesiger

Schatzstube den 23. d. M. Morg. 10 Uhr die von hiesigem Hochstifte ferner abernommene und an die combinirte Demarcations-Comme zu leistende Natural-Lieferungen an Haber, Heu, Stroh und Mehl nach Minden, Menburg und Quakenbrück öffentlich ausgesetzt, die dieserhalb nöthige Bedingungen bekannt gemacht, und dem Mindestbietenden gegen Leistung gehöriger Sicherheit zugeschlagen werden.

Da das Creditiren der Bölschorfer Steinsohlen bisher so sehr überhand genommen hat, daß der Kohlenmesser zur Einforderung der ausstehenden Gelder gantz Läs-

ge in der Stadt umher laufen, und seinen Dienst dadurch versäumen müssen, auch manche andre Fruhtzen und Inconvenienzen daraus entstehen; so wird von Seiten des Vergamts dem Publicum hiemit bekannt gemacht, daß von jetzt an keine Kohlen weiter auf Credit gegeben, sondern nur gegen baare Zahlung verabfolgt werden können. Weshalb denn auch diejenigen Käufer, die nach ihrer Bestellung durch benachbarte ohnweit des Bergwerks wohnende Fuhrleute Kohlen erhalten, den Geldebetrag sofort bey der Abladung an den Fuhrmann zu zahlen belieben werden.

Minden am 11. Merz 1797.

VI. Sachen so entwendet worden.
Ein in Cristal gestochenes v. Quernheim'sches Petschaft, welches schwach in Gold gefaßt, und woran der eine Stab gebrochen, ist dem Gold und Silber-Arbeiter Wilkens aus der Arbeitsstube entwandt worden: Sollte es jemanden zum Verkauf angesetzt werden, wird derselbe ersucht, es gedachten Wilkens gegen ein billiges Douneur anzuzeigen. Herford den 6ten Merz 1797.

VII. Concert - Anzeige

Sonnabend den 18ten dieses ist das 5te Winter-Concert auf dem hiesigen Societets-Saale. Nicht-Abonnenten zahlen 8 ggr. a Person. Der Anfang ist um 1/2 6 Uhr.
Dulon.

VIII. Sterbe - Fälle.

Am 7ten dieses Monats starb mein geliebtester Bruder der hiesige Regierungs-Sanley-Inspector Welig im 70sten Jahre seines Alters an den Folgen der Gelbsucht. Ich benachrichtigte hievon dessen Ohnner, Freunde und Verwandte, von deren Theilnahme ich auch ohne Beyleidsbezeugungen versichert bin. Minden am 9ten März 1797.

Wittwe Blomberg.

Mit vieler Wehmuth mache ich meinen Verwandten und Freunden den Todt

meiner ältesten Tochter in Copenhagen beskannt. In dem Schreiben von meinem Schwiegersohn heißt es unter dem 22. Febr. „Der 20. Febr. war für mich und meine Kinder ein Tag des größten Leidens: Es starb meine zweite zärtlichgeliebte Gattinn Johanna Maria Sophie Bacht geb. Franzken nachdem sie 32 Jahre 9 Monathe 7 Tage gelebt, und ich 6 Jahr und 10 Monath in der glücklichsten Ehe mit ihr gelebt. Sie hatte seit etlichen Jahren eine schwache Gesundheit, und seit dem ersten Weinachtstag lag sie beständig zu Bette, bis endlich ein seliger Todt ihres Leidens ein Ende machte. Ich verleihe an ihr eine wahre treue Gehülfin, und meine Kinder die allerbeste Mutter. Sie war eine weise und rechtschaffene Hausfrau, die alles ordentlich einrichtete, und zur Ehre ihres Herrn lebte, immer fleißig und geschäftig und eine wahre Mitarbeiterin an meiner Seite: Das wahre Mittel unsrer Errettung; das Wort vom Creuz und dem Herrn, der uns durch Leiden des Todes erkauft hat, das war ihr Grund und Zuversicht im Leben, und feste Hoffnung im Tode, bis daß sie zum Schauen kam.“

Minden den 6ten Merz 1797.

Martin Gottfried Franke.

Traurig ist für mich die Pflicht, meinen hochgeehrten Verwandten und Freunden die Nachricht mitzutheilen, daß es Gott gefallen, meine gute Mutter und beste Freundinn, die verwittwete Freifrau von Werchem gebörne von Ripperda für diese Zeitlichkeit am 5ten Merz von mir zu trennen. Die Gewißheit daß die Ewigkeit uns wieder vereinigen wird, ist der einzige Trost dessen mein Herz fähig ist, und von aller Bekandten gütigen Theilnahme überzeuget, verbitte deren schriftliche Versicherung. Herford den 6ten Merz 1797.

Verwittwete von Arnim, gebörne von Werchem.

Besondere Gedanken über das Beschneiden der Frucht- bäume, nach welchen dasselbe verworren und statt dessen das Krümmen der Aeste angerathen wird.

Vom Hrn. Parmentier (*)

Es ist eine ausgemachte Sache, daß die Eigenschaften des Bodens großen Einfluß auf die Güte der Baumfrüchte hat; daß ein guter Boden gute Früchte und ein geringerer Boden geringe Früchte hervorbringt. Jedermann sollte daher glauben, daß die Art, Obstbäume zu behandeln, wegen der Verschiedenheit des Erdreichs ebenfalls sehr verschieden sein müsse. Doch hier zeigt sich gerade das Gegentheil. Denn die wenigen Abänderungen welche man hin und wieder eingeführt hat, sind zu unbedeutend, als daß sie einige Aufmerksamkeit verdienen sollten. Ueberall glaubt man, das Beschneiden der Bäume sei unumgänglich nöthig, wenn man sich schöne Früchte versprechen wolle. Man spart daher keine Mühe, an allen Bäumen ohne Ausnahme diese Operation vorzunehmen und fast ist es damit so weit gekommen, daß man eine Art von Handwerk daraus machen möchte. Hat denn nun aber dieses Verfahren einen so entscheidenden Nutzen? Liefert ein auf diese Weise beschnittener Baum seine Früchte in größerer Menge? Oder werden selbige desto schöner und schmackhafter? Man hat es wenigstens geglaubt. Denn wie könnten Handlungen, die mit so viel Weitläufigkeiten verbunden sind, ohne Wirkung bleiben. — Findet man sich dann und wann in seinen Erwartungen getäuscht (und dies ist nur leider gar zu oft der Fall,) so weiß man

sich dennoch zu beruhigen, weil man sich überredet, man habe entweder nicht Zeit genug gehabt die Bäume gehörig zu beschneiden, oder man sei noch zu wenig in diesem Geschäfte erfahren, als daß man sich demselben mit glücklichem Erfolg unterziehen könnte. Nur selten, nur äußerst selten giebt es Leute, die genug Selbsterleugnung besitzen, um zu gestehen, daß sie sich aus Leichtgläubigkeit hätten täuschen lassen! Dem gewöhnlichen Menschen sind die mit vieler Mühe erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu lieb, als daß er in ihre Nützlichkeit ein Mißtrauen setzen sollte, gesetzt auch, daß die Anwendung derselben nicht allezeit von den glücklichsten Folgen begleitet wäre. Doch auch ich habe solchen Vorurtheilen geträumt! auch ich bin lange der Meinung gewesen, man müsse die Bäume beschneiden, wenn man zahlreiche und schmackhafte Früchte hoffen wollte. Zu dem Ende habe ich mehr als einen Versuch angestellt, von welchen aber nur ein einziger nach meinem Wunsche gelungen ist. In Zukunft werde ich gewiß keinen mehr machen, da ich gesehen, daß andere, welche meiner Methode gefolgt sind, sich ebenfalls sehr gut dabei beunden haben.

Ich halte es nun für meine Pflicht, durch den Druck eine deutliche Uebersicht von dieser von mir erfundenen Methode,

(*) Aus den Oeconomischen Heften für den Stadt- und Landwirth. In Bezug auf die Abhandlung in diesen Anzeigen 46tes Stück vorigen und 4tes St. dieses Jahres

die Fruchtbäume zu behandeln, öffentlich mitzuthellen. Ich behaupte nämlich: man könne statt des einmal hergebrachten Beschneidens von einer neuen und vortheilhaftern Behandlung Gebrauch machen und diese bestehet darinnen, daß man den Sprößlingen und schlanken Aesten bei Zeiten eine gewisse Richtung giebt und dieselben durch irgend eine Befestigung in dieser Lage zu erhalten sucht. Nun lehrt die Erfahrung zur Genüge, daß oft die schönsten und saftreichsten Bäume äußerst wenig tragen, selbst dann wenn sie ganz mit Blüthen bedeckt zu sein scheinen. Auch findet man nicht selten Beispiele, daß eben die saftreichen Bäume wenig oder gar keine Blüthen haben, und mithin die Hoffnung einer ausgezeichneten Fruchtbarkeit von selbst wegfällt. Gerade diese Erscheinungen haben von jeher meine Neugierde am meisten gereizt und daher habe ich so viele Versuche mit dem Beschneiden der Bäume angestellt. Was habe ich aber nicht noch außerdem für Mittel angewandt, um die Ursachen eines so sonderbaren Ereignisses zu ergründen. So schnitt ich z. B. einmal eine Kerbe in das Holz des Baumstammes, ein andermal deckte ich die Baumwurzel auf, ja ich kam endlich so gar auf den Einfall einige ganz wegzuschneiden. Alles war vergebens. Nicht glücklicher war ich auch, wenn ich Sand oder leichte Erde auf die Wurzeln schütten ließ, ohne geachtet von einigen Liebhabern des Gartenbaus dieses Verfahren als allgemein nützlich angepriesen worden war. Doch alle diese mißlungenen Versuche waren nicht vermindert, mich von fernern Bemühungen abzubringen, einem so wichtigen Gegenstand weiter nachzuspüren. Ich verfolgte meine Absicht mit desto größerm Eifer und endlich war ich so glücklich, die wahren Ursachen dieses großen Wunderwerks einzusehen; und diese will ich jetzt and weiter auseinandersetzen.

Alle Bäume, die in einem ganz besonders hohen Grade treiben, haben, wie leicht zu denken, einen großen Ueberfluß an Saft. Daher kommen auch die vielen Aeste, welche senkrecht aus dem Stamm hervorschießen und durch deren feine und geschmeidige Rinde der Saft mit großer Leichtigkeit an beide Ende dringt. Aber eben die große Geschwindigkeit ist Ursache, daß er niemals zu seiner Reise gelangen kann, und daß er folglich auch nicht die Absicht erfüllt, welche die Natur, um Früchte hervorzubringen, einmal festgesetzt hat. Nur dann kann man behaupten, daß der Saft durch alle Theile des Baums verbreitet ist, wenn er sein Dasein durch reiche Früchte äußert, wenn man durch augenscheinliche Beweise von seiner Wirksamkeit überzeugt wird. Eilt hingegen der Saft mit zu großer Geschwindigkeit durch die Aeste der Bäume, so ist ihr Ansehen zwar schön und frisch, sie tragen aber weder Blüthen noch Früchte. Eben so giebt es auch andere, die zwar immer Blüthen in Menge, aber höchst selten Früchte und für gewöhnlich gemeiniglich gar keine tragen. So sonderbar aber auch dieses dem ersten Anschein nach jedem Gartenfreund vorkommen mag, so läßt sich doch diese Erscheinung aus ganz natürlichen Ursachen ohne Schwierigkeit erklären. Dergleichen Bäume haben ebenfalls eine große Menge Aeste, wo einer den andern krümmt, um sich zu seittem fernern Wachstum Platz zu machen. Bisweilen wirft auch ein heftiger Wind einen Ast über den andern weg, dies verursacht notwendiger Weise eine gewisse Stockung in Lauf des Safts, er muß sich etne Zeitlang in den Aegen aufhalten und daher entstehen die Blüthen, die bisweilen in großer Anzahl an Bäumen hängen und die besten Früchte versprechen, wenn man nicht durch unvorhergesehene Zufälle um seine Erwartungen gebracht würde. Denn nicht selten ist ein Wind

stoß vermindert, die Nests aus ihrer neuen und verwickelten Lage zu bringen und alsdann wird die Baumschleife in wenig Zeit verdorren und mit ihr die ganze Hoffnung des Fruchtgenusses verschwinden, man wird zwar Blüthen aber keine Früchte sehen.

Sobald ich daher überzeugt war, daß die Unfruchtbarkeit der meisten Bäume einzig und allein dem Saft zuzuschreiben sei, welcher sich zu wenig in den Nests aufhalte, entschloß ich mich, einige etwas krumm zu biegen, um zu sehen, ob man nicht die Schnelligkeit des Safts dadurch einigermaßen aufzubalten im Stande wäre. Zu dem Ende wählte ich die schlanksten und geschmeidigsten und diese bog ich so, daß die beiden Enden ihrer Basis so nahe als möglich kamen. Doch würde auch diese Handlung von keinen Folgen gewesen sein, wenn ich nicht die krummgebogene Nests durch eine Wiebe in dieser gezwungenen Lage befestiget hätte. Wie angenehm war aber nicht die Ueberraschung, als ich in Kurzen eine Menge Knospen gewahr wurde, welche mir auf künftigen Sommer die reichsten Früchte versprochen! Hierzu kam noch, daß auch Nests die bisher nicht das Geringste getragen hatten, zu einer auszeichnenden Fruchtbarkeit Hoffnung zu machen schienen. Mein Vergnügen war unbegrenzt, als alle meine Wünsche in Wirklichkeit übergingen und ich eine Menge des schönsten und schmackhaftesten Obstes

erbauete. Nunmehr zweifelte ich im Geringsten nicht an der Güte meines Verfahrens, und kaum war das folgende Jahr eingetreten, so wiederholte ich meinen Versuch aufs neue. Doch jetzt machte ich eine kleine Aenderung. Einige krümmte ich im Herbst, andere im Winter und noch andere im Frühling und nie weiß ich mich zu erinnern, daß der Erfolg meiner Erwartung nicht entsprochen hätte. Indessen hat mich eine 12jährige Erfahrung gelehrt, daß man diese Operation sobald als möglich das heißt im Herbst vornehmen muß. Denn da können doch die Nests, welche durch eine solche Krümmung in der Rinde verursacht werden, vor dem Frühjahre wieder benarben und eine Art von Festigkeit erlangen, so daß der Saft bei seinem Lauf sich längere Zeit verweilen und nur mit Mühe und Noth durch die verstopften Kanäle schleichen kann. Bei einem solchen Aufenthalt erreicht er nun den höchsten Grad der Vollkommenheit und Reife, bildet, entwickelt und ernährt den Keim, welcher ohne diese Sorgfalt schwerlich zur Frucht gedeihen würde. Zwar können bei der Bildung des Keims noch andere Ursachen mitwirken und vielleicht ist nur ein Theil dieser Erzeugung dem Saft zuzuschreiben. Allein da es mir unmöglich ist, andere mit Gewißheit anzugeben, so enthalte ich mich aller Muthmaßungen in Betreff dieser Sache und schränke mich bloß auf Thatfachen ein.

(Der Beschluß künftige.)

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 12, Montags den 20. März 1797.

I Citationes Edictales

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Thun kund und füge Euch den beiden ausgetretenen Gebrüdern Friederich Bernhard und Johana Friederich Eggersmann von der königlich Menerstädtischen Stätte Nr. 58. in Wände Amts Limberg, hierdurch zu wissen, daß von Seiten Unserer Fisci Camera um deshalb, weil Ihr im Jahre 1782 ausgetreten, Klage gegen Euch erhoben, und um Eure öffentliche Vorladung ange sucht worden, und da Wir dem Ansuchen Statt gegeben; so laden Wir Euch hierdurch vor, in Termino den 20ten July a. c. vor dem Regierun dsreferendario Kunzeu hieselbst auf der Regierung zu erscheinen, und Euch, wegen Eures Austretens nicht nur zu verantworten, sondern auch Eure Rückkehr in Euer Vaterland nachzuweisen. Werdet Ihr in solchem Termine nicht erscheinen, und über Euren Austritt verantwortliche Auskunft geben; so habt Ihr zu erwarten, daß Ihr für bösslich Ausgetretene werdet erklärt, und dem zufolge den Gesetzen nach, Eures gegenwärtigen und künftigen Vermögens verlustig werdet erklärt werden. Uhykundlich ist diese Edictal Citation allhier und an der Ge-

richtsstube in Wände angeschlagen, und den hiesigen Intelligenz-Blättern und Pöppstädtischen Zeitungen 3 mahl und zwar jedesmahl von drey zu drey Wochen, inserirt worden. So geschehen Münden am 7ten Merz 1797.

Anstatt und von wegen Seiner königlichen Majestät von Preußen.
v. Arnim.

Da es nothwendig geworden, den Cornett des Kürassier-Regiments von Borstell Herrn Friederich Julius Diederich v. Werder wegen unordentlicher Wirthschaft unter einer genauen Curatel zu setzen und auf Ansuchen des Herrn Ministers Freyherrn von Werder Excellenz, der Herr Major von Quittow des besagten Regiments diese Curatel übernommen; so werden alle und jede Gläubiger des Cornets von Werder hierdurch aufgefördert, sich mit ihren etwanigen Forderungen binnen 4 Wochen bey dem Herrn Major von Quittow in Krille zu melden, die Richtigkeit ihrer Forderung darzuthun, nach Verlauf dieser Zeit aber werden sie in jedem Fall mit ihren Forderungen abgemiesen. Zugleich wird jedermann hierdurch gewarnet sich mit dem unter Curatel stehenden Minorennen von Werder in irgend einer Verhandlung einzulassen, oder selbigen Geld oder Waaren zu borgen, weil unter keiner Bedingung

von ihm contrahirte Schulden ferner bezahlt werden sollen.

Haupt-Quartier Minden den 6ten März 1797.

Königl. Preuß. von Vorstellische Regiments-Gerichte.

von Vorstell. Gerlach.

Da die Königl. eigenbehörige Stette des Coloni Eulemann sub Nr. 43. zu Häverstedt wegen der vielen auf derselben haftenden Schulden elociret werden müssen, und daher die Gläubiger nach ihrem Verlangen nicht auf einmahl befriediget werden können; so werden hierdurch alle und jede, welche an den Colonium Eulemann, oder dessen Stette aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen haben, hiermit aufgefordert, solche a dato binnen 9 Wochen und spätestens in Termino den 25. April 1797. auf Dienstag Morgens um 9 Uhr am hiesigen Amte anzuzeigen, und durch die in Händen habenden Schriften, oder auf andere rechtliche Art zu bescheinigen, und liquide zu stellen. Diejenigen Gläubiger aber, welche in dem angeetzten Termine nicht erscheinen, oder aber ihre Forderungen nicht angeben, werden mit solchen so lange zurück gewiesen werden, bis die sich meldenden befriedigt sind.

Sign. Hausberge den 23. Jan. 1797.

Königl. Preuß. Justizamt.

Müller.

Amte Schlüsselburg. Da über das Vermögen des Senatoris Conrad Meyer, Besizers der Stette Nr. 42 in Schlüsselburg, Concurß eröffnet worden; so werden hiedurch alle diejenigen, welche an denselben Forderung haben, bei Gefahr der Abweisung und Präclusion, verabladet, spätestens in Termino den 19ten May a. c. auf hiesiger Amtstube persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Forderungen anzugeben, und deren Richtigkeit nachzuweisen.

Die Gläubiger des in Concurß gerathenen Heuerlings Rudolph Dohle in Versmold, werden hiemit vorgeladen, ihre an denselben habende Forderungen in Termino den 28ten April c. bey Gefahr der Abweisung von der vorhandenen Concurß-Masse, hieselbst anzugeben, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen.

Amte Ravensberg den 9ten Mart. 1797.
Meinders.

Amte Ravensberg. Nachdem gegen den Königlich erbmeyerstättlichen Colonium Johann Jürgen Haardeter in Desterwede auf Eröffnung des Concurßes und meistbietenden Verkauf seiner Stette rechtskräftig erkannt worden; so werden alle und jede Gläubiger derselben, deren Forderungen in der Classification-Urteil vom 8ten Jan. 1786. noch nicht aufgeführt, und nachher entstanden sind, hiermit öffentlich vorgeladen, diese ihre Forderungen in dem dazu auf den 1ten May angeetzten Termin anzugeben, und derselben Richtigkeit nachzuweisen. Im Unterlassungsfall haben sie zu gewärtigen, daß sie damit nachher nicht weiter gehöret, und von der Concurßmasse abgewiesen werden.
Den 15 Febr. 1797.

Meinders.

II Sachen, so zu verkaufen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach es die Umstände wegen des Nachlasses des verstorbenen hiesigen Ober-Cammer-Präsidenten von Breitenbandt erfordern, dessen hinterlassenen hieselbst belegenen Hof mit allen seinen verschiedenen Gebäuden, dem Garten und Jagd-Gerechtigkeit nicht weniger den ihm zugehörig gewesenen Kirchen-Stuhl in der Marien Kirche hieselbst, zum öffentlichen Verkauf zu ziehen, daß wir dahero von dem gedachten Hofe mit Garten und dem Kirchen Stuhl in der Marien Kirche ge-

fehlliche Taxen haben aufnehmen lassen, nach welchen, wie der Kauf-Anschlag in der Registratur Unserer Münden = Ravensbergischen Regierung eingesehen werden kann, der Hof mit allen darauf befindlichen Gebäuden und dem Garten, jedoch mit Ausschluß der nicht angeschlagenen Jagd = Gerechtigkeit und der von dem verstorbenen Besitzer genossenen Servis = Freyheit nach Abzug einer stehenden jährlichen Servis = Entrichtung von 12 Rth. auf 14907 Rth. 10 ggr. von Werkverständigen, so, wie der Kirchen = Stuhl in der Marien Kirche auf 125 Rth. taxirt, und veranschlaget worden. Wenn nun Terminus zur öffentlichen Feilbietung dieser gedachten von Breitenbauschischen Immobilien hieselbst, auf den 6ten Julii 1797. Morgens 9 Uhr vor dem Deputato Justiz Rath von Rappard ange setzt worden; so werden hie durch Kaufliebhaber, entweder zu dem Hofe mit Zubehör, oder zu dem besonders zu verkaufenden Kirchenstuhl, vorgeladen, sich sodann des Morgens um 9 Uhr auf der R = gierung vor gedachtem Deputato einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen, auch die zum Grunde d. 3 Verkaufes zu legenden Bedingungen zu erfahren, da denn nach vorgängiger Erklärung des Curatbrü, dem Besizenden nach, der Zuschlag dem Bestbietenden, erfolgen soll. Uebrigens, und da sich auf dem von Breitenbauschischen Hofe noch 3000 Rthlr. für den Kaufmann jetzigen Amtmann Johann Friedr. Möller intabuliret finden, ob sie gleich bezahlet und darum nur nicht haben gelbschät werden können, weil es an den erforderlichen Documenten fehlt, so werden hie durch zugleich die unbesizenden Besitzer dieser Documente aufgefordert, in obigen Terminis solch anzugeben, oder zu erwarten, daß sie für mortificirt erklärt und die Lösung in contumaciam wird verfügt werden. Urkundlich ist dieses Subhastations = Patent und Edictal = Citation als hier, so wie zu Lingen und Herford affi-

girt, auch in dem hiesigen Intelligenz Blatte 9 mahl und 6mahl in den Lippstädter Zeitungen eingerückt worden. So geschehen Münden den 24ten August 1796.

Anstatt und von wegen ic. v. A. nim.

Am 24. April d. J. und folgende Tage, von früh Morgens 9 Uhr an, und Nachmittages von 2 Uhr an, wird die verwittwete Frau Comthurin Frenckrau v. Kleist zu Wietersheim, ihre Mobilien, bestehend in Spiegeln, Sophas, Commoden, Tischen, Stühlen, Küchengeräthen von Kupfer, Zinn und dergleichen, allerley Leinengeräth und Betten, von vorzüglicher Güte, auch Pfirgesschire, durch Unterscribenen verauctioniren lassen, gegen baare Bezahlung in grobem Courant. Kaufliebhaber werden sich also dazu auf der Commende Wietersheim, ohnweit Münden, einfinden. Wietersheim den 16. März 1797.

Wessel.

Nachdem die Testaments = Erben des verstorbenen Tobacks = Fabricanten Johann Gotfrid Rosf und des Fleischermeistr. Friederich Hunken sich entschlossen die ihnen aus sothauer Verlassenschaft zugefallene Immobilien, als 1. ein obabeschwertes Wohnhaus auf der Bäckerstraße sub Nr. 657. belegen nebst einer dahinter befindlichen Stallung, Brunnen, und Hofraum, auch einer Scheune mit einer abthnl. lehnbaren Einfuhr versehen. 2. einen Garten außerm Kennthor linker Hand in der ersten Zweyten mit einem Gartenhause versehen, ebenfalls frey und unbeschwert. 3. einen freyen = t nichts beschwerten Kamp außerm Kennthor belegen mit einer dabey befindlichen ohngefähr 2 Schfl. Einsaat haltenden Wiese so mit 2 Schfl. Gerstenpacht alljährl. an hiesige Münsterkirche beschwert, gerichtlich weisbietend jedoch freywillig unter Vorbehalt des Lehnherrlichen Consensus wegen der Ein- und Ausfuhr zu der ad 1. bemerkten Scheune, zu verkaufen: So wird dazu Terminus licitationis auf

den 28ten Merz c. anberahmt, in welchen Kauflustige ihren Both zu eröffnen und hat nach Befinden der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen. Zugleich werden auch alle diejenige so an diesen feil gebotenen Grundstücken irgend ein dingliches Recht zu haben glauben, aufgefordert, solche Gerechtigkeiten in dem anstehenden Termine beweislich anzugeben, widrigenfalls zu gewärtigen, daß darauf bey dem Verkauf keine Rücksicht genommen werden soll.
Sign. Herford den 7ten Febr. 1797.
Combinirtes Königl. und Stadtr. richt.
Culemmer.

Es soll das dem Bürger und Faberwerker Horstmeier zugehörige sub No. 265, auf der Comturs-Strasse belegenes mit 18 mqr. an das Neustädter Capital beschwertes und zu 290 Rthl. abgeschätztes Haus, worin 2 Stuben mit Kammeren oben 3 Kammerlein, auch gehobene Stallung und Boden, dahinter aber ein Gärtgen und Hofraum, worin ein Brunnen befindlich, in Termine den 3ten Febr., 7ten Merz und 25ten April c. Meistbietenden öffentlich subhastirt werden. Kauflustige werden dahero eingeladen, sich in besagten Tagesfahrten besonders im letztern Termin Vormittags 11 — 12 Uhr am Rathhause einzufinden, Both und Gegenboth zu thun, und hat der Best und Meistbietende nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen. Zugleich werden auch alle diejenige, so aus irgend einem dinglichen Rechte, Anspruch und Forderungen an diesem Hause zu haben vermeynen, aufgefordert, solche bey Verlust derselben in mehrbesagten Termino anzugeben, und zu versichern. Schließlich ist gegenwärtiges Subhastationspatent unter des Gerichts Siegel und Unterschrift ausgefertigt, hier und zu Diefelsfeld affigirt, und den Mindenschen Anzeigen auch Lipsstädter Zeitungen gehörig inserirt worden.
Sign. Herford den 7ten Jan. 1797.

Ant Schildeche. Zur Bes

friedigung der Creditoren soll im Termine den 18ten Merz, 22ten April und 27ten May, die Königl. Eigenbehörige Kortten Stätte Nr. 17, der Vrsch. Laar meistbietend verkauft werden, wes Endes Befähigte Kauflustige aufgefordert werden ihr Geboth sodann Vormittags 11 Uhr zu Diefelsfeld am Gerichtshause zu eröffnen. Zugleich müssen alle diejenige, welche Reale Ansprüche an obaebachter Stätte zu haben vermeynen, selbige in bemerkten Terminen angeben, oder gewärtigen daß ihnen das mit ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde. Zur Stätte gehört 1. ein Wohnhaus taxirt auf 34 Rthl. 1 Pf., 2. ein Kotten 189 Rt. 4 gr. 5 Pf., 3. ein Backhaus 32 Rt. 33 gr. 4 Pf., 4. ein Garten ohngefähr 7 Scheffelsaat 464 Rthl. 12 gr., 5. 1 und 1/2 Scheffelsaat vor dem Hofe 75 Rt., 6. 1 und 1/2 Scheffelsaat auf der Hollinderbeide 67 Rt. 18 gr., 7. 2 Scheffelsaat Holz-Grund 55 Rt., 8. 1 Scheffelsaat Hof-Raum 30 Rt., 9. etwas Gehlitz am Hofe mit Inbegriff der Wieden am Garten 30 Rt., 10. 27 Stück Obstbäume 54 Rthl., 11. ein Frauen-Kirchensitz im Platz vor der Prieche 13 Rt., 12. zwey Begräbnisse in der Mitte des Kirchhofes taxirt auf 4 Rt. Die jährlichen Abgaben betragen an Contribution 8 Rt 9 gr. 6 Pf. An Domainen 20 ggr. 8 Pf. Den 1sten Februar 1797.

III Gelder, so auszuleihen.

Minden. Auf Ostern stehen 250 Rthl. in Golde bey dem hiesigen Backamt; wenn selbige gegen Sicherheit und billige Zinsen gefällig, wolle sich nur bey dem Backmeister Hen. Grotjan melden.

IV Avertissements.

Da das Creditiren der Wülhorster Steinsohlen bisher so sehr überhand genommen hat, daß der Kohlenmesser zur Einforderung der ausstehenden Gelder ganze Tage in der Stadt umher laufen, und seinen

Dienst dadurch versäumen müssen, auch manche andre Irrungen und Inconvenienzen daraus entstehen; so wird von Seiten des Bergamts dem Publicum hiemit bekannt gemacht, daß von jetzt an keine Kohlen weiter auf Credit gegeben, sondern nur gegen baare Zahlung verabsolgt werden können. Weshalb denn auch diejenigen Käufer, die nach ihrer Bestellung durch benachbarte ohnweit des Bergwerks wohnende Fuhrleute Kohlen erhalten, den Geldebetrag sofort bey der Abladung an den Fuhrmann zu zahlen belieben werden.

Minden am 11. Merz 1797.

Da ich Endes Unterschriebener mich allhier als Conditor niedergelassen und auf dem Rampo bei dem Uhrmacher Walter wohne; so ersuche ich ein respectives Publicum gehorsamst, mich mit seinem gültigen Zuspruch zu beehren und versichere, daß ich mit allen Arten von Conditorei-Baaren nach billigen Preisen aufwarten kann. Ich habe mich zu meiner eigenen Perfektion in mehrern größern Vertern namentlich in Berlin und Frankreich versucht, und schmeichle mir zu dem Ende mit der angenehmen Hoffnung, daß das geehrte Publicum in meine Kunst kein Mißtrauen setzen werde. Minden am 13ten Merz 1797.

Vonzett, Bürger hieselbst.

V. Notification.

Da der gegen den hiesigen Kaufmann Hrn. Christian Dietrich Kurlbaum im Jahr 1795. eröffnete Concurß-Proceß so wie auch der über dessen Vermögen verhängte General-Arrest durch den unterm 7ten Decbr. v. J. gerichtlich vollzogene Vergleich des Gemeinschuldners mit seinen sich gemeldeten Gläubigern gütlich aufgehoben worden; so wird solches hierdurch von Gerichtswegen öffentlich bekannt gemacht. Bielefeld im Stadtgericht den 13. Merz 1797.

Consbruch. Buddeus.

VI. Concert-Anzeige

Sonnabend den 25ten dieses ist das 6te Winter-Concert auf dem hiesigen Societets-Saale. Nicht-Abonnetten zahlen 8 ggr. a Person. Der Anfang ist um 1/2 6 Uhr.

Dulon.

VII Sterbfall.

Das am 10ten Merz d. J. erfolgte für mich äußerst trauervolle Absterben meiner unvergeßlich theuren Schwester, Fräulein Amalie Elisabeth von Beaufort mache ich mit gebeugtem Herzen meinen Verwandten, Gönnern und Freunden hierdurch schuldigst bekannt, und von ihrer gütigen Theilnehmung überzeugt, verbitte ich die gewöhnliche Condolenz.

Hersford am 12. Merz 1797.

Mariane de Beaufort.

Besondere Gedanken über das Beschneiden der Fruchtbaume, nach welchen dasselbe verworfen und statt dessen das Krümmen der Aeste angerathen wird.

(Beschluß.)

Nun ist bekannt, daß die geraden und schlanken Aeste, welche man Räuber nenn, sehr kleine Augen haben. Dies beweist zur Genüge, daß der Saft sehr wenig in denselben verweilet, und aus der geringen Entfernung, welche zwischen der Rinde und diesen sogenannten Räubern statt findet, kann man höchst

wahrscheinlich schließen, daß einmal die senkrechten Nester andern Seiten stein zum Stamm dienen sollen, die Alters wegen immer sehr klein bleiben werden. Weil sie aber diesen Zeitpunkt nicht eher erreichen, bevor der Baum, der sie ernährt, nicht zu seiner gehörigen Reife gekommen ist, da ferner der Saft einen ziemlichen Weg zurückgelegt und seinen Ueberfluß überall verbreitet haben muß, so sieht man leicht ein, daß Jahre erfordert werden, um allen Theilen die zur Erzeugung nöthige Verbindung zu geben. Sollte man daher nach diesen Betrachtungen nicht auf den Gedanken kommen, daß das Beschneiden ganz unnütze sei und den Baum nur von seiner Bestimmung abbrächte? Wer wird sich aber gerne davon überzeugen lassen? — Aus Begierde noch einem halbigen Genuß zersüßert man lieber einen Baum, der noch unsern spätesten Nachkommen Früchte tragen könnte, wenn man seine Berg-ung nicht auf diese Weise beförderte. Doch ich für meine Person werde mir niemals diesen Fehler zu Schulden kommen lassen, denn ich weiß es aus Erfahrung, daß dies das sicherste Mittel ist, der Unfruchtbarkeit der Bäume abzuhelfen. Freilich muß

ich gesehen, daß es ein wenig unnatürlich ist. Allein die glücklichsten Erfolge beweisen seine Güte. Ferner ist es nicht mit vielen Weitläufigkeiten verknüpft, denn man darf nur die äußersten Spitzen jedes Asts nach ihrem Mittelpunkt biegen und sie in dieser Lage vermittelst einer Wiege oder irgend einer andern Befestigung erhalten, so ist die ganze Sache geschehen und man kann der schönsten Früchten mit froher Erwartung entgegen sehen. Gleichwohl wollte ich aber niemanden rathe, mit allen Nestern ohne Unterschied auf diese Weise zu verfahren. Sie könnten leicht brechen oder aufplatzen. Nur schlaffe und geschmeidige Nester sind einer solchen Behandlung fähig. Uebrigens werde ich nichts mehr hinzusetzen, um die Güte eines solchen Verfahrens in ein helleres Licht zu setzen. Denn ich bin völlig überzeugt, daß jeder, der sich diesem Versuch mit Sorgfalt unterzieht, am Ende bekennen wird, daß diese Methode zur Erhaltung und Benutzung der Bäume die sicherste und zugleich die unschädlichste ist und daß ich durch Bekanntmachung dieses Mittels allen Gartenliebhabern den größten Dienst erwiesen habe.

Ueber gesellschaftliche Unterhaltung.

Womit soll man sich in Gesellschaften unterhalten? womit die Zeit hinbringen? — das sind zwei sonderbar klingende, aber, bei den immer häufiger werdenden Gesellschaften, zwei nicht unwichtige Fragen. — Was ist wohl leichter zu beantworten, als dieß? wird man mir erwiebern; auf wie mancherlei Weise kann man sich nicht unterhalten? Durch gesellschaftliche Spiele, Pfänder- und Kartenspiel, und durch Gespräch. — Das ist freilich leicht gesagt, aber desto schwerer zur wahren Unterhaltung ausgeführt. Ich

fürchte, das Resultat von allem wird am Ende — Kartenspiel seyn. Wenn man bedenkt, wie schwer die Unterhaltung auch selbst durch gut erfundene gesellschaftliche Spiele wird; so bestätigt sich von selbst die Wahrheit des alten Spruchs: „daß nichts schwerer sey, als sein ganzes Leben hindurch zu spielen.“ Es giebt zwar einige unter den gesellschaftlichen Spielen, welche ganz unterhaltend sind; allein der größte Theil derselben ist an und für sich höchst unbedeutend, und gewinnt nur durch den Reiz der Neuheit. Nur äußerst wenig

ge von ihnen sind bei jetzigen Sitten, Gebräuchen und Moden, und dem Tone, der in unsern Gesellschaften herrscht, angemessen. Theils sind die Zirkel zu gemischt, als daß auch nur die größte Hälfte der Gegenwärtigen Antheil daran nehmen könnte; theils erlauben die heutigen Trachten, besonders des Frauenzimmers, solche Spiele gemeinlich nicht; denn bei der Art der jetzigen weiblichen Kleidung würden alle diese geräuschvollen Spiele viel zu kostbar werden. Wie viel müßte nicht bei einem munteren „Wie gefällt dir dein Nachbar?“ oder „Hinfekuh,“ und dergleichen mehr, ein einziger Abend an seidenen, florenen und neffeltuchnen Kleidern, an Bändern, Federn und Spizzen kosten? Ueberdem sieht man sich jetzt zu oft, als daß irgend eines von diesen Spielen wahres Interesse behalten sollte; sie würden einer zu häufigen Wiederholung unterworfen seyn, und Niemanden weiter unterhalten. Wie gieng es aber zu, daß sich unsere Vorfahren ohne Kartenspiel begnügen, und Geschmack an solcher Unterhaltung finden konnten? — Ganz natürlich: sie sahen sich weit seltener, kamen viel seltener zusammen, als wir. Bei ihnen behielt sie länger den Reiz der Neuheit, und dann spielte man auch nicht allein des Spieles willen, sondern aus tausend andern Ursachen. Der heutige Umgang beider Geschlechter ist so sehr von dem ehemaligen unterschieden, daß diese erwähnten Ursachen bei uns fast ganz wegfallen. Ein solches Spiel gab ehemals die seltenere Gelegenheit, etwas freier und minder gezwungen mit einander umzugehen; wie erwünscht müßte da nicht eine solche Unterhaltung seyn, wie viel Interesse ein solches Spiel mit sich führen? — Heut zu Tag gehts anders. — Sogenannte Aufklärung und verfeinerte Sitten haben diesen lästigen Zwang aufgehoben, und die Scheidewand niedergehauen, welche die beiden Geschlechter ehemals sehr von einander trennte.

Wir bedürfen keines solchen Vorwands mehr, können ungehindert kleine Romane mit einander spielen, und müßten daher die gesellschaftlichen Spiele größtentheils nur der Spiele wegen, nur um die Zeit hinzubringen, spielen; dieß würde dann freilich sehr wenig Unterhaltung schaffen. — Damit ist es also nichts!

Pfänderspiele? — Nun ja, das sind freilich ganz angenehme und interessante Belustigungen, aber mit diesen sieht es beinahe eben so aus, wie mit den übrigen Spielen. Sie haben gleichfalls durch häufigeres Sehen und Zusammenkommen einen großen Theil ihres Reizes verloren, und müssen immer mehr aus der Mode kommen, je mehr das Können in die Mode kömmt. Uebrigens läßt sich zwar viel für diese Spiele, aber, bei der großen Delikatesse, die sie wahrlich erfordern, auch vieles gegen sie sagen, und ich weiß in der That nicht, ob man sie im Allgemeinen anempfehlen kann. Sollen sie angenehm und unterhaltend werden: so muß einmal die Gesellschaft gut gewählt, und nicht zu groß seyn; zweitens dürfen sie nicht zu lange fortgesetzt, und nicht zu oft wiederholt werden; an solchen Orten, wo man sich auch jetzt nur seltener sieht, geben sie daher hin und wieder noch einen ganz angenehmen Zeitvertreib; drittens müssen die Theilnehmenden, so viel als möglich, von gleichem Alter und Stande seyn; und viertens darf, wenn die Unterhaltung allgemein werden soll, Niemand in der Gesellschaft seyn, der den Uebrigen bei diesem vertrauten Spiele, durch irgend eine Ursache unangenehm und anstößig werden kann; sonst zieht dieser Umstand entweder Beleidigung oder gänzliche Störung der Fröhlichkeit nach sich. Wie selten wird daher nicht die Gemischtheit unserer Gesellschaften, und der Ton, der nun einmal in diesen Zirkeln herrscht, ein solches Spiel begünstigen? — Das wäre also wieder nichts. —

Das augenblickliche Gespräch läuft gar

zu bald ab, wenn nicht etwan ein ganz besonderes und geheimes Interesse es lebhaft und angenehm erhält. Bei den häufigen Besuchen, die man sich in der Stadt giebt, kann dieß aber unmöglich jedesmal der Fall seyn; auf dem Lande hingegen erhält sich dieser Vorzug länger. Dort, sagt einer unserer beliebten Schriftsteller, lebt man nicht unter dem eisernen Joche unzähllicher Konventionen und Komplimente, und wird nicht bei jedem Schritte schief beurtheilt. Das Herz wird nicht abgestumpft für edle Gefühle, es empfindet in voller Kraft das Bedürfniß und das Glück der Freundschaft; der Besuch guter Freunde ist jedem so herzlich willkommen, denn man schwätzt nicht immer in abwechselnden Freuden aller Art, wie in der Stadt, hat Zeit zu genießen, und Entbehrung macht diesen Genuß schmackhafter. Man ist nicht so ekel und strenge; raisonnirt sich nicht die Empfindungen aus der Seele; Sättigung und Ueberfluß scheeren nicht mit dem haarstarken Messer der Kritik jeden kleinen Keim des Vergnügens hinweg. Man tanzt fröhlich nach einer verstimmtten Geige, spielt ohne Widerwillen mit dem Schulmeister ein Duetto, und denkt sich's leicht, wie es besser klingen würde. Des Sonntags besucht die ganze Familie den Gassfreund in der Nachbarschaft, wird lieblich empfangen und bewirthet, und kehrt froh und heiter wieder zurück. Da wird gespielt, geschertzt und gelannengiesfert; der Pastor Loci weist den Pariser Pöbel nach den Grundsätzen der praktischen Philosophie zurecht; der Amtmann widerlegt die Nationalversammlung, aus dem Jure publico, und der Hauslehrer deklamirt dagegen über die Rechte der Menschheit. Beim fröhlichen Male geht die Flasche tapfer herum; die Physionomie des geistlichen Herrn wird behaglich, die Stirn entsaltet sich, und die Universitäts- und Kämpagna-Spässe kommen zur Sprache.

So geht es also auf dem Lande; aber auch so bei uns in der Stadt? — Leider nein. — Es ist ein Ding der Unmöglichkeit, daß sogenannte Kleinigkeiten uns abgestumpfte und verwöhntere Menschen interessiren könnten. Das Gespräch ist zu werketagsmäßig, unterhält nur den kleinsten Theil der Gesellschaft, und verliert gar bald alles Interesse. Der eine findet gar keinen Geschmack am Gespräche über politische Gegenstände; der andere hat hierüber schon zu oft gesprochen und sprechen hören, als daß es ihm noch wahre Unterhaltung gewähren könnte; der Dritte hat zu wenige Bekanntschaft mit Neugierthätschern, Rundschaftern und Spionen, um sich mit einer hinlänglichen Anzahl von Märchen und Stadeneuigkeiten auf einen ganzen Nachmittag bereichern zu können; der Vierte versteht sich entweder nicht aufs Hecheln, oder kann sich nicht überwinden, der Medijance sein schuldiges Opfer zu zahlen; der Fünfte ist zu wenig in den Toilettegeschäften und Künsten bewandert; der Sechste ist so unaufgeklärt, daß er das Gespräch vom Fuß für langweilig hält, oder gar noch so weit zurück, daß er die hiebei vorfallenden Kunstausdrücke nicht einmal versteht; der Siebente ist nicht hinlänglich mit dem Inhalte der goldenen Regel bekannt, daß derjenige, der in der Welt gefallen will, sich oft dazu bequemen muß, über Dinge, die er weiß, von Leuten, die sie nicht wissen, Lektion zu nehmen; und dem Achten ist es nicht gegeben, zwei ganze Stunden über eine Stecknadel sprechen zu können. — Wie schlimm steht es also um unsre hochgerühmte Geselligkeit! Die gesellschaftlichen Spiele müssen bei den großen gemischten Zirkeln immer mehr und mehr aus der Mode kommen, das allgemein Gespräch alles Interesse verlieren — und doch werden die Gesellschaften immer häufiger! Was wäre also in ihre Stelle zu setzen?

(Der Beschluß künftigt.)

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 13. Montags den 27. März 1797.

I Avertissement.

Seine Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr haben den Webern und Linnenfabricanten im Amte Ravensberg weiche im Jahr 1795, das mehrste gute und beste aus eigenen Gespinnst verfertigte Linnen zur Legge gebracht, die dafür ausgelegt gewisse Prämien Gelder mit 60 Rthl. dato bewilliget und auszahlen lassen, wobey denen Webern und Linnenfabricanten gedachten Amtes bekannt gemacht wird, daß zur fernern Aufmunterung diese 60 Rthl. auch für das gegenwärtige Jahr 1797. zu Prämien ausgelegt sind, und zwar 1) für diejenigen Unterthanen jeder Vogtei, welche das allerbeste Stück Linnen von eigenen Gespinnst verfertigen und zur Legge bringen einem jeden 5 Rthl. macht für die 3 Vogteien 15 Rthl. 2) für die drei Unterthanen jeder Vogtei, welche das mehrste dem Danabrückschen an Güte gleich kommende Linnen, es sey von eigenen oder gekauften Gespinnst, verfertigen und zur Legge bringen, einem jeden 3 Rthl. beträgt für jede Vogtei 9 Rthl. für alle 3 Vogteien also 27 Rthl. 3) für die 3 Unterthanen jeder Vogtei, welche das mehrste gute in mehr als 22 Stänge geschnittenes Linnen, es sey von eigenem oder gekauften Gespinnst, verfertigen und zur Legge bringen, jeden 2 Rthl. beträgt für jede Vogtei 6 Rthl. und in Summa 18 Rthl.

Summaum 60 Rthl. Es haben sich also die erwanigen Competenten zu seiner Zeit bey der Behörde zu qualifiziren. Minden den 2ten Mai 1797.

Anstatt und von wegen u.

Haff. v. Hüllesheim, Barmeister.

II Sachen so gestohlen.

Am 23ten dieses, wahrscheinlich zwischen 10 und 12 Uhr Abends, ist in meiner Wohnung, mit deren innern Einrichtung die Diebe schlechterdings vorher bekannt gewesen seyn müssen, ein beträchtlicher Gelde-Diebstahl verübt worden. Da mir nun an der Entdeckung des Thäters äußerst gelegen; so fordere ich hiermit ein wohlthätendes Publikum auf, mir dasjenige, was demselben etwa von diesem Diebstahl bekannt werden möchte, anzuzeigen, und für diejenigen, die mir eine heilglaubte Anzeige zur Uebersführung des Thäters machen können, setze ich hierdurch eine Belohnung von funfzig Reichsthalern aus. Minden den 24ten März 1797.

v. Armin,

Präsident der hiesigen Regierung.

III Citaciones Eicitales

Der junge Colonus Hoegemann von Nr. 5. zu Wülpe, Besitzer einer Königl. eigenbehörigen Stette hat dem Amte angezeigt, daß er nicht im Stande sey, die auf seiner Stette haftenden von seinem Vater dem Leibzüchter Hoegemann contrahirten

W

Schulden nach dem Verlangen der Gläubiger auf einmahl zu bezahlen, und hat daher terminliche Zahlung nachgesucht. Es werden demnach alle und jede, welche an den Colonnus Hoegemann, oder dessen Etette aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen haben, hiermit aufgefordert, diese a dato binnen 9 Wochen und spätestens in Termino den 10ten May 1797. auf Dienstag des Morgens um 9 Uhr am hiesigen Amte anzuzeigen und durch die in Händen habende Schriften oder auf andere rechtliche Art zu beschleunigen und liquide zu stellen. Diejenigen Gläubiger aber, welche in dem angelegten Termine nicht erscheinen, werden mit ihren Forderungen so lange zurück gewiesen werden, bis die sich Meldenden befriedigt sind, und wegen der jährlich offerirten Abgibt wird man sich bloß mit den gegenwärtigen Gläubigern in Unterhandlung einlassen. Sign. Hausberge den 24ten Febr. 1797.

Königl. Preuß. Justizamt.
Wöller.

Die Gläubiger des in Rahden verstorbenen Lager-Factor Johann Andreas Grunemann werden auf Ansuchen dessen Erben hierdurch verablahdet, in Termino Freitag den 21ten April a. cur. Morgens 8 Uhr ihre Forderungen auf hiesiger Amtsstube anzugeben, und zu deren Begründung dienliche Brieffschaften sofort beizubringen. Diejenigen die in diesem Termin ihre Forderungen nicht angeben, werden damit abgewiesen und mit einem ewigen Stillschweigen belegt werden. Auch werden diejenigen die dem verstorbenen Grunemann schuldig sind oder Pfandstücke in Händen haben, hierdurch öffentlich aufgefordert, die Schulden in dem bestimmten Termin anzugeben, die Pfandstücke aber sofort an die Amtsstube abzuliefern, im Nichtbefolgungsfall dieses, der gesetzlichen Strafe gewärtig zu seyn. Amt Rahden den 4ten März 1797.

Gaden.

Wir Oberbürgermeister Richter und Rath der Stadt Bielefeld fügen hierdurch zu wissen, daß mittelst Decrets vom heutigen dato über das Vermögen des hiesigen Hockers Henrich Wilhelm Hobelmann der förmliche Concurus eröffnet und Vorladung sämtlicher Gläubiger erkannt worden. Sämtliche unbekante Gläubiger des gedachten Hobelmanns werden demnach mittelst gegenwärtigen denen Mindenschen Anzeigen und Lippstattschen Zeitungen inserirten auch hiesigen Orts durch öffentlichen Anschlag bekandt gemachten Proclamatis zur Angabe und Nachweisung ihrer Forderungen auf den 22ten May d. J. edictaliter verablahdet; unter der Verwarnung, daß denen sodann ausbleibenden Gläubigern und Realprätendenten in Abicht der jezigen Concurus Masse ein ewiges Stillschweigen auferleget und ihre zänzliche Abweisung daran erkannt werden solle. Zugleich wird über des Gemeinschuldners Vermögen der General Arrest verhänget, und allen und jeden welche von demselben etwas an Gelde Sachen Effecten oder Brieffschaften hinter sich haben, angedeutet, dem Gemeinschuldner nicht das mindeste davon zu verabsolgen, vielmehr dem Gericht davon forderfamste Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen mit Vorbehalt des daran habenden Rechts in das gerichtliche Depositorium abzuliefern, wie dann im Fall daß solchem zuwider dem Gemeinschuldner etwas bezahlt oder ausgeantwortet werde, solches für nicht geschehen geachtet und zum Besten der Masse anderweit bengetrieben, auch wenn Gelder oder Sachen des Gemeinschuldners verschwiegen werden, die Inhaber der daran habenden Unterpfande oder anderer Rechte für verlustig erklärt werden sollen.

Sign. Bielefeld im Stadt-Gericht den
17ten März 1797.

Consbruch. Wuddeus.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Bey dem Schiffer Gottfried Brüggenmann zu Minden sind unter 8 oder 14 Tagen gegen billigen Preis zu haben 30 bis 40 Schock Fisebohnenstangen, wovon die Probe schon bey ihm in Augenschein genommen werden kann.

Minden. Bey Hammerbe trockne ausgeflochne geschälte Borstspindel und dergleichen Schnitzn 4 Pf., geschälte Bratsbirn 8 Pf., gelätzten Havelbecht 6 Pf., Isländischen Labberdan 9 Pf. bittere Pomranztn 12 St. Citron. 20 St. 1 Rthlr. Braunschweiger Mumme und veritable Engl. Vier die Bout. 6 ggr.

Minden. In der Behausung des Hrn. Kaufmanns Meinung vor dem Marzen Thor sollen Dienstags den 4. April und folgende Tage in öffentlicher Auction an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden: 1. allerley Hausgeräthe an Schränken, Tischen, Stühlen, Spiegeln, Bettstellen mit Umbang und ohne demselben ic. 2. allerley Küchengeräthe an Holz, Eisen, Zinn, Kupfer ic. 3. Silberzeug und einige hundert Bücher mancher Art.

Minden. Da ich am 4ten April auf dem Nismanschen Hofe in der Brädersstraße einen Theil meiner Mobilien öffentlich verkaufen werde, auch vorab außer Auction, so wird solches hi. durch bekannt gemacht.

Predigerin Wilhelmi,
geb. Schumacher.

Rinteln. Allhier auf der Rittersstraße Nr. 361 sind gegen 50 Centner sehr gutes Vorheu zu verkaufen.

Lubbecke. Bey der hiesigen Fuzenschaft sind Kuh- und Kalbfelle vorräthig. Käufer können sich in Zeit von 14 Tagen einfinden.

Am Mittwoch den 20ten dieses und die darauf folgenden Tage, soll das nachgelassene Mobiliar Vermögen des verstorbenen Lagerfactor Grunemann öffentlich meistbietend verkauft werden. Es besteht solches in allerhand Hausgeräth, an Silber, Kupfer, Zinn, Eisen, Betten, Schränke, Tische, Stühle, und 3 milchgebende Kühe; wer davon etwas zu ersehen Lust hat, kann besagten Tages, des Morgens 8 Uhr in dem Grunemannschen Hause zu Rahden sich einfinden, seinen Wohl eröfnen, und gegen das höchste Gebot, und baare Bezahlung des Zuschlags gewärtig seyn. Amt Rahden den 17ten Merz 1797.

Gaden.

Amt Blotho. Es ist von der Vormundschaft der nachgebliebenen Kinder der verstorbenen Witwe Steinböhmmer zu Bodenwerder im Handverzeihen auf die Subhastation der hieselbst belegenen, zur Steinböhmerschen Verlassenschaft gehörigen Immobilien bey hiesigem Amte angetragen worden. Da nun diesem Gesuch deferirt worden; so werden nachstehende, den verstorbenen Eheleuten Steinböhmmer zugehörige Grundstücke, als: 1) das sub Nr. 116 in der Stadt Blotho belegene Wohnhaus des verstorbenen Kaufmann Jobst Heinrich Steinböhmmer, welches nebst dem Nebenhaufe und die Scheune auf 1265 Rthlr. taxirt; 2) der, dem Hause gegenüber liegende Garten, worinnen 68 Obstbäume befindlich, und welcher auf 440 Rthlr. gewürdiget, und 3) die Hälfte der bey Nehme belegenen so genannten Schürmans Wiese, welche bisher zur Ferkelweide gebraucht, und auf 1500 Rthlr. angeschlagen worden, hierdurch öffentlich feil geboten, und Kauflustige eingeladen, in Terminis den 14 Februar, 18. April und 20ten Junii 1797 am hiesigen Amte zu erscheinen, ihr Gebot zu eröffnen, und zu gewärtigen, daß diese

Grundstücke, wovon der specielle Anschlag jederzeit auf hiesiger Amtsstube eingesehen werden kann, in ultimo Termino dem Verkaufenden, nach vorgängiger Genehmigung der Steinböhmerischen Vormundschaft zu Bodenwerber zugeschlagen werden sollen; wobey zugleich alle diejenigen, so an denen verstorbenen Eheleuten Steinböhmer, und denen vorhin beschriebenen Grundstücken Anspruch und Forderung haben, zur Angabe und Rechtfertigung derselben, auf vorhin bemerkte Tagesfahrten bey Strafe der Abweisung hiermit verabladet werden. Den 9ten Decbr. 1796.

Königl. Preuß. Justizamt. Stube.

Der Königl. erbmeyerstädtische Colonus Nagel zu Vöfel ist willens, eine angekaufte, in der Fleers Heyde belegene, von geschwornen Aichtsteuten zu 295 Rthl. mit Einschlag der darauf haftenden Abgaben gewürdigte Wiese zum Behuf Abfindung andringender Gläubiger bestbiethend verkaufen zu lassen. Es haben sich also Kauflustige in dem zur Subhastation angeetzten Termino den 2ten May c. Morgens früh 10 Uhr zu Vorgholzhausen an bekannter Gerichtsstelle einzufinden, um annehmlich zu bieten, da dann Bestbieter, weil keine Nachgebothe angenommen werden, des Zuschlages zu gewärtigen haben wird. Amt Ravensberg den 1. Merz 1797.
Meinders.

Die zum Nachlass der verstorbenen Wittwe Wütckers in Vorgholzhausen gehörige Immobilien, aus einem sub Nr. 11. in Vorgholzhausen belegenen, auf 83 Rthl. 26 gr. 7 Pf. veranschlageten Wohnhause und Garten, und aus drey nach Abzug der jährlichen Erbpacht ad 6 Rthl. 11 ggr. 3 Pf. auf 50 Rthl. gewürdigeten Strücken Königl. Erbpachtlandes, am Oldendorfer Kirchwege bestehend, sollen auf Ansuchen der Beneficial-Erbin in Terminis den 6ten Febr., den 6ten Merz und den 3ten April c. öffentlich meistbiethend verkaufswertden. Diejenigen welche diese Grundstücke

anzukaufen gesonnen sind, werden daher vorgeladen, sich in den erwähnten Terminen an der gewöhnlichen Gerichtsstelle einzufinden, und annehmlich zu bieten, weil auf Nachgebothe nicht geachtet werden kann. Amt Ravensberg den 5ten Januar 1797.
Fueder.

Da die Wittwe des verstorbenen Bürgers Johann Henrich Wüggemann genannt Laaken in Versmold, auf die Vorladung ihrer Gläubiger angetragen hat, um den Betrag ihrer Schulden, und ob sie zu derselben Bezahlung im Stande sey, auszumitteln, und diesem Gesuche Erakt gegeben ist: So werden Alle und Jede welche an gedachten Bürger Wüggemann und dessen nunmehrige Wittwe Ansprüche und Forderungen haben, hiemit edictaliter, und bey Gefahr nachheriger Abweisung und Präclusion citiret und vorgeladen, solche am 22ten April an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, die Richtigkeit derselben nachzuweisen, die fernere Verhandlung dieser Schulsache abzuwarten, und sich über die zu ihrer Befriedigung zu ersöhnende Vorschläge, zu erklären. Amt Ravensberg den 1ten Febr. 1797.
Meinders.

V Gelder, so auszuleihen.

Winden. Wer Capitalien in Golde, oder Courant zu 4 prC. gegen sichere Hypothec aufnehmen will, kann sich bey dem Hrn. Landrentmstr. Appel in Minden melden.

Winden. Das hiesige hochadeliche Stift zu St. Marien, will 1250 Rthl. in Golde zinsbar belegen. Wer dieses Capital ganz oder zum Theil zu leihen wünscht, wolle sich bey dem Herrn Stiftssecretär Kölling hieselbst melden.

VI. Notification.

Der Colonus und Untervogt Lücke sub Nr. 26. zu Untertübbe hat von dem Colono Schürmeier Nr. 17. daselbst mit

Genehmigung Hochblbl. Krefeges. und Doz-
mainen-Cammer als Oberzutherrschafft
der Schürmeierschen Stette, dessen zu Hil-
berdingen bey Wessels Hause belegenen et-
wa 3/4tel Morgen haltenden Zuschlag für
170 Rth. in grob Courant an sich gekauft
und ist dem Käufer Lücke die Confirmation
ertheilet und der titulus possessionis berich-
tigt worden. Sign. Hausberge den 15.
Merz 1797.

Königl. Preuss. Justizamt.

Müller.

VII. Concert- Anzeige

Sonnabend den 1ten April ist das 7te
Winter-Concert auf dem hiesigen So-
cietäts-Saale. Nicht-Abonnenten zahlen
8 ggr. 6 Person. Der Anfang ist um 1/2
6 Uhr.

VIII Sterbe- Sälle.

Minden. Niedergebracht vom
bittersten Kummer, mache ich hiedurch
allen meinen Anverwandten und Freun-
den bekannt, daß es Gott gefallen meinen
einzigem Sohn durch den Tod vor mir zu
nehmen. Er starb den 12. Merz an ei-
nem Entzündungs-Fieber im 17ten Jahre

seiner Laufbahn. nachdem er beinahe 2
Jahr unter dem Königlich Preussischen Fü-
silier Bataillon von Wobbel als Gefreyter-
Corporal gedienet hatte. Wie sehr ich
durch diesen harten Miß geschlagen bin,
kann ich nicht ausdrücken, und nichts als
Gott und die Zeit können meinen Schmerz
in dieser Welt lindern.

Francisca Friederique verwit-
wete Cammersecretairin Rat-
termöller geb. Lindelmann.

Gestern Mittag um halb zwey Uhr for-
berte der Ewige meinen höchstgelieb-
ten Gatten den Fürstl. Lippeischen Zoll-
Commissair Döbch alhier, aus diesem zeit-
lichen Leben, im 59sten Jahre seines recht-
schaffenen Lebens ab. Er starb nach einem
4tägigen Krankentlager an der rhumatiz-
schen Pleuresie. — Jeder welcher den Ver-
blichenen kannte wird ihn aufrichtig mit
mir bewainen. In dieser sichern Ueberzeu-
gung verbitte ich alle sowohl schriftliche
als mündliche Condolencen.

Erder an der Weser den 22ten März
1797.

Charlotte Sophie Döbch,
geborne Krubopp.

Ueber gesellschaftliche Unterhaltung.

(Beschluß.)

So vieles sich auch gegen das Karten-
spiel sagen läßt, so schädlich und
verderblich es auch gewiß in manchen
Fällen für Geist und Körper ist, so
bleibt es doch — ein notwendiges Uebel;
und viele Zirkel, selbst von gebildeten
Menschen, würden in Verlegenheit ge-
rathen, was sie mit ihrer Zeit anfangen
sollen, wenn sie diese Unterhaltung ganz
verbannen wollten. — Seit wann siengen
wohl die Frauenzimmer an, Karten zu

spielen? Mich dünkt, man braucht nicht
sehr tief in die Vorzeit zurück zu gehen,
um den Zeitpunkt zu finden, wo selbst noch
kein bejahrtes Frauenzimmer, zu dessen
Entschuldigung sich jedoch in diesem Falle
viele sagen ließe, Karten spielte. Ob es
sich aber bei den jüngern Frauenzimmern
so ganz entschuldigen läßt, weiß ich in der
That nicht. Sie genießen den großen Vor-
zug vor uns Mannspersonen, daß sie sich
beinahe in jeder Gesellschaft durch Hand-

arbeiten nützlich und angenehm beschäftigtgen und unterhalten können — und doch wird auch unter ihnen das Kartenspielen Mode! — Wie auffallend müßte es nicht für einen Mann, der mit den verfeinerten Sitten der aufgeklärten Welt, mit der feineren Art zu leben, und dem herrschenden Modetone nicht bekannt wäre, seyn, wenn er hörte, daß eine junge Dame ihre guten Freundinnen zur Parthie Whist, P'homme oder Tarroct einladen ließe? Ohne Augen- und Ohrenzeuge zu seyn, würde er dieß kaum glauben. Indes sey es weit von mir entfernt, mich zu ihrem Richter aufzuwerfen zu wollen; ich überlasse es den Empfindungen eines jeden Frauenzimmers, welches, ohnehin gewöhnlich freier und richtiger in solchen Fällen urtheilt, als wir, zu bestimmen, ob mein Zweifel und meine Behauptung wahr oder falsch sey.

So ist und bleibt, wie ich schon oben gesagt habe, das Resultat von allem, dieses nothwendige Uebel; und die Lösung heißt — Kartenspiel! Ich rathe demnach unmaßgeblicher Weise einem jeden, dessen Lage den Besuch der städtischen Zirkel unumgänglich nothwendig macht, sich ja des Studiums der Karten zu befließen. Die Kunst, seine Freunde und Bekannte durch mündliche Unterredung zu unterhalten, muß hingegen als Nebensache getrieben, und jedes Kartenspiel en maitre gespielt werden, wenn man für einen Mann von feiner Erziehung und von feinen Sitten gehalten seyn will. Welche tödtende Langeweile würde überdieß der Nichtspielende in dieser Welt empfinden? Sich mit den Spielenden zu unterhalten, ist der Stolz wegen, die dieß verursacht, nicht erlaubt — und Zuschauer abzugeben, zuzu-

sehen, wie andre Leute Karten spielen, wenn man selbst nicht spielen kann — das heißt noch mehr als Langeweile haben! Trifft man jetzt aber wohl irgend einen Zirkel, selbst die gebildetste Gesellschaft, ohne Karten? In welche Verlegenheit muß nicht ein jeder gerathen, der Aßterreden für abscheulich, das Gespräch von Puz für langweilig, und die Karte für gefährlich hält? Wie sonderbar muß dem Nichtspielenden in einer solchen Gesellschaft zu Muthe seyn! Das Geräusch der Karten, das Zählen der Stiche, das Abrufen der Kunstwörter „deux de Cartes et deux d'honneurs! à quatre! — Solo Couleur! quatre matadors, premiers! — Sans prendre — Mediateur“ — und wie sie alle heißen, müssen ihn nicht nur in jedem angefangenen Gedanken- und Sprache stören, sondern ihn auch eben so taub, wüß und schwindlicht machen, als das lästige Stampfen der Pfähle in einer nahbelegenen Delmühle. — Kollegia werden zwar über das Kartenspiel noch nicht gelesen; indes findet sich Gelegenheit genug, es um billigen Preis so weit zu erlernen, daß man es durch die vorfallende häufige Uebung nachmals bald zum Meister in dieser nothwendigen Kunst bringen kann. Das zu lange Sitzen, welches durch diese Gewohnheit sehr vermehrt wird, soll zwar den menschlichen Körper nicht sehr dienlich und heilsam seyn; indes gewöhnt man sich so sehr daran, daß man ohne alle weitere Ansehung vom Arbeitstische zum Spieltische, vom Spieltische zum Eßtische, und von diesem ins Wette geht, und mit diesen vorigen Einerlei so lange fortfährt, bis Freund Hein allem Spiel ein Ende macht.

H. L.

Kleidungsstücke von Flecken zu reinigen.

Es sind Erfahrungen, die ich hier aufstelle, welche ich gesammelt und probat gefunden habe. Zu einer ökonomischen, nicht verschwenderischen Haushaltung, auch jedes einzelnen Menschen gehört es, seine Kleidung reinlich und ordentlich zu halten.

Bei Flecken, die durch Wachs, Pech, Harz, Firniß, Terpentin und Wagenschmier verursacht worden und die auf wollenes Zeug gefallen sind, sorge man, den geronnenen Schmutz, ehe derselbe von der Wärme schmelzen kann, mit einem Messer behutsam abzuschaben. Hierauf tränke man die fleckigte Stelle mit Terpentinöl, halte sie über heiße Asche, damit er das Harzige auflöse; man reibe ihn zwischen den Fingern, lege ein doppeltes Löschpapier auf das Zeug, fahre mit einem warmen Plettreifen über das Papier, und erneure dieses so oft es sich voll Fett gezogen. Ist noch eine Spur vom Flecke übrig geblieben, so wiederhole man das Eintränten mit Terpentinöl und zuletzt reibe man die Stelle mit Weingeist. Insonderheit vergehen Harzflecke von ebergelben und starken Weingeisten, welche keiner Farbe Schaden thun.

Pech, theerartige oder Pelfirnißflecke bestreiche man mit Butter, Fett oder ausgedrehtem Oele und erwärme sie gelinde. Diese Fettigkeiten zersthören das zähe Wesen, welches hierauf von dem Eyerdotter herausgerieben und mit Wasser vollends ausgewaschen wird.

Die Wachsflecke nimmt der Weingeist, der das Wachs brüchig und reißbar macht, weg.

Oel- und Fettflecke, wenn sie frisch sind, erwärme man bei einer geschwinden Hitze

und lasse sie durch Löschpapier ausziehen. Diese Einsaugung verrichtet man durch weiche Leinwand, Kalk, Thon und gepulvertes Bleiweiß. Man reibe die Fettflecke stark und bis zur Erhitzung mit Löschpapier oder fahre mit einem heißen Plettreifen über das Löschpapier, auf welches man venetianische Kreide geschabt, oder man streue heiß gemachten Sand unmittelbar auf den Fettfleck; bei dieser trocknen Hitze muß das Tuch, Papier und das Zeug jederzeit mit Wasser angefeuchtet werden; weil sonst altes Fett Mühe hat, in die Höhe zu steigen.

Aus weißem Zeuge nimmt die Seife, oder auch der Seifenspiritus, die Fettflecke vermittelst des Wassers weg, da die Seife selbst für das gefärbte Zeug eben nicht vortheilhaft ist.

Die Fettflecke auf Seide reibe man ebenfalls mit dem Eyerdotter, oder mit Terpentinöl, da ersteres nach Art einer sanften Seife wirkt und keine Farbe beschädigt; sondern mit Wasser abgewaschen wird. Schwarze Seide verträgt Rindergalle; oder man streiche einen Brei von spanischer Kreide oder Stärke und Wasser auf, und dieser saugt, wenn er trocknet, das Fett in sich.

Saure Flecke nimmt, wenn man eilig damit verfährt, der ätzende Salmiakgeist weg.

Rostflecke und Dintenflecke zersthört der Citronensaft, oder der Saft von den weißen Johannisbeeren; das Sauerkleesalz, der Vitriolspiritus, der saule Urin. Das Sauerkleesalz löse man in warmen Wasser auf, bestreiche damit die Dintenflecke der Leinwand, halte diese über Kohlen, reibe sie und wasche sie aus, den Vitriolgeist

wasche man zuletzt einigemal in Wasser wieder aus.

Rothe Weinflecke nimmt trocknes Küchensalz und Milch, oder frischer Urin, wie auch das Schwefeln oder der Franzbrantwein weg. Ueberhaupt verzehret der Franzbrantwein viele Flecke auf Seide.

Bei Wein- und Eßigflecken hilft der weinige Salmiakgeist, den man mit einem leinenen Lappen einreibt, auszieht und abtrocknet. Oder man reibe die Stelle mit Weinsensalz, so man im Wasser zergehen läßt.

Die starken Eisenflecke zieht der Salzwassergeist aus der Wäsche heraus, den man einreibt und auswäscht.

Endlich ziehen auch zwei Tropfen Schel-

bewasser dex mit Wasser benehnten Dintensfleck aus der Wäsche ohne allen Schaden heraus.

Eine weiße Fleckugel zu allen Arten von Seidenzeugen, gegen Del, Fett und dergleichen, besteht aus 2 Loth Siegelerde, eben so viel romanischen Bolus und gutem Franzbrantwein, woraus man Kugeln ballt. Man schabe davon ein wenig auf die fette Stelle, fahre mit einem heißen Volzen darüüber, reibe undbürste das Pulver ab.

Aus Papier wird ein Fettleck gebracht, wenn man Leinwand auf das Fett deckt, Gypsmehl auf die Leinwand austreuet, das Buch zumacht und beschweret, und das Pulver nach einigen Minuten wegsetzt.

Eine Magenstärkung.

Gegen schlechte Verdauung, die aus Mangel an Bewegung entstanden ist, hat man angerathen, alle Morgen einige Körner weißen Pfeffer mit Wasser einzunehmen. Ich habe dies Mittel zwar versucht, jedoch nicht ganz den erwünschten Erfolg davon verspüret. Wirksamer aber und der Schwäche des Magens gänzlich abhelfend, habe ich und mehrere meiner Freunde folgendes gefunden: ein Stüchchen gut ausgeräucherten Schinken zer-

schneide man in ganz dünne Scheibchen, und tunkt sie in Salz mit einer guten Portion nicht gar zu klein gestoßnen Pfeffer vermischt, und isst sie mit schwarzem altbackenen Brod. Wer sich dieses Frühstück nur 6 bis 8 Wochen unausgesetzt bedient, der wird gewiß finden, daß alle andere erkünstelte Magenstärkungen nicht dagegen in Betracht kommen, und nicht mehr nöthig haben, sich ihrer zu bedienen.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 14. Montags den 3. April 1797.

I. Steckbrief.

Nachdem bey einer ohnlängst im Kirchspiel Dammne und zwar baselbst in der Bauerschaft Holldorf hiesigen Amtes Würden vorgefallenen Schlägerey, woben einer das Leben verlohren, verschiebene andere aber verwundet worden sind, sich die Gebrüder Johana Berend und Johann Henrich Meyer, wovon der erste bisher bey dem Colono Greben zu Ihlenborn im Dienst gestanden, der andere in des Coloni Rabken zu Holldorf Behausung gewohnt hat, und besonders durch die darauf ergriffene Flucht äußerst verdächtig gemacht haben, dem gemeinen Wesen aber sehr daran gelegen ist, daß diese Flüchtige wovon der erstere Johana Berend Meyer 21 Jahr alt, von mittler Statur, frischer und gesunder Gesichtsfarbe ist, braune Haare, und bey seiner Entweichung ein blaues Camisol und schwarze Weinkleider angehabt hat;

Der zweyte Johana Henrich, ohngefahr 31 Jahr alt, von etwas mehr als mietlerer Größe und stark gefestem Körper ist, dabey rothe fuchsigte Haare, ein frisches rothes Gesicht mit Sommerflecken, und bey seiner Flucht ein blaues Camisol angehabt hat; so werden jeden Orts Obrigkeiten hierdurch geziemend et sub oblatione ad reciproca erucht, sämtliche Aemter, Gerichte,

Wögte, Magistrate und Orts Vorsteher dieses Hochstifts aber hierdurch befehliget, auf die beschriebene Personen genauest zu invigiliren, selbige in Verretungsfall zur Haft zu ziehen, und wenn solches geschehen, darüber zur fernern Verfügung, respective halbmöglichst und gefälligst einiige Nachricht zugehen zu lassen, und pflichtmäßig zu berichten. Dsnabrück den 28. Merz 1797.

Hochfürstl. Dsnabrücksche zur Land- und Justiz-Canzley verordnete Vice-Canzler und Rätthe
Lodtmann. Dychhoff.

II Citaciones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnade den König von Preussen etc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen, daß, nachdem die Schwester des vormals bey dem Infanterie Regimente von Romberg als Staats-Capitain gestandenen und verstorbenen Carl von Kaminsky, verehelichte Unterförsterin Johanna Florentine Maynig geborne v. Kaminsky zu Bawalno, Oppelnischen Kreises in Ober-Schlesien, als legitimirte Intestat-Erbin gedachten Staats-Capitains Carl von Kaminsky gerichtlich erkläret hat, die Erbschaft nicht anders, als cum beneficio legis et inventarii antretren zu wollen, dem zufolge hiermit der erbbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet sey. Es werden dahero alle diese

N

nigen, welche aus irgend einem Grunde, Forderung an den Nachlaß gedachten Staabs-Capitains v. Kaminsky, Infanterie Regiments v. Romberg, haben, hie-mit vorgeladen, sich entweder persönlich, oder durch gehörig legitimirte Mandatarien, wozu der Cammer-Asistenzrath Stube, und Cammer-Fiscal Poelmahn, als hiesige Justiz-Commissarien vorgeschlagen werden, in Termino den 25ten May a. c. vor dem ernannten Deputato-Regierungs-As-fessor v. Lebebur des Morgens um 9 Uhr auf der Regierung zu melden, und bey selbigem ihre Forderungen an die etwa 160 Rtl. betragende Masse, und wie sie solche zu Bewahrheiten vermdgen, anzuzeigen, im Händen habende schriftliche Beweismittel aber abzugeben, unter der Verwarnung, daß die sich nicht meldenden Creditoren al-ler ihrer etwaigen Vorrechte verlustig er-kläret und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, und welches hier-nächst an die gedachte Erbin verabsolget werden wird, verwiesen werden sollen. Ur-kundlich ist diese Edictal-Citation hieselbst affigiret, dreimal den hiesigen Intelligenz-Blättern, und einmal nach der Vorschrift der Kippstädter Zeit. n. eingerückt worden.

Gegeben Minden im Regierungsrath den 21ten Merz 1797.

Anstatt und von wegen r.

v. Arnim.

Nachdem die Leibzüchterin Wellpotts auf Nr. 7. in Izenstädt mit Hinterlassung von Schulden verstorben, so ist über deren geringen Nachlaß, da ihr Sohn der Solo-nus denselben ausgeschlagen, der Concur-s-eröffnet, und es werden daher alle und je-de, die an die verstorbene Leibzüchterin Wellpotts und deren Nachlassenschaft Spruch und Forderung haben, hierdurch ein für allemahl citiret und vorgeladen, sol-che in Termino den 26ten April Morgens 9 Uhr an hiesiger Amtsstube anzugeben, sonst

diejenigen, die sich nicht melden, von des vorhandenen Masse auf beständig abgewie-sen werden. Sign. Amt Reimberg den 24ten Merz 1797. Heißsick.

Wir Oberbürgermeister Richter und Rath der Stadt Bielefeld fügen hierdurch zu wissen: daß über das Ver-mögen der verstorbenen Wittwe Borgmei-ers mittelst Decrets vom heutigen dato der erb-schaftliche Liquidations-Proceß er-ziffuet worden. Es werden demnach sämtliche Borgmeier'sche Gläubiger zur Angabe und Nachweisung ihrer Forderun-gen zu dem auf den 5ten Junius d. J. am Rathhause Morgens 9 Uhr angeetzten Termin unter der Verwarnung edictaliter verabladet: daß die ausbleibenden Gläu-biger aller ihrer etwaigen Vorrechte ver-lustig erkläret und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Ver-mögens-Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Bielefeld im Stadtgericht den 19ten Mart. 1797.

Consbruch. Buddens. Hoffbauer.

Amt Werther.

Auf Anhalten der Ehefrau des Kaufmann Kluck gebor-nen Kipps zu Werther werden sämtliche Creditoren außer dem ingrosirten, welche an das probocantische Vermögen Anspruch zu haben vermeinen auf den 3ten May c. nach Bielefeld an das Gerichtshaus zur Angabe, mit Bemerkung der vorhandenen Beweismittel, um den Schuldenzustand übersehen und darnach nöthige Maßregeln nehmen zu können, hiermit vorgeladen.

Die Gläubiger des im Concur-s gerathe-nen Heuerlings Rudolph Böhle in Versmold, werden hiemit vorgeladen, ih-re an denselben habende Forderungen in Termino den 28ten April c. bey Gefahr der Abweisung von der vorhandenen Con-curs-Masse, hieselbst anzugeben, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen.

Amt Ravensberg den 5ten Mart. 1797.

Dennach die Testamentarische Erben des Joh. Herm. Hutmachers in Lengezrich, die Erbschaft unter der gesetzlichen Wohlthat das Inventarii angetreten, und zu ihrer Sicherheit um die Vorladung aller derjenigen, die an seiner Nachlassenschaft Anspruch machen, gebeten haben; Als wird zur Angabe und Verification Terminus präclusionis auf Freytag den 5. May a. c. des Morgens um 9 Uhr hiermit angefezt, und alle, die ex jure crediti an ernannten Joh. Herm. Hutmachers Erbschaft Forderung zu machen berechtigt sind, öffentlich vorgeladen, in dem bestimmten Termin vor dem Unterschriebenen selbige anzugeben, und rechtlich zu bewahrheiten; mit der Warnung, daß die sodann ausbleibenden Creditores aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erkläret, und nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Tecklenburg den 17. Jan. 1797.

Metting.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Die in dem 13ten St. d. A. angekündigte Auktion aufm Assmannschen Hofe wird erst den 10ten April vor sich gehen, so hiemit nachrichtlich bekannt gemacht wird.

Minden. Bey Hemmerbe: Neue Magdeburger weiße Stangen-Bohnen 24 Pf., dergleichen Krupbohnen 20 Pf., schöne neue Perlgräs 16 Pfund, Bamberger Schwetschen 12 Pfund, Nürnberger Perlgrauen 9 Pf., trockne Kirichen 5 Pf. 1 Rt. A. in 24. April d. J. und folgenden Tage, von früh Morgens 9 Uhr an, und Nachmittages von 2 Uhr an, wird die vermittelte Frau Comthurin Freyfrau v. Kleist zu Wietersheim, ihre Mobilien, bestehend in Spiegeln, Sophas, Commoden, Tischen, Stühlen, Küchengeräthen von Kupfer, Zinn und dergleichen,

allerley Kleinengeräth und Betten, von vorzüglicher Güte, auch Pfergeschirre, durch Unterschriebenen verauctioniren lassen, gegen baare Bezahlung in groben Courant. Kaufliebhaber werden sich also dazu auf der Commende Wietersheim, ohnweit Minden, einfinden. Wietersheim den 16. März 1797.

Wessel.

Nachdem zu Befriedigung eines ingrossirten Gläubigers der Verkauf der sub Nr. 49. in der Stadt Enger belegenen Feldmans Stette nothwendig, und des Endes deren Taxation bereits verfügt worden; als wird sothane Stette cam pertinentis hiemit öffentlich subhastiret, und pro omni terminus auf den 6ten Jun. d. J. an der Amtstube zu Enger bezielet, in welchem Kauflustige erscheinen, annehmlich bieten, und dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen können. Es ist diese Stette mit Einschluß der von dem Capitulo St. Joh. et Dionys. zu Herford in Meyerstädtischer Qualität relevirenden 6 Sayfelsaat im Hammfelde belegenen mit 6 Schfl. Pachtbaber beschwerten Länderey zu 1060 Rtl. taxiret und können diejenigen Kauflustigen, welche keine specielle Kenntniß dieser Stette besitzen, und solche zu erlangen wünschen, die Einsicht der Beschreibung nebst Taxe täglich bey hiesigen Amte erlangen. Sign. am Königl. Amte Enger den 27ten Merz 1797.

Consbruch

Wagner.

Es soll das dem Bürger und Fuhrwerker Horstmyer zugehörige sub No. 265. auf der Comtur-Strasse belegene mit 18 mgr. an das Neustädter Capitul beschwertes und zu 290 Rthl. abgeschätztes Haus, worin 2 Stuben mit Kammern oben 3 Kammern, auch gehörige Stallung und Boden, dahinter aber ein Gärtgen und Hofraum, worin ein Brunnen befindlich, in Terminis den 3. Febr., 7ten Merz und 25ten April c. Meistbietenden öffentlich subhastirt werden. Kauflustige werden dahero

℔ 2

eingeladen, sich in besagten Tagesfaheren besonders in letztern Termin Vormittags 11 — 12 Uhr am Rathhause einzufinden, Both und Gegenboth zu thun, und hat der Best und Meistbiethende nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen. Zugleich werden auch alle diejenige, so aus irgend einem dinglichen Rechte, Anspruch und Forderungen an diesem Hause zu haben vermeynen, aufgefordert, solche bey Verlust derselben in mehrbesagtem Termine anzugeben, and zu verifiziren. Schließlich ist gegenwärtiges Subhastationspatent unter des Gerichts Siegel und Unterschrift ausgefertigt, hier und zu Bielefeld affigirt, und den Mindenschen Anzeigen auch Lipsstädter Zeitungen gehbrüg inserirt worden.

Sign. Herford den 7ten Jan. 1797.

Rinteln. Uthier auf der Mittersstraße Nr. 361 sind gegen 50 Centner sehr gutes Worbhu zu verkaufen.

IV Sachen so zu verpachten.

Minden. Es soll der dem Bürger Koch gehbrüge an der Wastau. Brücke außer dem Simeonsthore belegene Garten, desgleichen der gleich dabey liegende ehemalige Neuburgische Garten in Termin den 7ten April d. J. meistbiethend vermessen werden, und können sich Liebhaber dazu an besagtem Tage Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einfinden.

V Gelder, so auszuleihen.

Minden. Bey der hiesigen Simeons-Kirche sind sofort 180 Rthlr. in Golde, gegen hinlängliche Sicherheit, und gewöhnliche Zinsen parat. Die Liebhaber wollen sich bey dem Kirchen-Kensdanten Hrn. Arning melden.

Quernheim. Am 14. August dieses Jahres geht ein Capital von 1500 Rthlr. in Golde ein, welches gegen gehö-

rige Sicherheit zu 4 Percent wieder verlehren werden soll. Der Hr. Stiftsamtmanm Welhagen zu Quernheim gibt nähere Nachricht davon.

VI Avertissements.

Minden. Alle die an mir etwas abzugeben oder mich zu sprechen haben, finden mich von 8 bis 12 Uhr Vormittags im Brunschwickschen Hause, auf der Expedition der Königl. Intendantur, die übrige Zeit des Tages aber, bin ich bey dem Gärtner Herr Plinck an der Bleiche vor dem Marienthore zu erfragen. Landwehr.

Minden. In dem 13ten Stück der wöchentlichen Mindenschen Anzeigen, befindet sich eine Verkauf-Nachricht von Haus und Küchengeräthe, Silberzeug und dergleichen mehr, welches den 4ten April und nachfolgende Tage in meinem Hause vor dem Marienthore öffentlich soll versteigert werden. Um nun jede Zweideutigkeit vorzubeugen, halte ich es für nothwendig, sowohl ein hiesiges als auswärtiges geehrtes Publicum hierdurch zu benachrichtigen, daß benannte Mobilien nicht mir, sondern dem gewissen Hrn. Consistorialrath Meyer gehören, und daß derselbe sich unangefragt meines Namens bedienet hat, ohne sich selbst dabey als den eigentlichen Verkäufer zu benennen.

Johann Heinrich Meining.

Nach Abgang des in weiland Johann Christoph Stelling nachgelassene Wittwe hieselbst, Concurs Sache gerichtlich bestellten curatoris bonorum et ad lites Stifts-Syndicus Weidemann zu Loccum, ist der hiesige Advocat Philip Georg Reichmann anderweit als curator bonorum et ad lites interimistice gehbrüg verpflichtet worden, welches denen Creditoribus mit dem Bedenken zur Nachricht dient, daß, in so ferne sie gegen dessen Bestellung ein gegründetes Widerprüchs-Recht haben, sie

sich innerhalb 4 Wochen vom 27ten Merz an, gerechnet, bey hiesigem Amte dieserhalb melden, und ein anderes tüchtiges Subject dazu in Vorschlag zu bringen haben, widrigenfalls nicht weiter darauf Rücksicht genommen werden solle.

Decretum Stolzenau den 28ten Merz 1797.

Königlich und Churfürstl. Amt.

Dennach zu Verpflegung der die Demarcationslinie bedeckenden Trupped eine sechswochige Nachlieferung, mithin die Halbschick eines dreymonatlichen Beytrags von 29 Wispel 17 Schfl. 4 Mezen Mehl, 146 Wispel Hafer, 443 Centner 34 1/2 Pfund Heu, 54 Schock 10 1/2 Pf. Stroh in das Königl. Preussische Magazin, sodann 19 Wispel 13 Schffel Mehl, 117 Wispel Hafer, 574 Centner Heu und 52 1/2 Schock Stroh in das Churhannoversche Magazin (deren Ablieferungsorte in Termin näher bekannt gemacht werden sollen) zu leisten erfordert worden; so wird solches sowohl denen ein- als ausländischen Lieferanten hiemit bekannt gemacht, damit dieselbe auf Montag den 10ten dieses Monats April des Morgens gegen 10 Uhr dahier bey Hochfürstl. Geheimen-Rath sich melden mögen, wo aladann die Ablieferungs-Termine sowohl, als deren Orte näher bestimmt werden sollen, auch der wenigst, und billigst fordernde den Zuschlag zu gewärtigen hat. Damit nun dieses zu Jedermanns Wissenschaft gelange, so wird solches nicht allein durch hiesiges Intelligenzblatt, sondern auch durch die Hildesheimische und Lipsstädtische Zeitung, ingleichen durch das Mindensche Intelligenzblatt bekannt gemacht. Urkundlich beygedruckten Hochfürstl. Geheimenraths-Insigels signatum Paderborn den 29sten Merz 1797.

(L. S.) C. A. von Mengerssen.

VII Notification.

Laat eines am 4ten Febr. 1797, außer gerichtlich. vollzogenen und am 16ten

ejust. und 6ten Merz gerichtlich recognoscirten Kauf-Contracts haben die noch übrig gebliebenen Handlungs-Compagnons der Handlungs-Gesellschaft Hrn. Baalmanns Gebrüder nachher Baalmann et Laabe, nehmlich der Kaufmann Gerd Anton Laabe und Egbert Henr. Baalmann, als die Uebernehmer des Johann Gerhardt Baalmannschen Nachlasses, die Baalmannschen zu Schaapen belegenen Immobilien dem Kaufmann Gerhard Henrich Brandlegt und dessen Ehefrau Annen Cath. Elisabeth, gebohrne Baalmann für die Summe von 4005 Rl. holl. verkauft. Ringen den 13ten Merz 1797.

Anstatt and von wegen ic.

Müller.

VIII. Eheverbindung

Minden. Meinen verehrungs-würdigen Vätern und Bekannten melde ich meine vollzogene eheliche Verbindung, mit der Tochter des Krieges-Commissarius Peguithen zu Magdeburg ganz gehorsamst

Feige, Geheimer Secretaire.

IX Brodt-Taxe

der Stadt Minden, vom 1. April 1797.

Für 4 Pf. Zwieback	6 Lot
„ 4 „ Semmel	7 „
„ 1 Mgr. fein Brod	26 „
„ 1 „ Speisebrod	30 „
„ 6 „ gr. Brod 9 Pf.	„

Fleisch-Taxe.

1 Pf. Rindfl. bestes ausl.	3 mgr. 4
1 „ schlechteres	1 „ 6
1 „ Schweinefleisch	4 „ 4
1 „ Kalbfleisch wovon der Brate über 9 Pf.	3 „
1 „ dito unter 9 Pf.	1 „ 2
1 „ Hammelfleisch	3 „

X. Concert-Anzeige

Sonnabend den 1ten April ist das 7te Winter-Concert auf dem hiesigen Societäts-Saale. Nicht-Abonnementen zahlen

8 ggr. a Person. Der Anfang ist um 1/2 6 Uhr. Auch wird am stillen Frey ag den 14ten dieses der Tod Jesu von Graun aufgeführt werden. Dulon.

Anfang der Blattern-Ausrottung in Deutschland und in Europa.

Es ist also wirklich angefangen, das große Werk der Menschenrettung, der Rettung der Hülflosen! — Angefangen, wie Buchdruckerkunst und Reformation, durch Deutsche!

In Halberstadt durch Gottlieb Nathanael Fischer (1) wird ein Blatternhaus errichtet! (Die gelegentliche Ursache war der Tod von 781 Menschen, die 1796 in dem Fürstenthume Halberstadt und der Grafschaft Hohnstein an den Blattern starben.)

Die Preussischen Staaten werden also die Ehre haben, das Erste Blattern-Ausrottungs-Haus in Deutschland und in Europa erbaut und mit ihm den Grundstein zur Vertilgung der Blattern gelegt zu haben.

Alles ist darzu vorbereitet. Auf Veranlassung des sehr verdienstvollen Prof. Juncker zu Halle berichtete den 19ten Aug.

1796 das sehr ehrwürdige Kön. Preuss. Ober-Collegium medicum an Se. Majestät den König:

„Wie wir diese Bemühungen das Pockengift gänzlich auszurotten, dem menschlichen Geschlechte für höchst vortheilhaft und für dasselbe als höchst wohlthätig ansehen, und wir nichts mehr wünschen, als daß dieses mit so vielen Schwierigkeiten verknüpfte Unternehmen aller Menschen Wünsche entsprechen möge.“ (2)

Und Friedrich der Einzige, der Weisere, der Gütige, schrieb eigenhändig den 18ten April 1778

„Aber Schwierigkeiten müssen, um ein für die Menschheit so heilsames Werk zu beschleunigen, den Muth eher anzufeuern, als abschrecken. Kann man sie (sagt der Held) nicht überwin-

- 1) Man lese: „Die Pocken können, und also sollen und müssen sie ausgerottet werden! — Aufruf an seine Mitbürger von G. N. Fischer. — Aus den neuen gemeinnützigen (Halberstädter) Blättern. Halberstadt bey Delius Wittwe und Heinrich Matthias (1797) mit dem Spruch: Widersteht dem Teufel, so schiebt er vor Euch. Paulus. 46. S. 8. Bey Uebersendung dieser Schrift schreibt mir ein sehr ehrwürdiger Freund: „Ja, noch mehr werden Sie sich freuen, wenn ich Ihnen, mein Theurer, sage: daß die erwünschte Sache der Ausföhrung ganz nahe und unserm guten Halberstadt wahrscheinlich die Ehre aufgeben zu seyn scheint, die erste Stadt in Teutschland zu seyn, die das realisirt, wofür Sie so warm bisher geschrieben und wirkten. Es kommen schon viele und beträchtliche Beyträge ein, unter welchen 4 Louis'd'or von unserm trefflichen Dohm, der auch Mitglied unserer literarischen Gesellschaft ist, der erste war.“

- 2) Juncker's Archiv wider die Pockennoth. 1 St. S. 294.

„den, so fordert doch die Menschenliebe, daß man es versuche.“ (3)

Also, wenn es auch nur um den Versuch, ein der Menschheit so heiliges Werk zu beschleunigen, den die Menschenliebe fordert, (und den die Vernunft gebietet) zu thun wäre: so müßte schon deswegen das Blatternhaus in Halberstadt und die (gesetzmäßige) Absonderung der ersten Kranken zu Stande kommen.

Mit der Einimpfung, (die unstreitig, wie es die Sterbelisten erweisen, durch Verbreitung und Erhaltung des Giftes mehrere Menschen tödtete, als rettete (4)) haben es ja seit 1721 alle Völker Europas 50, 60, 70 und mehrere Jahre versucht; der Versuch wollte aber nicht glücken.

Und ich dünkte daher, wir versuchten es mit dem Blatternhause, und mit dem, jedem Menschen einleuchtenden, Gebote: „Du sollst nicht tödten!“ und folglich nicht mit den Blattern vergiften! und mit der durchs Gesetz, (das auf jenes Gebot und die allgemeine Sicherheit sich gründet)

befohlenen Absonderung der ersten Blatternkranken in jeder Gemeinde.

Dieser Versuch hat die gesunde Vernunft aller Menschen für sich und kann unmöglich fehlschlagen.

Und wird er, wie nicht zu zweifeln ist, gemacht durch Friedrich Wilhelm den Menschenliebenden; und nachgeahmt, wie es nicht fehlen kann, von Allen, denen die Menschheit heilig ist: so sind in zehn, höchstens zwanzig, Jahren die Blattern in Deutschland vertilgt.

Ja! das werden sie seyn! und mit ihnen wird vertilgt das Brandmahl der Vernunft und Sittlichkeit der Menschen. — Siebenzigtausend Menschen, größtentheils hüßlose Kinder, sind jährlich in Deutschland ein Opfer der Blattern. Rüstig nicht mehr! Millionen Hüßloser (o! der guten, der menschenliebenden That! werden errettet, das Brandmahl wird vertilgt, und Vernunft, Sittlichkeit und Wahrheit nehmen mit den Millionen in gleichem Verhältnisse zu. — Und es fängt (nachdem

3) Hinterlassene Werke V B. 2te Aufl. Berlin 1789. S. 263.

4) Der sehr verdienstvolle Leibartz Formey sagt in seinem Versuch einer medic. Topographie von Berlin S. 168. „Es ist indessen nicht zu leugnen, daß durch die Einimpfung der Blattern dieses für das menschliche Geschlecht so verheerende Uebel immer mehr ausgebreitet wird, und es bleibt daher eine unerhörte Sache, daß es Eltern und Aerzten ohne Rücksicht auf ihre Mitbürger zu jeder Zeit frei steht, durch die Impfung eines einzigen Kindes die Blattern in die Gesellschaft gesunder blatterfähiger Menschen zu bringen. Es wäre ein wichtiger Gegenstand für die medicinische Policie, die Umstände näher zu bestimmen, unter denen es erlaubt wäre, sowohl in Städten als auf dem Lande zu inoculiren. (Diese sind sehr leicht bestimmt: in Blatternhäusern, sonst nirgends ist die Einimpfung erlaubt.) Es ist gewiß ein schrecklicher Mißbrauch, daß durch eine einzige willkürliche Einimpfung eine Seuche verbreitet werden kann, welche gewöhnlich den Taten Menschen von allen denen, die von denselben angegriffen werden, tödtet, und die als ein verheerendes Feuer unaufhaltsam und weit um sich her greift. Wie gerecht sind nicht die Beforgnisse der Eltern, deren Kinder die Blattern noch nicht überstanden haben, wenn sie hören, daß ihr Hausgenosse oder Nachbar die Seinigen einimpfen läßt; und doch können sie keine Einwendung dagegen machen.“ O ja! sie können mit Recht bey der Obrigkeit klagen. Hoffentlich wird der Geheimrath Kl. in Sachen der Menschen wider die Blattern ein rechtliches Bedenken abgeben.

Ein Mensch den andern nicht mehr vergifftet) eine neue Epoche der Menschenerhaltung, der Humanität und des physischen, intellectuellen und moralischen Zustands der Menschen an.

Fischer sagt: „Dies alles vorausgesetzt, wird man beynahe unvermeidlich zur Frage hingerissen:

„Ob die Vorsehung diese gräßliche Krankheit nicht vielleicht gar ausdrücklich dazu bestimmt hat, um durch den Gedanken: Ein Uebel, das sich über die ganze Erde ausgebreitet und durch Jahrhunderte geherrscht hatte, endlich doch ausgerottet zu haben! dem menschlichen Geist einen neuen Schwung zu geben, wie ihn Argonautenzug und Eroberung Troja's, punische Kriege und Kreuzzüge und siebenjähriger Krieg, Reformation und Buchdruckerkunst und Entdeckung America's nur irgend zu geben vermochten!

„Man würde billig in den kalenderkünftiger Jahrhunderte das Hauptjahr, das dafür thätig gewesen wäre, unter die großen Epochen der Menschheit setzen, die Niemandem erlaubt wäre, nicht zu wissen! Denn die Epoche, von der an in Deutschland jährlich 70000, in Europa also sicher eine halbe Million Menschen vor dieser Pest bewahrt worden wären, verdiente doch wahrlich von Menschen an gefeyert und in dankbarem Gedächtniß erhalten zu werden!“

Ja! der Versuch, die Blattern, das Brandmahl, zu vertilgen, ist groß, ist werth der Mühe!

5) In Blatternhäusern, aber auch nur da, mag und wird die Einimpfung, ob der Furcht und vor der Hand statt finden. Vey Kindern? Ob Aeltern, besonders wenn durch Blatternhäuser die Blatternvergiftung im Kreise der Kinder verhütet ist, das Recht haben, ihren Kindern eine Krankheit, an der sie sterben können, einimpfen zu lassen? Verdiente untersucht zu werden.

Der Beschluß künftig.

Menschen! wendet sie an, diese leichte Mühe! und die Blattern sind vertilgt.

Bückeburg den 16ten März 1797.

B. C. Saust.

Zusatz.

Da die wenigsten Leser Fischer's Auf- ruf besitzen werden, so will ich noch zwey Stellen abschreiben.

S. 16 heißt es: „Also kein schlafri- ges faules Dulden des Uebels mehr! Gott hat die Zeit der Unwissenheit übersehen, aber nun gebout er, durch die richtigern Einsichten, die er uns giebt, allen Menschen an allen Enden thätig zu seyn! Keine Inokulation, selbst auch die nicht einmal mehr! (5) so bald wir etwas Besseres und Vollkommneres haben, und nicht die unmittelbare Rettung unsrer Lieben bey schon herrschender Epidemie sie nothwendig macht! Ausrottung, Ausrottung, nichts als Ausrottung! Weder Waffenstillstand, noch Friede mit dem gemeinschaftlichen Feind! Nichts als Krieg, und das Krieg, bis zur Vertilgung! — Das ist meine Meinung!“

Und S. 31. „Schöne Dinge, Gott weiß es, nicht gerne vor; aber wenn man in manchen Dingen ewig schweigen und bescheiden seyn will, so möchten die Steine zu schreyen anfangen. Also, weil doch Einer den Anfang machen muß: Ich gebe vier Louisd'or dazu! (zum Halberstädter Blatternhaus)

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 15. Montags den 10. April 1797.

I Bekanntmachung.

Seiner Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, haben geruht, dem Commissionsrath Deltius die durch den Tod des ic. Heitemann ererbigte Contributions-Receiptur des Amts Reineberg, wegen seiner besondern Verdienstlichkeit allergnädigst zu conferiren. Sign. Minden den 18ten März 1797.

Königl. Preuß. Mindensche Krieges- und Domainen-Kammer.

Haß. v. Nordenflicht. v. Fschok.

II Avertissements.

Seine Königl. Majestät von Preußen bey der neulichen Vermählung der Prinzessin Friederique Christine Auguste von Preußen Königl. Hoheit mit des Herrn Erb-Prinzen von Hessen-Cassel Hochfürstlichen Durchlaucht die nach den Reichsgesetzen und Verfassungen Höchst Dero Königl. und Churfürstlichen Hauses von sämtlichen Höchst Dero Provinzen zu erhebenden Prinzessin Steuer den Untertanen für diesesmahl jedoch ohne Consequenz für die Zukunft nachzulassen sich allergnädigst entschlossen. Denen sämtlichen Eingefessenen der Graffschaften Eingen u. Tecklenburg wird also dieses neue Merkmal der Allerhöchsten Landesherrl. Huld und Gnade hiedurch in der gewissen Zuversicht befehdt gemacht, daß sie solches mit gehdrigem Dank

zu erkennen, und sich in allen andern Gelegenheiten, um so viel williger erweisen werden, Ihre allerunterthänigste Devotion und Treue zu bezeugen. Ringen den 3ten April 1797.

Königl. Preuß. Tecklenburg Ringensche Regierung.

Müller.

Denen hiesigen Einwohnern wird die unterm 12. Febr. 1795 erlassene und dasmahlen öffentlich bekannt gemachte Verordnung in Erinnerung gebracht, nach welcher, bey Vermeidung der darin angedrohten Strafe ein jeder angewiesen ist, jedesmahl innerhalb 24 Stunden bey dem Polizeyamte anzuzeigen, wenn er fremde Christen oder Juden bey sich aufnimmt. Zugleich wird den Einwohnern aufgegeben, die jetzt bey ihnen befindlichen und zur Miethe wohnenden fremden Personen, sofort dem Polizey-Amte anzumelden. Minden den 4ten April 1797.

Magistrat alhier.

Minden. Die milden Gaben für die im v. J. zu Wietersheim Abgebrannten bestehn außer 2 Viktolen von einer auswärtigen hohen Person — in 25 Rthlr. von der ic. Freymaurer-Loge zu Hamm — 20 Rthlr. vom Herrn. von der Reck — 12 Rthlr. 14 ggr. vom Herrn. Pred. Kottmeyer zu Hartum — 12 Rthlr. 2 ggr. von der Frau Abt. v. Spiegel —

D,

2 Pistolen vom Hrn. C. H. v. Lebebur —
5 Rthlr. vom ic. St. Quernheim — 5
Rthlr. von Hr. Hesse — 5 Rthlr. vom
Hrn. Rentn. Fink — 5 Rthlr. von Hr.
Hohl — 3 Rthl. vom Hrn. C. K. Westermann — 1 Rt. vom Hrn. M. C. Wesseling — 1 Rt. v. Hrn. Cam. Bornemann — 1 Rt. v. Fr. Insp. Fink — 1 Rthlr. v. Hrn. St. A. Velhagen, und 1 Rt. v. Hrn. St. S. Kölling. Sie sind verhältniß- und resp. bestimmungsmäßig unter die Unglücklichen vertheilt; und die von ihnen dabey bezeugten Dankgefühle gebühren diesen gütigen Gebern. Sollten noch Andere zum Beytritt sich entschließen, so verspreche ich ebenmäßige Verwendung.

Besfel.

In dem 2ten St. der wöchentlichen Anzeigen vom Monath Januar ist das Dancksche Heilmittel gegen die Räude der Schafe, bestehend in äußerlicher Anwendung der Mercurialsalbe empfohlen worden. Nach dem Gutachten des Königl. Ober-Collegii-Sanitatis findet indessen dieses bereits vor 20 und mehr Jahren von einigen berühmten Französischen Viehärzten z. B. Bontrolle, Difet u. a. in Vorschlag gebrachte Mittel nur bei leichten Neuerungen der erwehnten Krankheit Anwendung. Alsdann kann man sich auch bei ungleich wohlfeilern Lauge aus Asche, Tabacksblättern und Hünermist, welche in schlimmen Fällen einen Zusatz von Zheer und Terpentin erhält, als eines längst bewährten Heilmittels bedienen. Bey der bössartigen und eingewurzelten Räude, welche mit dem Rahmen der Pohlenischen und Nasen-Räude bezeichnet wird, sind dagegen bloß äußerliche Mittel nicht zureichend, vielmehr müssen Abführungen, Schweiß- und Harntreibende Mittel angewendet werden, wenn nicht nach Verlauf einiger Zeit die ins Blut getretene Schärfe aufseine eine nachtheilige Wirkung äußern soll; welches dem Publikum zur Nachricht und

Belehrung gereicht. Sign. Minden den 1ten April 1797.

Anstatt und von wegen ic. Haß. v. Nordenslycht. Meyer. v. Lebebur. Am Dienstage den 25ten dieses, soll in der Behausung der Frau Wittwe Ahlemann in Rahden, der mir von Hochblb. Krieger- und Domainen-Cammer communicirte Riß und Anschlag, zum neuen Bau, des Predigerhauses in Rahden, im Ganzen an den Wenigstfordernden, obz auch die Zimmer- Maurer und Tischlerarbeit besonders verbunden werden, und kann der Riß und Anschlag bis dahin bey dem Hrn. Prediger Hartog, daselbst eingesehen werden. Lusttragende wollen sich daher beimeldeten Tages Morgens 9 Uhr daselbst einfinden. Obergfeldt den 8ten April 1797. v. Korff.

III Citationes Edictales.

Die Gläubiger des in Rahden verstorbenen Lager- Factor Johann Andreas Grunemann werden auf Ansuchen dessen Erben hierdurch verablahdet, in Termino Freytag den 21ten April a. cur. Morgens 8 Uhr ihre Forderungen auf hiesiger Amtsstube anzugeben, und zu deren Begründung dienliche Briefschaften sofort beizubringen. Diejenigen die in diesem Termin ihre Forderungen nicht angeben, werden damit abgewiesen und mit einem ewigen Stillschweigen belegt werden. Auch werden diejenige die dem verstorbenen Grunemann schuldig sind oder Pfandstücke in Händen haben, hierdurch öffentlich aufgefordert, die Schulden in dem bestimmten Termin anzugeben, die Pfandstücke aber sofort an die Amtsstube abzuliefern, im Nichtbefolgungsfall dieses, der gesetzlichen Strafe gewärtig zu seyn. Amt Rahden den 4ten März 1797. Gaben.

Wir Oberbürgermeister Richter und Rath der Stadt Obergfeldt fügen hierdurch zu wissen, daß mittelst Decrets vom

heutigen dato über das Vermögen des hiesigen Hofers Henrich Wilhelm Hubelmann der förmliche Concurſ eröfnet und Vorladung sämtlicher Gläubiger erkannt worden. Sämtliche unbekandte Gläubiger des gedachten Hubelmanns werden demnach mittelst gegenwärtigen denen Münzdeutschen Anzeigen und Lippstättischen Zeitungen inserirten auch hiesigen Orts durch öffentlichen Anschlag bekandt gemachten Proclamatius zur Angabe und Nachweisung ihrer Forderungen auf den 22ten May d. J. edictaliter verabladet; unter der Verwarnung, daß denen sodann ausbleibenden Gläubigern und Realprätendenten in Absicht der jezigen Concurſ Masse ein ewiges Stillschweigen auferleget und ihre zünftliche Abweisung daran erkannt werden solle. Zugleich wird über des Gemeinschuldners Vermögen der General Arrest verhänget, und allen und jeden welche von demselben etwas an Geld, Sachen Effekten oder Briefschaften hinter sich haben, angedeutet, dem Gemeinschuldner nicht das mindeste davon zu verabsolgen, vielmehr dem Gericht davon fordersamste Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen mit Vorbehalt des daran habenden Rechts in das gerichtliche Depositorium abzuliefern, wie dann im Fall daß solchem zuwider dem Gemeinschuldner etwas bezahlet oder ausgeantwortet werde, solches für nicht geschehen geachtet und zum Besten der Masse anderweit beygetrieben, auch wenn Gelder oder Sachen des Gemeinschuldners verschwiegen werden, die Inhaber der daran habenden Unterpfande oder anderer Rechte für verlustig erklärt werden sollen.

Eign. Dielesfeld im Stadt-Gericht den 17ten März 1797.

Consbruch. Wubb. u. S.

Amt Ravensberg. Nachdem gegen den königlich erbmeysterstättischen Colonum Johann Jürgen Haardeter in

Oesterwebe auf Eröfnung des Concurſes und meilbiethenden Verkauf seiner Stette rechtskräftig erkannt worden; so werden alle und jede Gläubiger desselben, deren Forderungen in der Classification-Urtel vom 2ten Jan. 1786. noch nicht aufgeführt, und nachher entstanden sind, hie mit öffentlich vorgeladen, diese ihre Forderungen in dem dazu auf den 2ten May angeetzten Termin anzugeben, und derselben Richtigkeit nachzuweisen. Im Unterlassungsfall haben sie zu gewärtigen, daß sie damit nachher nicht weiter gehört, und von der Concurſmasse abgewiesen werden. Den 15 Febr. 1797.

Meinders.

Amt Ravensberg. Die Gläubiger des in Concurſ gerathenen Heuerlings Johann Hermann Wittler in Holsfeld, werden zur Angabe ihrer an demselben habenden Forderungen auf den 20ten May hiemit unter der Warnung vorgeladen, daß sie damit nachher nicht weiter gehört, und bey Vertheilung der geringen Concurſmasse, übergangen werden sollen.

Meinders.

Demnach die Testamentarische Erben des Joh. Herm. Hutmachers in Lengerich, die Erbschaft unter der gesetzlichen Wohlthat das Inventarii angetreten, und zu ihrer Sicherheit um die Vorladung aller derselben, die an seiner Nachlassenschaft Anspruch machen, gebeten haben; Als wird zur Angabe und Verification Terminus präclationis auf Freytag den 5. May a. c. des Morgens um 9 Uhr hiemit angezett, und alle, die ex jure crediti an ernannten Joh. Herm. Hutmachers Erbschaft Forderung zu machen berechtigt sind, öffentlich vorgeladen, in dem bestimmten Termin vor dem Unterschriebenen selbige anzugeben, und rechtlich zu bewahrheiten; mit der Warnung, daß die sodann ausbleibenden Creditores alle ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt, und nur an

dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Zecklenburg den 17. Jan. 1797.
Metting.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Am 22ten May d. J. Nachmittags 2 Uhr wird der Anfang mit dem Verkauf der ausgesuchten Büchersammlung des verstorbenen würdigen Hrn. Consistorialraths und Superintendenten Westermann auf dem v. Breitenbauchschen Hofe gemacht. Von dem Catalogo sind die benöthigten Exemplare bey allen hiesigen Buchbindern zu haben.

Wig. Commissionis.
Bessel.

Minden. Der Verkauf meiner Mobilien wird wegen verschiedenen Ursachen bis den 18ten April ausgesetzt.

Predigerin Wilhelmi geb. Schuhmachern.

Minden. Neue Italiänische Citronen 24 St., bittere Pomranzen 16 St., Apfel: Eina 8 St. pr. 1 Rthlr. Gerächerten Rhein: Lax das Pfund 20 ggr., Bremer Neunaugen 3 mgr., holl. Wückinge 8 Pf. pr. St. Schellfische, Labberdan, Salzbecht und trockenen Stockfisch in billigen Preisen bei Hemmerde.

Es sollen etwa 600 Pfund Coffeebohnen entweder im Ganzen oder auch Theilweise am Rathhause öffentlich meistbietend verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich des Endes am 20ten April c. Nachmittags 2 Uhr daselbst einfinden; und wird die Zahlung gleich nach dem Zuschlage, und nicht anders als in grob Cour. erwartet. Herford den 2ten April 1797.
Mähne Stadtkirchthor.

Zu der freyen Luttmanns Stette sub No. 1 Dauerschafft Eildhausen gehören unter andern, 14 Schfl. Saat, 2 Spint 1 Becher im grobten Felde bey dem Trecks

holke be: und dem Colonate dermaassen entlegene Linderrey, daß die Bewirthschaffung derselben sehr beschwerlich. Es ist daher der öffentliche bestbiethende Verkauf dieser Linderrey beschloffen. und wird solche so, wie sie durch geschworne Sachverständigen in Summa auf 1065 Rthlr. 11 mgr. 2 pf. gewürdiget, hiemit subhastiret, ein jeder aber, der dis Grundstück zu besitzen fähig, und baar zu bezahlen vermögend ist, aufgefordert, in Termino den 2ten Mart., 6ten April und 4ten May sein Geboth abzugeben, und dem Bestinden nach die Adjudication zu gewärtigen, zugleich aber denen etwaigen Kauflustigen eröffnet, daß der 3te und letzte Termin dergestalt peremptorisch sey, daß auf die nach Verlauf desselben etwa eingehende Nachgebote weiter keine Rücksicht genommen werden wird. Amt Enger den 4ten Febr. 1797.

Conßbruch. Wagner.

Amt Ravensberg. Das Königlich erbmayestätische Haardeterische Colonat in Desterwede, bestehend aus einem neu erbauten Bohnhause, ungefehr 8 Scheffelsaat Feldland, und 1 Scheffelsaat Wiesegrund, welche nach Abzug der Lasten auf 549 Rthl. 15 gr. 2 Pf. veranschlaget sind, soll in Terminis den 6ten May, 12ten Jun. und 10ten Jul. mit Obergutsherlicher Allerhöchster Bewilligung meistbietend verkauft werden. Diejenigen welche dasselbe zu ersehen willens sind, werden dahero aufgefordert in gedachten Terminen, und besonders im letzten, sich an gewöhnlicher Gerichtsstelle einzufinden, und annehmlich zu bieten, weil demnächst keine Nachgebote angenommen werden sollen.
Meinders.

Minteln. Alhier auf der Rittersstraße Nr. 361 sind gegen 50 Centner sehr gutes Vorken zu verkaufen.

V Sachen zu verpachten.

Minden. Es soll in Termino den 28ten April Nachmittags 2 Uhr, die dem Backamte zugehörige drey Morgen im Marien-Thorschen Feldmarck belegenes Saat-Land, ferner im Ritterbruche 1. Zwey Heuwiesen am Obern-Damm hinter der Aue, sub No. 24. und No. 30. 2. Eine Wiese am Obern-Damm bis am Mittel-Damm durchschießend, und 3. eine Wiese am Niedern-Damm, öffentlich und meistbietend verpachtet werden. Liebhaber hiezu haben sich im bezielten Termino bey dem Backmeister Grotjan anzufinden, und hat der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen, auch können die Conditiones täglich vor dem Termin eingesehen werden. Auch sind bey besagtem Backamte 250 Rthl. in Golde zinsbar zu belegen.

VI Sachen so verloren.

Minden. Vor 3 Tagen ist zwischenschen Minden und Bückeburg eine schwarze Schildkröte Schnupftabacksdose oben mit einem Medaillon, verloren gegangen. Der Finder wolle solche entweder beyhm Königl. Mindenschen Intelligenz-Comtoir oder Herrn Bürgermeister Holzappel in Bückeburg gegen ein Douceur von 2 Rthl. ausliefern.

VII. Concert- Anzeig

Am stillen Freytag als den 14ten dieses wird auf dem hiesigen Societäts-Saale der Tod Jesu von Graun aufgeführt werden. Der Preis für jede Person ist

2 ggr. Abonnements-Billets sind nicht gültig. Der Anfang ist um 1/2 6 Uhr.
Dulon.

VIII Sterbfall.

Ich mache hiermit bekannt, daß am 5. dieses meine einzige und jählichst geliebte Schwester Sophte Margarethe Bahlmann, an einer Entkräftung im 67 Jahre ihres Alters gestorben sey, und verbitte mir alle Beyleids-Bezeugungen. Minden den 7ten April 1797.

Gabriel Ludwig Bahlmann.

IX Zucker-Preise von der Fabrique Gebrüder Schickler. Preuß. Courant.

Canary	-	18 $\frac{1}{2}$	Mgr.
Fein kl. Raffinade	-	18	"
Fein Raffinade	-	17 $\frac{3}{4}$	"
Mittel Raffinade	-	17 $\frac{1}{2}$	"
Ord. Raffinade	-	16 $\frac{3}{4}$	"
Fein klein Melis	-	16 $\frac{1}{2}$	"
Fein Melis	-	15 $\frac{7}{8}$	"
Ord. Melis	-	15 $\frac{1}{2}$	"
Fein weissen Candies	-	19 $\frac{1}{2}$	"
Ord. weissen Candies	-	18 $\frac{1}{2}$	"
Hellgelben Candies	-	17	"
Gelben Candies	-	16 $\frac{1}{2}$	"
Braun Candies	-	15 $\frac{3}{4}$	"
Farine	-	11 12 13 $\frac{1}{2}$	"
Sierop 100 Pfund	-	13 $\frac{1}{2}$	Rthlr.

Minden, den 10. April

Anfang der Blattern-Ausrottung in Deutschland und in Europa.

(Beschluß.)

„ — Ich sage nicht: Wenns zu Stande kommt, geb' ich sie dazu; sondern: Ich gebe sie dazu. Dean mit dem: Wenn's zu Stande kommt, kommt nichts zu

„Stande! — Wer's vermag, gebe sechs,
 „acht, zehn, zwanzig; wie viel ihm sein
 „Herz gebietet! — Wer seine Liebliche
 „gerettet hat, bring' es als Dankopfer;
 „wer ihrer verloren hat, opfre der Men-
 „schenliebe, die Andern gern den Schmerz
 „erspart, der ihr einst das Herz zerriß;
 „wer noch für Kinder zu sorgen hat,
 „streue Samen auf Hoffnung aus, der
 „gewiß Früchte tragen wird; wer diese
 „Sorge nicht hat, fühle sich desto glück-
 „licher in dem Ruf, als Mensch, Mens-
 „chenwohl zu befördern! —

„Und weil doch auch Jemand Einneh-
 „mer seyn muß: so bin ich sehr bereit,
 „(6) fürs erste auch Einnehmer zu seyn,
 „und, bis es wichtigern Händen anver-
 „traut zu werden verdient, aber die
 „größte und kleinste Gabe Rechnung ab-
 „zuliegen.

„Halberstadt aber wird die erste
 „Stadt in Deutschland seyn, die zu
 „einem so großen Werk ernstlich die
 „Hände geboten hat; und so oft an-
 „dre unserm Epemvel folgen, wird
 „Halberstadt dabey wieder ge-
 „nannt werden, und immer aufs
 „neue den Dank der Geretteten ver-
 „dienen!“

„Und nun will ich noch etwas sagen,
 „was mir schwer wird. Es muß aber seyn.
 „Ob auch Menschen, Gelehrte, Schrift-
 „steller und Recensenten gegen das Halber-
 „städter Blatternhaus reden, streiten, schrei-
 „ben und ihm Hindernisse in den Weg legen

— ob sie, die jene siebenzig tausend jähr-
 „lich in ihrer Mitte Erwürgten zwar nicht
 „läugnen können, übrigens aber um die Er-
 „schlagenen (die Hüßlosen!) sich nicht küm-
 „mern und mit Barrere sagen werden:
 „Die Todten kommen nicht wieder!“ —
 „Das weiß ich nicht.

So viel aber weiß ich, daß es, beson-
 „ders jetzt, die Pflicht jedes vernünftigen
 „und rechtschaffenen Mannes sey:

1) Glaubt er nicht an die Ausrottung
 „der Blattern;

sich zu bescheiden, daß er sich irren,
 „daß die Ausrottung doch wohl möglich
 „seyn könne; und, um möglicher Weise
 „nicht schuldig an dem Tode der Hüßlo-
 „sen zu seyn, entweder zu schweigen, oder
 „nur mit Achtung und Ernst und mit
 „Nennung seines Namens über diese
 „große Angelegenheit der Unmündigen,
 „der zu Erwürgenden, zu sprechen.

2) Ist er durch Gründe der Vernunft
 „von der Möglichkeit (wie durch die Wirk-
 „lichkeit auf Rhode-Island schon lange
 „ermiesen ist) und der (so leichten!) Aus-
 „führbarkeit der Ausrottung überzeugt;
 „mit allen seinen Kräften dazu beizu-
 „tragen, daß nicht allein der Halberstäd-
 „ter Versuch vollführt, sondern daß auch
 „in seinem Kreise ein Versuch gemacht
 „werde.

Das ist die Pflicht eines jeden recht-
 „schaffenen und vernünftigen Mannes.

Und ehe ich schließe, sey mir, noch ein
 „Wunsch erlaubt. Vor Zeiten sagte man

- 6) Auch ich bin sehr bereit, Beyträge für das Halberstädter Blatternhaus anzu-
 „nehmen und an die Behörde zu besorgen. Unter dem 14ten d. M. sandte ich
 „schon hin: 1) Von Ihrer Hochfürstl. Durchl. der verwittweten Fürstinn Juliane
 „von Schaumburg-Lippe, gebornen Landgräfinn von Hessen, die Fischer's Auf-
 „ruf mit großer Freude über die fünfzigste und nahe Befreyung der Menschen von
 „den Blattern gelesen hatte, 3 Louisd'or. 2) Vom Garnisonsmedicus Dr. Phi-
 „lipp Hunold in Cassel (der mir als Freund und Gatte meiner Schwester lieb
 „und andern wohl merkwürdig ist, weil er, der als Knabe mit seinem Vater in
 „den Americanischen Krieg ging, zu Newyork auf Rhode-Island, wo die Blat-
 „tern ausgebrochen sind, confirmirt wurde)

immer, der 8te, 10te, 12te Mensch stirbt an den Blattern, und es war in den Wind geredet. Man las wohl, daß hier oder da, in diesem oder jenem Jahre, hundert oder tausend Menschen an den Blattern verstorben seyen, und man vergaß es. Da ich aber endlich diese große Sache und die Zahl der Opfer berechnete, und z. B. sagte: in Deutschland sterben an den Blattern jährlich 70,000, während Einer Generation 2,333,333 und in Einem Jahrhundert 7,000,000 (sieben Millionen) Menschen, größtentheils hilflose Kinder, so schien man zu erschrecken und aufmerk-

sam zu werden. Und noch viel aufmerksamer würde man werden, wenn der Preussische (7) und jeder andere Staat seine seit 30 (oder wenigstens seit 20) Jahren durch die Blattern oder Pocken Getödteten und die ganze Zahl aller Verstorbenen zählen und öffentlich in Juncker's Archiv bekannt machen ließe. Dies gäbe eine genaue und vollständige Uebersicht. Und es wäre daher recht sehr zu wünschen, daß der Preussische und jeder andere Staat diese Zählung und Berechnung veranstalten und bekannt machen möge.
Sauft.

7) Seit 1765 werden nach der Instruction vom 30ten Nov. 1764 in den Königl. Preuss. Staaten, die so menschenfreundlich der Erhaltung des Menschen sich annehmen, genau Sterbelisten verfertigt.

Schreiben an den Verfasser des Aufsazes: Zwei neue Wunderthäter in Westphalen, in den Mündenschen Anzeigen Nr. 51. vor. Jahrs.

Mein Herr!

Da ich Ihre patriotische Anzeige und Aufforderung wegen des hiesigen Wunderdoctors noch nicht beantwortet finde: so halte ich es für Pflicht, Sie zu benachrichtigen, daß unsere Regierung schon vor jener die Militär-Behörde requirirt hatte, dem Mousquetier Lohmeier in der Dorfschaft Diefelbruch das abergläubische Curiren allgemein zu untersagen. Sey es nun, daß der Prophet nirgends weniger, wie in seinem Vaterlande, gilt, oder daß das Licht der Aufklärung hier schon mehr durchbricht: — genug der Wunderglaube hatte hier obnehin kein Gezeihen, da seine Kraft, ob ihr gleich besonders gläubige Seelen, jedoch nur in einzelnen Gegenden des Landes, Gerechtigkeit widerfahren ließen, nur gar zu oft wirkungslos gefunden worden war. Aber desto stärker hatte sich sein Ruf auswärts

verbreitet; und da dieser noch immer viele Ausländer heranzog, so ist zur sichersten Hemmung des Unwesens der Soldat Dohmeier von Diefelbruch, wohin er beurlaubt war, zu seiner Compagnie nach Detmold einberufen, und durch die strengste Aufsicht außer Stand gesetzt worden, sich ferner mit Wundercuren abzugeben. Es fehlt zwar nicht an Supplikten wiewohl nur auswärtiger Hilfsbedürftigen, die wegen ihrer langjährigen Gebrechen die sonst nirgends gefundene Hilfe in festem Vertrauen auf den Dohmeier blos für sich noch losbitten wollen: Allein man lässe sie unerschört zurückreisen, und behalte den Dohmeier in der Residenz, bis die Wallfahrten und der Wunderglaube aufhören. Ich hoffe hierdurch Sie, mein Herr! hinlänglich beruhigt zu haben, und bin übrigens:

Ein Lipper.

Etwas vom Dünger.

Das Wesentliche des Düngers, sagt Herr Wilhelm Decker in seinen gesammelten und geprüften Erfahrungen für Stadt- und Landwirthe. Leipzig 1796, besteht in einer Fettigkeit, es mag sich nun diese aus dem Gewächs- oder Thierreiche herschreiben, wodurch eine gewisse Erde gebunden und in ein Gewächs umgeformt wird. Die übrigen Bestandtheile des Düngers, als Wasser und Mittelsalz sind als Vehicula und als Vereinigungsmittel anzusehen, welche die fette Erde in die Gewächse einführen, und mit denselben verbinden. Das Wasser vereinigt sich mit der Erde; das Mittelsalz vereinigt mit beiden die Fettigkeit, so, daß diese, die vorhin auf keine Weise sich mit dem Wasser vereinigen wollte, nunmehr vollkommen darin aufgelöst, und mit hin die fette Erde in den Stand gesetzt wird, die Bewegung des Wassers anzunehmen.

Uebrigens hat das Mittelsalz noch den ausnehmenden Nutzen, daß es Feuchtigkeit, Säure und Brennbares aus der Luft an sich zieht, und den Gewächsen mittheilt.

Die Bestandtheile des Düngers sind eben das, was die Bestandtheile der Seife ausmacht, und man kann daher behaupten, daß Seife, oder ein damit imprägnirtes Wasser, die beste Art des Düngers sei. Hiemit stimmt auch die Erfahrung völli-

güberein. Man darf nur im Winter den so leichten Versuch machen, und den Garzen dann und wann mit dem bei dem Waschen gebrauchten Seifenwasser begießen lassen, so wird sich der Vortheil davon im nächsten Sommer augenscheinlich zeigen.

Wie sehr ist es daher zu bedauern, daß in so unzähligen vielen Häusern, zumal in großen Haushaltungen, auf dem Lande, das abgängige Seifenwasser als eine unnütze Sache weggegossen wird! Wie vortheilhaft wäre es, wenn man die geringe Mühe nicht scheuen und solches auf den Mist gießen lassen wollte! In verschiedenen großen Städten von Europa hat man so wie besondere Schlachthäuser also auch besondere Waschhäuser angelegt. Um wenig Geld kann Jedermann seine Wäsche reinigen lassen, und der Unruhe im Hause überhoben sein. Sollte man nicht diese Einrichtung in mehreren großen Städten nachahmen können? Wolte man durch eine öffentliche Veranstaltung damit zugleich eine Seifensiederei und ein gemeines Schlachthaus verbinden; so würde in einer gut angebrachten vertieften Miststätte, die, wenn sie nur satzame Feuchtigkeit hat, einer Beschauerung eben nicht bedarf, jährlich eine Menge des besten Düngers erzeugt werden können.

Die beste, bis jetzt bekannte Stiefelwische.

Man nimmt zwey Loth Seife, und vier bis sechs Loth weißes Wachs, je nachdem man die Wische mehr oder weniger geschmeidig haben will, schneidet beide Ingredienzien klein, gießt darüber ungefähr ein Pfund weiches Wasser, und läßt dieses zusammen so lange kochen, bis sich alles vollkommen aufgelöst hat. Als-

nöthig ist, rührt die Masse wohl um, und läßt sie kalt werden. Man bekommt dadurch eine pomadenähnliche Wische, die leicht aufgetragen und verbreitet werden kann, das Leder hübsch glänzend macht, und sehr gut konservirt; die also diejenigen Vollkommenheiten in sich vereinigt, die man bei andern Arten nur im Einzelnen findet.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 16. Montags den 17. April 1797.

I. Publicandum.

Seiner Königl. Majestät von Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr! lassen hierdurch zur gnädigsten Nachricht, Höchst Dero treuer Unterthanen bekannt machen, daß obgleich Allerhöchst Dieselben befugt wären, bey der jetzt vollzogenen Vermählung Dero vielgeliebten Tochter, der Prinzessin Friderique Christine Auguste von Preußen Hoheit und Liebden mit dem Erbprinzen von Hessen Cassel Liebden, die Prinzessin-Steuer nach den Reichsgesetzen und Verfassungen Höchst Dero Königl. und Churfürstl. Hauses von Höchst Dero sämtlichen Provinzen und besonders von den hiesigen Landen zu fordern und zu erhasben; so haben Er. Majestät Unser allergnädigster Herr dennoch aus höchster Gnade jedoch ohne Consequenz für die Zukunft, und ohn Höchst Dero Nachkommen an der Crone und Chur dadurch etwas zu vergeben, Dero Landen und getreue Unterthanen für diesmahl mit solchem Beytrage zu verschonen geruhet, in der ihnen zu tragenden gnädigster Zuversicht, sie werden dieses ihnen wiederfahrne neue Merkmal Höchst Dero für sie habenden Landes väterlichen Huld und Gnade mit gehdrigem Danke zu erkennen wissen, und in allen andern Gelegenheiten sich um so viel williger erweisen ihre allerunterthänigste Dero,

tion zu bezeigen. Sign. Minden den 31. März 1797.

Anstatt und von wegen ꝛc.

v. Arnim.

II Sachen so verloren.

Es ist von der am 29ten Januar d. J. von Minden nach Halberstadt abgegangenen fahrenden Post, ein von Lebern an die Fürnliche Geheime Canzley nach Cooswig adressirtes Päckel in Pappier Nr. 6. in welchem sich Eils versiegelte Piecen theils Berichte von den Landes-Collegien mit Actenstücken, theils Briefe von den dortigen Råthen in Herrschaftlichen Angelegenheiten befunden haben, zwischen Minden und Halberstadt verlohren gegangen. Da nun dasselbe für den Finder nicht von dem geringsten Werth, wohl aber an desselben Wiederauffindung sehr vieles gelegen ist; so wird solches hierdurch öffentlich bekandt gemacht, und dem Finder der solches an das Königl. Postamt zu Minden, Hildesheim oder Halberstadt abliefern, ein Ducaten z. Am Douceur versprochen. Halberstadt den 8ten April 1797.

Königl. Preuß. Postamt.

III Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnade den König von Preußen ꝛc.
Thun kund und fügen hierdurch zu wissen, daß, nachdem die Schwester des vor-

W

malß bey dem Infanterie Regimente von Romberg als Staats-Capitain gestandenen und verstorbenen Carl von Kaminsky, verzeheleichte Unterförsterin Joh. und Florentine Maynits geborne v. Kaminsky zu Wawalno, Doppelschen Kreises in Oberschlesien, als legitimirte Intestat-Erbin gedachten Staats-Capitains Carl von Kaminsky gerichtlich erkläret hat, die Erbschaft nicht anders, als cum beneficio legis et inventarii antretren zu wollen, dem zufolge hiez mit der erbbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet sey. Es werden dahero alle diejenigen, welche aus irgend einem Gründe, Forderung an dem Nachlaß gedachten Staats-Capitains v. Kaminsky, Infanterie Regiment v. Romberg, haben, hiezmit vorgeladen, sich entweder persönlich, oder durch gehörig legitimirte Mandatararien, wozu der Cammer-Rathenrath Stube, und Cammer-Rückal Poelmahn, als hiesige Justiz-Commissarien vorgeschlagen werden, in Termino den 25ten May a. c. vor dem ernannten Deputato Regierungs-Assessor v. Ledebur des Morgens um 9 Uhr auf der Regierung zu melden, und bey selbigem ihre Forderungen an die etwa 160 Rthl. betragende Masse, und wie sie solche zu bewahrheiten vormögen, anzuzeigen, in Händen habende schriftliche Beweismittel aber abzugeben, unter der Verwarnung, daß die sich nicht meldenden Creditoren aller ihrer etwaißen Vorrechte verlustig erkläret und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, und welches hienächst an die gedachte Erbin verabsolaet werden wird, verwiesen werden sollen. Urkundlich ist diese Edictal-Citation hieselbst affigiret, dreimal den hiesigen Intelligenz-Blättern, und einmal nach der Vorschrift der Appstädter Zeitungen eingebracht worden.

Gegeben Minden im Regierungsrath den 21ten März 1797.

Anstatt und von wegen ic. v. Arnim.

Wir Director, Bürgermeister und Rath der Stadt Minden fügen hiermit zu wissen: Der Kaufmann und Brauer-Proprietar Friedrich Wilhelm Siedermann, der alhier lange Jahre gewohnet, zuletzt aber sich nach Neuenkirchen im Bönabrückschon, an die dortige Witwe Pittern verheirathet hatte, ist daselbst im vorigen Jahre mit Tode abgegangen. Er hatte seine hiesig-liegenden Gründe und sonstiges Vermögen im Jan 1794 an seinen Schwiegerohn den nun mehre auch schon verstorbenen Weinhändler Kleber, verkäuflich abgetreten, an welchen er eine Forderung von ungefehr 2500 Rthl. behielt, die auf das Klebersche Vermögen N. 9, in der Ordnung der Creditoren ingrossirt, und der jezige Gegenstand der Masse ist. Nach dem obgemeldeten Absterben des Friedrich Wilhelm Siedermann ist der Herr Scabinats-Assessor und Cammerfiscal Müller, zum Curator und Contradictor dieser hiesländischen Siedermanschen Masse best. w., welcher unterm heutigen Datum auf die Edictal-Vorladung der Siedermanschen ewanigen Gläubiger angetragen hat. Dieses ist decretirt, und dem zu Folge citiren wir hiezmit alle und jede Gläubiger, welche an dem beschriebenen hiesigen Nachlaß des verstorbenen Kaufmanns Friedrich Wilhelm Siedermann Anspruch zu haben glauben, es sey aus welchem Grunde es wolle, oder die Forderung sey beschaffen, wie sie wolle, in Termino den 17. May d. J. Morgens 10 Uhr vor dem Deputato Herrn Raths Rathenrath Assessor auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, ihre Forderungen und Ansprüche zu liquidiren, und die darüber habende Beweise und Bescheinigungsmittel beizubringen. Wer sich weder selbst, noch durch einen legitimirten Bevollmächtigten meldet, wird hernach weiter nicht gehöret, sondern von dieser Masse abgewiesen, und solche unter die, welche gehörig liquidiret, und ihre Forderungen nachgewiesen haben, vertheilet,

und so weit sie reicht, ausgezahlt werden.
Münden den 23. Januar. 1797.

Director, Bürgermeister und Rath.
Schmidts.

Der junge Colonus Hoegemann von Nr. 5. zu Wülpe, Besitzer einer Königl. eigenbehörigen Stette hat dem Amte angezeigt, daß er nicht im Stande sey, die auf seiner Stette haftenden von seinem Vater dem Leibzüchter Hoegemann contrahirten Schulden nach dem Verlangen der Gläubiger auf einmahl zu bezahlen, und hat daher terminliche Zahlung nachgesucht. Es werden demnach alle und jede, welche an den Colonus Hoegemann, oder dessen Stette aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen haben, hiermit aufgefordert, diese a dato binnen 9 Wochen und spätestens in Termino den 10ten May 1797. auf Dienstag des Morgens um 9 Uhr am hiesigen Amte anzuzeigen und durch die in Händen habende Schriften oder auf andere rechtliche Art zu beschleunigen und liquide zu stellen. Diejenigen Gläubiger aber, welche in dem angeführten Termine nicht erscheinen, werden mit ihren Forderungen so lange zurück gewiesen werden, bis sie sich Meldenden befriedigt sind, und wegen der jährlich offerirten Abgift wird man sich bloß mit den gegenwärtigen Gläubigern in Unterhandlung einlassen. Sign. Hansberge den 24ten Febr. 1797.

Königl. Preuß. Justizamt.
Wöller.

Amte Schlüsselburg. Da über das Vermögen des Senatoris Conrad Meyer, Besitzers der Stette Nr. 42 in Schlüsselburg, Concurs eröffnet worden; so werden hiedurch alle diejenigen, welche an denselben Forderung haben, bei Gefahr der Abweisung und Präclusion, verabschiedet, spätestens in Termino den 10ten May a. c. auf hiesiger Amtsstube persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Forderungen anzugeben, und deren Richtigkeit nachzuweisen.

geben, und deren Richtigkeit nachzuweisen.

Der nunmehrige großjährige Auerbe des Bäckerschen Colonats Nr. 26. Bauerenschaft Dreyer, verlangt vor dessen Antritt den Schuldenzustand zu wissen, und hat deshalb um Vorladung der Gläubiger ad liquidandum gebeten. Wenn nun solchem Suchen beserret, als werden alle diejenigen, welche an der gedachten Bäckers Stette Forderung haben, hiemit citiret, solche in Termino den 9. May bey Strafe ewigen Stillschweigens an der Engerschen Amtsstube anzugeben.

Amte Enger den 9ten April 1797.

Conspbruch. Wagner.

Die Gläubiger des in Concurs gerathenen Feuerlings Adolph Boble in Versmolb, werden hiemit vorgeladen, ihre an denselben habende Forderungen in Termino den 28ten April c. bey Gefahr der Abweisung von der vorhandenen Concurs-Masse, hieselbst anzugeben, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen.

Amte Ravensberg den 9ten Mart. 1797.

Demnach die Testamentarische Erben des Joh. Herm. Hutmachers in Lengezrich, die Erbschaft unter der gesetzlichen Wohlthat das Inventari angetreten, und zu ihrer Sicherheit um die Vorladung aller derjenigen, die an seiner Nachlassenschaft Anspruch machen, gebeten haben; Als wird zur Angabe und Verification Termins präclusivus auf Freitag den 5. May a. c. des Morgens um 9 Uhr hiermit angelegt, und alle, die er ihre crediti an ernannten Joh. Herm. Hutmachers Erbschaft Forderung zu machen berechtigt sind, öffentlich vorgeladen, in dem bestimmten Termin vor dem Unterscribenen selbige anzugeben, und rechtlich zu bejahen; mit der Warnung, daß die sodann ausbleibenden Creditores aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt, und nur auf dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch

übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Tecklenburg den 17. Jan. 1797.
Weitting.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach es die Umstände wegen des Nachlasses des verstorbenen hiesigen Ober-Cammer-Präsidenten von Breitenbauch erfordern, dessen hinterlassenen hieselbst belegenen Hof mit allen seinen verschiedenen Gebäuden, dem Garten und Jagdhörlig gewesenen Kirchen-Stuhl in der Marien Kirche hieselbst, zum öffentlichen Verkauf zu ziehen, daß wir dahero von dem gedachten Hofe mit Garten und dem Kirchen Stuhl in der Marien Kirche gesetzliche Taxen haben aufnehmen lassen, nach welchen, wie der Kauf-Anschlag in der Registratur Unserer Minden-Nabensbergischen Regierung eingesehen werden kann, der Hof mit allen darauf befindlichen Gebäuden und dem Garten, jedoch mit Ausschluß der nicht angeschlagenen Jagd-Gerechtigkeit und der von dem verstorbenen Besitzer genossenen Servis-Freyheit nach Abzug einer stehenden jährlichen Servis-Entrichtung von 12 Rth. auf 14907 Rth. 10 ggr. von Werkverständigen, so, wie der Kirchen-Stuhl in der Marien Kirche auf 125 Rth. taxirt, und veranschlagt worden. Wenn nun Terminus zur öffentlichen Feilbietung dieser gedachten von Breitenbauchschen Immobilien hieselbst, auf den 6ten Julii 1797. Morgens 9 Uhr vor dem Deputato Justiz Rath von Kappard angelegt worden; so werden hirdurch Kaufliebhaber, entweder zu dem Hofe mit Zubehör, oder zu dem besonders zu verkaufenden Kirchenstuhl, vorgeladen, sich sodann des Morgens um 9 Uhr auf der Regierung vor gedachtem Deputato einzufinden, ihr Geboth zu erklären, auch die zum Grunde des Verkaufs

zu legenden Bedingungen zu erfahren, da denn nach vorgängiger Erklärung des Curatoris, dem Bestinden nach, der Zuschlag dem Bestbietenden, erfolgen soll. Uebrigens, und da sich auf dem von Breitenbauchschen Hofe noch 3000 Rthlr. für den Kaufmann jezigen Amtmann Johann Friedr: Möller intabuliret finden, ob sie gleich bezahlet und darum nur nicht haben geldschet werden können, weil es an den erforderlichen Documenten fehlt, so werden hirdurch zugleich die unbekantenBesitzer dieser Documente aufgefordert, in obigem Termine solche anzugeben, oder zu erwarten, daß sie für mortificirt erklärt und die Abschung in contumaciam wird verfügt werden. Urkundlich ist dieses Subhastions-Patent und Edictal-Citation alshier, so wie zu Kingen und Herford affigirt, auch in dem hiesigen Intelligenz Blatte 9 mahl und 6mahl in den Lippstädter Zeitungen eingerückt worden. So geschehen Minden den 24ten August 1796.
Anstatt und von wegen etc. v. Anim.

Minden. Bey dem Weißgerber Zigner sind 50 Centner gute weiße Pells-
wolle vorrätbig; Liebhaber müssen sich in 14 Tagen melden, oder sie werden außer Landes versendet.

Wietersheim. Denen am 24. April und folgende Tage, zu Wietersheim sich einfinden wollenden auswärtigen Käufern dient zur Nachricht, daß Veranschaltung getroffen werden solle, daß sie dorten auch Speise und Trank, gegen billige Zahlung, haben können.

Nachstehende, dem Kaufmann Herrn Christian Diedrich Kurbaum zugehörige Grundbesitzungen als) 1. das sub. No. 208 an der Niebern-Strasse belegene Wohnhaus) 2. das ohnweit der Altstädter Prediger Wohnungen an Walle liegende neue Haus) und) 3. ein neben dem Kesselbrincke an der Brunnen-Strasse belegenen Garten, sollen in Termine den 2

ten Juny cur. aus freyer Hand jedoch unter gerichtlicher Einleitung des Verkauf-Geschäfts öffentlich an der Meistbietenden verkauft worden. Das erstgedachte Haus ist ganz massiv erbauet, zur Handlung ganz bequem eingerichtet, und enthält im untern Stockwerk 2 tapezirte Wohnstuben mit zwey geräumigen Schlafkammern, einen großen mit Quadersteinen beplasterten Flur, eine große und kleine Küche, neben denselben 2 zum Waarenlager eingerichtete Kammern und 2 Keller; im zweiten Stockwerk aber einen großen tapezirten Saal mit einer gleichfalls tapezirten Stube, einen Flur mit einer Gallerie 2 Kammern und noch 2 tapezirte Stuben, ferner 2 beschossene Wobden 2 Rauchkammern und 2 Vorrathskammern. Neben dem Hause an der Straße findet sich eine bequeme Einfahrt, die zu einem beplasterten 500 Quadratfuß haltenden Hofraum führet; dabey stehet ein Waschhaus 22 Fuß lang und 15 Fuß breit welches 1 Stube einen beschossenen Boden 1 Küche und 1 Schornstein hat, ein Pferdestall 20 Fuß lang und 15 Fuß breit mit 2 beschossenen Boden, eine Scheune 46 Fuß lang und 27 Fuß breit nebst einem Stalle für 2 Kühe einer Mistgrube und einem beschossenen Boden. Noch gehdret hierzu ein steinerner Hofraum von 306 Quadratfuß, ein schöner Garten mit Mauern eingeschlossen 1 Spint 3 und 1/2 Becher Saat groß mit 2 Lusthäusern 60 Obstbäumen und 2 Espaliers mit Fruchtbäumen und Weinstöcken. Gedachtes Haus ist nebst Zubehörungen durch Werkverständige auf 10000 Rthlr. veranschlaget worden. Das zweite noch nicht völlig ausgebaute Haus ist ebenfalls von massiver Bauart 40 Fuß lang und 40 Fuß breit, hat unten einen großen gewölbten Keller 3 Stuben ein geräumiges Schlafzimmer einen Flur und eine Küche, oben über einen großen Saal eine Stube noch eine Kammer und den Boden. Es gehdret dazu ein Hofraum von

1600 Quadratfuß und ein Garten 2 Spint 1 Becherfaat groß mit 50 Obstbäumen versehen und an der Wallseite mit einer Mauer eingefaßt. Der Anschlag von diesem ganz freyen Gebäude nebst Zubehdr beträgt 6000 Rthl. Der Eingangserwähnte Garten ist auf 1 Spint 3 Becher Saat vermessen, mit guten lebendigen Hecken umgeben, auch mit einem Lusthäuschen und 6 Obstbäumen versehen und auf 300 Rthlr. gewürdiget. Kaufliebhaber haben sich demnach dem erwähnten Termin Vormittags 1 Uhr auf hiesigem Rathhause einzufinden, und ihr Geboth auf die zu subhastirenden Grundstücke zu eröffnen, auch auf die annehmlichst befundenen Offerten den Zuschlag zu erwarten. Viefefeld im Stadigericht den 7ten April 1797.

Conßbruch. Dübdenß.

Der Königl. erbmeyerstädtische Colonus Nagel zu Vokel ist willens, eine angekaufte, in der Fleers Heide belegene, von geschwornen Wächtleuten zu 295 Rthl. mit Einschluß der darauf hastenden Abgaben gewürdigte Wiese zum Behuf Abfindung andringender Gläubiger bestbierend verkaufen zu lassen. Es haben sich also Kauflustige in dem zur Subhastation angeordneten Termine den 8ten May c. Morgens früh 10 Uhr zu Borgholzhausen an bekannter Gerichtsstelle einzufinden, um annehmlich zu biethen, da dann Bestbierender, weil keine Nachgebote angenommen werden, des Zuschlages zu gewärtigen haben wird. Amt Ravensberg den 1. Merz 1797. Weinders.

Amt Werther. In Concurß-Sachen des verstorbenen Commercianten Schürmann zu Dornberg sollen zur Befriedigung der Creditoren die vorhandene und nachbenannte Immobilien, in Terminis den 8ten Merz, 12ten April und 17ten May gesetzlich ausgethan und meistbietend verkauft werden, des Endes Befähigte und lusttragende Käufer hierdurch

aufgefordert werden, sich sodann Vormittags am Gerichtshause zu Bielefeld einzufinden. 1. Ein Wohnhaus in der Kirchbauerschaft Dornberg sub Nr. 24. taxirt auf 500 Rthlr. wovon jährlich an Contention und Cavallerie-Geld entrichtet wird 3 Rthlr. 23 gr. 3 Pf. 2. Eine Scheune, worin Stallung für Pferde und Schweine, taxirt auf 250 Rt. 3. Ein Kotten 3 Fach groß, taxirt auf 150 Rt. und belästigt mit einem jährlichen Canon von 18 gr. 4. Der Pferdekamp 6 Scheffelsaat groß taxirt auf 480 Rt. davon jährlich entrichtet werden müssen 14 Scheffel Hafer. 5. Die große Wiese auf der Wehdum ohngefähr 1 Scheffelsaat groß, taxirt auf 120 Rthl. wovon an die Wehdum zu Dornberg jährlich entrichtet werden muß 1 Rt. 12 mgr. 6. Die kleine Wiese bey'm Hause taxirt auf 60 Rt., davon an die Wehdum zu Dornberg jährlich entrichtet wird 9 gr. 7. Vier Scheffelsaat Gehölz im Kirchberge taxirt zu 48 Rt. davon an die Kirche jährlich abgehen 18 gr. 8. Ein Markentheil in der Groz-Dornberger Heide groß 2 Scheffel 3 und 1/7. Wecher taxirt auf 80 Rthl. 9. Eine halbe Tageshude im Gottesberge ohngefähr angeschlagen auf 30 Rt. 10. Zwey Begräbnißstellen mit respective 4 und 2 Kopffsteinen taxirt zu 28 Rthl. 11. Zwey Manns-Eige und einen Frauens-Eig in der Dornberger Kirche taxirt auf 22 Rt. 12. Einen Plag und Nacheil an der Wätsche, wofür jährlich 6 Handdienste entrichtet werden müssen. 13. Eine Mistarus be taxirt zu 18 mgr. Den 24ten Januar 1797.

V Avertissement.

Minden. Mit Ausgang dieses Monats wird englisch Bier gebrauet. Die Liebhaber wollen sich bei dem Braumeister Horning melden.

VI Gelder, so auszuleihen.

Es gehen am 9ten Jul c. bey hiesigem Amte 1143 Rthlr. Pupillengelder in

Golde ein, welche gegen sichere Hypothec und 4 prCent Zinsen wieder ausgeliehen werden sollen. Derjenige so zu dieser Anleihe Lust hat, und gehörige Sicherheit nachzuweisen vermag, kann sich bey dem Vormundschaftlichen Gerichte hieselbst melden. Hiddenhäusen am Königl. Amte Esser den 9ten April 1797.

Consbruch, Wagner.

VII Personen so verlangt werden.

Guth Eisbergen. Die Stelle eines Lehrhags der Kunst und Küchengärtnererey ist hier noch offen; wer Lust hat, dieselbe zu erlernen, meldet sich je eher je lieber bey dem Gärtner Herrn Kauffholz allhier und schließet mit selben den Lehr-Contract. Hier werden auch Erdtoffeln sehr guter Art der Himpre Schaumburger Maaß zu 15 mgr. verkauft.

VIII Notifications.

Laut Kaufbrises vom heutigen Dato hat der hiesige Bürger und Färber Christian Carl Ortman von dem hiesigen Bürger Ludewig Kregelers einen Garten aufm Hoppenberge oben der Pastorat-Wiese belegen für 75 Rthlr. gekauft und die gerichtliche Confirmation darüber erhalten. Sign. Petershagen den 24ten Merz 1797.

Königl. Preuß. Justizamt.

Amte Schildesche. Der Colonus Johann Berend Strunkheide hat das von Johann Friedrich Hülighorst in der kleinen Heide Kirchspiels Herford geerbte Grundstück groß 150 Ruthen an den Colonus Oberbrakenstiel für 60 Rthlr. verkäuflich überlassen und ist Käufern darüber ein gerichtlicher Kauf-Contract ausgefertigt.

Amte Schildesche. Der Colonus Sprekelmann hat von dem ohnlängst in den Sprekeln angekauften Grundstücke wieder verkauft an Herrn Henrich Horst 1/4 für 120 Rthl. und an die Wittwe Horst ebenfalls 1/4 für 120 Rthl. worüber dato der gerichtliche Contract ausgefertigt.

Verzeichniß der Lektionen auf dem Friedrichsgymnasium zu Herzford von Ostern bis Michael 1797.

I. Sprachunterricht.

1. Lateinische Sprache.

Fünfte Klasse. Anfangsgründe nach Bröder's kl. Grammatik.

Vierte Kl. Grammatik. Uebungen nach Bröder's kl. Grammatik. Uebersetzung der in dieser Sprachlehre enthaltenen lat. Aufsätze, und Auswendiglernen lat. Wörter und Redensarten.

Dritte Kl. Schähens lat. Elementarbuch, Phäders Fabeln, Erläuterungen nach Bröder's Grammatik.

Zweite Kl. Julius Cäsar, Plinius Briefe, Virgils Aeneis, Stylübungen.

Erste Kl. Horazens Oden, Suetonius mit Auswahl, Cicero's Tusulanische Untersuchungen, lat. Aufsätze und Disputirübungen.

2. Griechische Sprache.

Dritte Kl. Anfangsgründe nach Buttmann's kurzgefaßter griech. Grammatik und Stroth's Chrestomathie. Wer nicht Griechisch lernt, hat indeß Schr.übungen.

Zweite Kl. Stroth's Chrestomathie und grammatis. Uebungen nach Buttmann's Grammatik.

Erste Kl. Homer's Ilias und Herodot.

3. Hebräische Sprache.

Zweite Kl. Anfangsgründe nach Güters hebr. Grammatik und Schähens hebr. Chrestomathie.

Erste Kl. Lesung der vorzüglichsten Psalmen und fortgesetzte grammatis. Uebungen. Wer das Hebräische nicht lernt hat indeß französische Styl- und Sprachübungen.

4. Französische Sprache.

Vierte Kl. Anfangsgründe nach Gebiens kl. franz. Grammatik und Campens Petit livre de morale pour les enfans.

Dritte Kl. Petit livre de morale und fortgesetzte grammatis. Uebungen.

Zweite Kl. Abregé de la vie des Princes illustres et des grands Capitaines par Choffin, Schreib- und Sprachübungen.

Erste Kl. Les oeuvres de Racine nach der Berliner Ausgabe, Marmontels Schriften, franz. Aufsätze und Sprachübungen, Wallchs franz. Sprachl. für die Deutschen wird hiezu zum Grunde gelegt.

5. Deutsche Sprache.

Fünfte Kl. Anleitung zum richtigen und ausdrucksvollen Lesen und zum Wiedererzählen des Gelesenen, woben hauptsächlich die Sprachfehler verbessert werden. Zum Grunde liegt Seilers Lesebuch für den Bürger und Landmann.

Vierte Kl. Fortsetzung der deutschen Lese- und Erzählübungen, kl. schriftliche Aufsätze, praktische Uebungen im Rechtschreiben.

Dritte Kl. Anleitung zum Geschäftsstyl und Deklamirübungen.

Zweite Kl. Aufsätze, hauptsächlich nach Anleitung der historischen Lektionen, Abtuns deutsche Sprachlehre für Schüler wird bey der öffentlichen Verbesserung zum Grunde gelegt.

Erste Kl. Ausführlichere Aufsätze, Dispositionen, poetische Versuche, Zergliederung und Erklärung poetischer und prosaischer Werke.

6. 7. Italienische und Englische Sprache.

Hierin werden auch in diesem halben Jahr Professor Harmann, Prorektor Bergmann und Konrektor Baden Privatunterricht erteilen.

II. Wissenschaftlicher Unterricht.

I. Theologie und Religionsunterricht.
Fünfte und vierte Kl. Religionsun-

terricht nach dem LandesKatechismus, und biblische Geschichte.

Dritte Kl. Religionsunterricht, und kurze Geschichte der Hauptschicksale der christl. Religion.

Zweite und erste Kl. Glaubenslehre nach Morus Compendium, Geschichte der christl. Religion nach Henke, Lesung des N. T.

2. Mathematische und philosophische Kenntnisse.

Fünfte und vierte Kl. Uebung im Kopfrechnen.

Dritte Kl. Rechnen an der Tafel in ganzen und gebrochenen Zahlen bis zur Regel de tri, Verstandesübungen nach Kochow.

Zweite und erste Kl. Geometrie und Geschichte der Philosophie.

3. Naturkunde.

Fünfte und vierte Kl. Anfangsgründe der Naturgeschichte.

Dritte Kl. Naturlehre zur Dämpfung des Aberglaubens.

Zweite und erste Kl. Naturgeschichte nach Blumenbach

4. Geographische und historische Kenntnisse.

Fünfte Kl. Geographie und Produktenskunde der Graffschaft Ravensberg und der zunächst angränzenden Länder.

Vierte und dritte Kl. Geographie und Produktenskunde von Deutschland, kurze Gesch. der deutschen Nation.

Zweite und erste Kl. Geographisch-statistische Uebersicht von Europa, kurzer Umriss der allgemeinen Weltgeschichte.

Zur Schreiben wird in jeder der drei untern Klassen Unterricht gegeben. Zum Privatunterricht in Sprachen und Wissenschaften erbieten sich mehrere Lehrer.

Der Anfang dieser Lektionen ist den 24ten April.

Herford den 6ten April 1797.

Das Schulcollegium.

Abgenöthigte Zurechtweisung.

Die beiden Herren, von denen der eine einen mir abhänden gekommenen ganz gleichgültigen lateinischen Aufsatz meines ältesten Sohnes, den er als ein Kind verfertigt, zwar mit sehr armseligen, aber doch beleidigenden Anmerkungen in lateinischer Sprache und mit rother Dinte ganz unberufen hin und wieder beschriftet; der andre aber sich dazu von jenem hat brauchen lassen, eben diesen Aufsatz in Brief-Format von blau Papier unter meiner Adresse mir am vorigen Sonntage auf der Post zuzuschicken, und die ich beyde an ihrer Handschrift sehr genau erkenne; werden hiedurch von mir aufgefordert, von diesem unwilligen Beginnen Rechenschaft und wegen der ohne alle Ursach mir von ihnen so recht überlegt und vorsätzlich zugefügten Beleidigung gebührende Ge-

nugthuung zu geben. Sollten sie jedoch, wie ich fast vermuthete, dies nicht für rathsam und thunlich halten, und sich noch ferner in der Dunkelheit verbergen; so sollen sie hiemit wissen, daß ein rechtschaffener Mann sich nie scheuet, zu allem, was er thut, sich mit Nahmen zu bekennen und daß ich sie wegen ihres unwürdigen, lichtscheuen und Leuten von Ehre höchst unanständigen Benehmens gegen mich herzlich bemitleide und mit verbiederter Verachtung bestrafe; um so mehr, da ich mir vor Gott bewußt bin, keinen von beyden jemals beleidiget zu haben. Ubrigens überlasse ich es ihrem eignen Gewissen, diese That mit dem eigentlichen Nahmen, der ihr gebühret, zu bezeichnen.

Wlotho, am 12ten April 1797-

Wehrkamp.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 17. Montags den 24. April 1797.

I Citaciones Edictales.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen u.

Thun kund und fügen Euch den beiden ausgetretenen Gebrüdern Friederich Bernhard und Johana Friederich Eggersmann von der Königlich Meyersstädtischen Stätte Nr. 58. in Wände Amtz Limberg, hiez durch zu wissen, daß von Seiten Unserz Fiſci Camera um deßhalb, weil Ihr im Jahre 1782 ausgetreten, Klage gegen Euch erhoben, und um Eure öffentliche Vorladung angeſucht worden, und da Wir dem Ansuchen Statt gegeben; so laden Wir Euch hiez durch vor, in Termino den 20ten July a. c. vor dem Regierungsreferendario Kunzen hiezselbst auf der Regierung zu erscheinen, und Euch, wegen Eures Austritens nicht nur zu verantworten, sondern auch Eure Rückkehr in Euer Vaterland nachzuweisen. Werdet Ihr in solchem Termine nicht erscheinen, und über Euren Austritt verantwortliche Auskunſt geben; so habt Ihr zu erwarten, daß Ihr für bößlich Ausgetretene werdet erklärt, und dem zufolge den Gesetzen nach, Eures gegenwärtigen und künftigen Vermögens verluſtig werdet erklärt werden. Urfundlich ist diese Edictal-Citation allhier und an der Gerichtsſtude in Wände angeſchlagen, und den hiezſigen Jarlligenz-Blättern und Lippstädtischen Zeitungen 3 mahl und zwar

jedesmahl von drey zu drey Wochen, inserirt worden. So geschehen Minden am 7ten März 1797.

Anstatt und von wegen Seiner Königlichem Majestät von Preußen.
v. Arnim.

Wir Director, Burgermeister und Rath der Stadt Minden fügen hiermit zu wissen: Der Kaufmann und Brauer Vorsteher Friederich Wilhelm Sieckermann, der alhier lange Jahre gewohnet, zuletzt aber sich nach Neuentirchen im Osnaabrückschen, an die bortige Witwe Wittern verheirathet hatte, ist baselbst im vorigen Jahre mit Tode abgegangen. Er hatte seine hiezſigen liegenden Gründe und sonstiges Vermögen im Jan. 1794 an seinen Schwiegerſohn, den nunmehr auch schon verſtorbenen Weinhändler Kleber, veräußert abgetreten, an welchen er eine Forderung von ungefehr 2500 Rthlr. behielt, die auf das Klebersche Vermögen N. 9. in der Ordnung der Creditoren ingroßirt, und der jetzige Gegenstand der Masse ist. Nach dem abgemelten Absterben des Friederich Wilhelm Sieckermann ist der Herr Scabinals-Assessor und Cammerfiſcal Müller, zum Curator und Contradictor dieser hiezländischen Sieckermannschen Masse beſtellt, welcher unterm heutigen Datum auf die Edictal-Vorladung der Sieckermannschen erwanigen Gläubiger angetragen hat. Dieses ist decretirt, und dem zu Folge ei-

Q

lings Johann Hermann Mittler in Holzfeld, werden zur Angabe ihrer an denselben habenden Forderungen auf den 20ten May hiemit unter der Warnung vorgeladen, daß sie damit nachher nicht weiter gehdret, und bey Vertheilung der geringen Concursumasse, übergangen werden sollen.

Meinders.

Demnach die Testamentarische Erben des Joh. Herm. Hutmachers in Lengezrich, die Erbschaft unter der gesetzlichen Wohlthat das Inventari angetreten, und zu ihrer Sicherheit um die Vorladung aller derjenigen, die an seiner Nachlassenschaft Anspruch machen, gebeten haben; als wird zur Angabe und Verification Terminus präclusionis auf Freytag den 5. May a. c. des Morgens um 9 Uhr hiermit angesetzt, und alle, die ex jure crediti an ernannten Joh. Herm. Hutmachers Erbschaft Forderung zu machen berechtigt sind, öffentlich vorgeladen, in dem bestimmten Termin vor dem Unterschriebenen selbige anzugeben, und rechtlich zu bewahrheiten; mit der Warnung, daß die sodann ausbleibenden Creditores aller ihrer etwanigen Vorrrechte verlustig erkläret, und nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Tecklenburg den 17. Jan. 1797.

Metting.

In Liquidations-Sachen der Schwick- oder Bussfischen Gläubiger Liquidanten, wider Conrad Schwick oder Bussfe zu Glissen, Liquidaten, ist zu Anbringung Regularis der 2te kommende Monats May bezielt, welchemnach die sich gemeldete Gläubiger hiemit geladen werden, bestimmten Tages, Morgens 10 Uhr, als hier am Ante sich einzufinden und der Eröffnung zu gewärtigen haben. Decretum Stolzenau den 15ten April 1797.

Königl. Churfürstl. Amt.

Wothmer, Schuchmeier.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Es sollen in Termino den 8ten May c. Morgens um 11 Uhr auf der Regierung einige zum Westermanschen Nachlaß gehdriche Silber-Sachen meistbietend, gegen baare Bezahlung in groben Courant, verkauft werden. In Absicht der vom 22ten May c. an, zu verkaufenden Bücher-Sammlung hat eben diese Verbindung statt.

Bessel.

Am 29sten April sollen auf der Bückeburger Klus dreßsig Stück Königl. Train-Pferde gegen gleich baare Bezahlung in Courant öffentlich am Meistbietenden verkauft werden; wozu Kauflustige eingeladen werden.

v. Wuthenow,

Hittmeister et Train-Director.

Amt Blothe.

Es ist von der Vormundschaft der nachgeliebenen Kinder der verstorbenen Wittwe Steins böhmer zu Bodenwerder im Hannoverschen auf die Subhastation der hielselbst belegenden, zur Steinböhmerischen Verlassenschaft gehörigen Immobilien bey hiesigem Amte angetragen worden. Da nun diesem Gesuch deferirt worden; so werden nachstehende, den verstorbenen Eheleuten Steinböhmer zugehörige Grundstücke, als: 1) das sub Nr. 116 in der Stadt Blothe belegene Wohnhaus des verstorbenen Kaufmanns Jobst Henrich Steinböhmer, welches nebst dem Nebenhaufe und die Scheune auf 1265 Rthlr. taxirt; 2) der, dem Hause gegenüber liegende Garten, worinnen 68 Obstbäume befindlich, und welcher auf 440 Rthlr. gewürdiget, und 3) die Hälfte der bey Mehme belegenen so genannten Schürmans Wiese, welche bisher zur Fettweide gebraucht, und auf 1500 Rthlr. angeschlagen worden, hierdurch öffentlich feil geboten, und Kauflustige eingeladen, in Terminis den 14. Februar, 18. April und 20ten Junii 1797 am hiesigen Amte zu erscheinen, ihr Gebot zu

A 2

tiren wir hiemit alle und jede Gläubiger, welche an dem beschriebenen hiesigen Nachlaß des verstorbenen Kaufmanns Friedrich Wilhelm Sieckerman Anspruch zu haben glauben, es sey aus welchem Grunde es wolle, oder die Forderung sey beschaffen, wie sie wolle, in Termin den 17. May d. J. Morgens 10 Uhr vor dem Deputats Herrn Raths Rath Alschoff auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, ihre Forderungen und Ansprüche zu liquidiren, und die darüber habende Beweise und Bescheinigungs-Mittel beizubringen. Wer sich weder selbst, noch durch einen legitimierten Bevollmächtigten meldet, wird hernach weiter nicht gehöret, sondern von dieser Masse abgewiesen, und solche unter die, welche gehdrig liquidiret, und ihre Forderungen nachgewiesen haben, vertheilet, und so weit sie reicht, ausgezahlt werden. Minden den 23. Januar. 1797.

Director, Bürgermeister und Rath.

Schmidts.

Wir Oberbürgermeister Richter und Rath der Stadt Viefelsfeld fügen hierdurch zu wissen: daß mittelst Decrets vom heutigen dato über das Vermögen des hiesigen Händlers Heinrich Wilhelm Habelmann der förmliche Concurs eröffnet und Vorladung sämtlicher Gläubiger erkannt worden. Sämtliche unbekante Gläubiger des gedachten Habelmanns werden demnach mittelst gegenwärtigen denen Münzdeutschen Anzeigen, und Kippstättchen Zeitungen inserirten auch hiesigen Orts durch öffentlichen Anschlag bekannt gemachten Proclamatiss zur Angabe und Nachweisung ihrer Forderungen auf den 22ten May d. J. edictaliter verabladet; unter der Verwarnung, daß denen sodann ausbleibenden Gläubigern und Realpräferenzen in Absicht der jezigen Concurs Masse ein ewiges Stillschweigen auferleget und ihre gänzliche Abweisung daran erkannt werden solle. Zugleich wird über des Gemeinschuldners Vermögen der General Ver-

rest verhänget, und allen und jeden welche von demselben etwas an Gelde Sachen Effecten oder Briefschaften hinter sich haben, angebeutet, dem Gemeinschuldner nicht das mindeste davon zu verabsolgen, vielmehr dem Gericht davon fordersamste Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen mit Vorbehalt des daran habenden Rechts in das gerichtliche Depositorium abzuliefern, wie dann im Fall daß solchem zuwider dem Gemeinschuldner etwas bezahlet oder ausgeantwortet werde, solches für nicht geschehen geachtet und zum Besten der Masse anderweit vengetrieben, auch wenn Gelder oder Sachen des Gemeinschuldners verschwiegen werden, die Inhaber der daran habenden Unterpfände oder anderer Rechte für verlustig erkläret werden sollen.

Sign. Viefelsfeld im Stadt-Gericht den 17ten März 1797.

Conesbruch. Budeus.

Wir Oberbürgermeister Richter und Rath der Stadt Viefelsfeld fügen hierdurch zu wissen: daß über das Vermögen der verstorbenen Wittwe Bergmeiers mittelst Decrets vom heutigen dato der erbtschäfliche Liquidations-Proceß eröffnet worden. Es werden demnach sämtliche Bergmeiersche Gläubiger zur Angabe und Nachweisung ihrer Forderungen zu dem auf den 9ten Junius d. J. am Rathhause Morgens 9 Uhr angeetzten Termin unter der Verwarnung edictaliter verabladet: daß die ausbleibenden Gläubiger aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erkläret und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Vermögens-Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Viefelsfeld im Stadtgericht den 10ten Mart. 1797.

Conesbruch. Budeus. Hoffbauer.

Amt Ravensberg. Die Gläubiger des in Concurs gerathenen Heuers

eröffnen, und zu gewärtigen, daß diese Grundstücke, wovon der specieller Anschlag jederzeit auf hiesiger Amtsstube eingesehen werden kann, in ultimo Termino dem Bestbietenden, nach vorgängiger Genehmigung der Steinböhmerschen Vormundschaft zu Bodenwerder zugeschlagen werden sollen; wobey zugleich alle diejenigen, so an denen verstorbenen Eheleuten Steinböhmer, und denen vorhin beschriebenen Grundstücken Anspruch und Forderung haben, zur Abgabe und Rechtfertigung derselben, auf vorhin bemerkte Tagefahren bey Strafe der Abweisung hiermit verabladet werden. Den 9ten Decbr. 1796.

Königl. Preuß. Justizamt. Etzue.

Zu der freyen Lutimanns Stette sub Nr. 1 Bauerschaft Eilshausen gehören unter andern, 14 Schfl. Saat, 2 Spintzholze bez. und dem Colonate dermaassen emlegene Länderey, daß die Bewirtschaftung derselben sehr beschwerlich. Es ist daher der öffentliche bestbietende Verkauf dieser Länderey beschlossen, und wird solche so, wie sie durch geschworne Sachverständigen in Summa auf 1065 Rthl. 11 mgr. 2 pf. gewürdiget, hiemit subhastiret, ein jeder aber, der bis Grundstück zu besitzen fähig, und baar zu bezahlen vermbgend ist, aufgefordert, in Termino den 2ten Mart., 6ten April und 4ten May sein Geboth abzugeben, und dem Besizden nach die Adjudication zu gewärtigen, zugleich aber denen etwaigen Kauflustigen erdffnet, daß der 3te und letzte Termin dergestalt peremptorisch sey, daß auf die nach Verlauf desselben etwa eingehende Nachgebote weiter keine Rücksicht genommen werden wird. Amt Enger den 4ten Febr. 1797.

Conßbruch. Wagner.

Nachdem zu Befriedigung eines ingrossirten Gläubigers der Verkauf der sub Nr. 49. in der Stadt Enger belegenen Feldmans Stette nothwendig, und des

Endes deren Taxation bereits verfügt worden; als wird sothane Stette cum pertinentiis hiemit öffentlich subhastiret, und pro omni terminus auf den 6ten Jun. d. J. an der Amtsstube zu Enger bezielet, in welchem Kauflustige erscheinen, annehmlich biethen, und dem Besizden nach den Zuschlag gewärtigen können. Es ist diese Stette mit Einschluß der von dem Capitulo St. Joh. et Dionys. zu Herford in Meyersstädtischer Qualität relevirenden 6 Schefsfel Saat im Hammfelde belegenen mit 6 Schfl. Nachhaber beschwerten Länderey zu 1060 Rthl. taxiret und können diejenigen Kauflustigen, welche keine specielle Kenntniß dieser Stette besizzen, die Einsicht der Beschreibung nebst Taxe täglich bey hiesigem Amte erlangen. Stan. am Königl. Amte Enger den 27ten März 1797.

Conßbruch. Wagner.

Es wird am Donnerstage den 4ten May zu Eikum im Kirchspiel Herford der Nachlaß des verstorbenen Schulmeisters Schaale meistbietend dergestalt verkauft werden, daß bekannte sähre Leute zur Zahlung Frist erhalten bis nächsten Lichtmessen, übrige hingegen gleich bey dem Abhohler das Gekaufte bezahlen müssen. Es haben sich also Kauflustige Morgens 9 Uhr an Ort und Stelle einzufinden. Unter den Sachen sind auß. r gutem Hausgeräth, Betten, Leinwand, Garn, Flachs und zwey Kühe.

Schildesche den 19ten April 1797.

Königl. Amt daselbst.

Amt Schlüsselburg. Es sollen die zur Conßcursumasse des hiesigen Senatoris Conrad Meyer gehörige Grundbesizungen; als, 1. das sub Nr. 42. in hiesiger Stadt belegene Wohnhaus, welches mit dem Hof und Gartenraum, auch mit Einschluß des neu angelegten Brunnens, zu dem Werth von 292 Rthl. 5 ggr. 4 Pf. abgeschätzt worden, 2. Der daneben liegende, zum Garten eingerichteter wüster Haus-

platz, zu 50 Rthl. angeschlagen. 3. Ein Garten hinter Roeden ad 57 □ R. 3 Fuß taxirt zu 160 Rthl. 4. Ein Garten bei der Klus 50 □ R. zu 20 Rthl. abgeschätzt. 5. Ein Torfmoor, taxirt zu 16 Rthl. 6. Ein Manns- und Frauensitz in hiesiger Kirche taxirt 17 Rthl. 20 ggr. und 7. eine Begräbnisstätte taxirt zu 4 Rthl. in Termino den 11ten Julij a. c. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, weshalb die etwanigen Kaufliebhaber sich an diesem Tage Morgens 10 Uhr, auf der Amtsstube einzufinden, und auf das beste Geboth den Zuschlag zu erwarten haben. Zugleich werden auch alle diejenigen, welche aus irgend einem dinglichen Rechte an diese Grundbesitzungen Anspruch und Forderungen zu haben glauben, hiermit aufgefordert, solche bey Verlust derselben in erwehntem Termine anzugeben, und zu bewahrheiten.

Amt Schildesche. Zur Befriedigung der Creditoren soll in Termino den 18ten Merz, 22ten April und 27ten May, die Königl. Eigenbedürftige Korten Stätte Nr. 17, der Vrsch. Laar meistbietend verkauft werden, wes Endes Besitzfähige Kauflustige aufgefordert werden ihr Geboth sodann Vormittags 11 Uhr zu Diesfeld am Gerichtshause zu eröffnen. Zugleich müssen alle diejenigen, welche Reals-Ansprüche an obaedachter Stätte zu haben vermeinen, selbige in bemerkten Termino angeben, oder gewärtigen daß ihnen das mit ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde. Zur Stätte gehöret 1. ein Wohnhaus taxirt auf 34 Rthl. 1 Pf., 2. ein Kotten 189 Rthl. 4 gr. 5 Pf., 3. ein Backhaus 32 Rthl. 33 gr. 4 Pf., 4. ein Garten ohngefähr 7 Scheffelsaat 464 Rthl. 12 gr., 5. 1 und 1/2 Scheffelsaat vor dem Hofe 75 Rthl., 6. 1 und 1/2 Scheffelsaat auf der Hossinderheide 67 Rthl. 18 gr., 7. 2 Scheffelsaat Holz-Grund 55 Rthl., 8. 1 Scheffelsaat Hof-Raum 30 Rthl., 9. etwas Gehölze

am Hofe mit Inbegriff der Wieden am Garten 30 Rthl., 10. 27 Stück Obstbäume 54 Rthl., 11. ein Frauen-Kirchensitz im Platz vor der Prieche 13 Rthl., 12. zwey Begräbnisse in der Mitte des Kirchhofes taxirt auf 4 Rthl. Die jährlichen Abgaben betragen an Contribution 6 Rthl. 9 ggr. 6 Pf. An Domainen 20 ggr. 8 Pf. Den 1sten Februar 1797.

III Sachen so verloren.

Es ist von der am 29ten Januar d. J. von Minden nach Halberstadt abgegangenen fahrenden Post, ein von Zeyern an die Fürstliche Geheimde Canzley nach Coswig adresirtes Päckel in Papier Nr. 6. in welchem sich Eilf versiegelte Piecen theils Berichte von den Landes-Collegien mit Merckstücken, theils Briefe von den dortigen Rätthen in Herrschafilichen Angelegenheiten befunden haben, zwischen Minden und Halberstadt verlohren gegangen. Da nun dasselbe für den Finder nicht von dem geringsten Werth, wohl aber an desselben Wiederauffindung sehr vieles gelegen ist; so wird solches hierdurch öffentlich bekandt gemacht, und dem Finder der solches an das Königl. Postamt zu Minden, Hilbesheim oder Halberstadt abliefern, ein Ducaten zum Douceur versprochen. Halberstadt den 8ten April 1797.

Königl. Preuß. Postamt.

IV Personen so verlangt werden.

Guth Eisbergen. Die Stelle eines Lehrhings der Kunst und Küchengärtneren ist hier noch offen; wer Lust hat, dieselbe zu erlernen, meldet sich je eher je lieber bey dem Gärtner Herrn Kauffholz alhier und schließet mit selben den Lehr-Contract. Hier werden auch Erdtoffeln sehr guter Art der Himpte Schaumburger Maas zu 15 mgr. verkauft.

V Gelder, so auszuleihen.

Ein Engelkingsches Pupillen-Capital ab 690 Rthl. ist gegen 4 1/2 proCent

Zinsen und Hypotheken-Ordnungsmäßige Sicherheit zu verleihen, und hat sich derjenige, der solches Capital anzuleihen gesonnen, des forbersamsten bey dem hiesigen Stadtgericht zu melden. Wielefeld im Stadtgericht den 14. April 1797.
Consbruch. Buddens.

Es stehen 3 bis 4000 Rthlr. zur sicheren Belegung bereit, wer solche entweder ganz oder zum Theil gegen hinlängliche Sicherheit aufzuleihen wünscht, kann dieferhalb das Nähere bey den Herrn Richter Gulemeier in Herford erfahren. Wielefeld den 22ten April 1797.

VI Avertissements.

Minden. Selig Samuel Hahn, wohnhaft in der Petorsstraße, Nr. 5, in Hamburg, beziehet das hiesige Markt wiederum mit ein wohl fortirtes Lager von seidnen und weißen Waaren, als: Extrasein und ordinaire Brabander Spitzen und Rantzen; Holländische und Schlesinger Ketten; Batisten; Linons; glatte und geblümte Kammettücher und Marly Kammettücher von 5, 6, 7 und 8 Viertel breit; glatte, geblümte, gestreifte und gestickte Moufelin und Messeltücher; Halstücher von allen

Arten; selbne Tücher; große seidene und schlagetücher; Klar Leinen; weiße und couleurt gestreifte Moufelinets; Englische und Französische Flohren; Krep- und Milchflohren; schwarze 5, 6, 7 und 8 Viertel breite Takte; Glace- und Atlas-Bänder; Englische, Französische und Dänische Handschuhe u.

Minden. Da noch einige Zimmer- und Mauermeister ihr Auskommen alhier finden können; so wird solches hiers durch bekannt gemacht, damit diejenigen, welche die erforderliche Geschicklichkeit nachzuweisen im Stande sind, sich melden, und das Meister-Recht erwerben mögen, wozu ihnen aller guter Wille erzeiget werden soll. Minden den 19. April 1797.

Magistrat alhier.
Schmidts. Netzebusch.

Minden. Der Uhrmacher Schous ten aus Holland, macht hiemit bekannt, daß er binnen 4 Wochen verreisen, und vielleicht sobald nicht retourniren möchte. Er erucht, daß diejenigen, so ihm schuldig sind, mit der Bezahlung sich einfinden, und die, so etwa noch Uhren bey ihm haben, solche abfordern mögen.

Therese Balducci.

Therese Balducci, eine florentinische Dame von vornehmer Geburt, hatte das Unglück, ihren Gemahl zu verlieren, ehe ihre beiden Söhne das ansehnliche väterliche Vermögen weise zu verwalten im Stande waren. Gleichwol gab ihnen ihr Alter bereits Ansprüche auf den Besitz desselben, und das zärtliche Mutterherz konnte durch die gerechtesten Besorg-

nisse doch nicht bewogen werden, diesen Ansprüchen etwas anders entgegen zu setzen, als Wünsche und Bitten. Darauf achteten die leichtsinnigen reichen Erben nicht. Im Ueberflusse erzogen, und bey allen frühern Tugenden ihres Hanges zur Verschwendung und Ueppigkeit geschont, sahen sie alle Einschränkungen ihrer nun ausbrechenden lästernen Begierden als einen un-

erträglichem Zwang an. Sie foderten mit Ungeftüm die väterlichen Güter, und verzagten bald, in der äppigften Verwendung derselben, alle heiligften Pflichten der Kindesliebe und der Ehre. Ganz Florenz betrachtete diese Jünglinge als verworfene Söhne ehrwürdiger Aeltern, während die tief bekümmerte Mutter alle Gründe aufbot, die ihr Vernunft und Zärtlichkeit an die Hand geben konnten, um sie von ihrer Verwilberung zurück zu bringen. Weder ihre Thränen, noch ihre flehentlichen Bitten, noch der verzehrende Gram auf ihrem Gesichte, machten den geringsten Eindruck, und bewirkten nichts weiter, als daß der jüngere Sohn sich von Florenz entfernte, um in seinen äppigen Genüssen nicht weiter unterbrochen zu werden. Einst saß Theresese des Abends auf ihrem einsamen Zimmer, ganz in traurigen Vorstellungen über die Ungebundenheit ihrer Söhne versenkt, als ein Fremder, das blutige Schwert in seiner Hand, Wäffe auf seinem Gesichte und Verwirrung in seinen Mienen, herein stürzte. Woller Bestürzung über diesen überreichenden und ängstigenden Anblick, sprang sie auf, um zu fliehen. Der Fremde lief ihr nach; fiel ihr zu Füßen, und redete sie mit bebender Stimme so an: „Erbarmen Sie sich eines Unglücklichen; ich bin ein Mörder; meine Geschäfte führen mich hieher. Eben wollte ich in meinen Gasthof gehen, um Anstalten zu meiner Rückreise zu treffen, als mir ein Mann begegnete, und mit der größten Brutalität auf mich losschlug. Ich verwies ihm seine Grobheit; aber statt ihn zu besänftigen, mußte ich nur einen Strom von neuen Schmähungen über mich ergehen lassen, und meine Schonung schien seine Wuth noch mehr zu reizen. Endlich konnte ich mich nicht länger halten, ich zog den Degen, er den seinigen, und im ersten Anlaufe stürzte er auf mein Schwert, und durchbohrte sich. Der Himmel ist mein Zeuge, daß ich ohne Absicht zum Mörder

wurde. In der äußersten Verwirrung, unentschlossen, ob ich bleiben oder fliehen sollte, stieß ich auf Ihr Haus. Ich fand die Thür offen, und erkühnte mich nun, hier eine Freistatt zu suchen. O Signora! haben Sie Mitleiden mit einem unglücklichen Manne. Verbergen Sie mich so lange, bis die Nachsichungen aufhören, und ich in der Dunkelheit der Nacht meine Rettung finden kann.“ Theresese zitterte bei dieser Erzählung. Unbeschreibliche Angstigungen überfielen sie, und wenn es Vor- gefühle des Unglücks giebt, so empfand sie das beklommene Herz der guten Frau unter den schrecklichsten Peinigungen. Aber es war jetzt nicht Zeit, ihnen nachzudenken, denn ein Unglücklicher erwartete schleunige Hülfe; sie ergriff ihn bei der Hand, schob ihn in ein kleines Kabinett, und verschloß ihn da aufs sorgfältigste. Nur zu bald traf die Abndung der unglücklichen Mutter ein; ein polternendes Geräusch trieb sie auf den Vorfaal. Hier erblickte sie — mit welcher Empfindung? das kann nur ein zärtliches Mutterherz angeben — ihren ältesten Sohn in einem Tragesessel, das Blut strömte aus seiner Wunde, kaum hatte er noch so viel Leben, um folgende Worte gegen seine Mutter hervorzurufen: „Sehen Sie hier in Ihrem Sohne ein Beispiel der rächenden Gottheit. Warnen Sie meinen Bruder durch mein Unglück; ich habe es verdient, und wenn der Mann, in dessen Schwert ich fiel, verhaftet werden sollte, so beschwöre ich Sie, seine Vertheidigung zu übernehmen. O Mutter! er ist unschuldig; ich habe ihn angegriffen. Vergebung bei Gott und bei Jhnen!“ Kaum hatte er diese Worte hervorgebracht, so verschied er. Sinnlos stürzte die Mutter auf den Leichnam hin, und konnte nur mit Gewalt von ihren Verwandten losgerissen werden; eine Ohnmacht folgte der andern, man war lange zweifelhaft, ob sie noch lebe. Endlich schmolz ihr Auge in Thränen über, und sie bekam so viele

Kräfte wieder, um ein unaufhörliches:
 „Mein Sohn! mein unglücklicher Sohn!“
 ausrufen zu können. Man stellte sich die
 Angst des jungen Fremdlings vor, der in
 in seinem Kabinete die ganze tragische
 Scene hörte, wovon er Urheber gewesen
 war. Der Gedanke, einer so edlen Mut-
 ter diesen unbeschreiblichen Schmerz berei-
 tet zu haben, vermogte ihn mehrmals zu
 dem Entschlusse, sich freiwillig der Obrig-
 keit anzugeben, da ihm kein andres Mittel
 mehr übrig war, seine Trostlosigkeit über
 dies Unglück zu äußern. Und doch empfand
 der Jüngling bei der Vorstellung: „Tod,
 Hinrichtung, Verbrecher,“ im reinsten
 Gefühle seiner Unschuld ein zu starkes Ge-
 gengewicht gegen seinen Entschluß. Bis
 zur Mitternacht blieb er in dieser Beklem-
 mung; da wurde alles still, und die hefti-
 gen Regungen der mütterlichen Verzweif-
 lung waren ausgeweint. Therese besann
 sich, öffnete das verschlossene Zimmer, und
 nun fiel ihr der todtblasse Jüngling zu Fü-
 ßen. „Beim allwissenden Gott! rief er
 aus: gern gäbe ich mein Blut, um Ihnen
 ihre Ruhe wieder zu geben.“ — „Ste-
 hen Sie auf, erwiederte Therese mit halb
 ersticken Worten: Sie haben mich zur un-
 glücklichen Mutter gemacht, aber ich ken-
 ne Ihre Unschuld; mein Sohn foderte mich
 sterbend zu Ihrer Vertheidigung auf. Es
 ist meine Pflicht, Sie zu retten. Sogleich
 soll ein Wagen bereit stehen, einer meiner
 Bedienten soll Sie an die Gränze begleiten.
 Nehmen Sie diese Börse, und gewießen Sie
 noch lange einer Ruhe, deren Sie mich
 unschuldig beraubt haben.“ Der junge
 Römer wurde durch eine solche beispiellose
 Großmuth sehr gerührt. „Ich werde es
 mir nie verzeihen, sagte er, dieses Mut-

terherz, diese herrliche Seele so tief ver-
 wundet zu haben.“ Unter tausend Ge-
 genswünschen benezt er die Hand seiner
 bedauernswürdigen Wohlthäterin mit Thrä-
 nen, und wankte darauf dem Wagen zu,
 welcher ihn glücklich nach Viterbo brachte.
 Hier sah er, als er nicht fern mehr von der
 Stadt war, einen Jüngling von zwei Mäu-
 bern angefallen, und außer Stande, sich
 länger zu vertheidigen. Er sprang aus
 dem Wagen, und eilte ihm zu Hülfe: die
 Banditen flohen, aber der junge Mann
 war verwundet; er nahm ihn zu sich in den
 Wagen, und führte ihn in einen Gasthof.
 Die Wunden waren bald geheilt. Der Ge-
 rettete wollte seinen Wohlthäter nicht ver-
 lassen, und dieser fand seit seinem Unglücke
 einigen Trost darin, dem Tode ein neues
 Schlachtopfer entrisen zu haben, da er
 ihm kurz vorher eines zu bringen das Un-
 glück gehabt hatte. Er verweilte einige
 Zeit zu Viterbo, erkundigte sich nach den
 Umständen des Geneseten, und fand zu
 seinem Erstaunen, daß er ein Bruder des
 getödteten Florentiners sey. Kaum erfuhr
 er dieß, so bat er ihn dringend, zu seiner
 verlassenen Mutter zu gehen. Der Tod
 seines Bruders, seine eigne überstandne
 große Gefahr, machten einen tiefen Ein-
 druck auf das Herz des jungen Walducci;
 er kannte nun alle Gefahren, denen die
 rasche und unbefehene Jugend ausgesetzt
 ist. Sein Leichtsinn verwandelte sich in
 Geseßtheit; seine zwanzösle Nachhängung
 aller Begierden in ernstes Nachdenken über
 seine Pflichten als Sohn und Bürger; und
 seine vortrefliche Mutter wurde nun durch
 einen dankbaren und edlen Sohn für den
 Verlust seines verwilderten Bruders ge-
 tröstet.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 18. Montags den 1. May 1797.

I. Publicanda.

Seine Königliche Majestät von Preußen ic. Unser allergnädigster Herr, lassen hierdurch zu jedermanns Wissenschaft bekannt machen, daß durch ein Publicandum de dato Berlin de 14. Martii a. c. das allgemeine Landrecht in Rücksicht der Militair-Personen dahin declarirt worden; daß ad P. I. Tit. XI. §. 702. et 703. festgesetzt worden, daß dasjenige, was von Schulden solcher Militair-Personen, die ein bürgerliches Gewerbe treiben, in der benannten Stelle des Landrechts verordnet ist, auf diejenigen unter ihnen, welche das Bürger- und Meisterrecht gewonnen haben, nach seinem vollen Umfange Anwendung finden solle. Dagegen soll zu den Schulden derjenigen, welche sonst als Freywächter oder Beurlaubte irgend ein Gewerbe treiben, die gerichtliche Abschließung des Darlehns oder sonstigen Schulbvertrags, zur Gültigkeit der Schuld erforderlich seyn; und muß diese gerichtliche Abschließung in der Garnison bey der vorgesezten Militair- Behörde, im Fall des Urlaubs aber, bey den Gerichten des Wohn- oder Aufenthalts-Orts erfolgen. ad P. II. Tit. I. §. 1027. 1088. daß wegen der Allimente eines unehlichen Kindes von den Tractamenten eines Unterofficiers oder gemeinen Soldaten, kein Abzug statt finden solle. Wenn

also ein solcher Schwängerer außer seinem Solde weiter kein Vermögen oder Erwerb hat; so muß inzwischen die Mutter für die Ernährung des Kindes sorgen, und bis zu verbesserten Vermögens-Umständen des Vaters eines solchen unehlichen Kindes sich gedulden. So wie auch bey dem Militair-Personen, welche von ihrem Solde keinen Abzug leiden dürfen, die in den Gesetzen verordnete vorläufige Niederlegung der Tauf- Entbindungs- und Wochenkosten nicht statt findet. Ferner ist festgesetzt, daß bey einer Schwängerung unter dem Versprechen der Ehe, die vollständige Genugthuung und Eheklage nur sodann statt finde, wenn der Schwängerer schon vor der Schwängerung den Trauschein von der Militair- Behörde erhalten hat, und daß die §. 1072. festgesetzte mindere Abfindung von Unterofficieren und gemeinen Soldaten gar nicht gefordert werden kan. Signatum Minden am 19ten April 1797.

An Statt und Wegen Sr. Königl. Majest.
von Preußen.

v. Arnim.

Da nach den beygebrachten Attesten, diejenigen Unterthanen und Linnens-Fabricanten welche bereits eine Prämie wegen der reinen Weiße ihres Linnens mit Asche statt der Kreide, erhalten haben, wirklich damit fortfahren, weil sie dem

M.

augenfälligen Vortheil der hieraus in Hinsicht der höhern Linnen-Preise, entspringt, verspüren, und dann angezeigt worden, daß folgende Unterthanen aus den Lemtern Rahden und Limberg als:

Im Amte Rahden

1. Böcker sub Nr. 8. in Warel Kirchspiel Rahden, 2. Haegerfeld Nr. 5. in Sundern Kirchspiel Levern, 3. Möller Nr. 27. daselbst, 4. Klappmeyer Nr. — Kirchspiel Levern, 5. Müller Dieckmann daselbst, 6. Stolsfang Nr. 18. in Niehnen Kirchspiel Levern, 7. Heuerling Holle bey Nr. 24. zum Arrentamp Kirchspiel Levern, 8. Robe Nr. 26. in Warel, 9. Schlechte Nr. 19. daselbst, 10. Halemeier Nr. 27. in Drohne Kirchspiel Dielingen, 11. Harcke Nr. 37. Wersch, Halden Kirchspiel Dielingen, 12. Schmet Nr. 7. in Dielingen, 13. Joh. Heinr. Storck Müller in Wedem, 14. Marie Elis. Klausmeier in Destel Kirchspiel Levern und 15. die Dorothe. Hoskers in Westrup Kirchspiel Wehden welche schon im 15ten Jahre 2 Stück bestes und rein gebleichtes Linnen gewebet hat,

im Amte Limberg

1. Arröder Hobbe Kirchspiel Bünde, 2. Kreientamp sub Nr. 4. Renthausen, 3. Johanningmeier Nr. 5. daselbst, 4. Habbe sub Nr. 15. daselbst, 5. Vape Nr. 17. in Bbrninghausen, 6. Heuerling Caspermeier in Westsilber, 7. Hale sub Nr. 26. in Schwendorf, 8. Maschmeier sub Nr. 3. Ostsilber, 9. Koch Nr. 24. Westsilber, 10. Wincke Nr. 7. Ostsilber dem Verspieler gefolget und sich der Asche statt der Kreide zum Bleichen des Linnens ebenfalls bedient haben; So haben Sr. Königl. Majestät von Preußen ic. unser allergnädigster Herr auch diesen 25 Unterthanen per Rescr. cl. d. d. Berlin den 27ten Merz a. c. einem jeden eine Prämie von Einem Thaler für die Verfertigung des besten Linnens und den Gebrauch der reinsten Bleiche, unter Beszeugung Allerhöchster Dero Zufriedenheit zu bewilligen geruhet; welches hierdurch zur

Aufmunterung öffentlich bekandt gemacht wird. Sigu. Minden den 2ten April 1797.

Anstatt und von wegen ic.

Haß. v. Nordenflicht. v. Zschock.

II Warnungs = Anzeige.

Zwey Einwohner in Tecklenburg und Brochterbeck sind wegen bestohlner Bleiche zur zmonathlichen Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied *sua fama* verurtheilt worden.

R. Pr. Tecklenb. Ringersche Regierung.

III Citaciones Edificales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen, daß, nachdem die Schwester des vormals bey dem Infanterie-Regimente von Romberg als Staats-Capitain gestandenen und verstorbenen Carl von Kaminsky, veräehelichte Unterförsterin Johanna Florentine Mayniz geborne v. Kaminsky zu Bowalno, Oppelischen Kreises in Oberschlesien, als legitimirte Intestat-Erbin gedachten Staats-Capitains Carl von Kaminsky gerichtlich erkläret hat, die Erbschaft nicht anders, als cum beneficio legis et inventarii antreten zu wollen, dem zufolge hiezmit der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet sey. Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde, Forderung an dem Nachlaß gedachten Staats-Capitains v. Kaminsky, Infanterie-Regiments v. Romberg, haben, hiezmit vorgeladen, sich entweder persönlich, oder durch gehörig legitimirte Mandatararien, wozu der Cammer-Assistenzrath Stube, und Cammer-Fiskal Poelmahn, als hiesige Justitz-Commissarien vorgeschlagen werden, in Termino den 25ten May a. c. vor dem ernannten Deputato Regierungs-Assessor v. Ledebur des Morgens um 9 Uhr auf der Regierung zu melden, und bey selbigem ihre Forderungen an die etwa 160 Rthl. betragende Masse, und wie sie solche

zu bewahrheiten vermögen, anzuzeigen, in Händen habende schriftliche Beweismittel aber abzugeben, unter der Verwarnung, daß die sich nicht meldenden Creditoren aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, und welches hiernächst an die gedachte Erbin verabsolget werden wird, verwiesen werden sollen. Urkundlich ist diese Edictal-Citation hieselbst affigiret, dreimal den hiesigen Intelligenz-Blättern, und einmal nach der Vorschrift der Kippstädter Zeitung, eingerückt worden.

Gegeben Minden im Regierungsrath den 21ten März 1797.

Anstatt und von wegen d. v. Anim.
Wir Director, Bürgermeister und Rath der Stadt Minden fügen hiermit zu wissen: Der Kaufmann und Brauer-Morsterer Friederich Wilhelm Sieckermann, der alhier lange Jahre gewohnet, zuletzt aber sich nach Neuenkirchen im Osnabrück-schen, an die dortige Wittve Bittern verheirathet hatte, ist daselbst im vorigen Jahre mit Tode abgegangen. Er hatte seine hiesigen liegenden Gründe und sonstiges Vermögen im Jan. 1794 an seinen Schwiegersohn, den nunmehr auch schon verstorbenen Weinändler Kleber, verkäuflich abgetreten, an welchen er eine Forderung von ungefehr 2500 Rthlr. behielt, die auf das Klebersche Vermögen N. 9. in der Ordnung der Creditoren ingrossirt, und der jetzige Gegenstand der Masse ist. Nach dem obgemeldeten Absterben des Friedrich Wilhelm Sieckermann ist der Herr Scabinats-Meßsor und Cammerfiscal Müller, zum Curator und Contradictor dieser hiesländischen Sieckermanschen Masse bestellt, welcher unterm heutigen Datum auf die Edictal-Vorladung der Sieckermanschen etwaigen Gläubiger angetragen hat. Dieses ist decretirt, und dem zu Folge citiren wir hiemit alle und jede Gläubiger,

welche an dem beschriebenen hiesigen Nachlaß des verstorbenen Kaufmanns Friederich Wilhelm Sieckermann Anspruch zu haben glauben, es sey aus welchem Grunde es wolle, oder die Forderung sey beschaffen, wie sie wolle, in Termin den 17. May d. J. Morgens 10 Uhr vor dem Deputato Herrn Assistenrath Wschoff auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, ihre Forderungen und Ansprüche zu liquidiren, und die darüber habende Beweise und Bescheinigungs-Mittel beizubringen. Wer sich weder selbst, noch durch einen legitimirten Bevollmächtigten meldet, wird hernach weiter nicht gehdret, sondern von dieser Masse abgewiesen, und solche unter die, welche gehdrig liquidiret, und ihre Forderungen nachgewiesen haben, vertheilet, und so weit sie reicht, ausgezahlt werden. Minden den 23. Januar. 1797.

Director, Bürgermeister und Rath.
 Schmidt,

Da auf Ansuchen der Ehefrau des hiesigen Schutzjuden Levi Meyer als Beneficial-Erbin des verstorbenen Schutzjuden Berend Levi über dessen Nachlaß unterm heutigen Dato der erbshafftliche Liquidations-Proceß eröfnet worden: So werden sämtliche Gläubiger des verstorbenen Berend Levi hierdurch verablabet in Termino Liquidationis den 7ten Jul. a. c. ihre Forderungen mit unterstützenden Beweismitteln anzugeben und zu verificiren, unter der Verwarnung, daß die außenbleibende Creditores ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger, von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Herford den 4ten April 1797.
 Combinirtes Königl. und Stadt-Gericht.
 Gulemeier.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Bey der verwittweten Canzlei-Secretaria-rien Blomberg in Minden werden durch eine öffentliche jedoch freiwillige Aus-

ction meistbietend verkauft werden des seel. Canzler-Inspectoris Wellig nachgelassene Möbles, bestehend in vielen brauchbaren Manns-Kleidungsstücken, Leibwäsche, einem gemachten Bette und Bettstelle, Schränken, Tischen, Rohrstühlen und verschiedenen Coffers, Pokalen, neuen zinnernen Menage mit vier Schüsseln, auch vielen Bildern. Ohne sogleich baare Bezahlung wird nichts verabsolget werden. Die Auktion fängt an den 10ten May d. J. Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, und wird an folgenden Tagen fortgesetzt. Minden am 29ten April 1797.

Minden. Hirsch Fränckel aus Hamburg empfiehlt sich dem hiesigen hohen und geneigten Publicum zum erstenmale, mit ein wohl assortirte Bijoutrier und Galanterie Waarenlager, verspricht die reellste Bedienung und billigsten Preise und logiret im Hause des Hrn. Obristen von Ripperda auf dem Markt.

Minden. Melchior Schindler aus der Schweiz, verkauft dies Markt in billigen Preisen, schwer seiden Taffet, seiden Strümpfe, halb seiden Zeug, ditto Strümpfe und Manns-Handschue, Engl. wollen und baumwollen Strümpfe, von allen Baumwollen Garn, ditto und Cattunen Lächer, Manchester und Hosenzeug, gestickt, gestreift, geblümt, und klar auch dichten Mouffelin, überhaupt Schweizer und Engl. Waaren und logiret bey dem Hn. Ober-Einnehmer Schreiber am Markt.

Minden. Madame Rindfleisch wird diesen May-Markt mit dem neuesten Dames-Putz seiden und Galanterie-Waaren handeln und ihr Logis bey dem Schneidemeister Schütz am Markt nehmen.

J. B. Catteaux aus Cambray in der Piccardie bezieht diese Minder-May-Messe mit einem vollständigen Lager Watist, Cambray und Linon, glatt sowohl als geblümt. Er verspricht reelle Bege-

nung und billige Preise. Sein Logis ist bey der Wittwe Barkhausen oben dem Markte.

Amt Werther. In Concurs Sachen des verstorbenen Commercianten Schürmann zu Dornberg sollen zur Befriedigung der Creditoren die verhandene und nachbenannte Immobilien, in Terminis den 8ten März, 12ten April und 17ten May gesetzlich ausgetheilt und meistbietend verkauft werden, des Endes Besitzfähige und lusttragende Käufer hierdurch aufgefordert werden sich sodann Vormittags am Gerichtshause zu Vielefeld einzufinden. 1. Ein Wohnhaus in der Kirchbauerschaft Dornberg sub Nr. 24. taxirt auf 500 Rthlr. wovon jährlich an Contribution und Cavallerie-Steuer entrichtet wird 3 Rthlr. 23 gr. 3 Pf. 2. Eine Schweune, worin Stallung für Pferde und Schweine taxirt auf 250 Rt. 3. Ein Kotten 3 Fach groß, taxirt auf 150 Rt. und belästigt mit einem jährlichen Canon von 18 gr. 4. Der Pferdekamp 6 Scheffelsaat groß taxirt auf 480 Rtl. davon jährlich entrichtet werden müssen 14 Scheffel Hafer. 5. Die große Wiese auf der Wehdum ohngefähr 1 Scheffelsaat groß, taxirt auf 120 Rthl. wovon an die Wehdum zu Dornberg jährlich entrichtet werden muß 1 Rt. 12 mgr. 6. Die kleine Wiese bey dem Hause taxirt auf 60 Rt., davon an die Wehdum zu Dornberg jährlich entrichtet wird 9 gr. 7. Vier Scheffelsaat Gehölz im Kirchberge taxirt zu 48 Rt. davon an die Kirche jährlich abgehen 18 gr. 8. Ein Markentheil in der Gress-Dornberger Heide groß 2 Scheffel 3 und 1/7. Decher taxirt auf 80 Rthl. 9. Eine halbe Tageshude im Gottesberge ohngefähr angeschlagen auf 30 Rt. 10. Zwey Begräbnißstellen mit respective 4 und 2 Kopfsteinen taxirt zu 28 Rthl. 11. Zwey Manns-Sitze und einen Frauens-Sitz in der Dornberger Kirche taxirt auf 22 Rtl. 12. Einen Platz und Antheil an der Wä-

sche, wofür jährlich 6 Handdienste entrichtet werden müssen. 13. Eine Mistgrube taxirt zu 18 mgr. Den 24ten Januar 1797.

V Personen so verlangt werden.

Guth Eisbergen. Die Stelle eines Lehrlings der Kunst und Ruchengärtnererey ist hier noch offen; wer Lust hat, dieselbe zu erlernen, meldet sich je eher je lieber bey dem Gärtner Herrn Kauffholz allhier und schließt mit selben den Lehr-Contract. Hier werden auch Erdtöffeln sehr guter Art der Himpte Schaumburger Maaß zu 15 mgr. verkauft.

VI Avertissements.

Alle diejenigen, welche Rittersperbegelscher und Lehns canon an die hiesige Kriegescasse zu entrichten haben, werden hiermit erinnert, solche innerhalb 8 Tagen bey Vermeldung der Execution zu berichtigen. Sign. Minden den 26ten April 1797. Königl. Preuß. Minden Ravensberg-Lecklenburg-Lingensche Krieges- und Domänen-Cammer.

Haß. v. Rebecker. v. Hüllesheim.

Minden. Silhouetten sind, wie jeder sieht und weiß, keine Gemälde, und können und sollens auch nicht seyn: aber sie geben unser Profil reiner und schärfer im Ausdruck des Gesichts als es vielleicht irgend ein Gemälde kann. Ich zeichne diese Profile Abends in zwey Minuten an meinem bequemen Apparate auf, bitte sie in Zuseh und behändige sie getroffen.

Holmar im Dhrimannschen Hause aufm Post.

Kaden. Unterzeichneter wird die Wirtschaft in dem Gronemannschen Hause allhier fortsetzen. Alle und jede Reisende werden nicht nur gutes Logis sondern auch gute Bewirtung finden.

Jacob Henrich Langhorrst.

VII Notifications.

Die Wittwe Christine Elisabeth Meyera geb. Wögeleth hat vermöge des mit dem hiesigen Bürger, und Schönsärber Andreas Denhard errichteten Leibrentens Contracts, ihr sub Nr. 269. belegenes Haus, nebst zugehörigen Pertinenzen als Scheune und Hühtheil, und einen vorm Simeons Thore bey dem Wasengarten gelegenen Garten, unter denen in obgedachten Contract stipulirten Bedingungen erb- und eigenthümlich abgetreten. Minden den 9ten Febr. 1797.

Magistrat allhier.

Die Eheleute Ludwig Obermer allhier haben laut Kaufbrieffs de 23ten Mart. a. c. ihr an der sogenannten Büstern Straße bey Conrad Glismann belegenes Gartenstück an dem hiesigen Einwohner Franz Carl Glismann erb- und eigenthümlich für 50 Rthlr in Golde verkauft und darüber unterm heutigen dato die gerichtliche Confirmation erhalten.

Sign. Petershagen den 18ten April 1797. Königl. Preuß. Justihamt Becker. Becker.

Der Kaufmann Herr Otto Henrich Brand hieselbst hat bey dem auf Ansuchen des Herrn Stadt-Director Diebrichs zu Herford veranlaßten freiwilligen Verkauf einiger in hiesiger städtischer Feldmark belegenen Grundstücke desselben Sechs Scheffel Saat-Landes auf dem sogenannten Schiffertampe belegen, und wovon jährlich 16 ggr. Königl. Domainen-Gefälle entrichtet werden müssen, für 255 Rthlr. in Golde meistbietend erstanden, und ist für den Herrn Käufer der Abjudications-Schein ausgefertigt und der Titulus possessiones gehörig besichtigt worden.

Sign. Blotho den 22ten April 1797. Königl. Preußl. Justihamt.

Der Colonus und Kademacher Friedrich Sudmersen von nro. 51 zu Rehme

hat diese seine Stelle mit allergnädigster Approbation Hochbl. Krieges- und Domainen-Kammer als Obergutsherrschaft derselben, an den Heuerling Johann Daniel Ducker für 138 Rth. 12 ggr. in grob Courant erb- und eigenthümlich verkauft, und ist für den Käufer der Kaufbrief ausgefertigt, und mit der Umschreibung verfahren worden. Sign. Blotho den 27ten April 1797. Königl. Preuß. Amt. Müller.

VIII Zucker-Preise von der Fabrique Gebrüder Schickler. Preuß. Courant.

Canary	-	18½ Mgr.
Fein kl. Raffinade	-	18 "
Fein Raffinade	-	17½ "
Mittel Raffinade	-	17¼ "
Ord. Raffinade	-	16¾ "
Fein klein Melis	-	16½ "
Fein Melis	-	15¾ "
Ord. Melis	-	15½ "
Fein weissen Candies	-	19¼ "
Ord. weissen Candies	-	18½ "
Hellgelben Candies	-	17 "

Gelben Candies 16½
 Braun Candies 15½
 Fatine 11 12 13½
 Sieror 100 Pfund 14 Rthlr.
 Minden, den 23. April

VIII Todesanzeige.

Ich erfülle unter einer unbeschreiblichen Beugung meines Herzens die traurige Pflicht, meinen sämtlichen Verwandten und Freunden hierdurch anzuzeigen, daß die in der innigsten Einigkeit und Zufriedenheit geführte Ehe, in der ich seit 26 Jahren mit dem Königl. Justizrath und Dom-Syndikus Johann Jacob Laue gelebt habe, durch seinen den 20sten dieses nach dem Willen der Vorsehung erfolgten Tod, aufgelöst ist. Er erreichte ein Alter von 55 Jahren, und hat beynabe sein letztes Lebens-Jahr in einer beständigen Krankheit zugebracht. In der gewissen Hoffnung, daß dieser mir und meinen beiden Kindern so schmerzhaftes Todesfall die Theilnehmung meiner Freunde erregen werde, verbitte ich die gewöhnlichen Condolenzen. Minden den 24. April 1797.

Abelhebe Franziska Laue,
 geb. Strubberg.

Die Schädlichkeit des Einwickelns, als eine sehr gemeine Ursache des Todes einer Menge von Kindern *).

Das neugeborne Kind, sobald es die Welt erblickt hat, ist in Absicht seiner Behandlung der Wohlgevoogenheit und Einsicht, oder Ungeschicklichkeit und Einsicht derjenigen überlassen, welche die Natur oder der Eigennutz ihm zur Hilfe geben. Seine Gesandtheit begreift eine freie und ungehinderte Ausübung der Verrich-

tungen seines Körpers, den guten Zustand seiner Nerven, und also die Uebereinstimmung ihrer Bewegungen in sich. So lange demnach das Kind sich frei und willkürlich bewegen kann, so lange ist auch der Kreislauf seiner Säfte durch alle seine Glieder und Eingeweide gleichförmig und ordentlich. Unter den vielen Ursachen aber,

*) Aus den Hallischen Anzeigen.

welche seine Ernährung sowohl, als auch das Wachsthum in früher Jugend hindern können, hat keine einen großen und wichtigen Einfluß, als das Zusammendrücken und Einwickeln aller Theile seines zarten Körpers, diese unvernünftige und ersükfende Erfindung, welche beinahe von jeder Volksklasse aus Uebung und blinder Gewohnheit unternommen und leider fast überall allgemein eingeführt ist. Denn kaum hat der kleine Körper im Mutterleibe Zeichen seines Lebens von sich gegeben, so ist schon die zärtliche Mutter beschäftigt, Wänder und Wickelschnüre für ihn zu verfertigen, um ihn bei seiner ersten Erscheinung in der Welt in selbige zu verdammen. Für beide Eltern wird nun die Erhaltung des Kindes eine theure Sorge, und doch, kaum sollte man es denken, ist die erste Reinigung mit ihm geschehen, so wird es dem hinreißenden Strom der Mode und dem Vorurtheil junger und alter Hebammen übergeben, welche unbarmherzig genug sind, es wie einen Verbrecher einzufesseln und fest zu schnüren, und auf diese Art fängt das schuldlose Geschöpf mit schmerzhaften Empfindungen sein Leben an, ohne etwas anders verschuldet zu haben, als geboren worden zu sein. Seine zarten und weichen Glieder werden nun der Länge nach ausgestreckt, und so durch umgelegte Betten und Wänder alle Bewegung und Biegung der Gelenke aufgehoben; und alles dieses geschieht aus gutgemeinter und zärtlicher Fürsorge für das Kind, damit nicht dieser oder jener Theil seines Körpers eine able Richtung annehmen möge, obgleich im Gegentheil die Biegung und die abgespannte Muskelfaser im Schlaf einen überaus großen und wohlthätigen Einfluß auf das Wachsthum aller Theile hat, so widerstrebt man doch vorzüglich dem Werke der Natur und ihren Unternehmungen. Ich will hier die Menge der verschiedenen Krankheiten nicht bestimmen, welche diese Wickelbänder kleinen Kindern verursachen,

dieselben zu elenden Krüppeln machen, und ihnen endlich gar das Leben rauben; sondern ich will die Schädlichkeit des Zusammen schnürens, wobei Brust und Unterleib am meisten leiden müssen, näher erweisen. Der äußere Druck der Haut und Muskeln hemmt den Umlauf der Säfte, es fließt daher vieles Blut nach den inneren Theilen zurück, als z. B. nach dem Herzen. Die Lungen, als ein schwaches Eingeweide, sind nicht im Stande, dasselbe alles aufzunehmen; es entsteht daher zuerst Herzklopfen, Krampfbüsten, es kommt Engbrüstigkeit und Erstickung. Alle diese Zufälle sind Folgen des Zusammenschnürens der Brust, dieser knöchigten und biegsamen Höhle, in welcher ein Eingeweide eingeschlossen ist, dessen unzählige Zellen sich jeden Augenblick mit Luft anfüllen, dieselbe in sich ziehen und wiederum ausstoßen, und durch diese freiwillige Ausdehnung und Zusammenziehung Leben und Gesundheit in alle Adern ausströmen. Im Unterleibe leidet der Magen, die Milz, die Leber, das Gedrös, Theile, die an sich schon vermöge der natürlichen Schläffheit und Schwäche ihrer Gefäße, leicht Verstopfungen unterworfen sind, und wodurch nicht nur Austreibung des Unterleibes, sondern auch Erbrechen, Schleimbüsten und fortwährende Unverdaulichkeiten erzeugt werden. Bei diesen angeführten Fehlern aber bleibt es nicht allein, denn es wird auch zugleich durch das Wickelband die regelmäßige Gestalt den äußern Gliedern ganz benommen. Das Kind, dessen Hände und Füße jedes besonders eingebunden und dann eingeschnürt worden, ohne daß jedoch die Hebamme sich die Mühe gegeben, dieselben in eine ordentliche und natürliche Lage zu bringen, sucht sich von dieser Beschwerlichkeit auf alle ihm mögliche Art zu befreien; und diese Anstrengungen und Windungen wiederholt es öfter, woher denn zu den Ungehaltigkeiten und Verbiegungen der Knochen die erste Vers

anlassung gegeben wird. So sehe ich in der Gegend, wo ich lebe, selten ein vornehmes Frauenzimmer, Bürger- oder Bauerntöchter, welches, dem obern Körperbau nach, auch noch so schön und regelmäßig gebildet ist, deren rechter oder linker Fuß nicht ein- oder auswärts gebogen wäre. Dieser die Schönheit des Frauenzimmers so sehr entstellende Fehler rührt einzig und allein von der durch leichtsinnige und nachlässige Hebammen unschicklich gegebenen Lage der Füße und Einwickelung in der Kindheit her. Die gegenwärtige übertriebene Mode der langen Frauenzimmerböcke schützt zwar die verunglückten Schönen vor dem ersten Anblick ihrer durch Fahrlässigkeit ungestalt gewordenen Füße, und in dieser Rücksicht hätte die so allgemein beliebte Modetracht von dem vielen Nachtheiligen doch noch etwas Gutes an sich. Immer aber bedauere ich diejenigen Frauenzimmer, welche die Natur unversehrt und mit gerade gewachsenen Beinen aus dem Wickelbände zurückgegeben hat, daß sie aus Modesucht von der Erfinderin der langen Böcke sich auch zum Gassenkathen haben mit verdammen lassen.

Die angelegten Bänder sind dem Wachsthum der Knochen offenbar hinderlich; der beständige Druck auf Theile, die wachsen und die jeden Eindruck leicht annehmen, wie die Knorpel und Ligamenta sind, macht Ungefaltheiten, und so werden auch die Säfte unordentlich in Theile hingeworfen und am gewöhnlichsten dahin, wo ihnen der geringste Widerstand geleistet wird. Die häufigen Aufschwellungen und Geschwülste am Kopf entstehen meines Erachtens von nichts anderm als von einer An-

häufung der Säfte, welche den Kindern nicht selten, wenn sie über die ihnen durch Wickelbänder zugefügten Pressungen schreiben müssen, augenblicklich einen Schlag verursachen. Und gesetzt auch, das Einwickeln werde mit der größten Vorsicht und Sorgfalt, deren doch eine Mutter nur allein fähig ist, unternommen, wozu näht dieses Schnüren, aus welchem sich das Kind, wenn es auch nur etwas Kraft angewendet, los zu machen trachtet?

Man bedenke nur den anhaltenden Zwang und die schmerzhaftige Zusammendrückung, welche die zarten und weichen Glieder ausstehen müssen. Die beste Lage des Leibes wird beschwerlich, wenn man damit nicht abwechseln kann, und man sehe sich in eine ähnliche Lage, welche gewiß der härteste Mann bei dem aufgehobenen Gebrauch seiner Glieder nicht ohne Schmerzen wird erdulden können, und welchen doch das unglückliche Geschöpf mit sichtbarer Verzweiflung ertragen muß. Die vielen Bindungen und übrigen Geberden seines Körpers, das Winseln und unaufhörliche Schreien, sich davon zu befreien, verräth es zu deutlich.

Das Wickelband ist ferner eine gewisse Ursache des geheminten Schlags bei Kindern; es häufen sich in dem Magen und Gedärmen Unreinigkeiten an, und es entstehen daher Blähungen, Koliken und andere Nebenzufälle, welche das Kind nicht nur unleidlich machen, sondern auch Krankheiten verursachen, die in der Folge der Zeit sogar auf ihren Gemüthscharacter Einfluß haben können.

Der Beschluß künftigt.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 19. Montags den 8. May 1797.

I Beförderung.

Se. Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, haben den bisherigen Oberjäger Ulrich zu Tecklenburg wegen seiner Verdienstlichkeiten um das dafige Forstwesen, zum Königl. Forstmeister in den Graffschaften Tecklenburg und Lingen zu ernennen und das Patent Allerhöchst Selbst zu vollziehen geruhet.

Minden den 22ten April 1797.

Königl. Preuß. Mindensche Krieges- und Domainen-Kammer.

Haf. v. Redeker. v. Nordenslycht.
Bacmeister.

Seine Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr haben allergnädigst geruhet, den Senator und bisherigen Forstcommissair Brüggemann alhier, wegen seiner Verdienstlichkeit um die städtische Forstangelegenheiten, zum Stadtförstmeister mit Beylegung des Stadtförstmeistern zustehenden Ranges und Prärogativen zu ernennen und demselben darüber das Patent frey von Chargen und Stempelgebühren ausfertigen zu lassen.

Gegeben Minden den 1sten April 1797.

Anstatt und von wegen ic.

Haf. v. Nordenslycht. v. Ledebur.

II. Publicandum.

Da in Erfahrung gebracht worden, daß verschiedene Knochenhauer, Juden

und andere Particuliers rohe Häute und Felle in Quantitäten aufkaufen und solche, nachdem sie selbige den einländischen Lederfabrikanten zum Schein in einem kurzen Termin zu höchsten Preisen feil geboten, außer Landes führen, durch dergleichen Aufkäuferen und Ausföhrung der rohen Häute und Felle aber die Preise derselben zum Nachtheil der Fabriken und des Publicums immer mehr gesteigert werden; so wird hiermit zur Nachricht und Warnung bekannt gemacht, daß derjenige, der sich einer Aufkäuferen der rohen Häute und Felle zu Schulden kommen läßt, oder solche ausföhret, ohne vorhero besondern Erlaubnißschein dazu nachgesucht und erhalten zu haben, im Betretungsfalle nach der Strenge der Gesetze bestraft werden soll. Gegeben Minden den 12. Apr. 1797.

Königl. Preuß. Minden Ravensberg-Tecklenburg-Lingensche Krieges- und

Domainen-Kammer.

Haf. Bacmeister. v. Ischock.

III Citations Edictales.

Wir Director, Burgermeister und Rath der Stadt Minden fügen hiermit zu wissen: Der Kaufmann und Brauer = Vorsteher Friederich Wilhelm Sieckermann, der alhier lange Jahre gewohnet, zuletzt aber sich nach Neuenkirchen im Osnabrückschen, an die dortige Witwe Bittern verheirathet hatte, ist daselbst im vorigen

8

Zahre mit Tode abgegangen. Er hatte seine hiesig n liegenden Gründe und sonstiges Vermögen im Jan. 1794 an seinen Schwiegersohn, den nunmehr auch schon verstorbenen Weinhändler Kleber, verkäuflich abgetreten, an welchen er eine Forderung von ungefehr 2500 Rthlr. bebielt, die auf das Kleberische Vermögen N. 9. in der Ordnung der Creditoren ingrosirt, und der jezige Gegenstand der Masse ist. Nach dem obgemeldeten Absterben des Friedrich Wilhelm Sieckermann ist der Herr Scabinats- u. Assessor und Cammerfiscäl Müller, zum Curator und Contradictor dieser hiesländischen Sieckermanneschen Masse bestellt, welcher unterm heutigen Datum auf die Edictal- u. Vorladung der Sieckermanneschen etwanigen Gläubiger angetragen hat. Dieses ist decretirt, und dem zu Folge citiren wir hiemit alle und jede Gläubiger, welche an den beschriebenen hiesigen Nachlaß des verstorbenen Kaufmanns Friedrich Wilhelm Sieckermann Anspruch zu haben glauben, es sey aus welchem Grunde es wolle, oder die Forderung sey beschaffen, wie sie wolle, in Termino den 17. May d. J. Morgens 10 Uhr vor dem Deputato Herrn Assistenzrath Aschoff auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, ihre Forderungen und Ansprüche zu liquidiren, und die darüber habende Beweise und Bescheinigungs-Mittel beizubringen. Wer sich weder selbst, noch durch einen legitimirten Bevollmächtigten meldet, wird hernach weiter nicht gehöret, sondern von dieser Masse abgewiesen, und solche unter die, welche gehörig liquidiret, und ihre Forderungen nachgewiesen haben, vertheilet, und so weit sie reicht, ausgezahlt werden. Minden den 23. Januar. 1797.

Director, Bürgermeister und Rath.

Schmidts.

Der Colonus Huß von nro. 14. im Krull Bauerschaft Grimminghausen, Besitzer einer an das Gut Uhl nburg eigens-
behörigen Stette hat dem hiesigen Amte

angezeigt, daß er die auf derselben haftenden Schulden nach dem Verlangen seiner Gläubiger nicht auf einmal bezahlen könne, und zu dem Ende auf terminliche Zahlung angetragen. Da nun bey den bekannten Vermögens-Umständen des Coloni Huß der Gesuch desselben deferiret worden; so werden alle und jede, welche an den Colonus Huß oder dessen Stette Forderungen haben, hierdurch verabladet, solche a dato binnen 9 Wochen und spätestens in Termino den 20. Junius d. J. auf Dienstag Morgens um 9 Uhr am hiesigen Amte anzugeben, und durch die in Händen habenden Beweismittel und Schriften liquide zu stellen. Diejenigen Gläubiger aber, welche in dem bezietten Termine nicht erscheinen, und folchergestalt ihre Forderungen nicht angeben solt n, haben zu gewärtigen, daß sie damit so lange zurück gewiesen werden, bis die sich Meldend n ihre Befriedigung erlangen haben.

Sign. Hausberge den 8. April 1797.

Königl. Pr. Justizamt.

Schmidts.

Amte Schlüsselburg, Nach-

dem die im hiesigen Amte belegene Grundbesitzungen des vormals in Schlüsselburg sesshaft gewesenen Commerciant Johann Hermann Busch zur nothwendigen Subhastation gezogen, die ausgekommene Kaufgelder aber zur Befriedigung sämtlicher sich gemeldeten Gläubiger nicht hinreichen, und deshalb der Concurß-Proceß eröffnet worden; so werden hiedurch alle diejenigen, welche an bemeldeten Johann Herman Busch Forderung haben, und deshalb die aus dessen Immobilien ausgekommene Kaufgelder in Anspruch nehmen zu können glauben, aufgefodert, solche in Termino den 23ten Julii a. c., in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte auf hiesiger Amtsstube anzugeben, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die, welche in diesem

Termine nicht erscheinen, mit ihren Forderungen an die gegenwärtige Masse präcludirt werden sollen. Zugleich wird auch der Gemeinshuldner Johann Herman Busch, weil dessen jetziger Aufenthalt unbekannt ist, hiermit öffentlich citirt, alsdenn ebenfalls zu erscheinen, und sich über die Forderungen seiner Gläubiger vernehmen zu lassen.

Amte Ravensberg. Die Gläubiger des in Concurs gerathenen Heuerlings Johann Hermann Wätler in Holzfeld, werden zur Angabe ihrer an denselben habenden Forderungen auf den 26ten May hiemit unter der Warnung vorgeladen, daß sie damit nachher nicht weiter gehöret, und bey Vertheilung der geringen Concursmasse, übergangen werden sollen.

Meinders.

IV Sachen, so zu kaufen.

C. B. Cattaure aus Cambray in der Piccardie bezieht diese Minder May-Messe mit einem vollständigen Lager Watstift, Cambray und Union, glatt sowohl als gebliimt. Er verspricht reelle Begegnung und billige Preise. Sein Logis ist bey der Wittwe Barkhausen oben dem Markte.

Minden. J. et H. Windmüller aus Warendorf, empfehlen sich bestens mit ein nach dem neusten Geschmack assortirtes Bijouterie, Galanterie und seiden Waarenlager, versprechen billige Preise nebst prompter Bedienung woburch sie sich geneigten Zuspruch gewärtigen. Ihr Waarenlager ist bey dem Herrn Schürmann jun. aufm Markt.

Minden. Seligen Melchior Schindlers Erben, Georg Leuzinger et Sohn aus der Schweiz, besuchen zum erstenmal das hiesige Markt mit ihren Schweizer und andern Englischen Waar-

ren, als: Cattune Halstücher, 6, 7, 8, 9, und 10 4tel breit; ein schön Sortiment seidene Tücher; seidene und halbseidene Zeuge, schwarzen Taffent, ganz seidene Strümpfe; halbseidene und floretseidene Handschuh, schöne Vattentstrümpfe, ordinaire und wollene Strümpfe, weiß und couleur; baumwollen Schweizer Strickgarn, 3 und 4 drätig; auch extra weiß und couleur Brodiergarn; Schweizer Mouselin, alat, gestreift, gemustelt und gestickt; Mouselin-Tücher gestickt, und andere Sorten; dreierley Sorten extra Kastorhüte; schöne Rehseide. Unter bester Empfehlung werden die billigsten Bedienungen versichert und sind zu finden in der Boutique der Hauptwache über und bei Hrn. Schlächter Stur aufm Markte.

Minden. Daniel Friedrich Bobe aus Braunschweig empfiehlt sich mit Bijouterie und Galanterie, in Gold, Silber und Semilor; als auch mit Englischen und Französischen kurzen Waaren; auch Plattirte und Etalwaagen; und alle Sorten Mouselin und seidene Tücher in allen Couleuren. Englische seidene, halbseidene und baumwollene Strümpfe, seidene und leberne Handschuhe für Herrn und Damen, alles im neuesten Geschmack; auch Fahr-, Reit- und Perforce-Perischen; verspricht billige Preise und reelle Bedienung. Sein Logis ist bey dem Herrn Kaufmann Müller auf dem Markt.

Die Instanzien der Bestpflischen Banco-Direction in Minden sollen die sub Nr. 82 und 63 in der Wsch. Neben belegene Sundermann olim Vangerwisch Erben von denen die erste auf 1284 Rthlr., die letzte aber auf 456 Rth. 8 ggr. jedes nach Abzug der Lasten taxirt sind, in Terminis den 31. May, den 28. Juny und den 9. August cur. Morgens 10 Uhr an hiesiger Amtsstube öffentlich an den Bestbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige hiezurch verabladet werden. Nach Ablauf

des dritten und letzten Termins wird weis-
ter kein Geboth angenommen, und erfolgt
im dritten Termine der Zuschlag sicher.

Die Anschläge von beyden Stetten könn-
en täglich hier eingesehen werden, auch
kann jede Stette einzeln, oder auch beyde
Stetten zusammen erstanden werden.

Sign. Amt Reineberg den 3. May 1797.
Heibstet. Stube.

Hirsch Fränckel aus Hamburg empfiehlt
sich dem hiesigen hohen und geneigten
Publicum mit ein geschmackvolles und wohl
assortirt Lager von Engl. und Franz. Vi-
jouerie und Galanterie-Waaren wie auch
complete Reitzzeuge u. s. w. Logirt am
Markte im Hause des Herrn Obristen
von Ripperda. Minden.

Am Sonnabend den 27ten dieses sollen
allhier funfzig Stück magere Schweiz-
ne den Meißbietenden verkauft werden.
Kauflustige können sich dazu Morgens 8 Uhr
einfinden, und bekannte sichere Käufer
bis Wehynachten mit der Bezahlung Frist
erhalten. Hildenhausen den 2ten May
1797. Connsbruch.

Bünde. Bey Gottschalk Isaac
und Levi Anschel allhier ist eine Quantität
Kuh- und Kalbfelle vorrätzig; wozu sich
Kauflustige binnen 14 Tagen einfinden
wollen.

Amt Schildesche. Zur Be-
friedigung der Creditoren soll in Terminis
den 18ten Merz, 22ten April und 27ten
May, die Königl. Eigenbehörige Korten
Stätte Nr. 17, der Brsch. Laar meißbie-
thend verkauft werden, wes Endes Besiz-
fähige Kauflustige aufgefordert werden ihr
Geboth sodann Vormittags 11 Uhr zu Vie-
lesfeld am Gerichtshause zu erdfnen. Zu-
gleich müssen alle diejenigen, welche Real-
Ansprüche an obgedachter Stätte zu haben
vermeinen, selbige in bemerkten Terminis
angeben, oder gewärtigen daß ihnen da-
mit ein ewiges Stillschweigen auferlegt
werde. Zur Stätte gehört 1. ein Wohn-

haus taxirt auf 341 Rthlr. 1 Pf., 2. ein
Kotten 189 Rt. 4 gr. 5 Pf., 3. ein Back-
haus 32 Rt. 33 gr. 4 Pf., 4. ein Garten
ohngefähr 7 Scheffelsaat 464 Rtl. 12 gr.,
5. 1 und 1/2 Scheffelsaat vor dem Hofe
75 Rt., 6. 1 und 1/2 Scheffelsaat auf der
Hollinderheide 67 Rt. 18 gr., 7. 2 Scheff-
elsaat Holz-Grund 55 Rt., 8. 1 Scheffel-
saat Hof-Raum 30 Rt., 9. etwas Gehölze
am Hofe mit Inbegriff der Wieden am
Garten 30 Rt., 10. 27 Stück Obstbäume
54 Rthl., 11. ein Frauen-Kirchensitz im
Platz vor der Priede 13 Rt., 12. zwey
Begräbniße in der Mitte des Kirchhofes
taxirt auf 4 Rt. Die jährlichen Abgaben
betragen an Contribution 6 Rt. 9 ggr. 6 Pf.
An Domainen 20 ggr. 8 Pf. Den 1sten
Februar 1797.

Amt Werthor. Zur Befriedi-
gung der Creditoren soll in Terminis den
3. May, 12. Julius und 20. Septbr. r.
das herrenfreye Honselsche Colonat in der
Kirchbauerschaft Dornberg Nr. 3. meißbie-
tend verkauft werden. Es werden des En-
des besizfähige Kauflustige hiemit aufge-
fordert, ihr Gebot sodann Vormittags 11
Uhr am Gerichtshause zu Vielesfeld zu er-
dfnen und wird auf die nach Verlauf des
letzten Licitations-Terminis etwa einkom-
mende Gebote nicht weiter Rücksicht ge-
nommen. Das Colonat bestehet in a) ei-
nem Wohnhause, b) drey Kottens, c)
fünf Begräbnißstellen mit Kopfsteinen, d)
zwey Manns und einen Frauens-Kirchens-
itz, e) 135 Scheffelsaat 1 Spint und 1
Decher an Saatland Weide-Wiese und
Holz Grund, welches zusammen auf 5502
Rthlr. 14 gr. nach Abzug der jährlichen
Abgaben taxirt, und sind letztere an Capital
gerechnet anf 1752 Rthlr. 21 gr. 2 Pf.
Es soll zugleich der Versuch gemacht wer-
den, das Colonat in 4 einzelnen Theilen zu
verkaufen, und kann der Anschlag davon
nebst den Conditionen beym Amte nachge-
sehen werden. Uebrigens müssen auch die-
jenigen welche außer Contribution Domain-

nen und Zehntgefällen, imgleichen die im Hypothekensbuche eingetragen sind, an die Grundstücke Real-Ansprüche zu haben verzeihen, als Wege, Canon u. d. gl. Gerechtigkeiten, bey Verlust des Anspruchs sich melden.

V Sachen so zu verpachten.

Es soll die Scherenschleiferey im Fürstenthum Minden und der Stadt Minden von Trinitatis 1797. an, auf anderweite 6 Jahre meißbietend verpachtet werden, wozu Terminus auf den 17ten May cur. hierdurch festgesetzt wird. Die Pachtlustige haben sich daher in diesem Termine Vormittags um 10 Uhr auf der Kammer hieselbst einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen und zu gewärtigen, daß dem Meißbietenden die Pacht gegen nachzuweisende Sicherheit oder annehmbliche Bürgschaft, mit Vorbehalt höchster Approbation zugeschlagen werden wird. Sign. Minden den 25. April 1797.

Rönlgl. Preuss. Mindensche Krieger- und Domainen-Kammer.

Haff v. Redeker. v. Hällesheim.

VI Personen so verlangt werden.

Guth Eisbergen. Die Stelle

eines Lehrlings der Kunst und Küchengerätnerey ist hier noch offen; wer Lust hat, dieselbe zu erlernen, meldet sich je eher je lieber bey dem Gärtner Herrn Kauffholz allhier und schließt mit selben den Lehr-Contract. Hier werden auch Erdtöffeln sehr guter Art der Himpte Schaumburger Maas zu 15 mgr. verkauft.

VII Sachen, so gestohlen.

In der nacht vom 26. auf 27. d. M. sind aus der Behausung des Regierungsrathes Reichs hieselbst mittelst Einbruches außer mehreren andern Sachen nachfolgende gestohlen worden:

1) Vier silberne Theelöffel gezeichnet 12. P. C S. 2) Ein kleines silbernes Kreuz mit weißen Steinen. 3) Ein paar Armbänder von schwarzem Sammet mit

silbernem Schloß. 4) Ein weißes Frauenkleid von gestreiftem Messeltuch. 5) Ein dergleichen von schlechtem Mouselin. 6) Ein buntgestammtes Frauenkleid von Mouselin mit weißem Grunde. 7) Ein Frauenkleid von weißem Stoff mit braunen Streifen. 8) Ein Frauenkleid changeant von gelb = grünem Lasset. 9) Ein gelb gestreiftes Frauenkleid von Batavia. 10) Ein Frauenkleid von schwarzem Lasset.

11) Ein Rock von rothem Lasset. 12) Eine Saloppe von schwarzem Lasset mit Florbände. 13) Ein braunes seidenes Saloptuch. 14) Ein schwarzes seidenes Tuch mit bundgestreiftem Bände besetzt.

15) Sechs linnene weiße Tücher mit rothem Rande. 16) Sechs weiße linnene Schnupftücher. 17) Ein großes weißes Tuch von Mouselin mit rother Seide gestickt. 18) Ein seidenes gelbbraunes gewürfeltes Tuch. 19) Ein Tuch von Mouselin mit rothem Soyetgarn gestickt.

20) Ein dergleichen mit buntem Soyetgarn gestickt. 21) Ein weißes gesticktes Halstuch mit Spitzen. 22) Zwey Halstücher von Mouselin mit kleinem buntem Rande. 23) Ein halbes weißes linnenes gesticktes Tuch. 24) Ein weißes Tuch mit gedrucktem Rande. 25) Ein weißes Tuch mit gelbgrünlicher Borde.

26) Ein feines linnenes Tuch mit 1 Okis besetzt. 27) Zwey Halstücher von Flor mit weißem Bände eingefasset. 28) Ein blaues gedrucktes Halstuch. 29) Ein weißes kattunenes Tuch mit weißen Franzen. 30) Eine weißerausgenähete Scherpe.

31) Eine Scherpe von Mouselin. 32) Drei weiße Halsbinden. 33) Ein paar weiße wollene Frauenstrümpfe. 34) Ein paar baumwollene Strümpfe. 35) Sechs paar linnene Mannsstrümpfe. 36) Vier neue kleine Frauenzimmerhemder, wovon Eines mit M. gezeichnet. 37) Zwey neue Knabenhemder. 38) Drey Stücke blau- und weiß gezwirntes Leinen, Jedes von anderhalb Ellen. 39) Zwey ausgenähte weiße Kragen. 40) Sechs Spitzenstris

hr. 41) Eine weiße Haube mit gelbem Atlas-Band. 42) Sechs weiße Haubgen. 43) Einige Stücke grünes und rothes Atlas-Band. 44) Ein roth und weißseidnes Laufzeug mit drei Wickelbänder. 45) Zwölf weiße Kindertücher. 46) Ein gelber linnener Unterrock. 47) Ein Hirschfänger, woran Messer und Gabel mit schwarzem weiß belegtem Griff von Ebenholz 48) Eine goldene Tuchnadel mit einer Silhouette. 49) Aunderthaß Ellen zwey Finger breite goldene Treßen.

Demjenigen, der von diesem Diebstahl solche Nachricht verschaffen wird, daß der Dieb oder die Diebe überführt und zur Strafe gezogen werden können, wird hie mit eine Belohnung von Fünfzig Reichsthalern, auch, wann er es verlangen wird, die Verschweigung seines Namens zugesichert. Bückeburg den 28. April 1797.

Aus Gräflich Schaumburg Lippischer vormaltschafflicher Justiz-Kanzlei.

VIII Avertissement.

Am 28ten April c. sind mir aus meinem Cantonirungs-Quartier Lebern durch Unvorsichtigkeit meiner Leute 3 Stück Pferde von folgenden Farben entlaufen: itens ein schwarzer Wallach mit 2 weißen Hinterfüßen, 2tens ein schwarzer Wallach ohne alle Abzeichen, der sich dadurch auszeichnet, daß er auf dem Wiederriß frisch gedrückt ist, 3tens eine schwarze Stute, welcher auf der Lende die Buchstaben M. H. gebrannt sind. Wer diese Pferde aufgefangen, wird gebethen, mir solche gegen Erstattung der Kosten auszuliefern.

von Below,

Major im Regt von Knobelsdorff.

Minden. Es hat vor etwa 3 Wochen ein Mädchen einenbeutel mit Gelde liegen lassen; wer davon sichere Kentzeichen des Beutels und die Münzsorten in denselben und wie viel anzugeben weiß kann solchen bey dem Becker Piper wohnhaft hinter der alten Kirche wieder abholen.

Minden. In dem Hause des Koch

Volkmann aufm Rampe sogenannten Einhorn, ist täglich um 5 und 7 Uhr Abends zu sehen: Ein berühmtes Kunstkabinet von vielen Modellen und Maschinen die einem Jeden zum größten Nutzen dienen können nebst noch vielen andern sehenswürdigen Kunststücken; wie auch ein Löwe die Trummel schlagend; ein Mechanischer Seiltänzer, und ein Chinesisches Feuerwerk mit 90 Veränderungen von den aller schönsten Farben.

IX Todesanzeige.

Am 2ten dieses Monats wurde mir mein innigst geliebter Mann der Decanus des hiesigen Capitels ad St. Johannem et Dionysium: Friedrich Wilhelm Consbruch, nach einem langjährigen glücklichen Ehestande, in einem Alter von 71 Jahr und wenigen Tagen, an einer Brustkrankheit durch den Tod entrißen. Unter Verbitung aller Weyleidsbezeugung mache ich diesen für mich unerzehlischen Verlust unsern Freunden und Verwandten bekannt.

Herford den 5. April 1797.

Verwitwete Consbruch,
geborne Weinders.

Es gefiel dem unerforschlichen Willen der Vorsehung am 27ten April über das Leben der verwitweten Frau Cantorin Brand gebornen Franciska Friederike Elisabeth Culmeiern zu gebieten. Sie entschlief zu einem bessern Leben, an den Folgen einer, der Hoffnung nach überstandenen gefährlichen Brustkrankheit, im 64ten Jahr ihres geschäftigen, und mit vielen Beweisen mütterlicher Sorgfalt bezeichneten Lebens. Ihr hiesiger Schwiegersohn, der Prediger Johanning, giebt hierdurch in seinem; und ihrer Theils abzweil abwesenden Kinder und Enkel Nahmen, allen ihren übrigen entfernten Verwandten und Freunden von diesem schmerzlichen Todesfall Nachricht, und verbittet die gewöhnlichen Weileidsbezeugungen. Hochfürstliche Freiheit Herford den 30ten April 1797.

VIII Zucker-Preise von der Fabrique
Gebrüder Schickler.
Preuss. Courant.

Canary	-	18 $\frac{1}{2}$ Mgr.
Fein kl. Raffinade	-	18 "
Fein Raffinade	-	17 $\frac{3}{4}$ "
Mittel Raffinade	-	17 $\frac{1}{4}$ "
Ord. Raffinade	-	16 $\frac{3}{4}$ "
Fein klein Melis	-	16 $\frac{3}{8}$ "
Fein Melis	-	15 $\frac{7}{8}$ "

Ord. Melis	-	15 $\frac{1}{2}$ "
Fein weissen Candies	-	19 $\frac{1}{4}$ "
Ord. weissen Candies	-	18 $\frac{3}{4}$ "
Hellgelben Candies	-	17 $\frac{3}{4}$ "
Gelben Candies	-	16 $\frac{3}{4}$ "
Braun Candies	-	15 $\frac{3}{4}$ a 16
Farine	-	11 12 13 $\frac{1}{2}$ "
Sierop 100 Pfund	14	Rthlr.

Minden, den 4. May 1797.

Die Schädlichkeit des Einwickelns zc. Beschlus.

Es wäre daher in der That eine sehr wünschenswerthe Sache, wenn sorgfältige Eltern und Mütter vorzüglich, denen ihr Kind doch am liebsten sein soll, sich es zur angenehmsten Pflicht machten, diese eingeriffene Gewohnheit, deren schlimme Folgen erwiesen, von sich entfernen und zu deren gänzlicher Abschaffung mit allem Eifer das Ubrige beitragen und nicht aus Feigheit oder vielleicht gar aus falschem Respekt für eine alte eigensinnige Matrone, oder einfältige Kinderwärterin, dem Vorurtheil nachgeben und durch angeführte ungereimte Beispiele zu betäuben suchen ließen. Wie glücklich würde denn das Kind bei dem freien Gebrauch seiner Glieder sein, welches dieselben nach Willkühr, so weit es seine Kräfte ihm erlauben, üben, seine Muskeln ausdehnen, und sie nach und nach zu allen Bewegungen fähig machen könnte. Seine Brust wird sich mehr erweitern, und dem in dieser Höhle befindlichen Herz und Lungen mehr Raum zu ihrer Ausdehnung geben.

Die bloße Menschlichkeit befiehlt es uns, Kinder von dieser mühseligen Einwickelung zu befreien, in welcher sie das Vorurtheil schon Jahrhunderte lang hat schwächen lassen. Die Einwohner von Virginien und Canada und mehreren andern Ländern, kennen weder Windeln noch Wickelschnüre, sondern sie bedecken ihre Kinder mit Baums- wolle, oder lassen sie auch gar nackt und frei in ihren Wiegen liegen und

überlassen sie der Natur, die eben so mütterlich gegen sie gesinnt ist, als gegen jene Tausende von wilden Thieren, welche ein- fältig genug sind, sich ihr allein anzuver- trauen und denen gekrümmte und verdre- hete Glieder fremd und gänzlich unbekannt sind.

Man lasse es sich daher angelegen sein, Kinder vor dieser verkehrten Pflege zu schüt- zen, bei welcher unsere allzugroße Dienst- fertigkeit eine wahre Verteidigung für sie wird; und verfare auf eine vernünftiger und der Ordnung der Natur gemässere Art, und lege das neugeborne Kind, nachdem alles das an seinem Körper Nöthige, als das Waschen mit verdünnter lauwarmer Seifenlauge, welche den auf der Oberfläche der Haut befindlichen klebrichten Schleim und Unrath am besten wegnimmt, um die freie Ausdünstung derselben herzustellen, und die Nabelschnur gehörig besorgt wor- den, in erwärmte weiche Leinwand, und schlage um den Körper eine feine wollene Decke. Die offenen Stellen des Kopfs be- lege man mit Compressen von zusammen- gelegten Linnen, und setze darüber eine passende Haube. Sein Lager sei ein Fe- derbett oder besser ein breiter Sack, in welchen gesottene Pferdehaare oder Hafers- spren gefüllt worden. Damit es aber kei- nen Schaden und Unfall nehmen kann, so lege man es in einen von Weiden gefloch- tenen ovalen Korb oder Wiege ohne Wal- zen, deren Wände etwas über das Kind

hervorragend. Doch wird man alle Vorsicht, Kinder ruhig zu erhalten, vergebens anwenden, wenn man sie nicht oft reinigt und trocken legt, wodurch nicht nur das so lästige Schreien überhaupt, sondern auch das Aufbeizen und Wundwerden ihrer zarten Haut vermieden wird. Große Hitze, nasse Betten und Windeln sind die gewöhnlichsten Hindernisse ihrer Ruhe. Man wasche sie daher fleißig mit kühlem Wasser, um die Ausdünstung der Haut zu unterhalten und Ausschläge derselben abzuhalten, welchen verätzte Kinder fast alle Augenblicke unterworfen sind. Das Zimmer, in welchem das Kind schläft, sei hoch und geräumig und von allen Dünsten und Gerüchen befreit, damit die Luft, welche es einathmet, dasselbe nicht krank mache, seine Nerven schwäche und zu Verstopfungen Anlaß gebe. Der gänzlich versperrte Zugang der frischen Luft ist in den Kinderstuben ein fast allgemeiner Fehler, und oft

ist man genöthigt vor Gestank die Nase zuzuhalten, wenn man die Ehre hat, von der Frau vom Hause in selbige geführt zu werden. Viele reiche und vornehme Personen verwahrlosen die Gesundheit ihrer Kinder und machen sie selbst durch ihre Verästelung zu Weichlingen. Die Stubenluft färbt sie gelb, macht sie blaß, aufgedunsen, niedergeschlagen, schwach und muthlos, und in derselben wachsen die armen Geschöpfe ohne Gesundheit, ja ich möchte sagen ohne Leben, zum wenigsten ohne Genuß desselben. Doch dieses Verschafren der Eltern gründet sich auf Liebe und Vorsicht, um ihre Kinder bald an eben die Weichlichkeit und Bequemlichkeit des Lebens zu gewöhnen, welche ihnen selbst zum Schaden ihrer Gesundheit so wohl behagt. Wenn werden vernünftige Eltern das Vorurtheil ablegen, und wahre Freunde ihrer Kinder werden?

Dr. W. Fr. H — n.
ausübender Arzt in E. in Franken.

Große Gottes aus der Natur.

Groß ist der Herr! Er ist der Gott der Götter,
Ihn predigt Sonnenschein und Sturm und Wetter
Die Mäc' im Sonnenschein, die schlanken Halme

Sind seine Psalme.

Groß ist der Herr! Auf sein allmächtig
Ward Sonn und Mond, und Himmel,
Meer und Erde;

Auf sein Geheiß versammeln sich im Meere
Der Flüsse Heere.

Groß ist der Herr! Er läßt der Felsen
Mit tausend Kräutern für den Kranken
Schmücken,

Gebaut den Hügeln, jährlich uns zu geben,
Korn, Obst und Reben.

Aus seinen Wolken träufelt mit dem
Regen

Auf dürre Aecker wonnevoller Segen.
Es rinnen Quellen aus der Berge Rücken
Uns zu erquicken.

Er spricht: und Felsenkläfte füllen
Die Luft mit Dampf, und Donnerwolken
brüllen
Durch Thal und Wald, und wandeln sich
in Segen
Durch Bliz und Regen.

In Luft und Meer, und in der Erde
Gründen
Kannst du Beweise für sein Daseyn finden.
Es ist ein Gott! lehrt dich der Wurm im
Staub,

Die Raup am Laube.

Nur Thoren sinds, die dich, o Gott!
verkennen!

Die deine Werke blinden Zufall nennen.
Du Herr! verlachest ihre freche Rotten,
Die deiner spotten.

Ich aber will mit kindlichem Vertrauen,
Auf dich den Schöpfer meine Hoffnung
bauen.

Du aller Besten Herrscher und Regierer
Bist auch mein Führer.

B — n.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 20. Montags den 15. May 1797.

I. Publicandum.

Da mittelst des wegen Einführung des allgemeinen Landrechts bey den Militair-Gerichten in Dato Berlin den 14ten März, c. erlassenen Allerhöchsten Publicandi unter anderen Bestimmungen sub Nr. 3. ad P. 1. Tit. 11. §. 702 et 703. festgesetzt worden ist, daß dasjenige, was von Schulden solcher Militair-Personen, die ein bürgerliches Gewerbe treiben, hier verordnet ist, auf diejenigen unter ihnen, welche das Bürger- und Meisterrecht, gewonnen haben, nach seinem vollen Umfange Anwendung finden; dagegen zu den Schulden derjenigen, welche sonst als Freywächter oder Beurlaubter irgend ein Gewerbe treiben, die gerichtliche Abschließung des Darlehns oder sonstigen Schuldvertrages, zur Gültigkeit der Schuld erforderlich seyn, und diese gerichtliche Abschließung in der Garnison bey der vorgesezten Militair-Behörde, im Fall des Urlaubs aber bey den Gerichten des Wohn- und Aufenthaltsorts erfolgen soll. Ferner sub Nr. 8. ad P. 11. Tit. 1. §. 1027 et 1088. die hierin enthaltenen Vorschriften wegen Abfindung außer der Ehe geschwängelter Weibspersonen und Ernährung unehelicher Kinder, in Ansehung der Militair-Personen folgendermaßen näher bestimmt worden sind, daß

a) wegen der Alimente des Kindes von dem Traktament eines Unterofficiers oder

gemeinen Soldaten kein Abzug statt finden soll; wann also ein solcher Schwängerer außer seinem Solde weiter kein Vermögen oder Erwerb haben möchte, inzwischen die Mutter für die Ernährung des Kindes sorgen, und bis zu verbesserten Vermögens Umständen des unehelichen Vaters sich gedulden müsse, b) so wie es sich nach den Vorschriften des Landrechts schon von selbst versteht, daß eine Frauensperson, welche mit einem Officier, Unterofficier, oder gemeinen Soldaten in unerlaubten Umgang sich einläßt, und demselben auch, unter dem Versprechen der Ehe den Bey Schlaf gestattet, auf die Entschädigung, welche das Gesetz einer, unter dem Versprechen der Ehe verführten und geschwängerten Person bestimmt hat, niemals Anspruch machen könne, sondern diese Art der Entschädigung nur in dem einzigen Fall statt finde, wenn der Schwängerer den erforderlichen Consens zur Heyrath schon erhalten hätte, und hiernächst gleichwol die Ehe mit der Geschwängerten wirklich zu vollziehen sich weigert; so soll auch die in dem §. 1072. verordnete mindere Abfindung der Geschwängerten gänzlich wegfallen, wenn der Schwängerer nur zu den Unter-Officiers oder gemeinen Soldaten gehört. In Ansehung der Ober-Officiers aber, welche eine unschuldige Person durch allerley Ränke, durch Ver Spiegelungen des schon nach

gesuchten, und in kurzem zu erwartenden Consensus u. s. w. zum Verschlag verleitet haben, soll es bey den Vorschriften des Landrechts §. 1077. 1078 und 1079. sein Bewenden haben. So werden diese näheren Bestimmungen und Vorschriften hierdurch zur allgemeinen Nachricht und Achtung öffentlich bekannt gemacht. Lingen den 1. May 1797.

Anstatt und von wegen ic.
Müller.

Die Untertanen auf dem platten Lande sind schon zum öftern auf mancherley Weise aufgefordert und ermahnet worden, ihre Gebäude mit verhältnismäßigen und sowol ihrem wahren Werth angemessenen Summen, als auch mit Rücksicht auf einen etwanigen neuen Bau, in das Feuersocietäts-Catastrum eintragen und wenn sie zu geringe versichert seyn sollten, das Assuracionsquantum erhöhen zu lassen. Dessen ungeachtet ist bey mehreren Brandfällen bemerkt worden, daß die Gebäude der Landleute noch äusserst geringe bei der Feuersocietät versichert sind, und wird unter andern hier unr der einzige Fall zur Warnung und um die Untertanen auf ihren wahren Vorteil aufmerksam zu machen, zur Wissenschaft gebracht, daß das abgebrannte Wohnhaus des Col. Sander No. 21. der Bauerschaft Werste, welches er erst vor 8 Jahren mit einem Kosten aufwande von wenigstens 1000 Rthl. neu gebaut hat, nur zu 75 Rthl. assicurirt gewesen, und also demselben auch ein mehreres nicht aus der Brandcasse bezahlt ist. Da nun dieser verunglückte Unterthan, so wie alle übrige, die aus Sorglosigkeit und unzeitiger Sparsamkeit, um nicht viel Feuersocietäts-Beiträge leisten zu dürfen, wenn sie ein ähnliches Unglück trifft, hierdurch in die größte Verlegenheit gesetzt werden, indem sie sodann nicht wissen, wie sie zu den Kosten eines neuen Baues Rath schaffen wollen, ihre Stetten mit Schulden belasten müssen, die sie und auch oft

ihre Nachfolger nicht bezahlen können, so werden sämtliche Unterthanen des platten Landes hiernit nochmals erusslich ermahnet, ihre Gebäude, wenn solche zu geringe im Feuersocietäts-cataster versichert sind, angemessen, und mit Rücksicht auf die Kosten eines neuen Baues erhöhen zu lassen, dabei wol zu bedenken, daß keiner vor dem Unglück eines Brandschadens gesichert ist, und wenn er sodann in einem solchen Falle keine hinlängliche Unterstützung aus der Feuersocietäts-Casse zu erwarten hat, die daraus entstehende und sich auf seine Kinder und Nachfolger erstreckende traurige Folgen mit den geringen Beitrags-Geldern in gar keinem Verhältniß stehen, wie denn auch solche unbesonnene und sorglose Unterthanen, welche die Wohlthätigkeit der Feuersocietäts-Anstalt verkennen, und die oftmaligen landes-väterlichen Erinnerungen aus der Acht lassen, im Fall eines Brandschadens ausser der reglementsmäßigen Remission, keinen Zuschuß an Brandcassengeldern aus der Landes-Casse zu gewärtigen haben, sondern den Folgen ihrer übelangebrachten Sparsamkeit werden überlassen werden. Minden den 18. April 1797.

Königl. Preuß. Minden-Ravensberg-Leck-
Klenburg-Lingensche Krieges- und
Domänen-Cammer.
Haß, v. Schock. Heinen.

II Citations Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ic.
Thun kund und fügen Euch, dem bey der Vestung Bittsch vor einigen Jahren verschollenen Grenadier Johann Heinrich Bergfeld, Infanterie-Regiments v. Romberg, hierdurch zu wissen, daß Cure von Euch verlassene Ehefrau Marie Isabein Bergfelds geborne Rosen, nunmehr bey Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung auf ein Ehescheidungs-Erkunniß angetragen, und Wir dahero Cure öffent-

Arbe Vorladung, den Befehlen nach, beschloffen haben, daß Wir Euch solchem nach hiernit vorladen, in Termine den 24ten August 6 vor dem angeordneten Deputato Regierung: Referendario Woltemas, des Morgens um 9 Uhr auf der Regierung hieselbst zu erscheinen, oder vberhero Eurer Ehefrau von Eurem Aufenthalt Nachricht zu geben, und solches auch bey Unserer Regierung hieselbst, oder dem Euch ex officio zum Mandatarius zugeordneten Cammerfiscal Poelmahn, anzuzusetzen; indem Euch zur Warnung dienet, daß wenn Ihr dieses unterlassen, noch Euch in obigem Termine einfinden werdet, auf die Trennung der Ehe nicht nur werde erkannt, sondern auch Eurer bisherigen Ehefrau die anderweite Verheyratung wird nachgelassen werden. Urkundlich ist diese Edictal: Citation erlassen und gehörig inserirt und affigirt worden. So geschehen Minden den 10ten April 1797.

Alstadt und von wegen 2c. v. Armin,
 Friderich Wilhelm von Gottes
 Gnaden König von Preussen 2c.

Thun und sagen hierdurch auf Ansuchen der Erben der verstorbenen Amtmannin Gaden in Petershagen zu wissen, daß sich auf dem von der verstorbenen Witwe Amtmannin Gaden eigenthümlich besessenen ehemals Hauptmann von der Mülben, sodenn Pastor Zelle nachher Pastor Wdicker und zuletzt Amtmann Gadenschen freyen Burgmanns Hofe in Petershagen folgende von den Besigern contrahirte Anlehne ingroßirt befinden: 1) Für die Armen zum Geiste in Minden 120 Rthl. in currenter Münze ex Obligatione des Hauptmanns von der Mülben de 13ten April 1741. et Ingrossatione de 18 Apr. 1741. 2) für das Armenhaus ad Stum Nicolaum in Minden 200 Rthl. in guter gangbarer vollgeltender Münze ex Obligatione des Hauptmanns von der Mülben de 19ten Decbr. 1741. et Ingrossatione de 19. Decbr. 1741. 3) für die Clarensche Stipendien Fundation in Minden 150 Rthl. in Golde ex Obligatione

des Hauptmanns von der Mülben de 17ten Mart. 1744. et Ingrossatione de 24. März 1744. 4) für die Armen zum Geiste in Minden 150 Rthl. in currenter Münze ex Obligatione des Curatoris der Erben des Hauptmanns von der Mülben, Affessoris Venecke den 24ten et 30ten Decbr. 1746. et Ingrossatione de 11ten Januar 1747. 5) für den Kaufmann Henrich Daniel Geveloth in Minden 200 Rthl. in Münze ex Obligatione der Elisabeth Charlotte von der Mülben den 13ten Nov. 1755. et Ingrossatione de 18. Nov. 1755. 6) für eben denselben 30 Rthl. in Courant ex Obligatione der Elisabeth Charlotte von der Mülben de 24. July 1756. et Ingrossatione de 27. August 1756. 7) für den Schneider Kinkelmann in Minden 100 Rthl. in Golde ex Obligatione der Charlotte Albertine von der Mülben de 11. Aug. 1746. et Ingrossatione de 9ten Novbr. 1756. 8) für den Pastor Zelle in Danckerfen 300 Rthl. in Courant ex Obligatione des March: Commissair Westeling und dessen Ehefrau Elisabeth Charlotte von der Mülben den 21ten May 1759. et Ingrossatione de 26ten Juny 1759. 9) für den Amtmann Gaden in Petershagen 300 Rthl. in Golde ex Obligatione des Stückjunker Pohlmann de 2. July 1754. et Ingrossatione de 7. Nov. 1759. Es haben nun zwar die Amtmannin Gadenschen Erben legali modo nachgesehen, daß sämtliche vorbenannte Ingrossata schon vor länger als 30 Jahren und zwar von Nr. 1. bis 7. inclusive durch Bezahlung unter Retraction der Schul: Instrumente an die in den Obligationen benannte Creditores, Nr. 8. et 9. aber durch Consolidation getilget worden, indessen, weil die Schul: Documente unter den Papieren ihrer Erblasserin nicht aufzufinden und also Befrey Löschung dieser Schulposten im Hypotheken: Buche nicht vorgelegt werden könnten, darauf angetragen, daß deshalb ein öffentliches Aufgebot veranlasset werden mögte. Da nun diesem Gesuche statt gegeben worden; so werden alle diejenigen, welche an einer

oder mehreren der vorbenannten Obligationen und darüber erteilten Ingressatons Documenten Rechte und Ansprüche haben, durch dieses bey unserer Regierung allhier und in Bielefeld angehängene Proclamation, welches auch den hiesigen Intelligenz-Blättern dreymahl den Rippstädter Zeitungen aber zweymahl eingerückt worden, öffentlich aufgefodert, in Termino den 26ten July d. J. des Morgens 9 Uhr vor dem Deputirten Regierungsrath Vblzmer auf hiesiger Regierung diese ihre Ansprüche unter Vorlegung der Documente anzugeben, und solche gehörig zu richten fertigen; im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen; daß sie mit ihren Rechten und Ansprüchen auf vorbenannte Capitalien und darauf sprechende Documente auf immer abgewiesen, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen anferlegt, die Original-Documente für amortisirt erklärt, und mit der Löschung der Capitalien im Regierungs Grund- und Hypothekenbuche bey dem pro Hypotheca bestehenden freyen Burgmanns Hofe verfahren werden soll.

Urkundlich dessen ist dieses Proclamation unter der Regierung Insezel und verordneten Unterschrift ausgefertigt worden.

Sign. Minden den 2ten May 1797.
Am Statt und Wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen.

v. Arnim.

Der Colonus Christian Willmanns, Besitzer der an das adliche Guth Bökel eigenbedingten Stette No. 20. Bauersch. Schwenningdorff hat dem Amte vorgestellet, daß er sich nicht vermögend befinde, die von dem Vorbesitzer auf ihm überkommene Schuldenlast, auf einmal zu bezahlen, und hat daher deren terminliche Zahlung nachgesehen. Es werden daher diejenige, welche an den Willmann Forderung haben aufgefodert, diese binnen 9 Wochen, und zuletzt am 18ten July anzugeben, gebührend zu bescheinigen; und die Schriften, worauf sie sich berufen wol-

ten, vorzulegen. Die zurückbleibenden Creditoren haben zu erwarten, daß sie erst nach Befriedigung derjenigen ihre Beszahlung erhalten, welche ihre Forderungen angegeben haben. Königl. Amt Limberg den 29ten März 1797.
Schrader.

Es ist über das Vermögen des ehemals gegen Limbergischen Arrbder Martin Fleer, welcher wegen Dieberey zu einer 4jährigen Bestrafung condemnirt, des Concurs eröffnet, und Herr Stadt-Secretair Kind zu Lübeck zum Interims Curator bestellt. Daher werden diejenigen, welche Schuld oder Entschädigungsforderung an den Ludolf Fleer wegen von ihm und seinen Diebes-Gesellen ausgeführten Diebereyen zu fordern haben, aufgefodert, binnen 9 Wochen, und zuletzt am 20. Julius zu Oldendorf an der Gerichtstube diese Forderungen anzugeben, selbige gebührend zu bescheinigen, auch sich über Beybehaltung des Herrn Stadt-Secretair Kind als Curatoris zu erklären.

Im Fall diese Aufforderung nicht befolgt wird, werden diejenigen, welche sich dann nicht gemeldet, mit ihren Forderungen abgewiesen, und ihnen gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt. Königl. Amt Limberg den 29. März 1797. Schrader.

Die Wittwe des verstorbenen Untervogt Viele in Halle hat zur Berichtigung ihres Schuldenwesens auf Edictal-Sitation ihrer Gläubiger angetragen. Es werden daher alle diejenigen, welche an die gedachte Wittwe Dielen, es sey aus welchem Grunde es wolle, Ansprüche und Forderungen haben, hiemit öffentlich vorgeladen, solche am 21ten Julius hieselbst unter der Warnung anzugeben, daß sie im Unterlassungsfall damit präcludirt, und nachher damit nicht weiter gehdret werden sollen. Amt Ravensberg den 5ten May 1797.
Lueder.

Wir Oberbürgermeister, Richter und Rath der Stadt Bielefeld fügen hierdurch zu wissen, daß über das Verlangen der verstorbenen Wittwe Vormeiers mittelst Decrets vom heutigen dato der erbschaftliche Liquidations-Proceß eröffnet worden. Es werden demnach sämtliche Vormeiersche Gläubiger zur Angabe und Nachweisung ihrer Forderungen zu dem auf den 9ten Junius d. J. am Rathhause Morgens 9 Uhr angesetzt Termin unter der Verwarnung edictaliter verabladet, daß die ausbleibenden Gläubiger aller ihrer jetzigen Vorrechte verlustig erklären und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Vermögens-Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Bielefeld im Stadtgericht den 19ten Mart. 1797.

Canohrus. Bubbens. Hoffbauer.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Am 26ten dieses Monats und folgende Tage, Morgens 9 Uhr sollen auf der Dückburger Aue über 100 Stück ausländischer Train Pferde gegen gleich baare Bezahlung, meistbietend verkauft werden; wozu sich Liebhaber einzufinden belieben wollen.

von Buthenow,
Rittmeister und Train-Director.

Minden. Von Gemmebe. Große Krallansche bittre Pomranzen und Sinaäpfel 8 Stück, Spanische Äpfel 1 Sina 16 Stück, Citronen 24 Stück, 1 Nthlr. Neue Brantetten 2 Pf. zeschälte Nusschmitzen, Schweschen ohne Steine und ausgehochene Vorkäpfel 6 Pf., Bamberger Schwäfschen 12 Pf., 1 Nthlr., Magdeburger Dückstein 4 Ggr., Engl. Bier 6 Ggr., Franzwein = Eßig 6 Ggr., 1/2 Weitz, feinst. Prov. Dehl das Glas 16 Ggr., geräucherter Rhein = Lax das Pf. 20 Ggr., frisch Selter Wasser 3 Ringe pr. 1 Nthlr.

Minden. Ein schöner moderner Reise Wagen, der nicht ganz schwer ist, und erwehliche Chaise, ebenfalls moderne, beide im guten Stande, sollen verkauft werden. Liebhaber hierzu wollen sich bey dem Herrn Malter Meyer melden, welcher weiter Auskunft davon geben wird.

Sibendorf unterm Limberg.

Bei dem Schuss = Fuden Kerp = Feld sind Kalb- und Kuh = Felle zu verkaufen. Käufer können sich in Zeit 14 Tagen einfinden.

Rinteln. Ein aus fünf Wäffern gängen und einem Ambos = Feuert, auch noch neuem erst vor zwanzig Jahren angeführten separirten großen Wohnhause vor zwey Tragen, nebst großer Ställen und einem kleinen Otho, eigenthümlich von allen Abgaben frey und dem vortheilhaftesten Privilegio versehenet in der Graffschaft Hageburg im Amt Wrensburg belegener Euen- oder Blachhammer, ist aus freyer Hand zu verkaufen, oder auch allensals auf gewisse Jahre zu verpachten. Auf dem Verkaufstag wird dabei bemerkt werden, daß die Hälfte des Kaufgeldes gegen billige Zinsen darauf stehen bleiben kann. Man melde sich deshalb bey dem Fürstlich Hessischen Rentmeister Gödecke zu Coverden oder Wante vor Rinteln in der Graffschaft Schaumburg.

Am Sonnabend den 27ten dieses sollen 110 Stk. fünfzig Stück magerer Schweine den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige können sich dazu Morgens 9 Uhr einfinden, und bekannte sichere Käufer bis Wehnachten mit der Beschlüß Schrift erhalten. Hildenhause den 2ten May 1797.

Nachdem zu Befriedigung eines in vorigen Gläubigers der Verkauf der sub Nr. 49 in der Stadt Enger belegenen Feldmans = Grette nothwendig und des

Endes deren Taxation bereits verfügt worden; als wird folgende Stelle am per-
tinentis diem öffentlich subhastirt, und
bis umm terminus auf den 5ten Jun. d. J.
in der Auction zu Enger beizet, in
welcher Kaufstübe zu Erben, anneh-
lich diehen, und dem Befanden nach den
Zuschlag gewärtigen können. Es ist diese
Stette mit Einschluß der von dem Capitulo
St. Joh. et Dionys. zu Herford in Meyer-
städter Dachsitz realisirenden 6 Schwel-
felfage mit Hainnsfelde belegenen mit 6 Schfl.
Pachthaber Schwerten Landerey zu 1660
Rthl. taxirt und können diejenigen Kauf-
stüben, welche keine specielle Kenntniß die-
ser Stette besitzen, und solche zu erlangen
wünschen, die Einsicht der Beschreibung
nebst Taxe täglich bey hiesigem Amte erlan-
gen. Ein, am Königl. Amte Enger den
27ten Merz 1797.
Consbruch. Wagner.

Amte Ravensberg. Das Kö-
niglich erbmeyerstädtische Haardeterische Co-
lonat in Distermede, bestehend aus einem
Neu erbaueten Wohnhause, ungefehr 8
Scheffel Saat Gerdland, und 1 Scheffel Saat
Wiesegrund, welche nach Art. 2 der Lasten
auf 549 Rthl. 15 gr. 2 Pf. veranschlaget
sind, soll in Terminis den 5ten May, 12ten
Jun. und 10ten Jul. mit Obergüthsherrl.
Her. Allerhöchster Bewilligung, meistbie-
tend verkauft werden. Diejenigen welche
dasselbe zu erstehen willens sind, werden
dahero aufgefodert in gedachten Termin-
en, und besonders im letzten, sich an
gewöhnlicher Gerichtsstelle einzufinden,
und annehmlich zu bieten, weil demnächst
keine Nachgebothe angenommen werden
sollen.
Meinbers.

IV Sachen so zu verpachten.
Da die Pachtabre des Nettelstädter
Zehntens mit der vorigjährigen
Erndte abgelansen sind, so soll derselbe auf
anderweitige 4 Jahre wieder verpachtet
werden, wozu Terminus auf den 20ten

dieses Monats angesetzt wird. In
Pachtlustige werden also eingeladen, am
gedachten 20ten sich allhier Morgens um
10 Uhr einzufinden. Strohhausen den 5ten
May 1797 und wo
Stamm

V Gelder so auszuleihen.
Es gehen am 5ten Jul. c. bey hiesigem
Amte 1143 Rthl. Pachtengelder in
Gulde ein, welche gegen sichere Hypothec
and 4 Proc. Zinsen wieder ausgeleihen
werden sollen. Derjenige so zu dieser An-
leihe Lust hat, und geößige Sicherheit
nachzuweisen vermag, kann sich bey dem
Vormundschafftlichen Gerichte hieselbst mel-
den. Hübdenhausen am Königl. Amte En-
ger den 5ten April 1797.

Consbruch. Wagner.

VI Avertissements.

Von dem Untervogt Dittmann zu Ahle
im Kirchspiel Wünde sind 3 Pferde auf-
geschrieben; deren Eigenthümer unbekandt.
1. Ein Fohlen, fuchsrot mit weißen Näh-
nen, ein Mutterpferd, 2. ein Hengst fohlen-
braun, 3. ein altes Mutterpferd
von schwarzer Farbe gedrückt vom Sattel.
Der Eigenthümer muß sich binnen 8 Tagen
melden, sonst die Pferde als Herrenloses
Guth verkauft werden. Amte Limberg den
5ten May 1797.
Schrader.

Es ist vom Vorsteher Krieger zu Ennig-
hausen aufgetrieben ein Mutterpferd,
hellgelb von Farbe, mit schwarzen Strich
über den Rücken schwarzen Nähen und
Sägen. Der Eigenthümer hat sich binnen
8 Tagen zu melden, sonst mit Verkauf ver-
fahren werden wird. Königl. Amte Lim-
berg den 2ten May 1797.
Schrader.

VII. Eheverbindung

Ehe am 6ten dieses vollzogene ehliche
Verbindung machen hiermit ergebenst
bekannt. Meineberg im Fürstenthum Min-
den den 5ten May 1797.
Der Lieutenant von Randow vom Re-
giment Leib- Carabinier.
Wilhelmine von Randow
geb. Delius,

VIII Todesanzeige.

Das Ableben unsers vielgeliebten Vaters, des Königl. Salz-Factors Herr Johann Casper Geveloth, erfolgte am 5ten dieses nach einem, anderthalbjährigen Krankenlager im 8ten Jahre seines Alters. Wir ermangeln nicht dieses unsern sämtlichen Verwandten und Freunden, unter Verbitung der gewöhnlichen Condolenzen hiermit bekannt zu machen.

Minden den 8ten May 1797.
Geschwister Geveloth.

IX Brodt = Care

der Stadt Minden, vom 1. May 1797.

Für 4 Pf. Zwieback
1 Mgr. feines Brod
1 Speisebrod
6 gr. Brod 2 Pf.
Fleisch = Suppe
1 Pf. Rindfl. bestes auld. 3 mgr. 4
1 schlechteres 1 mgr. 6
1 Schweinefleisch 4
1 Kalbfleisch wovon der
Brate über 9 Pf. 3
1 dito unter 9 Pf. 1

Ich und über mich.

Thures, unendlich Thures Ich! schätzbares Kleinod meines eigenen Gefühls! wie wenig würdest du geachtet werden, wenn nicht das eigene Bewußtseyn deiner Verdienste dich aus der Vergessenheit zu ziehen suchte! Fähr also fort das an dir selbst zu schätzen, was dein eigener einsichtsvoller Verstand ohne Mißbrauch der Tugend der Eigenliebe bisher als schätzbar anerkannt hat; erzähle es der Welt und der Nachwelt, was dein Geist und dein Körper aus der Hand der Natur und der Kunst für Bildung empfing und wie dein eigenes Bestreben dich zum Muster deiner Nebenmenschen und zum Ziel ihres Neides machte! Ihr Werke meines Verstandes, helfet mir dieses bezeugen, und ihr Spiegel meiner Tugend, verbürget es bey jeder Gelegenheit, wenn mein verstoßner Blick sich auf dich wirft!

So erzähle denn Muse meines Genies die großen Vorzüge, welche Natur und Kunst an mir — zum Trost tausender meiner Mitbrüder — verschwendet hat! Aber Ich beschweiden in deiner Schilderung und laß keine Eigenliebe mit einfließen!

Schon als Embrio war ich das niedrigste Hoffnungsvolleste Wesen, was je ein Mutterherz berührt hat. Ohne alle Kunst schlich ich mich zur größten Freude meiner Eltern in die Welt. Mein gesunder Appe-

tit war die Freude meiner Mutter, und vermehrte meinen körperlichen Wachsthum mit augenscheinlicher Schnelligkeit. In weniger als Jahresfrist lief ich aus dem Schoße meiner Mutter mit einer Behendigkeit, welche die künftige Geschicklichkeit in körperlichen Uebungen prophezeite. Ich genoß den Unterricht einer Französin mit so sichtbarem Nutzen; daß ich ihre Sprache eher, als die meiner eigenen Mutter redete. Kaum war ich dem ersten Paar meiner Pumphosen entwachsen, als mein schallhafter Geist schon anfangs meine ausländische Gouvernante mit den Ueberbleibseln ihrer Schönheit zu necken. Mein Vater war also genöthigt, mich der fernern Erziehung eines Hofmeisters zu übergeben; und die Wahl fiel auf einen Mann; welcher alles wußte und alles konnte was zur Bildung eines jungen Menschen nöthig ist. Wie konnte es also fehlen, daß ich bey den Gaben womit Mutter Natur mich ausgerüstet hatte, nicht das hätte werden sollen, was ich bin. Latein und Griechisch lernte ich — so viel ich noch davon verstehe — in den ersten zwey Jahren. Tanzen, Fechten, Reiten, ward meine liebste Beschäftigung, und ich brachte es in allen diesen Künsten in kurzer Zeit so weit, daß ich (trotz aller Bescheidenheit womit ich von mir selbst denke) mich noch darü-
ber wundere, Andere Wissenschaften wüß-

den mit dem so leicht zu erlernen geworden seyn, wiew ich nicht das Bewußtseyn gehabt hätte, daß alle Mühe vergeblich dabey verwan- det wäre, und meines Vaters Reichthum solches überflüssig gemacht hätte.

Mit achtzehn Jahren war ich an Geist und Körper völlig ausgewachsen. Ich wurde also auf die Universität geschickt, nachdem vorher zwischen Vater und Mutter über die Wahl eines künftigen Standes mit einiger Lebhaftigkeit war gestritten worden. Meine Mutter war die Schwester eines berühmten Helden, welcher in der Zwischenzeit von zweyen wichtigen Kriegen unsrer Republik, sich von der Würde eines Fährden- richts zu dem Posten eines Generals herauf geschwungen hatte, und kurz vor Ausbruch des Krieges, welcher diesem langen Frieden ein Ende machte, starb. Diese combinirten Umstände bestimmten also auch meine Mut- ter mit mir nach dem Willen meines Vaters studiren zu lassen. Ich wurde demnach, wie gesagt, auf die Universität geschickt. Da nun mein Hofmeister alles das wußte was ich von ihm hatte lernen sollen und als les das noch lernen konnte, warum ich auf die hohe Schule geschickt wurde, so ward beschloffen, daß selbiger meine academische Laufbahn mitmachen sollte, damit auf kei- nem Falle die Absicht vergeblich, und das Geld umsonst ausgegeben würde. Es ist eine auffallende Wahrheit, daß Zwey mehr lernen können als Einer; und dieses war der Zweck meines Vaters; welchen derselbe auch vollkommen erreicht hat. Wir theilten die Fächer der Wissenschaften und Künste unter uns; mein Hofmeister trieb alles dasjenige, was man im gemeinen Leben Brodwissenschaften zu nennen pflegt; ich hingegen trat ihm darin nie in den Weg; son- dern setzte besonders meine körperlichen Übungen fort, und wurde da in meinem guten Gesellschaf- te so überlegen, daß in kurzer Zeit alle Recht- und Baummeister ihn in Rücksicht unserer über die Ach- sel anahen. Der gute Mann hatte zu wenig Ehr- gefühl um dieses zu achten, und glaubte sich dar- für bey den Männern schäbros zu halten, welche auf der Academie von Studenten am meisten ge- huldelt werden, und die man Professoren nennt. Er ward auch schon im letzten Jahre meiner da- seynen Tragen zum extraordinarischen Professor der

Philosophie angekehrt, und so würde ich der Fähr- rung dieses Mannes, welcher ich nun auf keine Weise ferner bedurfte, mit Ehren los.

Die Gemeinschaft mit diesem etwas pedantischen Manne hatte mich bisher bey meinen Studien ge- nirt; und ich erhielt nun mehr reyne Hand mich auf andere Fächer menschlicher Wissenschaft aus- zubreiten. Weil aber der academische Magistrat glaubte, daß ich durch gar zu starke Anstrengung meiner Leibes- und Geeskräfte mir leicht einen Gemüthszustand zuziehen könnte, welcher unter- jungen Leuten oft epidemisch wird; so gab man mir den Rath, baldmöglichst nach Hause zu reisen, welches mein vormaliger Hofmeister in seiner phy- losophischen Sprache das Consilium abeundi nannte.

Meine Vessern freueten sich über meine Zuhau- sekunst um desto mehr, da solche unerwartet war. Mein Hofmeister hatte zwar diese unzeitige Zuhau- sekunst wider mein Wissen und Wollen durch Dri- se als eine Falle couché meines Verstandes ge- schildert; aber mein Vater sah bald nach eingela- senen Nachrichten von der Academie, daß ich wirklich um mehr als ein ganzes Jahr im voraus studirt hatte, und war froh, daß wenigstens (wie mein Hofmeister sich ausdrücken pflegt,) an der Zeit erspartet wurde, was an der Kraft verlohren gienge; denn mein Vater, welcher in der Arithme- tik ziemlich stark, und darin einschließlich bis zur perfectesten Regel Detri gekommen war, rechnete alsbald nach der Regel de Quinque aus: für 1000 Rthlr. leimt man in 12 Monaten soviel; wie viel dann für 3720 Rthlr. in 28 Monaten? und fand al- so, ohne mich weiter examiniren zu dürfen, daß ich dasjenige, was er von mir erwarten könnte, vollkom- men wisse. Weil ich nun in dem durch meine frühere Zuhausekunst ersparten halben Jahre mit wenigen Kosten noch viel nachstudiren konnte, so legte ich mich stark darauf. Ich wählte meines Vaters Bi- bliothekszimmer zur Schlafstube um desto länger des Nachts bey den Büchern zu sehn, wenn etwa den Tag über die Zerstreungen, welche mir von der Universität her, noch sehr angingen, mir dazu nicht Müsse lassen sollten. Diese getroffene Wahl setzte mich in einen großen Ruf eines klugen Mannes; und ich muß gestehen, daß ich nie schliefiger ge- schlafen habe als damals. Denn die Bücher hatten zumahl wenn ich sie dircte), gerade die Wirkung auf die Mäuseln meiner Kinnlade, als wenn einer vor mir gestanden hätte, welcher gähnte, Flugs ergreif mich die Sympathie des Gähnens, und der Schlaf erdigte unmittelbar darauf ohne weitere Müde. — Wohlthätiger Schlaf wie erquickst du Leib und Seele!

Ich gähne! und damit die Sympathie nicht auch den Leser ergreife, so höre auf diese in deiner Erzählung, und mache einen langen Gedanken- stich

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 21. Montags den 22. May 1797.

I Citationes Edictales.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen u. Thun kund und fügen Euch den beiden ausgetretenen Gebrüdern Friederich Veerhard und Johanna Friederich Eggersmann von der Königlich Myerstädtischen Stette Nr. 58. in Bände Amts Limberg, hiere durch zu wissen, daß von Seiten Unseres Fürstl Camera um deshalb, weil Ihr im Jahre 1782 ausgetreten, Klage gegen Euch erhoben, und um Eure öffentliche Vorladung angeführt worden, und da Wir dem Ansuchen Statt gegeben; so laden Wir Euch hierdurch vor, in Termino den 20ten July a. c. vor dem Regierungsreferendario Kunzen hieselbst auf der Regierung zu erscheinen, und Euch wegen Eures Ausiretens nicht nur zu verantworten, sondern auch Eure Rückkehr in Euer Vaterland nachzumelden. Werdet Ihr in solchem Termine nicht erscheinen, und über Euren Austritt verantwortliche Auskunft geben; so habt Ihr zu erwarten, daß Ihr für obdlich Ausgetretene werdet erklärt, und dem zufolge den Gesetzen nach, Eures gegenwärtigen und künftigen Vermögens verlustig werdet erklärt werden. Urkundlich ist diese Edictal-Citation allhier und an der Gerichtsstube in Bände angeschlagen, und den hiesigen Intelligenz-Blättern und

Rippstädtischen Zeitungen 3 mahl und zwar jedsmahl von drey zu drey Wochen, inserirt worden. So geschehen Minden am 7ten Merz 1797.

Anstatt und von wegen u.

v. Arnim.

Wir Director, Bürgermeistere und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen; daß der von hier gebürtige Ehrlich Friederich Niemeier vor beynah 26 Jahren, in einem Alter von etwa 17 Jahren, als Beckergeselle nach Amsterdamm gereiset, und von da zu Schiffe gegangen, vermuthlich aber nicht wieder zurückgekommen ist, weil er in einem Zeitraum von mehr als 20 Jahren von seinem Leben, und Aufenthalt keine Nachricht ertheilt hat. Es wird daher der Ehrlich Friederich Niemeier auf Antrag des demselben bestellten Curatoris, oder dessen etwa zurückgelassene unbekandte Erben, und Erbhehnen verabladet, und demselben aufgegeben, sich vor, oder in dem auf den 22ten Februar 1798. angesetzten Termin, vor dem Deputato Herrn Assisenrath Wschoff allhier auf dem Rathhause schriftlich, oder persönlich zu melden, und daselbst weitere Anweisung zu erwarten, wiedrigensals der Ehrlich Friederich Niemeier für todt erklärt, und über dessen hier in Deposito befindliches Abdicament-Verbindgen von 217 Rthlr. rechtlich verfügt werden soll. Minden den 22ten April 1797. Schmidt. Nettesbusch.

Da auf Ansuchen der Ehefrau des hiesigen Schutzjuden Levi Meyer als Beneficial-Erbin des verstorbenen Schutzjuden Berend Levi über dessen Nachlaß unterm heutigen Dato der erbshafliche Liquidations-Proceß eröffnet worden: So werden sämtliche Gläubiger des verstorbenen Berend Levi hierdurch verahladet in Termino Liquidationis den 7ten Jul. a. c. ihre Forderungen mit unterstützenden Beweismitteln anzugeben und zu verifiziren, unter der Verwarnung, daß die außenbleibende Creditores ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger, von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Herford den 4ten April 1797.

Combinirtes Königl. und Stadt-Gericht.

Eulenrieh.

Es ist in der Stadt Werther der Bürger Arnold Hülsmann mit der Frau, gebornen Meschers verstorben und auf Anhalten der nachgelassenen 4 Kinder der erbshafliche Liquidations-Proceß eröffnet. Es werden daher außer den bekanteten inscripten Creditoren alle diejenigen, welche an das Vermögen der verstorbenen Eheleute Hülsmanns Anspruch haben, es sey aus welchem Grunde es wolle, mit einer gesetzlichen Frist von 9 Wochen hierdurch ein für alle auf den 19ten July a. c. zur Angabe und Klarstellung unter der Eröffnung vorgeladen, daß die außenbleibende ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben sollte, verwiesen werden.

Gegeben am Ante Werther den 12ten May 1797.

Der Col. Corte in der Bauerschaft Altdrup Vogtey Lengerich, hat wegen überhäufeter Schulden gebeten, zum Beneficio particularis Solutionis gelassen zu werden, und um Convocation seiner Gläu-

biger angetragen. Es werden daher alle und jede, welche an den gedachten Col. Corte Anspruch und Forderung zu haben vermeinen möchten, hierdurch vorgeladen, in Termino den 4 July c ihre Prätensionen anzugeben und zu verifiziren. Zugleich soll wegen Abschließung eines Prädialcontractis das gebührige mit den gegenwärtigen Creditoren verhandelt werden, und müssen sich dies die etwa ausbleibenden, ohne daß ihrer Seite künfftig Widerspruch statt hat, gefallen lassen. Tecklenburg den 23ten Febr. 1797.

Striebeck.

Es hat der Evert Jürgen Otto zu Ratenfenne Kirchspiels Klenen, wider seinen Bruder Jacob Otto ohnlangst die Abtretung des Colonats rechtlich und judicamäßig, erstritten, und nunmehr auf die Vorladung sämtlicher sowohl akerlicher Gläubiger, als derjenigen, welche seinem Bruder Jacob Otto während dessen Stetebesitzes, Vorschüsse gemacht, angetragen, um wegen Aufhebung der hiesigen Ausheuerung, und Abschließung eines für die Deconomie des Colonats noch vortheilhaftesten Prädial-Contractis zu unterhandeln, sich jedoch dabei ausdrücklich, in Hinsicht der eigentlichen Gläubiger seines Bruders, weil dieser als inqualificirter Besitzer, nach Eigenthumsrechten keine Schulden zu contrahiren befugt gewesen, nähere Erklärung darüber; ob er sich zu deren theilweisen Bezahlung verstehen, oder über die Verpflchtung hiezü zuhöchst Instruktion und Erkenntniß verlangen wolle, vorbehalten. Unter dieser Bestimmung werden sämtliche Otensche Gläubiger ab Terminum den 22. Juny c. hiehin nach Tecklenburg vorgeladet, und angewiesen, ihre Prätensionen gehörig zu liquidiren, und demnachst beym Verifications-Verfahren zu beschweigen, welchem vorgängig, wegen Aufhebung der Ausheuerung und Abschließung eines andern Prädial-Contractis das Nöthige tractirt und abgeschlossen werden soll. Die

Ausbleibenden müssen sich resp. den Entschluß der Gläubiger welche gegenwärtig, und des Evert Jürgen Otto gefallen lassen, ohne daß ihrer Seite künftige Widerrede statt hat. Zecklenburg den 7. May 1797.
Striebeck.

II Sachen, so zu verkaufen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen u. Thun und fügen hierdurch zu wissen; Demnach es die Umstände wegen des Nachlasses des verstorbenen hiesigen Ober-Sammer-Präsidenten von Breitenbauch erfordern; dessen hinterlassenen hieselbst belegenen Hof mit allen seinen verstorbenen Gebäuden, dem Garten und Jagd-Gerechtigkeit nicht weniger den ihm zugehörigen gewiesenen Kirchen-Stuhl in der Marien-Kirche hieselbst, zum öffentlichen Verkauf zu ziehen, daß wir daher von dem gedachten Hofe mit Garten und dem Kirchen Stuhl in der Marien-Kirche gewisse Taxen haben aufschreiben lassen, nach welchen, wie der Kauf-Anschlag in der Registratur Unserer Winden-Bayensbergischen Regierung eingesehen werden kann, der Hof mit allen darauf befindlichen Gebäuden und dem Garten, jedoch mit Ausschluß der nicht angeschlagenen Jagd-Gerechtigkeit und der von dem verstorbenen Besitzer genossenen Servis-Freyheit nach Abzug einer stehenden jährlichen Servis-Entrichtung von 12 Rth. auf 14907 Rth. 10 ggr. von Werkverständigen, so, wie der Kirchen-Stuhl in der Marien-Kirche auf 125 Rth. taxirt, und veranschlagt worden. Wenn nun Terminus zur öffentlichen Feilbietung dieser gedachten von Breitenbauchischen Immobilien hieselbst, auf den 6ten Juli 1797. Morgens 9 Uhr vor dem Deputato Justiz-Rath von Nappard angesetzt worden; so werden hierdurch Kaufliebhaber, entweder zu dem Hofe mit Zubehör, oder zu dem besonders zu verkaufenden Kirchenstuhl,

vorgeladen, sich sobald des Morgens um 9 Uhr auf der Regierung vor gedachten Deputato einzufinden; ihr Gebot zu erheben; auch die zum Grunde des Verkaufs zu legenden Bedingungen zu erfahren, da denn nach vorgängiger Erklärung des Curatoris, dem Bestinden nach, der Zuschlag dem Bestbietenden, erfolgen soll. Uebrigens, und da sich auf dem Breitenbauchischen Hofe noch 3000 Rthlr. für den Kaufmann jetzigen Amtmann Johann Friedr. Möller intabuliret finden, ob sie gleich bezahlet und darum nur nicht haben gelbschet werden können, weil es an den erforderlichen Documenten fehlt, so werden hierdurch zugleich die unbekanten Besitzer dieser Documente aufgefordert, in obigen Termino solche anzugeben, oder zu erwarten, daß sie für mortificirt erklärt und die Löschung in contumaciam wird verfügt werden. Urkundlich ist dieses Subhastations-Patent und Edictal-Citation alhier, so wie zu Lingen und Herford affigirt, auch in dem hiesigen Intelligenz-Blatte 9. mahl und 6. mahl in dem Eppstädter Zeitung:en eingerückt worden. So geschehen Winden den 24ten August 1796.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Amt Blotho. Es ist von der Vormundschaft der nachgebliebenen Kinder der verstorbenen Witwe Steinböhrmer zu Bodenwerder im Hannoverschen auf die Subhastation der hieselbst belegenen, zur Steinböhrmerischen Verlassenschaft gehörigen Immobilien bey hiesigem Amte angetragen worden. Da nun diesem Gesuch deferirt worden; so werden nachstehende, den verstorbenen Eheleuten Steinböhrmer zugehörige Grundstücke, als: 1) das sub Nr. 116 in der Stadt Blotho belegene Wohnhaus des verstorbenen Kaufmann Jobst Henrich Steinböhrmer, welches nebst dem Nebenhanse und die Scheune auf 1265 Rthlr. taxirt; 2) der, dem Hause

gegenüber liegende Garte, worinnen 68 Obstbäume befindlich, und welcher auf 440 Rthlr. gewürdiget, und 3.) die Hälfte der hey Rehme belegenen so genannten Schürmans Wiese, welche bisher zur Fettweide gebraucht, und auf 1500 Rthlr. angeschlagen worden, hierdurch öffentlich feil geboten, und Kauflustige eingeladen, in Terminis den 14. Februar, 18. April und 20ten Junii 1797 am hiesigen Amte zu erscheinen, ihr Gebot zu erfragen, und zu gewärtigen, daß diese Grundstücke, wovon der specielle Anschlag jederzeit auf hiesiger Amtsstube eingesehen werden kann, in ultimo Termino dem Bestbietenden, nach vorgängiger Genehmigung der Steinböhmerischen Vormundschaft zu Bodenwerder zugeschlagen werden sollen; woben zugleich alle diejenigen, so an denen verstorbenen Eheleuten Steinböhmer, und denen vorhin beschriebenen Grundstücken Anspruch und Forderung haben, zur Anabe und Rechtsfertigung derselben, auf vorhin bemerkte Tagesfahrten bey Strafe der Abweisung hiermit verablabet werden. Den 9ten Decbr. 1796.

Rdnigl. Preuss. Justizamt. Stube.

Amte Schlüsselburg. Es sollen die zur Concursmasse des hiesigen Senatoris Conrad Wender gehörige Grundbesitzungen: als, 1. das sub Nr. 42. in hiesiger Stadt belegene Wohnhaus, welches mit dem Hof und Gartenraum, auch mit Einschluß des neu angelegten Brunnens, zu dem Werth von 29 Rthl. 5 ggr. 4 Pr. abgeschätzt worden. 2. Der daneben liegende, zum Garten eingerichtete wänter Hansplatz, zu 50 Rthl. angeschlagen. 3. Ein Garte hinter Roeden ad 57 Rthl. 3 Fuß taxirt zu 160 Rthl. 4. Ein Garte bei der No. 50 Rthl. zu 20 Rthl. abgeschätzt. 5. Ein Loosmoor, taxirt zu 16 Rthl. 6. Ein Manns- und Frauensitz in hiesiger Kirche taxirt 17 Rthl. 20 ggr. und 7. eine Begräbnisstätte taxirt zu 4 Rthl. in Termino den

17ten Julii a. c. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, weshalb die etwaigen Käufer sich an diesem Tage Morgens 10 Uhr, auf der Amtsstube einzufinden, und auf das beste Geboth den Zuschlag zu erwarten haben. Zugleich werden auch alle diejenigen, welche aus irgend einem dinglichen Rechte an diese Grundbesitzungen Anspruch und Forderungen zu haben glauben, hiermit aufgefordert, solche bey Verlust derselben in erwehntem Termine anzugeben, und zu be-
wahrheiten.

Rhaden. Bey Isaac Nathan allhier sind vorräthig Kuh- und Kalbfelle. Käufer können sich in 14 Tagen bey ihm melden.

III Sachen so zu verpachten.

Minden. Es sollen die Doverschen Wiesen Nr. 11 und 102. am Mittelbamm und Nr. 6. am Oberdamm in Termino den 26ten dieses Nachmittags um 2 Uhr auf einige Jahre meistbietend verpachtet werden; wozu die Liebhaber sich alsdenn auf dem Rathhause einzufinden können.

IV Sachen so verloren.

Dem Colono Friedrich Sprehn Wrsch. Ppendorff Amte Rhaden ist vor 3 Wochen eine zweyjährige Auckstute mit weißen Mähnen und Schweif schwer von Ohren, gebrannt mit O. D. und geschoren S. P. R. N. von der Weide entkommen. Sollte dieses Pferd irgendwo aufgetrieben seyn, so wird gebeten solches dem Rdnigl. Amte Rhaden anzuzeigen, da dann die verursachten Kosten u. d. Douceurgelder dankbarlich entrichtet werden sollen.

V Personen so verlangt werden.

Minden. Es wird auf einem adelichen Guthe im Fürstenthum Minden ein Verwalter von gesetzten Jahren verlangt, der sich hinreichende oconomisch-practische

Kenntnisse erworben hat und darüber beglaubte Atteste beybringen kann. Die Condition kann sofort oder nach einigen Wochen angetreten werden. Das Intelligenz-Comtoir giebt weitere Nachricht.

Guth Eisbergen. Allhier wird eine Haushälterin verlangt, die entweder jetzt gleich oder doch auf nächstkünftigen Michael den Dienst antreten kan, von guter Herkunft ist, die landwirthschaftliche weibliche Arbeit beim Milch- und Flachs-Wesen, der Vieh- Wartung, dem Brodt-Backen, Kochen Waschen und so weiter entweder schon verstehet, oder aber unter Anweisung zu erlernen Lust hat, selbst mit Hand anleget, in schicklichen Kleidern im Hause und in der Küche einhergehet, den Kopf, aus welchen sie selbst mit ihrer Tisch- Gesellschaft isset, auf und vom Feuer zu heben sich nicht scheuet, durch zu lange Röcke keine Haus- und Küchen- Reizerin wird, überall treu und redlich zu dienen und in ihrem Fache mit zu arbeiten gemeinet ist. Eine solche ledige Person wolle sich je eher je lieber bey dem Justitiarius Wippermann allhier melden, und den Mieth-Contract schließen.

Heisford. Ein einzelner Herr sucht auf Michaelis ein n Bedienten, welcher frischen auch mit Pferden umzugehen versteht. Ist er zugleich zum Abschreiben zu gebrauchen, so darf er auf bessere Conditionen Rechnung machen. Glaubhafte Attestate seines bisherigen Wohlverhaltens werden beym Rathspedel Bringwath abgegeben, der die nähere Bedingungen anzeigenzt.

VI Avertissements.

Es ist unterm 12. d. M. eine Quittung über 215 Bissel 14 Eysl, 12 Mz. Hafer. 1570 Etnr. 3 Pf. Heu und 193 Schock 5 Bund Stroh von dem Herrn Ober-Commissarius Kieselbach an den Herrn Beckmann angestellt, verlohren gegangen:

Da nun bereits die Veranstaltung bey dem hiesigen Königl. Feld- Probian- Amt getroffen worden, daß solche Quittung für null und nichtig anerkannt ist; so wird ein jeder vor deren Anlauf gewarnt, weil solche bey dem Königl. Probian- Amt nicht angenommen wird. Minden den 13. May 1797.

Hey der verwittweten Canzley- Secre- tairin Blomberg in Minden wird durch eine öffentliche jedoch freiwillige Auction meistbietend verkauft werden, eine Büchersammlung aus mancherley Wissenschaften. Es sind auch darunter die 5 Theile des Milius imgleichen die folgende Königl. Preuß. Edicten- Sammlungen bis 1780 nebst dem Repertorio darüber von 1751 bis 1775. Ohne sogleich baare Bezahlung wird nichts verabsolget werden. Die Auction fängt an den 31. d. M. May Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, und wird an folgenden Tagen fortgesetzt. Kauflustige belieben sich dazu einzufinden, auch ist das Bücher- Verzeichniß 4 Tage vor dem 1ten Auctions- Tage in der Wohnung der Secretairin Blomberg imgleichen in hiesiger Regierungs- Canzlei zur Einsicht bereit. Minden am 20. Mey 1797.

Minden. Der aus Cassel alhier angekommene Hof- Miniatur- Maler Pinhas, verspricht allen Liebhabern und Kennern dieser Kunst eine vollkommene Ähnlichkeit und gute Ausarbeitung eines Portraits gegen gewiß billige Bezahlung. Er logirt auf dem Markte bey dem Wdt- germeister Homann.

Den 19ten May ist mir mein Hünere- hund entlaufen oder aufgefangen; männliches Geschlechts, langhärcht mit blas braunen Flecken, die Ruthe sehr gut tragend. Er heist Yardon und hört sehr auf seinen Namen. Derjenige, welcher die Güte hat, ihn mir anzeigt, oder bei mir abliefern, hat ein gut Ackompens zu erwarten, Holzhäusen auf dem ablichen

Guthe des Herrn Obrist von Ohmb bei
Hausbergt.

Lieutenant v. Spenlich,
im Regiment v. Byern.

Da durch das Ableben des Herrn Grunemann hieselbst, die von ihm bisher geführte Lagerfactorcy nunmehr mir übertragen worden, so mache solches den Herren Kaufleuten, welche hiesigen Orts Waaren zu spediren haben, ergebenst bekand, um sich mit der Expedition ihrer Waaren an mich adreßiren können. Auch können die respectiven Herren Reisenden jederzeit gutes Logis und bequeme Stallung, sowohl für Pferde als Wagen bey mir finden, wobey denenselben eine prompte und reelle Bedienung verspreche. Rahden den 18 May 1797.

Fr. Chr. Ahlemann.

Es hat Unterzeichneter die schon lange Jahre in gutem Ruf gestandene Apotheke des verstorbenen Apothekers Herrn Paulus Hanekamp zu Almelo in Overysel käuflich an sich gebracht und ist willens dieselbe in den besten Stand zu setzen und ganz nach der Designatio pro Pharmacopoliis urbium minorum in Borussia Brandenburgerica sowohl, als nach der Pharmacopba Amstelodamensis renovata in Ordnung zu bringen, alle durch Alter unbrauchbar gewordene Sachen aber zu verbrennen, um sodann diese vollständige Apotheke zu verpachten oder zu verkaufen. Liebhaber hiez zu belieben sich innerhalb 6 Wochen durch postfreye Briefe oder persönlich an Unterzeichneten zu wenden, um das Nähere darüber zu erfahren. Lingen den 13. May 1797.

W. B. Donckermann,
Apotheker.

VII Notifications.

Nach einem bey hiesigem Magistrats-Gericht vollzogenen Kauf-Contract hat der hiesige Küster und Organist Gottreich Philipp Harhausen einen Garten am Osten Walle von dem hiesigen Kaufmann August Wilhelm Warre für 400 Rthl. halb in Gold und halb in Münze erb und eigenthüm-

lich an sich gebracht. Es ist dieser Contract dato gerichtlich confirmiret und darnach die Ab- und Zuschreibung im Hypothequenbuche erfolgt. Sign. Käßbecke am 1ten May 1797.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.
Consbruch.

Der Neubauer Herrmann Henrich Holke hat seine sub Nr. 73. in Haldein besessene Neubauerrey an den Heuerling Henrich Wilhelm Hiesler für 200 Rth. in Gold und 300 Rth. in Münze erb- und eigenthümlich verkauft und darüber unterm heutigen dato die gerichtliche Bestätigung erhalten. Sign. Haldein den 9ten Mai 1797.

Freiherrlich v. Hoffsches Gericht,
Boswinkel.

VIII Litter. Anzeige.

Halberstadt.

Ich kündige den wahren Freunden des sanften Geschlechts und dem Geschlechte selbst ein Büchlein an, betitelt: Freundschaftsgeschenk für künftige Gesensinnen. Das Büchlein — welches auch von Eltern anwendbar gelesen werden kann — wird im nächstfolgenden Monat Juni behändiget werden, und giebt, auf feinem Schreibpapier gedruckt, eine beglückende Anleitung nach einem beglückenden Ziele, in drei Abtheilungen: 1. Der Greis an seine Entlin, eine Beobachtungszuschrift freundschaftlicher Belehr und Warnung. 2. Julius und Laura, ein Gespräch vorfichtiger Liebe. 3. Fingerzeige, welches Zufüge für des Büchleins auten Absicht sind. Herr Diekmann, Postkretair in Vielsefeld, und Herr Wundermann, Buchbinder in Minden, haben dienstgefälligst für die dasigen Lektürfreunde und Freundinnen in der Nähe und Ferne der Gegend die Pränumeration, welche brieflich zu frankieren, übernommen, und notieren bestimmt für 6 Gyr. ein Exemplar und für 1 Kronenthaler sieben.

Der Herausgeber.

IX Todesanzeigen.

Allen meinen Verwandten und Freunden mache ich hiemit, leider! bekannt, daß es dem Höchsten gefallen hat, diese Nacht um 1 Uhr meine theure Ehegattin gebohrne Marie Wilhelmine Greve, (mit welcher ich seit dem 25. April 1780 in dem allerglücklichsten und zufriednen Ehestand gelebt) zu sich in ein bessers Leben zu versetzen; dies kann ich mit der größesten Zuversicht sagen, weil ihr Wandel stets musterhaft und ihr Herz gegen jedermann voll Güte war. Standhaftigkeit und Gelassenheit zeigte sie bei jeder Gelegenheit, auch besonders in ihrer 5 1/2 jährigen schmerzvollen Krankheit, wo sie durch Sicht und Nervenschwäche, fast 5 Jahr ganz contract geduldig erlebte, und sich damit tröstete, daß Gott seine weise und gute Absicht dabei haben müste. Meine 5 noch lebende Kinder verlieren die zärtlichste, sanft-sie Mutter. Gott gebe, daß sie sich nach ihr bilden! und ich verkore die zärtlichste Frau, die beste und sanfteste Rathgeberin. Sie ist zu Pöfeld den 25. Februar 1761 geboren. Gott ist mein Schicksal und unvergesslich soll mir meine gewiß und wahrhaftig selige und brave Frau bleiben. Ich verbitte alle Beileids-Bezeugungen, da ich von allen meinen Freunden und Verwandten überzeugt bin, daß Sie mich und meine unmündigen Kinder beklagen. Minden 20. May 1797.

Borries,

Cammersecretair und Registrator.

Nach seinem unerforschlichen Rathschluß gefiel es dem lieben Gott meinen innigst geliebten Ehegatten den königlichen Preussischen Landrath und Kurköllnlichkeit Kammerherrn Johann Henrich Kaver Freyherrn von Wincke, Erbherren zu Silber und Sillinghausen nach dem wir 36 Jahre in der besten Ehe gelebt, am 12ten dieses nach einer vierwöchentlichen mit größter Gedult überstandenen Hals-

krankheit und Entzündungsfieber, frühzeitig mit aller Heil. Sacramenten versehen, in seinem 60ten Jahre aus diesem irdischen in das Ewige abzuführen. Dieses mache allen unsern Verwandten und guten Freunden unter Verbitung aller Beileidsbezeugung mit meinen fünf Kindern bekannt. Silber in der Graffschaft Ravensberg den 18ten May 1797.

Amalia Constantia von Wincke,
gebörne von Mirbach

Mein geliebter Bruder Philip Heinrich Fischer, Rentmeister am hochadlichen Stifte zu Schilbesche, endigte heute Morgen durch Lungengeschwäre entkräftet, seine irdische Laufbahn im 26. Jahre seines Alters. Er behielt bis zum letzten Athemzuge eine fröhliche Gemüthsruhe; die Kunst seiner Obern, die Liebe derer, welche mit ihm Geschäfte trieben, und das angenehme Bewußtseyn, auch keinen einzigen bekanten Feind zu haben.

Ich mache meinen schmerzlichen Verlust allen Gönnern, Freunden und Verwandten hieburch schuldigt bekannt und verbitte mir jede schriftliche Zusicherung Ihres Beyleids. Werburg den 17ten May 1797.

Der Rentmeister Fischer.

Es gefiel der göttlichen Vorsehung, meinen lieben Ehegatten den Kaufmann Johann Justus Höpker, am 15ten dieses Morgens früh, an den Folgen der Auszehrung, durch einen sanften Tod im 39. Lebensjahre, und einer beynabe 11 Jahre zufriednen und beglückten Ehes, von meiner Seite zu nehmen. Diesbeugnt über den herben Verlust, entledige ich mich der traurigen Pflicht, solches hieburch meinen auswärtigen Auerwandten und Freunden unter Verbitung aller Beileidsbezeugung bekannt zu machen.

Wünde den 17. May 1797.

des Verstorbenen Wittwe,
Charlotte Wilhelmine Höpker,
gebörne Bening.

X. Eheverbindung.

Unsere Verwandten Freunden und Bekannten zeigen wir hierdurch unsere bevorstehende eheliche Verbindung an, und

empfehlen uns ihrer Freundschaft. Lef-
lenburg und Schapen den 9ten May 1797.
Diederich Adolph Baurichter
Jacobina Lahrmann

Die vorzüglichsten Krankheiten der Landleute.

Jeder Stand hat seine eigenthümlichen Krankheiten, die unzertrennlich mit den Beschäftigungen desselben verbunden sind, und deren Grund so wohl in der Lebensart, als in den Nahrungsmitteln zu suchen ist. Auch der Landmann ist von diesen Beschwerlichkeiten nicht frei. Seine Arbeiten, seine gewöhnlichen Speisen und Getränke geben Gelegenheit zu gewissen Zufällen, welchen er bei seiner fortgesetzten Lebensart zwar nicht ganz abhelfen, aber sie doch erträglich machen kann.

Die Verschiedenheit der Bitterung, welcher der Landmann bei seiner Feldarbeit unaufhörlich ausgesetzt ist, die schnelle Abwechslung der Hitze und Kälte, legen den Grund zu einer Schärfe der Säfte, die eine nothwendige Folge der bei seinen Beschäftigungen unvermeidlich unterdrückten Ausdünstung ist. Eine dauerhafte Beschaffenheit des Körpers, ununterbrochen fortgesetzte Arbeit, und Gewohnheit machen diese Zufälle dem Landmann weniger schädlich, indessen veranlassen die Anhäufung der Schärfen in den jüngern Jahren Entzündung besonders der Lungen und Rheumatismen, bei zunehmenden Jahren aber, wo die Muskelkraft erschläft, und die Thätigkeit des Landmanns geringer ist, giftige Zufälle. Die anhaltende Bewegung des Landmanns bei der stärksten Hitze im Sommer, vermehrt die Ausdünstung bis zum höchsten Grad, er verliert Ströme

von Schweiß, wodurch das Blut seiner wässerichten Theile beraubt, und giebt Gelegenheit zu den gefährlichsten Faulfiebern. Die unreinen Dünste in den engen Wohnungen des Landmanns, selbst die Ausdünstungen der Erde im Frühling, welche er beym Pflügen oder Graben mit jedem Athemzug einzieht, vermehren den fauligten Stoff. Hierin liegt der Grund, warum fauligte Fieber auf den Dörfern so häufig und zuerst vorkommen. Der Landmann wird schon in früheren Jahren steif, eine Folge der unausgesetzten Anstrengung der Muskeln, und des fortwährenden Verlustes der wässerigten Theile des Blutes. Nicht bloß das Einathmen der kalten Luft, bei einer starken Erhitzung des Körpers, sondern auch der Staub, welcher bei trockner Bitterung während der Arbeit auf dem Felde in die Lungen gezogen wird, sind Ursachen der häufigen Lunagenentzündungen auf dem Lande, und öfters vorkommenden Vereiterung derselben. Der Landmann befördert diese Krankheit durch den Genuß kalter Getränke, wenn sein Körper mit Schweiß bedeckt ist, durch das unvorsichtige Entkleiden, und durch den Mittagsschlaf in schattigen Gegenden. In allen diesen Fällen wird die Transpiration plößlich unterdrückt, die Gefäße der Haut werden zusammengezogen, und die Ausdünstungs-Materie wirft sich nicht selten auf innere Theile.

Der Beschluß künftig.

Wöchentliche Mindsche Anzeigen.

Nr. 22. Montags den 29. May 1797.

I Edict.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg ic. ic. ic.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Es ist durch das Edict vom 20ten Februar 1767, auch schon vorher verordnet worden: daß den Hunden der sogenannte Tollwurm unter der Zunge geschnitten werden soll, weil man damals die Erfahrung gemacht haben wollte und allgemein behauptet wurde, daß, wenn den Hunden der Tollwurm genommen worden, der Biß solcher Hunde, die auch toll geworden, dennoch keine schädliche Folgen nach sich gezogen hätte, weshalb auch in allen Unsern Provinzen Personen ausgemittelt, angestellet, vereidet und mit Anweisungen versehen worden, den Hunden den Tollwurm zu schneiden.

Es hat aber der Erfolg der gehofften Wirkung nicht entsprochen, und sind von Zeit zu Zeit viele glaubwürdige Zeugnisse von den Land-Räthen und Kreis-Physicis eingegangen, daß das Vieh welches von solchen tollen Hunde, dem der sogenannte Tollwurm geschnitten gewesen, gebissen worden, dennoch toll geworden ist.

Wir haben Uns daher entschlossen, obgedachtes Edict wegen des Tollwurmschneidens der Hunde, wie hiermit geschieht,

ganz aufzuheben und dagegen andere Vorsehrungen zu treffen, wodurch Menschen und Vieh vor dem Biß toller Hunde gesichert und die von solchem Biß: entstehende traurige Folgen von Unsern Unterthanen abgewendet werden.

§. 1.

Die Tollheit oder Wuth bey Hunden läßt sich füglich in drey Grade eintheilen, und nach diesen drey verschiedenen Graden sind auch die Merkmale und Kennzeichen, welche der Wuth vorangehen oder sie begleiten, verschieden.

Erster Grad der Wuth oder Kennzeichen, welche der wirklichen Wuth vorangehen.

Ein Hund wird wegen eintretender Wuth verdächtig, wenn er von seiner gewöhnlichen Freundlichkeit und Gefälligkeit etwas verlieret, trauert, die Einsamkeit sucht, das Essen verläßt, oder nur jedesmal riecht und stehen läßt; wenn er lange nicht säuft, auf den Ruf seines Herrn zwar noch gehorcht, ihn noch erkennet, mit dem Schwanz gegen ihn wedelt, sich von ihm noch an den Ohren und am Schwanz anrühren, streicheln, oder auf den Arm nehmen läßt, noch zur Jagd oder zum Vieh treiben betrogen werden kann; aber alles träge, mürrisch oder gezwungen thut; wenn er gereizt wird um sich beißt, wenn er überhaupt stiller wird, und ohne zu schlafen sich an hunkle Orte, gleichsam

lichtscheu vertriecht und denjenigen, der ihn von da hervorlocken will, wenn er auch kein vormaliger Gönner wäre, angrunzt, ohne jedoch zu beissen; wenn seine Augen trübe werden oder fließen; wenn er Ohren und Schweif hangen läßt, und endlich sich sprungweise auf alles hinwirft, was ihm auffößt oder angebothen wird.

Die eben erwähnten Zufälle machen ungefähr den ersten Grad der Wuth aus, allein sie geben noch keine völlige Gewißheit, daß dieselbe daraus entstehen werde, weil auch andere Krankheiten, denen der Hund unterworfen ist, bey ihm ähnliche Erscheinungen hervorbringen können. Doch aber erregen sie mit Recht gegründeten Verdacht der Wuth, besonders, wenn mancherley Nebenumstände diesen Verdacht unterstützen. Wenn z. B. diese Zufälle sich in einer sehr heißen Gegend, bey sehr trockenem Wetter; einer sehr schwachenden Hitze, oder bey einer sehr strengen Kälte ereignen, wenn der Hund schlechte faule Nahrungsmittel bekommt, und es ihm außerdem noch wohl am Trinken gekehlt hat; und endlich, wenn sonst eine Wahrscheinlichkeit obwaltet, daß er von irgend einem tollten Hunde gebissen oder verletzt worden ist.

Man nennt diesen Grad der Wuth gewöhnlich die stille Wuth. Dieser erste Zeitraum der Wuth ist nicht allemal von gleich langer Dauer, zuweilen währet er nur eine kurze Zeit von 12 bis 24 Stunden, zuweilen länger.

Der Beschluß künftige.

II Avertissements.

Dem Publico gereicht hierdurch zur Nachricht, daß für die durch Brand verunglückte Unterthanen der Graffschaft Ravensberg pro 1796 — 97. nach Maassgabe des General-Assecurations-Quantum von 3, 95, 950 Rthlr. an Feuer-Ersatz-Gelder 686 Rt. 15 ggr. 9 Pf. ausgeschrieben worden. Davon und den in Bestand befindlichen Geldern, werden angewiesen,

incl. des Ersatzes des eigenen Beytrages zu den abgebrannten Gebäuden

Ant Sparenberg

1. für den Col. Brinckböyle die ihm noch aus voriger Repartition zustehende 100 Rt. 6 Pf., 2. für den Col. Clausmann Nr. 13. Brich. Dreyen 250 Rt. 1 ggr. 3 Pf., 3. für die bey dem Brande der Häuser der Colonorum Beckmann und Ramann beschädigte Halle'sche Feuer-Instrumente 70 Rt. 16 ggr., 4. für 3 bey dem Steinecker und Meyer Henrich'schen Brande verlorne Feuer-Eimer 3 Rt., 5. für Reparaturkosten der bey dem Brande des Col. Oberheide beschädigten Engerschen Feuer-Spritze 2 Rt. 17 ggr.

Ant Limberg

6. für die Leibzucht des abgebrannten Col. Unger Nr. 31. Brich. Gerimold 175 Rthl. 11 Pf., 7. für den Arrhöder Hölscher auf dem Waldenkamy für dessen abgebranntes Wohnhaus 250 Rthlr. 1 ggr. 3 Pf. Der Beytrag von jeden assicurirten 100 Rthlr. beträgt 6 Pf. Gegeben Minden den 13. May 1797.

Anstatt und von wegen ic.

Haf. v. Hüllesheim. Heinen.

Es hat Unterzeichneter die schon lange Jahre in gutem Ruf gestandene Apotheke des verstorbenen Apothekers Herrn Paulus Hantskamp zu Almelo in Overyssel faustlich an sich gebracht und ist willens dieselbe in den besten Stand zu setzen und ganz nach der Designatio pro Pharmacopoliis urbium minorum in Borussia Brandenburgica sowohl, als nach der Pharmacopodia Heliodamensis renovata in Ordnung zu bringen, alle durch Alter unbrauchbar gewordene Sachen aber zu verbrennen, um sodann diese vollständige Apotheke zu verpachten oder zu verkaufen, Liebhaber hierzu belieben sich innerhalb 6 Wochen durch postfreye Briefe oder persönlich an Unterzeichneten zu wenden, um das Nähere

darüber zu erfahren. Ringen den 13. Mai 1797. W. B. Douckermann, Apotheker.

III Citations Eccliales

Da die unterm 20. Junii v. J. erlassene Edictalcitation wegen des bescholzenen Verend Wulfmeier aus Petersöhagen, welche bereits in den Lippstädter, Weseler und Hamburger Zeitungen bekannt gemacht worden, auch zu Minden am Rathhause und hieselbst an der Gerichtsstube affigiret gewesen, durch einen nicht auszumittelnden Zufall nicht an das Mindensche Intelligenz-Comtoir gekommen, um es den wöchentlichen Anzeigen einzurücken, dieses aber, ehe eine Todeserklärung und Präclusion erfolgen kann, an noch erforderlich ist; so wird gedachte Edictal Citation, welche folgendergestalt lautet:

Der seit mehr als 30 Jahre abwesende Verend Wulfmeier aus Petersöhagen, welcher erst von hier nach Bremen, dann nach Amsterdam gegangen, und seit dem von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben, wird hiemit auf den Antrag seines Curators edictaliter citirt, in Term. d. 20. Febr. 1798 in Person oder durch einen gehörig Bevollmächtigten vor hiesigem Amte zu erscheinen, von seiner Abwesenheit, Rinde und Antwort zu geben, und sein Vermögen in Empfang zu nehmen, in dem er sonst für todt erklärt, und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten zuerkant werden wird. Zugleich werden, falls der Abwesende todt, oder nicht erschienen, dessen Erben und Erbenhimen vorgeladen, um sich in dem bezietelten Termin zu melden, ihre Verwandtschaft mit dem Abwesenden und den Grad derselben anzugeben, und gehöretg durch bringende Documente oder sonst rechtlich nachzuweisen, indem diejenigen, so sich nicht melden, mit ihren Ansprüchen abgewiesen, und den sich angehenden

und legitimirenden nächsten Verwandten das Vermögen verabsolgt werden wird. Hierdurch mit Verlesung des darin bemerkten andern Termins wiederholt. Sign. Petersöhagen den 25. Mai 1797. Königl. Preuss. Justizamt. Decker.

Der Colonus Huß von no. 14. im Krull Bauerenschaft Grimminhausen, Besizer einer an das Gut Uhlwurg eigentümlichigen Stette, hat dem hiesigen Amte angezeigt, daß er die auf denselben haftenden Schulden nach dem Verlangen seiner Gläubiger nicht auf einmal bezahlen könne, und zu dem Ende auf terminliche Zahlung angetragen. Da nun bey den bekannten Vermögens Umständen des Coloni Huß der Gehuch desselben deferiret worden; so werden alle und jede, welche an den Colonum Huß oder dessen Stette Forderungen haben, hierdurch verabsolgt, solche a dato binnen 9 Wochen spätestens in Termino den 20. Junii v. J. auf Dienstag Morgens um 9 Uhr am hiesigen Amte anzugeben, und durch die in Händen habenden Beweismittel und Schriftten liquide zu stellen. Diejenigen Gläubiger aber, welche in dem bezietelten Termine nicht erscheinen, und folchergestalt ihre Forderungen nicht angeben sollt, haben zu gewärtigen, daß sie damit solange zurück gewiesen werden, bis die sich Meldend in ihre Befriedigung erhalten haben.

Sign. Hansberge den 3. April 1797.

Königl. Pr. Justizamt.

Schmidt.

Amte Schlüsselburg. Nachdem die im hiesigen Amte belegene Grundbesitzungen des vormals in Schlüsselburg sesshaft gewesenen Commerciant Johann Hermann Busch zur notwendigen Subhastation gezogen, die aufgekommene Kaufgelder aber zur Befriedigung sämtlicher sich gemeldeten Gläubiger nicht hinreichen, und deshalb der Concurs Proceß

eröffnet worden; so werden hiedurch alle diejenigen, welche an bemeldeten Johann Herman Busch Forderung haben, und deshalb die aus dessen Immobilien aufgekommene Kaufgelber in Anspruch nehmen zu können glauben, aufgefordert, solche in Termine den 28ten Julii a. c., in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte auf hiesiger Amtstube anzugeben, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die, welche in diesem Termine nicht erscheinen, mit ihren Forderungen an die gegenwärtige Masse präskribirt werden sollen. Zugleich wird auch der Gemeinschuldner Johann Herman Busch, weil dessen jetziger Aufenthalt unbekannt ist, hiermit öffentlich citirt, als denn ebenfalls zu erscheinen, und sich über die Forderungen seiner Gläubiger vernehmen zu lassen.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Minden. In der Behausung des Post-Commissarius Schlutius sollen in Termine den 9ten Junii Nachmittags um 2 Uhr und folgenden Tag, eine Sammlung von guten Schildereien; imgleichen eine Sammlung von rahren Blumen, als, Nelken und Marikeln. c., erstere in beinahe 300 der vorzüglichsten Sorten samt Töpfen, und letztere in mehr denn 500 Pflanzen, geschilderte sogenannte Lächer, theils in Töpfen, bei halben Dutzenden, desgleichen 3 Nelken-Stellagen, meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Ferner sind am 12. Junii auf der hiesigen Königl. Regierung Vormittags um 9 Uhr ein mit beinahe 100 Bäumen des feinsten Obstes aller Art versehener Garten, fast 1 Morgen haltend und im Rosenthal nahe außerm Marienthore, 2) 5 Morgen Landes außer dem Neuenthore in denen Flaggeln gelegen, worunter 1 Morgen Freiland und welches alles zu Gartenland gemacht ist, und 32 Rthlr. Miete trägt;

3) 2 Morgen aufm Wege nach Rutenhausen belegen, zu versteigern, und dienet zur Nachricht, daß der Verkauf des Gartens und der 2 Morgen Landes, mit und auch ohne die Früchte geschehen wird.

Minden. Bey Hammerde neu Kieler Strohbückinge das St. 4 Pf., größte Englische Bückinge das St. 8 Pf., gesalzene Havelhecht 6 Pfuad, Labberdan 8 Pfund 1 Rthlr.

Am Dienstage nach Pfingsten, als den 6ten Junii und in den folgenden Tagen, jedesmal von Morgens 8 Uhr an, soll der Nachlaß des verstorbenen Hrn. Predigers Hoffbauer zu Isselhorst, daselbst im Pfarrhause meistbietend verkauft werden. Dieser Nachlaß besteht in allerhand guten, zu einer vollen Haushaltung erforderlichen Mobilien, als Tischen, Stühlen, Schränken, eisern und Kupfern Geräth, Zinn und Messing; ferner in verschiedenen silbernen Geräthschaften, einigen Schmuckstücken und Ringen, in allerley Kleidungen, worunter verschiedene feine und andere Frauenkleider und feine Spitzen; ferner in mehreren guten Betten, Dröll, Tischzeug und Leinwand, zubereitetem Flach, vorräthigem Korn, allerley Eswaren, Pferden und Kühen; desgl. in einem ansehnlichen Vachervorrath, mehrentheils theologischer Werke, wovon der Catalogus den Liebhabern vorher zur Durchsicht von hieraus mitgetheilt werden kanit. Lusttragende Käufer haben sich daher an gedachten und folgenden Tagen einzufinden, und können diejenige, welche bekannt und sicher sind, einen vierteljährigen Borg erhalten. Amt Brackweide den 18ten May 1797.

Wig. Comm. Brune.

Es soll in Termine den 8ten Junius das Mobilienvermögen, nebst Betten und Kleidungsstücken, von den, in der Stadt Werther verstorbenen Eheleuten Hülsman meistbietend verkauft werden. Es haben

sich also Kaufstüchtige Morgens 9 Uhr in dem Hüßmannschen Hause einzufinden.

Am 23ten May 1797.

V Personen so verlangt werden.

Minden. Ein Herr auf dem Lande im Ravensbergischen sucht einen guten Bedienten für seine Person. Derselbe muß mit guten Attestaten versehen, von guten in hiesigen Gegenden angefahren Eltern seyn, vollkommen gut schreiben und etwas rechnen, auch gut rasiren können. Nähere Nachricht giebt das Intelligenz-Comtoir.

Guth Eisbergen. Alhier wird eine Haushälterin verlangt, die entweder jetzt gleich oder doch auf nächstkünftigen Michael den Dienst antreten kan, von guter Herkunft ist, die landwirthschaftliche weibliche Arbeit beym Milch- und Flachs-Wesen, der Vieh-Wartung, dem Brodt-Backen, Kochen Waschen und so weiter entweder schon versteht, oder aber unter

Anweisung zu erlernen Lust hat, selbst mit Hand anleget, in schicken Kleidern im Hause und in der Küche einhergeheth, den Topp, aus welchen sie selbst mit ihrer Tisch-Gesellschaft isset, auf und vom Feuer zu heben sich nicht scheuet, durch zu lange Röcke keine Haus- und Küchen-Rehlerin wird, überall tren und redlich zu dienen und in ihrem Fache mit zu arbeiten gemeinet ist. Eine solche ledige Person wolle sich je eher je lieber bey dem Justitiarius Wippermann allhier melden, und den Mieth-Contract schliessen.

VI Gelder, so auszuleihen.

Minden. Tausend Rt. in Golde hat die hiesige Marien Kirche ganz oder auch theilweise zur Ausleihung bereit liegen; worüber bey dem Rentanten Kaufmann G. G. Stoy, das weiter Nöthige zu erfragen ist.

Die vorzüglichsten Krankheiten der Landleute.

(Beschluß.)

Der Gesundheit äußerst nachtheilig ist der Gebrauch des Landmanns mit bloßen Füßen ohne Unterschied bald in sumpfigen, bald in trocknen Gegenden, oft noch bey einer rauhen Witterung im Frühling oder Herbst, seine Geschäfte zu besorgen. Freilich entscheidet die Gewohnheit hier sehr viel, und sie ist es, welche diesen Fehler bisweilen unschädlich macht, indessen ist doch bisweilen der daraus entstehende Nachtheil größer als man glaubt. Die Ausstreuung der Füße wird gestört, der Kreislauf des Blutes durch dieselben der hier ohne hin nur langsam geschieht, wird durch die äußere Kälte, besonders durch die Kälte des Wassers gehindert. Erde und andere Unreinigkeiten verstopfen die Schweßlöcher der Füße, und die unausbleiblichen Folgen

sind, wenn sich diese Materie nicht auf wichtige innere Theile wirft, Rheumatismen, wässerichte Geschwülste u. d. gl. Nachtheiliger noch ist diese Gewohnheit dem weiblichen Geschlecht, wenn sie beim Ausfluß monatlicher Reinigung mit bloßen Weinen in Teichen und Seen oft Tage lang ihre Wäsche zu reinigen hindrinnen. Traurige Beispiele haben öfters gelehrt, daß die dadurch veranlaßte plötzliche Unterdrückung des Monatsflusses die gefährlichsten Krankheiten verursacht.

Unglücksfällen mancher Art beim Reiten und Fahren, beim Erstiegen hoher Bäume, und beim Tragen schwerer Lasten ist der Landmann häufig unterworfen. Verletzungen durch Reissen oder Treten der Thiere, Wunden mit der Sense oder der Axt be-

feinen gewöhnlichen Beschäftigungen, Brüche und Muttervorfälle, sind bei Landleuten nicht ungewöhnlich.

Auch die Nahrungsmittel des Landmanns sind von der Beschaffenheit, daß weder die Gewohnheit, noch die starken Dauungswerkzeuge, noch die fortgesetzte Arbeit den Genuß derselben völlig unschädlich machen kann. Die flebrichten nicht gehörig gegohrnen Mehlspeisen, die selten hinreichend gekochten mehligten Hülsenfrüchte und Wurzeln, wie z. B. die großen Bohnen, die Kartoffeln u. s. w. geben einen rohen Nahrungsstoff, verkleinern die einsaugenden Gefäße des Magens und der Gedärme, verursachen Verstopfungen der Gekröse-Drüsen, und sind als Ursachen vieler langwierigen Krankheiten anzusehen. Sie sind es, die bei Kindern dicke und harte Leiber, Darrsuchten, Würmer u. d. gl. veranlassen. Besser und dauerhafter sind die Nahrungsstoffe, die der starke Magen des Landmanns aus den rohen Schinken und Würsten entwickelt, aber schädlich ist diese Speise seinen Kindern, die gewöhnlich daran Theil nehmen, die Dauungskräfte der Lehtern sind zu schwach diese Nahrungsmittel gehörig zu verarbeiten, es entstehen Unverdaulichkeiten und eine schlechte Ernährung. Wasser, das gewöhnliche Getränk der Landleute, ist, wenn es rein ist, freilich das beste; aber wie selten findet sich auch nur ein mäßig reines Wasser auf den Dörfern, wie oft fällt nicht der Landmann seinen Durst aus unreinen Teichen an, füllt seine Säfte mit fauligten Theilen an, und giebt Gelegenheit zur Entstehung der Eingeweidewürmer.

Dies ist eine allgemeine Uebersicht der Krankheiten, welchen der Landmann vorzüglich unterworfen ist. Alle Gelegenheits-Ursachen sind ihm in seiner Lage ganz zu meiden unmöglich, es kommt nur darauf an, die Wirkungen derselben zu schwächen, und den Folgen sogleich bei ihrer Entstehung zuvor zu kommen.

Es ist der Vorsicht gemäß, daß der Landmann durch eine gehörige Bedeckung des Körpers die Wirkungen einer rauhen Luft abzuhalten, und bei einer stattfindenden Erkältung durch eine gemäßigtere Wärme, durch einige Tassen warm getrunkenen Chamillen- oder Hollunderblüthenthee die unterdrückte Ausdünstung wieder herzustellen suche. Seine Geschäfte erlauben ihm freilich nicht, einen oder mehrere Tage auf diese Weise zuzubringen, aber wenn er am Abend von seiner Feldarbeit zu Hause kommt, würde diese Sorge für seine Gesundheit ihm von einer Menge Unbequemlichkeiten befreien, die ihn in der Folge treffen. Möglich ist dies Verhalten, und Zeit wird dadurch am Abend nicht verlohren.

Das beste Mittel die Wirkung faultiger Ausdünstungen zu entkräften sind säuerliche Getränke, man erreicht dadurch noch einen andern Zweck, nemlich die Wiederherstellung der unterdrückten Transpiration. Wie leicht ist es nicht, unter das gewöhnliche Trinkwasser einige Löffel voll Eßig zu mischen? die Gefäße die der Landmann mit sich aufs Feld nimmt, anstatt des Bieres mit Eßig und Wasser zu füllen? Auch der Genuß des frischen, besonders des säuerlichen Obstes, der Kirschen, Johannisbeeren, der Äpfel, Birnen u. s. w. schützt vor der Fäulniß der Säfte.

Zur Verhütung der Steifheit der Muskeln würde ein, aus warmen Wasser mit Seife bereitetes Bad außerordentlich viel beitragen, der Landmann kann sich dessen am Abend bedienen, den ganzen Körper darin baden, und sich dann wohl abgetrocknet ins Bett legen, der Körper wird dadurch zugleich vom Schmutz befreit, die verstopften Schweißlöcher geöffnet und eine freie Ausdünstung wieder hergestellt.

Wenn sich der Landmann bei seiner Arbeit im Felde, mit einem dünnen Flor, wodurch das Athmen frei geschehen kann, die Öffnungen des Mundes und der Nase

verbände, so würde dadurch dem Eintritte des Staubes in den Lungen gewehrt, und durch dies geringe Mittel allem vom Staube entstehenden Nachtheil abgeholfen.

Unumgänglich nothwendig ist es, das unvorsichtige Entblößen des Körpers, oder das kalte Trinken bei einem erhitzten Körper zu vermeiden, den heftigen Durst kann man durch im Munde genommenes Wasser abhelfen, wodurch die Trockenheit der

Speicheldrüsen gehoben, und der Durst vermindert wird.

Wichtig ist die Unterhaltung der Ausdünstung der Füße, sie erfordert die äußerste Aufmerksamkeit, der Landmann muß daher am Abend, wenn er den Tag über seine Arbeit mit bloßen Füßen verrichtet hat, sie durch ein lauwarmes Fußbad von Schmutz befreien, und die etwa unterdrückte Ausdünstung derselben wieder herzustellen suchen.

Guter Rath für Heyrathslustige.

Mein Rath ist kürzlich dieser: Jeder Candidat der Ehe suche in seinem Heyrathcontract folgende Clausul recht bändig einzuschalten:

Es wird ausbedungen und vestgesetzt daß mir und meinem künftigen Hauswesen niemals und unter keinerley Vorwand der Genuß der frischen Luft und des reinen kalten Wassers geweigert und verkümmert werden soll. Zu dem Ende wird unabwehrlich über folgende Maasregeln, die in unserm Hause eine ewige Sitte und Ordnung seyn sollen, contrahiret: 1. Daß jedes Morgens eine Viertelstunde lang die Hausthüren nebst den Thüren der Zimmer und in jedem derselben ein oder etliche Fenster geöffnet werden, damit überall die freye Wetterluft das ganze Haus durchziehe, und daß bis bey jeder auch noch so kalten und ungestümen Witterung geschehen soll, nur nicht bey starkem Nebel, dessen Ende vielmehr abgewartet werden muß. Zur Vermeidung der Erkältungen soll aber diese Lüftung des Hauses von der am frühesten aufgestandnen Person geschehen, die sich dann hinlänglich mit Kleidung verwahrt und an einen Ort tritt wo sie den unmittelbaren Durchzug der Luft vermeidet. 2. Daß in den Schlafkammern den ganzen Tag über,

nicht bloß ein Fenster, sondern zwey einander gegenüberstehende Oefnungen offen gehalten werden damit die Luft durchziehe. 3. Daß das Maas der warmen Getränke und Suppen so jede Person im Hause genießt, wenigstens nie das Maas des kalten Wassers, welches dieselbe zu sich nimt, übersteige.

Von Alters her hat man Luft und Wasser unter die Elemente gezälet. Sie sind aber nicht bloß Elemente der Natur überhaupt sondern auch Elemente des menschlichen Körpers und unsers Lebens. Welch ein feindseliges Vorurtheil raubet und verkümmert sie uns denn? Es ist ausgemacht daß noch einmal soviel Menschen das von der Natur vergönnte Ziel des Lebensalters erreichen würden wenn man sich nur jene Elemente nicht so g flüchtig entzöge. Wie stark und gesund ist größtentheils der im Weiblicheitende Mensch, ob er sich gleich erst jetzt gegen die wichtigsten Regeln der Gesundheitskunde versündigt und wenig Pflege verschaffen kan. Wie verwelkelt und verdorben muß ein Körper seyn der das Wehen des Windes nicht vertragen kan. Selbst die so gemeine Furcht vor Zugluft ist ein Vorurtheil. Nur dann ist die Zugluft schon idend und schädlich, wenn die freye Wetterluft Oefnungen findet um durch ein Zimmer oder Haus zu streichen

Welches mit verdorbner Luft angefüllt ist. Wo aber das ganze Haus bereits mit derselben Luft angefüllt ist die im freyen herrschet da hält sie dieser vollkommen das Gleichgewicht. Daher kommts daß der Landmann bey uns, in dessen Hause auf allen Seiten einander gegenüberstehende Thüren beständig offen sind, nicht die geringste üble Folge von dem Durchzug des Windes empfindet. Dagegen in einem verschlossen gehaltenen Hause wird die äusser Luft, alles Zumachens ohngeachtet, doch Defnungen finden um einzubringen und durchzuziehen, und hier wird also der rechte Sitz der Flüsse, der Krankheiten und Uebel seyn. Menschen begreift ihr denn nicht daß, da der Odemzug in jedem Augenblick die Quelle eures Lebens ist, ihr nichts nöthiger bedürfen könnt zum Leben als eine gute kräftige reine Luft? Könt ihr nicht glauben daß euer für die Erde und von Erde erschaffner Leib auch so eingerichtet seyn werde daß ihm die Athmosphäre dieser Erde und die darin herrschende Witterung angemessen sey?

Wozu aber diese Clausul in einem Heyrathscontract? Darüber will ich mich jetzt erklären. Ich glaube jedes Hauswesen müßte eben sowohl seine v. gesetzte Constitution haben als jeder Staat, und diese

Constitution müßte gleich anfangs wenn zwey Verlobte den Entschluß fassen ein Hauswesen aufzurichten verabredet und angenommen werden. Es würde sich gleich bey dem Entwurf und der Debattirung derselben zeigen ob die Verlobten etwa in ihren Grundsätzen soweit auseinander sind daß sie unmöglich in Harmonie zusammen zu leben hoffen könnten, und dann wäre es noch Zeit sich zu trennen. Wie viel häusliche Zwistigkeiten würden vermieden wenn man in den Hauptgrundsätzen gleich anfangs feyerlich und bündig übereingekommen wäre. Zwar könnte man sich den Weg offen behalten, die angenommene Constitution in der Folge mit gemeinschaftlicher Einwilligung zu ändern und zu bessern, doch dürfte die Umwerfung derselben hier eben so wenig als in Staaten erleichtert, sie müßte vielmehr erschweret werden. Ich halte es für überflüssig den ungemeynen Vortheil eines von Anfang an wohl constituirten Hauswesens zu entwickeln. Einfachheit, Ordnung und Regelmäßigkeit, Friede und Frölichkeit müssen nothwendig ihre wohlthätigsten Wirkungen in demselben verbreiten. Den Entwurf einer solchen Haus-Ordnung oder Haus-Constitution bin ich bereit auf ein ander mal zu geben.

Am Grabe meiner Freundin
Wilhelmine Worries,
den 23. May 1797.

Ruhe sanft, Du gute fromme Seele:
Werb erquickt nach großen Ungemach —
Freue Dich, denn Deine Tugendwerke
Folgen Dir in bessere Welten nach,
Ueberwunden sind die Erbeleiden —
Nimm den Lohn aus Gottes Vaterhand,
Sieh im Lichtblick nun die dunkeln Wege
Die zu führen Er Dich würdig fand.

Nach durchkämpften herben Prüfungs-
stunden
Schmückt Dich hort die Siegespalme
nun;
Und auf Erden wies Dein frommer Segen,
Zwiefach, Theure; auf den Deinen ruhn.
Ewig soll Dein theures Angebenken
Sanfte Dulderin! mir heilig seyn,
Und ich will am Ziel der Erdenreise
Einst mich Deines frohen Anblicks freun.
G. F. Martini.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 23. Montags den 5. Junius 1797.

I Edict

wegen des Tollwerdens der Hunde
Beschluß.

Zweiter Grad der Wuth.

In dem zweiten Grade der Wuth nehmen die erstgedachten Zufälle geschwinde zu. Der Hund hört wenig oder nichts, es mag ihn rufen wer da will; die Wuth nimmt zu, der Hund wird trauriger, seine Augen sind trüber, er fliehet vor Jedermann. Der Durst quälet ihn, er strecket seine Zunge lechzend aus dem Munde und scheuet doch jedes Getränk, er leidet Niemand um sich, bellt selten, und wenn es ja geschieht, mit heiserer Stimme, und versetzt jedem, der sich ihm nähert, seinen ästigen anstehenden tödtlichen Biß. Er kaut, v. n. der Zunge fließt ihm ein zäher Speichel herab, der Mund schäumt und stehet beständig offen. Die Krankheit wird jede Stunde wüthender; er läuft herum, fliehet vor seinem eigenen Herrn und fällt jeden an, der ihm in den Weg tritt. Anfangs läuft er langsam und bey wachsender Wuth schneller, mit gesenktem Kopfe, hangenden Ohren, mit abwärts gesunkenen, oft zwischen die Beine gezogenem Schweife. Sein Lauf ist anordentlich, zuweilen läuft er eine Strecke gerade aus und denn kehrt er plözlich um und läuft weiter, und das oft mit einer unglaublichen Geschwindigkeit, siehet er aber Wasser oder nur etwas Glänzendes

dem Wasser ähnliches, so fliehet er meistens eilends und ängstlich davon; jedoch ist letzteres Kennzeichen nicht ganz untrüglich, indem es auch Hunde giebt, welche oft schon während der Wuth annoch ins Wasser springen und durch dasselbe schwimmen.

Dritter und letzter Grad der Wuth.

Bev der höchsten und letzten Stufe der Wuth werden seine Augen feuerroth, und sind bald starr, bald drehen sie sich wild im Kopfe herum, und seine Zunge hängt ihm bleifarbig aus dem Munde. Gesunde Hunde, denen er begegnet, weichen ihm aus, bellen ihn nicht leicht an, oder verfolgen ihn wenigstens nicht; und wenn sie sich vor ihm nicht flüchten können, so wird bestreben sie ihm doch nicht leicht, sondern legen sich zaghaft vor ihm nieder und suchen demselben zu schmeicheln. Endlich wird der Hund allmählig matter, sein gewöhnliches Laufen langsamer, schleichen und zuletzt taumelnd. Die Thränen laufen häufiger aus seinen Augen, die Haare sträuben sich empor, der Kopf hängt immer mehr und mehr; die Zunge wird schwarz und der Schaum im Munde vermehrt sich; er schnappt fortdauernd um sich und beißt alles, was ihm vorkommt. Nun wirft er sich, oder stürzt öfters ermüdet zu Boden, hilft sich schwach wieder auf, und athmet schwer; endlich entstehen Zuckungen, unter welchen er fällt und stirbt.

Zu bemerken ist aber, daß diese Krankheit nicht immer alle hier angegebene Stufen durchgeheth. Nicht selten werden die Hunde bloß mit der stillen Wuth befallen, und sterben schon hieran im ersten Zeitraum der Krankheit, wohl schon am 2ten, 3ten oder 4ten Tage.

§. 2.

Da aus den vorher beschriebenen Merkmalen der Wuth des Hundes ein jeder wissen kann, wenn die Wuth anfängt für Menschen und Vieh gefährlich zu werden, und diese Gefahr durch Tödtung des Hundes leicht abgewendet werden kann; so befehlen Wir hiermit: daß ein jeder Eigenthümer des Hundes oder derjenige, der ihn unter Aufsicht hat, es sey zur Fütterung oder Abrichtung, oder zu einer andern Absicht, den Hund, bey Eintrittung des ersten Grades der Wuth tödten soll, unterläßt er dieses, und der Hund entläuft bey dem zweyten Grade der Wuth, so soll der ausgemittelte Eigenthümer des Hundes, oder derjenige, der ihn unter Aufsicht gehabt, wenn der entlaufene Hund auch keinen Schaden anrichtet, bloß für den Unterlassungsfall des Tödtens, in Zwanzig Thaler Strafe genommen, oder im Falle er solche nicht bezahlen kann, mit vier wöchentlicher Besetzungs- und Zuchtstrafe belegt werden, und sollen gegen das unterlassene Todtschlagen des Hundes, gar keine Entschuldigungen, auch nicht, daß er den Hund eingesperrt oder an der Kette gelegt habe, oder daß er ihn habe curiren wollen, oder daß ihm der sogenannte Tollwurm genommen worden, oder wie sie sonst Namen haben mögen, gelten, und eine Minderung der vorerwähnten Strafe bewirken.

§. 3.

Eben so soll auch vorgedachte Strafe statt haben, wenn jemand weiß, daß sein Hund von einem tollen Hunde gebissen worden, und er denselben sogleich zu tödten unterläßt. Ueberläßt er aber einen solchen Hund einem andern, wie solches des

ters der Fall bey Hirten ist, so soll die Strafe dreyfach erhöht werden.

§. 4.

Das Curiren der tollen Hunde wird, wegen der damit verknüpften Gefahr, bey ebenmäßiger Strafe verboten; es sey dann, daß ein Arzt, zur Erweiterung seiner Kenntnisse, einen Versuch damit machen wollte, der muß aber den Hund in einen festen eisernen Käfig sperren und für alle Gefahr haften.

§. 5.

Richtet ein toller Hund durch seinen Biß Schaden an, so tritt alsdann, außer obiger Strafe, die Vorschrift des allgemeinen Gesetzbuchs ein, wonach die Ersetzung des Schadens oder eine zu leistende Genugthuung, von dem Eigenthümer des Hundes, oder dem, der ihn unter Aufsicht gehabt, nach dem Grade der Verschuldung und der Größe des Schadens durch richterliches Erkenntniß festgesetzt werden muß.

§. 6.

Sobald ein Mensch von einem tollen, oder auch nur verdächtig scheinenden Hunde gebissen worden, so soll der nächste Anzuehrende oder Bekannte, oder wer zuerst davon unterrichtet ist, so es dem Kreis-Physico oder Chirurgo, im Fall aber ein anderer Arzt oder Chirurgus näher wohnet, denselben anzeigen, welche wegen der Heilungsart bereits mit hinlänglichen Vorschriften versehen sind; wird dieses unterlassen, so soll derjenige, der es sich zu Schulden kommen lassen, nach Beschaffenheit der Größe des Schadens und der Verschuldung, bestraft werden; ein gleiches soll auch in Ansehung der Thiere, welche das Vermögen der Menschen mit ausmachen, als Pferde, Rind, Schaaf- und Schweine-Vieh, statt haben.

Uebrigens wiederholen und bestärken Wir hiermit, alle, die wegen Anlegung und Knüppelung der Hunde ergangene Edicte und Verordnungen, wonach überhaupt alle Hunde, welche ohne Herrn oder

Führer allein auf den Straßen, oder auf dem Lande ohne Knäppl herumlaufen, gleich todt geschossen oder geschlagen werden sollen, und machen Wir es den Forstbedienten und Jagdberechtigten zur besondern Pflicht, die in den Forsten und auf dem Felde herumlaufende Hunde, todt zu schießen, wofür ihnen, wenn der Eigenthümer des Hundes auszuforschen, von demselben Zwey Thaler Schießgeld bezahlt werden sollen.

Wir befehlen demnach Unsern Krieges- und Domainen-Cammern, Poltzei-Directoriis, Land- und Steuerräthen, Beamten, Magisträten und Gerichts-Obrigkeiten, imgleichen Unsern sämtlichen übrigen Bedienten, sowohl vom Militair- als Civilstande, wie auch jedermänniglich, der sich in Unsern Landen aufhält, sich nach dem Inhalt dieses Edicts auf das genaueste zu achten, nicht weniger, daß Unser General-Fiscal durch die unter ihm stehenden fiskalische Bediente gegen die etwa wannige Contraventiones genau invigiliren lassen soll; und damit gegenwärtiges Edict zu Jedermanns Wissenschaft gelangen möge, so haben Wir solches zum Druck befördern lassen, und soll dessen Publikation auch durch die Zeitungen und Intelligenzblätter geschehen.

Urkundlich haben Wir dieses Edict höchst-eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insignel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 20. Februar 1797.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)
v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder.
v. Arnim. v. Struensee. v. Schrötter.

II. Citaciones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg &c. &c. &c.
Thun kund und fügen hierdurch auf Ansuchen des hiesigen Benedictiner Klosters

ab Etum Mauritium et Simeonem Probst Conradus Hencke zu wissen, daß sich für diesen Probst Conradus Hencke bey dem allhier in Minden an der Brüderstraße gelegenen freien Hause, so vormals der Geheimne Rath von Huß, nachher der General-Lieutenant von Lossau, darauf dessen einziger Sohn, der Lieutenant von Lossau besessen, ein Capital von 300 Rth. in Golde, ex Obligatione der Wittive General-Lieutenantin von Lossau als Bevollmächtigte ihres Sohns des Lieutenant v. Lossau de 19ten April 1790. ingrosirt befindet, auch der Obligation der über die am 27ten April 1790. erfolgte Eintragung in vint recognitionis unterm 7ten May 1790. ausgefertigte Hypothequen Schein angelegt worden. Da nun bey Gelegenheit des Verkaufes dieses Hauses Seitens des Lieutenant v. Lossau an den Kaufmann Blancé, diese Obligation mit dem Documento intabulationis ab Handen gekommen ist, und der Probst Hencke darauf angetragen hat, daß wegen dieser ihm gehörenden Documente ein öffentliches Aufgebot veranlaßt werden mögte, diesem Gesuche auch statt gegeben worden; als werden alle diejenigen, die diese Documente besitzen und in ihrer Gewahrsame haben, durch dieses bey Unserer Regierung allhier und in Bielefeld angeschlagene Proclama, welches auch den hiesigen Intelligenzblättern drey mal, den Lippstädter Zeitungen aber zweymal eingerückt worden, öffentlich aufgefordert, in Termino den 2ten August a. c. des Morgens 9 Uhr vor dem Deputato Referendarius Woltemas auf hiesiger Regierung zu erscheinen, ihre an diese Documente etwa habende Ansprüche, unter Production derselben in Originali anzugeben, und solche gehörig zu rechtfertigen, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Rechten und Ansprüchen auf vorbenanntes Capital der 300 Rthl. in Golde und den darauf lautenden Documenten auf immer abgewiesen, ihnen deshalb ein ewiges Still-

schweigen auferlegt, die ab Handen gekommenene vorbenannte Documente für vorzificirt erklärt und mit Löschung dieses Capitals aus den ab Handen gekommenen Documenten in Registrations- Hypothequenbuche bey dem pro hypotheca haftenden Hause verfahren, so denn für den Probst Hencke auf den Grund eines vom Debitore von neuen auszustellenden Schuld-Instruments an die Stelle des ab Handen gekommenen mit der Eintragung des Capitals der 300 Rtl. in Golde, und zwar da, wo jenes intabulirt gestanden, verfahren werden soll. Ubrkundlich dessen ist dieses Proclama unter der Regierung Insiegel und Unterschrift ausgefertigt. Gegeben Minden den 16ten May 1797.

Aufstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hierdurch auf Ansuchen der Erben der verstorbenen Amtmannin Gaden in Petershagen zu wissen, daß sich auf dem von der verstorbenen Witwe Amtmannin Gaden eigenthämlich besessenen ehemals Hauptmann von der Mülben, sobenn Pastor Zelle nachher Pastor Wbleker und zuletzt Amtmann Gadenschen freyen Burgmanns Hofe in Petershagen folgende von den Besitzern contrahirte Anlehne ingroßirt befinden: 1) Für die Armen zum Geiste in Minden 120 Rthlr. in currenter Münze ex Obligatione des Hauptmanns von der Mülben de 13ten April 1741. et Ingrossatione de 18 Apr. 1741. 2) für das Armenhaus ad Stum Nicolaum in Minden 200 Rthl. in guter gangbarer vollgeltender Münze ex Obligatione des Hauptmanns von der Mülben de 10ten Decbr. 1741. et Ingrossatione de 19. Decbr. 1741., 3) für die Clarensche Stipendien Foundation in Minden 150 Rthl. in Golde ex Obligatione des Hauptmanns von der Mülben de 14ten Mart. 1744. et Ingrossatione de 24. Merz 1744., 4) für die Armen zum Geiste in

Minden 150 Rthl. in currenter Münze ex Obligatione des Curatoris der Erben des Hauptmanns von der Mülben, Assessoris Benecke de 24ten et 30ten Decbr. 1746. et Ingrossatione de 11ten Januar 1747., 5) für den Kaufmann Henrich Daniel Geveloth in Minden 200 Rthlr. in Münze ex Obligatione der Elisabeth Charlotte von der Mülben de 13ten Nov. 1755. et Ingrossatione de 18. Nov. 1755., 6) für eben denselben 50 Rthl. in Cour. ex Obligatione der Elisabeth Charlotte von der Mülben de 24. July 1756. et Ingrossatione de 27. August 1756., 7) für den Schneider Linzelmann in Minden 100 Rthl. in Golde ex Obligatione der Charlotte Ubertine von der Mülben de 1. Aug. 1746. et Ingrossatione de 9ten Novbr. 1756., 8) für den Pastor Zelle in Danckersen 300 Rtl. in Courant ex Obligatione des March-Commissair Wesseling und dessen Ehefrau Elisabeth Charlotte von der Mülben de 21ten May 1759. et Ingrossatione de 26ten Juny 1759., 9) für den Amtmann Gaden in Petershagen 300 Rtl. in Golde ex Obligatione des Stückjunker Pohlmann de 2. July 1754. et Ingrossatione de 7. Nov. 1759. Es haben nun zwar die Amtmannin Gadenschen Erben legali modo nachgewiesen, daß sämtliche vorbenannte Ingrossata schon vor länger als 30 Jahren und zwar von Nr. 1. bis 7. inclusive durch Bezahlung unter Retradition der Schuld-Instrumente an die in den Obligationen benannte Creditores, Nr. 8. et 9. aber durch Consolidation retilget worden, indessen, weil die Schuld-Documente unter den Papieren ihrer Erblasserin nicht aufzufinden und also Behuef Löschung dieser Schuldposten im Hypotheken-Buche nicht vorgelegt werden könnten, darauf angetragen, daß deshalb ein öffentliches Aufgebot veranlasset werden möchte. Da nun diesem Geiruche statt gegeben worden; so werden alle diejenigen, welche an einer oder mehreren der vorbenannten Obligationen und darüber ertheilten Ingrossati-

Ob Documenten Rechte und Ansprüche haben, durch dieses bey unserer Regierung Allhier und in Wielefeld angeschlagene Proclama, welches auch den hiesigen Intelligenz-Blättern zweymahl den Pappstädter Zeitungen aber zweymahl eingerückt worden, öffentlich aufgefördert, in Termino den 26ten July d. J. des Morgens 9 Uhr vor dem Deputirten Regierungsrath Abhmer auf hiesiger Regierung diese ihre Ansprüche unter Vorlegung der Documente anzugeben, und solche gehörig zu recht fertigen; im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Rechten und Ansprüchen auf vorbenannte Capitalien und darauf sprechende Documente auf immer abgewiesen, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, die Original-Documente für mortificirt erklärt, und mit der Abschung der Capitalien im Regierungs Grund und Hypothekenbuche bey dem pro Hypotheca haftenden freyen Burgmanns Hofe verfahren werden soll.

Urkundlich dessen ist dieses Proclama unter der Regierung Insignel und verordneten Unterschrift ausgefertigt worden.

Sign. Minden den 5ten May 1797.

An Statt und Wegen Sr. Königl. Majest. von Preußen.

v. Arnim.

Ob Instantiam der Westphälischen Banco-Direction in Minden sollen die sub Nr. 82 und 63. in der Wrsch. Meinen belegene Sundermann olim Langewisch Stetten von denen die erste auf 1284 Rthlr., die letzte aber auf 456 Rtl. 8 ggr., beydes nach Abzug der Kassen taxirt sind, in Terminis den 31. May, den 28. Juny und den 9. August cur. Morgens 10 Uhr an hiesiger Amtsstube öffentlich an den Vestbiethenden verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch verabladet werden. Nach Ablauf des dritten und letzten Termins wird weiter kein Geboth angenommen, und erfolgt im dritten Termine der Zuschlag sicher.

Die Anschläge von beyden Stetten kön-

nen täglich hier eingesehen werden, auch kann jede Stette einzeln, oder auch beyde Stetten zusammen erkanden werden.

Sign. Amt Reineberg den 3. May 1797.
Heidsek. Etwe.

Der Colonus Christian Willmanns, Besitzer der an das adliche Guth Wdkel eigenbehörigen Stette Nro. 20. Bäuersch. Schwennigdorff hat dem Amte vorgestellt, daß er sich nicht vermögend befindet, die von dem Vorbesitzer auf ihm überkommene Schuldenlast, auf einmal zu bezahlen, und hat daher deren terminliche Zahlung nachgesucht. Es werden daher diejenige, welche an den Willmann Forderung haben aufgefördert, diese binnen 9 Wochen, und zuletzt am 17ten July anzugeben, gebührend zu bescheinigen, und die Schriften, worauf sie sich berufen wollen, vorzulegen. Die zurückbleibenden Creditoren haben zu erwarten, daß sie erst nach Befriedigung derjenigen ihre Bezahlung erhalten, welche ihre Forderungen angegeben haben. Königl. Amt Limberg den 29ten März 1797.

Schrader.

Es ist über das Vermögen des ehemaligen Limbergischen Arröder Martin Fleer, welcher wegen Dieberey zu einer 4jährigen Bestrafung condemnirt, der Concurs eröffnet, und Herr Stadt-Secretair Kind zu Lübbecke zum Interims-Curator bestellt. Daher werden diejenigen, welche Schuld oder Entschädigungsforderung an den Ludolf Fleer wegen von ihm und seinen Diebes-Gefellen ausgeführten Diebereyen zu fordern haben, aufgefördert, binnen 9 Wochen, und zuletzt am 20. July zu Oldendorf an der Gerichtsstube diese Forderungen anzugeben, selbige gebührend zu bescheinigen, auch sich über Beybehaltung des Herrn Stadt-Secretair Kind als Curatoris zu erklären.

Im Fall diese Aufforderung nicht befolgt wird, werden diejenigen, welche sich dann nicht gemeldet, mit ihren Forderungen

abgewiesen, und ihnen gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen aufgesetzt. Königl. Amt Limberg den 29. März 1797. Schrader.

Die Wittve des verstorbenen Intervogt Viele in Halle hat zur Berichtigung ihres Schuldenwesens auf Edictal-Citation ihrer Gläubiger angetragen. Es werden daher alle diejenigen, welche an die gedachte Wittve Vielen, es sey aus welchem Grunde es wolle, Ansprüche und Forderungen haben, hiemit öffentlich vorgeladen, solche am 2ten Julius hieselbst unter der Warnung anzugeben, daß sie im Unterlassungsfall damit präcludiret, und nachher damit nicht weiter gehdret werden sollen. Amt Ravensberg den 5ten May 1797. Lueder.

Der Col. Korte in der Bauerschaft Albrup Vogtey Lengerich, hat wegen überhäufter Schulden gebeten, zum Beneficio particularis Solutionis gelassen zu werden, und um Convocation seiner Gläubiger angetragen. Es werden daher alle und jede, welche an den gedachten Col. Korte Anspruch und Forderung zu haben vermeinen möchten, hierdurch vorgeladen, in Termino den 4 July c ihre Prätenfionen anzugeben und zu verificiren. Zugleich soll wegen Abschließung eines Prädialcontractes das gehdriige mit den gegenwärtigen Creditoren verhandelt werden, und müssen sich dies die etwa ausbleibenden, ohne daß ihrer Seits künftig Widerspruch statt hat, gefallen lassen. Zecklenburg den 23ten Febr. 1797.

Striebeck.

Es hat der Evert Jürgen Otto zu Ratenfenne Kirchspiels Lienen, wider seinen Bruder Jacob Otto ohnlängst die Abtretung des Colonats rechtlich und judicatsmäßig, erstritten, und nunmehr auf die Vorladung sämtlicher sowohl älterer Gläubiger, als derjenigen, welche seinem Bruder Jacob Otto während dessen Stetebesitzes, Vorschüsse gemacht, angetra-

gen, um wegen Aufhebung der bisherigen Ausheuerung, und Abschließung eines für die Deconomie des Colonats mehr vortheilhaften Prädial-Contracts zu unterhandeln, sich jedoch dabey ausdrücklich, in Hinsicht der eigentlichen Gläubiger seines Bruders, weil dieser als inqualificirter Besizer, nach Eigenthumsrechten keine Schulden zu contrahiren befugt gewesen, nähere Erklärung darüber: ob er sich zu deren theilweisen Bezahlung verstehen, oder über die Verpflichtung hiezu zuhöchst Instruction und Erkenntniß verlangen wolle, vorbehalten. Unter dieser Bestimmung werden sämtliche Ottsenche Gläubiger ad Terminum den 22. Juny c. hiehin nach Zecklenburg vorgeladet, und angewiesen, ihre Prätenfionen gehdriig zu liquidiren, und demnächst bey dem Verifications-Verfahren zu bescheinigen, welchem vorgängig, wegen Aufhebung der Ausheuerung und Abschließung eines andern Prädial-Contracts das Nöthige tractirt und abgeschlossen werden soll. Die Ausbleibenden müssen sich resp. den Entschluß der Gläubiger welche gegenwärtig, und des Evert Jürgen Otto gefallen lassen, ohne daß ihrer Seits künftige Widerrede statt hat. Zecklenburg den 1. May 1797. Striebeck.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. In der Behausung des Post-Commissarius Schiutius sollen in Termino den 9ten Junii Nachmittags um 2 Uhr und folgenden Tag, eine Sammlung von guten Schildereien; imgleichen eine Sammlung von rahren Blumen, als, Nelken und Aurikeln 2c. erstere in beinahe 300 der vorzüglichsten Sorten samt Töpfen, und letztere in mehr denn 500 Pflanzen, geschulderte sogenannte Lächer, theils in Töpfen bestehend, bei halben Dußenden, desgleichen 3 Nelken-Stellagen, meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Ferner sind am 12. Junii auf der hiesigen

Königl. Regierung Vormittags um 9 Uhr 1) ein mit beinahe 100 Bäumen des feinsten Obstes aller Art verschiedener Garten, fast 1 Morgen haltend und im Rosenthal nahe außerm Marienthore, 2) 5 Morgen Landes außer dem Neuenthore in denen Flaggen belegen, worunter 1 Morgen Freiland und welches alles zu Gartenland gemacht ist, und 32 Rthlr. Miete trägt; 3) 2 Morgen aufm Wege nach Kutenhausen belegen, zu versteigern, und dienet zur Nachricht, daß der Verkauf des Gartens und der 2 Morgen Landes, mit und auch ohne die Früchte geschehen wird.

Minden. Schon zu verschiedennennahlen hat sich ein Gewisser berühmt, daß alle außerm Weeser Thore in der Schanze befindliche Tannen Balken sein allein zu gehörten, auch daß außer ihm keiner sey, der damit handele, welches aber der Wahrheit höchst zuwider ist. Ich mache also hierdurch bekant, daß auch ein Theil davon mir zu gehöre, auch daß ich mich ferner mit diesem Handel befassen werde, und verspreche stets die billigsten Preise und beste Waare.

Joh. Casp. Heint. Müller.

Es sol ein ein Versuch gemacht werden: Ob der an das Guth Wendhausen eigenbehdrige bisher vacant gewesene Stelckers Hof sub No. 82 Bauerschaft Blasheim Amts Reineberg, im Ganzen in freier qualität annehmlich verkauft werden könne? Hierzu ist der Mitterwochen am 21. Junius dieses Jahres bestimmet, und können sich diejenige, welche darauf bieten wollen, an diesem Tage früh Morgens 9 Uhr in dem Hause des Justißbürgermeister Consbruch einfinden, auch vorher die Zubehdrungen des Hofes und die Verkaufsbedingungen täglich, entweder bey diesen oder bey dem Werwalter Rose zu Wendhausen erfahren.

Zugleich wird bekant gemacht, daß diejenige, welche die Heiden v. Korffschen

Wassermühlen nahe vor der Stadt Läßbecke, die so genannte Brink- und rotte Mühlen, mit allem Zubehdr anzukaufen geneigt sein möchten, sich deshalb binnen 4 Wochen entweder unmittelbar bey der Frau Pröbstin und Landrätthin v. Korff in Minden, oder aber bey dem Justißbürgermeister Consbruch in Läßbecke melden, und nähere Nachrichten einziehen können.

Es soll das dem Goldschmidt Hr. Gütchenberge hieselbst belegene Wohnhaus, worin sich 2 Stuben mit Ofen versehen, ein dergleichen mit Schlafkammer, eine große und kleinere Kammer, 2 Keller, eine abgefonderte Küche, Stallung für 2 Kühe und daneben ein Hofraum mit einem ausgemauerten Mistbehälter befinden, in Termino den 26. Junius d. J. öffentlich jedoch freywillig Morgens 11 Uhr am Rathause verkauft werden, und haben sich die Kaufliebhaber in besagten Termin einzufinden, ihr Geboth abzugeben, und unter denen im licitations-Termin näher zu bestimmenden Kauf-Bedingungen den Zuschlag zu erwarten. Bielefeld im Stadt-Gericht den 24. Mai 1747.

Consbruch. Wubben.

Bielefeld. Bey mir ist zu bekommen frischer Driburger Brunnen 30 Bout. für 5 Rtl. in Courant, Fachinger, Selters, und Wimonter Brunnen wird erwartet, fein Prov. Baumöl die Krucke 1 Rtl. 8 ggr. das Glas 12 ggr.

Niemeyer am Naderthor.

III Personen so verlangt werden

Minden. Ein Herr auf dem Lande im Ravensbergischen sucht einen guten Bedienten für seine Person. Derselbe muß mit guten Attestaten versehen, von guten in hiesigen Gegenden angefahren Eltern seyn, vollkommen gut schreiben und etwas rechnen, auch gut rasiren können. Nähere Nachricht giebt das Intelligenz-Comtoir,

Es wird zu Michaeli d. J. eine Person als Haushälterin in Minden verlangt, die von gelehrten Jahren, guter Gemüthsart, auch die Eigenschaft besitzt, Kinder mit zu erziehen; die Haushaltung in Ordnung zu halten, selbst kochen, auch aufs Milchwesen sehen muß. Wer hierzu Lust hat, und Zeugnisse treuen und guten Verhaltens beybringen kan, darf sich einer guten Aufnahme und Begegnung versprechen, und sich bey dem Hrn. Hofbuchdrucker Müller zur weitern Nachricht melden.

IV Avertissement.

Das im 2ten Stück dieser wöchentlichen Mindenschen Anzeigen angekündigte hier bey dem Buchbinder Hrn. Wundermann, und zu Bielefeld bey dem Hrn. Postsecretair Dieckmann gegen sechs ggr. Pränumeration zu bestellende, und Ausganges künftigen Monats Juny für gedachten Preis schon abzulangende Büchlehen von 80 Seiten in kleinem 8. Format, betitelt: Freundschafts-Geschenk für künftige Ehegenossinnen, ist mir seinem schönen Inhalt nach dieser Tagen bekandt geworden; es enthält weisen Rath, mit Wahrheit, Herzlichkeit und Annehmlichkeit dem reisenden schönen Geschlecht zur Gründung ehelichen Glücks mitgetheilt, und befördert sicherlich Familienwohl. In dieser Ueberzeugung und Absicht wird es dem geehrten Publicum vom Unterschriebenen empfohlen. Minden den 30ten May 1797.

Wideland.

V Todesanzeigen.

Das am 27. v. M. nach einer 4tägigen Krankheit erfolgte Absterben meiner Muhme, des verwitweten Frau Criminalrätthin Wessenbeck geb. Hahn mache ich

sämtlichen Verwandten und Freunden unter Verbitung aller Peileidsbezeugungen hiemit gehorsamst bekant. Minden den 1 Juny 1797.

Aluck.

Ich erfülle hiemit die traurige Pflicht, meinen Anverwandten und Freunden, das am 25. d. erfolgte Ableben meines innigst geliebten Vatters, des hiesigen Peditors Christ. Lud. Ebeling bekant zu machen. Ein hitziges Entzündungs-Fieber raffte ihn nach einem kurzen Krankenlager von 6 Tagen von meiner Seite; nachdem er sein Alter auf 68 Jahr gebracht, und ich 34 Jahr die glücklichste Ehe mit ihm verlebt hatte. Ruhig und zufrieden schlammerte er hinüber in die Gesellsche der Seligen, beweint von einem Leben der den Hebschen kannte, und besonders von mir und meinen 5 Kindern. Die gewöhnlichen schriftlichen Peileidsbezeugungen verbitte ich mir, Vorgholzhausen den 28. May 1797.

Des Verstorbenen hinterlassene Wittwe.

IX Brodt = Taxe

der Stadt Minden, vom 1. Jun. 1797.

Für 4 Pf. Zwieback	7 Lot
„ 4 „ Semmel	8 „
„ 1 Mgr. fein Brod	28 „
„ 1 „ Speisebrod 1 Pf.	1 „
„ 6 „ gr. Brod 9 Pf.	16 „

Fleisch = Taxe.

1 Pf. Rindfl. bestes ausl.	3 mgr. 4
1 „ schlechteres	1 „ 6
1 „ Schweinefleisch	4 „ 4
1 „ Kalbfleisch wovon der Brate über 9 Pf.	3 „
1 „ dito unter 9 Pf.	2 „ 2

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 24. Montags den 12. Junius 1797.

I Citationes Edictales

Der Colonus Huß von No. 14. im Kreis Pauerenschaft Grimminghausen, Besitzer einer an das Gut Uhlensburg eigentümlichen Stette hat dem hiesigen Amte angezeigt, daß er die auf derselben haftenden Schulden nach dem Verlangen seiner Gläubiger nicht auf einmal bezahlen könne, und zu dem Ende auf terminliche Zahlung angetragen. Da nun bey den bekannten Vermögens Umständen des Colonen Huß der Gesuch desselben befertiget worden; so werden alle und jede, welche an den Colonum Huß oder dessen Stette Forderungen haben, hierdurch verabladet, solche a dato binnen 9 Wochen und spätestens in Termino den 20. Junius d. J. auf Dienstag Morgens um 9 Uhr am hiesigen Amte anzugeben, und durch die in Händen habenden Beweismittel und Schriften liquide zu stellen. Diejenigen Gläubiger aber, welche in dem bezietten Termine nicht erscheinen, und folchergestalt ihre Forderungen nicht angeben solten, haben zu gewärtigen, daß sie damit so lange zurück gewiesen werden: bis die sich meldenden ihre Befriedigung erhalten haben.

Sign. Hausberge den 8. April 1797.

Königl. Pr. Justizamt,
Schmidts.

Nachdem die Kinder von dem Heuerling Johann Albert Steinkamp und Anna Catharina gebornen Steinkamps die res-

pective auf kleine Brusents und Kührups Hölzer in Büttendorf gestorben, declariret, daß sie den geringen Nachlaß ihrer verstorbenen Eltern ad 10 Rt. 8 agr. 4 Pf. nicht erben wollen, so ist über solchen der liquidations Proceß dato eröffnet, Dem zufolge werden alle und jede die an besagten Eheleuten Anspruch haben, hierdurch vorgeladen, solchen in Termino den 29. Juny anzugeben und zu beschweigen, sonst sie auf beständig von der vorhandnen Masse abgewiesen werden. Sign. Amt Reineberg den 2ten May 1797.

Heibstet.

Da auf Ansuchen der Ehefrau des hiesigen Schuhjuden Levi Meyer als Beneficial-Erbin des verstorbenen Schuhjuden Berend Levi über dessen Nachlaß unterm heutigen Dato der erbchaftliche Liquidations-Proceß eröffnet worden: So werden sämtliche Gläubiger des verstorbenen Berend Levi hierdurch verabladet in Termino Liquidationis den 7ten Jul. a. c. ihre Forderungen mit unterstützenden Beweismitteln anzugeben und zu verificiren, unter der Verwarnung, daß die außenbleibende Creditores ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger, von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Herford den 4ten April 1797.
Combinirtes Königl. und Stadt-Gericht.

Y

Es ist in der Stadt Werther der Bürger Arnold Hüsemann mit der Frau, gebornen Meschers verstorben und auf Anhalten der nachgelassenen 4 Kinder der erb-schaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet. Es werden daher außer den bekannten in-großtesten Creditoren alle diejenigen, welche an das Vermögen der verstorbenen Eheleute Hüsemanns Anspruch haben, es sey aus welchem Grunde es wolle, mit einer gesetzlichen Frist von 9 Wochen hierdurch eins für alle auf den 10ten July c. zur Angabe und Klarstellung unter der Eröffnung vorgeladen, daß die außen bleibende ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben sollte, verwiesen werden.

Gegeben am Ante Werther den 12ten May 1797.

Es hat der Evert Jürgen Otto zu Katzenfenne Kirchspiels Lienen, wider seinen Bruder Jacob Otto ohnklängst die Abtretung des Colonats rechtlich und judicatsmäßig, erstritten, und nunmehr auf die Vorladung sämtlicher sowohl älterer Gläubiger, als derjenigen, welche seinem Bruder Jacob Otto während dessen Stetebesitzes, Vorschüsse gemacht, angetragen, um wegen Aufhebung der bisherigen Ausbeuerung, und Abschließung eines für die Deconomie des Colonats mehr vortheilhaften Prädial-Contracts zu unterhandeln, sich jedoch dabei ausdrücklich, in Hinsicht der eigentlichen Gläubiger seines Bruders, weil dieser als inqualificirter Besitzer, nach Eigenthumsrechten keine Schulden zu contrahiren befugt gewesen, nähere Erklärung darüber: ob er sich zu deren theilweisen Bezahlung verstehen, oder über die Verpflichtung hierzu zu förderst Instruction und Erkenntniß verlangen wolle, vorbehalten. Unter dieser Bestimmung werden sämtliche Ottensche Gläubiger ad Terminum den 22. Juny c. hiehin nach Tecklenburg vorgela-

den, und angewiesen, ihre Präntensionen gehörig zu liquidiren, und demnächst beim Verifications-Verfahren zu beschreiben, welchem vorgängig, wegen Aufhebung der Ausbeuerung und Abschließung eines andern Prädial-Contracts das Nöthige tractirt und abgeschlossen werden soll. Die Ausbleibenden müssen sich resp. den Entschluß der Gläubiger welche gegenwärtig, und des Evert Jürgen Otto gefallen lassen, ohne daß ihrer Seite künftige Widerrede statt hat. Tecklenburg den 1. May 1797. Striebeck.

II Sachen, so zu verkaufen.

Auf Anhalten der Intestat Erben der verstorbenen Wittwe Conrad Meiern sollen nachstehende Grundstücke: a) 4 Morgen Landes vor dem Kubthore in den Wind-Dielen belegen, mit 8 Schffel Zins-Gerste an das Martini Capitul, und 16 Mgr. Landschah beschwert, mit Einschluß der Rocken Einsaat, und Gail, taxirt zu 353 Rthlr 12 Ggr. b) 5 Morgen Landes vor dem Marien-Thore oben dem Haler Wege, mit 10 Schfl. Zinsgerste, und 20 Mgr. Landschah beschwert, mit Einschluß der Weißen und Bohnen Einsaat und Gail gewürdiget zu 554 Rthlr. 21 Ggr; in Termino den 8. Jul. c. Vormittages um 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause freywillig, jedoch öffentlich verkauft werden. Liebhabere können sich dazu einfinden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Geboth nach vorhergegangener Einwilligung der Interessenten den Zuschlag gewärtigen. Minden den 6. Junii 1797.

Magistrat alhier.

Schmidts. Mettebusch.

Herford. Das hiesige Knochenhauer-Amt hat eine Quantität Kuh- und Kalbfelle. Liebhaber können sich in 14 Tagen einfinden, gegen baare Bezahlung.

Herford. Bey dem Kaufmann

Dietrichs, alhier ist frischer Selter Brunnen die Krute 8 mgr.; frischer Driburger Brunnen die Houtzeile 6 mgr.

Amte Ravensberg. Das Königlich erbmeyeramtliche Haardtertische Colonat in Desterwede, bestehend aus einem neu erbaueten Wohnhause, umkrebt 8 Scheffelsaat Feldland, und 1 Scheffelsaat Wiesegrund, welche nach Abzug der Lasten auf 519 Rthl. 15 gr. 2 Pf. veranschlaget sind, soll in Terminis den 10ten May, 12ten Jun. und 10ten Jul. mit Obergutsherrlicher Allerhöchster Bewilligung meistbietend verkauft werden. Diejenigen welche dabero aufgefordert in gedachten Terminen, und besonders im letzten, sich an gewöhnlicher Gerichtsstelle einzufinden, und annehmlich zu bieten, weil demnachst keine Nachg. hohe angenommen werden sollen.

Meinders.
Da von Uns Hochfürstliche Dösnabrückischen Richter zu Fürstenuu und Vografen zu Schwagdorff u. auf geschriebenes Ansuchen der öffentlichen und mehrerbietende Verkauf des im Kirchspiel Merzen Amtes Fürstenuu im Hochstift und Fürstenthum Dösnabrück belegenen Allodial- und adlich freyen wie auch Landtagsf. higen Guts Schlichthorst mit den dazu gehdrigen Freyheiten und Gerechtigkeiten, auch samt dem mit dazu gehdrigen Eigenbehdrigen und Canonpflichtigen, zu welchem, außer dem eigentlichen Herrnhause, und den übrigen dabey befindlichen Nebengebäuden, Gärten- und Saatlände, auch Wiesen-Wenden und Heidgründen, Teichen und Graben, überdem aanoch auf den Binnenwrechten dieses Guts fünf von verschiedenen Heuel-leuten und Haushaltungen bewohnt werdende Heuer-Häuser, ferner eine Mühle, Ziegeley, und nach der Vermessung allein an Holzungsgründen 41 Malter 8 Scheffel 6 Ruthen 88 Fuß Landes gebden, entwedder im Ganzen oder Stücksweise beliebet,

fortan dazu Terminus auf Dienstag den 2ten Juli dieses Jahres Morgens um 10 Uhr auf dem Hause Schlichthorst von Gericht wegen angesetzt worden: So wird solches nicht nur allen denjenigen Liebhabern, welche bewegtes Gut nebst dessen Zubehör im Ganzen oder Stücksweise zu kaufen gesinnet seyn und, ten, sondern auch den sich angegebenen Gläubigern hiemit nachrichtlich dahin bekannt gemacht, um sich besagten Tags gegen die bestimmte Zeit auf dem Hause Schlichthorst einzufinden, und sodann die vorläufigen Bedingungen zu vernehmen, somit auf erfolgten hinreichenden Bot den Zuschlag auf ein oder andre Weise gerichtlich zu gewärtigen. Uebrigens kann das Verzeichniß der Natural und Geld-Prästationen der Eigenbehdrigen und Canonpflichtigen jenen Guts, auch der ohngefahren Größe der dazu gehdrigen Gärten, Ländereyen, Wiesen, Wenden, und eingefriedigten Heidgründe, der Leiche und deren Lage, ingleichen des Holzanschlags und der Gerechtfame desselben 8 Tage vor dem Verkaufstermin, mithin am Diensstage den 27ten Junii, im Hochfürstlichen Gerichte hieselbst eingesehen werden. Gegeben unterm Hochfürstl. Gerichts-Inselgel und des beedeiten Gerichts-Actuarii eigenhändiger Unterschrift Fürstenuu den 22ten May 1797.

Schlüter, Actuarius.

III Personen so verlangt werden.

Minden. Ein Herr auf dem Lande im Ravensbergischen sucht einen guten Bedienten für seine Person. Derselbe muß mit guten Attestaten versehen, von guten in hiesigen Gegenden angesehenen Eltern seyn, vollkommen gut schreiben und etwas rechnen, auch gut rasiren können. Nähere Nachricht giebt das Intelligenz-Comtoir.

IV Gelder, so auszuleihen.

Oldendorff unterm Limberge.

Es gehen einige 100 Thaler Oldendorfer

Kirchen- und Armen-Gelder ein, wer solches zu leihen verlangt, und gehörige Sicherheit zu bestellen im Stande ist, kan sich melden bei dem Apotheker und Kirchen- und Armen-Propstor Langen.

Ein Herringhäuser Schul-Capital von 80 Rthlr. in Golde kann gegen hypotheacarische Sicherheit, und 5 pro Cent Zinsen täglich ausgeliehen werden, und derjenige, so dessen benöthiget, kann sich bey hiesigem Amte melden. Amt Enger den 3. Juny 1797.

Conßbruch. Wagner.

V Avertiffements.

Vor einigen Tagen ist dem Müller Köster auf der Hoppenberger Mühle, ohnweit Petershagen ein 2jähriges Mutterfällchen ohne Abzeichen, mit einem Klump am Kopfe versehen, zugelaufen, ohne daß sich bis jetzt ein Eigenthümer dazu angegeben. Wer sich binnen 8 Tagen hinlänglich am Amte legitimirt, und als Eigenthümer des gedachten Pferdes meldet, kann solches gegen Erstattung der Futterkosten und sonstigen Auslagen beim Müller Köster in Empfang nehmen.

Nach Ablauf dieser Frist wird aber ein jeder abgewiesen und dem Köster das Pferd zuerkannt werden. Sign. Petershagen den 29. May 1797.

Königl. Preussl. Justizam.

Becker. Göcker.

Bei unterschriebenen sind zur Königl. 7ten Classen-Lotterie ganze 1/2 1/4 und 1/8 Loose zu haben; der Einsatz ist für ein Loos zur 1ten Cl. 1 Rthlr. 14 Ggr. in Golde. Spiel-Liebhaber belieben sich baldigst einzufinden, indem die Ziehung auf dem 3. Juli. e. festgesetzt worden.

Auch sind bey mir Blaquettes für Lotterie-Einnehmer zum billigen Preis und Plane gratis zu haben. Wielefeld den 5. Junii 1797.

N. Simon Lotterie-Einnehmer.

In der Reinholdischen Nachlassenschaft In Dösnabrück ist aus der Hand zu verkaufen: Eine vollständige bisher im Gang gewesene Buchdruckerei mit allem Zubehör. Unser einer gewöhnlichen Presse befindet sich dabei diejenige, welche von dem verstorbenen Hrn. Mag. Reinhold neu erfunden ist. Diese bedarf 1) der kostbaren Schraube und 2) der Stützung bei den gebräuchlichen Pressen so wenig, als 3) der gewöhnlichen Anstrengung des Leibes, weil der Druck mittelst eines Fußtrittes bewirkt wird. Sie hat 4) sehr wenig Eisen und bestehet fast ganz aus Holz; druckt 5) eine ganze Form auf einmal ab, bringt 6) den sogenannten Karri mit der Form durch einen Tritt unter die Presse, kostet 7) viel weniger wie die gewöhnliche, weil sie einfacher und nicht so künstlich ist, arbeitet aber 8) dennoch geschwinder, weil der Drucker die Hände immer los hat; auch kann sie 9) von jedem Handwerker dieser Art erbauet und reparirt werden. Diese Presse ist zwar noch nicht in Gang gesetzt, sie wird aber, weil Beschreibung und Zeichnungen davon vorhanden sind, leicht in Gang gebracht werden können. Kauflustige können das Inventarium und die Bedingungen bei dem Hrn. Procurator Henkel in Dösnabrück in Erfahrung bringen.

VI Notification.

Nachdem am 15ten May 1797 gerichtlich vollzogenen Kauf und Verkauf-Contract hat der vorige Besitzer Kerckhoff die Gerd Henrich Determannschen Immobilien dem Verend Cramer und Anne Margareth Goldschmidt für 1400 Fl. verkauft. Lingen den 13ten May 1797.

Königl. Preussl. Tecklenburg-Lingensche Regierung,

Müller.

VIII Zucker-Preise von der Fabrique
Gebrüder Schickler.
Preuss. Courant.

Canary	-	17 $\frac{3}{4}$ Mgr.
Fein kl. Raffinade	-	17 $\frac{1}{2}$ "
Fein Raffinade	-	17 "
Mittel Raffinade	-	16 $\frac{1}{2}$ "
Ord. Raffinade	-	16 "
Fein klein Melis	-	15 $\frac{3}{4}$ "
Fein Melis	-	15 $\frac{1}{4}$ "

Ord. Melis	-	15 "
Fein weissen Candies	-	19 "
Ord. weissen Candies	-	18 $\frac{1}{2}$ "
Hellgelben Candies	-	17 "
Gelben Candies	-	16 $\frac{1}{2}$ "
Braun Candies	-	15 $\frac{1}{2}$ a 15 $\frac{3}{4}$
Farine	-	10 $\frac{1}{2}$ 11 $\frac{1}{2}$ 13 "
Sierop 100 Pfund	-	13 $\frac{3}{4}$ Rthlr.

Minden, den 11. Aug. 1797.

Die franke Witwe.

Die Wohlthätigkeit ist immer süß; aber von der Ueberraschung begleitet, sie himmlische Wollust. Ein berühmter Mann, er wird sich bald selbst nennen, gieng an einem frühen Morgen durch eine der abgelegensten Straßen von Philadelphia. Er erblickte einen Jüngling, der ihn nicht kannte, und sich ihm mit gesenkter Stirne und nassen Augen näherte. Mit leisen, gebrochenen Worten bat er ihn um eine Beihülfe. Die ehrlich blinde Wittwe des Unglücklichen, die Schamröthe, welche sein Gesicht überströmte, seine schüchterne Stimme, machten einen lebhaften Eindruck auf das Herz des edeln Mannes. Sie sehen mir, sagte er zu ihm, nicht wie ein Mensch aus, der gewohnt ist, um Brod zu bitten; was nöthigt sie zu diesem Schritte? Freilich! erwiderte der Jüngling mit einem Seufzer und mit verdoppelten Thränen, freilich bin ich nicht für diesen Stand geboren. Die Unfälle meines Waters, und die schreckliche Lage, worin meine Mutter sich jetzt befindet, machen ihn mir zur Nothwendigkeit. — Wer ist Ihr Vater? — Er war ein wohlhabender Kaufmann, den der Bankrot eines seiner Korrespondenten gänzlich zu Grunde gerichtet hat; er konnte diesen

Verlust nicht überleben; nach einem Monat starb er vor Kummer, und sein Tod füllte das Maas unsers Elends. Meine Mutter, mein kleiner Bruder und ich versanken in die äußerste Armuth. Ein Freund meines Waters, der zur Zeit seines Todes abwesend war, gab mir hierauf Unterhalt in seinem Hause; meine Mutter hat bisher sich und meinen kleinen Bruder durch ihrer Hände Arbeit ernährt; diese Nacht aber wurde sie von einer heftigen Krankheit befallen, die ihr Leben in Gefahr setzt. Da ich selbst aller Mittel beraubt bin, weiß ich ihr auf keine andere Art zu helfen; ich habe sogar den Muth nicht, vor meine Bekannten zu treten, um sie um das, was der Dürftige ein Almosen nennt, anzuflehen.

Sie scheinen mir fremd, Sir, Sie allein haben die Schaam überwunden, die mich zurückhielt. Ach, erbarmen Sie sich meiner Mutter! Seine Worte, seine Thränen erweichten den Fremden. — Wohnt Ihre Mutter weit von hier? — Im letzten Hause dieser Straße, linker Hand im dritten Stockwerke. — Haben Sie keinen Arzt zu ihr gerufen? — Nein, Sir, weil ich weder ihn noch seine Arzneien bezahlen kann. Hier, sagte der Unbekannte, sind

einige Dollars; holen Sie gleich einen Arzt. Der Jüngling dankte ihm in einem ungekünstelten Tone, der aber die wärmste Erkenntlichkeit ausdrückte, und verschwand.

Sein Wohlthäter besuchte sogleich die kranke Witwe; er kam in ein kleines Zimmer, worin er nichts, als einige Werkzeuge weiblicher Arbeit, einen schlechten Tisch, einen alten Schrank und ein kleines Bette antraf, das neben dem stand, in welchem die Kranke lag; sie schien äußerst erschöpft, und zu ihren Füßen saß ein kleiner Knabe, der in Thränen zerfloß.

Durch diesen Anblick tief gerührt, trat der Fremde zu ihr, und um ihr Muth einzubößen, befragte er sie, als ob er ein Arzt wäre, über ihre Krankheit. Die Witwe erklärte sie ihm mit wenig Worten, dann setzte sie mit einem tiefen Seufzer hinzu: ach, Sir, mein Uebel hat eine entferntere Ursache, die Kunst des Arztes kann es nicht heilen; ich bin Mutter, eine unglückliche Mutter. Mein Herz ist zu tief verwundet, der Tod allein kann mein Leiden endigen; allein selbst der Tod ist mir schrecklich, weil er in mir den Gedanken des Jammers erweckt, worin er meine Kinder stürzen würde. . . . Ihre Thränen flossen, sie verstummte, der vermeinte Arzt spricht ihr Trost ein, und der warme Antheil, den er an ihrer Lage nimmt, giebt ihr den Muth, ihm ihre Unglücksfälle zu erzählen. Verzweifeln Sie nicht, sagte der Menschenfreund, denken Sie bloß auf die Erhaltung eines ihren Kindern so kostbaren Lebens; kann ich hier ein Rezept aufschreiben? Die Witwe nahm ein kleines Gebetbuch aus der Hand ihres Kindes, das nicht von ihrem Bette gewichen war; sie riß ein weißes Blatt heraus, weil sie kein anderes Papier hatte. Der Fremde schrieb. Auf dieses Rezept, sagte er, wird Ihnen besser werden; ist es nöthig, so werde ich Ihnen ein zweites verschreiben. Ich habe die beste Hoffnung. Er

legte das Blatt auf den Tisch, und begab sich hinweg.

Kurz darauf kam der ältere Sohn zurück; Liebe Mutter, sprach er, seyn Sie getrost, Gott hat sich über uns erbarmt; sehen Sie, was ein großmüthiger Wohlthäter mir gegeben hat; es wird für mehr als einen Tag hinreichen. Nach dieser glücklichen Begegniß habe ich einen Arzt aufgesucht, er wird im Augenblick hier seyn. Beruhigen Sie sich, fassen Sie Muth. Komm, lieber Sohn, erwiederte die Mutter, daß ich dich segne! Gott steht der verlassnen Unschuld bei. D möge er stets über ihr wachen! Ein Arzt, den ich nicht kenne, dessen rührendes Mitleiden aber mir ein süßer Trost war, gehet so eben von mir. Dort hat er ein Rezept auf dem Tische gelassen; sieh doch, ob du es lesen kannst. Der Sohn wirft einen Blick auf das Blatt, und fährt stauend zurück, er besteht, er durchliest es noch einmal mit einem Ausrufe der Bewunderung. Ach! liebe Mutter, was ist das? Da lesen Sie, großer Gott! Die bestürzte Mutter nimmt das Papier ihrem Sohne aus der Hand. . . . Gott! Washington. . . . Bei diesen Worten erlischt ihre Stimme, sie sinkt in Ohnmacht.

Dieses Billet war eine Verschreibung des Präsidenten des Kongresses, wodurch er der Witwe auf sein eigenes Vermögen eine beträchtliche Summe anwies.

Inzwischen erschien der erwartete Arzt; er riß die Mutter aus ihrer Ohnmacht. Diese frohe Ueberraschung und eine Pflege von einigen Tagen heilte sie von einer Krankheit, deren vornehmste Ursache nun gehoben war.

Der edelmüthige Washington wurde mit Segen und Lob überhäuft, und genoss die Wonne, einer bedrängten Familie ein neues glückliches Leben geschenkt zu haben. Wie wohl muß das Andenken dieser That seinem Herzen thun! Welch eine schöne Blume ist sie in dem Lorbeerkränze des Helden!

Urwweisung, ein gutes Brodt aus Kürbissen zu backen *).

Zu was für guten und nützlichen Erfindungen den Menschen nicht schon oft die Lebensbedürfnisse Anlaß gegeben haben? davon giebt die Erfindung auch aus Kürbissen ein gutes Brod zu backen, wieder einen neuen Beweis. Im Sulbaischen, und in Franken auf der Rhdn, welches eine uns fruchtbare, kalte Gebirgsgegend ist, lehrte der Mangel an Korn diese wunderliche Brodbäckerel, welches sie manchen vielleicht scheinen möchte. Zwar wird in diesen Gegenden auch Korn gebaut, doch ist es, und besonders auf der Rhdn, nicht hinlänglich, alle Einwohner genugsam aufs ganze Jahr mit Brod zu versehen. Es wird da besonders Hanf und Flachß angebaut, welche Producte dem dasigen rauhen Klima mehr angemessen sind, mithin bleibt nicht viel Feld zum Kornbau übrig. Vor Zeiten pflegte man, um diesen Bedürfnisse abzuhelfen, Brod aus Kartoffeln zu backen, welche in diesen Gegenden ebenfalls reichlich wachsen; und die meiste Jahreszeit hindurch speisete der arme Landmann nur dergleichen Kartoffelbrod.

Kartoffelbrod ist zwar auch ein allerdings gutes Brod, und läßt sich, wenn es gut zubereitet wird, und man kein anderes hat, wohl essen. Indessen ist es doch immer sehr schwer, trocknet nicht wohl aus, und ist mithin der Gesundheit nicht so behaglich.

Die Einwohner erwähneter Gegenden verdanken es nun noch heute einem guten Landwirthes ihres Gebietes, daß sie auch aus Kürbissen Brod zu backen verstehen. Hans Grumbach, so hieß dieser Landwirth, hatte sich hinter seiner kleinen Hütte ein Gärtchen angepflanzt, worin er manche Sachen für seine kleine und arm bestellte Küche zog. Durch Zufall mußte es sich fügen, daß er von seinem Nachbar eine Rute von Kürbiskernern, welche jener von

der Reise ins Bambergische mitgebracht hatte, zum Geschenke bekam. Hans Grumbach kannte diese Kerne nicht, noch viel weniger hatte er je ihre Frucht gesehen. Bloß aus Neugierde, um zu sehen, was für große Gurken er davon ziehen würde, legte er diese Kerne in seinen Garten auf ein Beetchen, in einer proportionirten Weite aus. Denn, weil sie eine große Aehnlichkeit mit dem Gurkenfaamen hatten, glaubte er, es möchte etwa eine besondere Art großer Gurken sein. Die Kerne wuchsen bald zu großen langen Gesträuchen auf, und vor Verwunderung gerieth der gute Mann fast außer sich, als er die großen Kürbisse erblickte. Dies sind keine Gurken, fiel ihm gleich ein; wozu aber, fragte er sich, mögen doch diese Früchte dienen? Als sie reif waren, nahm er einen Kürbis ab, schnitt ihn auf, und bewunderte sein fleischdiges Wesen. Eine genaue Aehnlichkeit, sagte er bei sich, mit den Gurken! jedoch zum rohen Genusse, wie man Gurken genießt, sind sie zu spröde. Eben war dessen Frau, als er so bei sich überlegte, beschäftigt, Kartoffeln zum Brodbacken zuzubereiten: Sollte man, Lise, nicht auch aus diesem wunderlichen Gewächse Brod backen können, sagte er; Kommi, laß probiren, der liebe Herr Gott hat ja nichts umsonst auf der Welt erschaffen.

Er nahm nun die äußere grüne Schale weg, zerschnitt den großen Kürbis in einige kleine Theile, und ließ dieselben von seiner Frau auf einem Reibeisen zerreiben, so wie sie es mit den Kartoffeln zu machen pflegte. Das Kernhaus und der Saft wurde nun vermittelst eines Siebers oder Durchschlags von dem fleischigten Wesen getrennt, und das Fleisch ließ er noch etwas in der Luft trocknen; alsdenn mischte

*) Aus den beliebtesten ökonomischen Besten für den Stadt- und Landwirth.

er den dritten Theil guten Kornmehls dazu, machte einen ordentlichen Brodteig daraus, und backte sich einige kleine Brodte davon. Das Brod war schmackhaft und gut zu speisen, es war auch sehr schön weiß und locker. Sagte ichs nicht, Lise, rief Hans Grumbach vor Freude aus, der liebe Herr Gott hat nichts umsonst erschaffen, sieh doch das schöne Brod, koste wie schmackhaft es ist! Alles freute sich im Hause, und schwur, noch im Leben nicht so gutes Brod gegessen zu haben.

Hans Grumbach, als ein guter Hauswirth, dachte nun schon darauf, wie er aus einigen andern Kürbissen Saamen ziehen könne: und er brauchte nicht lange nachzudenken, um auf den Gedanken zu verfallen, daß man dies wie bei den Gurken machen müsse, weil sie so viele Aehnlichkeit mit denselben hätten. Er nahm daher nur noch etliche Kürbisse von den Stöcken ab, die andern ließ er, bis sie gelb wurden, an den Ranken hangen; dann schnitt er sie auch ab, und legte sie so lange an die Sonne, bis er durch Hin- und Herwenden wahrgenommen hatte, daß die Kerne locker waren. Dann zerschnitt er sie, nahm die Kerne heraus, und bewahrte sie aufs folgende Frühjahr zum Auslegen auf.

Hans Grumbach war bei allen dem nichts weniger als eigennützig; daher machte er diese neue Erfindung seinen Nachbarn bald bekannt.

Es war an einem Sonntage, da er bey einem Krüge Biertrank im Wirthshause des Orts den um ihn versammelten Nachbarn, welche bereits von Grumbachs Hausgesinde von der wunderlichen Erfindung gehdret hatten, diese neue Erfindung bekannt machte.

So geht, Nachbar Hans, hob einer aus der Versammlung treuherzig an, uns einmal das gute Brod auch zu kosten! allein Hans hatte es bereits aufgezehret, und mußte erst wieder backen, wozu ihm die Nachbarn Mehl gaben.

Den ganzen darauf folgenden Tag be-

schäftigte sich seine Frau damit, und weil von einigen Nachbarn ihm auch etwas Weizenmehl geschickt worden war, hieß er seiner Frau auch etwas weißes Brod, und Kuchen zu backen. Die Bäckerei gelang aufs vortreflichste; und Hans Grumbach überreichte sein neuerfundenes Gebäck, welches alle dergestalt wohlsmekend fanden, daß sie insgesamt um Kürbiskerne baten.

Hans Grumbach theilte deren auch in der ganzen Gemeinde aus; und im folgenden Jahre hatte die ganze Gemeinde sich Kürbisse angezogen, wovon sie zwei Monate hindurch Brod backen, und also die Kartoffeln sparen konnte.

Aus dieser Gemeinde wurde diese Erfindung weiter bekannt, und jetzt ist der Gebrauch des Kürbisbrodtes in der ganzen Gegend fast allgemein; und man backt schwarzes und weißes Brod, Kuchen, und noch andere Mehlspeisen daraus.

Denke man nicht etwa, daß die Kürbisse, wenn sie einmal reif sind, sich nicht lange halten! Wenn sie nur gut behandelt werden, so kann man sie immer drei bis vier Monate zum Brodbacken gut erhalten, indem man sie etwas austrocknet, und für den Schimmel bewahrt.

Wenn also die Kürbisse vollkommen reif, und ausgewachsen sind, nimmt man sie vom Stocke; geht aber behutsam damit um, daß man sie nicht zerstoße, weil sie sonst leicht faulen würden. Man bricht das Laub an den Ranken mit ab, und macht davon an einem trocknen und etwas luftigen Orte ein Lager, worauf man sie legt, so, daß keiner den andern herühre. Nicht das Laub der Kürbisranken nicht hin, ein vollständiges Lager zu machen, so kann man auch etwas Kohl- und Kapes- oder Krautblätter dazu nehmen, und man wird auf drei bis vier Monate Kürbisse zum Brodbacken haben, und daraus ein gutes, gesundes und schmackhaftes Brod gewinnen, als man nur beim Mangel an Kornbrot wünschen kann, wenn man die Zubereitung nach Hans Grumbachs Anweisung trifft.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 25. Montags den 19. Junius 1797.

I Warnungs - Anzeige.

Es ist eine gewisse Fräulein Person wegen Theilnahme an einem in Minden begangenen Diebstahle als Heilerin zu vierwöchentlicher Zuchthaus - Strafe durch zwey übereinstimmige Urtheile verurtheilt worden. Minden den 12. Junii 1796.

Magistrat allhier.
Schmidt. Netzebusch.

II Citaciones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc.

Thun kund und fügen Euch, dem bey der Vestung Büsch vor einigen Jahren verschollenen Grenadier Johann Henrich Bergfeld, Infanterie Regiments v. Romberg, hierdurch zu wissen, daß Eure von Euch überlassene Ehefrau Marie Elisabeth Bergfelds geborne Rosen, nunmehr bey Unserer Minden - Ravensbergischen Regierung auf ein Ehescheidungs - Erkenntnis angetragen, und Wir dabey öffentliche Vorladung, den Gesetzen nach, beschlossen haben, daß Wir Euch solchemnach hiernit vorladen, in Termino den 20ten August c. vor dem angeordneten Deputato Regierungs - Referendario Woltemas, des Morgens um 9 Uhr auf der Regierung hieselbst zu erscheinen, oder vorhero Eurer Ehefrau von Eurem Aufenthalt Nachricht zu geben, und solches auch bey Unserer Regierung hieselbst, oder

dem Euch ex officio zum Mandatarius zugeordneten Cammersekretar Poelmahn, anzugeben; indem Euch zur Warnung dienet, daß wenn Ihr dieses unterlassen, noch Euch in obigem Termine einfinden werdet, auf die Trennung der Ehe nicht nur werde erkannt, sondern auch Eurer bisherigen Ehefrau die anderweite Verheirathung wird nachgelassen werden. Urkundlich ist diese Edictal - Citation erlassen und gehdrig inserirt und affigret worden. So geschehen Minden den 19ten April 1797.

Anstatt und von wegen etc.

v. Arnim.

Der Col. Korte in der Bauerschaft M. drup Vogten Lengerich, hat wegen überhäufeter Schulden gebeten, zum Beneficio particularis Solutionis gelassen zu werden, und um Convocation seiner Gläubiger angetragen. Es werden daher alle und jede, welche an den gedachten Col. Korte Anspruch und Forderung zu haben vermeinen möchten, hierdurch vorgeladen, in Termino den 4 July c ihre Präntionen anzugeben und zu verficiren. Zugleich soll wegen Abschließung eines Prädialcontractes das gehdrige mit den gegenwärtigen Creditoren verhandelt werden, und müssen sich dies die etwa ausbleibenden, ohne daß ihrer Seits künfftig Widerspruch statt hat, gefallen lassen. Loeckenburg den 23ten Febr. 1797.

Striebeck.

III Sachen, so zu verkaufen.

Auf Anhalten der Intestat Erben der verstorbenen Wittwe Conrad Meiern sollen nachstehende Grundstücke: a) 4 Morgen Landes vor dem Kuththore in den Wind-Dielen belegen, mit 8 Scheffel Zins-Gerste an das Martini Capitul, und 16 Mgr. Landschatz beschwert, mit Einschluß der Nocken Einsaat, und Gail, taxirt zu 353 Rthlr 12 Ggr. b) 5 Morgen Landes vor dem Marien-Thore oben dem Thaler Wege, mit 10 Schfl. Zinssgerste, und 20 Mgr. Landschatz beschwert, mit Einschluß der Weizen und Bohnen Einsaat und Gail gewürdiget zu 554 Rthlr. 21 Ggr; in Termino den 8. Jul. c. Vormittages um 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause freywillig, jedoch öffentlich verkauft werden. Liebhabere können sich dazu einfinden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Geboth nach vorhergegangener Einwilligung der Interessenten den Zuschlag gewärtigen. Minden den 6. Junii 1797.

Magistrat allhier.

Schmidts. Nettebusch.

Minden. Der Kaufmann Herr Rudolph Deppe ist gesonnen, sein an der Becker Straße sub Nr. 18. belegenes, mit einem Saal, einem Kramladen, sieben Stuben, neun Kammern, beschossenen Boden, gewölbten Keller, einer Speisekammer, und einer hellen Küche mit einer Pumpe versehenes, mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten, und 32 mgr. Kirchengeld behaftetes, wohl eingerichtetes Wohn- und Brauhause, nebst dahinter belegenen Hoffraum, und kleinen Garten, auch einer Einarth vom Domschoffe, wofür ein Canon von 3 Rt. jährlich an die Domschule entrichtet werden muß, ferner einen zum Hause gehdrigen, und zum Theil zum Garten aptirten Hubetheil nahe vor dem Weeserthore, freywillig, jedoch meistbietend zu verkaufen. Liebhaber können die näheren Nachrichten bey dem Eigenthümer selbst einziehen, sodenn in Ter-

mino den 17. Julii a. c. Vormittages um 10 Uhr auf dem Rathhause erscheinen, die Bedingungen vernehmen, und dem Besten nach auf das höchste Geboth, nach vorhergegangener Einwilligung des Verkäuffers den Zuschlag gewärtigen.

Magistrat allhier.

Schmidts. Nettebusch.

Minden. Das den Erben des verstorbenen Bürger und Bäcker Fried. Arning zugehörige am Simeons-Thore zur Nahung sehr vortheilhaft belegene Bohnhaus No. 297 welches schon vor einiger Zeit zum öffentlichen freywilligen Verkauf ausgestellt gewesen ist, soll ab decretum Magistratus de 20 May c. vorzüglich und deshalb, weil einer der Miterben gegen den, den besibietend gebliebenen Licitanten für das Geboth von 1770 Rthlr. in Golde zu ertheilenden Zuschlag protestiret hat, anderweit in Termino den 25. July freywillig subhastiret werden. Es wird daher jedermann, welcher das Haus zu ersehen Lust haben sollte, hierdurch eingeladen, sich im besagten Termin Morgens um 10 Uhr auf dem Rothhause einzufinden, den Zuschlag zu gewärtigen, wobey zur Nachricht dienet, daß dies Haus mit der Frau-Gerechtigkeit, und ein auf dem Schweinebruch belegenen Hude-Theil auf 3 Rthlr versehen, dagegen mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten, und 16 Mgr. Kirchen-Geld belastet ist, worüber der Anschlag auf der Gerichtsstube vorher eingesehen werden kann. Den 12. Jun. 1797.

Aschoff.

Wir Richter und Assessores des hiesigen Städtgerichts fügen hiermit zu wissen, daß auf Ansuchen eines ingrosirten Gläubigers das Haus des hiesigen Bürger und Schlächter With Wimmer, zum nothwendigen gerichtlichen Verkauf gezogen werden soll. Es ist dies Haus unter der Nummer 69 auf der Becker Straße allhier belegen mit einer Stube, drey Kammern et

ner Küche und zwey beschlossenen Öbbens Stallung und kleinen Hoffraum versehen, und hat an beyden Seiten freyen Tropfenfall, ist aber mit bürgerlichen gewöhnlichen Lasten, und einer Abgabe von 6 mgr. an Marienkirche beschweret; Dagegen gehöret zu diesem Hause eine im Weeserthorschen Revier auf dem Dreschlampe belegene Hube auf zwey Röße welche ohngefehr zwey Minder Morgen groß ist, und sich in urbarem Zustande befindet. Diese Grundstücke sind durch verpflichtete Sachverständige das Haus auf 412 Rtl. 13 gr. und der Hudeheil auf 250 Rtl. mithin zusammen auf 662 Rtl. 13 mgr. in Golde gewürbiget, und kan der Anschlag auf hiesiger Gerichtsstube näher eingesehen werden. Da nun zur Licitation dieses Hauses Termini auf den 21ten Julius 25. Aug. und 26ten Sept. angesetzt sind; so werden alle qualifizierte Kauflustige hiedurch eingeladen, sich an besagten, Tagen Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden ihr Gebot zu eröffnen und für das höchste Gebot nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen, weil kein Nachgebot demnächst weiter zugelassen wird. Minden am Stadtgerichte am 7ten Jun. 1797.

Aischoff.

Petershagen. Wer Schafwolle kaufen will, kann sich binnen 14 Tagen auf dem v. Besselschen Hofe zu Petershagen melden.

Der Regiments = Chyrurgus Fiebing, als Erbe des verstorbenen Bürgermeisters Fiebing in Hausberge, will alle dessen Nachlassenschaft, bestehend in 2 Häusern und darhinter belegenen Gärtens, noch 2 besondere Gärtens, einer Wiese, 2 Kämppe und 1 Morgen Saatland, ingleichen in Betten, Kupfer, Zinn, Messing, Eisen = Geräthe, Koffers, Kisten und Kassenmeißbietend gegen baare Bezahlung, verkaufen, und wird zu dem Ende, und zwar zum Verkauf der Häuser und Grundstücke, Terminus auf Montag den 26. d. des Mo-

naths Juny angesetzt, wegen der Meublen und Effecten aber Dienstag den 27. dieses und folgende Tage bestimmt. Es werden daher alle und jede, welche hievon eint und anderes zu kaufen beliben finden solten, eingeladen, sich an benannten Tagen Vormittag, in Ansehung der Grundstücke am Königl. Preuss. Justizamte hieselbst einzufinden, Gebot zu thun, und des Zuschlags zu gewärtigen, zu denen Mobilien aber werden sich die Käufer im Sterbehause einzufinden beliben. Zugleich werden auch alle und jede, welche an den verstorbenen Bürgermeister Fiebing, etwa noch Anspruch und Forderung haben mögten, hierdurch aufgesordert, solche in Termino den 1. July d. Jahres, auf Sonnabend, bey den anwesenden Erben hieselbst anzugeben, und mit Documenten, oder auf andere Art, zu verifiziren, alsdenn sie befriediget werden sollen, wer sich aber in diesem Termine nicht meldet, wird nachher nicht angenommen. Sign. Hausberge den 13. Juny 1797.

Der Colonus Johann Henrich Möller in Häver ist willens, die von ihm angekaufte Schröbers Stette Nr. 49. in Hülshorst öffentlich jedoch freywillig zu verkaufen. Lusttragende Käufer werden daher hierdurch vorgeladen in Termino den 6ten Juli 2. Morgens 11 Uhr an hiesiger Amtsstube ihr Gebot zu eröffnen, da dann der Bestbietende mit Genehmigung des Eigenthümers des Zuschlages zu gewärtigen. Die Stette ist taxirt auf 259 Rthlr. und kann der Anschlag hier am Amte eingesehen werden. Sign. Amt Reineberg den 22ten May 1797.

Heldrief. Stube.

Amt Schlüsselburg. Es solten die zur Conscursmasse des hiesigen Senatoris Conrad Meyer gehörige Grundbesitzungen: als, 1. das sub Nr. 42. in hiesiger Stadt belegene Wohnhaus, welches mit dem Hof und Gartenraum, auch mit

Einschluß des neu angelegten Brunnens, zu dem Werth von 292 Rtl. 5 ggr. 4 Pf. abgeschätzt worden. 2. Der daneben liegende, zum Garten eingerichteter wüster Hausplatz, zu 50 Rtl. angeschlagen. 3. Ein Garten hinter Roeden ad 57 □R. 3 Fuß taxirt zu 160 Rtl. 4. Ein Garten bei der Klus 50 □R. zu 20 Rtl. abgeschätzt. 5. Ein Torfmoor, taxirt zu 16 Rtl. 6. Ein Manns- und Frauensitz in hiesiger Kirche taxirt 17 Rtl. 20 ggr. und 7. eine Begräbnisstelle taxirt zu 4 Rtl. in Termino den 17ten Juli a. c. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, weshalb die etwaigen Kaufsiehaber sich an diesem Tage Morgens 10 Uhr, auf der Amtstube einzufinden, und auf das beste Geboth den Zuschlag zu erwarten haben. Zugleich werden auch alle diejenigen, welche aus irgend einem dingslichen Rechte an diese Grundbesitzungen Anspruch und Forderungen zu haben glauben, hiermit aufgefordert; folche bey Verlust derselben in erwehntem Termine anzugeben, und zu bezuhalten.

Nach eröffneten Concurs wird hiemit unter erfolgter Genehmigung Hochlöbl. Cammer zum Verkauf gestellt, die auf dem Vorwerksgrunde des Amt Limberg, vor mehrern Jahren angelegte Neubauerey des Martin Fleer. Diese besteht in einem Wohnhause von 7 Fach, welches zu 150, und einen Kotten der zu 80 Rthl. taxirt. Es befindet sich dabey ein Garten von 103 R. 50 Fuß, darneben Feldland 4 Morgen 59 Ruten, ferner 3 Morgen oder 6 Scheffelsaat im obern Hangfelde, von welchen Grundstücken ein Erbpachtsgeld von 22 R. hlr. 18 ggr. 9 pf. entrichtet wird. Wer nun dieses Colonat zu acquiriren gewillet, kan das Geboth am 23. Juny, 20 July und 8. Sept. zu Oldendorf an der Gerichtsstube äußern, und hat gegen den besten annehmlichen Geboth in dermaßen den Zuschlag zu erwarten, daß auf das nach Ablauf des letztern

tationstermin einkommende Geboth nicht reflectirt werden wird. Königl. Amt Limberg den 29ten May 1797.

Schrader.

Da über das Vermögen des ehemaligen Neubauer Ludolph Hensch Fleer, der Concurs eröffnet, und zum Verkauf dessen Neubauerey, die Genehmigung hoher Krieger- und Domainen-Cammer erfolgt; so wird hiermit zum Verkauf gestellt dessen auf dem Hangfelde etablierte Neubauerey. Diese besteht in einem sehr gut und bequem gelegen eingerichteten Wohnhause, welches zu 550 Rtl. gewürdigt, darbey befinden sich 12 Scheffelsaat Garten- und Feldlandes, von welchen ein Erbpachtsgeld von 22 Rtl. 18 gr. entrichtet wird. Zum Besitze dieser Neubauerey qualifizierte Käufer werden aufgefordert, ihr Geboth am 23. Junii 20. Julii, und 8. Sept. an der Gerichtsstube zu Oldendorf zu äußern, da alsdann im letztern Termin ohne daß ein Nachgeböth angenommen werden wird, der annehmlich Meistbietende den Zuschlag zu erwarten. Königl. Amt Limberg den 29. May 1797.

Schrader.

Da am Freytag den 30ten dieses des Nachmittags um 1 Uhr allhier in des Gastwirths Altmüllers Hause der Nachlaß des abgelebten Salz-Inspectoris v. Wiedebach, bestehend in einigen Kleidungsstücken, Leibwäsche, einer tombachonen Uhr und einigen Büchern auf Verordnung Eigner Königl. Hochlöblichen Regierung ad Instantiam Fisci Camera verauktionirt werden soll; so wird solches hierdurch bekannt gemacht. Lingen den 13ten Junii 1797.

Digore Commissionis.

Wachhaus.

Da von Uns Hochfürstliche Donabrückischen Richter zu Fürstenu und Gograsen zu Schwagstorf ic. auf geschehenes Ansuchen der öffentlichen und mehrestbietende Verkauf des im Kirchspiel Werzen Amtes Fürstenu im Hochstift und Fürstenthum

Donabrück belegenen Allodial- und adlich freyen wie auch Landtagsfähigen Guts Schlichthorst mit den dazu gehörigen Freyheiten und Gerechtigkeiten, auch saart, den mit dazu gehörigen Eigenbehörigen und Canonpflichtigen, zu welchem, außer dem eigentlichen Herrenhause, und den übrigen dabey befindlichen Nebengebäuden, Gärten und Heidgründen, Leichen und Graben, überdem annoch auf den Binnenvrechten dieses Guts fünf von verschiedenen Heuerleuten und Haushaltungen bewohnt werdende Heuer-Häuser, ferter eine Mühle, Ziegeley, und nach der Vermessung allein an Holzungsgründen 41 Malter 3 Scheffel 6 Ruthen 88 Fuß Landes gehören, entweder im Ganzen oder Stückweise beliebet, fortan dazu Terminus auf Dienstag den 4ten Julii dieses Jahrs Morgens um 10 Uhr auf dem Hause Schlichthorst von Gerichts wegen angelegt worden: So wird solches nicht nur allen benenigen Liebhabern, welche beregtes Gut nebst dessen Zubehör im Ganzen oder Stückweise zu kaufen gesünnet seyn mögen, sondern auch den sich angegebenen Gläubigern hiamit nächrtlichlich dahin bekannt gemacht, um sich besagten Tags gegen die bestimmte Zeit auf dem Hause Schlichthorst einzufinden, und sodann die vorläufigen Bedingungen zu vernehmen, somit auf erfolgten hinreichenden Bot den Zuschlag auf ein oder andre Weise gerichtlich zu gewärtigen. Uebrigens kann das Verzeichniß der Natural und Geld-Prästationen der Eigenbehörigen und Canonpflichtigen jenen Guts, auch der obngekehrten Größe der dazu gehörigen Gärten, Ländereyen, Wiesen, Weyden, und eingeseibigten Heidgründe, der Leiche und deren Lage, imgleichen des Holzanschlags und der Gerechtfame desselben 8 Tage vor dem Verkaufstermin, mithin am Dienstag den 27ten Junii, im Hochfürstlichen Gerichte hieselbst eingesehen werden. Begeben unterm Hochfürstl. Gerichte

In Siegel und des besetzten Gerichts-Actuarii eigenhändiger Unterschrift Fürstenau den 22ten May 1797.

Schlüter, Actuarium.

Nachdem die Testaments-Erben der verstorbenen Wittwe des Tischlermeisters Johan Friederich Wehmeyer zu ihrer Auseinanderetzung resolvirt die Erbschaftliche Grundstücke gerichtlich, jedoch freywillig meistbietend zu verkaufen: So werden hierdurch feilgeboten. 1. Ein Wohnhaus mit Hinterhof und sonstigen Zubehör in der Gottesritterstraße sub Nr. 263. belegen, mit 2 Frauenskirchensitzen in der Neustädter Kirche, und 5 Begräbnißstellen mit einen liegenden und 2 stehenden Steinen auf dem Neustädter Kirchhofe. 2. ein Nebenhaus daselbst sub Nr. 264. aus welchen erstern 9 mgr. und aus letztern 1 Rt. alljährlich an die Cämmerey hieselbst zu entrichten, wobey 2 Begräbnißstellen befindlich. 3. ein allodial freyer und unbeschwerter Garten außershalb dem Bergertor an der Fischerstraße belegen und zu 2 Spint Einfaat im Catastro beschrieben. 4. ein großer außer dem Lübbertor am Einster Wege belegener zu 6 Schffl. Einfaat im Catastro bemerkter und mit 6 Schffl. Versenpacht Herforder Maas an dem Westphäl. Hof alljährlich beschwerter Garten. 5. ethe und eine halbe Kuhweide im Hasenbidge außerm Bergertor so mit einer Haberpacht von 3 Schffl. Herforder Maas und dem Marienzehnten beschwert. 6. ein freyes und unbeschwertes Wiesewachs daselbst ad 2 Scheffelsaat. 7. ein ebenfals freyer und unbeschwerter Garten außerm Bergertor am Uster Wege 2 Spint groß. 8. 8 und ein halber Scheffelsaat haltendes und mit dem Zehnten an das Kloster Marienfeld beschwertes Ackerland auf dem sogenannten Kirchhof vorm Bergertor belegen, und endlich 9. noch 4 Schffl. auf der Wasserfur vorm Bergertor belegen mit eben diesem Zehnten beschwert. Die lusttragende Käufer haben sich daher in dem

auf den 14ten Julii c. zum freistbietenden Verkauf anberaumten Termin-licitationis am Rathhause Morgens 10 Uhr einzutreten, ihren Voth zu eröffnen und hat der Bestbietende sodann nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen, so ein erweisliches dingliches Recht oder Anspruch an vorgedachte Grundstücke zu haben glauben, hierdurch verabladet, solches in dem anstehenden Termin anzuzeigen und darzuthun, widrigenfalls zu gewärtigen, daß auf dergleichen bey Subhastation sothaner Grundstücke keine Rücksicht genommen werden soll. Sign. Herford am Combinirten Königl. und Stadtgericht den 9ten Junii 1797. Im Namen des Consbruchs.

IV Gelder, so auszuleihen.

Es sind 500 Rthlr. cour. die den Wohlthorster Armen gehören, gegen 4 pr. Ct. Zinsen auszuleihen. Wem damit gedienet ist, und sichere Hypothek nachweisen kann, bestelbe sich bey dem Bergwerks- und Antonten Wiedereind in Minden oder auf der Wblehrt bey dem Obersteiger Gebhard zu melden. Minden am 10. Junii. 1797.

Es gehen am 9ten Jul. c. bey hiesigem Amte 1143 Rthlr. Pupillengelder in Golde ein, welche gegen sichere Hypothek und 4 pr. Cent Zinsen wieder ausgeliehen werden sollen. Derjenige so zu dieser Anleihe Lust hat, und gehörige Sicherheit nachzuweisen vermag, kann sich bey dem Vormundschafftlichen Gerichte hieselbst melden. Hiddenhause am Königl. Amte Enger den 9ten April 1797.

Consbruch. Wagner.

Wer ein Dabelehn von 500 Rthlr. in Golde vom Hochadelichen Stifte Schilbesche, ganz, oder zum Theil, gegen hypothekarische Sicherheit, zinsbar aufnehmen will, kann sich bey dem Stiftsamtmanne Lampe daselbst melden. Auch wird sothaner Dabelehn eigenbehörigen Colonen nicht versagt, falls gutsherrlicher

Consens bezugebracht und gute Wirtschaft bewahrt wird, so, daß man die jährliche prompte Zinsberichtigung zu bezweifeln, nicht Ursach habe.

V Avertissements.

Minden. Wer am 13ten dieses in der Stadt Minden eine Taschenuhr verlohren hat, und sich gebdrig dazu legitimiren kann, so der hat sich bey dem Geheimen Secretair Feige, am Kamp im Hause des Heanleins von Herzberg zu melden.

Bielefeld. Die hiesige Leineweberzunft hat sich darüber beschwert, daß ihr von den Webern auf dem platten Lande, durch das Weben hunder und grauer Leinewand, auch Dammasß und Drells, für die Stadt Einwohner, zur eigenen Nothdurft, in der Nahrung nicht geringer Abbruch geschähe, und hat darauf angetragen, die Zunft, bey ihrem Privilegio, und dem Commerzien-Reglement de 1719, worin §. 9 verordnet worden: „daß keinem der Einwohner der Städte erlaubt seyn solle, das Linnen zur eigenen häuslichen Nothdurft, außer den Städten, weben zu lassen, es wäre dann, daß die Stadt-Leineweber, mit Arbeit überhäuft wären, kräftigt zu schützen, und die Contravententen, außer der verwürkten Strafe, auch zur Vergütung des, der Zunft, entzogenen Weberlohns, in vorkommenden Fällen, schuldig zu erkennen, weßhalb dieses Verboht, zur Nachricht und Achtung, hiedurch in Erinnerung gebracht wird.

In Gefolg eines zwischen den Colonen Albert Schuermann Neo. 4 Bauerschaft Wisendorf und der Wittwe Marie Catharine Elisabeth Schürmanns zu Baltenbrück so wie deren Bräutigams des Friederich Wilhelm Schürmann am heutigen dato gerichtlich ausgezeigten Vertrages, wodurch letztere dem ersteren die gültliche Handlung mit denen Schürmannschen Creditoren übertragen, wird mit Einwil-

ligung der gedachten angehenden Eheleute hiemit bekannt gemacht, daß diese ohne Vorwissen und Bestimmung ihres respect. Vaters und Schwieger Vaters des Col. Albert Schuermann nicht bemachtet seyn sollen noch wollen, von ihrem Vermögen beweg- oder unbeweglichen das geringste zu veräußern, vielweniger neue Schulden zu contrahiren, und daher ein jeder gewarnet, sich mit selbigen in irgend eine Art von Geschäften ohne Zuziehung des Coloni Schuermann einzulassen. Am En-ger den 6. Jun. 1797.

Conßbruch. Wagner.

Folgende Abhandlung ist so eben erschle-
nen und bey dem Buchhändler Twiet-
meyer in Lippstadt für 6 ggr. zu haben:
Ueber Schulinspektion oder Beweis wie
nachtheilig es in unsern Zeiten sey die Schul-
inspektion den Predigern zu überlassen und
wie vortheilhaft es dagegen seyn würde die
Prediger der Inspektion der Schullehrer zu
unterwerfen, von M. F. H. W. Seiden-
stäcker Rector des Gymnasiums zu Lipp-
stadt 1797.

VI Notifikation.

Der Kaufmann Herr August Wilhelm
Rindelaub allhier hat das von dem
Kaufmann Herrn Carl Died. Rolte und
Schlachtwieser Herrn Pohlmann hieselbst
aus dem Meelschen Concurs gemeinschaft-
lich subhasta erstandene Wohnhaus sub Nr.
138. auf hiesiger Neustadt laut Kaufbrieß
vom 29ten Jul. für 565 Rtl. in Golde an
sich gekauft und die gerichtliche Bestätig-
ung darüber erhalten, so hiemit öffentlich
bekannt gemacht wird. Sign. Petersha-
gen den 30ten May 1797.

Königl. Preußl. Justizamt.
Becker. Ocker.

VII. Eheverbindung.

Minden. Unsere am 16ten dieses
zu Helmstedt vollzogene eheliche Verbin-
dung zeigen wir hiemit unsern Verwand-
ten und Freunden gehorsamst an.

C. J. Mooyer.

L. Harten.

Aus gedrucktem und beschriebnem Papier neues zu verfertigen.

Bei dem häufigen Gebrauch des Papiers,
und dem zunehmenden Mangel an
Lumpen, war es eine nützliche Erfindung
das gedruckte und beschriebene Papier so
zu bearbeiten, daß man ein neues zum
Gebrauche brauchbares, daraus verfertigen
konnte.

In Paris ist neulich ein Unterricht im
Druck erschienen, wie man bedrucktes und
beschriebenes Papier den Lumpen gleich be-
handeln, und daraus neues Papier fertigen
könne. Folgendes ist ein Auszug dar-
aus: Vom gedruckten Papier wählt man
zu dieser Behandlung Papier von einerlei
Art, und so viel möglich von gleicher Far-

be. Durch Alter gelb gewordenes Papier,
gibt kein schönes weißes Papier. Da der
größte Theil des zu dieser Arbeit bestimm-
ten Papiers von alten gedruckten Büchern
genommen wird, so muß der farbige Schnitt
sowohl, als der Rücken der Bücher, der
gemeinlich voller Bindfaden und anles-
baren Lebertheilschen ist, abgeschnitten wer-
den; dieses läßt sich am besten durch die
sogenannte Schneidpresse der Buchbinder
bewirken. Auf 100 Pfund solchergestalt
gereinigtes Papier werden alsdann 500
Pfund kochendes Wasser gegossen. Der
Rübel, worin diese Arbeit vorgenommen
wird, muß die gehörige Größe haben, und

frei stehen, damit die Arbeiter, die das Papier beständig umrühren müssen, von allen Seiten hinzu kommen können. Ferner muß der Rüssel zwei Zapfbocher haben, die inwendig mit einem durchlöcheren Kupferblech beschlagen werden, damit, wenn man das Wasser abzapfen will, die erweichte Papiermasse nicht zugleich mit durchlaufe. Da der im Papier befindliche Leim sowohl, als die Druckerschwärze sich durch bloßes kochendes Wasser auflösen, so kann man von letzteren nicht genug hinzusetzen; man thut daher wohl, immer einige Kessel voll davon bei der Hand zu haben; auch mit dem Umrühren kann man nicht zu lange anhalten. Durch öfteres Untersuchen der auf diese Weise in Drei verarbeiteten Papiermasse kann man sich von dem Fortgange der Arbeit am besten überzeugen; je weißer die Masse wird, um so mehr fremdartige Theilchen hat das Wasser aufgelöst.

Nach dieser ersten Operation, kommt die Papiermasse, die man durch Abzapfen des Wassers zu der nöthigen Consistenz bringen kann, unter den Holländer, wo selbige eine Stunde lang tüchtig durchgearbeitet wird. Hierauf wird selbige in mehrere kleine Portionen vertheilet, und jede Portion in einen besondern kleinen Kessel, mit dem nöthigen Wasser, und einem Zusatz künstlicher Pottasche eine gute Weile unter beständigem Umrühren gekocht: vorzüglich hat man bey dieser Arbeit dahin zu sehen, daß die nunmehr zu einem hohen Grade von Feinheit gediehene Masse sich nicht am Boden des Kessels festsetze; daher man mit dem Umrühren beständig fortfahren muß; nimmt man alsdenn die Kessel vom Feuer,

so kann man nach dem Erkalten die Papiermasse noch 12 Stunden lang in der taugartigen Flüssigkeit weichen. Den folgenden Morgen schöpft man, vermittelst großer mit Löchern versehenen Kessel, die Masse aus den Kesseln, um selbige zu höchsten Feine unter dem zweiten Cylinder oder Cylinder raffineur zu bringen, alsdenn wird selbige, wie die aus Lampen erhaltene Masse auf die gewöhnliche Weise in Papier verwandelt. Wenn man es der Kosten werth hält, kann man die schon einmal gebrauchte Pottaschlange besonders, wenn man eine gewisse Menge davon vorräthig hat, durch Entfochen wiederum zu gute machen. Zuweilen verarbeitet man gewisse Papierarten, die eine nur wenig Zusammenhang habende Masse liefern, oder die nach der Sprache der Papiermacher zu kurz sind; man verbessert selbige gar sehr durch einen Zusatz von neuem Zeug, der in der vor uns liegenden Instruktion zu ein Drittel, ein Viertel, oder auch ein Sechstel angegeben wird; indessen wird zugleich angemerkt, daß dieser Zusatz nur sehr selten nöthig sei.

Beschriebenes Papier erfordert im Ganzen die nämliche Behandlung, nur mit dem Unterschied, daß anstatt der künstlichen Lauge, eine gewisse Menge guten Weizenblols genommen wird, die in der Instruktion zu 6 Pfund auf 260 Pfund Wassers angegeben ist. Alle dem Papier anklebende Theile, als: Wachs, Siegellack, Seide und Zwirn, müssen so viel möglich abgefondert werden: dies gilt ebenfalls von solchem Papier, das voller Fett oder anderer Unreinigkeiten ist.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 26. Montags den 26. Junius 1797.

I Citationes Edictales

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic. Thun kund und fügen hierdurch Euch dem Johann Heinrich Wolbert Poppenbörger aus dem Amte Limberg zu wissen, daß Eure Ehefrau Henriette Charlotte aus dem Grunde, weil Ihr sie bößlich verlassen habt, auf die Ehescheidung geklagt, und da Euer Aufenthalt unbekannt, Unsere Regierung Eure öffentliche Vorladung beschloßsen und Terminum zu Euer Vernehmung auf den 25ten Decbr. d. J. vor dem Referendario Woltemas angesetzt habe. Daher Ihr der Johann Heinrich Wolbert Poppenbörger hierdurch vorgeladen werdet, Euch sodann des Morgens um 9 Uhr vorerwähntem Deputato auf der Regierung hieselbst einzufinden, die Ehescheidungs-Klage beantworten und Eure Redulosigkeit gegen Eure Frau zu rechtfertigen, widrigenfalls Ihr bey Eurem ungehorsamen Ausbleiben nach dem Antrage der Klägerin für einen bößlichen Verlasser erklärt, die Ehe durch richterliches Erkenntniß getrennet und zugleich auf die Strafe der Ehescheidung gegen Euch erkannt werden wird. Urkundlich ist diese öffentliche Vorladung unter dem Insegel und Unterschrift Unserer Münden-Ravensbergischen Regierung ausgefertigt, hieselbst affigirt, und den Mündenschen Intelligenzblättern und Kippstädtschen

schen Zeitungen dreytmahl eingerückt worden. So geschehen Münden den 16. Juny 1797.

Alsfatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Demnach die verehelichte Maria Dorothea Kuhlmann geborne Köhnen sub Nr. 48 Bauerschaft Kleinendorff Amtes Rahden beschwerend angezeigt hat, daß ihr Ehemann der Colonus Franz Henrich Kuhlmann von Nr. 48. Bauerschaft Kleinendorff Amtes Rahden sie seit Januar 1794 heimlicher Weise verlassen, ohne daß sie von seinem bisherigen und jetzigen Aufenthalt, aller Nachforschung ohngeachtet etwas in Erfahrung bringen können, mithin auf dessen öffentliche Vorladung allerunterthänigst angetragen hat, diesem Gesuche auch statt gegeben worden; als wird Kraft dieses Proclamatiss, so auf hiesiger Regierung affigirt und den hiesigen Anzeigen, so wie den Kippstädter Zeitungen dreytmahl inserirt werden soll, vorgenannter Colonus Franz Henrich Kuhlmann hierdurch citirt, binnen 3 Monathen und längstens in Termino den 2ten Decbr. dieses Jahrs entweder in Person, oder durch einen hinreichend bevollmächtigten und instruirten Mandatarium, wozu ihm die Justiz-Commissarien Hoffbauer und Poelmahn in Vorschlag gebracht werden, auf hiesiger Regierung vor dem ernannten Depu-

tirten Referendarius Schmeier den 1ten, des Morgens 9 Uhr zu erscheinen, sich auf die von seiner Ehefrau angestellte Desertions- und Ehescheidungs-Klage gehörig einzulassen und zu verantworten, auch die weitere Instruction der Sache zu gewärtigen. Dabey wird ihm zur Warnung bekannt gemacht, daß er im Ausbleibungsfall für einen bösslichen Verlasser gehalten, das bisherige Eheband zwischen ihm und seiner Ehefrau in contumaciam per Sententiam getrennet und derselben die anderweite Verheirathung frey gelassen, auch wider ihn als dem schuldigen Theil auf die Strafe der Ehescheidung unter Verurtheilung in die Kosten erkannt werden soll. Sign. Minden den 13ten Juny 1797.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg &c. &c. &c.

Thun kund und sügen hierdurch auf Ansuchen des hiesigen Benedictiner Klosters ad Stum Mauritium et Simeonem Probst Conradus Hencke zu wissen, daß sich für diesen Probst Conradus Hencke bey dem allhier in Minden an der Pruderstraße belegenden freien Hause, so vormals der Geheimen Rath von Huß, nachher der General-Lieutenant von Lossau, darauf dessen einziger Sohn, der Lieutenant von Lossau besessen, ein Capital von 300 Rtl. in Golde, ex Obligatione der Wittve General-Lieutenantin von Lossau als Rev. Urmächte ihres Sohns des Lieutenant v. Lossau de 19ten April 1790. inregistrirt befindet, auch der Obligation der über die am 27ten April 1790. erfolgte Eintragung in vint recognitionis unterm 7ten May 1790. ausgefertigte Hypothequen Schein angesiegelt worden. Da nun bey Gelegenheit des Verkaufs dieses Hauses Seitens des Lieutenant v. Lossau an den Kaufmann Blancke, diese Obligation mit dem Documentis intabulationis ab Handen gekommen ist, und der

Probst Hencke darauf angetragen hat, daß wegen dieser ihm gehörenden Documente ein öffentliches Aufgebot veranlaßt werden mögte, diesem Gesuche auch statt gegeben worden; als werden alle diejenigen, die diese Documente besitzen und in ihrer Gewahrsame haben, durch dieses bey Unserer Regierung allhier und in Bielefeld angeschlagene Proclama, welches auch den hiesigen Intelligenzblättern dreyimal, den Lipstädter Zeitungen aber zweymal eingerückt worden, öffentlich aufgefordert, in Termins den 5ten August a. e. des Morgens 9 Uhr vor dem Deputato Referendarius Woltemas auf hiesiger Regierung zu erscheinen, ihre an diese Documente etwa habende Ansprüche, unter Production derselben in Originali anzugeben, und solche gehörig zu rechtfertigen, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Rechten und Ansprüchen auf vorbenanntes Capital der 300 Rthlr. in Golde und den darauf lautenden Documenten auf immer abgewiesen, ihnen deshalben ein ewiges Stillschweigen auferlegt, die ab Handen gekommene vorbenannte Documente für mortificirt erklärt und mit Abschung dieses Capitals aus den ab Handen gekommenen Documenten im Regierungs-Hypothekenbuche bey dem pro hypotheca hastenden Hause verfahren, so denn für den Probst Hencke auf den Grund eines vom Debitore von neuen auszustellenden Schuld-Instruments an die Stelle des ab Handen gekommenen mit der Eintragung des Capitals der 300 Rtl. in Golde, und zwar da, wo jenes intabulirt gestanden, verfahren werden soll. Urtundlich dessen ist dieses Proclama unter der Regierung Insigel und Unterschrift ausgefertigt. Gegeben Minden den 16ten May 1797.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

Thun kund und sügen hierdurch auf An-

suchen der Erben der verstorbenen Amtmannin Gaben in Petershagen zu wissen, daß sich auf dem von der verstorbenen Witwe Amtmannin Gaben eigenthümlich besessenen ehemals Hauptmann von der Mülben, sodann Pastor Zelle nachher Pastor Wölcker und zuletzt Amtmann Gadenschen freyen Burgmanns Ho'e in Petershagen folgende von den Besitzern contrahirte Anlehen inscriptirt befinden: 1) für die Armen zum Geisse in Minden 120 Rthlr. in currenter Münze ex Obligatione des Hauptmanns von der Mülben de 13ten April 1741. et Ingrossatione de 18 Apr. 1741. 2) für das Armenhaus ad Stram Nicolaum in Minden 200 Rthl. in guter gangbarer vdlgeltender Münze ex Obligatione des Hauptmanns von der Mülben de 10ten Decbr. 1741. et Ingrossatione de 19. Decbr. 1741. 3) für die Clarensche Stipendien Fundation in Minden 150 Rthl. in Golde ex Obligatione des Hauptmanns von der Mülben de 14ten Mart. 1744. et Ingrossatione de 24. Merz 1744. 4) für die Armen zum Geisse in Minden 150 Rthl. in currenter Münze ex Obligatione des Curatoris der Erben des Hauptmanns von der Mülben, Assessoris Benecke de 24ten et 30ten Decbr. 1746. et Ingrossatione de 11ten Januar 1747. 5) für den Kaufmann Henrich Daniel Geseloth in Minden 200 Rthlr. in Münze ex Obligatione der Elisabeth Charlotte von der Mülben de 13ten Nov. 1755. et Ingrossatione de 18. Nov. 1755. 6) für eben denselben 30 Rthl. in Cour. ex Obligatione der Elisabeth Charlotte von der Mülben de 24. Julij 1756. et Ingrossatione de 27. August 1756. 7) für den Schneider Linckemany in Minden 100 Rthl. in Golde ex Obligatione der Charlotte Albertine von der Mülben de 1. Aug. 1746. et Ingrossatione de 10ten Novbr. 1756. 8) für den Pastor Zelle in Dänckersen 300 Rthl. in Courant ex Obligatione des March-Commissair Wesseling und dessen Ehefrau Elisabeth Charlotte von der Mülben, de 21ten May 1759. et

Ingrossatione de 26ten Junij 1759. 9) für den Amtmann Gaben in Petershagen 300 Rthl. in Golde ex Obligatione des Stückes junker Voblsmanu de 2. Julij 1754. et Ingrossatione de 7. Nov. 1759. Es haben nun zwar die Amtmannin Gadenschen Erben legali modo nachgewiesen, daß sämtliche vorbenannte Ingrossata schon vor länger als 30 Jahren und zwar von Nr. 1. bis 7. inclusive durch Bezahlung unter Retradition der Schuld-Instrumente an die in den Obligationen benannte Creditores, Nr. 8. et 9. aber durch Consolidation getilget worden, indessen, weil die Schuld-Documente unter den Papieren ihrer Erblasserin nicht aufzufinden und also Dehues Lösung dieser Schuldposten im Hypotheken-Buche nicht vorgelegt werden könnten, darauf angetragen, daß deshalb ein öffentliches Aufgebot veranlaßet werden möchte. Da nun diesem Gesuche statt gegeben worden; so werden alle diejenigen, welche an einer oder mehreren der vorbenannten Obligationen und darüber ertheilten Ingrossationens Documenten Rechte und Ansprüche haben, durch dieses bey unserer Regierung allhier und in Bielefeld angeschlagene Proclama, welches auch den hiesigen Intelligenz-Blättern drey-mahl den Kispstädter Zeitungen aber zweymahl eingerückt worden, öffentlich aufgefordert, in Termino den 26ten Julij d. J. des Morgens 9 Uhr vor dem Deputirten Regierungsrath Böhmer auf hiesiger Regierung diese ihre Ansprüche unter Vorlegung der Documente anzugeben, und solche gehdrig zu recht fertigen; im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen; daß sie mit ihren Rechten und Ansprüchen auf vorbenannte Capitalien und darauf sprechende Documente auf immer abgewiesen, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, die Original-Documente für mortificirt erklärt, und mit der Lösung der Capitalien im Regierungs Grund und Hypothekenbuche bey dem pro Hypotheca hastenden freyen

Burgmanns Hofe verfahren werden soll.
Uhrkundlich dessen ist dieses Proclama-
unter der Regierung Inseigel und verord-
neten Unterschrift ausgefertigt worden.

Sign. Minden den 5ten May 1797.
An Statt und Wegen Sr. Königl. Majest.
von Preußen.

v. Kraim.

Wir Director, Bürgermeister und Rath
der Stadt Minden fügen hiemit zu
wissen: daß der von hier gebürtige Ehrlich
Friedrich Niemeier vor beynabe 20 Jahren,
in einem Alter von etwa 17 Jahren, als
Beckergeselle nach Amsterdam gereiset, und
von da zu Schiffe gegangen, vermuthlich
aber nicht wieder zurückgekommen ist, weil
er in einem Zeitraum von mehr als 20 Jah-
ren von seinem Leben, und Aufenthalt kei-
ne Nachricht ertheilet hat. Es wird daher
der Ehrlich Friederich Niemeier auf Antrag
des demselben bestellten Curatoris, oder
dessen etwa zurückgelassene unbekandte Er-
ben, und Erbnehmen verablabet, und des-
neuselben aufgegeben, sich vor, oder in
dem auf den 22ten Februar 1798. angeseh-
ten Termin, vor dem Deputato Herrn As-
sistenzrath Wschoff allhier auf dem Rath-
hause schriftlich, oder persönlich zu mel-
den, und daselbst weitere Anweisung zu
erwarten, widerigensals der Ehrlich Friede-
rich Niemeier für todt erklaret, und über
dessen hier in Deposito befindliches Abdicat-
Vermögen von 217 Rthlr. rechtlich verfüh-
ret werden soll. Minden den 12ten April
1797.

Schmidts, Netzebusch.

Amt Schlüsselburg.

Nachdem die im hiesigen Amte belegene Grund-
besitzungen des vormals in Schlüsselburg
seßhaft gewesenen Commerciant Johann
Hermann Busch zur nothwendigen Sub-
hastation gezogen, die aufgekommene
Kaufgelder aber zur Befriedigung sämtli-
cher sich gemeldeten Gläubiger nicht hin-
reichen, und deshalb der Concurs-Proceß
eröffnet worden; so werden hiedurch alle

diejenigen, welche an bemeldeten Johann
Herman Busch Forderung haben, und des-
halb die aus dessen Immobilien aufgekom-
mene Kaufgelder in Anspruch nehmen zu
können glauben, aufzufordert, solche in
Termino den 28ten Julii a. c., in Ver-
sohn oder durch zulässige Bevollmächtigte
auf hiesiger Amtstube anzugeben, und des-
ren Richtigkeit nachzuweisen, unter der
Warnung, daß die, welche in diesem
Termino nicht erscheinen, mit ihren For-
derungen an die gegenwärtige Masse prä-
cludirt werden sollen. Zugleich wird auch
der Gemeinschuldner Johann Herman
Busch, weil dessen jetziger Aufenthalt un-
bekannt ist, hiermit öffentlich citirt, als-
dann ebenfalls zu erscheinen, und sich über
die Forderungen seiner Gläubiger verneh-
men zu lassen.

Der Colonus Christian Willmanns, Bes-
itzer der an das adliche Guth Bökel
eigenbehörigen Stette No. 20. Bawersch.
Schwennigdorff hat dem Amte vorgestel-
let, daß er sich nicht vermögend befinde,
die von dem Vorbesitzer auf ihm übernom-
mene Schuldenlast, auf einmal zu bezah-
len, und hat daher deren terminliche Zah-
lung nachsucht. Es werden daher die-
jenige, welche an den Willmann Forder-
ung haben aufgefodert, diese binnen 9
Wochen, und zulezt am 1sten July an-
zugeben, gebührend zu bescheinigen, und
die Schriften, worauf sie sich berufen wol-
len, vorzulegen. Die zurückbleibenden
Creditoren haben zu erwarten, daß sie
erst nach Befriedigung derjenigen ihre Be-
zahlung erhalten, welche ihre Forderungen
angegeben haben. Königl. Amt Limberg
den 29ten März 1797.

Schrader.

Es ist über das Vermögen des ehemal-
igen Limbergischen Uröder Martin
Fleer, welcher wegen Dieberey zu einer
4jährigen Bestrafung condempnirt, der
Concurs eröffnet, und Herr Stadt-Secre-
tair Kind zu Lübecke zum Interims Cu-

rator bestellt. Daher werden diejenigen, welche Schuld oder Entschädigungsforderung an den Ludolf Fleer wegen von ihm und seinen Diebes-Gesellen ausgeführten Diebereyen zu fordern haben, aufgefordert, binnen 9 Wochen, und zuletzt am 20. Julius zu Oldendorf an der Gerichtstube diese Forderungen anzugeben, selbige gebührend zu bescheinigen, auch sich über Beybehaltung des Herrn Stadt-Secretair Kind als Curatoris zu erklären.

Im Fall diese Aufforderung nicht befolgt wird, werden diejenigen, welche sich dann nicht gemeldet, mit ihren Forderungen abgewiesen, und ihnen gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt. Königl. Amt Künberg den 29. März 1797. Schraber.

Die Wittve des verstorbenen Unterbögt Viele in Halle hat zur Verichtigung ihres Schuldenwesens auf Edicral-Citation ihrer Gläubiger angetragen. Es werden daher alle diejenigen, welche an die gedachte Wittve Vielen, es sey aus welchem Grunde es wolle, Ansprüche und Forderungen haben, hiemit öffentlich vorgeladen, solche am 21ten Julius hieselbst unter der Warnung anzugeben, daß sie im Unterlassungsfall damit präcludiret, und nachher damit nicht weiter gehret werden sollen. Amt Ravensberg den 2ten May 1797. Lueder.

Es hat der Herr Obrist von Ripperda zu Ellerburg als Gutsherr der Runkerschen Stette Nr. 29. Wrsch. Alswede dar- auf angetragen, daß die Creditores dieser Stette convocirt, und die zur Stette gehörige Länderey, da der zeitige Colonus entwichen, ausgeheuret werden solle. Da diesem Gesuch willfahret, so werden hiers durch alle und jede, die an besagtem Colonat und dessen Besitzher Anforderungen haben es sey aus welchem Grunde es wolle, hierdurch verabladet, in dem ein für allemahl auf den 2ten August ansehenden Termine solche anzugeben, und sie gebührend

zu bescheinigen sonst diejenige, die sich nicht melden werden, gewärtigen müssen, daß sie mit ihren Ansprüchen allen übrigen Gläubigern werden nachgesetzt werden. Zugleich wird dem entwichenen Colonus Künster aufgegeben, sich in dem bezielten Termine zu stellen um sich über die Forderungen die gegen ihn werden angegeben werden zu erklären. Sign. Amt Reineberg den 19ten Junii 1797.

Heidfeld. Stube.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Der Kaufmann Herr Rudolph Deppe ist gefonnen, sein an der Becker Straße sub Nr. 18. belegenes, mit einem Saal, einem Kramladen, sieben Stuben, neun Kammern, beschlossnen Boden, gewölbten Keller, einer Speisekammer, und einer hellen Küche mit einer Pumpe versehenes, mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten, und 32 mgr. Kirchengeld behaftetes, wohl eingerichtetes Wohn- und Brauhaus, nebst dahinter belegenen Hoffraum, und kleinen Garten, auch einer Einsarth vom Domhoffe, wofür ein Canon von 3 Rt. jährlich an die Domschule entrichtet werden muß, ferner einen zum Hause gehörigen, und zum Theil zum Garten anstirten Huthheil nahe vor dem Weeserthore, freywillig, jedoch meißbietend zu verkaufen. Liebhaber können die näheren Nachrichten bey dem Eigenthümer selbst einziehen, sodenn in Termine den 17. Julii a. c. Vormittages um 10 Uhr auf dem Rathhause erscheinen, die Bedingungen vernehmen, und dem Besten nach auf das höchste Geboth, nach vorhergegangener Einwilligung des Verkäuffers den Zuschlag gewärtigen.

Magistrat alhier.

Schmidts. Netzebuch.

Auf Inhalten der Intestat Erben der verstorbenen Wittve Conrad Meiern sollen nachstehende Grundstücke: a) 14 Morgen Landes vor dem Ruythore in den Wind-

Dielen belegen, mit 8 Scheffel Zins: Gerste an das Martini Capitul, und 16 Mgr. Landschaz beschwert, mit Einschluß der Hocken Einsaat, und Gail, taxirt zu 353 Rthlr 12 Ggr. 6) 5 Morgen Landes vor dem Marien-Thore oben dem Haler Wege, mit 10 Schfl. Zinsgerste, und 20 Mar. Landschaz beschwert, mit Einschluß der Weizen und Bohnen Einsaat und Gail gewürbiget zu 554 Rthlr. 21 Ggr, in Termino den 8. Jul. c. Vormittages um 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause frey willig, jedoch öffentlich verkauft werden. Liebhabere können sich dazu einfinden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Geboth nach vorhergegangener Einwilligung der Interessenten den Zuschlag gewärtigen. Minden den 6. Junii 1797.

Magistrat alhier.
Schmidts, Keltelbushs

Minden. Der Kaufmann Kobt bietet den einlänflichen Fabrikanten hie mit eine Parthei Schafwolle zum Verkauf, wozu sich selbige in 14 Tagen melden wollen, sonst selbe außer Landes verhandelt werden möchte. Auch ist bei selben frische Butir, Butter zu 4 1/2 Pf. für 1 Rthlr. zu haben.

Auf dem Freyherrlich von Schellersheimischen Guth Amorkamp ist eine Parthei Wolle vorräthig, wer selbe zu kaufen belieben trägt, kann sich daselbst bey der Fran Conduktorin Knipping innerhalb 14 Tagen melden. Amorkamp am 19. Jun. 1797.

Eine ansehnliche Quantität, in der Wöcker aufgefängene Kämmen Wollen, welche größtentheils noch unbeschädigt sind, sollen auf Verlangen des Eigenthümers Kaufmann Daniel Schrader in Minden, in Termino den 10. Jul. Nachmittags 1 Uhr öffentlich meistbietend verkauft werden. Lusttragende Käufer haben sich sodann zu Todtenhausen in des Coloni Räckens Hause einzufinden, ihr Gebot zu thun, und des

Zuschlags zu gewärtigen. Sign. Petershagen den 16ten Jun. 1797.

Königl. Preussl. Justizamt.
Becker. Ober.

Amst Ravensberg. Das Königlich erbmäxerstarke Haardereitsche Colonal in Desterwede, bestehend aus einem neu erbauten Wohnhause, ungefehr 8 Scheffelsaat Feldland, und 1 Scheffelsaat Wiesegrund, welche nach Abzug der Kosten auf 549 Rthlr. 15 gr. 2 Pf. veranschlagt sind, soll in Termino den 10ten May, 12ten Jun. und 10ten Jul. mit Ubergabherlicher Allerhöchster Bewilligung meistbietend verkauft werden. Diejenigen welche dasselbe zu ersehen willens sind, werden dahero aufgefordert in gedachten Terminen und besonders im letzten, sich an gewöhnlicher Gerichtsstelle einzufinden, und annehmlich zu bieten, weil demnächst keine Nachgebote angenommen werden sollen.

Meinvers.

Da von Uns Hochfürstliche Dsnabrückischen Richter zu Fürstenau und Goslarfen zu Schwagtkorf 2c. auf geschwebenes Ansuchen der öffentlichen und mehrertheils de Verkauf des im Kirchspiel Merzen Amts Fürstenau im Hochstift und Fürstenthum Dsnabrück belegenden Allodial- und ablich freyen wie auch Landtagsfähigen Guts Schlichthorst mit den dazu gehdrigen Freyheiten und Gerechtigkeiten, auch samt den mit dazu gehdrigen Eigenbehdrigen und Canonpflichtigen, zu welchem, außer dem eigentlichen Herrnhause, und den übrigen dabey befindlichen Nebengebäuden, Garren- und Saatlände, auch Wiesen, Weyden und Heidgründen, Teichen und Graben, überdem annoch auf den Binnenwrechten dieses Guts fünf von verschiedenen Heuereuten und Haushaltungen bewohnt werdende Heuerhäuser, ferner eine Mühle, Siegele, und nach der Vermessung allem an Holzungsgründen 41 Malter 8 Scheffel

6 Ruthen 88 Fuß Landes gehören, entweder in Ganzen oder Stückweise beliebt, fortan dazu Terminus auf Diengstag den 4ten Julii dieses Jahres Morgens um 10 Uhr auf dem Hause Schlichthorst von Gerichts wegen angesetzt worden: So wird solches nicht nur allen denjenigen Liebhabern, welche beregtes Gut nebst dessen Zubehör im Ganzen oder Stückweise zu kaufen gesinnt seyn mögen, sondern auch den sich angegebeneu Gläubigern hiemit nachrichtlich dahin bekannt gemacht, um sich besagten Tags gegen die bestimmte Zeit auf dem Hause Schlichthorst einzufinden, und sodann die vorläufigen Bedingungen zu vernehmen, somit auf erfolgten hinreichenden Bot den Zuschlag auf ein oder andre Weise gerichtlich zu gewärtigen. Uebri- gens kann das Verzeichniß der Natural und Geld-Prästationen der Eigenbehdrigen und Canonpflichtigen jenen Guts, auch der ohngefahren Größe der dazu gehörigen Gärten, Ländereyen, Wiesen, Weiden, und eingefriedigten Heidegründe, der Lage und deren Lage, imgleichen des Holzanschlages und der Gerechtfame desselben 8 Tage vor dem Verkaufstermin, mithin am Diengstage den 27ten Junii, im Hochfürstlichen Gerichte hieselbst eingesehen werden. Gegeben unterm Hochfürstl. Gerichts-Insiegel und des beedeten Gerichts-Actuarii eigenhändiger Unterschrift Fürstenau den 22ten May 1797.

Schlüter, Actuarus.

III Sachen so zu verpachten.

Minden. Die unter dem Neuenwerke befindliche Kram- und Hölzeramts-Bude soll am 3ten Julii a. e. auf vier Jahre verpachtet werden. Nachthustige können sich gedachten Tages Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause allhier einfinden und gegen das beste Gebot den Zuschlag erwarten.

IV Gelder, so auszuleihen.

Wer ein Darlehn von 500 Rthlr. in Golde vom Hochadelichen Stifte Schilbesche, ganz, oder zum Theil, gegen hypothekarische Sicherheit, zinsbar aufnehmen will, kann sich beym Stiftsamtmanne Lampe daselbst melden. Auch wird sothanes Darlehn eigenbehdrigen Colonen nicht ver sagt, falls gutherrlicher Consens bezgebracht und gute Wirtschaft bescheinigt wird, so, daß man die jährliche prompte Zinsberichtigung zu bezweifeln, nicht Ursach habe.

V Avertissements.

Ein respect: Puplicum wird hiermit ergebenst ersucht, ohne mein Vorwissen oder besondere Anweisung an Niemand etwas für meine Rechnung auszuführen, oder verabsolgen zu lassen, indem ich mich für nichts verbindlich erachten, und bezalen werde, was auf diese weise für meine Rechnung geschehen ist. Minden den 12ten Juny 1797.

Henschel Waudel

Da die Verpflegung des Königl. Preussischen, unter Commando des Herrn General-Major von Blücher in Westphalen stehenden Corps vom Monath August an, an den Mindestbiethenden übertragen werden soll; so wird zu Abhaltung solcher minus Licitation der 6ten k. M. Julii hiermit angesetzt; und können diejenigen, welche zu Ueberrahme gedachter Verpflegung geneigt sind, sich über deren Einrichtung und die deshalb von den Entpreneurs einzugehenden Bedingungen im Königl. Preussischen Gesandtschafts-Quartier allhier an den vorhergehenden Tagen vom 2ten bis 3ten k. M. Morgens von 10 bis 12 Uhr unterrichten, und zu dem Licitations-Termine daselbst den 6ten k. M. Morgens 10 Uhr einfinden. Hildesheim den 20ten Junij 1797.

Hinly,

Königl. Preuss. Legations-Secretair.

VI. Eheverbindung.

Unsere am 18ten dieses vollzogene eheliche Verbindung machen wir unsern Verwandten und Freunden bekannt, und

empfehlen uns ihnen ergebenst. Viele
sah den 19ten Juny 1797.
Ernst Heinr. Miensch.
Johanne Delius.

Vom Anbau des Spinats, als eines vortheilhaften Futterkrauts

Wenn der Landmann seine Sommererndte glücklich vollendet hat, und Willens ist, erst im folgenden Sommer wieder Winterkorn zu säen; so läßt er gewöhnlich den Acker so lange ganz unbenutzt liegen. Wäre es nicht besser, er könnte unterdessen noch etwas auf demselben gewinnen, besonders wenn dadurch dem Acker nichts von seiner Fruchtbarkeit entzogen würde? Wenn die Gerste und der Hafer eingedröckel, und die Stoppeln untergepflügt worden sind; so läßt man im September Spinat hinein; doch darf der Acker nicht zu mager seyn. Denn wollte man dieser wegen erst düngen; so würde man keinen großen Nutzen davon haben.

Dieser Spinat, ein Kraut, das gewiß jeder kennt, gehet sehr bald auf, und wächst dann noch vor dem Winter, besonders wenn gutes Herbstwetter ist, in ziemlich starken Stauden. Sollte es ja auch im Winter, wenn es sehr kalt ist, und die Felder nicht mit Schnee bedeckt sind, oben an den äußersten Spitzen der Blätter erfrieren; so bleiben doch die Herzen gut, und so bald im Frühling der Schnee weg ist; fängt es wieder an zu wachsen, und kann im April und May, wenn also, außer den Brennnesseln etwa noch kein grünes Futter für das Rindvieh da ist, zweymal abgeschuitten werden. Ja wenn die Witterung gut ist; so könnete es noch dreymal geschehen, doch ist diese 3te Erndte eben nicht so groß, und man kann sie daher von den Schafen, die um diese Zeit auf den Wiesen noch keine Nahrung finden, abfressen lassen. Auch für die Schweine ist der Spinat eine sehr angenehme und gesunde Speise, wenn man ihn klein stampft, und ihnen denselben so mit unter das andere Futter mengt.

Im Monat Juny ist es mit dem Spinat

vorbey. Man pflüget man die Spinatstoppen unter, und kann völlig außer Sorgen seyn, daß der Acker, weil Spinat darauf gewesen, vielleicht nun nicht so gut Winterfrucht tragen werde, vielmehr ist es natürlich und gewiß, daß der Acker dadurch etwas besser geworden ist; denn der Spinat sauget das Land gar nicht aus, und die übrig gebliebenen gelben Blätter und Wurzeln desselben, die mit unter gepflügt werden, gehen in Fäulniß über, und tragen noch etwas zur größern Fruchtbarkeit des Bodens bey.

Eine Schwierigkeit wird indessen manchem einfallen, der diese Verbesserung seiner Wirtschaft gern annehmen möchte, und wenn sie auch klein ist, doch immer wichtig bleibt, nemlich wo bekommt man so vielen Spinatsaamen zum Säen her? Wenn es aber sonst mit der Ausführung dieses Vorschlags ein Ernst ist, der suche nur erst den Saamen in kleinen Parthien zusammen zu bringen, welches eben nicht schwer fallen kann, da der Spinat sehr viel Saamen trägt, und jeder Gärtner mehr erndtet, als er aussäet. Diesen in kleinen Parthien zusammengebrachten Saamen säe man im September auf dem Felde, oder in dem Garten aus, schneide dann den Spinat nur einmal ab und lasse ihn nun Saamen tragen; so kann man mit diesem wenigstens einen Morgen von 160 Quadr. Ruthen besetzen.

Uebrigens hat man 2 Arten Spinat, wovon die eine etwas stachelichten Saamen und spitzige Blätter, die andere aber nicht so stachelichten Saamen und runde Blätter hat. Die erste Art ist zum Füttern des Viehes die beste, weil ihre Blätter breiter als bey der zweyten Art sind.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 27. Montags den 3. Julius 1797.

I Citationes Edictales.

Es ist in der Stadt Werther der Bürger Arnold Hülsmann mit der Frau, gebornen Meschers verstorben und auf Anhalten der nachgelassenen 4 Kinder der erb-schaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet. Es werden daher außer den bekannten ingroßirten Creditoren alle diejenigen, welche an das Vermögen der verstorbenen Eheleute Hülsmanns Anspruch haben, es sey aus welchem Grunde es wolle, mit einer gesetzlichen Frist von 9 Wochen hierdurch eins für alle auf den 10ten July c. zur Angabe und Klarstellung unter der Eröffnung vorgeladen, daß die Außenbleibende ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben sollte, verwiesen werden.

Gegeben am Amte Werther den 12ten May 1797.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg &c. &c. &c.

Entbieten allen und jeden, so an den Kaufmann und gewesenen Posthalter Berend Diberich Bruns zu Schapen einigen An- und Zuspruch zu haben vermeynen Unsern Gruß, und fügen denselben hierdurch zu wissen: was maassen, da gedachter Bruns das Unvermögen, um seine Gläubiger zu

befriedigen selbst anerkannt, und auf Eröffnung des Concurſes provociret hat, vermittelst Decreti vom heutigen Dato über das Vermögen Eures gedachten Debitoris der Concurſ formaliter eröffnet, der Professor und Justiz-Commissarius Kaydt zum Interims-Curatore bestellet, und Eure gehörende Vorladung ab Liquidandum verordnet worden. Solchemnach citiren und laden wir Euch hiermit, und in Kraft dieses Proclamatiss, wovon eines allhier bey Unserer Regierung, und das andere zu Bielefeld anzuschlagen, peremptorie, daß Ihr a Dato innerhalb 9 Wochen und spätestens in Termino den 1ten Septbr. a. c. Eure Forderungen, wie Ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermöget, ad Acta anzeiget, über die Bestätigung des ernannten Interims-Curators Euch ab Protocollum erkläret, und sodann des Morgens 9 Uhr in Unserer hiesigen Regierungs-Audienz erscheinet, und vor dem dazu deputirten Regierungsrath Warendorff Euch gestellet, die Documenta zur Justification Eurer Forderungen originaliter produciret, mit dem ernannten Contradictore Concurſus auch den Neben-Creditoren super prioritare ab Protocollum verfaret, und demnächst rechtliches Erkenntniß und Locum in dem abzufassenden Prioritäts Urtheil gewarret. Mit Ablauf des bestimmten Termins

Wb

aber sollen Acta für geschlossen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch bemeldeten Tages nicht gesteller, und ihre Forderungen gebührend justificiret haben, nicht weiter gehöret, von dem vorhandenen Vermögen abgewiesen, und Ihnen desohalb ein ewiges Stillschweigen gegen die übrigen Creditores auferlegt werden. Da auch zugleich über des Gemein-Schuldners Vermögen der offene Arrest verhängt worden ist, so wird dessen sämtlichen Schuldnern und Pfand-Zuhabern hiermit befohlen, demselben nichts zu bezahlen, oder zu erstatten; sondern davon in dem anstehenden Liquidations-Termin, mit Vorbehalt Ihres respectiven Rechts glaubhafte Anzeige zum Protocol zu thun; widrigenfalls dieselben zu gewärtigen haben, daß jede an den Gemein-schuldner geleistete Zahlung und Erstattung für nicht nicht geschehen werde gehalten, und zum Besten der Masse anderweit beygetrieben, auch die Pfand-Zuhaber ihres Rechts für verlustig werden erklärt werden. Urkundlich des hier untergedruckten größeren Regieruns-Siegels, und derselben Unterschrift. Gegeben Minden den 12ten Juny 1797.

Anstatt und von wegen ic.

(L. S.)

Möller.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Der Kaufmann Herr Rudolph Deype ist gesonnen, sein an der Becker Straße sub Nr. 18. belegenes, mit einem Saal, einem Kramladen, sieben Stuben, neun Kammern, beschossenen Boden, gewölbten Keller, einer Speisekammer, und einer hellen Küche mit einer Pumpe versehenes, mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten, und 32 mgr. Kirchengeld behaftetes, wohl eingerichtetes Wohn- und Brauhaus, nebst dahinter belegenen Hoffraum, und kleinen Garten, auch einer Einarth vom Domschoffe, wofür ein Canon von 3 Rt. jährlich

an die Domschule entrichtet werden muß; ferner einen zum Hause gehörigen, und zum Theil zum Garten antritten Hudeheil nahe vor dem Weesertbore, freywillig, jedoch meistbietend zu verkaufen. Liebhaber können die näheren Nachrichten bey dem Eigenthümer selbst einziehen, sodenn in Termino den 17. Julii a. c. Vormittages um 10-Uhr auf dem Rathhause erscheinen, die Bedingungen vernehmen, und dem Befinden nach auf das höchste Geboth, nach vorhergegangener Einwilligung des Verkäufers den Zuschlag gewärtigen.

Magistrat allhier.

Schmidts. Netzebusch.

Der Herr Regieruns Rath von Boff ist gewillet seinen auf dem Rukthorschen Bruche hinter dem Rodenbeck Nro. 201 zwischen den reformirten Cantoriats und Martini Secretariats Hude- Theilen belegenen Hudeheil von vier Rüben, welcher drey Morgen 40 □ Ruthen groß, und jetzt zu Saatland antritet ist vor dem hiesigen Stadtgericht öffentlich jedoch freywillig zu verkaufen. Da nun hierzu Terminus auf den 2ten dieses Nachmittags um zwey Uhr beziehlet ist; so werden Kauflustige hierdurch vorgeladen, sich alsdenn auf dem hiesigen Rathhause einzufinden und zu gegenwärtigen, daß nach Befinden dem Bestbietenden dieß Grundstück werde zugeschlagen werden. Minden am Stadtgericht den 1ten Julius 1797. Wschoff.

Minden. Die Frau Justiz-Räthian Laue ist gewillet ihren in der Opfer Straße gegen dem Posthofs über belegenen, adelich freyen Hoff nebst allem Zubehör an Bohn und Nebengebäuden Stattlung Garten und Hoffplatz freywillig meistbietend jedoch öffentlich, entweder zu verkaufen, oder zu verpachten. Das Wohngebäude ist von 2 Etagen und überhaupt an Stuben Saal und Cammern sehr logeable eingerichtet; ferner mit drey Kellern

einer geräumigen Küche und darin befindlichen Speisekammer, so wie auch der Garren mit allerley Obsthäusern versehen; das Nebengebäude hingegen für Pferde Küche, und Feuerungstempel genuetzt werden kann, und wobey noch ein grüner Hoffplatz wie auch Stallung für Schweine und Federvieh nebst einer Pumpe befindlich. Gleichwie nun Terminus zum Verkauf oder zum Vermieten dieses beschriebenen adelich freyen Hofes auf den 14ten July angesetzt werden, so können sich die Kauf und Mietsliebhaber in besagtem Termine des Morgens um 10 Uhr auf hiesigem Rathhause einfinden, die Bedingungen vernehmen, ihr Gebot in beyden Fällen eröffnen, und auf das geschehene annehmliche Gebot dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen.

Auf der Fehring's Stette Nro. 13. in Trille sollen am 7ten July, und nach Befinden folgenden Tagen, Pferde, Kühe, Schweine, Schafe, Federvieh Betten, Kleidungsstücke, Hausgeräth, Victualien und dergl. meistbietend gegen baare Bezahlung in grob preuß. Courant verkauft werden. Kauflustige werden eingeladen, sich Morgens präcise 8 Uhr auf Fehring's Stette einzufinden. Sign. Petershagen

den 28ten Jun: 1797.
Königl. Preuß. Justiz Amt

Becker Göcker.

Auf dem Amte Petershagen liegt die bisjährige Wölle zum Verkauf parat. Liebhaber können sich daselbst bey dem Amtman Ludewig melden.

Petershagen d. 30ten Juny 1797.

Ad Instantiam der Westphälischen Banco-Direction in Minden sollen die sub Nr. 82 und 83. in der Brsch. Mehnen belegene Sundermann olim Längewisch Stetten von denen die erste auf 1284 Rthlr., die letzte aber auf 456 Rr. 8 ggr., beydes nach Abzug der Lasten taxiret sind, in Terminis den 31. May, den 28. Juny und den 9. August cur. Morgens 10 Uhr an hiesiger Amtsstube öffentlich an den Bestbiethenden

verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch verabladet werden. Nach Ablauf des dritten und letzten Termins wird weiter kein Gebot angenommen, und erfolgt im dritten Termine der Zuschlag sicher.

Die Anschläge von beyden Stetten können täglich hier eingesehen werden, auch kann jede Stette einzeln, oder auch beyde Stetten zusammen erkanden werden.

Sign. Amt Reineberg den 3. May 1797.
Heidfeld. Stube.

Nachdem die Testaments-Erben der verstorbenen Wittve des Tischlermeister Johan Friederich Behmeyer zu ihrer Auseinandersetzung resolvirt die Erbschaftliche Grundstücke gerichtlich, jedoch freywillig meistbietend zu verkaufen: So werden hierdurch feilgeboten. 1. Ein Bohnhaus mit Hinterhof und sonstigen Zubehör in der Gottesritterstraße sub Nr. 263. belegen, mit 2 Frauenskirchensitzen in der Neustädter Kirche, und 5 Begräbnißstellen mit einem liegenden und 2 stehenden Steinen auf dem Neustädter Kirchhofe, 2. ein Nebenhause daselbst sub Nr. 264. aus welchen erstern 9 mgr. und aus letztern 1 Mt. alljährlich an die Cämmerey hieselbst zu entrichten, wobey 2 Begräbnißstellen befindlich, 3. ein allodial freyer und unbeschwerner Garten außerhalb dem Bergerthor an der Fischerstraße belegen und zu 2 Spint Einsaat im Catastro beschrieben, 4. ein großer außer dem Lübbertor am Einter Wege belegener zu 6 Schfl. Einsaat im Catastro bemerkter und mit 6 Schfl. Gersteypacht Herforder Maas an den Westphäl. Hof alljährlich beschwerner Garten, 5. eine und eine halbe Kuhweide im Hafersbögge außerm Bergerthor so mit einer Haberypacht von 3 Schfl. Herforder Maas und dem Mariensfelder Zehnten beschwert, 6. ein St. freyes und unbeschwertes Wiesewachs daselbst ad 2 Schesselsaat, 7. ein ebenfals freyer und unbeschwerter Garten außerm Bergerthor am Ufer Wege 2 Spint groß, 8. 8 und ein halber Schesselsaat haltendes

B b 2

und mit dem Zehnten an das Kloster Marienfeld beschwertes Ackerland auf dem sogenannten Kirchhof vorm Bergerthor belegen, und endlich 9. noch 4 Schfl. auf der Wasserfur vorm Bergerthor belegen mit eben diesem Zehnten beschwert. Die lusttragende Käufer haben sich daher in dem auf den 14ten Julii c. zum meistbietenden Verkauf anberaumten Termino licitationis am Rathhause Morgens 10 Uhr einzufinden, ihren Voth zu eröffnen und hat der Bestbietende sodann nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen, so ein erweisliches dingliches Recht oder Anspruch an vorgebachte Grundstücke zu haben glauben, hierdurch verabladet, solches in dem anstehenden Termino anzuzeigen und darzuthun, widerigenfalls zu gewärtigen, daß auf dergleichen bey Subhastation sothaner Grundstücke keine Rücksicht genommen werden solle. Sign. Herford am Combinirten Königl. und Stadtgericht den 9ten Junii 1797.

Eulemeyer. Consbruch.

Da von den einländischen Lederfabriken über Mangel an rohem Leder Beschwerde geführt worden; so zeigen die Unterzeichneten hierdurch an: daß sie wilde Ochsenhäute, Canadische Hirschfelle, ausländische Kalbfelle in Bremen und Hamburg bey großen Quantitäten liegen haben, und Jedermann in billigen Preisen bedienen können. Bielefeld den 29ten Juny 1797.

Nottebohm et Comp.

Bielefeld. Frisch von der Quelle sind folgende Mineral-Wasser bey mir zu haben als: Fachinger 24 Krufen, Pirmonter 24 Bont. und Driburger 30 Bonteillen pr. Rthlr. 3 in Courant. Für Auswärtige soll an guter Verpackung nichts fehlen. Ich empfehle mich in und außer der Stadt ergebenst Niemeyer am Niederthor.

III Sachen so zu verpachten.

Minden. In Termino den 24ten

Julii a. c. sollen bey einem hochwürb. Domcapitul hieselbst folgende Grundstücke auf einige Jahre mehrbiethend verpachtet werden: 1) 5 Wiesen, welche gleich hinter Dankerfen belegen; 2) die Ochsenkämpfe vor dem Simeons-Thore bey der Domcapituls Mühle; 3) Zwey Stück Landes bey der Böhlhorst und Oberr Glinde; 4) ein Kamp Saatland bey Heuers Häuschen; 5) ein Garten vor dem Neuen Thore; 6) ein Garten vor dem Marien Thore; 7) ein Garten vor dem Simeonsthore; 8) ein Garten vor dem Fischerthore. Pachtlustige können sich gedachten Tages Morgens um 10 Uhr auf dem Domcapituls-Hause einfinden.

Minden. Den 24ten Julii sollen die Weidenkämpfe außerm Ruchthore an der Westau liegend, die bishero der Postführer lange in Pacht gehabt, anderweitig auf 4 oder 8 Jahre meistbietend verpachtet werden; die Liebhaber hierzu wollen sich in Termino des Morgens um 10 Uhr auf dem Dom-Capituls-Hause einfinden.

IV Personen so verlangt werden
Der Apotheker Tielemann, in Lippstadt sucht auf Michaeli einen Lehrling, von gutem moralischen Karakter, der etwas Latein gelernt, rechnen und schreiben kann.

V Avertissements.

Herr Krumme aus Schapen hat sich so bald als möglich bey uns zu melden, indem wir ihm eine für ihm interessante gute Nachricht zu sagen haben. Minden den 29ten Juny 1797.

Gebrüder Schickler.

Dem Colono Meyer Nr. 5. in Wehlage Amts Heineberg sind seit Maytag c. 3 Pferde von der Weide entkommen; ein schwarzer 4jähriger Wallach, ohne Abzeichen und 2 schwarze Stuten, die eine 3, und die andere 2jährig, beyde mit einer weißen Blume vor dem Kopfe, woben die letztere sonderlich ganz klein. Solte Jed-

mand von diesen Pferden Nachweisung geben können, der kann sich bey Unterschriebenen melden und eine angemessene Belohnung gewärtigen. Sign. Amt Reineberg den 26ten Junius 1797.

Heidfeld.

In der wider den Schlächter Christian Nolte von Stadthagen wegen Verdacht eines begangenen Kuhdiebstahls dahier angestellten Untersuchung ist dem Gerichte zu wissen erforderlich, ob Jemand gegen das Ende des Monats September vorigen Jahres von dem bemeldeten Schlächter Nolte eine schwarze Kuh gekauft oder sonst erhalten habe. Es wird daher Jeder, der davon Nachricht geben kann, hierdurch öffentlich aufgefordert, entweder bey hiesiger Justiz-Kanzley oder bey seiner Ortsobrigkeit die unverweilte Anzeige davon zu thun, und werden deshalb diejenigen auswärtige Obrigkeiten bei denen die verlangte Anzeige geschehen sollte, zur Pflege Rechtsens hierdurch ersucht, die einheimischen Gerichte aber befehliget, davon gegen Erstattung der etwaigen Auslagen sofort gefällige Nachricht anher zu ertheilen und respectiv zu berichten. Wülfzburg, den 21. Junius 1797.

(L.S.) Gräfflich Schaumburg-Lippische zur vormundschaftlichen Justiz-Kanzlei verordnete Rätthe.

König. Holzenthal.

Wülfzburg. Zur Eröffnung des von dem Kinderlos verstorbenen hiesigen Rathesbesitzer, Bürger Friedrich Wilhelm Hagemann hinterlassenen am hiesigen Stadtgericht niedergelegten letzten Willens ist Termin auf Freitag den 25ten August dieses Jahres anbeziellet worden.

Bürgermeister und Rath daselbst.
Holzapfel.

VI Notification.

Die Eheleute Hermann Heinrich Bruns zu Metzingen haben die Hälfte des von der hiesigen Geistl. Cassa in Erbpacht

habenden sogenannten Kübberkamps ungefahr 6 Schfl. Saat groß, mit deren Einwilligung an den Kaufmann Johann Bernd Tenbrinck daselbst laut des unterm heutigen Datum ausgefertigten Contracts künlich übertragen. Ringen den 12. Junii 1797.

Königl. Preuß. Pöcklenburg-Ringen-Regierung.

Müller.

VII. Eheverbindung.

Usern hochgeschätzten Obnnern, Anverwandten und Freunden zeigen wir hiermit ganz ergebenst an, daß wir uns ehelich verlobt haben, und erbitten uns ihre fernere Gewogenheit und Freundschaft.

B. N. Stillen von Abbdinghausen.

Wey, Pred. in Hille.

VIII. Todesanzeigen.

Der Vorsehung hat es gefallen, meine mir theure und unvergeßliche Ehegattin Florentina Amalia geborne Wahren von meiner Seite zu nehmen. Sie entschlief sanft zu einem bessern Leben den 22ten Junius des Abends um 9 Uhr, nachdem sie ihr 29tes Jahr erreicht und 8 Jahr mit mir in der vergnügtesten Ehe gelebt hatte. Mit gerührtem Herzen möchte ich diesen für mich und meine 3 verwaiseten Kinder höchst traurigen Verlust allen meinen auswärtigen Verwandten und Freunden hiedurch bekant, und überzeugt von ihrer Theilnahme an meinem gerechten Schmerz verbitte ich alle Versicherungen derselben. Kübbecke den 25ten Jun. 1797.

Kölscher, Prediger.

Am 22ten d. M. verlor ich mein einziges Kind, einen Knaben von 6 Jahren 10 Monaten an einem Nervenfieber, woran er 13 Tage krank darnieder lag. Die übrige Zeit seines kurzen Lebens war er ein Ideal von Gesundheit. Diesen unbeschreiblich schmerzhaften Verlust mache ich hierdurch unter ergebenster Verbitung

aller Beyleidsbezeugungen meinen respectiven Verwandten und Freunden bekannt.

Dielefeld den 25ten Junij 1797.
Holtmeyer Land- Chirurgus.

Am 16ten dieses Monats Morgens gegen 5 Uhr verstarb im 50ten Jahre Ihres Alters an einer Brust- Wassersucht unsere geliebte und verehrte Mutter die vermittelte Oberschenklin Friederica von

Wuttlar gebohrne von Wos. Wir machen diesen Verlust allen unsern Anverwandten und Freunden bekannt und verbiten, von Ihrer Theilnahme überzeugt, und alle Beyleids- Bezeugungen. Elberberg den 10ten Junij 1797.

Der verstorbenen sämtliche hinterlassene Kinder.

Ueber die Erbauung der Erdhäuser oder die sogenannte

Pisearbeit.

Bei dem immer zunehmenden Holzmanget, sowohl des Bau- als Brennholzes, muß es jedem Baualiebhaber äußerst wichtig und willkommen sein, wenn eine Bauart bekannter wird, die bisher nur in einigen wenigen Provinzen Frankreichs und Spaniens im Verborgenen schlummerte. Eine Bauart, die bei weitem den Holzaufwand nicht erfordert, welchen man bisher bei Bauten zu verwenden gewohnt war. Eine Bauart, die schon so weit zu steigen anfängt, daß man immer mehreres Holzwerk dabei zu ersparen lernet, und bald so weit gedeihen wird, daß man ganz ohne alles Holzwerk Gebäude aufführen, und dadurch das große Problem, die Gebäude unverbrennlich zu machen, wird auflösen können.

So wie das Bedürfniß und der Mangel der nöthigen Erfordernisse, allemal die besten Lehrmeister sind und von jeher es waren; so lehrte auch der große Holzmanget die Bewohner der Gegenden um Lion, erst ihre Häuser, bloß von gestampfter Erde zu erbauen, und Kunst, Fleiß und Genie brachten es bald dahin, daß die Ufer der Saone am Abhange der Gärten und Weinberge mit den schönsten Landhäusern prangen, deren Bestandtheile aus Pisee und Erdstoff, oft keiner von denen vermuthet

und ahndet, die auch oftmals in diesen Häusern aus- und eingehen.

Nach Roziers Journal der Physik, hat auch Spanien eine Provinz, nemlich Castalonien, wo man sich dieser Bauart bedient; aber auch daselbst hat sie sich noch nicht in denäckerbarren Gegenden, die noch Holzvorräthe haben, verpflanzen lassen, und ist außer jenen Holzmanget leidenden Provinzen beinahe gänzlich in Vergessenheit gerathen, bis endlich im Jahre, 1788 die Königl. Ackerbauungs-gesellschaft zu Paris eine Preisfrage aufgab.

„Welches sind die besten Mittel die Landhäuser gegen Unfälle zu sichern, denen sie am meisten ausgesetzt sind, auch den Aufenthalt in selbigen sicherer, gesünder, und die Bauart minder kostspielig zu machen?“

Ein gewisser Baumeister, Franz Coindreux, durchreiste darauf einen großen Theil von Frankreich, und traf in der Gegend von Lion dasjenige an, was er suchte; nemlich eine Bauart, wo man bloß von gestampfter Erde Gebäude errichtete. Eine Kunst, die sich daselbst von Geschlechtsfolge zu Geschlechtsfolge, aus den ältesten Zeiten der Römer, in ununterbrochener Ausübung fortgepflanzt hat. Er traf Pisearbeiter dort an, deren Consistenz, durch

mehr als zweihundertjährige Befühungsbriefe, von den Eigenthümern konnten bewiesen werden.

Cointereaux machte darauf die Lionische Bauart bekannt, und seine Schrift wurde im Dec. 1789 von der Akademie gekrönt, auch dem Verfasser beim Coliseum zu Paris, ein Platz von 1500 Quadratrufen (etwan 2 hiesige Morgen) eingeräumt, um daselbst Versuche anzustellen, und gleichsam eine Schule dieser ungleich wohlfeileren Baukunst zu errichten.

Seit dieser Zeit sind in mehreren Provinzen Frankreichs, Häuser, ja ganz beträchtliche Fabrikgebäude von mehr als 200 Fuß Länge, in dieser Bauart als Piſſee aufgeführt, und ist dadurch im ganzen Reich, sowohl zum individuellen Nutzen, als auch zum Besten des Schiffbaues, ein sehr Verrächtliches an Bauholz erspart.

Diese aus der Vergessenheit herausgezogene Bauart, ist schon zu Plinius Zeiten bekannt gewesen, der sie *parietes formaceos* (Formmauren) nennet. Man sehe Plinii Hist. Nat. Tom. I. lib. XXXV Cap. 43.

Quid? — non et in Africa Hispaniaque ex terra parietes, quos appellant formaceos, quoniam formarum modo circumdati utrinque duabus tabulis infarciuntur verius quam instruantur; aevis, incorrupti imbribus, ventis, ignibus, omnique cemento firmiores? Spectat etiam nunc speculas Annibalis Hispania, terrenasque turres jugis montium impositas. Ja sind nicht in Afrika und Spanien, Wände von Erde aufgeführt? die man Formwände nennet, weil sie wie in einer Form, zwischen zwei auf beiden Seiten angelegten Brettern mehr eingestopft, als eigentlich gebauet werden.

Stehen sie nicht Tausenderte, von Regen, Wind und Feuer unbeschädigt da, fester als jede Arbeit aus Caement? Hispanien schaut noch die Warten Hannibals und die erdnen Thürme, die er auf den Gipfeln der Berge sehen ließ.

Diese Piſſearbeit darf nicht verwechselt werden, mit jenen elenden Bayern aus durchkneteter Lehmerde oder anderem Koth, worunter Heu und Stroh gemengt wird, die man in einigen Gegenden Deutschlands antrifft; sondern diese wirklich schöne Art zu bauen, ist von weit edlerer Art, als aus durchkneteter Lehmerde eine schlechte Mauer zu errichten; denn sie faſſet alle Grundsätze der besten Maurerei in sich, und hat ein solches Haus nach der Vollendung vollständig das Ansehen eines anastrophischen Gebäudes.

Bei dem fast durchgehends einreißenden Holzmangel, würde es sehr zu wünschen sein, daß diese Art zu bauen immer mehr und mehr Freunde und Unternehmer finden möge, da die Preise sowohl der Feurung als auch des Bauholzes, mit jedem Jahre so affektnlich steigen, daß es jetzt schon außerordentlich viel Mühe macht, das nöthige Eichenholz anzuschaffen.

Auch das Feurungsmaterial, so jetzt bei den Ziegeleien und Kalkbrennereien in so sehr großer Maasse verbraucht wird, würde bei weitem in dieser großen Menge nicht consumirt werden, wenn der Verbrauch der gebrannten Steine, mithin auch des Kalkes, durch diese Erfindung eingeschränket wird.

Mithin würde auch das dadurch ersparte Feurungsmaterial den übrigen Oeconomischen Bedürfnissen wieder zugehen, und den Preis desselben herabzusetzen helfen.

Der Beschluß künftiz.

Ein Lied in Besselsbagen *) zu singen.

Wer fahlt in Sommertagen
Von Stadtlust sich bebrüct,
Hinaus nach Besselsbagen,
So wirst du bald erquicket.
Hier säufeln kühle Lüfte
Im dichtbelaubten Hain,
Und wehen süße Dufte
Vom Felde dort herein.

Hier schatten Busch und Lauben
Die die Natur gepflanzet.
Und bricht der Himmel Glaube,
So wird im Saal getänzt.
Der Zwang, die Etiquette
Bleibt ewig hier verbannt,
Man scherzet in die Wette
Und wandelt Hand in Hand.

Komm an des Baches Kiesel,
Sieh in die helle Flut,
Wie spielt da auf den Kiesel
Die junge Wasserbrut.
Doch jetzt erschrecken Alle,
Sind plöglich weggebraust
Von jenem Wasserfalle
Der an der Mühle haust.

Dort labet uns ins Welte
Die Mühlenbrücke ein,
Hinaüber! sie geleite
Uns in den Lannenhain,
Wo in den grausen Schatten

Der Schwermüthsfinn gebeyt;
Auch ist da für den Matten
Der Ruhebank nicht weit.

Doch alle Schwermüth weiche
Dem Einklang der Natur.
In ihrem Freudenreiche
Entzückt alles nur.
Die Nachtigallen singen,
Es häpset jedes Thier.
Wohlan der Freude bringen
Auch wir ein Opfer hier.

Der Tempel unsrer Freude,
Am lieben Bache dort,
Sei nie entweiht vom Nelbe,
Von Haß und Zungenmord!
Der Hypochonder walle
Sich hier gesund und froh,
Und jedermann gefalle
Der kleine Tempel so.

Wo sucht ihr besser Frieden
Als der Natur im Schoos?
Was labet so den Müden?
Wo wird die Seele groß?
Hier ist die rechte Stelle
Da gern der Weise sinnt.
Hier ist die reine Quelle,
Wo Lebensbalsam rinnt.

*) Besselsbagen, ein von dem Herrn Geheimde-Rath von Bessel neugeschaffenes reizender Erholungsort, nahe bey Petersbagen bey der sogenannten Leichmühle an der Esper gelegen.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 28. Montags den 10. Julius 1797.

I Citationes Edictales.

Da die unterm 20. Junii v. J. erlassene Edictalcitation wegen des verschollenen Berend Wulfmeier aus Petershagen, welche bereits in den Lippstädter, Weseler und Hamburger Zeitungen bekannt gemacht worden, auch zu Minden am Rathhause und hieselbst an der Gerichtsstube affigiret gewesen, durch einen nicht auszumittelnden Zufall nicht an das Mündensche Intelligenz-Comtoir gekommen, um es denen wöchentlichen Anzeigen einzurücken, dieses aber, ehe eine Todeserklärung und Präclulsion erfolgen kann, auch erforderlich ist; so wird gedachte Edictal Citation, welche folgendergestalt lautet:

Der seit mehr als 30 Jahre abwesende Berend Wulfmeier aus Petershagen, welcher erst von hier nach Bremen, dann nach Amsterdam gegangen, und seitdem von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben, wird hiemit auf den Antrag seines Curators edictaliter citirt, in Term. d. 26. Febr. 1798 in Person oder durch einen gehörig Bevollmächtigten vor hiesigem Amte zu erscheinen, von seiner Abwesenheit, Rede und Antwort zu geben, und sein Vermögen in Empfang zu nehmen, indem er sonst für todt erklärt, und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten zuerkant werden wird. Zugleich wer-

den, falls der Abwesende todt, oder nicht erschienen, dessen Erben und Erbnehmen vorgeladen, um sich in dem bezielten Termin zu melden, ihre Verwandtschaft mit dem Abwesenden und den Grad derselben anzugeben, und gehörig durch beizubringende Documente oder sonst rechtlich nachzuweisen, indem diejenigen, so sich nicht melden, mit ihren Ansprüchen abgewiesen, und den sich angebenenden und legitimirenden nächsten Verwandten das Vermögen verabsolgt werden wird. Hierdurch mit Versetzung des darin bemerkten andern Termins wiederholt. Sign. Petershagen den 15. May 1797. Königl. Preuß. Justizamt.

Becker. Göcker.

Es hat der Herr Obrist von Ripperda zu Ellerburg als Gutsherr der Kunkerschen Stette Nr. 29. Wrsch. Alswede darauf angetragen, daß die Creditores dieser Stette convocirt, und die zur Stette gehörige Länderey, da der zeitige Colonus entwichen, ausgeharet werden solle. Da diesem Gesuch willfahret, so werden hierdurch alle und jede, die an besagtem Colonat und dessen Besitzern Anforderungen haben, es sey aus welchem Grunde es wolle, hierdurch verabladet, in dem ein für allemahl auf den 2ten August anstehenden Termine solche anzugeben, und sie gebührend zu bescheinigen, sonst diejenige, die sich nicht

Ec

melden werden, gewärtigen müssen, daß sie mit ihren Ansprüchen allen übrigen Gläubigern werden nachgesetzt werden. Zugleich wird dem entwichenen Colono Künzler aufgegeben, sich in dem bezieleten Termine zu gestellen um sich über die Forderungen die gegen ihn werden angegeben werden zu erklären. Sign. Amt Reineberg den 19ten Junii 1797.

Heidtsfel. Stube.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Die Frau Justiz-Rathhinn Laue ist gewillet ihren in der Opfer Straße gegen dem Posthofe über belegenen, adelich freyen Hoff nebst allem Zubehör an Bohn und Nebengebäuden Stalzung Garten und Hoffplatz freywillig meistbietend jedoch öffentlich, entweder zu verkaufen; oder zu vermieten. Das Wohngebäude ist von 2 Etagen und überhaupt an Stuben Saal und Cammern sehr logeable eingerichtet; ferner mit drey Kellern einer geräumigen Küche und darin befindlichen Speisekammer, so wie auch der Garten mit allerley Obstbäumen versehen; das Nebengebäude hingegen für Pferds Küche, und Feuerungsremise genutzt werden kann, und wobey noch ein grüner Hoffplatz wie auch Stallung für Schweine und Federvieh nebst einer Pumpe befindlich. Gleichwie nun Terminus zum Verkauf oder zum Vermieten dieses beschriebenen adelich freyen Hofes auf den 14ten July angesetzt worden, so können sich die Kauf und Mietsliebhaber in besagtem Termine des Morgens um 10 Uhr auf hiesigem Rathhause einfinden, die Bedingungen vernehmen, ihr Gebot in beyden Fällen eröffnen, und auf das geschene annehmliche Gebot dem Bestinden nach den Zuschlag gewärtigen.

Minden. Kommenden Donnerstags über 8 Tage, als den 20. dieses und folgende Tage werden in der Behausung des Postmeisters Schlutius allerhand Mo-

bilien, als: Spiegel, Tische, Stühle, Bettstellen, Commoden, Schränke und sonstiges Hausgeräthe; ingl. eine ziemliche Anzahl Schildereien meistbietend verkauft werden.

Minden. Der Hutmacher Girmann an der Beckerstraße ist gewillet, seine beiden daselbst belegenen Häuser sub Nr. 129 et 30. aus freyer Hand zu verkaufen. Liebhaber können sich jederzeit bey ihm melden.

Lade. Der Meyer Wahrwold oder Wiebling No. 2. und der Freisäß Engelsking haben eine Quantität Wolle zu verkaufen; wozu sich Kauflustige binnen 14 Tagen einfinden wollen.

Der Schäfer Kelle und Herman Witte in Drohne; ingl. der Schäfer Dinselman in Haldem haben 450 Pfund Wolle zu verkaufen, und wollen sich Kauflustige binnen 14 Tagen einfinden, sonst außer Landes verkauft werden möchte.

Lübbecke. Der Kaufmann Johann August Baare alhier hat eine Quantität Schafwolle zu verkaufen; einländische Liebhaber können sich in 14 Tagen melden, widrigensfalls man gendthiget ist solche außer Landes zu verkaufen.

Halle im Ravensbergischen. Joh. Henr. Beermann bey Kloster Mariensfeld im Hochstift Münster hat ein vor 15 Jahren, neu erbautes Wohnhaus 36 Fuß lang und 32 Fuß breit, wovon die Ständer 14 Fuß halten, durchgehends mit eichenen Dielen beschossen samt Thüren, Fenster und Zubehör zu verkaufen. Kauflustige können sich deshalb bey ihm melden und das Haus in Augenschein nehmen, und über diesen Kauf sich mit benahmten Beermann zu vergleichen suchen.

Es sollen am 20ten Julius Nachmittags 2 Uhr zu Schildesche in des Coloni Lübbeckings Hause am Tie ein dahin zusammen gebrachtet beträglicher Theil von

aufgezogenen Pfändern, wörunter Kessel, Anrichte, Tische und ander Hausgeräth gegen baare Bezahlung meistbietend verkauft werden. Es haben sich also Kauflustige sodann an Ort und Stelle einzufinden. Gegeben am Amte Schildesche den 2ten Julius 1797.

Amte Werthor. Zur Befriedigung der Creditoren soll in Terminis den 3. May, 12. Julius und 20. Septbr. c. das herrenfreye Honselsche Colonat in der Kirchhauerschaft Dornberg Nr. 3. meistbietend verkauft werden. Es werden des Endes beschfähige Kauflustige hiemit aufgefordert, ihr Gebot sodann Vormittags 11 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld zu erlöbuen und wird auf die nach Verlauf des letzten Licitations-Termins etwa einkommende Gebote nicht weiter Rücksicht genommen. Das Colonat bestehet in a) einem Wohnhause, b) drey Kottens, c) fünf Begräbnißstellen mit Kopfsteinen, d) zwey Manns und einen Frauens-Kirchensitz, e) 135 Scheffelsaat 1 Spürt und 1 Wecker an Saartland Weide = Wiese und Holz Grund, welches zusammen auf 5502 Rthlr. 14 gr. nach Abzug der jährlichen Abgaben taxirt, und sind letztere an Capital gerechnet auf 1752 Rthlr. 21 gr. 2 Pf. Es soll zugleich der Versuch gemacht werden, das Colonat in 4 einzelnen Theilen zu verkaufen, und kann der Anschlag davon, nebst den Conditionen bey dem Amte nachgesehen werden. Uebrigens müssen auch diejenigen welche außer Contribution Domainen und Zehntgefällen, ingleichen die im Hypothekenbuche eingetragen sind, an die Grundstücke Real-Ansprüche zu haben verzeihen, als Wege, Canon u. d. gl. Gerechtigkeiten, bey Verlust des Anspruchs sich melden.

III. Streckbrief.

Stadthagen. Ein wegen Einbruch und Diebstahl bey hiesigem Stadtgerichte in gefängliche Haft und Untersuchung

geratener Jude hat in verwichener Nacht Gelegenheit gefunden, sich der Fesseln zu entledigen und aus dem Gefängnis zu entweichen. Dieser Jude nennet sich David Bähr, will aus Hachenburg gebürtig seyn, ist 68 bis 70 Jahr alt, langer Statur, etwas hager und höret etwas schwer. Er war mit einem alten zerrissenen blauen tuchten Rocke mit zinnern Knöpfen von mittler Größe, einer zerrissenen alten lebernern Hose vder mit einer Oberhose von blau gestreiften Dress, worin auf beyden Seiten herunter weiße Knöchelne Knöpfe befindlich, einer alten blau und roth gewalkten Mähne, weißen wollenen Strümpfen und neuen Schuhen bekleidet. Da uns nun an der Wiederhabhaftwerdung dieses Inquisiten sehr gelegen ist, so werden alle Orts-Obrigkeiten hierdurch in juris subsidium et suboblacione ad reprocra geziemend ersuchet, auf selbigen in ihrem Gerichtsbezirk genau achten, ihn im Vetrezungsfalle arretiren und uns davon forderksamst gefällige Nachricht zugehen zu lassen, auch denselben sodann gegen gewöhnliche Reversalen und Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Stadtbogt und Bürgermeister und Rath
dieselbst.

Windt.

IV Sachen so zu verpachten.

Minden. Das Liebhubrsche Wohnhaus Nr. 516. in dem Umrade belegen, welches kommenden Michaeli miethlos wird, soll in Termino den 7. August anderweit auf ein oder mehrere Jahre meistbietend vermietet werden, weshalb sich Liebhaber alsdenn des Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause einfinden können.

Minden. Den 24ten Julii sollen die Weidenkämpfe außerm Rukthore an der Bastau liegend, die bishero der Postfährer lange in Pacht gehabt, anderweitig auf 4 oder 8 Jahre meistbietend verpachtet werden; die Liebhaber hierzu wollen sich in

Ec 2

Termino des Morgens um 10 Uhr auf dem Dom-Capituls-hause einfinden.

V. Sachen so verloreu.

Bünde. Da den 28ten Juny aus Bünde ein grauer langhaariger Windhund, auf der linken Seite 2 Flecken habend, wo von kochendem Wasser die Haare abgegangen sind, entlaufen ist; so wird der ehrliche Mann der diesen Hund aufgefangen hat freundschaftlich ersucht, diesen Hund gegen ein sehr gutes Recompens in Bünde an den Major v. Braun wieder abzuliefern.

VI Gelder, so auszuleihen.

Minden. Drey hundert Rth. Classische Stipendien-Gelder stehen zu 4 prC. Zinsen, wenn hinreichende Sicherheit da ist, bey dem Hrn. Commerzien-Rath Nothow zum Ausleihen parat.

VII Personen so verlangt werden

Minden. Es wird zu Michaeli d. J. in seiner auswärtigen Gewürzhandlung ein Bursche verlangt; wer hiezu Lust hat, wolle sich bey dem Hofbuchdrucker Müller melden.

VIII Avertissements.

Jed' Endes Unterschriebener habe mich allhier als Seiffensieder und Lichtzieher etabliret, und kann das Hochgeehrte Publicum von mir gute weisse Seiffe und Talglichter für billige Preffe bekommen, weshalb ich mich bestens recommandire. Meine Wohnung ist in dem Umrahe Nr. 516. Johann Heinrich Fordtran.

Bückeburg. Zur Eröffnung des von dem Kinderloß verstorbenen hiesigen Rathsbeyseiger, Bürger Friedrich Wilhelm Hagemann hinterlassenen am hiesigen Stadtgericht niedergelegten letzten Willens ist Termin auf Freytag den 25ten August dieses Jahrs anbezielet worden.

Bürgermeister und Rath daselbst.
Holzapfel.

Es ist bey Col. Feld zu Ennigloh ein Mütterpferd aufgetrieben, dunkelbraun von Farbe und ungefähr 11 Jahr alt. Der Eigenthümer muß sich binnen 8 Tagen melden, sonst dasselbe verkauft wird.
Königl. Amt Limberg den 7. Jul. 1797.
Schraden.

Gallerie der Welt

In einer bildlichen und beschreibenden Darstellung von merkwürdigen Ländern, von Völkern nach ihren körperlichen, geistigen und bürgerlichen Zustände, von Thieren, von Natur und Kunstzeugnissen, von Ansichten der schönen und erhabenen Natur, von alten und neuen Denkmahlen u. s. w. in beständiger Hinsicht auf Humanität und Aufklärung 11 Band 18 Hest mit 4 Kupfertafeln groß 4to Berlin 97. bei Dehmißte dem Jüngern.

Von diezem Werke das bis jetzt seines Gleichen noch nicht hat, das nicht nur Lehrreicher als Handbuch beim mündlichen Vortrage sondern auch jeden Freund der Erd- und Menschenkunde vollkommen beschreiben wird und auf das gewis einst unser Vaterland stolz sein darf und mit solchem Beifall aufgenommen worden, daß schon in der kurzen Frist von 6 Wochen die erste Auflage des 1ten Hest schon ganz vergriffen und die 2te Auflage davon wieder in 4 Wochen ganz unverändert nach der ersten Auflage die Presse verlassen wird, hat die unterzeichnete Buchhandlung für Westphalen und Holland die Pränumeranten-Sammlung und den alleinigen Debit übernommen und sowohl bey dieser als folgenden Freunden an welche dieselbe die Pränumerantensammlung wieder übertragen, sind die vollständige Plans vorrätzig einzusehen und zu haben. Ein jeder Liebhaber beliebe sich daher entweder an folgende Freunde als Hrn. Postsecretär Kottenkamp, Hrn. Buchbinder Wundermann und Hrn. Buchdrucker Fobbe in Minden, Hrn. Fried. Maffe Buchbinder in Soest, Hrn. Buchdrucker Lange in Kippstadt Hrn. Dellekamp in Dielsfeld

Hrn. Diebrock in Herford Hr. Krehler
in Minteln, Herrn Buchbinder Quade in
Hamm, Herrn Buchdrucker Aschendorf in
Münster, oder an die unterzeichnete Buch-
handlung zu wenden. Wesel im Juny 1797.
Küdersche Buchhandlung.

IX. Eheverbindung.

Bielefeld. Wir haben uns am
23sten Juny ehelich verbunden und halten
für unsere Pflicht, dieses unseren Ver-
wandten und Freunden bekandt zu machen,
denen wir uns zugleich gehorsamt empfeh-
len.

Fr. Henr. v. Laer, Canonicus.

Maria Charl. Justine Hoffbauer.

X Zucker-Preise von der Fabrique
Gehrüder Schickler.

Preuss. Courant.

Canary	-	17½ Mgr.
Fein kl. Raffinade	-	17½
Fein Raffinade	-	17
Mittel Raffinade	-	16½
Ord. Raffinade	-	16
Fein klein Melis	-	15½
Fein Melis	-	15¼
Ord. Melis	-	15

Den 15ten hujus Nachmittags um 3 Uhr sollen im Königl. Intelligenz-Comtoir 2725
Stück Intelligenzblätter von verschiedenen
Jahren meistbietend verkauft werden; wozu
sich Liebhabere einzufinden belieben wollen.
Minden den 27. Jul. 1797.

K. Pr. Intelligenz-Commission
Crawen, Baumeister.

Ueber die Erbauung der Erdhäuser oder die sogenannte Pisearbeit. (Fortsetzung.)

Ich fühle mich also gedrungen, jeden
aufzufordern der Gelegenheit hat,
Versuche über diese besondere Baukunst zu
machen, sich derselben angelegentlichst an-

zunehmen, und wenn er dadurch auf eine
wohlfehle Art ein Gebäude erhalten hat,
wird er zugleich durch sein Beispiel, sich
um das allgemeine Beste verdient machen,

Fein weissen Candies	19
Ord. weissen Candies	18½
Hellgelben Candies	17
Gelben Candies	16½
Braun Candies	15½
Farine	10½ 11½ 13
Sierop 100 Pfund	13½ Kthlr.
Minden den	7. July 1797.

XI Brodt-Taxe
der Stadt Minden, vom 1. Jul. 1797.

Für 4 Pf. Zwieback	7 Lot
4 " Semmel	8 "
1 Mgr. fein Brod	28 "
1 " Speisebrod 1 Pf.	1 "
6 " gr. Brod 9 Pf.	16 "

Fleisch-Taxe.

1 Pf. Rindfl. bestes ansl.	3 mgr. 4
1 " schlechteres	1 " 6
1 " Schweinefleisch	4 " 4
1 " Kalbfleisch wovon der	
Brate über 9 Pf.	3 " 3
1 " dito unter 9 Pf.	1 " 2
1 " Hammelfleisch	3 " 4

und dadurch manchen Armen Mann die Möglichkeit zeigt, zu einem Wohngebäude zu gelangen, der sich oft nicht einmal hat träumen lassen, sich ein eigenes Gebäude errichten zu können.

Jedem, der sich über diese Baukunst zu belehren wünschet, kann ich den praktischen Lehrbegriff der Baukunst auf dem Lande empfehlen, welcher in 4 Abtheilungen zu Wien bei Gräffer und Comp. in den Jahren 1792, 1793 und 1794 herausgekommen ist. Er enthält die vollständigste Anleitung, ohne weitere Anweisung, solche Bäume zu unternehmen, wenn man nemlich sich keine Mühe will verdriessen lassen, allerlei Proben im Kleinen vorzunehmen, ehe man das Werk ins große treibet.

Die erste Aufmerksamkeit, erfordert die Auswahl der Erden zu dieser Bauart, wobei man annehmen kann:

- 1) Alle Erden überhaupt sind zum Pisee zu gebrauchen, wenn sie nur nicht die Dürre der magern und die Fettigkeit der Thonerden besitzen.
 - 2) Die fetter Erden, deren man sich zur Verfertigung der Mauer- oder Dachziegel bedient, sind für das Pisee brauchbar, wenn man sie aber allein anwendet, ohne Sand hinzu zu setzen, so bekommen sie Ritzen oder kleine Spalten, weil, da sie viele Klebrigkeit, folglich mehr Feuchtigkeit enthalten, das Austrocknen dieses Aufspringen verursacht.
 - 3) Die zähen Erden, unter die kleiner Kies sand gemengt ist, und die aus dieser Ursache weder zu Mauer- noch zu Dachziegeln dienen können, weil der Kies sand im Ofen calciniret, und bei der geringsten Feuchtigkeit platzt, sind zu dieser Bauart vorzuziehen; von diesen kiesigten Erden erhält man das beste Pisee.
- Die Methoden, nach welchen man diese Baukunst treiben kann, sind eigentlich

dreierlei; alle aber können dahin überein, daß die Gebäude bis 2 Fuß hoch über der Erde ein Fundament von Mauerwerk erhalten müssen; damit die Feuchtigkeit des Erdbodens nicht in die Erdwände hinaufsteigen möge; ferner, daß die zum Bauen zu gebrauchende Erde, zwar nicht ganz trocken, democh mehr trocken als naß sein dürfe; und lange geschlagen und gestampfet werden muß, bis die Stampfen fast keinen Eindruck weiter auf die Masse zu machen im Stande sind; imgleichen, daß die zuletzt vollendete Oberfläche mit einem kleinen portativen Stroh- oder Bretterbache gegen ein etwäniges Regenswetter beschützt werde, bis eine neue Lage und zuletzt das Dach sie bedeckt; und daß diese Wände nach der Vollendung und völligen Austrocknung, einen Anwurf von Kalkmörtel erhalten müssen.

Die erste und älteste Methode, ist die Lionische, wo man einen Kasten vorrichtet, der 10 Fuß lang, 3 Fuß hoch und 1 und $\frac{1}{2}$ Fuß im Lichten breit ist, in welchem man auf einmal ein Stück Wand von 45 Cubicfuß stampfen und schlagen kann. Statt des Bodens in diesem Kasten, sind nur Riegel gelegt, in welche die aufstehenden Ständer eingezapfet sind, welche die Seitenbretter des Kastens zusammenhalten; so, daß der Kasten, wenn er voll Erde geschlagen ist, leicht kann aus einander genommen und die Riegel herausgezogen werden, welche letztere, kleine Befestigungen in der Piseemauer zurücklassen, welche nach der Vollendung des Gebäudes gar leicht zu verstopfen und zu verputzen sind.

Ein Gebäude auf diese Art aufgeführt, ist also nach der Vollendung und vor dem Anwurf anzusehen, als wäre es aus großen Quaderstücken, jedes zu 45 Cubicfuß, zusammengesetzt. Nach dem Anwurf scheint es nur eine einzige Masse zu sein.

Diese Methode hat in einem trocknen Klima, wo die Regenwetter und feuchten Witterungen nicht so häufig sind, wie bei uns, sehr ihr Gutes; allein, bei uns ist diese Methode nicht in alle Wege anzurathen, denn bei Regenwetter sind die Arbeiter nicht allein gänzlich außer Thätigkeit gesetzt, sondern lange nachher müssen sie erst abwarten, daß die Masse so weit wieder abgetrocknet ist, daß sich die Arbeit mit Nutzen fortsetzen läßt. Ferner hat diese Methode das Uebie, daß diese großen Massen in unserm Klima zu schwer austrocknen, und die Arbeit nothwendig im ersten Frühlinge muß fertig gemacht werden, um Zeit zum Austrocknen zu gewinnen, damit vor dem Herbst der Anwurf darauf kommen könne. Auch erfordert die Ausparung der Thür- und Fensteröffnungen zu viel Zeit, um den Rasten nach dem Senkblei genau zu richten, welches immer beschwerlicher wird, je weiter die Arbeit sich an den Mauern in die Höhe erstreckt. Bei Befriedigungsmauern um Gärten und Grundstücke aber, würde ich diese Methode vorziehen.

Die Zweite, ist die Methode, welche man an den Grenzen von Savoyen und in einem Theile des Bugens entdeckt hat. Sie besteht darin, daß man den Raum der zu fertigenden Mauer mit einer doppelten Reihe senkrecht gestellter und eingegrabener Sparren einschließt, an welchen man so viel Bretter anbringt, daß sie gleichsam einen großen Kasten für ein beträchtliches Stück Wand zwischen sich lassen, welcher nach und nach vollgestampft wird.

Sie hat eben die Unvollkommenheiten für unser Klima, wie die Rionische Methode: das Ausparren der Thür- und Fensteröffnungen, macht noch mehrere Mühe, wenn sie auch nur mit einiger Genauigkeit sollen ausgeführt werden: dennoch aber würde ich ihr bei Vorrichtung der Befrie-

digungsmauern den Vorzug vor der erstern geben, wenn sie nicht einen zu großen Aufwand von Mißholze erforderte, um dessen Ersparung, es manchem zu thun ist, oder solche Befriedigungen gern mit den mindesten Kosten bewerkstelligen will.

Gebäude auf diese Art gebauet, scheinen auch, nach selbst vor dem Anwurfe, aus einer einzigen Masse zu bestehen, denn man entdeckt weder die Fugen der verhorigten Bauart, noch auch die Räder daran, welche die herausgezogenen Riegel darin zurücklassen; doch, aber, würde ich nicht leicht zu dieser Methode greifen, weil es gar zu schwer hält, etwas Regelmäßiges und dem Auge Gefallendes heraus zu bringen.

Wenn man überhaupt, niemals andere Mauern, als in gerader Linie, oder Häuser auf rechtwinklichten Flächen, anzuführen hätte, so würden diese Vorfahrungsarten zu allen Bedürfnissen hinreichend seyn; aber, die Verschiedenheit des Bauwesens, die Mannichfaltigkeit der Gestalten, welche man bei Erbauung seiner Wohnungen anzuwenden die Freiheit behalten möchte, die Nothwendigkeit, einige Erhöhe; oder auch manchesmal das ganze Gebäude zu wölben, wenn man es unverbrennlich machen will, so wie viele andere Umstände, machen diese, alten Vorfahrungsarten unzureichend. Sie erforderte also eine Zugabe, welche sie fähig machte, bei allen großen oder kleinen, bürgerlichen oder landwirthschaftlichen Gebäuden angewendet zu werden, und diese Zugabe, oder das sogenannte neue Miß, macht dann

die dritte Methode aus, durch welche man in den Stand gesetzt wird, einige Verzierungen der besten Baukunst, als Pfeiler, Vossagen, Gebälk, Thür- und Fenstergewänder u. d. gl. bei den Gebäuden aus Miße anzubringen, welche also für diese Bauart wenig zu wünschen mehr übrig läßt.

Diese Methode besteht kürzlich darin, Quaderstücke aus Erde in Formen zu schlagen, und daraus das Gebäude mittelst eines gewöhnlichen Mauermörtels, in geringeren Fällen aber, auch nur mit Lehm zusammen zu setzen,

Die Formen werden so vorgerichtet, daß man in starkem Eichenholze, welches an drei Seiten schlicht gehobelt ist, von Distanz, je nachdem die Quader groß oder klein werden sollen, an einer derselben Seiten Einschnitte von etwa 1 Zoll Tiefe und gleicher Breite macht. Hat man zwei Stücke Holz auf diese Art abgerichtet, und mit den eingeschnittenen Seiten auf einer ebenen Grundfläche von Bohlen oder Steinplatten gegen einander gelegt, so schiebet man Bretter, welche in die Einschnitte passen, und von gleicher Länge zugerichtet sind, in die Einschnitte; treibet beide Holzstücke mit Klammern und Keilen gegen einander, so hat man eine Form, welche für mehrere Quader an einander gereihete Fächer abgiebt; in denen man die Quader stampfen kann. Nach Ausfüllung der Fächer ist die Vorrichtung leicht aus einander geschlagen, die fertigen Quader werden weggenommen, unter Obdach gebracht; und zum Gebrauch aufgehoben, worauf man denn die Arbeit aufs neue wiederum anfängt.

Diese neueste Methode, oder das sogenannte Quaderpfeife, ist unstreitig für jedes feuchte Klima, in welchem die Austrocknung langsamer von Statten gehet, die angemessenste. Denn hier werden die Materialien im Trocknen bereitet; die unter Obdach liegende Erde kann beinahe zu jeder Jahreszeit zu Quadern verarbeitet werden; und die kleinen Quadermassen, (die

man nicht gern über 60 Pfund schwer macht,) trocknen daselbst leicht aus. Nach Zeit und Gelegenheit werden sie nach und nach bereitet, ohne daß die nasse Witterung die Arbeit im geringsten aufhalte. Ja, jeder Grundeigenthümer, wenn er den Aparat dazu jeder Zeit in Bereitschaft hält, kann seine Leute, die er bei Regenwetter zur Feldarbeit nicht gebrauchen kann, gerade alsdenn nützlich beschäftigen, wenn er sie Piseequader fertigen läßt; und so wird sich nach und nach bald eine hinlängliche Quantität Quader sammeln, mit denen man den Bau unternehmen kann.

Der Bau selbst kann sodann in aller Geschwindigkeit ausgeführt werden: die Quader kommen schon trocken auf die Baustelle, und der ihnen zur Verbindung dienende Mörtel trocknet dann nur um so viel leichter aus; so, daß das Gebäude bald nach seiner Vollendung, schon den Kalbanwurf erhalten kann, der es gegen alle Unfälle beschützt. War die Zubereitungsmethode rechtwinkliger Quaderstücke erfunden, so war es nun ein leichtes, diesen Quadern auch beliebige Gestalten zu geben; da denn die keilförmige Zuspizung derselben zu Gewölbsteinen, jedesmal nach Maaßgabe des zu schlagenden Gewölbeobergens, noch eine der wichtigsten Entdeckungen mit ist, die in der Piseemaurerei gemacht werden konnten: denn durch sie ist man im Stande, die Gemächer der Gebäude mit gewölbten Decken zu versehen; das Dachwerk mit gothischen Bögen zu unterwölben, und die Dachziegel ohne alles Lattenwerk darauf zu befestigen, was durch denn alles Balken- und Sparrenwerk an den Gebäuden erspart wird.

Der Beschluß künftig.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 29. Montags den 17. Julius 1797.

I. Warnungs-Anzeigen.

Um dem fortwährenden verderblichen Schuldenmachen des an das Haus Odenhausen zu Herford Eigenbesitzigen Coloni Wellmann No. 4. Bauerschaft Hüffen Grenzen zu setzen, wird auf gütsherrliches Ansuchen hiemit bekannt gemacht, daß derjenige, welcher ohne Vorwissen und Genehmigung der Gutsherrschaft forthin dem Wellmann das geringste creditiren wird, den Verlust seiner Forderung ohnfeslbar zu gewärtigen habe.

Amt Enger den 9ten Jul. 1797.
Consbruch. Wagner.

In Gefolg eines zwischen dem Colono Albert Schuermann No. 4. Bauerschaft Wilsendorff und der Wittwe Marie Catharine Isabein Schloemanns zu Waltenbrück, so wie deren Bräutigams des Friederich Wilhelm Schürmann am heutigen dato gerichtlich angezeigten Vertrages, wodurch letztere dem ersteren die gültliche Handlung mit denen Schldmannschen Creditoren übertragen, wird mit Einwilligung der gedachten angehenden Eheleute hiemit bekannt gemacht, daß diese ohne Vorwissen und Beystimmung ihres respect. Waters und Schwieger-Waters des gedachten Coloni Albert Schürmann nicht gemacht seyn sollen noch wollen, von ihrem Vermögen beweg- oder unbeweglichen das geringste zu veräußern, vielweniger neue

Schulden zu contrahiren, und daher ein jeder gewarnet, sich mit selbigen in irgend eine Art von Geschäften ohne Zuziehung des Coloni Schürmann einzulassen. Amt Enger den 6ten Jun. 1797.

Consbruch. Wagner.

II Citations Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ic.

Thun kund und fügen Euch, dem bey der Vestung Bützsch vor einigen Jahren verschollenen Grenadier Johann Henrich Bergfeld, Infanterie Regiments v. Romberg, hierdurch zu wissen, daß Eure von Euch verlassene Ehefrau Marie Isabein Bergfelds geborne Rosen, nunmehr bey Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung auf ein Ehescheidungs-Erkenntniß angetragen, und Wir dahero Eure öffentliche Vorladung, den Gesetzen nach, beschlossen haben, daß Wir Euch solchem nach hiemit vorladen, in Termino den 26ten August c. vor dem angeordneten Deputato Regierungs-Referendario Woltemas, des Morgens um 9 Uhr auf der Regierung hieselbst zu erscheinen, oder vorhero Eurer Ehefrau von Eurem Aufenthalt Nachricht zu geben, und solches auch bey Unserer Regierung hieselbst, oder dem Euch ex officio zum Mandatarius zugeordneten Cammerfiskal Poelmahn, anzugehen; in dem Euch zur Warnung dienet, daß

wenn Ihr dieses unterlassen, noch Euch in obigem Termine einfinden werbet, auf die Trennung der Ehere nicht nur werde erkannt, sondern auch Eurer bisherigen Ehefrau die anderweite Verheyratung wird nachgelassen werden. Urkundlich ist diese Edictal-Ecitation erlassen und gehörrig inserirt und asfigiret worden. So geschehen Minden den 10ten April 1797.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ic.

Thun kund und fügen hierdurch auf Ansuchen des hiesigen Benedictiner Klosters ad Stum Mauritium et Simeonem Probst Conradus Hencke zu wissen, daß sich für diesen Probst Conradus Hencke bey dem allhier in Minden an der Brüderstraße belegenen freien Hause, so vormals der Geheim Rath von Huß, nachher der General-Lieutenant von Lossau, darauf dessen einziger Sohn, der Lieutenant von Lossau besessen, ein Capital von 300 Rth. in Golde, ex Obligatione der Wittwe General-Lieutenantin von Lossau als Bevollmächtigte ihres Sohns des Lieutenant v. Lossau de 10ten April 1790. Inzrosirt befindet, auch der Obligation der über die am 27ten April 1790. erfolgte Eintragung in vim recognitionis unterm 7ten May 1700. ausgefertigte Hypothequen Schein angefügelt worden. Da nun bey Gelegenheit des Verkaufes dieses Hauses Seitens des Lieutenant v. Lossau an den Kaufmann Blancke, diese Obligation mit dem Documento intabulationis ab Händen gekommen ist, und der Probst Hencke darauf angetragen hat, daß wegen dieser ihm gehörenden Documente ein öffentliches Aufgebot veranlasset werden mögte, diesem Gesuche auch statt gegeben worden; als werden alle diejenigen, die diese Documente besitzen und in ihrer Gewahrsame haben, durch dieses bey Unserer Regierung allhier und in Bielefeld

angeschlagene Proclama, welches auch den hiesigen Intelligenzblättern dreymal, den Lippstädter Zeitungen aber zweymal eingerückt worden, öffentlich aufgefördert, in Termino den 5ten August a. c. des Morgens 9 Uhr vor dem Deputato Referendarius Woltemas auf hiesiger Regierung zu erscheinen, ihre an diese Documente etwa habende Ansprüche, unter Production derselben in Originali anzugeben, und solche gehörig zu rechtfertigen, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Rechten und Ansprüchen auf vorbenanntes Capital der 300 Rth. in Golde und dem darauf lautenden Documenten auf immer abgewiesen, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, die ab Händen gekommene vorbenannte Documente für mortificirt erkläret und mit Abschung dieses Capitals aus den ab Händen gekommenen Documenten im Regierungs-Hypothekenbuche bey dem pro hypotheca haftenden Hause verfahren, so denn für den Probst Hencke auf den Grund eines vom Debitore von neuen auszustellenden Schuld-Instrumentis an die Stelle des ab Händen gekommenen mit der Eintragung des Capitals der 300 Rth. in Golde, und zwar da, wo jenes intabulirt gestanden, verfahren werden soll. Urkundlich dessen ist dieses Proclama unter der Regierung Inseigel und Unterschrift ausgefertigt. Gegeben Minden den 16ten May 1797.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Bückeburg. Zur Erdfnung des von dem Kinderloß verstorbenen hiesigen Rathsberrlicher, Bürger Friedrich Wilhelm Hagemann hinterlassenen am hiesigen Stadtgericht niedergelegten letzten Willens ist Termin auf Freitag den 25ten August dieses Jahres anbezielet worden.

Bürgermeister und Rath daselbst.
Holzapfel.

III Sachen, so zu verkaufen.
 Der Herr Regierungs Rath von Wob ist gewillt seinen auf dem Kuthhor-
 schen Bruche hinter dem Rodenbeck Nro. 201 zwischen den reformirten Cantoriats und Martini Secretariats Hude = Theilen belegenen Huderheil von vier Kühlen, welcher drey Morgen 40 □ Ruthen groß, und jetzt zu Saatland aptiret ist, vor dem hiesigen Stadtgericht öffentlich jedoch freywillig zu verkaufen. Da nun hierzu Terminus auf den 21ten dieses Nachmittags um zwey Uhr bezielet ist; so werden den Kauflustige hierdurch vorgeladen, sich alsdenn auf dem hiesigen Rathhause einzufinden und zu gegenwärtigen, daß nach Befinden dem Bestbietenden dieß Grundstück werde zugeschlagen werden. Minden am Stadtgericht den 1ten Julius 1797.
 Alshoff.

Minden. Das den Erben des verstorbenen Bürger und Bäcker Friedr. Arning zugehörige am Simeons = Thore zur Nahung sehr vortheilhaft belegene Wohnhaus Nro. 297 welches schon vor einiger Zeit zum öffentlichen freywilligen Verkauf ausgestellt gewesen ist, soll ab decretum Magistratus de 20 May c. vorzüglich um deshalb, weil einer der Miterben gegen den, den bestbietend gebliebenen Licitanten für das Geboth von 1770 Rthlr. in Golde zu ertheilenden Zuschlag protestiret hat, anderweit in Termino den 25. July freywillig subhastiret werden. Es wird daher jedermann, welcher das Haus zu ersehen Lust haben sollte, hierdurch eingeladen, sich im besagten Termin Morgens um 10 Uhr auf dem Rothhause einzufinden, den Zuschlag zu gewärtigen, wobey zur Nachricht dienet, daß dieß Haus mit der Brau = Gerechtigkeit, und ein auf dem Schweinebruch belegenen Hude = Theil auf 3 Kühle versehen, dagegen mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten, und 16 Mgr. Kirchen-Geld belastet ist, worüber der Anschlag

auf der Gerichtsstube vorher eingesehen werden kann. Den 12. Jun. 1797.
 Alshoff.

Minden. Bey Hemmerde, neue Holl. Häringe das St. 4 ggr., neue Dänische Häringe 2 ggr., bittere Pomranzen 10 St., Citron 20 St. 1 Rt., Brauschweigsche Seife 5 Pf., Ital. Puder 8 Pf., feine weiße Stärke 1 Pf., Magdeburger Weizenmehl 21 Pf. 1 Rt., frisch Selzer Wasser 7 Krüge für 2 Rt.

Nach eröffneten Concurs wird hiemit unter erfolgter Genehmigung Hochlöbl. Cammer zum Verkauf gestellt, die auf dem Vorwerksgrunde des Amt Limberg vor mehreren Jahren angelegte Neubauerey des Martin Fleer. Diese besteht in einem Wohnhause von 7 Fach, welches zu 150, und einen Kotten der zu 80 Rthlr. taxiret. Es befindet sich dabey ein Garten von 103 R. 50 Fuß, darneben Feldland 4 Morgen 59 Ruten, ferner 3 Morgen ober 6 Scheffelsaat im obern Hangfelde, von welchen Grundstücken ein Erbpachtsgeld von 22 Rthlr. 18 ggr. 9 pf. entrichtet wird. Wer nun dieses Colonat zu acquiriren gemillet, kan das Geboth am 23. Juny, 20 July und 8. Sept. zu Oldendorf an der Gerichtsstube äußern, und hat gegen den besten annehmlichen Geboth in dermaßen den Zuschlag zu erwarten, daß auf das nach Ablauf des letztern Licitationstermin einkommende Geboth nicht reflectiret werden wird. Königl. Amt Limberg den 29ten May 1797.

Schrader.

Da über das Vermögen des ehemaligen Neubauer Ludolph Henrich Fleer, der Concurs eröffnet, und zum Verkauf dessen Neubauerey, die Genehmigung hoher Krieger- und Domainen. Cammer erfolgt; so wird hiermit zum Verkauf gestellt dessen auf dem Hangfelde etablirte Neubauerey. Diese besteht in einem sehr gut und bequem gelegen eingerichteten Wohnhause, welches

Dd 4

zu 550 Rtl. gewürdiget, darbey befinden sich 12 Scheffelsaat Garten- und Feldlandes, von welchen ein Erbpachtsgeld von 22 Rtl. 18 gr. entrichtet wird. Zum Besitz dieser Neubauerey qualifizierte Käufer werden aufgefordert, ihr Geboth am 23. Junii 20. Julii, und 8. Sept. an der Gerichtsstube zu Oldendorf zu äußern, da alsdann im letztern Termin ohne daß ein Nachgeböth angenommen werden wird, der annehmlich Besibietende den Zuschlag zu erwarten. Königl. Amt Limberg den 29. May 1797. Schrader.

Auf den Antrag der Voggenpohlschen Geschwistere Kaufmann Herrn Justus Voggenpohl und der Frau Wittwe Johanne Margarethe Dickmanns als Intestat-Erben das zu St. Petersburg verstorbenen Bruders des Kaufmanns Hrn. Johann Gottfried Voggenpohl sollen nachstehende auf selbige vererbte Grundbesitzungen, als 1) daß sub Nro. 445 belegene bürgerliche Wohnhaus der Lannenbaum genant, 2) die bey der Mälckemühle belegene sogenandte Griesen Wiese Theilungshalber zum öffentlichen meistbietenden Verkauf unter gerichtlicher Direction gezogen werden; und wie dazu ein Verthungs Termin auf den 28ten August d. J. angesetzt worden: So werden Kaufliebhaber eingeladen sich gedachten Tages Morgens 11 Uhr am Rathhause einzufinden, ihr Geböth abzugeben und nach Befund der geschehenen Offerten, unter denen im Termin näher bekannt zu machenden Kauf-Bedingungen den Zuschlag zu erwarten, mit der nachrichtlichen Eröffnung, daß von den Kaufgeldern für die Griesenwiese 600 Rtl. als eine hypothecarisch-zinsbare Schuld darauf verhaftet bleiben können. Vielsefeld im Stadtgericht den 1. Jul. 1797. Consbruch. Buddens.

Halle im Ravensbergischen.

Die Gebrüder Johan Abicht Potthoffs weil, Johan Herman Potthoff und Franz

Ludwig Potthoff in der Halle offeriren eine Quantität Schafwolle auf 14 Tage, sonstien selbe außer Landes verkauft wird.

IV Sachen so zu verpachten.

Minden. Den 24ten Julii sollen die Weidentämpe außerm Rulthore an der Bastau liegend, die bishero der Postführer Lange in Pacht gehabt, anderweitig auf 4 oder 8 Jahre meistbietend verpachtet werden; die Liebhaber hierzu wollen sich in Termino des Morgens um 10 Uhr auf dem Dom-Capituls-hause einfinden.

V Sachen, so gestohlen.

In der Nacht vor dem letzten Bündler Markte vom 9ten auf den 10ten huj. sind dem Commerciant Keiser in Gehlenbeck 2 Kühe aus der Weide gestohlen, die eine dunkel braun und groß, die andre gläend roth etwas kleiner, beyde ohne Abzeichen. Wer den Thäter dieses Diebstahls glaubhaft angeben, oder dem Keiser zu seinem Eigenthum wieder verhelfen kann, hat eine Pistole zum Douceur zu erwarten. Sign. Amt Reineberg den 12ten Jul. 1797. Heidsiek.

VI Avertissement.

Vor etwa 3 Wochen ist dem Col. Rldpper Nr. 5. in Sudfelde ein schwarzes 2jähriges Hengstfüllen, welches in den Mähnen und im Schwanz, mit einem rothen Kreuz gezeichnet ist, zugelaufen, ohne daß sich bis jetzt ein Eigenthümer dazu angegeben. Wer sich daher binnen 8 Tagen und spätestens in Term. den 24ten Jul. hinlänglich am Amte legitimirt und als Eigenthümer des gedachten Pferdes meldet, kann solches gegen Erstattung der Futterkosten und sonstigen Auslagen wieder in Empfang nehmen. Nach Ablauf dieses Termins wird aber ein jeder abgewiesen, und dem Col. Rldpper das Pferd zuerkannt werden. Sign. Petershagen den 5ten July 1797.

Königl. Preuß. Justizamts.
Becker, Goecker.

VII Personen so verlangt werden

Auf einem Adel. Guthe, 3 Meilen von Minden wird ein mit glaubwürdigen guten Zeugnissen versehener Verwalter, welcher die erforderliche Caution zu leisten im Stande, sogleich gesucht, und giebt das Intelligenz-Comtoir nähere Nachricht.

VIII. Eheverbindungen.

Allen unsern Freunden und Verwandten machen wir unsere unterm 14ten July glücklich vollzogene eheliche Verbindung hiermit gehorsamst bekannt und empfehlen

uns zur steten Freundschaft. Minden, den 15. July 1797.

Freiherr von Leebur,
Kön. Pr. Krieg. und Domainenrath.
Wilhelm v. Leebur, geb. v. Schladen

Seine unterm heutigen Dato allhier vollzogene Ehliche Verbindung mit der Demoisell Merkel aus Erbach vermehret hierdurch ergebenst allen seinen Freunden und Gönnern und verbittet alle Gratulationen. Minden am 6ten July 1797.

Der Feldbäckerey-Mendant Thiele
zu Herford.

Ueber die Erbauung der Erdhäuser oder die sogenannte Pisearbeit. (Beschluß.)

So leicht alle diese Vorrichtungen auch scheinen, und es bei der Ausführung auch wirklich sind; so darf man doch einige besondere Rücksichten bei dieser Bauart nicht aus den Augen lassen, und auf Lage des Gebäudes, und auf die Jahreszeit in der man bauet, genau achten. Ein in H. . . auf die Lionische Manier gebauetes Haus wurde am 19ten Jul. 1796 angefangen, wo ich selbst bei der Ausfüllung des ersten Formkastens gegenwärtig war. Ich weiß nicht, wodurch die Arbeit so langsam ist von Statten gegangen, daß ich am 17. Novemb. das eben nicht große Gebäude noch mit keinem Dache bedeckt fand. Es muß also wohl die Pisearbeit erst spät, und schon in einer Jahreszeit fertig geworden sein, in welcher man nicht mal gern Mauerwerk mehr verfertigen läßt. Schon seit einiger Zeit, und vorzüglich seit dem 17ten Nov. hatten wir schon beträchtliches Frostwetter gehabt, welches der Erarbeit, die unmdglich schon ausgetrocknet war, nicht anders als höchst nachtheilig sein mußte. Noch weniger war eine Austrocknung an der Nordseite des Gebäudes zu erwarten, die seit dem Herbstäquino-

ctio schon von keinen Sonnenstrahlen mehr konnten getroffen werden. In jenem ohnehin schon feuchterem Klima war die überhaupt sehr feuchte Sommer- und Herbstwitterung des vorigen Jahrs der Austrocknung des Gebäudes sehr entgegen. Dazu kam noch, daß die Nordseite desselben gerade gegen den mit hohen Bäumen bespflanzten Wall gekehrt war, dessen innere Dofirung man noch mehr escarpiret hatte, um dem Gebäude etwas mehrere Tiefe geben, und es gleichsam so nahe wie möglich an den Fuß desalles hinanschieben zu können, ohne deswegen das steinerne Fundament zu erhöhen. Diese nahe Nachbarschaft desalles konnte also für die Austrocknung der Masse des Gebäudes, nicht anders als höchst nachtheilig sein; die noch darin steckenden Feuchtigkeiten mußten gefrieren, und die Masse auseinander treiben; dazu kam noch der ganz außerordentlich häufige Schnee des gegenwärtigen Winters, der sich zwischen der Dofirung desalles und dem Gebäude gleichsam wie in einem Trichter sammeln mußte. Die Erdmauern des Gebäudes, die noch keinen Kalchwurf hatten, mußten also

nothwendig sowohl durch den Schnee, als auch durch die von der Dofirung des Walles losgeriffene Erde erweicht werden. Die in den Erdmauern gefrorenen Feuchtigkeiten hatten die Masse schon locker gemacht, daß also beim Thaumetter das Eindringen des Schneewassers nur um so viel leichter werden, und der Einsturz des Gebäudes nur um so viel unvermeidlicher sein mußte, der auch am 21sten Jan. wirklich erfolgte.

So unangenehm dieser Vorfall für den Unternehmer auch sein muß, so bleibt er doch wirklich für diesen Zweig der Baukunst äußerst lehrreich, um für künftige derglei-

chen Bauunternehmer, die Klippen zu vermeiden, an welchen dieses Werk gescheitert ist, und so hoffe ich, daß die Bekanntmachung dieser Ursachen, warum jener Bau hat einstürzen müssen, keinen abschrecken werde, der etwa mit der Idee mögte umgegangen sein, sich mit der Piseearbeit abzugeben: eben so wenig, als ich mich dadurch abschrecken lasse, etwas ähnliches zu unternehmen. Besonders, da uns noch Beispiele bekannt sind, daß dergleichen Gebäude in einem rauheren Klima, wie das unsrige, gut ausgedauert haben.

Hannover.

Lasius.

Ueber Westermanns Denkmahl. (Fortsetzung.)

(S. Nr. 5. dieser Anzeigen.)

Seitdem ich in Nr. 5. dieser Anzeigen eine Aufforderung an die Freunde des Guten und Gemeinnützigen zur Beförderung des dem unvorgesetzten Westermann zu errichtenden Denkmahls ergehen ließ, ist nun die damals angekündigte Gedächtnißschrift wirklich erschienen und so günstig aufgenommen daß die 1200 E. starke Auflage fast ganz vergriffen ist. Die bis dahin gemeldeten Subscriptionen und Beyträge, welche schon eine Summe von 404 Rtl. 5 ggr. 8 Pf. betrug, sind der Gedächtnißschrift nach einem genauen Verzeichniß beygedruckt. Es sind aber nach Ausgabe der Schrift noch ansehnliche Subscriptionen und Beyträge zu diesem Behuf eingegangen, wovon ich jetzt, um dem verehrten Publico die ganze Einnahme offen darzulegen, genaue Nachweisung geben werde. Diese neuen Subscriptionen betragen die Summe von 141 Rtl. 14 ggr. so daß der ganze zu dem erwähnten Zweck bestimmte Fond 545 Rthlr. 19 ggr. 8 Pf. austrägt. Von der Herausgabe sage ich hier noch nichts weiter, als daß bereits 250 Rtl. zinsbar belegt sind, weil so viel

wenigstens zum Behuf der bezweckten Anstiftung übrig bleiben wird. Da aber das Monument, welches theils in Obernkirchen, die dazu bestimmte Urne aber in Cassel gearbeitet wird, noch nicht fertig ist, so verspare ich meine öffentliche Ausgabeberechnung bis dahin daß ich sie vollkommen und detaillirt werde vorlegen können. Auch sind noch nicht alle Gelder wirklich eingegangen, wiewohl schon im Märzmonath alle Exemplare der Gedächtnißschrift gehörigen Orts abgegeben wurden. Indessen ist kein Zweifel daß die ausstehenden Rückstände (noch über 60 Rtl.) sämtlich richtig eingehen werden; widrigenfalls würde ich freylich gezwungen seyn die zurückbleibenden Restanten in meiner Ausgabeberechnung namentlich aufzuführen, indem ich was nicht eingeht auch nicht ausgehen kann. Ich ersuche daher diejenigen Herren, welche sich mit Sammlung von Subscribenten so gütig bemühet haben, mir, wenn wider Vermuthen der Fall eintreten sollte, spätestens im September diejenigen Subscribenten hobhaft zu machen welche ihre Subscription nicht bezah-

let haben, weil ich sonst Sie Selbst als
Restanten aufführen müßte. Hier nun
Das fortgesetzte Verzeichniß der Subz
scribenten und Beförderer.

Alswede

(durch Hr. Pred. Frederking.)

- Hr. Schull. Brinckmann 1 E. 6 ggr.
— Clausing 1 E. 6 ggr.
— Cantor Dressing 1 E. 8 ggr.
— Pred. Frederking noch 6 ggr.
— Schull. Wiehe 1 E. 6 ggr.

Ascherleben

(durch Hr. Justizrath Laue.)

Fünf ord. Exempl. 20 ggr.

Berlin

- Herr Geh. Rath Eichmann 1 E. 2 Rt. 16 ggr.
— Kriegs Rath Eichmann 1 E. 2 Rt.
— Kriegs Rath Keiser 1 E. 2 Rt.
— Kriegs Rath Schröder 1 E. 3 Rt.

Bremen

- Hr. Pred. Stolz 1 E. 1 Rt.
— G. R. Treviranus 1 E. 2 Rt. 20 ggr.

Bückeburg

(inclusive der in erstem Verzeichniß
berechneten 20 ggr.)

- Hr. Pred. Bartelsmann 1 E. 1 Rt. 8 ggr.
— Prof. Benzler 1 E. 8 ggr.
— Hofr. Faust 1 E. 8 ggr.
— Consistorialr. Horstig 1 E. 8 ggr.
— Pred. v. der Reck 1 E. 8 ggr.
— Kaufm. Reischauer 1 E. 6 ggr.
— Referend. Sander 1 E. 6 ggr.
— Conrector Schütz 1 E. 6 ggr.
— Prof. Strack 1 E. 8 ggr.
— Advocat Twellmann 1 E. 6 ggr.
— Cantor Weitz 1 E. 6 ggr.
— Kaufm. Wüstenfeld 1 E. 6 ggr.

Dielingen

- Hr. Pred. Henzen 1 E. 1 Rt. 8 ggr.

Friedewald

- Hr. Organist Deerberg 1 E. 1 Rt.

Frille

- Hr. Schull. Bleeke 1 E. 6 ggr.
— — Lange 1 E. 4 ggr.
— Pred. Veithmann 1 E. 8 ggr.

Lingen

(durch Hr. Justizr. Laue.)

- Hr. Kriegs Rathin Strucker 1 E.
Gotha
Hr. Generalsuper. Rößler 1 E. 3 Rt.
Halen

- Hr. Christiani 1 E. 6 ggr.
— Freycorporal Colson 1 E.
— Lieutenant Faufe 1 E. 6 ggr.
Halle im Ravensb.

(durch Hr. Rector Wiemann.)

- Hr. Kaufm. Hagedorn 1 E. 1 Rt.
— Apoth. Häge 1 E. 1 Rt.
— Kaufm. Groppe 1 E. 1 Rt.
— Rector Wiemann 1 E. 1 Rt.
Noch 1 ord. Exempl.

Hävern

(durch Hr. Pred. Ebbese.)

- Frau Keisern 1 E. 1 Rt.

- Hr. Pred. Worninghausen 1 E.

Hervord

(durch Hr. Piper.)

- Ihro Hochfürstl. Durchlaucht, die Fürstin
Coadjutorin 1 E. 5 Rt. in Golde.
Hr. Pred. Hartog 1 E. 1 Rt.
— Canonicus Heidsieck 2 E. 1 Rt.
— Sen. Rudolphi 1 E. 2 Rt.

Hille

(durch Herr Pred. Wer.)

- Hr. Kantor Habte 1 E. 12 ggr.
— Hauptm. Vohlmann 1 E. 1 Rt.
— Pred. Wer 1 E. 3 Rt.

Holtrup

- Hr. Pred. Kufenburg 1 E. 1 Rt.

Lebern

- Hr. Pred. Hellen 1 E. 1 Rt.
Frau Amtmannin Meyer 1 E. 1 Rt.
Herr Pred. Schulze 1 E. 1 Rt.

Löhns

- Hr. Pred. Linckmeyer 1 E. 12 ggr.

Lütgenbremen

- Hr. Pred. Schmeyer 2 E. 1 Rt. 8 ggr.

Maaslingen

- Hr. Schull. Detting 6 E. 1 Rt. 6 ggr.

Menninghüffe

- Hr. Cantor Graf 2 E. 12 ggr.
Minden
- Hr. Bartels 1 E. 1 Rt.
— Wb. — 1 E. 2 Rt.
— Beckmann 1 E. 1 Rt.
— Gieseler 1 E. 1 Rt.
— Herrscher 3 E. 1 Rt.
— F. E. H. 1 E. 1 Rt.
— Linkemann 1 E. 1 Rt.
— Niehus 1 E. 12 ggr.
— Pred. Rischmüller 1 E. 1 Rt.
— Obereinnehmer Schreiber 1 E. 1 Rt.
— G. S. . . 1 E. 3 Rt.
— Sem. Uetrecht 1 E. 6 ggr.
Ein Ungenannter 1 E. 3 Rt.
Ovenstedt
- Hr. Küster Lachtrup 1 E. 6 ggr.
Graffsch. Ravensberg
(durch Hrn. Superintendent Hoffbauer)
- Hr. Cant. Baumann zu Schildesche 1 E.
8 ggr.
- Hr. Pred. Bremer zur Halle 1 E. 1 Rt.
— Succentor Wddeler zu Osabrück 2 E.
1 Rt. 10 ggr.
- Hr. Küster Basse zu Heepen 1 E. 1 Rt.
— Mag. Delius daselbst 8 E. 3 Rt.
— Cant. Graf zu Jöllenbeck 1 E. 12 ggr.
— Pred. Goepel zu Wallenbrück 2 E. 1 Rt.
— Vicarius Goepel das. 2 E. 12 ggr.
— Pred. Hoermann zur Halle 1 E. 1 Rt.
— Superint. Hoffbauer zu Bielefeld 1 E.
2 Rt. 12 ggr.
— Pred. Menge zu Enger 1 E. 8 ggr.
— Hauptm. von Scheele zu Holzhausen
1 E. 2 Rt.
— Pred. Schrader zu Hörste 1 E. 1 Rt.
— Pred. Schuß zu Wände 1 E. 1 Rt.
— Pred. Schwager zu Jöllenbeck 2 E.
1 Rt.
— Küster Schwengler zu Schildesche 1 E.
8 ggr.
— Pred. Seemann zu Hiddenhausen
1 E. 12 ggr.
— Candidat Stohmann zu Wände 2 E.
16 ggr.

Noch 103 ordinäre Exemplar.

Schnathorst

- Hr. Pred. Heyer 1 E. 12 ggr.
Wehlen und Obernkirchen
(durch Hr. Pred. Berger.)
- Hr. Pred. Berger 1 E. 6 ggr.
— Pred. Heermann 1 E. 6 ggr.
Frau Abbtissin von Landsberg 1 E. 6 ggr.
Fräulein von Schachten 1 E. 12 ggr.
Hr. Amtsaffessor Stölting 1 E. 6 ggr.
Noch 3 ord. Exemplare,
Wettheim
- Hr. Chirurgus Luthhoff 1 E. 6 ggr.
— Doctor Schönberg 1 E. 8 ggr.
Volmerdingsen
- Hr. Pred. Meuche noch 20 ggr.
— Obrist v. Puttkammer 16 ggr.
Einige Ungenannte 40 E. 30 Rt.

Fest zeige ich nur noch an, daß diejenige
Innschrift, welche dem Herrn Consistori
alrath Horstig zu Bückeburg seine warme
Freundschaft für den Verewigten und sein
feiner Geschmack eingab, als die passend-
ste für unser Monument gewählt ist. Sie
ist folgende:

Georg Heinrich Westermann
Lehrer Vater Freund
weise gütig rastlos
erkannt geliebt verehrt
von seinen Zeitgenossen
danckbar genannt
der Nachwelt.

Petershagen den 5ten Jul. 1797.
Gieseler.

Bei dieser Gelegenheit zeige ich auch an:
daß die von mir herausgegebne Anleitung
zur Lehrart des moralischen Unterrichts,
Erfurt 1797. worin ich dem Volks- und
Jugendlehrer eine möglichst kurze und da-
bey vollständiae Darstellung der Grundsä-
tze nach welchen im Erklären, Weststellen
und Anwenden der Wahrheit verfahren
werden muß, vorzutragen versucht habe,
bey mir zu haben ist. Preis 4 ggr.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 30. Montags den 24. Julius 1797.

I Citationes Edictales.

Es hat der Herr Obrist von Ripperda zu Ellerburg als Gutsherr der Künkerschen Stette Nr. 29. Wrsch. Alsweide darauf angefragen, daß die Creditores dieser Stette convocirt, und die zur Stette gehörige Länderey, da der zeitige Colonus entwichen, ausgehret werden solle. Da diesem Gesuch willfahret, so werden hiedurch alle und jede, die an besagtem Colonat und dessen Besizer Ansorderungen haben, es sey aus welchen Gründe es wolle, hiedurch verabladet, in dem ein für allemahl auf den 2ten August anstehenden Termine solche anzugeben, und sie gebührend zu bescheinigen, sonst diejenige, die sich nicht melden werden, gewärtigen müssen, daß sie mit ihren Ansprüchen allen übrigen Gläubigern werden nachgesehen werden. Zugleich wktb dem entwichenen Colono Künzer aufgegeben, sich in dem bezielten Termine zu stellen um sich über die Forderungen die gegen ihn werden angegeben werden zu erklären. Sign. Amt Reineberg den 19ten Junii 1797.

Heidfeld. Stuse.

Es ist über das Vermögen des ehemaligen Kaufmann Friedrich Wilhelm Hübner, Besizer der Bürgerstette Nro. 18 Stadt Wünde, der Conkurs eröfnet. Es werden daher diejenigen, welche an selbigen Forderungen haben verabladet, diese

binnen drey Monath, und zulezt am 31. Octbr. an der Gerichtstube zu Wünde anzugeben, die Forderungen gebühlich zu bescheinigen, und die Schriften worauf selbige beruhen vorzulegen. Des Tages haben sich auch die Creditores über die Beybehaltung, des Interims = Curatoris Hr. Cammerfiscal und Justizcommissair Ahlemann zu Herfordt zu erklären. Diejenigen welche Pfänder von den Gemeinschuldner, oder dessen Ehefrau, geborne Hobelmans in Händen haben, werden aufgefordert, diese binnen 6 Wochen bey Verlust des Pfanderechts, dem Gericht anzuzeigen, und haben die Gläubiger, welche spätestens am 31. Octbr. die Forderungen nicht angeben zu erwarten, daß sie damit abgewiesen werden. Königlich Amt Limberg den 29. Juny 1797.

Schrader.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg ic. ic. ic.

Entbieten allen und jeden, so an den Kaufmann und gewesenen Posthalter Berend Diderich Bruns zu Schapen einigen An und Zuspruch zu haben vermeynen unsern Gruß, und fügen denselben hiedurch zu wissen: was maassen, da gedachter Bruns das Unvermögen, um seine Gläubiger zu befriedigen selbst anerkannt, und auf Eröffnung des Concurses provocirt hat, ver-

Ge

mitteltst Decreti vom heutigen Dato über das Vermögen Eures gedachten Debitoris der Concurs formaliter eröffnet, der Professor und Justiz-Commissarius Kaydt zum Interims Curatore bestellet, und Eure gehörende Vorladung ad Liquidandum verordnet worden. Solchemnach citiren und laden wir Euch hiermit, und in Kraft dieses Proclamatis, wovon eines allhier bey Unserer Regierung, und das andere zu Bielefeld anzuschlagen, peremptorie, daß Ihr a Dato innerhalb 9 Wochen und spätestens in Termino den 1ten Septbr. a. c. Eure Forderungen, wie Ihr dieselben mit unadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermög, ad Acta anzeiget, über die Bestätigung des ernannten Interims-Curatoris Euch ad Protocolum erkläret, und sodann des Morgens 9 Uhr in Unserer hiesigen Regierungs-Audienz erscheinet, und vor dem dazu Deputirten Regierungs-Rath Warendorff Euch gestellet, die Documenta zur Justification Eurer Forderungen originaliter produciret, mit dem ernannten Contradictore Concursus auch den Neben-Creditoren super prioritare ad Protocolum verfähret, und demnächst rechtliches Erkenntniß und Locum in dem abzuschaffenden Prioritäts Urtheil gewarret. Mit Ablauf des bestimmten Termins aber sollen Acta für geschlossen gehalten, und diejenigen, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch bemeldeten Tages nicht gestellet, und ihre Forderungen gehörend justificiret haben, nicht weiter gehöret, von dem vorhandenen Vermögen abgewiesen, und Ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen gegen die übrigen Creditores auferlegt werden. Da auch zugleich über des Gemins-Schuldners Vermögen der offene Arrest verhängt worden ist, so wird dessen sämtlichen Schuldnern und Pfand-Inhabern hiermit befohlen, denselben nichts zu bezahlen, oder zu ersetzen; sondern davon in dem anstehenden

Liquidations-Termin, mit Vorbehalt Ihres respectiven Rechts glaubhafte Anzeige zum Protocollo zu thun; widrigenfalls dieselben zu gewärtigen haben, daß jede an den Gemeinschuldner geleistete Zahlung und Erstattung für nicht geschehen werde gehalten, und zum Besten der Masse anderweit beygetrieben, auch die Pfand-Inhaber ihres Rechts für verlustig werden erkläret werden. Urfundlich des hier untergedruckten größeren Regierungs-Siegels, und derselben Unterschrift. Gegeben Lingen den 12ten Juny 1797.

Anstatt und von wegen ic.

(L. S.)

Möller.

Auf Ansuchen des hiesigen Bürgers, Brauers und Brenners Daniel Conrad Meier, werden alle und jede, welche an selbigen Forderungen und Ansprüche haben, oder zu haben vermeinen, sie rühren her, aus welchem Grunde sie wollen, hiemit vorgeladen, indem dazu bezuzeiten Termino, den 29. dieses Monats, ist der Sonnabend nach dem 23. Sonntage Trinitatis, Morgens 10 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben und geltend zu machen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß, wofern sie sich in diesem Termin nicht melden würden, sie damit nicht weiter gehöret, sondern ihnen ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden solle. Decretum Ew. Jenau den 14. Julus 1797. Königl. Churfürstl. Amt.

Thünchmeier.

II Sachen, so zu verkaufen.

Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiermit zu wissen, daß auf Ansuchen eines inagrirten Gläubigers das Haus des hiesigen Bürger und Schlächter Wilh. Wimmer, zum nothwendigen gerichtlichen Verkauf gezogen werden soll. Es ist dies Haus unter der Nummer 69 auf der Becker Straße allhier

belegen mit einer Stube, drey Cammern einer Küche im zwey beschlossenen Bodens Stallung und kleinen Hofraum versehen, und hat an beyden Seiten freyen Tropfenfall, ist aber mit kürgerlichen gewöhnlichen Kasten, und einer Gabe von 6 mgr. an Marien Kirche beschweret; Dagegen gebühret zu diesem Haus eine in Weeserthorischen Register auf dem Dreschkampe belegene Hude auf zwey Rüche welche ohngefehr zwey Minder Mo gen groß ist, und sich in urbarem Zustande befindet. Diese Grundstücke sind durch verpflichtete Sachverständige das Haus auf 42 Rt. 18 gr. und der Hude theil auf 250 Rt. mithin zusammen auf 662 Rt. 18 mgr. in Golde gewürdiget, und kan der Anschlag auf hiesige Gerichtsstube näher eingesehen werden. Da nun zur Licitation dies s. Hauses Termini auf den 21ten Julius 25. Aug. und 26ten Sept. angesezt sind; so werden alle qualificirte Kauflustige hiedurch eingeladen, sich an besagten, Tagen Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden ihr Gebot zu eröffnen und für das höchste Gebot nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen, weil kein Nachgebot demnächst weiter zugelassen wird. Minden am Stadtgerichte am 7ten Jun. 1797. **Utschhoff.**

En der Behausung des Kaufmanns **Schnedler** sollen am 16. Aug. a. c. Nachmittags 2 Uhr verschiedene Mobilien und Effecten meißlich verkauft werden, wozu sich die Liebhaber ei finden können. Minden den 1. Junius 1797.

Magistrat allhier.

Schmidts Nettebusch.

Minden. Montags den 28ten August, und folgende Tage, Nachmittags von 2. bis 5. Uhr soll in dem hiesigen Waisenhaus eine Sammlung von 1200 Stück juristischen historischen medizinischen und andern Büchern vereinzelt verkauft werden; Katalogen sind zu haben bey dem Herrn Buchhändler **Korber**, welcher

auch hebst dem Herrn **Worthalter Franke** und Herrn **Buchbinder Wundermann** desfallsige Aufträge zu übernehmen bereit ist. Auf Instanz eines auf dem Garten des **Bäcker Conrad Uetrecht** in **Levern** Gerichtlich versicherten Gläubigers, soll dieser große am Leber-Brücke belegene zu 600 Rtblr. gewürdigte ehemals **Lageschulden** jetzt **Uetrechtsche Garten**, wovon jährlich 16. Gr. 6 Pf. Contribution und 5 Mgr. Marken-Geld bezahlt werden müssen, öffentlich meistbietend verkauft werden. Da nun hierzu Termini licitationis auf den 30. August, auf den 27ten Septbr., und 25. Octbr. dieses Jahres, hier bey unterschriebenen Commissario angeordnet worden; So werden alle Diejenigen, welche dieien Garten zu kaufen geneigt seyn mögten, und zu dessen Ankauf und zur Bezahlung fähig sind, hiemit öffentlich aufgefordert, in denen bemerkten Tagen, besonders aber in dem letzten peremptorischen Termine den 25. Octobr. entweder selbst, oder durch Specialiter Bevollmächtigte Personen früh 9 Uhr hieselbst, ihre offerzten zu Protocoll zu geben, wobey jedem zur Nachricht gereicht, daß auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden kann, und jedem freystehe, den Garten vorher im augenschein zu nehmen, und sich solchen von dem Untervozt **Hünckel** anweisen zu lassen. Alle, welche ein aus dem Hypothequen-Buche nicht zu ersehen des und unbekanntes dingliches Recht an den Garten haben solten, werden angewiesen, in denen anstehenden Terminen davon bey Verlust ihres Rechts, Anzeige zu machen, und darüber Beweis beizubringen. **Lübbecke**, am 14. Julius 1797. **Nigore commissario.**

Conrad Uetrecht.

Auf den Antrag der **Poggenpohlschen** Geschwistere Kaufmann **Herrn Justus Poggenpohl** und der Frau Wittwe **Johanne Margarethe Dickmanns** als Intestat-Erben das zu **St. Petersburg** verstorbenen

Bruders des Kaufmanns Hrn. Johann Gottfried Poggenpohl sollen nachstehende auf selbige vererbte Grundbesitzungen, als 1) daß sub No. 445 belegene bürgerliche Wohnhaus der Lannenbaum genant, 2) die bey der Balckemühle belegene sogenante Griesen Wiese Theilungshalber zum öffentlichen meistbietenden Verkauf unter gerichtlicher Direction gezogen werden; und wie dazu ein Biethungs Termin auf den 28ten August d. J. angesetzt worden: So werden Kaufliebhaber eingeladen sich gedachten Tages Morgens 11 Uhr am Rathhause einzufinden, ihr Geboth abzugeben und nach Befund der geschehenen Offerten, unter denen im Termin näher beandt zu machenden Kauf-Bedingungen den Zuschlag zu erwarten, mit der nachrichtlichen Erdfnung, daß von den Kaufgelbern für die Griesenwiese 600 Rth. als eine hypothecarisch-zinsbare Schuldbarauf verhaftet bleiben können. Bielefeld im Stadtgericht den 1. Jul. 1797.

Consbruch. Buddeuse

Bielefeld. Bey Hrn. Conrad Moritz Lüdeking allhier ist eine ansehnliche Partie Klee- und Sandwolle für billigen Preis zu haben. Liebhaber können sich in Zeit von 14 Tagen einfinden, sonst wird sie außer Landes verkauft.

Bielefeld. Frisch von der Quelle sind folgende Mineral-Wasser bey mir zu haben, als Fachinger 24 Krufe, Driburger 30 Bout., Wirmonter in ordinairn Bout. 24 für 5 Rthlr. in Courant; auch Wirmonter Salz- und Augenbrünnen zu billigen Preisen.

Niemeyer am Niederthor.

Verzmold. Der Kaufmann D. C. Delius in Verzmold offerirt den einländischen Fabriquanten eine Quantität hiesige Schaf-wolle vom vorigen und diesem Jahre! wenn sich keiner in 8 Tagen dazu meldet, so muß man selbe außer Landes

schicken, weil man dieselbe hie und da im Lande verschiedentlich angeboten hat.

Halle im Ravensbergischen.

Bei denen Handelsleuten Franks Heinrich Brinckmann, und Hermann Niehoff junior ist eine Parthey Wolle vorräthig, welches einländischen Fabrikanten bekannt gemacht wird, daß, wenn sie willens solche an sich zu kaufen, sich unter 14 Tagen einfinden wollen, sonst solche versandt werden möchte.

III Sachen so zu verpachten.

Minden. Nachstehende der Frau

Wittve Bewekothen gehörige Grundstücke sollen auf einige Jahre meistbietend vermietet werden, als; 1) Ein Kamp von 12 Morgen außerm Weser-Thore bey der Brüggemannschen Mühle belegen; 2) 8 Morgen Land im Heimerwieden außershalb dem Marienthor; 3) 10 Morgen in der Haselmach außerm Simeonis Thore; 4) 1 1/2 Morgen auf dem Todtenlande 5) ein großer Garten vor dem Marienthore belegen. Gleichwie nun hierzu Terminus auf den 1. Aug. Nachmittags um 2 Uhr angesetzt worden, so können sich die Liebhaber auf dem Rathhause einfinden, und auf das erfolgende annehmliche Geboth des Zuschlages gewärtigen.

IV Avertissements.

Da das unterzeichnete Feld-Krieges-Commissariat willens ist, die unmittelbare Fourage und Brodt-Verpflegung des zu Hamm cantonirenden Infanterie-Regiments von Brehmer vom 10ten August c. ab bis Ende Septemb. c. mittelst einer am 2ten künftigen Monats auf der Expedition des Königlich-Commissariats Vormittags von 10. bis 12. Uhr abzuhaltenden öffentlichen Licitation an den Mindestfordernenden zu verdingen! so wird solches allen Lieferungs-Lustigen mit dem Ersuchen bekannt gemacht: sich zur bemer-

ten Zeit einzustudiren, und können sich selbige von den nähern Bedingungen, so wie von dem täglichen Rations- und Portionsbedarf des gedachten Regiments alle Vormittag auf der Expedition bestimmte Auskunft einholen: Sign. Minden den 18ten July 1797.

Königlich Preussisches Feld = Krieges Commissariat des Westphälischen Corps
v. Meese. v. Wegener. v. Kehr.

Minden. Unterzeichneter macht Einem Hochgeehrten Publico bekannt, daß Er auf Ersuchen hoher Standespersonen, alhier im Tanzen Unterricht geben wird; und zwar in den neuesten Arten von Tänzen, als Poppouri 4 Capeaux mit 3 Dames; desgleichen Angl. 1 Chapeau mit 2 Dames, mit allen nöthigen Französischen Pas und verschiedene Tänze von Charactere Er empfiehlt sich bestens, kann Ateste von verschiedenen Dertern vorzeigen, und belieben diejenigen so Unterricht verlangen sich bey mir im Adler am Markte zu melden.
Hütschler

privilegirter Tanzmeister zu Düsseldorf.
Es ist am Dienstage den 11. dieses dem Colono Detert zu Hiddenhausen eine alte schwarze Stute, so von der Kunde, zugefahren, wozu sich bis jetzt noch kein Eigenthümer gemeldet. Derjenige so sich dazu legitimiren kann, muß solches binnen 3 Tage von der Ausgabe dieses Stückes der Anzeige an, gerechnet, bewürcken, oder es wird das verlaufene Pferd unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften verkauft werden.
Amt Enger den 20. Jul. 1797.
Consbruch. Wagner.

V Todesanzeige.

Es hat dem Regierer der Welt gefallen mit meine innigst geliebte Frau Maria Charlotte, geborne Hofbauer den 15. dieses Monats durch den Tod zu entreißen. Sie starb nach einem achtthägigen katharralischen Gallen = Fieber im 39. Jahre ihres Alters. Ich mache diesen für mich höchst schmerzhaften und für meine 3 unimündigen Kinder sehr traurigen Todesfall allen meinen auswärtigen Verwandten und Freunden ergebenst hieburch bekannt, und überzeugt von ihrer aufrichtigen Theilnahme verbitte ich mir alle schriftliche Beileidsversicherungen. Bielefeld den 17. Jul. 1797.

David Gottlieb Deltus,
Kaufmann.

VI. Musikalische Anzeige.

Den geäußerten Wunsch mehrerer Musikfreunde zu erfüllen, wird der Hr. Kammermusikus Dürand, am künftigen Freitag, den 28ten Julii, auf hiesigem Konzertsale sich nochmals in einem wohlbesetztem Konzert, mit verschiedenen Violinkonzerten und Solos hören lassen. Der Anfang ist um 6 Uhr. Die Entreebilletts a 6 ggr., sind in seinem Logie bey dem Hrn. Kontrollirer Müller zu bekommen.

Dem andern Vollen

Hrn. Kammermusikus Dürand,
In Deiner Violinentöne Zauberfülle,
Und Deiner Kunstbegabten Seele schönen Hülle,
Beigt, im harmonischen Vereine, die Natur,
Zum Geiste ihrer Bildungskräfte; uns die Spur
Folghen.

Mäßigung im Glück und Unglück.

Ein Fragment aus einem alten Buche.

Es wäre immer noch eine Frage, über die sich auf beyden Seiten viel sagen ließe: ob dem Menschen so genommen, wie er größtentheils ist, das Glück oder Un-

glük zuträglicher ist? So gut das Eine, als das Andere, kann ihm in gewissen Lagen schädlich werden. Wohl überlegt, wird sich finden, daß wir so gut mit dem Glük, als mit dem Unglük, so gut mit günstigen als widrigen Schicksalen zu kämpfen haben. Glük und Unglük sind die beiden großen Schulen des menschlichen Geistes. Willst du wissen, wer und was du bist? Prüfe, wie du leides brauchst, und dieses trägt; und — du wirst dich selbst kennen lernen.

Der Mann nach dem gemeinen Schläge hat nur eine Aussicht. Nur das Glük sieht und gäst er an, und sucht es zu haschen. Gelingts ihm, so macht ihn die Freude ausgelassen. Er weiß nicht mehr was er thut, oder, was er will. Unglük vorher sehen; denken, daß es doch auch einmal kommen könnte; sich fragen: was wäre wohl zu thun, wie betrüge man sich wohl am besten, wenn sich die Scene einmal änderte? Davon wissen diese Menschen nichts. Trifft sich denn, wie sich mehr als einmal bey jedem in diesem Leben trifft; daß widrige Schicksale kommen, so sind sie wie Sichtspatienten, die bey jeder Berührung so überlaut aufschreyen, daß sie ausser Athem kommen; oder, wie Kranke, denen jeder Sonnenstrahl zu heiß, und jedes Lüftchen zu kalt ist.

Kluge Leute geben auf beydes Acht; auf Glük und Unglük, weil sie wissen, daß beydes vom menschlichen Leben so unzertrennlich ist, wie der Schatten vom Körper; und halten eins für so schädlich, als das andere; sich im Glük nicht maßigen zu können, und im Unglük ganz aus dem Gleichgewicht kommen. — So weit ist man einig: ob aber der Mensch leichter Glük oder Unglük, gute oder böse Lage tragen könne? da giebt's auf beyden Seiten noch viel Stimmen. — Sonst frugen die Jungen die Alten um Rath; und ihre Aussprüche hatten denn Autorität, weil man meynete, sie mögten dem Dinge wohl

länger nachgedacht haben, als wir Jünglinge, die wir meist zehn Jahre nachher, wenn wir geschrieben haben, anfangen zu denken. Jetzt hatten die weisen Leuten der Alten, wie Moden, die vor fünfzig Jahren neu waren, im Winkel, wo man Ehrenhalber keinen gern hinführt. — Sonst frug man die Alten um Rath: sie sind aber hier auch nicht einig. Aristoteles hält's für schwerer, traurige Schicksale gefest zu ertragen, als gegen das, was uns annehmlich ist, enthalten zu seyn. Andere sagen: Mäßigung im Glük sey ein stärkerer Zug im Charakter eines großen Geistes, als Geduld im Leiden. Wohlergehen, das durch seine bezaubernde Schmeichelen beirrauscht, schwächt den Geist, und beraubt den Sichern seiner Kräfte, seines Muths, und er sinkt entkräftet in guten Tagen, hin — Mancher behielt im widrigen Schicksale immer die Hände noch frey: da es ihm aber wohl gieng, sank er im Schlummer, und ward gefesselt. Es ist nicht leicht, zu verhüten, daß mir das Gute nicht böse werde. Ist der Boden deines Alters zu fett; so wird sich die Saat sicher lagern, wenn fruchtbares Wetter dazu kömmt. Verlassen von hier und da, und von dort, wo Beystand zu erwarten war, steht der Unglückliche allein, besinnt sich: muß nun seine ungebrauchten Kräfte versuchen: verzweifelt, raft sich auf, hebt sich wieder, — wundert sich, daß er das konnte, und merkt unsichtbare Hülfe, wo er sichtbar gehofft hatte, und sich betrogen fand. Der, den das lachende Glük begleitet, und jeder Freude schmeichelt, und jeder Schmeichler mit wahnstümmigen Verzerrungen anlacht, wird leicht lachend werden, wichtige Beschäftigungen fliehen, und kleine Beschäftigungen der Eitelkeit mit einem wichtigen Anstande betreiben lernen; wird sich leicht jedem anvertrauen, und nicht aufmerksam genug seyn, um früh genug zu sehen, wie er betrogen wird. Weicht ihm dann das Glük, wie Eis unter den Füßen eines

mathwilligen Knaben, weg, so geht er zu Grunde. — Widrige Schicksale im Leben waren für die größten Menschen, welche die Erde gesehen hat, immer ein Schauplatz der Tugend im Großen, und des Heroismus.

Der Weise weis freylich sich im ganzen Leben gleich zu bleiben, und den sich selbst gelassenen besten Blick zu behalten. Er versteht die grosse Kunst, alles zu nutzen. Stoff, aus dem unter den Händen eines Stumpers, nichts, oder höchstens ein schlechtes Werk werden würde, können die Meister der Kunst zu unsterblichen Werken ausbilden. Wo ein anderer vor langer Weile seufzt, oder beständig über die Schwierigkeiten des Weges klagt, eben da findet der Weise, der neben ihm auch den Weg geht, bey jedem Schritte Stoff zu guten Thaten. Er betrachtet die beyden Seiten menschlicher Schicksale mit demselben Blick. Auf beides, sagt Seneka, ist ein Weiser gefaßt. Er beherrscht sein Glück, und besiegt sein Unglück; traut nemem nicht zu viel, und läßt sich durch dieses nicht niederschlagen; sucht und flieht keine Gefahr. Er ist auf beydes vorbereitet, und fürchtet keins von beiden. Weder der Sturm, damit das Unglück einbricht, noch der blendende Glanz, damit das Glück bezaubert, setzt ihn außer sich. Weisheit lehrt uns die Waffen kennen und gebrauchen, gegen beides zu streiten; gegen das Unglück unsre Kräfte und Thätigkeit in Bewegung zu setzen, gegen das Glück Mäßigung, die uns zurück hält, die Segel einzuziehen und bescheiden zu seyn lehrt. Weisheit faßt Epiktet in seinem bekannten Spruche zusammen: Dulde, und sey enthaltsam. Dulde Uebel, und Widerwärtigkeiten; sey enthaltsam im Genuße des Glücks.

Man sucht sich gegen die Wärme im Sommer eben so wohl zu schützen, als man sich gegen die Kälte im Winter verwahrt. Und wer nicht über das Glück eben so einsichtige

Betrachtungen anstellen wollte, als über das Unglück, würde es zu seinem Schaden bereuen. Man hat schon viel gewonnen, wenn man es, von seinen verschiedenen Seiten ansehen lernt. — Verdienen wohl die nöthigsten Erfordernisse des Glücks, Ehre, Reichthum und Menschengunst, in dem hohen Sinne, darin mans nimmt, Güter genannt zu werden; verdienen sie denn Werth, den man ihnen beylegt? Wohl schwerlich. Sie machen den Menschen nicht gut, den Lasterhaften nicht besser, als er war; und sind Guten und Bösen gemein. Würde jemand den Anker eines grossen Schiffs in den Sand, oder bäuete einer ein Haus, und wollte den Grund mit Rohrstäben stützen, der thäte wohl nicht thdriger, als der, welcher diese Dinge für die größten Güter des Menschen ansehen wollte. Nichts ist ungewisser, als sie. Sie umgeben dich, und stiehn dich wieder. Sie breiten sich aus, wie ein Nebelbach, der schnell anwächst, und geschwind versiegt. — So schnell er überschwemmt, so gefährlich ist es, sich hinein zu wagen. Manchen führen die Wellen mit fort.

Man muß bedenken, daß das Glück wie eine starke Arzeney wirkt, die nur wenige Konstitutionen ertragen können, die vielen schadet, und manche gar über den Haufen wirft. Es gehöret mehr als gemeine Klugheit dazu, sie recht zu gebrauchen. Wenn es dich mit einnehmender Freundlichkeit anlacht, und mit ungewöhnlicher Bereitwilligkeit deinen Wünschen zuvor kömmt; dann denke, daß es Zeit ist, auf deiner Hut zu seyn. Sey ein strenger Beobachter deines Thuns; zähme deine Leidenschaften; richte deine Handlungen desto sorgfältiger auf wohl überlegte Zwecke; thue nichts aus Uebereilung, welche in guten Zeiten am leichtesten über uns den Meister spielt. Mit dem Glücke wachsen unsre Einbildungen gemeiniglich im gleichen Verhältniß. Haben diese jemand einmal die

Heerschaft über sich selbst aus den Händen gespielt; so kann man sicher darauf rechnen, daß Vorsicht und Behutsamkeit in Entwürfen und Unternehmungen bey ihm unter die verloren gegangenen Tugenden gehören.

Weniger Menschen Werk ist, über die Ursachen ihres Zustandes, nachzudenken, und es liegen gar zu viele Hindernisse im Wege, ehe jemand dazu kommt; und glücklich darin ist, unsere, durch tausend Dinge zu stark genährte Selbstliebe ist eins der gemeinsten und wichtigsten Hindernisse! Der Moralist muß daher Leute unter die moralischen Merkwürdigkeiten zählen, die so viel Selbstverleugnung besitzen, daß sie ihre Verdienste und Geschicklichkeiten bey ihrem Glück nicht zu hoch in Anschlag bringen. In widrigen Schicksalen erkennt man daran den wahren Freund, daß er nicht zurück tritt, sondern mittelidig ist, und sich aus allen Kräften hilfreich beweist: im Glück daran, daß er sich nicht aufbringt, sich nicht blenden läßt, nicht zum Schmeichler wird; sondern desto redlicher die Wahrheit sagt, je grösser unser Glück ist. Nie hat auch ein geketzter Mann eines aufrichtigen Freundes Rath nöthiger; nie mehr Ursach, sich selbst weniger, als ihm zu glauben; nie mehr Ursach seinem Rath, auch gegen eigne Neigungen, zu folgen, als zur Zeit des Glücks. Es ist uns eben das, was einem Wanderer glattes Eis ist, das blendet, weil es die Sonne bescheint. Solchen Weg muß man höchst behutsam gehen, jeden Tritts prähen, und es mit herzlichem Dank annehmen, wenn unsrer Gefährten einer läme, und uns nicht nur seinen Stab, sondern auch die Hand darbey reicht, uns sicher zu leiten. Nur schlimm, daß ihrer viele sind wie die Kinder. Sie wollen allein gehen, und haben doch weder Kräfte noch Uebung genung. Es ist ihnen nicht anders zu helfen. Man muß sie gehen und fallen lassen. Zuletzt werden sie durch eignen Schaden klug. Um die Freundschaft ist in diesem Fall eine eigne Sache.

Es giebt wohl hie und da noch Leute, die es herzlich gut mit einander meynen. Kommt aber auf den Punkt, daß einer Einsicht und Ehrlichkeit genung hat, dem andern zu sagen: Siehe Freund! Hier hast du gefehlt; da könntest du es besser machen; da haben dich dein Glück, Stand, Gewalt, Ehre u. s. w. verführt, und zu einem Mißtritt verleitet; nimm dich in Acht, jetzt könnte es wieder so kommen! — so giebt's Feindschaften; oder wenigstens Dreyhungen, Wendungen, schale Entschuldigungen; daß der ehrliche Mann am Ende des Dinges müde wird, und schweigt. — Einen Mann, der Freunde hat, wahre Freunde, den preise ich glücklich, weils der Männer weniger unter den Menschenkindern giebt, als man denkt. Weit über ihn hinauf setz' ich aber den seltenen Sterblichen, der aus seines Freundes Munde der Wahrheit Stimme mit Behagen hört, und sie treulich nutzt.

Seine Wünsche und Begierden einzuschränken, und ihnen Gränzen zu setzen, gehört unter die Mittel, sich vor dem Mißbrauch seines Glücks zu hüten. Glück erweitert das Herz, zeigt uns die Gegenstände unsrer Wünsche von der reichendsten, bezauberndsten Seite, daß wir nichts für so groß, für so entfernt mehr halten, daß wir nicht dazu gelangen könnten. Wenn es denn einigemal gelungen ist, zum Ziel zu gelangen, der kommt leicht so weit, daß er sich endlich alles zutraut. Der junge Alexander hätte an der Perser Lande wohl genung gehabt, wenn er es bey seinem ersten Wunsch hätte bewenden lassen; da er sich aber desselben sobald bemächtigte, ward seine Eroberungssucht immer uneingeschränkter. Wenn sichs berechnen liesse, so würde man über die Zahl der Menschen erstaunen, die sich dadurch gestürzt haben, daß sie sich im Glück nicht mäßigen konnten. Die nöthige Kunst, seine Grenzen zu wissen, und nicht darüber zu schreiten, wird immer selten bleiben.

Der Beschluß künft'ig.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 31. Montags den 31. Julius 1797.

I Citationes Edictales

Demnach die verehelichte Maria Dorothea Kuhlmann geborne Kbhnen sub Nr. 48. Bauerschaft Kleinendorff Amts Rahden beschwerend angezeigt hat, daß ihr Ehemann der Colonus Franz Henrich Kuhlmann von Nr. 48. Bauerschaft Kleinendorff Amts Rahden sie seit Januar 1794. heimlicher Weise verlassen, ohne daß sie von seinem bisherigen und jetzigen Aufenthalt, aller Nachforschung ohngeachtet etwas in Erfahrung bringen können, mithin auf dessen öffentliche Vorladung allerunterthänigst angetragen hat, diesem Gesuche auch statt gegeben worden; als wird Kraft dieses Proclamatis, so auf hiesiger Regierung affigiret und den hiesigen Anzeigen, so wie den Lippstädter Zeitungen dreyimal inseriret werden soll, vorgenannter Colonus Franz Henrich Kuhlmann hierdurch citiret, binnen 3 Monathen und längstens in Termino den 1ten Decbr. dieses Jahrs entweder in Person, oder durch einen hinreichend besollmächtigten und instruirten Mandatarium, wozu ihm die Justiz-Commissarien Hoffbauer und Poelmahn in Vorschlag gebracht werden, auf hiesiger Regierung vor dem ernannten Deputirten Referendarius Ebmeier den 1ten, des Morgens 9 Uhr zu erscheinen, sich auf die von seiner Ehefrau angefellene Desertions- und Ehefcheidungs Klage gehörig einzulaf-

sen und zu verantworten, auch die weitere Instruction der Sache zu gewärtigen. Das bey wird ihm zur Warnung bekannt gemacht, daß er im Ausbleibungsfall für einen bösslichen Verlasser gehalten, das bisherige Eheband zwischen ihm und seiner Ehefrau in contumaciam per Sententiam getrennet und derselben die anderweite Verheirathung frey gelassen, auch wider ihn als dem schuldigen Theil auf die Strafe der Ehefcheidung unter Verurtheilung in die Kosten erkannt werden soll. Sign. Minden den 13ten Juny 1797.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hierdurch Euch dem Johann Heinrich Wolbert Poppenbdrger aus dem Amte Limberg zu wissen, daß Eure Ehefrau Henriette Charlotte aus dem Grunde, weil Ihr sie bösslich verlassen habt, auf die Ehefcheidung geklagt, und da Euer Aufenthalt unbekannt, Unsere Regierung Eure öffentliche Vorladung beschloffen und Terminum zu Euer Vernehmung auf den 25ten Decbr. d. J. vor dem Referendario Woltemas angelegt habe. Daher Ihr der Johann Henrich Wolbert Poppenbdrger hierdurch vorgeladen werdet, Euch sodann des Morgens um 9 Uhr vorerwähntem Deputato auf der Regierung

J f

hieselbst einzufinden, die Ehescheidungs-
klage beantworten und Eure Treulosigkeit
gegen Eure Frau zu rechtfertigen, wiewi-
genfalls Ihr bey Eurem ungehorsamen
Ausbleiben nach dem Antrage der Kläger-
in für einen bösslichen Verlasser erklärt, die
Ehe durch richterliches Erkenntniß getren-
net und zugleich auf die Strafe der Ehes-
cheidung gegen Euch erkannt werden wird.
Urkundlich ist diese öffentliche Vorladung
unter dem Inseigel und Unterschrift Unserer
Minden-Ravensbergischen Regierung aus-
gefertigt, hieselbst affigirt, und den Min-
denschen Intelligenzblättern und Lippstäd-
schen Zeitungen dreytmahl eingerückt wor-
den. So geschehen Minden den 16. Juny
1797.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes
Gnaden König von Preussen ic.

Thun kund und fügen hierdurch Euch
der Ehefrau des Heuerlings Beckel, Han-
ne Margarethe geborne Waimanns, ge-
bärtig aus der Bauerschaft Ummeln Amts
Brackwede in Grafschaft Ravensberg zu
wissen, daß Euer Ehemann der Heuerling
Casper Henrich Beckel bey Nr. 12. in Brack-
wede aus dem Grunde, weil Ihr ihn böss-
lich verlassen habt, auf die Ehescheidung
geklagt, und Unsere Regierung deshalb
Eure öffentliche Vorladung beschlossen und
Terminum zu Eurer Vernehmung auf
den 22ten November a. c. vor den Regie-
rungs Auscultator Ploeger angezettelt ha-
ben. Ihr die Hanne Margarethe Beckel
geborne Waimanns, werdet daher hier-
durch vorgeladen, Euch sodann des Mor-
gens um 9 Uhr vor gedachtem Deputato auf
hiesiger Regierung einzufinden, die Ehes-
cheidungsklage zu beantworten, und Euch
wegen der bösslichen Verlassung Eures Ehe-
manns zu rechtfertigen, widrigenfalls Ihr
bey Eurem ungehorsamen Ausbleiben zu
gewärtigen habt, daß um dieses pflichtwis-

drigen Betragens willen die Ehe durch
rechtliches Erkenntniß nach dem Antrage
des Klägers werden getrennet, und Ihr die
Beklagte für den schuldigen Theil werdet
erkläret werden, wornach Ihr Euch also
zu achten habt. Urkundlich ist diese öf-
fentliche Vorladung unter Unserer Minden-
Ravensbergischen Regierung Inseigel und
Unterschrift ausgefertigt, hieselbst und
am Amte Brackwede affigirt, auch den
Mindenschen Intelligenzblättern und Lipp-
städter Zeitungen 3 mal zu inseriren ver-
ordnet worden. So geschehen Minden den
1ten July 1797.

Anstatt und von wegen ic.

Crayen.

II Sachen, so zu verkaufen.

Da auf das in den Mindenschen Anzei-
gen Nr. 46. 44. 48. 50. des vorigen
Jahrs, und in den Lippstädter Zeitungen
Nr. 161. und 177. v. F. zum gerichtlichen
nothwendigen Verkauf ausgetobene Moh-
lensche Haus Nr. 367. nebst Zubehör, in
dem angestandenem Subastations Termin
nicht annehmlich geboten ist so soll dies
Haus Nr. 367. auf dem Weingarten allhier
belegen, wovon jährlich 18 mgr. Kirchen-
geld, und 29 mgr. an die Cämmerey ent-
richtet werden müssen, desgleichen 2 Stück
Land vor dem Rulthore ohngefähr 2 Mor-
gen groß welche diesem Hause statt der
Hude beygelegt und mit 2 Scheffel Zins-
gerste an die Vicarie omnium Stanctorum,
und Sechszehn mgr. Landschaz belastet
sind mit der Laye von 395 Rt. worauf in
den vorigen Termin nur 250 Rt. geboten
sind anderweit in Termino den 5ten Sept.
zum Verkauf ausgestellt werden. Alle qua-
lificirte Kauflustige werden daher eingela-
den alsdenn Vormittrages um 10 Uhr sich
auf dem Rathhause einzufinden, ihr Ge-
boht zu eröffnen, und den Zuschlag zu ge-
wärtigen indem kein weiteres Nachgeboht
statt finden wird. Minden am 28. July
1797. Rschoff.

heilungshalber sollen die auf Hochfürstlich Abteyllicher Freyheit belegenen zur Erbschaftsmasse der verstorbenen Seniorin Brand gehörigen Immobilien, bestehend

1) in einem großen Wohnhause an der Schloßstraße, von 2 Stockwerken. Im untern Stockwerk sind 3 Wohnstuben, 1 Gesindestube, 2 Schlafkammern, Küche, Keller, nebst Kellerverschlag und eine Holzremise; im obern 3 Stuben, ein Alcoven, 1 Schlafkammer, 1 Geräthschaftskammer, 2 beschossene Boden, 1 Rauchkammer. Hierzu gehöret ferner ein gepflasterter Hofraum mit einer Einfart, ein Brunnen, ein kleiner Küchengarte, auch eine Scheune. Das Wohnhaus ist beschweret mit einem jährlichen Canon von 12 mgr. an die Münster Structur-Rechnung, sonsten aber allodial frey; 2) in einem kleinen Hause am Kirchhofe, worin Keller, Küche, 4 Wohnstuben, 1 Alcoven, 1 Vorrathskammer und beschossener Boden, beschweret mit einem jährlichen Canon von 4 mgr. an die nemliche Rechnung, übrigens auch allodial frey; 3) in einem großen mit Fenstern versehenen Kirchenstuhl, auch mehreren Begräbnißstellen mit liegenden Steinen — in Termino den 18ten September öffentlich subhastirt werden. Lusthabende haben an diesem Tage Morgens 11 Uhr in cancellaria sich einzufinden, ihr Gebot zu thun, und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden der Zuschlag erteilt werden soll. Zugleich werden alle diejenigen, welche an die aufgetobenen Grundstücke Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, solche in dem bezielten Termino gleichfalls anzuzeigen, widrigenfalls ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Fürstl. Abtey Herford den 9. Jul. 1797.

Wochlmann.

III Sachen so zu verpachten.
In Termino den 9. Aug. d. J. des Vormittags um 11 Uhr soll der zu dem

Hause des Freulein v. Herzberg gehörige vor dem Rulthore an den Kühlen bey Hrn. Blancken Hause sub Nr. 7. belegene Vier Rinder Morgen haltende uhrbar gemachte Huberheil meistbietend auf 4 oder 6 Jahre verpachtet werden; Liebhaber wollen sich dazu auf dem Rathhause allhier einfinden. Minden den 28. July 1797.

IV Personen so verlangt werden
Minden. Es wird ein Bediente verlangt der mit gutem Altteste versehen ist auch mit Pferden umgehen kann; auf Michaelis anzuziehen. Nähere Nachricht giebt
Gorholt
Quartier Amtsbdiener.

V Avertissements.

Da das unterzeichnete Feld = Krieges-Commissariat willens ist, die unmittelbare Fourage und Brodt = Verpflegung des zu Hanim cantonirenden Infanterie-Regiments von Brehmer vom 16ten August c. ab bis Ende Septemb. c. mittelst einer am 3ten künftigen Monats auf der Expedition des Königl. Commissariats Vormittags von 10. bis 12. Uhr abzuhaltenden öffentlichen Licitation an den Mindestfordernden zu verbinden! so wird solches allen Lieferungs = Lustigen mit dem Ersuchen bekannt gemacht: sich zur bemerkten Zeit einzufinden, und Können sich selbige von den nähern Bedingungen, so wie von dem täglichen Rations = und Portions = Bedarf des gedachten Regiments alle Vormittag auf der Expedition bestimmtere Auskunft einholen. Sign. Minden den 18ten July 1797.

Königlich Preußisches Feld = Krieges-Commissariat des Westphälischen Corps
d' Armees.
v. Wegener. v. Rohr.

Wer ein gutes, starkes, ganz Fehlerfreyes, ohngefehr fünf bis siebenjähriges Pferd, (und zwar einen Wallach,) das
Sf 2

beydes zum reiten und zum fahren zu gebrauchen ist, auf Treu und Glauben, unter schriftlicher Garantie gegen alle Mängel zu verkaufen hat; der kann sich bey Unterschriebenem melden. Rinteln den 22. Julius 1797.

Hasenkamp,
Consistorialrath und Professor zu
Rinteln, wohnhaft auf der Ritterstraße daselbst, Nr. 361.

VI. Steckbrief.

Am 9ten dieses Vormittags zwischen 9 und 10 Uhr ist in des Forstrath Nöltings Hause dahier eine Stubenthür und sodann in der Stube selbst ein Bureau mit Gewalt erbrochen, und aus letzterem eine Summe Geldes zu 9000 Rthlr. an Spec. Louisd'or, Carolinen und Ducaten einem Cur-Gaste gestohlen worden. Aller angestrengtesten gerichtlichen Nachforschungen ungeachtet ist man erst am 17ten der Diesbesbände auf die Spur gekommen, welche aus einem Juden und zwey Christen besteht, wovon der Jude und ein Christ zur gefänglichen Haft gebracht worden, der wahrscheinliche Hauptdieb hingegen sich samt dem Gelde kurz vorher durch die Flucht entfernet hat. Ob dann zwar derselbe auf allen Stragen durch Couriers mit Steckbriefen verfolgt worden: so hat man jedoch dessen bis jetzt noch nicht habhaft werden können. Inzwischen behaupten die Aussagen des inhaftirten Juden, und die weiters eingezogenen Nachrichten, daß dieser entwichene Kerl sich Lindenbaum genennet, und sich für einen auf einem Guthe in Pomern gewesenem Amtmann ausgegeben hat, derselbe auch gegen 30 Jahre alt, von schwanker Statur, mitler Größe, schwächlichen fast funfzigjährigen und melancholischen Angesichts seyn, auch rund abgeschnittene schwarzbräunliche Haare habe, welche mit grauen Haaren etwas vermischet sind, weniger nicht einen tnehen dunkeln Rock von vermischter sogenannter Kämmel und Salzfarbe, eine gelbe oder

weiße Niqueetweste, aschgraue Casimirhose, eine Art von weitem Mantelrocke von rauchwolligem Zeuge, und weißgraulicher Farbe mit Aermeln, einen runden Huth mit einer kleinen Schnalle, und kurze Halbstiefeln trage. Ueberdies soll derselbe mit seiner Frau und einigen Kindern auf einem zwey Meilen von Hildesheim entlegenen Dorfe Wolzen vor mehreren Jahren einige Zeit gewohnt haben, und bereits an mehreren Orten, besonders auch selbst in Hildesheim, gefangen gewesen seyn, und, als einer der abgefeinstesten Spigbuben, sich aus seinen Haftten zu ziehen gewußt haben. So hat sich dann auch derselbe noch kürzlich zu Krostock aufgehalten, und er muß zu Honymb im Halberstädtischen, oder zu Gättersleben, und in daffiger Gegend ursprünglich zu Hause gehdren, auch etwa eigentlich Langrehr heißen, so wie er seine Frau Carlchen, und seine Kinder Carl und Christel sich selbst aber ebenfals versteckt Christel nennet. Uebrigens soll derselbe sogleich nach seiner Flucht von hier von einem Juden zu Polle einen schwarzen Wallachen, mit einem weißen Stern vor da Stirn, und einem schmalen weißen Striche an der Seite, zu seiner schnellern Entweichung gekauft haben, welches er jedoch, so wie auch seine Kleidung, da er so vieles Geld bey sich führet, verändert haben kann, um sich mehr unkenntlich zu machen.

Es werden solchemnach alle Obrigkeiten, so wie überhaupt jedermann, geziemend und angelegentlichst, unter dem Erbieten zu gleicher Willfährigkeit, ersucht, auf diesen Dieb die wachsamste Obacht zu nehmen, und, auf den Detretungsfall, denselben zur sichern gefänglichen Haft zu bringen, vorzüglich aber auch sich des bey sich führenden vielen Geldes und seiner Brieffschaften und Effecten zu bemächtigen und sodann hievon dem hiesigen Obers Amte die schleunnigst-gefällige Nachricht zu ertheilen, damit wegen dessen Auslieferung, gegen gehdrige Reversalien, und

Erstattung der Kosten, das erforderliche veranzaltet werden könne. Zugleich wird demjenigen, der diesen der öffentlichen Sicherheit höchst gefährlichen Dieb dergestalt zu haften bringet, daß er des beschriebenen Diebstahls überführet werden kann, eine Vergeltung von Ein Hundert Species Louisd'or auf obrigkeitliche öffentliche Treue und Glauben hierdurch zugesichert. Pysmont den 19ten Julii 1797.

Fürstl. Waldecksch. Oberamt das.
Klapp.

N. S. Andern weiters eingegangenen Nachrichten zu Folge soll der Flüchtling Leichfischer heißen, von Ermsleben im Fürstenthum Halberstadt gebürtig seyn, und zu Gatersleben gewohnt haben; ist auch wegen Verfälchung und Diebstähle zu Halberstadt in Haft gewesen, daraus aber entwichen, und von der Königl. Regierung das. mit Steckbriefen vom 11. May d. J. verfolgt worden; wie oben

Fürstl. Waldecksch. Oberamt das.
Klapp.

VI Notification.

Von denen von der verstorbenen Witwe Conrad Meyern hinterlassenen am 3ten dieses freiwillig subhastirten Grundstücken, hat der Bürger und Becker Herssemann, die vor dem Marienthore am Petershäger Wege, oben dem helen Wege belegene, mit zehn Scheffel Zinsgerste an die Dom-Dechaney, und zwanzig mgr.

Landschaz beschwerte Fünf Morgen Landes, als meistbietend gebliebener adjudicirt erhalten. Minden den 10. Julii 1797.
Magistrat allhier.

Schmidts. Nettebusch.

Von denen von der verstorbenen Witwe Conrad Meyern hinterlassenen am 3. dieses freywillig subhastirten Grundstücke, hat der Kaufmann Herr Jo. David Harten, die vor dem Kuhthore in den Winddielen belegene, mit Acht Scheffel Zinsgerste an das Martini Capitul, und Sechszehn mgr. Landschaz beschwerte Vier Morgen Landes, als Meistbietendgebliebener adjudicirt erhalten.

Minden den roten Julii 1797.

Magistrat allhier.

Schmidts. Nettebusch.

Laut gerichtlichen Kaufbriefs vom 22ten d. M. haben die Baumgartenschen Eheleute ihr sub nr. 76 zu Hausberge belegenes bürgerliches Haus nebst übrigen Pertinentien, und insbesondere den Garten in der Abgunst, dem dasigen Bürger und Unterförster Krause gegen Uebnahme der Verpflegung der Verkäufer und darauf haftenden Schulden, so wie gegen Erlegung von 60 Rthlr. käuflich übertassen, und ist die Confirmation ertheilet worden. Sign. Hausberge den 26. July 1797.

Königl. Preuß. Justizamt.
Schrader.

Mäßigung im Glück und Unglück.

Ein Fragment aus einem alten Buche.

Begebenheiten und Schicksale, die man unter dem Namen Widerwärtigkeiten und Unfälle begreift, sind nur durch ihre Wirkung auf uns und unsern Zustand böse, an sich sind sie es nicht. Die gemeine herrschende Denkungsart hat ihnen durch die

fürchterlichen Namen, die ihnen beigelegt werden, noch ein schreckenderes Ansehen gegeben, als sie für den furchtsamen Menschen an sich schon haben. Falsche Vorstellungen von wahrer Glückseligkeit und aufgebrauchte Einbildungskraft mahlen sie

in viel fürchterlichern Gestalten, als sie wirklich haben. Denn, nur dann wäre widriges Schicksal, das von aussen dem Menschen zufließt, wozu es die gemeinen Meinungen machen, wenn es den guten Achtungswürdigen Menschen böse und verächtlich machen könnte, und nicht eben so oft den Guten, als Bösen, begegnete. Nach welchen Gesetzen die weiseste Vorsehung jedem sein Theil zumißt, deutlich auszufinden, wird uns in jenem Leben vergönnt seyn, wenn uns nicht so viele Dunkelheiten von aussen und innen umgeben.

Alle Menschen haben an diesen traurigen Zufällen des Lebens Theil: aber nicht auf alle haben sie gleiche Wirkung. Diese ist so verschieden, als die Denkartarten, und der aus denselben entstehende Zustand. Widerwärtigkeiten, die dem Thoren begegnen, bringen ihn außer Fassung, nehmen ihm sein bißchen Entschlossenheit, wenn er ja dergleichen noch gehabt hat; machen, daß er die Augen für Schrecken vest zudrückt, da er sie aufthun sollte, zurück weicht, um zu fliehen, und gemeiniglich fällt, weil er den Boden unter seinen Füßen nicht mehr siehet. Irrenden und Fehlenden ist das Unglück eine Erweckung, zu ihrer Pflicht zurück zu kehren, ihre Fehler zu erkennen, und sich zu bessern. Verehrern der Tugend ist's eine neue Gelegenheit, sich vester mit Gott zu verbinden, und durch die stärksten Uebungen die erhabensten Gesinnungen und Eigenschaften mehr auszubilden. Wer Beweise davon suchen will, suche sie in der Lebensgeschichte großer Männer. Es ist ein Hauptstück der wahren Weisheit des Lebens, und der selbstständige Charakter der Klugheit, auch Uebel nicht ungenugt zu lassen, und selbst im Sturm die Segel so geschickt zu wenden, daß man auf seiner Bahn weiter kommt.

Rechtschaffenheit vor Gott und Menschen ist eine Haupteigenschaft dessen, der sich gut im Unglück trägt. Viel ruhiger und

selbstzufriedener ist der Rechtschaffne im Unglück, als der Lasterhafte bey dem Genuß aller seiner Wünsche. Dem Kranken sind Hitze und Fieberfrost viel empfindlicher, als dem Gesunden die stärkste Hitze im Sommer, und der stärkste Frost im Winter: so müssen äußerliche Uebel einem verwundeten Gewissen viel empfindlicher seyn, als dem ehrlichen Manne, der, wenn es um ihn stürmt, die Ruhe in sich mit desto größserer Behaglichkeit und Freude fählt.

Die Widerwärtigkeiten lassen sich in zwey Arten abtheilen: wahre nemlich, als Schmerzen, Verlust uns werther Dinge u. s. w.; und eingebildete, die bloß auf uns, eignen Meynungen und Einbildungen beruhen.

Diesen zu entgehen, ist das einzige Mittel, unsre Einsichten von solchen Dingen, die wir für Uebel halten, zu verbessern, und unsrer kranke Einbildungskraft zu heilen. Gegen jene sind, wie allemal, die einfachsten und natürlichsten Mittel die besten. Man erinnere sich erstlich, daß die Widerwärtigkeiten des menschlichen Lebens, welche uns treffen, nichts unerwartetes und außerordentliches sind. Sie gehören mit zu unserer Bestimmung hier, und machen einen Theil unsres Zustandes aus. Bey unsern Begegnissen müssen wir auf zwey Dinge sehen: auf die Natur desselben, was uns begegnet, und auf uns selbst. Handeln wir, so wie es die Natur der Dinge erfordert; so sind wir vor dem Unmuth, der Quelle alles Mißvergnügens, gesichert. Denn der Unmuth ist eine Krankheit der Seele, die der Natur zuwider ist, und die eigentlich sich nie unserer bemächtigen sollte. Es ist kein zufälliges Uebel in der Welt, dem zu widerstehen in uns nicht eine Kraft liegen sollte, um es wenigstens zu mildern, und zu unserer Beruhigung zu nützen. Keine Lebensart ist so beschwerlich, die nicht ihre Freuden haben sollte, damit sie belohnt. In das fin-

sterke Gewölbe fällt doch hie und da wohl Lichtstrahl, und der Gefangene an Händen und Füßen gefesselt, hat doch seine denkende Seele so frey, als der freyeste unter den Menschenfindern.

Und nur der geringere Theil von dir, o Sterblicher, ist, zum andern, dem Wechsel des Glücks unterworfen. Der edlere ist frey, und kann nur demselben unterliegen, wenn wir darin willigen. Das Glück kann wohl krank, arm, und verachtet machen, nicht aber niedergeschlagen, lasterhaft und träge; kann uns nicht Rechtschaffenheit, Muth und Tugend rauben.

Wie ungerecht sind unsre Klagen über den Wechsel des Glücks? Wie zahlreich ist das Gute, und wie wenig des Bösen, wenn mans gegeneinander berechnet? Ohne Vorurtheil es überdacht, findet sich, daß der Mensch immer mehr Ursachen hat, sich seines Glücks zu freuen, als sich über seine Unfälle zu beklagen. So wie wir, aus Schonung gegen uns selbst, die Augen von unangenehmen Gegenständen wegwenden; so sollten wir auch aus Selbstliebe nicht so häufig auf unsre unangenehme Schicksale hinblicken, sondern das suchen, was uns Freude macht, und uns zum Dank gegen die Vorsehung auffordert. Aber wir sind wie die Geitzigen, die guten Wein haben, aber schlechten trinken; oder wie Kinder, die, wenn man ihnen eins von ihren Spielwerken nimmt, die andern alle, die sie noch hatten, aus Unmuth selbst wegwerfen. Denn, wenn uns ein Unfall begegnet, so arbeiten wir recht daran, uns unruhig zu machen, und vernichten das Andenken des vielen uns noch übrigen Guten ganz, oder unterdrücken wenigstens seine Wirkungen. Eine Unze Uebel überwiegt daher so oft viele Centner Gutes.

Gewohnheit und Nachdenken sind die beyden brauchbarsten Mittel gegen alle Uebel und Widerwärtigkeiten. Jene für den großen Haufen und dieses für die im-

mer kleine Zahl der Weisen. Die Gewohnheit übt eine unumschränkte Herrschaft über uns aus. Wir hangen fast in allen Dingen von ihr ab. Sie ist im Stande, uns die widrigsten Dinge erträglich, gleichgültig, ja zuweilen angenehm zu machen: Natura calamitatum mollimentum consuetudinem invenit. Weinend läßt sich der Galeerenslave mit Ketten belegen, und bald darauf hörst du ihn fröhlich mit seinen Nebensclaven am Ruder singen. Der furchtsame Landbewohner geht zu Schiffe, und wird todtenblaß, wenn nur ein leichter Windstoß die Segel erreicht; und hat er einige Seereisen gemacht, so belacht er seine ehemalige Furchtsamkeit. Zeit und Gewohnheit können alles möglich machen. Was hingegen neu und unerwartet ist, bringt uns außer Fassung.

Von dem Weisen thut das ruhige und unbefangene Nachdenken eben den Dienst. Es macht sich mit den Begegnissen bekannt, und nimmt ihnen das auffallende und Schreckende Ansehen. Laßt uns die Dinge, die uns etwa einmal begegnen könnten, prüfen! Laßt uns die schlimmsten Schicksale, Krankheit, Armuth, Bedrückungen, Landesverweisungen, u. d. gl. als möglich betrachten, und sie von ihrer schlimmsten und guten Seite ansehen; denn es ist nichts so schlimm in der Welt, das nicht auch seine gute Seite hätte; und die mehresten Uebel stellt uns unsre durch ihre Neuheit verwirrte Einbildung immer ärger vor, als sie sind. Sie macht sie zu Mißgeburthen, wie das Gerücht das Kind in Gellerts Fabel. Wenigstens hat das Vorhersehen der Uebel den Nutzen, daß wir uns auf der Seite am besten verwahren, wo sie uns am empfindlichsten werden könnten. Nachdenken und Ueberlegungshärten die Seele ab, bereiten sie vor, verwahren sie gegen alle Anfälle, und sind der beste Harnisch gegen die schmerzhaften Wunden, welche das unerwartete einer Sache schlägt. Ein Mensch, der uners-

wartet fällt, fällt allemal gefährlicher, als ein anderer, der es vorher sahe: denn, wenn sich dieser auch nicht halten kann, so kann er doch wohl Hände und Füße gebrauchen, daß er nicht wie ein Baum hinstürzt. Um vorsichtig zu seyn, muß man bedenken, daß uns der Schöpfer hier in eine Lage gesetzt hat, wo wir oft auf einem unsichern unbequemen Wege gehen müssen; daß alles, was andere begegnet, auch uns einmal treffen kann, wenn es auch jetzt nicht den geringsten Anschein hat; und endlich bey allen Unternehmungen die Unbequemlichkeiten und Schwierigkeiten

wohl beherzigen, damit sie uns nicht un erwartet in den Weg treten. Ein weiser Fürst, dem es um sein und seiner Unterthanen Wohl ein Ernst ist, wartet nicht, bis der Krieg ausgebrochen ist. Er bereitet sich im Frieden zum Kriege, und hält sich nie für so sicher, daß er die Waffen sollte rosten lassen. Wie, wenn ein Seefahrer im Hafen die Seegel aufspannen, und in die See gehen wollte, ohne an die Nothwendigkeiten seiner Farth zu denken, bis seine Schiffeleute Hunger, und sein Fahrzeug Sturm und Gefahr mitten auf dem Meer überfielen —?

Neues Mittel zur Vertilgung der Feldmäuse.

Es ist bekannt genug, wie vielen Schaden die Mäuse in der grünen Saat auf dem Felde sowohl, als auch in dem einzefahren Korn in den Scheuren anrichten können. Ein sicheres Mittel, diese schädlichen Thiere zu vertilgen, wäre also sehr zu wünschen. Daß dieser Zweck durch einzelne Fallen, wodurch man die wenigen, welche in den Wohnhäusern, in den Speisekammern etwa lästig werden, wegfängt, erreicht werden könne, wird Niemanden einfallen, wenn er bedenkt, daß hier mehrere tausende zu vertilgen sind. Auch mit Gift richtet man nicht viel aus. Mir ist sonst kein hierzu dienliches Mittel bekannt, als das äußerst einfache mit Bohrlöchern, welches seit einigen Jahren in meinem Vaterlande, im Bremischen, angewandt wird. Dieses Mittel ist, so viel ich habe nachfragen können, noch sonst gar nicht bekannt, außer im Holsteinschen, wo diese nützliche Erfindung zuerst soll gemacht worden seyn. Ich glaube daher, daß diese um so mehr bekannt zu werden verdient, je größer der

Schaden ist, den dieses Ungeziefer auszuüben im Stande ist.

Man läßt sich zu dem Ende einen grossen Bohrer, von der Art der sogenannten Stangenbohrer, machen, welcher etwa ein Loch von 4 bis 5 Zoll im Durchmesser giebt. Mit diesem Bohrer bohrt man nun in den Furchen an den Ufern eines Stück Landes, worin die Mäuse sind, etwa alle zwey Ruthen ein Loch, ungefähr zwey Fuß tief. Die Mäuse, die nun zu den Gräben laufen, um saufen, auch vielleicht in den Furchen herumlaufen zu wollen, laufen in diese Löcher, und sind gefangen. Aus den Häusern und Scheuern sie zu fangen, dient eben dieses Mittel, nur muß man hier zuvor einen kleinen Graben, etwa 1 und 1/2 Fuß breit und 1 Fuß tief, rund um das Gebäude graben, und hierin erst die Bohrlöcher machen. Daß man es bey dem Korne, was außer dem Hause in großen Haufen (Hümpeln) liegt, eben so macht, ist wohl begreiflich.

Die Fortsetzung folgt.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 32. Montags den 7. Julius 1797.

I Citationes Edictales

Wir Director, Bürgermeister und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: daß der von hier gebürtige Ehrlich Friderich Niemeier vor beynah 26 Jahren, in einem Alter von etwa 17 Jahren, als Beckergeselle nach Amsterdam gereiset, und von da zu Schiffe gegangen, vermuthlich aber nicht wieder zurückgekommen ist, weil er in einem Zeitraum von mehr als 20 Jahren von seinem Leben, und Aufenthalt keine Nachricht ertheilet hat. Es wird daher der Ehrlich Friderich Niemeier auf Antrag des demselben bestellten Curatoris, oder dessen etwa zurückgelassene unbekandte Erben, und Erbnehmen verabladet, und denselben aufgegeben, sich vor, oder in dem auf den 22ten Februar 1798. angesetzten Termin, vor dem Deputato Herrn Assisenrath Wschoff alhier auf dem Rathhause schriftlich, oder persönlich zu melden, und daselbst weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls der Ehrlich Friderich Niemeier für todt erklärt, und über dessen hier in Deposito befindliches Abdicatvermögen von 217 Rthlr. rechtlich verfügt werden soll. Minden den 12ten April 1797. Schmidts. Netzebusch.

II Sachen, so zu verkaufen.

In Termino den 12. August früh um 10 Uhr soll auf dem Rathhause alhier eine goldene, und eine silberne Uhr, nebst

einem goldenen Petschaft meistbietend verkauft werden. Minden den 15ten Juli 1797.

Magistrat alhier.

Schmidts, Netzebusch.

III Gelder, so auszuleihen.

Minden. Es sind wieder einige Capitalien in Golde und in Courant zum Ausleihen eingegangen; wer solche gegen hinlängliche Sicherheit zu 4 proCent Zinsen verlangt, kan sich bey den Hrn. Landrentmeister Appell melden.

IV Notificationen.

Die Geschwister und Erben des verstorbenen hiesigen Bürger Christoph Lutzmann haben laut Kaufbriefen vom 8ten Jun. c. von ihren eigenthümlichen Grundstücken zwey Morgen Saatland im alten Felde, zwischen Wieske und Kempen belegen, an den Col. Rathmann Nr. 9. in Gdrspen und Bahlßen für 300 Rthlr. in Golde und einen Acker in der Wasch zwischen Krüger und Henr. Lange belegen, an den Col. Kerthoff Nr. 5. in Ebagsen für 250 Rthlr. in Golde verkauft, und ist darüber die gerichtliche Confirmation ertheilet worden. Sign. Petershagen den 18ten July 1797.

Königl. Preuss. Justiz: Amt.
Becker. Goeker.

Wider Alle und Jede, welche sich mit ihren an den hiesigen Bürger, Brauer und Brenner Daniel Conrad Meier habenden Forderungen und Ansprüche bislang nicht gemeidet haben, ist unter heutigem dato decretum präclusivum erkannt. Decretum Stolzenau den 1ten Aug. 1797.
Königl. Churfürstl. Amt.
Zähnmeyer.

Es hat der hiesige Bürger Johann Gerb Artmann seine, ohnweit hiesiger Stadt im sogenannten Schibbel gelegene Wiese dem Apotheker Wilhelm Bernhard Donsclermann mittelst heute ausgefertigtem Kauf-Contract verkauft. Lingen den 20. Julii 1797.

Königl. Preuß. Tecklenburg-Lingensche Regierung.

Möller.

Es haben die Erben der verstorbenen Eheleute Rathmann Smits des hieselbst sub Nr. 160. belegene Wohnhaus dem Bürger Johann Nicolaes Determann mittelst des heute intabulirten Kaufcontracts verkauft. Lingen den 23. Julii 1797.

Königl. Preuß. Tecklenburg-Lingensche Regierung.

Möller.

Es hat die Wittve Anna Margretha Mollerkamp das in hiesiger Stadt sub nro. 273. belegene Wohnhaus der Wittve Starosky mittelst des unterm heutigem dato bestätigten Kauf-Contract verkauft. Gegeben Lingen den 16. July 1797.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preußen.

Möller.

V Personen so verlangt werden Blotho. Der Kaufmann Schwarze

sucht einen Tabacksspinner-Gesellen, der in seiner Taback-Fabrik als Meisterknecht zu Michaelis gegen vortheilhafte Bedingungen die Condition antreten kann.

VI Todesanzeige.

Zief gebeugt mache ich allen meinen Verwandten, Gönnern und Freunden hiemit bekannt, daß es dem Allerhöchsten gefallen hat, meinen Mann, den hiesigen Salz-Inspector Bodenstätt, am 1. dieses im 72sten Jahre seines Alters und im 33sten unsrer stets zufriednen und glücklichen Ehe durch den Tod von meiner Seite zu reißen. Außer mir beweinen 5 nachgebliebene Kinder diesen schmerzlichen Verlust. Neusalzwerk bei Rehme den 3. August 1797.

Auguste Henriette Bodenstätt,
geb. Kriger.

VII Brodt-Taxe

der Stadt Minden, vom 1. Aug. 1797.

Für 4 Pf. Zwieback	7 Lot
„ 4 „ Semmel	8 „
„ 1 Mgr. fein Brod	28 „
„ 1 „ Speisebrod 1 Pf.	1 „
„ 6 „ gr. Brod 9 Pf.	16 „

Fleisch-Taxe.

1 Pf. Rindfl. bestes ausl.	3 mgr. 4
1 „ schlechteres	1 „ 6
1 „ Schweinefleisch	4 „
1 „ Kalbfleisch wovon der Brate über 9 Pf.	3 „
1 „ dito unter 9 Pf.	1 „ 2
1 „ Hammelfleisch	3 „ 4

Wenn es die Witterung zuläßt, so ist am Donnerstage den 10ten d. M. das letzte Waerhall. Der Anfang ist zur gewöhnlichen Zeit, und das Entree-Geld für dieses mahl für die Person nur 4 ggr. Winter.

Neues Mittel zur Vertilgung der Feldmäuse.

(Beschluß.)

Die eben angegebene Größe des Bohrers ist freylich nicht mathematisch bestimmt, und daher nicht unabänderlich. Gebrauch und Erfahrung aber, die auch in den gemeinsten Dingen nicht zu verachten sind, lehren, daß sie nicht viel kleiner genommen werden dürfen, um auch die Ratten zugleich damit zu fangen, die sonst zu leicht über das Loch weghüpfen, oder auch, wenn sie wirklich darin gefangen wären, sich wieder heraushehlen möchten, wie etwa der Schornsteinfeger im Schornstein klettert. Viel größer aber dürfen sie auch nicht seyn, um das Bohren damit nicht zu sehr zu erschweren. Ferner müssen die Löcher ganz perpendicular (senkrecht, steil) gebohrt werden, da sonst die Mäuse wie die Ratten an der schrägen Seite zu leicht wieder herauslaufen. Eben deswegen müssen die Seiten auch recht glatt seyn. Dies erhält man, auch bey trockenem und mulmichtem Erdreiche, dadurch, daß man auf und neben dem Bohrer recht viel Wasser hineinschüttet. Wo der Boden lauter Sand ist, da möchte es freylich nicht helfen, und die Löcher vielleicht gar nicht offen bleiben; aber eben deswegen können hier die Mäuse nicht häufig seyn, weil sie auch ihre Löcher nicht offen halten können. Auch muß zuletzt, wenn das Loch fertig ist, noch Wasser hineingegossen werden, welches darin stehen bleibt, denn auch aus glatten und perpendicularen Löchern, wenn sie ganz trocken sind, können sie oft wieder herauskommen, welches ihnen aber nicht möglich ist, wenn sie unten ins Wasser fallen. Ferner müssen die Löcher rein gehalten werden, so, daß die darin gefangenen Mäuse nicht lan-

ge darin bleiben dürfen. Begreiflich kann man diese durch eine Zange herausnehmen, wenn aber Wasser in den Löchern ist, wie doch billig immer seyn muß, so bedarf man auch der Zange nicht einmal, sondern ein kleines dünnes Brettchen von einer jeden Figur, das man durchbohrt, um einen Stock perpendicular auf dieses Brettchen zu stecken, ist hierzu hinreichend. Auch dürfte es nöthig seyn, dann und wann, wenn es nicht mehr gut fangen will, neue Löcher zu bohren, und die alten zuzudecken. Dies alles macht nicht viel Arbeit, und wenn das Bohren geschehen ist, so können das übrige Kinder besorgen, welches daher für arme Kinder ein neues Erwerbsmittel werden könnte.

Zu diesem simplen Verfahren besteht die ganze vortreffliche Erfindung, für deren Nützlichkeit mir eigene Erfahrung bürgt. Aus einer Scheure fingen wir, wie ich zu Hause war, in einer Nacht 435 Mäuse und 7 Ratten, und in einer Zeit von drey Wochen beynähe 1000 Mäuse und 29 Ratten. Da war das Ungeziefer, das schon alles zu zerschneiden anfing, heraus, und das Korn gerettet. Aus einem Morgen Landes (480 calenbergische sechszehnfüßige Quadratruthen) fing ich im Anfange, wie mir diese Erfindung bekannt wurde, 493 Mäuse, welche ich um so sorgfältiger aufzählte; da ich mich von der Nützlichkeit derselben recht überzeugen wollte. Und eben jetzt schreibt mein Bruder mir, daß sie viel von diesem Ungeziefer wieder haben, wovon er auf diese Art schon über 3000 Stück weggefangen habe, und daß der eingetretene Frost ihn nur verhindere, sie ganz zu vertilgen.

G g 2

Den Namen des Mannes, der zuerst auf den Gedanken kam, einen solchen Bohrer zu gebrauchen, weiß ich nicht, ich würde ihn sonst nennen. Viel Kopfbrechen hat ihm wahrscheinlich diese Erfindung nicht gemacht, daß er aber hierdurch ein großes Verdienst um den Landmann hat, davon bin ich fest überzeugt. Sollte man aber wohl glauben, daß der Widerwille gegen eine jede neue, wenn auch noch so nützliche Erfindung, und die Nachlässigkeit bey manchem so groß seyn könne, daß auch da, wo der Nachbar bey seinem Nachbarn sich von der Nützlichkeit dieses Bohrers überzeugen kann, der Gebrauch desselben noch immer seinen rechten Eingang finden kann, wenigstens noch lange nicht allgemein ist, woran auch die Kostbarkeit nicht hindern kann, denn ein solcher Bohrer mag höchstens 2 Thaler kosten, doch ist dies leider nur allzuwahr. —

Darmstadt. Kröncke, der Mathem. Veff.

Nachschrift des Einsenders.

Mögeleicht ist es bey dieser Gelegenheit nicht überflüssig, einige Nachricht von den Mitteln zur Vertilgung der Mäuse, welche mir bekannt sind, zu geben. Es ist schon sehr viel darüber geschrieben, und man hat einige recht gut Mittel, um dieses Ungeziefer von den Häusern und Scheuren zwar abzuhalten, aber selten sind diese bey Feldern anwendbar. Mein Freund verdient daher vielen Dank, daß er seine Erfahrung öffentlich bekannt macht; es kann zwar der Fall seyn, daß dieses Mittel sich schon in Schriften findet, denn wer kann alles lesen und bemerken, was jetzt in einer so weitläufigen Wissenschaft, wie die Oekonomie ist, herauskommt.

1) Um die Mäuse von den Scheuren abzuhalte, giebt der Hr. Landschaftsdirrektor von Korfwitz den durch vielejährige Erfahrung bestätigten Rath, daß man le-

bendige Krebse in die Getraidebanen hineinwerfe, wodurch die Mäuse wegen des übeln Geruchs davon abgehalten werden. S. Nachrichten der patriot. Gesellschaft in Schlesien, Bd. III. S. 251. Ein anderer Landwirth empfiehlt (Ebend. Bd. II. S. 219. vergl. Bd. I. S. 389.) man sollte Erlenslaub zwischen die Banen legen, und beruft sich dabey auf mehr als 20jährige Erfahrung. Das junge Laub von Erlen hält, besonders wenn man es zur Unterlage der Banen macht, wegen seines bittern Geschmacks und scharfen widerigen Geruchs, die Mäuse ab.

So sind auch frische Hopfenblätter hierzu dienlich. S. Geschichte schädlicher Insekten, aus dem Franz. von J. A. L. Göße, S. 142. (Leipz. 1787. 8.) Auch eine Lage von Wacholdersträuchen unter den Banen und an den Wänden. S. Berliner Beyträge zur Landwirthschaftswissenschaft, Band IV. S. 71.

Ueber den Herzog von Braunschweig.

am 1. Aug. 1797. als am Tage des Sieges bey Gohfeld.

Wie Conde siegte er bey'm Antritt seiner Bahne

Wie Luxemburg fesselt er den Sieg an seine Fahne

Wie Titus, Marc-Aurel gleich weise und gleich groß

Beherrschet er sein Volk; wie glücklich ist sein Loos!

Warum regieret Er nicht über Millionen?

Sein Beyspiel sey euch Heil, ihr Fürsten aller Thronen.

Kritik und Ankündigung.

Es sind mir über mein Buch: *Morgenstunden der Grazien*, Bremen 1795, zwei Rezensionen zu Gesicht gekommen, die e. Diameter entgegen gesetzt sind.

Die eine befindet sich im 2ten Bande der neuen a. d. V. einem Journal, für welches das Publikum, als es noch zu Berlin besorgt wurde, sehr viel Achtung bezeugte. — Mein Richter faßt sich kurz,

1. Scheint er darüber sein Befremden an den Tag zu legen, daß ich nicht selbst die Herausgabe meines Buchs besorgt habe, welches ihm, meinem Bedünken nach, gleichgültig seyn kann, und muß.

2. Nimt er allen Gedichten, — deren verschiedene Gattungen er nicht einmal erwähnt — mit einem Federzuge allen Werth. — Eine Methode, die nicht neu, wober aber nur dieß zu erinnern ist, daß unser Publikum nicht mehr so einfältig ist, sich durch Nachsprüche, wie ein unmündiges Kind leiten und gängeln zu lassen. Man verlangt gründliche Kritiken. —

3. Zeigt er sich von einer, in der That, sehr hämischen Seite, indem er aus der Mitte eines Stücks, — einige Zeilen heraushebt, und das Publikum für so einfältig hält, dasselbe glaubend zu machen, daß alle übrige Stücke — wovon mehrere bereits in schätzbarer Sammlungen aufgenommen sind — diesem mitgetheilten Bruchstücke gleich seyn.

Eine solche Rezension mit Verachtung behandeln, wäre wohl verdiente Strafe.

Die zweite Kritik habe ich im Hamb. Correspond. 1795. Nr. 100. gelesen. Ich will sie des Contrastes wegen hersehen.

„Nicht die Herausgeberin, heißt es dort selbst, sondern ihr durch andere Schriften rühmlich bekannter Gatte, jetzt Prezdiger zu Buchholz, ist Verf. dieser Ge-

„dichte, deren sich die Grazien nicht schämen dürfen. Die Herausgeberin hat zwar Recht, wenn sie in der Vorrede sagt, daß sie nicht zu glauben berechtigt sey, daß die Blumen, die ihr angehen sind, auch dem großen Publikum einiges Vergnügen machen werden. Aber es giebt doch einige Blumen, die sich durch innere und äußere Schönheit, jenen, dessen Sinne unverdorben sind, empfehlen, wenn die Hand, welche sie pflückte gleich keine weibliche war. Und unter solche Blumen zählt Rez. wie er glaubt, mit Recht, den hier ausgelesenen und dem Publikum dargebotnen Strauß.“

So wie jene Rezension mir gar keine Gerechtigkeit wiederfahren läßt, so scheint mir diese zu schmeichhaft zu seyn. Geachtet mit Gründen unterstützter Tadel, muß jedem klugen Manne willkommen seyn, als zu großes Lob. Aber was ist mit Rezensionen ohne Gründe anzufangen? — Ein schlechter Rezensent strast sich selbst, und nichts schützt ihn gegen die Verachtung anderer, als die Regide der Anonymität.

Ich bediene mich dieser Gelegenheit; den Verehrern der Religion meine geistliche Oden und Lieder für Christen, hiemit anzukündigen. Ohne weitere Vorrede setze ich Ihnen ein Stück zur Probe hin.

Allgegenwart und allwissenheit Gottes.

Nähm ich der Morgenröthe Flügel,
Und eilte über Thal und Hügel
Bis zu des fernsten Meeres Strand;
Sprach' ich: die Nacht soll mich bedecken,
Des Meeres Tief mich verstecken,
So faßte mich doch deine Hand.

Sucht ich im Himmel, in der Höhe,
In Felsenklüften eine Stelle,
Zu stehen vor deinem Angesicht,
Vergebens! — In der Tiefe Gründen,
Wird deine Gegenwart mich finden,
Die Finsterniß ist vor dir Licht.

Wollt' ich Gedanken meiner Seelen,
Geheime Triebe dir verheelen,
Sie liegen vor dir aufgedeckt
Das Wort, das auf der Zunge schwebet,
Der Trieb, der noch bey mir nicht lebet,
Ist deinen Augen nicht verdeckt.

Herr! als kein M. sich noch an mich dachte,
Kein Mutterauge mich bewachte,
Und keine Brust mir Nahrung gab,
Sahst du mich, zähltest meine Tage,
Die werden sollten. — Glück und Plage
Wogst du mit weiser Hand mir ab.

O Herr! ich bin der großen Dinge,
Ich Erd' und Staub viel zu geringe,
Die du, o Gott! an mir gethan.
Nimm den Dank, den ich dir bringe,
Das schwache Lob, das ich dir singe,
Einst bet ich frey von Schwachheit an.

Die Sammlung wird ohngefähr 12 Bogen 8. stark. Der Subscriptionpreis auf Druckpapier ist 10, auf Schreibpapier 12 ggr. Wer mir die Gefälligkeit erweist Subscribenten zu sammeln, erhält auf 10 Expl. das 11te frey. Auswärtige, die an mich selbst ihre Briefe richten, bitte ich, bey Bestellungen einzelner Exemplare jene zu frankiren. Der Subscriptionstermin stehet bis Ende Octobers offen.

Buchholz, im F. Minden, den 1. Aug.
1797.
M. Weddigen, Prediger.

Ueber die Wirkungen des Hagels.

Der Hagel richtet öfters großen Schaden an; es kann daher dem Landmann nicht unwichtig sein, wenn man ihm theils über die Natur einer so bedenklichen Erscheinung, theils aber auch über die Mittel, den erlittenen Schaden einigermaßen wider gut zu machen, einiges Licht giebt.

Der Hagel, sagt ein berühmter Naturforscher, entsteht aus den in den Wolken enthaltenen Dünsten, welche zuerst durch die Kälte der Oberluft hart gemacht und in Eisklümpchen verwandelt werden, und dann vermöge ihrer Schwere auf die Erde herunter fallen, oder vielmehr von dem gemeiniglich mit einem Hagelwetter gesellschafteten Sturm herunter geschlagen werden. Der Hagel, den man auf den Gipfeln der Berge antrifft, ist gemeinlich

kleiner als der, welchen man in den Thälern findet; weil das auf den Gipfel des Berges fallende Eisklümpchen kaum erzeugt worden ist; je tiefer es aber herunter fällt, und je mehr Dunsttheilchen sich darum sammeln und daran gefrieren, desto größer wird es. Daher kommt es denn, daß der Hagel allezeit mehr Schaden auf der Ebene und in den Thälern anrichtet als auf den Bergen.

Je größer er ist, desto schrecklicher sind die Verheerungen, die er anrichtet; er verstümmelt und zerschlägt alles, was ihm in den Weg kommt. Fällt er noch dazu in großer Menge oder in besonders großen Körnern und Stücken, so kann es ziemlich lange dauern, ehe er schmilzt, und der Boden, den er bedeckt, muß dadurch natürlicher Weise sehr erkältet werden. Dies

fer plötzlichen und anhaltenden Erkältung ist es zuzuschreiben, wenn alsdann mit den Pflanzen eine nachtheilige Veränderung vorgeht, der oft die Landleute in den Bahnen bringt, als führe der Hagel eine Art Gift mit sich, das die Pflanzen zu Grunde richte.

Des großen Schadens, den der Hagel oft anrichtet, ungeachtet, ist es doch auch offenbar, daß das allerhöchste Wesen sogar auch bei denjenigen Vorfällen, welche, dem ersten Anschein nach, die Menschen in die äußerste Betrübniß setzen, dennoch alles zu ihrem Glück anordne, und der Beobachter wird, mitten unter den verheerenden Wirkungen des schrecklichsten Hagels, mit Dankgefühl auch solche Wirkungen wahrnehmen, die zum allgemeinen Wohl das Uebrige beitragen.

Der Grad der Kälte, den ein starker und häufiger Hagel dem damit bedeckten Boden mittheilet, und welcher den Pflanzen an und für sich so schädlich ist, tödtet aber auch das Ungeziefer und die Insectenlarven, welche zur Zeit der Ungewitter, besonders in heißen Jahren, da alles sehr frühzeitig kommt, sehr häufig zu sein pflegen. Auch ist es aus dem Gange der Natur erwiesen, daß in den Gegenden, die durch den Hagel stark mitgenommen worden, das folgende Jahr, sich unbeschreiblich viel weniger Ungeziefer erzeuge, als sonst zu geschehen pflegt.

Eine andere eben so schickbare Thatsache bestehet darin, daß die electricische Materie, die in den Hagelkörnern im Ueberfluß enthalten ist, sich hinab in die Erde zieht und den Wurzeln der viele Jahre lebenden Pflanzen, als z. B. die Bäume u. d. gl. sind, sich mittheilt; und so ist denn das aus dem geschmolzenen Hagel entstandene Wasser eine Art Dung, der den Erdboden nicht

bloß für den gegenwärtigen Augenblick, sondern auch noch für das folgende Jahr, fruchtbar macht. Die Wahrheit dieser Behauptung ist ganz augenscheinlich; weil man auch sogar nach einem starken Hagel die ganze Natur neu belebt und mit verjüngter Kraft wirksam sieht, wenn nur diese Wirksamkeit nicht durch eine unmittelbare darauf folgende anhaltende Dürre gehemmt wird: auch hat man nicht selten bemerkt, daß ein Getreidefeld, welches vom Hagel ganz bedeckt war, eine mehr als gewöhnlich reiche Erndte trug, wenn der Hagel nur nicht gar zu spät im Jahr fiel.

Diese zwar an sich selbst unvollständigen, dennoch aber zu unserm Zweck hinlänglichen Begriffe, werden hoffentlich auf der einen Seite denjenigen Landleuten, welche die Natur und die Wirkungen des Hagels bisher mißkannt, einige Aufschlüsse geben, und auf der andern Seite können sie auch denjenigen, die über den durch den Hagel angerichteten Schaden seufzen, einigen Trost verschaffen.

Hat man durch den Hagel Schaden gelitten, so giebt's nur zwei Mittel dem Uebel abzuhelfen, nemlich entweder die getroffenen Pflanzen stehen zu lassen oder sie durch andere zu ersetzen. Es geschieht sehr selten, daß man sich nicht genöthigt sieht, beide Mittel zu ergreifen, weil der Schaden gemeinlich auf verschiedenen Plätzen gar sehr verschieden ist. Auf denjenigen Grundstücken, die am wenigsten Noth gelitten haben, muß man untersuchen, was man von dem Winterkorn, von den im Frühjahr gesäeten Getreidearten, von den natürlichen und künstlichen Wiesen, von den Hülsenfrüchten und andern sich annoch versprechen dürfe. Man kann sie, in Hoffnung einer Erndte, zu erhalten suchen, indem man sie nur abschneidet

oder mähet, egget, mit der Haxe rühret oder endlich sie dünner und heller stellt.

Das Abmähen ist insonderheit den natürlichen und künstlichen Wiesen zuträglich, die fast immer noch Zeit haben aufs frische zu treiben; das nemliche kann auch mit den Sommerfrüchten vorgenommen werden, wenn sie noch nicht in Aehren stehen. Man weiß sogar Fälle, da, durch den Hagel getroffene Getraidefelder mit gutem Erfolg abgemähet worden.

Ein gewisser Gutsbesitzer, der in einem Orte wohnte, welcher einst ganz vom Hagel getroffen und wo alles zu Grunde ge-

richtet zu sein schien, ließ sein Getraidefeld rein abmähen, weil er lieber den Grund wollte ruhen lassen um im Herbst ihn zu bearbeiten und Weizen darauf zu säen. Er fand aber gar bald Ursache sich zu dem Wege, den er eingeschlagen hatte, Glück zu wünschen. Das Getraide trieb schnell wieder, und brachte ihm eine Erndte, welche wenigstens hülfänglich war, ihn zu entschädigen, wenn sie gleich nicht so viel abwarf, als ohne den Hagel geschehen sein würde. Es stand auch nur etwa 8 Tage länger mit dieser Erndte als mit der Einsammlung des übrigen Getraides an, und das Korn war, wenn gleich etwas kleiner, dennoch von vorzüglicher Güte.

Erfindung, einen überaus haltbaren Steinleim zu machen.

Es ist eine bekannte Sache, daß mit Eierweis und ungelöschtem Kalk zerbrochene kleinere Gefäße zusammen geleimet werden können. Arabisches Gummi in warmem Weingeist aufgelöst ist auch gut, zerbrochenes Glas zusammenzufügen. So mancherlei Dinge aber auch hierzu gebräuchlich sein mögen, so dürfte schwerlich eine Sache, an Zähigkeit und Stärke zusammen zu halten, den süßen Milchsaft übertreffen.

Alle Weickünstigkeit zu vermeiden, geschieht solches auf folgende Weise: Man zerschneidet reinen süßen Milchsaft in dünne Scheiben, nachdem man vorher die äußerste Rinde abgenommen und rühret denselben in kochendem heißen Wasser so lange mit einem Kochloffel um, bis er zu einem süßen Schleim wird, der sich mit dem Wasser nicht vermischt. Wenn nun dieser Saft solchergestalt zu verschiedenen Malen in heißem Wasser, das immer aufgegossen werden muß, bearbeitet worden, so schodt man solchen mit einemößel auf einen warm gemachten Reibstein und arbeitet denselben mit lebendigem oder ungelöschtem Kalk zusammen, bis er zu einem rechten guten Leim wird, welcher sich am besten warm gebrauchen läßt, denn wenn er kalt ist, ist er nicht so gut, obgleich auch dann sowohl kleinere Gefäße als

Bretter damit geleimet werden können. Dieser Leim löset sich im Wasser nicht auf, wenn er nur wohl getrocknet ist, welches nach Beschaffenheit der Größe der zusammengeleimten Sache doch längstens in zwei bis dreimal 24 Stunden geschehen muß. Zerbrochener Marmor und kleinere Gefäße werden damit so sauber zusammengefüget, daß man den Ort des Bruches kaum wahrnehmen kann. Dieses hat unstreitig in allen Haushaltungen seinen Nutzen. Höckerne Materialien können auch damit zusammen befestiget werden, so daß, wenn ein von einander geborstenes hölzernes Gefäße damit geleimet wird, solches wieder von neuem gebraucht werden kann.

Man kann sich auch des solchergestalt im heißen Wasser durchgearbeiteten süßen Käses beim Fischen zum Köder an der Angelruhe bedienen. Denn wenn derselbe wieder kalt geworden, kann man ihn schneiden, in was für Formen man will, und dann auf den Angel stecken. Er zerweicht nicht im Wasser, sondern ist den Fischen eben so anziehend und wohlriechend, als irgend etwas, dessen man sich sonst bei kleinen Fischen zum Köder zu bedienen pfleget.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 33. Montags den 14. August 1797.

I Citations Edictales.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc. Thun kund und fügen Euch dem auszgetretenen Cantonisten Johann Christoph Clasing von Nr. 51. zu Ströben Amts Rahsden hierdurch zu wissen, daß Unser Fiscus Camera, da Euer Aufenthalt unbekannt, auf Eure öffentliche Vorladung unterm 22. d. M. angetragen hat; da Wir nun diesem Gesuche statt gegeben haben; so verabladen Wir Euch hierdurch in Termino den 16ten Novbr. vor dem Deputato Auscultator Niecke auf hiesiger Regierung zu erscheinen, und wegen Eurer bisherigen Abwesenheit aus unsern Erblanden, Rede und Antwort zu geben, und Eure Zurückkunft in selbigen glaubhaft nachzuweisen. Werdet Ihr spätestens bis zu dem bezielten Termin nicht in Eure Heimath zurückkehren und Eure unerlaubte Auswanderung rechtfertigen; so habt Ihr zu erwarten, daß Ihr, als ein treulofer Unterthan, Eures jetzigen und künftigen, durch Erbrecht oder sonst Euch etwa anfallenden, Vermögens für verlustig erkläret und solches Unserer Invalident-Casse zuerkannt werden soll; wornach Ihr Euch also zu achten habt. Ubrtundlich ist diese Edictal-Citation sowohl bey Unserer Regierung allhier, als bey dem Amte Rahsden angeschlagen und den Mindr Anzeigen als Lippstädter Zeitungen zu drey-mahlen

inserirt worden. Sign. Minden den 25ten July 1797.

Ausstatt und von weger etc.

v. Arnim.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg etc. etc. etc.

Entbieten allen und jeden, so an den Kaufmann und gewesenen Posthalter Berend Diderich Bruns zu Schapen einigen An- und Zuspruch zu haben vermeynen Unsern Gruss, und fügen denselben hierdurch zu wissen: was maassen, da gedachter Bruns das Unvermögen, um seine Gläubiger zu befriedigen selbst anerkannt, und auf Eröffnung des Concurfes provociret hat, vermittelt Decreti vom heutigen Dato über das Vermögen Eures gedachten Debitoris der Concurf formaliter eröffnet, der Professor und Justiz-Commissarius Kaydt zum Interims-Curatore bestellet, und Eure gebührende Vorladung ab Liquidandum verordnet worden. Solchemnach citiren und laden wir Euch hiermit, und in Kraft dieses Proclamatiss, wovon eines allhier bey Unserer Regierung, und das andere zu Bielefeld anzuschlagen, peremptorie, daß Ihr a Dato innerhalb 9 Wochen und spätestens in Termino den 1ten Septbr. a. c. Eure Forderungen, wie Ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermö-

S h

get, ad Acta anzeigt, über die Bestätigung des ernannten Interims-Curatoris Euch ad Protocollum erklärt, und sodann des Morgens 9 Uhr in Unserer hiesigen Regierungs-Audienz erscheint, und vor dem dazu deputirten Regierungsrath Warendorff Euch gestellet, die Documenta zur Justification Eurer Forderungen originaliter produciret, mit dem ernannten Contradictore Concursus auch den Neben-Creditore super prioritare ad Protocollum verfabret, und demnächst rechtliches Erkenntniß und Locum in dem abzufassenden Prioritäts Urtheil gewarret. Mit Ablauf des bestimmten Termins aber sollen Acta für geschlossen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch bemeldeten Tages nicht gestellet, und ihre Forderungen gehührend justificiret haben, nicht weiter gehöret, von dem vorhandenen Vermögen abgewiesen, und Ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen gegen die übrigen Creditores auferlegt werden. Da auch zugleich über des Gemein-Schuldners Vermögen der offene Arrest verhängt worden ist, so wird dessen sämtlichen Schuldner und Pfand-Inhabern hiermit befohlen, demselben nichts zu bezahlen, oder zu erstatten; sondern davon in dem anstehenden Liquidations-Termin, mit Vorbehalt Ihres respectiven Rechts glaubhafte Anzeige zum Protocoll zu thun; widrigenfalls dieselben zu gewärtigen haben, daß jede an den Gemeinschuldner geleistete Zahlung und Erstattung für nicht geschehen werde gehalten, und zum Besten der Masse anderweit bengetrieben, auch die Pfand-Inhaber ihres Rechts für verlustig werden erklärt werden. Urfundlich des hier untergedruckten größeren Regierungsgelbes, und derselben Unterschrift. Gegeben Lingen den 12ten Juny 1797.

Anstatt und von wegen ic.

(L. S.)

Möller,

Da die Wittve des verstorbenen Solbaten Claas in Wochhorst, überhäufte Schulden wegen bonis cediret hat, so werden sämtliche Gläubiger der gedachten Wittve Claas bey Gefahr der Abweisung hiemit öffentlich vorgeladen, ihre an dieselbe habende Forderungen in Termin den 20ten Sept. hieselbst anzugeben, die Nichtigkeit derselben nachzuweisen, und sich über das Exsions-Gesuch der Gemein-schuldnerin zu erklären. Amt Ravensberg den 27ten Jul. 1797. Meinders.

II. Proclama.

Da von Uns Hochfürstlich: Dsnabrück-schen Richter zu Fürstenau und Gografen zu Schwagstorff ic. In causa convocationis Creditorum des im Kirchspiel Merzen Amts Fürstenau Hofsitzis und Fürstenthums Dsnabrück belegenen adlichen Guths Schlichthorst per Decretum protocollare vom 4ten April vorigen Jahres denen bey diesem Concurs nicht erschienenen und nicht gesprochenen Gläubigern, an deren Wohnorten die Edicial-Ladungen erlassen sind, das gedrohte ewige Stillschweigen, dessen weitere öffentliche Bekanntmachung durch die Dsnabrück-sche, Mindensche, Churhannoverschen und Münster-schen Intelligenzblätter in Exhibito vom 10ten dieses Convocantischer Seite nach gesucht und per Decretum vom heutigen Dato erkannt ist, auferlegt worden; So wird solches zu Jebermanns nachrichtlichen Wissenschaft hiemit bekannt gemacht, und werden die allensfalligen mit ihren Forderungen und Ansprüchen sich nicht gemeldeten Gläubiger in Gemäßheit jenen in den ergangenen Ladungen gedrohten ewigen Stillschweigens hierdurch nimmermehr gänzlich abgewiesen. Wornach sich zu achten. Geben unterm Hochfürstlichen Gerichtsinnsiegel und des beedeten Gerichts-Actuarii Unterschrift. Fürstenau den 12. Julii 1797.

Schlüter Actuarius.

III Sachen, so zu verkaufen.

Die Niemannschen Erben haben darauf angetragen, daß ihre gemeinschaftliche Heu und Torfwiese gerichtlich jedoch freywillig verkauft werden sollte. Es liegt diese Wiese im Ritterbruche am Niedern Damm und schießet bis an den Mittelbamm. Ein Theil davon wird als Heuwiese, der andere zum Torfstich genutzt. Sie hält ohngefähr 21 Minder Morgen, und ist durch verpflichtete Sachverständige auf 1050 Rthlr. in 1 Golbe gewürdiget. Da nun zu diesem meistbietenden, jedoch freywilligen Verkauf Terminus auf den 5. Septbr. angesetzt ist, so werden alle qualifizierte Kauflustige eingeladen, sich am besagten Tage Nachmittags um 2 Uhr auf dem Rathhause einzufinden, ihr Geboth zu erörtern, und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen.

Winden am Stadigericht den 3. Aug. 1797.

Schöff.

Da bey der ohnlängst gehaltenen Westermannschen Bücher-Auction die sub Nr. 454. sq. pap. 33. des Catalogi bezeichnete allgemeine deutsche Bibliothek unverkauft geblieben, weil nicht annehmlich darauf gebotthen worden; so wird hierdurch bekannt gemacht, daß solche allein noch einmahl in Termino den 4ten Septbr. cur. Nachmittags um 2 Uhr auf der Regierung ausgebotthen werden sollte, da sich denn die Liebhaber dazu, um die bestimmte Zeit dasselbst einzufinden werden. Winden den 9ten August 1797.

Bessl.

Nach eröffneten Concurus wird hiermit zum Verkauf gestellt, die freye Bürgerkette des ehemaligen Kaufman Friedrich Wilhelm Hdpfer sub No. 18 Stadt Wände. Es gehöret zu derselben ein Wohnhaus, 6 Schfl. saar Feldland auf den Esche, eine Wiese am Esche von 2 Scheffelsaat, ein Garten beym Hause, ein anderer Garten beym Esche, ein Mannes, zwey Frauens Kirchenstände, drey Begräbnisstellen, und eine Röhgrube. Alles die-

ses ist ohne Hinsicht auf die Markgerechtigkeit durch vereidete Sachverständige auf 2266 Rthlr. 18 Ggr. gewürdiget. Die Termine zum Verkauf werden bezielt auf 19. Sept. 31ten Oct. und 28ten Noob. und soll alsdann verfügt werden über den Verkauf im ganzen oder in einzelnen Theilen, in dermaße daß besonders die Grundstücke zum besondern Verkauf zu stellen. Lusttragende Käufer haben sich am gedachten, und besonders letztern Termine einzufinden, und gegen den besten Geboth den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden diejenige welche an gedachte Bürgerkette dingliche Rechte zu haben vorinein aufgefodert, diese besonders im letztern Termin anzugeben, sonst wenn das nicht geschieht, sie zu erwarten, daß sie damit abgewiesen werden. Königl. Amt Limberg den 21. August 1797..

Schrader.

Nach eröffneten Concurus wird hiermit unter erfolgter Genehmigung Hochblbl. Cammer zum Verkauf gestellt, die auf dem Vorwerksgrunde des Amt Limberg, vor mehrern Jahren angelegte Neubauerey des Martin Fleer. Diese besteht in einem Wohnhause von 7 Fach, welches zu 150, und einen Kotten der zu 80 Rthl. taxiret. Es befindet sich dabey ein Garten von 103 R. 50 Fuß, darneben Feldland 4 Morgen 59 Ruten, ferner 3 Morgen oder 6 Scheffelsaat im obern Hängfelde, von welchen Grundstücken ein Erbpachtsgeld von 22 Rthlr. 18 ggr. 9 pf. entrichtet wird. Wer nun dieses Colonat zu acquiriren gewillet, kan das Geboth am 23. Juny, 20 July und 8. Sept. zu Obendorf an der Gerichtsstube äußern, und hat gegen den besten annehmlichen Geboth in dermaßen den Zuschlag zu erwarten, daß auf das nach Ablauf des letztern Licitationstermin einkommende Geboth nicht reflectiret werden wird. Königl. Amt Limberg den 29ten May 1797.

Schrader.

Da über das Vermögen des ehemaligen Neubauer Ludolph Henrich Fleer, der Concurſ eröfnet, und zum Verkauf deſſen Neubauerer, die Genehmigung hoher Krieger- und Domänen-Cammer erfolgt; ſo wird hiermit zum Verkauf geſtellt deſſen auf dem Hangfelde etablierte Neubauerer. Dieſe beſteht in einem ſehr gut und bequem gelegen-eingerichteten Wohnhauſe, welches zu 550 Rtl. gewürdiget, darben befinden ſich 12 Scheffelaat Garten- und Feldlandes, von welchen ein Erbpachtsgeld von 22 Rtl. 18 gr. entrichtet wird. Zum Beſitz dieſer Neubauerer qualifizierte Käufer werden aufgefordert, ihr Geboth am 23. Junii 20. Julii, und 8. Sept. an der Gerichtsſtube zu Oldendorf zu äußern, da alsdann im letztern Termin ohne daß ein Nachgebth angenommen werden wird, der annehmlich Beſtibietende den Zuſchlag zu erwarten. Königl. Amt Rimberg den 29. May 1797.. Schrader.

Amt Werther. Da in der Schürmannſchen Concurſ-Sache auf die in den wöchentlichen Anzeigen Nr. 6. II. 16. 18. und in den Lippſtädtter Zeitungen Nr. 22. und 46. dieſes Jahrs zum nothwendigen Verkauf aufgeſtellt gewefene Gebäude und Grundſtücke nicht annehmlich, ſondern nur im Ganzen geboten ſind 800 Rtl. daher nach dem Antrage der Creditoren anderweiter Verkaufs-Termin auf den öten Septbr. c. zu Bielefeld am Gerichtshauſe angeſetzt worden; ſo werden Kaufluſtige hierdurch eingeladen ſich ſodann einzufinden, ihr Geboth zu eröfnen und den Zuſchlag zu gewärtigen. indem Nachgebote nicht ſtatt finden.

Tauſend Centner Heu, magazinmäßig gebunden, für den Kaufmann Croone von dem Aſſiſtent Duhme aufgekauft, ſollen am Freytag den 18ten dieſs öffentlich weiſsbietend verkauft werden. Wer davon etwas zu erſtehen Luſt hat, kann beſagtem Tage, des Morgens 8 Uhr in

Hollwehden Hauſe zu Rabden ſich einfinden, ſeinen Both eröfnen, und gegen das höchſte Geboth und baare Bezahlung des Zuſchlags gewärtig ſeyn. Amt Rabden den 10ten Auguſt 1797. Gaden.

IV Avertiffements.

In Gefolg eines zwiſchen den Coloni Albert Schuermann No. 4 Bauerſchaft Wilſendorff und der Wittwe Marie Catharine Iſſabein Schlämanns zu Walſenbrück ſo wie deren Bräutigams des Friedrich Wilhelm Schürmann am heutigen dato gerichtlich ausgezeigten Vertrags, wodurch letztere dem erſteren die gütliche Handlung mit denen Schlämannſchen Creditoren übertragen, wird mit Einwilligung der gebachten angehenden Eheleute hiemit beſandt gemacht, daß dieſe ohne Vorwiſſen und Beyſtimmung ihres reſpect. Vaters und Schwieger-Vaters des Col. Albert Schuermann nicht bemachtet ſeyn ſollen noch wollen, von ihrem Vermögen beweg- oder unbeweglichen das geringſte zu veräußern, vielweniger neue Schulden zu contrahiren, und daher ein jeder gewarnet, ſich mit ſelbigen in irgend eine Art von Geſchäften ohne Zuziehung des Coloni Schürmann einzulaſſen. Amt Enger den 6. Jun. 1797.

Conſbruch. Wagner.

Hibdenhauſen. Es ſind ohngefehr fünf-hundert Stück Flieſen vorrätig, wem damit gebiet, der kan ſich bey dem Unterdiener Schreiber melden.

Bielefeld. Wer einen Garten außer dem Niederthor zu verkaufen hat, kan ſich je eher je lieber melden bey Niemeyer am Niederthor.

V. Sachen ſo verlohren.

Da ich auf meiner Reiſe von Minden bis Steinhagen am 2ten dieſes Monats meine Briefftaſche verlohren habe, in

welcher sich folgende Wechsel befinden, als
 a) Ein Wechsel von hiesigen Herrn B. H. Clausen Frau Wittwe in Paterborn auf sich selbst an meine Dredre ausgestellt, groß 20'or 400. b) Ein Wechsel vom Hrn. Commissar Mader in Pyrmont, ausgestellt, groß 20'or 100 und zwar an meine Dredre auf Herr Wm. Meyer in Münster, so wäre ich jeden diese Wechsels an sich zu kaufen, weil ich bereits die nöthige Verfügung getroffen habe das die Valuta der besagten Wechsels an keine andere als an mir selbst ausgezahlt wird. Zugleich ersuche ich den Finder der Briefstafel solche bey dem Kaufmann Brunswick in Minden gegen ein billiges Douceur abgeben zu lassen. Minden den 10ten Aug. 1797.

Wilhelm Witkamp aus Münster.

VI. Kunst-Anzeige.

Die große Naturscene, wo einer der beträchtlichsten Flüsse Deutschlands sich durch eine hohe Gebirgskette einen Weg zur Nordsee gebahnt hat, würde auch ohne alle mahlerische Rücksicht interessant genug seyn, dem Naturkundigen und Geschichtsforscher der Erdrevolutionen eine treue Darstellung der Porta Westphalica willkommen zu machen. Aber außer dem Eigenthümlichen dieser Gegend gewährt der prächtvolle Ablick dieser erhabnen Urkunde der Weltgeschichte mit seinen beyden Grundpfeilern dem Jacobs und Witteskindsberge, zwischen denen sich die Weser nach Minden hindurchdrängt, und eine Aussicht auf die Fortsetzung der langen Gebirgskette eröffnet, wodurch Westphalen von Niedersachsen getrennt wird, ein sehr mahlerisches Schauspiel! Diese Ansichten von Hausbergen aus, und das Gegenstück dazu, die Stadt Minden mit der Brücke im Vor- und die Porta Westphalica im Hintergrunde, habe ich auf zwey Platten von 23 Zoll Breite und 17 Zoll Höhe, in Aquarellmanier bearbeitet, und biete sie den Liebhabern an, das Exemplar eines colorirten Abdrucks, auf Englischem

linpapier für einen halben Friedrichsd'or, oder beyde Stücke für einen Friedrichsd'or.

Den Liebhabern der so gefälligen Gotsch-Mahlerey, bin ich erdätig beyde Exemplare in dieser Manier, jedes Exempl. zu 6 Rth. zu liefern. Beym Hrn. Buchbinder Wundermann sind Exempl. von beyden nebst einer Beschreibung der Westphälischen Pforte zu diesem Preise zu haben.

Zugleich biete ich den Liebhabern 3 Blätter von dem Fort George, der Festung und der Schleuze von Hameln, in Aquarellmanier colorirt auf Englischem Linpapier, 17 Zoll Breite und 12 Zoll Höhe an. Der Preis eines jeden Blatts 1 Rth. 12 ggr. Conventionsmünze. Bey Hrn. Buchbinder Kober sind Exempl. der Westphälischen Pforte zu haben. Dückburg am 10ten August 1797.

Beym Hrn. Hofbuchdrucker Grimme in Dückburg sind Beschreibung der Westphälischen Pforte, auf Druckpapier 25 Stück für einen Thaler zu haben.

VII. Zucker-Preise von der Fabrique Gebrüder Schickler.

Preuß. Courant.	
Canary	17½ Mgr
Fein kl. Raffinade	17½
Fein Raffinade	17
Mittel Raffinade	16½
Ord. Raffinade	16
Fein klein Melis	15½
Fein Melis	15
Ord. Melis	15
Fein weissen Candies	19
Ord. weissen Candies	18½
Hellgelben Candies	17
Gelben Candies	16½
Braun Candies	15½ a 15
Farine	10½ 11 13
Sierop 100 Pfund	14 Rthlr.

Minden den 8. Aug. 1797.

Heirathsgebräuche der Grönländer.

Bei allen Völkern, wo man nichts von Artigkeit, feinem Sitten und von einer gewissen Ehebegierde weiß, geschehen die Heirathen ohne viele Ceremonien. Ein Grönländer, der sich zu verheirathen denkt, fragt nach weiter nichts, als ob das Mädchen, das er haben will, die Haushaltung versteht, und ob sie gut mähen kann; das Mädchen hingegen verlangt von ihrem Liebhaber weiter nichts, als daß er im Jagden geschickt, glücklich und fleißig sei.

Da die Frau dem Manne keine Mitgabe bringt, und der letztere keine Erbschaft seinen Kindern hinterlassen darf, so fallen bei ihnen alle Wittläufigkeiten weg; die anderswo wegen das Wein und Deis entstehen. Sie brauchen auch keinen Ehecontract, sondern die Sache ist bald eben so geschwind vollzogen, als angefangen. Wenn ein junger Mensch sich entschließt, eine Frau zu nehmen, so fragt er seine Eltern um Rath, und nennet ihnen den Gegenstand seiner Wünsche. Wird die Wahl von den Eltern gebilliget, so lassen sie die Eltern des Mädchens ansprechen, und diese Ansprache geschieht gemeinlich durch zwei alte Frauen, welche mit dem Lobe des jungen Menschen, den sie vorschlagen wollen, den Anfang machen und darauf ihr Geschäfte vortragen, wobei sich das Mädchen, die zuweilen gegenwärtig ist, aus Bescheidenheit entfernt. Wenn die Eltern den Antrag der alten Frau annehmen, so rufen sie ihre Tochter zurück, um ihr die Sache zu hinterbringen, und diese reißt ihre Haare auseinander, bedeckt sich damit das Gesicht, und fängt an zu weinen, um gleichsam einigen Widerwillen zu erkennen zu geben, ohne jedoch den Antrag weder anzunehmen noch abzuweisen. Die

biten Alten nehmen sie alsdenn sogleich unter den Arm und führen sie mit sich fort. Wenn sie in dem väterlichen Hause ihres künftigen Mannes angekommen ist, so bleibt sie eine Zeitlang sitzen, und fährt beständig fort zu weinen; die Eltern hingegen reden ihr zu, und versichern ihr, daß sie mit ihrem Manne zufrieden sein würde. Dieser kömmt darauf selbst, um mit ihr gleichfalls zu reden, und nöthigt sie, daß sie ohne Umstände sich an seiner Seite niederlegen mögte. Sie schlägt es anfänglich ab; allein er wiederholt seine Bitte; sie giebt endlich nach, und somit ist die Heirath vollzogen.

Wenn es sich zuträgt, daß eine Neubeirathete Ursachen hat, ihren Mann zu verlassen, so begiebt sie sich zu ihren Eltern, die sie auch wieder aufnehmen, und der Mann ist verbunden, nach ihr zu schicken. Wenn die Verheirathete zwei- bis dreimal von ihrem Manne gegangen ist, so kann dieser, um der Sache ein Ende zu machen, seine Frau durch die alten Weiber zurückholen lassen, und die Eltern dürfen sich nicht widersetzen, wenn sie ihnen gleich mit Gewalt genommen wird. In solchen Fällen stecken die alten Frauen die Entlausene in einen Sack, den der Mann ausbrüchlich dazu hat machen lassen, binden ihn eben zu, und lassen nichts als ihre Haare heraushängen. So schleppen sie den Sack bis zu den Füßen des Mannes, der ihn öfnet, seiner Frau heraushilft, und sie öfnet; und dann muß sie auch wider ihren Willen bei ihm bleiben.

Obgleich diese Wilden gar keine Ehegesetze zu haben scheinen, so ist es doch bei ihnen im Gebrauche, keine Frau anders als im vierten Grad der Verwandtschaft zu heirathen. Der Grönländer hat gemeinlich

lich nur eine Frau; wenn ihm aber ihre Gemüthsart nicht gefällt, so nimmit er eine andere, und schickt die erstere wieder zu ihren Verwandten zurück. Einige haben zwei Weiber, aber sie geben in diesem Falle zur Ursach an, daß sie die zweite Frau viel tüchtiger zu Führung ihres Hauswesens gefunden hätten, als die erstere, und im Stande wären, sie beide zu ernähren.

Die Pflichten des Ehestandes sind bei ihnen heilig, und der Ehebruch ist unter ihnen eine ganz unbekante Sache. Wenn ein Mann Kinder von einer Frau gehabt hat, so verstoßt er die Frau niemals, sondern er braucht vielmehr Nachsicht gegen ihre Fehler, und sie leben alsdann bis in den Tod einträchtig bei einander.

Die Weiber ertragen die Schmerzen der Geburt ohne Klagen, und kurz darauf beschäftigen sie sich wieder mit ihrer Haus-

haltung. Ihre Zärtlichkeit gegen ihre Kinder hat keine Grenzen, und die Sorgfalt, die sie für sie haben, ist mit nichts zu vergleichen. Die Kinder haben den Tag über keine andere Wiege, als den Rücken ihrer Mutter, die ihnen die Brüste über die Schultern reicht. Sie werden nach drei bis vier Jahren entwöhnt, und leben alsdann in der größten Freiheit. Ob man gleich kein Beispiel hat, daß ein Grönländer sein Kind gezüchtigt hätte, so sind dergleichen Kinder dennoch zu Ausschweifungen nicht sehr geneigt. Ohne den Anschein der blinden Unterwürfigkeit gegen die Eltern zu haben, dergleichen man an den wohlgezogenen Kindern in unserer Himmelsgegend siehet, gehorchen diese Wilden Väter und Mütter dennoch blindlings, und bleiben so lange bei ihnen, bis sie heirathen.

Ueber eine herrschende und doch wenig beachtete Krankheit.

Ungeachtet aller der großen und rühmlichen Fortschritte, welche die Arzneikunde in den neuern Zeiten gemacht hat, und, als eine auf Beobachtung und sorgfältige Erfahrung gegründete Wissenschaft, ihrer Natur nach machen mußte, scheint den scharfsichtigsten Krankheitskennern doch ein sehr verbreitetes Uebel entgangen zu seyn, das heutiges Tages fast an allen Orten und in allen Menschenklassen immer mehr um sich greift, und nicht etwa zu den Uebeln gehört, die im Finstern schleichen, sondern zu den Seuchen, die am Mittage verderben. Dies Uebel ist die Hausfenne.

Wenn man die Zufälle, die Anzeigen und den Gang dieser Krankheit näher kennen lernt, wird man freilich mehr geneigt seyn, sie zu den moralischen, als physischen, Krankheiten zu zählen. Und doch wird sich finden, daß der Sittenlehrer und

Gesetzgeber sich bisher eben so wenig, als der eigentliche Arzt, mit der Heilung dieses Uebels befaßt hat. Zudem weiß man, daß die Grenzen beider Gebiete und Wirkungskreise einander sehr nahe berühren, daß körperliche und geistige Gebrechen oft sehr innig mit einander verwebt sind, und daß manches Uebel eben daher oft unbedenkt und unbesorgt bleibt, weil keiner von beiden Bezirken sich die Sorge dafür, und die Vorkehrung dawider, zur ausschließenden Pflicht machen oder will. Mag also fürerst diese Frage ganz unerörtert bleiben; der Zweck des gegenwärtigen Aufsatzes geht bloß dahin, das Daseyn dieser Krankheit, ihre immer größer werdende Verbreitung, ihre Aeußerungen, ihre Zufälle und ihre besorglichen Folgen, mehr zur Sprache zu bringen.

Im Allgemeinen, denk ich, wird ihre

Natur schon durch die für sie gewählte Benennung, Hausſcheu, und durch die Aehnlichkeit derselben mit den Ausdrücken: Wasserscheu, Leutscheu, Arbeitscheu, Dinterscheu, und dergl. hinlänglich bestimmt. Will man lieber einen fremden und gelehrtern Namen, so nenne man sie mit dem griechischen, Nekrophobie, oder mit einem Zwitterworte, Domiphobie. Der Mißverstand ist indeß wohl nicht zu befürchten, daß man unter jener Benennung die Abneigung, Häuser zu haben, zu kaufen, zu besuchen, verstehen werde; denn Jedermann weiß, daß diese Abneigung kein herrschendes Uebel unsers Zeitalters sey. Es ist vielmehr, wie man bald errathen wird, die Abneigung und der Widerwille, zu Hause zu seyn; und ihr Gegentheil, das man immer mehr, wo nicht für Krankheit, doch für Schwäche, Sonderlichkeit und Uebelstand zu halten geneigt wird, ist die Häuslichkeit, oder, wenn man lieber will, die Hausliebe.

Diese letzte Bemerkung darf uns jedoch nicht abschrecken, die Hausſcheu für eine wirkliche Krankheit zu halten. Sie gehört zu den Modekrankheiten; und man weiß, daß es unter diesen manche giebt, die der damit behaftete Kranke für kein wahres Uebel erkennen will. Die Modesucht selbst, diese ergiebige Quelle so mancher verkannter Gebrechen und Krankheiten, gehört in diese Klasse. Auch bedenke man, daß es unter den körperlichen Uebeln sehr viele giebt, die der Kranke selbst für kein wirkliches Uebel hält, und daß dieß dann be-

sonders der Fall zu seyn pflegt, wenn ein gewisser Grad von Geistesabwesenheit mit einer Krankheit vergesellschaftet ist. Daß dieß auch bei der Hausſcheu gewöhnlich zutrefte, wird sich aus der Folge mehr als hinreichend ergeben.

Gemeiniglich äußert sich diese Krankheit, besonders in ihrer ersten Entstehung, in fieberhaften Anfällen, deren Zwischenräume und Nachlassungen aber, je mehr sie überhand nimmt, immer kürzer zu werden, und die sich, gleich andern Fieberanfällen, immer etwas früher einzustellen, aber dadurch doch nicht, gleich diesen, in ihrer Dauer abgekürzt zu seyn pflegen, sondern vielmehr um so viel länger anhalten, je zeitiger sie eintreten. Aus einem viertägigen, dreitägigen, oder Wechselſieber wird gar bald ein tägliches. Zu Anfang der Krankheit, und so lange ihr Grad noch nicht sehr heftig ist, pflegt der Vormittag und die erste Hälfte des Nachmittags dem Kranken Ruhe zu lassen, und der Paroxysmus findet sich bei ihm erst gegen Abend ein. Immer mehr benächtigt er sich auch eines Theils der Nacht; und bald bleibt auch die erste Hälfte des Tages von seinen Anwandlungen nicht ganz frei. Wenigstens stellt sich schon früh Morgens, so gleich nach dem Aufstehen, Unruhe und Beklemmung ein, die nicht eher nachzulassen pflegt, als bis man gewiß ist, daß man bald seinem Gange nach Gesellschaft und Zerstreuung freien Lauf lassen, und sein Haus nun bald im Rücken haben könne.

Der Beschluß künftigt.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 34. Montags den 21. August 1797.

I Citationes Edictales.

Das Dreyersche Colonat No. 3. Bau-
schaft Dffelten, ist dem ältesten Sohn
Casper Henrich, während der Minderjäh-
rigkeit des Auerben, auf 21. Jahre zur
Bewirtschaftung übertragen, und ist mit
selbigen, und dem Curator der Colonia
Dreyers und Vormund der Dreyerschen Kin-
der am 23ten July. vereinigt, daß so fern
der Casper Henrich Dreyer während der
Interims wirtschafft Schulden Contrahis-
ren würde, diese ihm persönlich angehen
sollen und nicht für Schulden des Colo-
nats zu halten. Es wird dieses nicht nur
öffentlich bekannt gemacht, sondern da auch
bereits, die Anordnung getroffen daß die
vorhandene Schulden, baldigst abgetragen
werden können, so werden hiermit diejeni-
gen Gläubiger, deren Forderung nicht aus
dem Hypotekens-Buch erhältet und daher
bekant ist aufgefordert, am 8ten Septb.
an der Gerichtsstube zu Oldendorf die For-
derung anzugeben, und gebührlich zu be-
schimmigen. Diejenigen welche solches un-
terlassen, und sich alsdann nicht melden,
haben zu erwarten, daß vor jetzt auf ihre
Befriedigung keine Rücksicht genommen
werde. Königl. Amt Limberg den 2ten
Aug. 1797.

Schrader.

II Sachen, so zu verkaufen.

Die Fürstliche Amalien-Stiftung zu
Dessau hat resolvirt, die der hochseel.

Frau Fürstin, Coadjutorin der Abten Herz-
ford, Prinzessin Henriette Amalie zu Au-
halt Dessau, zugehörig gewesenem und mit
ihrem ganzen Nachlasse an dieselbe gebie-
henen beyden Ruren an denen im Fürstent-
thum Minden und der Grafschafft Ravens-
berg bereits aufgenommenen und künftig
noch aufzunehmenden Erz- und Kohlen-
werken gerichtlich freiwillig zum Verkauf
zu stellen. Gleichwie nun zu dieser öffent-
lichen Subhastation ein Termin auf den
8ten Octobris d. J. angesetzt ist; so wer-
den die Kaufsuchhaber hiedurch aufgefordert,
sich besagten Tages Nachmittags um 2
Uhr auf der Voelhorst in des Obersteigers
Gebhard Hause einzufinden, die Bedin-
gungen zu vernehmen, und auf ein an-
nehmliches Mehrstgeboth, nach erfolgter
Erklärung des Mandatarii, den Zuschlag
zu erwarten. Wobey bemerkt wird, daß
auch dem die Stelle der Taxe vertretens-
den letzten Aufstände des Kohlenwerks zur
Voelhorst eine Rure den Wehrt von Ein-
hundert Thaler in Friedr. d'or habe.
Siga. Minden den 15. Aug. 1797.

Königl. privileg. Minden Ravensb.
Bergamt.

Museinandersehung halber, sollen fol-
gende zur Erbmasse der verstorbenen
Eheleute Frid. Arning gehörige Kirchen-
stände, als 1. Ein Kirchenstuhl in der Si-
meonis Kirche unten im Plaze von 4 Si-
gen Nr. 82. taxirt zu 60 Rtl. 2. Ein ders-
3i

gleichen daselbst unter der Thurm-Brücke Nr. 44. taxirt zu 20 R. 3. Ein Kirchenstuhl in der Martini Kirche auf drey Sätzen, worin die übrigen, den Gebrüdern Meyers gehören taxirt zu 30 R. in Termino den 19. Sept. Nachmittags um 2 Uhr gerichtlich jedoch freywillig weißbietend verkauft werden. Kauflustige werden daher eingeladen sich am besagten Tage auf dem Rathhause einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen. Minden am Stadtgericht den 11. Aug. 1797. **Aschoff.**

Der Bürger Westermeyer ist gewilliget sein Wohnhaus sub Nr. 649. am neuen Thore worin sich 2 Stuben 3 Kammern einem gewölbten Keller, Hofraum und Stallung für Kühe und Schweine befinden, und einen Garten in den Windbiehlen statt Huthheil aus freyer Hand zu verkaufen, die Liebhaber werden dazu eingeladen in Termino den 25. August Nachmittages um 2 Uhr sich in der Behausung des Westermeyers einzufinden. Minden den 16ten August 1797.

Amt Ravensberg.

Es sind die Herren Erben wayland Herrn Predigers Ebelings zu Verörmold entschlossen, das zu dem Nachlaß ihres Herrn Erblassers gehörige bürgerliche Wohnhaus daselbst, nebst der dabey befindlichen zum Viehhause eingerichteten Scheune, Holz- und Torfbehältniß, und Küchen- auch Obstgarten, zwar besitzethend, jedoch freywillig, und ohne vorherige Abschätzung verzeigern zu lassen. Es ist das erwähnte Wohnhaus, welches nebst Scheune etwa vor 40 Jahren ganz neu erbauet ist, an öffentlicher ins Münsterische führenden Straße, mithin zur Handlung ganz vortheilhaft belegen, bestehet aus zweyen Etagen, wovon die unterste massiv ist, ist durchgängig mit guten geräumigen Zimmern und einer bequämen Küche, und einem besondern angebaueten Waschhause

versehen. Der Garten bey dem Hause hält 3 Scheffel Spirit Berliner Maas, hat einen vorzüglich guten Boden, ist mit vielen, größtentheils der besten Obstbäume versehen, und eingeschert von einer lebendigen Hecke eingeschlossen. Da nun zum Ausgeboth dieser den gewöhnlichen Bürgerlasten, und der städtischen Consumtions-Abgabe unterworfenen, sonst aber von Abgaben freyen Grundstücken, ein Termin auf den 25ten des bevorstehenden Septembris-Monats an der Gerichtsstube zu Borgholzhausen angesetzt worden: So werden die Kauflustige vermittelst dieses eingeladen, sich alsdann Morgens früh 10 Uhr daselbst einzufinden, ihre Gebote zu eröffnen, da alsdann der Besitzethende des Zuschlages unter der vor der Subhastation bekannt zu machenden Bedingungen, wohin unter andern gehöret, daß Käufer 1/3tel der Kaufsumme nach Verlauf 3 Monathe nur baar zu bezahlen bedarf, die übrigen 2/3tel hingegen unter Vorbehalt des Eigenthums der Güter gegen 4 per Cent Zinsen, und eine 6 monatliche Koffkündigung, gestundet werden sollen, vorbehältlich der Herrn Erben Genehmigung, zu gewärtigen haben wird. Gegeben am Amte Ravensberg den 16ten Aug. 1797. **Weinders.**

III Sachen so zu verpachten.

Am 21. Septbr. a. c. Morgens um 11. Uhr sollen die Revenüen der Obdieng Großenwieden, bestehend in 20 Scheffel Klocken, 38 Scheffel Gerste und 8 Scheffel Hafer, welche aus der diesjährigen Erndte einkommen, an den weißbietenden verpachtet werden. Die Liebhaber haben sich bemeldeten Tages auf der Gerichtsstube eines Hochwürbigen Domcapituls einzufinden. Minden am 10. August 1797.

IV Notifikationen.

Die Witwe Daniel Meiern, geb. Lesen hat ihr am Markte belegenes Wohnhaus sub Nr. 158. ihren Schwiegersohn, dem Kaufmann Jo. Diederich Wänten,

gegen einen lebenswierigen Wohnsitz, und denen unter sich festgesetzten Bedingungen, käuflich überlassen. Amten den 28. Julii

1797. als

Magistral Rath

Schmidt, Heitbusch

Hiermit wird öffentlich bekandt gemacht daß das Wildeshausenische auf den 21. Decbr. festgesetzte Viehmarkt weil er für dieses mahl auf einen Sonnabend fällt, auf den 23. Dec. als einen Montag verlegt wird, und daß so oft er künftighin auf einen Sonnabend wiederum fällt die Verlegung desselben jedsmahl auf den darauffolgenden Montag dem 23. Decbr. eintreten soll. Wildeshausen den 7ten August 1797. Königl. und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburg. Amr. hieselbst.

Die Witwe Anne Elisabeth Starobsky geborne Harten hat das in hiesiger Stadt belagene Haus sub Nr. 272. nebst der dazu gehörigen Schune und dem dahinter liegenden Garten laut gerichtlichen Abjudications- Bescheides von den Erben Huls und das daneben sub Nr. 273. gelegene kleine Haus laut intradulirten Kauf- Contracts von der Witwe Wollenkamp käuflich adquireret. Lingen den 8ten Aug. 1797.

Königl. Preuß. Tecklenburg = Lingen'sche Regierung.

Möller.

Fünf Morgen ganz frey Land außer dem Kuhhor oben den Stühlen belagert, sind zu oermiethen, Liebhaber können sich aufm großen Doinhoff beym Camr. Verot melden.

V Avertissements.

Minden. Montags den 28. August und folgende Tage, Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, soll in dem hiesigen Waisenhause eine Saml. von 1200 Stück juristischen, historischen, medizinischen und andern Büchern vereinzelt verkauft werden. Kata ogen sind zu haben bey dem Herrn Buchhändler Röbber, welcher auch nebst

dem Herrn Wirthalter Franke und Herrn Buchbinder Wundermann besaffige Aufträge zu übernehmen bereit ist.

Minden. Der von Sr. Königl. Majestät von Preußen privilegirte, auch von dem hohen Collegio Medico approbirte Zahnarzt, Herr Cabos, aus Berlin, macht ein nem hochgeehrten Publico bekannt; daß er durch alle nur mögliche Zufälle verunreinigte und schwarze Zähne ohne Schmerzen so reinigt und polirt, daß selbige wieder ganz weiß und rein werden. Er plombirt auch die hohlen Zähne, und befestigt die losen auf eine unvergleichliche Art, so daß man sie zum Spießgebrauch, wie neue, befinden wird. Er verfertiget auch ein köstliches Wasser wider den Scorbut und alle nur erdenklichen Unreinigkeiten der Zähne. Auch kann man bey ihm das werthlichste zusammenziehende Wasser haben, durch welches das Zahnfleisch gesäubert, rein gemacht, und zum neuen Wachsthum gebracht wird; auch hat es die Eigenschaft, den übeln Geruch aus dem Munde gänzlich zu vertreiben; ingleichen ist das unschätzbare Präservatio = Pulver zu haben, welches die Zähne stets in gutem Stande hält, und für scorbutische Zufälle schützt. Ferner ist bey ihm zu haben: Ein sehr heilsbares Wasser für alle nur mögliche Zahnschmerzen, welches sogleich die grausamen Schmerzen vertreibt. Uebrigens seht er auch Zähne ein, ohne den geringsten Schmerz, welche so best an den Gäumen halten, als die besten natürlichen Zähne. Er logirt bey dem Bäcker Dorchard am Markt.

VII Sachen, so gestohlen.

Tecklenburg. Wenn in der Nacht vom 8ten auf den 9ten des laufenden Monats, diebischer Weise durch einen gewaltsamen Einbruch aus der Kirche zu Lienen 1. der in einen verschlossenen, in der Mauer befindlichen Schrank gestandene große silberne Kirchen-Schloß, so 1 Pfund 10 und

1) Stel Loth schwer, und daran kenntlich ist, daß sich an dem einen Seite desselben ein Laubwerk befindet worin das Wapen eines Vogels Greif, nebst einer Krone darüber, abgebildet sehet. 2. Ungefähr 10 Thaler Armen-Gelder, aus den Armen-Höfen. 3. Ein neues schwarzes Kirchen-Tischtuch von 12 Ellen entwendet worden; so wird, da man bisher noch nicht auf die Spur kommen kann, von welchen diese Uebelthat bezangen worden, dieses hiermit öffentlich verlaublich, damit, wenn insbesondere etwa bey Gold- oder Silber-Schmieden, vorbeschriebener silberner Kelch zum Verkauf angeboten wird, oder sonst gegründete Anzeigen wider einen oder mehrere dieser Uebelthäter sich hervor thun mögten, davon unverzüglich bey Gericht hieselbst Anzeige geschehe, und darauf die rechtliche Untersuchung weiter eingeleitet werde.

Namens der Königl. Preussischen
Lingenschen Regierung.

Netting.

VII. Sachen so verloren.

Da ich auf meiner Reise von Minden bis Steinhagen am 2ten dieses Monats meine Briestafche verloren habe, in welcher sich folgende Wechsel befinden, als
a) Ein Wechsel von hiesigen Herrn W. H. Clausen Frau Wittwe in Vaterborn auf sich selbst an meine Ordre ausgestellt, groß 100 R. b) Ein Wechsel vom Hrn. Commissar Nader in Pyrmont, ausgestellt, groß 100 R. und zwar an meine Ordre

auf Herr Wm. Meyer in Münster, so warne ich jeden diese Wechsels an sich zu kaufen, weil ich bereits die nöthige Verfügung getroffen habe das die Valuta der besagten Wechsels an keine andere als an mir selbst ausgezahlt wird. Zugleich ersuche ich den Finder der Briestafche solche bey dem Kaufmann Brunsdriek in Minden gegen ein billiges Douceur abgeben zu lassen. Minden den 10ten Aug. 1797.

Wilhelm Witkamp aus Münster.

VIII. Steckbrief.

Da in der Nacht vom letztern Sonnabend auf Sonntag, der wegen vergangener Dieberey inhaftirt gewesene und zu einjähriger Zuchthausstrafe verurtheilte Inculpant und Heuerling Johann Philip Spiller, angeblich dreyßig Jahr alt, starker Natur und bekleidet mit gewöhnlichen Linnenezeuge aus dem Gefängnisse vom Sparenberge entwichen, so werden sämtliche Gerichtsobrigkeiten hierdurch geziemend ersucht auf diesen Flüchtling achten und in Verretungsfalle denselben verhaften auch davon hiesigem Gerichte zum ferneren Verfügungen Nachricht geben zu lassen.

Gegeben am Amte Schildische den 15. August 1797.

IX Personen so verlangt werden
Es wird ein Mensch zur Aufwartung gesucht der zugleich etwas schreiben kann, nähere Auskunft giebt das hiesige Intelligenz-Comtoir.

Ueber eine herrschende und doch wenig beachtete Krankheit.

(Beschluß.)

Bettlägerig zwar werden Kranke dieser Art nie; vielmehr sind sie entweder in beständiger Bewegung, oder in mehrständiger Ruhe auf einem Stuhl oder Sopha, und an einen Spieltisch, Kaffeetisch, oder eine wohlbesetzte Tafel, festgeheftet. Aber

selbst während dieser Zeit, wo sie weniger die, doch wirklich gegenwärtige, Krankheit zu fühlen, als sich vielmehr ihrer Kur zu überlassen glauben, dauert die bei ihrer Anwandlung empfundene Unruhe und Unstetigkeit des Geistes fort, und äußert sich

in heftigen Blutauswallungen. Bei einkeln zwar scheint dieß nicht der Fall zu seyn; sie befinden sich vielmehr, dem Ansehen nach, in einem lethargischen, gefühllosen Zustande, in einer gewissen Abspannung der Lebensgeister, die wenig Unbehaglichkeit verräth. Bald aber zeigt es sich doch, daß die vermeinte Heilung der Krankheit durch Befriedigung der von ihr erregten Gefäße, nur leidige Palliativkur gewesen sey. Uebrigens pflegen Kranke dieser Art mit ihren Beschwerden sehr verschämt und geheim zu thun. Man empfiehlt sich bei ihnen sehr schlecht, wenn man sie für krank erklärt, sie laut bedauert, oder gar ihre Krankheit beim rechten Namen nennt. Es hält daher auch schwer, ihnen mit Heilmitteln beizukommen, die, zur rechten Zeit, in gehöriger Ordnung, und anhaltend angewandt, in den meisten Fällen gewiß nicht ohne glücklichen Erfolg seyn würden.

Jeder vernünftige Arzt, der auf die Abstellung einer Krankheit bedacht ist, sucht vor allen Dingen die Ursachen derselben zu erforschen. Bei der Hausseu sind diese, wie bei andern Uebeln, theils entfernt, theils nahe, theils gelegentlich. Um die entferntern Ursachen aufzufinden, müßte man oft weit in die ersten Lebensjahre der Kranken, in die Zeiten ihrer frühesten Kindheit, ihrer ersten Erziehung, Bildung und Gewöhnung zurückgehen. Bei manchen scheint die Hausseu wirklich ein Erb-Uebel zu seyn. Die Milch der Mütter, die sich ihren Säugling in ein fremdes Haus nachtragen ließ, einige Augenblicke vom Spieltisch aufstund und ins Nebenzimmer gieng, oder aus der Gesellschaft auf eine Viertelstunde nach Hause eilte, um ihr Kind abzufertigen, scheint demselben schon früh die Ansteckung mitgetheilt zu haben. Vielleicht, daß sein öftres häusliches Weinen und Schreien schon den Keim der Krankheit verräth, die in wenig Jahren immer mehr zum Ausbruche kommt. Die Langesweile, die unter den nahen Ursachen des

Uebels eine der vornehmsten ist, wird durch die beständige Abwesenheit der mit der Hausseu behafteten Eltern immer mehr genährt, und die Macht des Beispiels, des einzigen oder doch gewöhnlichsten Beispiels, womit die Eltern ihren Kindern vorzuleuchten würdigen, äußert sich auch hier, und vollendet die Mittheilung der Krankheit. Der gelegentlichen Ursachen endlich giebt es eine Menge. Seltner sind sie auf dem Lande, desto häufiger aber in großen Städten, wo es der Hervorlockungen aus dem häuslichen Bezirke so viele giebt, die auch unter uns bekannt genug sind, deren Aufzählung hier also sehr überflüssig seyn würde.

Die Folgen dieser Krankheit sind sehr mannichfaltig und zahlreich, und, wenn man ihr nicht bald vorbeugt, oder sie aus dem Grunde zu heilen versteht, unausbleiblich. Bei dem Kranken selbst entsteht gar bald Arbeitsseu, Unlust und Gleichgültigkeit gegen seine Geschäfte, und allmählig völlige Unfähigkeit, sie gehörig zu verrichten, besonders gegen die Geschäfte des Hauswesens, der Erziehung und der Aufsicht über Untergebene und Diensthoten. Mit der Ansteckung geht dann diese Folge auch in die ganze Familie über, auf welcher oft der Fluch der Schrift: „Euer Haus soll euch wüste gelassen werden!“ zu ruhen scheint. Allmählicher Verlust des Appetits und der Reizbarkeit gehrt gleichfalls zu den gewöhnlichsten Folgen der Hausseu, ob sie gleich mit Heißhunger und lebhafter Genußbegierde ihren Anfang zu nehmen, auch nachher oft mit einem scheinbaren, aber immer schnell gefättigten, Verlangen, das bald in Ekel übergeht, begleitet zu seyn pflegt.

Die Hausseu-Epidemie scheint übrigens keiner besondern Jahreszeit vorzüglich eigen zu seyn; wohl aber sind ihre Ausbreitungen und Richtungen nach den Jahreszeiten verschieden. Im Winter findet man die meisten Kranken dieser Art in Clubs,

Lanzsälen, Schaufspelhäusern, Spielgesellschaften, u. s. f. beisammen; im Frühjahre auf Lustreisen und Spaziergängen; im Sommer stellen sie sich häufig zur Brunnenkur ein; und im Herbst neigen sie sich schon wieder zu den Symptomen des Winters. Die schöne Bitterung jeder Jahreszeit soll zur Verbreitung und Verschlimmerung dieser Krankheit nicht wenig beitragen.

Unter den höhern Ständen findet sie sich freilich häufiger, als unter den geringern; bei den Begüterten mehr, als bei den Unbemittelten; und aus diesem letztern Grunde bleibt auch der Stand der Gelehrten und Handwerker noch am meisten von ihr verschont. Man will indeß bemerkt haben, daß das Miasma oder der ansteckende Stoff dieses Uebels sich immer weiter, und in alle Stände, ohne Ausnahme, sehr merklich verbreite; und einige, vielleicht zu ängstliche, Beobachter fürchten, es werde bald in der Allgemeinheit mit den Kinderblattern weitteifern können, und mit der Zeit noch fruchtbarer in seinen Folgen werden, als diese, um so mehr, da man es schwerlich rathsam finden möchte, die Hausseu einzupfropfen, obgleich diese Einimpfung weder unausführbar, noch bisher unversucht geblieben ist.

Ihre Heilung ist, wie gesagt, an sich so gar schwierig nicht; nur schlägt sie selten an, weil sie, besonders wenn das Ue-

bel eingewurzelt ist, nicht wenig Geduld, Ernst und Entschlossenheit fodert. Enthaltbarkeit und Lebensordnung richten mehr wider sie aus, als eigentliche Arzneimittel. Durch frühe Gewöhnung zur Thätigkeit, zur Pflichterfüllung, zur Familien-Eintracht und Anhänglichkeit, und vornehmlich zur Erbfeindin dieser Krankheit, zur stillen Häuslichkeit, kann man der Gefahr völlig vorbeugen, jemals von ihr befallen zu werden. Nur muß es uns nicht irren, wenn Mancher uns bei diesen Vorkehrungen wider die Hausseu für krank, und sich selbst für gesund hält. Könnten wir sein geheimes, inneres Gefühl mit dem unsrigen vergleichen, so würden wir bald finden, daß dem nicht so ist. Und wenn behagliches, ruhiges Gefühl für ein sicheres Zeugniß wahren Wohlbefindens gelten kann, so ist der gewiß glücklicher, in dessen Brust diese Empfindungen sich nicht nur täglich erneuern, sondern auch merklich erhöhen, als derjenige ist, dem an jeden Morgen neue unruhige Wünsche aufsteigen, neue, nur für den Einen Tag zu befriedigende, Bedürfnisse entstehen; und der am Ende, aber zu spät, einsieht, daß er die schönste Zeit seines Lebens darit verschwendet habe, einem leeren, täuschenden Schatten nachzujagen.

H.

Einige Regeln bei dem Baden in kaltem Wasser.

Daß das kalte Bad von vorzüglichem Nutzen sei, und zur Stärkung des Körpers diene, ist eine bekannte Sache; aber eben so gewis ist es auch, daß manche von dem Gebrauch desselben nachtheilige Folgen empfinden, welche daher entstehen, weil sie zu einer Zeit im kalten Wasser sich baden, wo es den Umständen ihres Körpers nicht angemessen ist, und weil sie

nicht vorsichtig und behutsam genug sind, und es auf die gebrügte Art und Weise gebrauchen. Folgende Regeln werden bei dem Gebrauch desselben nicht ohne Nutzen seyn.

Man hüte sich mit schwitzendem Körper in das kalte Bad zu gehen. Wie viele schädliche Folgen von zurückgetriebenem Schweiß oder Erkältung entstehen können,

lehret jeden die tägliche Erfahrung. Mäßlicher Tod, und lange anhaltende Krankheiten können allerdings daraus erfolgen. Man kann aber auch beim Baden die Ursache hierzu vermeiden. Man gehe demnach bei heißem Wetter, wo am meisten gebadet wird, langsam an den dazu bestimnten Ort hin, trockne sich den Schweiß gehörig ab, ziehe die Kleidungsstücke nach und nach, langsam, und nicht an einem Orte, wo Zugluft ist, aus, und trockne denn den Körper erst ganz, und nun gehe man ins Bad.

Leute die das Baden nicht gewohnt sind, müssen sich desselben nicht gleich kalt bedienen. Schon die ältern Aerzte haben diese Regel festgesetzt, und solchen des Badens ungewohnten gerathen nicht an regnerichten Tagen und bei starken Winden, sondern mitten im Sommer, an heißen Tagen, und zwar um die Mittagzeit den Anfang zu machen, nur vergesse man hier die erste Regel nicht wieder; denn da zu solcher Zeit die Hitze aufs höchste gestiegen ist, so ist auch am meisten zur Erhitzung und Erhaltung Gelegenheit da. Die ältern Aerzte ließen auch wol denen, die das Baden noch nicht gewohnt waren, den Körper mit dichten Sachen einreiben, um die schnelle Einwirkung zu großer Kälte zu verhüten; oder sie ließen sie blos mit einem Tuche reiben, welches auch schon hinlänglich ist, und Jeder selbst an sich verrichten kann. Ganz besonders gilt diese Regel auch für solche, die an einzelnen Theilen des Körpers stark zu schwitzen pflegen, um die Zurücktreibung dieser gewohnten Ausleerung zu verhüten. Ist man des Badens erst mehr gewohnt, so kann man sich desselben zu mehrern Tageszeiten, vorzüglich auch des Abends Morgens bedienen, in jenem Falle kann es, besonders in sehr warmen Nächten, die Ruhe befördern.

Man bade nicht unmittelbar nach dem Essen. Da die Kälte des Wassers durch

ihre zusammenziehende Kraft, immer etwas Krampf in den Hautgefäßen macht, folglich Veränderung in dem Kreislauf der Säfte; so werden hierdurch und durch mehrere Ursachen, die Verdauungsorgane in ihrem jetzt höchstnötigen Geschäfte gestöhret. Besser ist es demnach, wenn man einige Zeit nach dem Essen badet, schon eine Stunde nach demselben ist es zulässiger, wenn nur der Magen nicht zu sehr mit Speisen angefüllt ist; noch vorzüglicher aber ist die Zeit vor dem Essen, hier wird das Baden zugleich Beförderungsmittel des Appetits.

Auch bediene man sich des Bades nicht unmittelbar nach dem Genuß zu vielen hitzigen Getränkes, denn hier können, da das Blut jetzt in Wallung ist, besonders bei zu solchen Krankheiten geneigten Personen, leicht Schwindel, Schlagfluß, oder durch örtliche Anhäufung des Blutes Entzündung und dergleichen Krankheiten mehr die Folge seyn. Bemerket man aber während des Badens eine Unbehaglichkeit in der Magenegend, Ueblichkeit, so ist dies oft Zeichen von Schwäche desselben; diesem Uebel kann man leicht durch etwas Aromatisches, als Kaffee und Chocolate, oder etwas Wein, was man vorher nimmt, abhelfen, doch muß nichts von solchen Getränken in zu großer Menge genossen werden, sondern nach Maasgabe eines jeden Einzelnen. Jene Ueblichkeit kann aber oft Folge von Unreinigkeiten seyn, welche fortgeschafft werden müssen, wenn das kalte Bad nicht schaden soll, weshalb man desselben sich auch nie bedienen, wenn man an Verstopfung leidet, denn diejenigen Fälle, wo hier das kalte Wasser als Heilmittel angewendet werden kann, erfordern genaue Bestimmung des Arztes.

Man verweile nicht zu lange im Bade. Dies ist wieder eine ganz vorzügliche Regel. Es ist ja schon Sprichwort, und zwar ein sehr wahres, daß jede Uebertreibung schädlich ist, welches auch hier, wie bei jedem

noch so nuzbaren und guten Mittel statt findet. Vorzüglich hâte sich der, welcher noch nicht oft gebadet hat, lange damit anzuhalten. Ganz allgemein, auf jeden Körper immer passende Zeichen, woran jeder merken kann, daß es Zeit ist, das Bad zu verlassen, kann nicht wol festsetzen, jedoch findet sich bei den meisten ein gelindes Frostlein, dem bald etwas Warme folgt, ein, und dann ist es Zeit, das Bad zu verlassen; noch eher thue man dies, wenn man gleich im Anfange Unbehaglichkeit bemerkt, diese verliert sich oft nach mehrmäliger Wiederholung des Bades. Man hat mehrentheils den Termin auf eine Viertel- bis halbe Stunde festgesetzt; ganze Stunden zu baden, würde auch nicht nur un- zweckmäßig, sondern auch schädlich seyn.

Man gehe langsam ins Bad, bespüle den Körper allmählig mit dem Wasser, und wasche vorher den Kopf damit. Der letz- theil dieser Regel geht besonders diejeni- gen an, die vollsaftig sind, Neigung zum Antriebe der Säfte nach dem Kopfe haben, leicht vom Schwindel befallen werden, wenn diese den Kopf vorher waschen, weil durch den Krampf, den die Kälte des Was- sers an den untern Theilen leicht macht, der Andrang der Säfte nach dem Körper nicht so sehr befördert werden. Ich will damit, daß ich sage: man gehe langsam ins Bad, den Nutzen des plötzlichen Un- tertauchens unter das Wasser, mithin der Plongirbäder keinesweges ableugnen; sie sind aber bei krankhaftem Zustande, nur in sehr einzelnen von einem Arzte ganz ge- nau zu bestimmenden Fällen heilsam, und unter den Gesunden möchten sie nur für besonders starke Leute erträglich und un- schädlich seyn.

Nach ist es sehr gut im Bade Bewegun- gen vorzunehmen. Dies ist dienlich, um die plötzliche Einwirkung der Kälte etwas zu mäßigen; besonders aber gilt diese Re- gel, wenn der Badende vorzügliche Schwä- che an einzelnen Theilen hat. Ist z. B. der Unterleib schwach; so ist es dienlich denselben zu reiben; leidet die Brust an Schwäche; so ist auch hier gelindes Reiben auch selbst lautes Reden im Baden Beför- derungsmittel.

Niemand, der einen Ausschlag hat, wie überh. upt keiner, der an einer katharrha- lischen, gichtischen, oder überhaupt an ei- ner Krankheit wirklich leidet, bediene sich des kalten Bades, ohne vorher seinen Arzt um Rath zu fragen. Viel zu weitläufig würde es seyn, hier jeden besondern Fall zu bestimmen, wo in wirklichen Krankhei- ten das kalte Bad heilsam seyn kann.

Wenn jeder Badende diese wenigen Re- geln beständig beobachtet; so werden alle üble Folgen, die aus dem schlechten Ge- brauch des kalten Bades leicht entstehen können, eben so leicht vermieden werden. Man untersuche nur die Fälle, wo das kalte Bad schadete, genau, urtheile nicht übereilt, so wird man finden, daß nicht das kalte Bad an und für sich, sondern ein Fehler des Badenden an dem schlechten Erfolge desselben Ursache war; und so würde überhaupt manche nützliche Anstalt als wirklich nützlich allgemein anerkannt werden, wenn ein jeder bei einem schädli- chen Erfolge, den sie etwa einmal hatte, sich die Mühe gäbe, nach der wahren Quel- len desselben genau zu forschen.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 35. Montags den 28. August 1797.

I. Publicandum.

Durch das Publicandum vom 29. April 1772. ist festgesetzt worden: daß das außer der Viehsuche abgestandene, imgleichen das beim Schlachten unrein gefundene Vieh (Schafe ausgenommen) dem Scharfrichter oder Abdecker des Orts sofort gegen Erlegung der festgesetzten Vergütung angefaßt werden soll; indessen ist bennoch mißfällig bemerkt worden, daß dieser Vorschrift zuwider oft die Eigenthümer des frankten Rindviehes solches tödten, die Haut ohne Zuziehung des Scharfrichters oder Abdeckers des Districts, abziehen, und nebst dem Fett behalten, das Fleisch aber verscharren oder den Hunden vorwerfen, welches Verfahren sie damit entschuldigen wollen daß dergleichen getödtetes Vieh nicht für abgestandenes geachtet worden. Da indessen durch dergleichen unrichtige Auslegung des erwähnten Verbots die Absicht desselben, welche theils auf die Erhaltung der den Scharfrichtern ertheilte Privilegien, theils auf die Vorbeugung der Viehsuche gerichtet ist, vereitelt ist: so ist für nöthig gefunden, in Gemäßheit eines unterm 10ten Febr. v. J. an die Mindensche Kammer ergangenen Directorial-Rescripts zu Vermeidung aller Mißdeutung des in dem Publicandum vom 29ten April 1772. enthaltenen Ausdrucks abgestandene Vieh, hierdurch bekannt zu ma-

chen: daß unter diesem Ausdruck wie schon aus dem Zusammenhang und dem ganzen Sinn der erwähnten Verordnung hervor gehet, überhaupt r. alles zum fernern Gebrauch der Menschen unträchtig gewordene Vieh getödtet worden, solches dennoch eben so, als das von selbst verreckte Vieh dem Scharfrichter oder Abdecker des Districts von dem Eigenthümer sofort angefaßt, 24 Stunden lang, von Zeit der geschenehen Anfaßung, für das Auffressen der Hunde, Katzen und anderes Ungeziefers verwahret, binnen eben dieser Zeit aber, von den Scharfrichters Knechten auch abgehohlet werden soll, und haben diejenige welche dieses unterlassen zu gewärtigen, daß sie nach Vorschrift des Publicandums vom 29ten April 1772. zur Schadloshaltung des Scharfrichters und zur Erlegung der daselbst in §. 2. und 3. bestimmten Fiskalischen Strafe von 12 ggr. bis 8 Rt. die Scharfrichter aber wegen unterbliebener Abholung zu 5 Rtl. Strafe werden angehalten werden. Uebrigens soll denen Gutsbesitzern welche zu Fütterung ihrer Jagdhunde von ihrem nicht an der Seuche abgestandenen Vieh, das Fleisch behalten wollen, solches verstattet werden. Sign. Minden den 4ten Aug. 1797.

Königl. Preuß. Mindensche Krieges- und
Domainen-Kammer.
v. Hüllesheim. v. Bischof. Heinen.
Kf

II Citaciones Edictales

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hierdurch Euch dem Johann Heinrich Volbert Poppenbrüger aus dem Amte Limberg zu wissen, daß Eure Ehefrau Henriette Charlotte aus dem Grunde, weil Ihr sie bößlich verlassen habt, auf die Ehescheidung geklagt, und da Euer Aufenthalt unbekannt, Unsere Regierung Eure öffentlich Vorladung beschloffen und Terminum zu Euer Vernehmungslaffung auf den 25ten Decbr. d. J. vor dem Referendario Woltemas angefezt habe. Daher Ihr der Johann Heinrich Volbert Poppenbrüger hierdurch vorgeladen werdet, Euch sodann des Morgens um 9 Uhr vorerwähntem Deputato auf der Regierung hieselbst einzufinden, die Ehescheidungsklage beantworten und Eure Treulosigkeit gegen Eure Frau zu rechtfertigen, wiederumfalls Ihr bey Eurem ungehorsamen Ausbleiben nach dem Antrage der Klägerin für einen bößlichen Verlasser erklärt, die Ehe durch richterliches Erkenntniß getrennet und zugleich auf die Strafe der Ehescheidung gegen Euch erkannt werden wird. Ubrkundlich ist diese öffentliche Vorladung anter dem Inseigel und Unterschrift Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung ausgefertigt, hieselbst affigirt, und den Mindenschen Intelligenzblättern und Lippstädtischen Zeitungen dreytmahl eingerückt worden. So geschehen Minden den 16. Juny 1797.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hierdurch Euch der Ehefrau des Heuerlings Beckel, Hanne Margarethe geborne Waimanns, gebürtig aus der Bauerschaft Ummeln Amtes Brackweide in der Graffschaft Ravensberg zu wissen, daß Euer Ehemann der Heuerling Casper Henrich Beckel bey Nr. 12, in Brack-

weide aus dem Grunde, weil Ihr ihn bößlich verlassen habt, auf die Ehescheidung geklagt, und Unsere Regierung deshalb Eure öffentliche Vorladung beschloffen und Terminum zu Eurer Vernehmungslaffung auf den 22ten November a. c. vor den Regierungskonsultator Ploeger angefezt haben. Ihr die Hanne Margarethe Beckel geborne Waimanns, werdet daher hierdurch vorgeladen, Euch sodann des Morgens um 9 Uhr vor gedachtem Deputato auf hiesiger Regierung einzufinden, die Ehescheidungsklage zu beantworten, und Euch wegen der bößlichen Verlassung Eures Ehemanns zu rechtfertigen, wiederumfalls Ihr bey Eurem ungehorsamen Ausbleiben zu gewärtigen habt, daß um dieses pflichtwidrigen Betragens willen die Ehe durch rechtliches Erkenntniß nach dem Antrage des Klägers werde getrennet, und Ihr die Beklagte für den schuldigen Theil werdet erklärt werden, wornach Ihr Euch also zu achten habt. Ubrkundlich ist diese öffentliche Vorladung unter Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung Inseigel und Unterschrift ausgefertigt, hieselbst und am Amte Brackweide affigirt, auch den Mindenschen Intelligenzblättern und Lippstädter Zeitungen 3 mal zu inseriren verordnet worden. So geschehen Minden den 17ten July 1797.

Anstatt und von wegen ic.

Crayen.

Es hat die Nothwendigkeit erfordert, daß die Königliche eigenbehörige Stette des Coloni Hermann Henrich Scheit von No. 11 zu Melbergen elociret werden müssen, und da solchergestalt das Scheitsche Creditwesen regulirt werden muß; so werden hierdurch alle und jede, welche an den Colono Scheit oder dessen Stette aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen haben, verabladet, um solche a dato binnen 9 Wochen und zuletzt in Termino den 8ten Noobr. 1797 Mittwoch Morgens 9 Uhr hieselbst am Amte anzugeben, und

durch die in Händen habende Schriften, oder sonst anzugebende Beweismittel gehörig zu justificiren. Diejenigen Gläubiger aber, welche in dem bezielten Termine nicht erscheinen, werden mit ihren Forderungen so lange zurück gewiesen werden, bis die sich Meldenden von den Aufkäufften der elocirten Stette befriediget sind.
Signatum Hausberge den 21 Aug. 1797.
Königl. Preuß. Justiz. Amt.

Schmits.

Da die unterm 20. Junii v. J. erlassene Edictalcitation wegen des verschollenen Berend Wulfmeier aus Petershagen, welche bereits in den Lippstädter, Weseler und Hamburger Zeitungen bekannt gemacht worden, auch zu Minden am Rathhause und hieselbst an der Gerichtsstube affigirter gewesen, durch einen nicht auszumittelnden Zufall nicht an das Mindensche Intelligenz-Comtoir gekommen, um es denen wöchentlichen Anzeigen einzurücken, dieses aber, ehe eine Todeserklärung und Präclusion erfolgen kann, annoch erforderlich ist; so wird gedachte Edictal Citation, welche folgendergestalt lautet:

Der seit mehr als 30 Jahre abwesende Berend Wulfmeier aus Petershagen, welcher erst von hier nach Bremen, dann nach Amsterdäm gegangen, und seitdem von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben, wird hiemit auf den Antrag seines Curators edictaliter citirt, in Term. d. 20. Febr. 1798 in Person oder durch einen gehörig Bevollmächtigten vor hiesigem Amte zu erscheinen, von seiner Abwesenheit, Rede und Antwort zu geben, und sein Vermögen in Empfang zu nehmen, indem er sonst für todt erklärt, und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten zuerkant werden wird. Zugleich werden, falls der Abwesende todt, oder nicht erschienen, dessen Erben und Erbenhmen vorgeladen, um sich in dem bezielten Termin zu melden, ihre Verwandtschaft mi-

dem Abwesenden und den Grad derselben anzugeben, und gehörig durch beizubringende Documente oder sonst rechtlich nachzuweisen, indem diejenigen, so sich nicht melden, mit ihren Ansprüchen abgewiesen, und den sich angehenden und legitimirenden nächsten Verwandten das Vermögen verabfolgt werden wird. hierdurch mit Versekung des darin bemerkten andern Termins wiederholt. Sign. Petershagen den 15. May 1797. Königl. Preuß. Justizamt

Wecker. Goecker.

Da es erforderlich ist, den Schulden Zustand der Hartmannschen oder Lehrlingschen Stette Nr. 13. in Frille hiesigen Amtes Antheils zu untersuchen; So werden alle diejenigen, welche daran aus irgend einem Grunde Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche in Term. den 1ten Nov. Morgens 9 Uhr vor hiesigem Amte persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte anzugeben, und ihre darüber in Händen habende Documente und Brieffschaften zu produciren, wobey ihnen zur Nachricht dienet, daß diejenigen, welche sodann ihre Forderungen vorzeigen und gehörig justificiren, ihre Befriedigung zu erwarten haben, wo hingegen denen, so sich nicht melden, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Sign. Petershagen den 29. July 1797.

Königl. Preuß. Justizamt.

Wecker. Goecker.

Es ist über das Vermögen des ehemaligen Kaufmanns Friedrich Wilhelm Höbker, Besitzer der Bürgerstette No. 8 Stadt Wände, der Concurß eröffnet. Es werden daher diejenigen, welche an selbigen Forderungen haben verabfolgt, diese binnen drey Monath, und zu ekt am 31. Octbr. an der Gerichtsstube zu Wände anzugeben, die Forderungen gehörlich zu bescheinigen, und die Schriften worauf selbige beruhet vorzulegen. Des Tages

Nr 2

haben sich auch die Creditores über die Beybehaltung, des Interims = Curatoris Hr. Cammerfiscal und Justizcommissaire Ahlemann zu Herfordt zu erklären. Diejenigen welche Pfänder von den Gemein-schuldner, oder dessen Ehefrau, geborne Hobelmanns in Händen haben, werden aufgefordert, diese binnen 6 Wochen bey Verlust des Pfanderechts, dem Gericht anzuzeigen, und haben die Gläubiger, welche spätestens am 31. Octbr. die Forderungen nicht angeben zu erwarten, daß sie damit abgewiesen werden. Königlich Amt Limberg den 29. Juny 1797.

Schrader.

Da über das Vermögen des Bürgers und Bäckers Clamor Heinrich Honhorsts zu Borchholzhausen mittelst Decreti vom heutigen dato Concursus Creditorum eröffnet worden: So werden alle und jede, welche an denselben rechtliche Forderungen zu haben vermeynen, hiedurch aufgefordert, selbige in dem gesetzten Liquidations-Termin den 6ten Novbr. Morgens früh 8 Uhr entweder persönlich, oder durch gehörig qualifizierte Mandatarien, wozu die Herren Justiz = Commissarien Ziegler zu Werther, uno Medicinal = Fiscal Hoffbauer zu Dielesfeld, denen an persönlichlicher Erscheinung behinderten Gläubigern in Vorschlag gebracht werden, abzugeben, und deren Richtigkeit nachzuweisen, nicht weniger über die Beybehaltung des bestel-leten Interims = Curatoris Herrn J. C. Dröge sich zu erklären, sonst derselbe als Curator bestätigt werden wird. Wogegen die in dem anstehenden termin sich nicht meldende Gläubiger, Präclusion von der Massa, und daß ihnen dardhalb gegen die sich angebende Creditores ein ewiges Still-schweigen werde auferlegt werden, zu be-fahren haben werden. Da auch übrigens über des Discussi = Vermögen ein General-arrest angelegt worden: So wird ein jeder gewarnt, mit demselben in weitere Ge-schäfte sich nicht einzulassen, Wie dann

auch diejenigen, so aus dem Eigenthum des Discussi irgend etwas, es sey vfan-dweise, oder sonst besitzen, angewiesen wer-den, davon bey hiesigem Gerichte mit Vor-behalt ihres Rechts in den nächsten 14 Ta-gen Anzeige zu thun. Amt Ravensberg den 16. Aug. 1797.

Weinders.

III Sachen, so zu verkaufen.

Die Niemannschen Erben haben darauf angetragen, daß ihre gemeinschaftliche Heu und Torfwiese gerichtlich jedoch freywillig verkauft werden sollte. Es lieget diese Wiese im Ritterbruche am Niedern Damm und schiebet bis an den Mit-teldamm. Ein Theil davon wird als Heuwiese, der andere zum Torfstich ge-nuhet. Sie hält ohngefähr 21 Minder Morgen, und ist durch verpflichtete Sach-verständige auf 1050 Mthlr. in Golde ge-würdigt. Da nun zu diesem meistbietenden, jedoch freywilligen Verkauf Termin-us auf den 5. Septbr. angesetzt ist, so werden alle qualifizierte Kauflustige ein-geladen, sich am besagten Tage Nachmitta-ges um 2 Uhr auf dem Rathhause einzu-finden, ihr Geboth zu eröffnen, und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen.

Münden am Stadtgericht den 3. Aug. 1797. Aschoff.

Die Fürstliche Amalien = Stiftung zu Dessau hat resolvirt, die der hochseel. Frau Fürstin, Coadjutorin der Abtey Her-ford, Prinzessin Henriette Amalie zu An-halt Dessau, zugehörig gewesenenen und mit ihrem ganzen Nachlasse an dieselbe gebie-henen beiden Ruxen an denen im Fürsten-thum Münden und der Graffschaft Ravens-berg bereits aufgenommenen und künftig noch aufzunehmenden Erz = und Kohlen-werken gerichtlich freywillig zum Verkauf zu stellen. Gleichwie nun zu dieser öffent-lichen Subhastation ein Termin auf den 6ten Octobris d. J. angesetzt ist; so wer-den die Kaufliebhaber hiedurch aufgefordert,

sich besagten Tages Nachmittags um 2 Uhr auf der Boelhorst in des Obersteigers Gebhard Hause einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen, und auf ein annehmliches Mehrstgeboth, nach erfolgter Erklärung des Mandatarii, den Zuschlag zu erwarten. Wobey bemerkt wird, daß nach dem die Stelle der Taxe vertretenden letzten Aufstande des Kohlenwerks zur Boelhorst eine Ruze den Webrt von Einhundert Thaler in Friedr. d'or habe.

Sign. Minden den 15. Aug. 1797.

Rönigl. privileg. Minden Ravensb. Bergamt.

Auf Instanz eines auf dem Garten des Bäcker Conrad Uetrecht in Levern Gerichtlich versicherten Gläubigers, soll dieser große am Levern-Brüche belegene zu 600 Rthlr. gewürdigte ehemals Lageschulden jetzt Uetrechtsche Garten, wovon jährlich 15 Gr. 6 Pf. Contribution und 15 Mgr. Marken-Geld bezahlt werden müssen, öffentlich meistbietend verkauft werden. Da nun hierzu Termini licitationis auf den 30. August, auf den 27ten Septbr., und 25. Octbr. dieses Jahres, hier bey unterschriebenen Commissario angeordnet worden; So werden alle Diejenigen, welche diesen Garten zu kaufen geneigt seyn mögten, und zu dessen Ankauf und zur Bezahlung fähig sind, hienit öffentlich aufgefodert, in denen bemerkten Tagen, besonders aber in dem letzten premtorischen Termine den 25. Octobr. entweder selbst, oder durch Specialiter Bevollmächtigte Personen früh 9 Uhr hieselbst, ihre offerzen zu Protocoll zu geben, woben jedem zur Nachricht gereicht, daß auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden kann, und jedem freystehe, den Garten vorher im Augenschein zu nehmen, und sich solchen von dem Untervogt Rämcke anweisen zu lassen. Alle, welche ein aus dem Hypothequen-Buche nicht zu erscheidendes und unbekanntes dingliches Recht an

den Garten haben solten, werden angewiesen, in denen ansehenden Terminen davon bey Verlust ihres Rechts, Anzeige zu machen, und darüber Beweis beizubringen. Lübecke am 14. Julius 1797. Vigore commissionis.

Consbruch.

Theilungshalber sollen die auf Hochfürstlich Abteylicher Freyheit belegenen zur Erbschaftsmasse der verstorbenen Seniorin Brand gehörigen Immobilien, bestehend 1) in einem großen Wohnhause an der Schlosstraße, von 2 Stockwerken. Im untern Stockwerk sind 3 Wohnstuben, 1 Gesindestube, 2 Schlafkammern, Küche, Keller, nebst Kellerverschlag und eine Holzremise; im obern 3 Stuben, ein Alcoven, 1 Schlafkammer, 1 Geräthschaftskammer, 2 beschossene Boden, 1 Rauchkammer. Hierzu gehöret ferner ein gepflasterter Hofraum mit einer Einfart, ein Brunnen, ein kleiner Küchengarten, auch eine Scheune. Das Wohnhaus ist beschweret mit einem jährlichen Canon von 12 mgr. an die Münster Structur-Rechnung, sonst aber allodial frey; 2) in einem kleinen Hause am Kirchhofe, worin Keller, Küche, 4 Wohnstuben, 1 Alcoven, 1 Vorrathskammer und beschossener Boden, beschweret mit einem jährlichen Canon von 4 mgr. an die nemliche Rechnung, übrigens auch allodial frey; 3) in einem großen mit Fenstern versehenen Kirchenstuhl, auch mehrern Begräbnißstellen mit liegenden Steinen — in Termino den 18ten September öffentlich subhastirt werden. Lusthabende haben an diesem Tage Morgens 11 Uhr in cancellaria sich einzufinden, ihr Gebot zu thun, und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden der Zuschlag ertheilt werden soll. Zugleich werden alle diejenigen, welche an die aufgebotenen Grundstücke Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, solche in dem bezielten Termino gleichfalls anzuzeigen.

widrigenfalls ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Fürstl. Abtey Herford den 9. Jul. 1797.

Nochtmann.

Da der Maurer Knapmann in Enger nicht im Stande ist die rückständigen Kaufgelder der von dem Herrn Hoffgerichts-Rath Hoberg angekauften Viermanns Stette in Enger zu bezahlen, und von Seiten des Verkäufers auf die Subhastation derselben im Wege der Execution angetragen, als wird solchane Stette bestehend a. in einem sehr guten gelegenen Wohnhause, b. dabey befindlichen Garten, c. ein Brunnen, d. eine Erdmauer an Plümers Hause 45 Fuß lang und 6 Fuß hoch, e. ein Holztheil in der Wörde 1 Schfl. 3 Sp. groß, f. ein dito in der Enger Heyde 1 Schfl. 3 Sp., g. ein dito in der Nothheyde, 1 Schfl. 3 Sp., h. ein neuer Kamp in der Enger Heyde 3 Schfl. 1 Sp., i. eine aufgewallerte Weyde auf den Enger Bruche 4 Schfl., k. eine Nothgrube, l. ein Manns-Kirchenstand, m. ein Frauen-Kirchenstand wie solche überhaupt per peritos et juratos auf 8 10 Rt. 12 mgr. taxirt worden hiemit zum öffentlichen bestbietenden Verkauf feil gegeben und Terminus ad licitandum proximi auf den 2ten Octbr. an der Amtsstube zu Enger hiemit bezielet, und denen Kauflustigen zugleich bekannt gemacht: daß nach Verlauf dieses Termins auf Nachgebothe weiter nicht reflectiret werden wird.

Amte Enger den 18ten August 1797.

Consbruch. Wagner.

Der Amtmann Schrader ist gewillet, das bis dahin von ihm zu Wände bewohnte Bürgerhaus, mit einem Theil des Garten und Markengerechtigkeit zu verkaufen. Es befinden sich in diesen Hause 6 Stuben 3 Kammern, 1 geräumiger Keller, Stallung und Wagenremise. Es ist dasselbe zum Betrieb der Handlung und Gastwirthschaft vorzüglich belegen und eingerichtet. Wer diese Bestzung zu erstehen gewillet, hat sich am 23ten Sept. bey dem

Amtmann Schrader zu melden, und gegen die annehmlichste Bedingung den Zuschlag zu erwarten, worbey vorläufig zur Nachsicht dient, daß das Kaufgeld gegen Verzinsung zu 4 prCent so lange, wie es dem Käufer beliebt, kann stehen bleiben.

Wände den 18ten Aug. 1797.

Schrader.

Amte Ravensberg.

Da das zum Verkauf ausgestellte Königl. erbmeysterliche Haardetersche Colonat in Desterweide in den angestandenen Subhastations-Terminen in Ermangelung von Kauflustigen nicht verkauft werden können, und daher zu dessen öffentlichen meistbietenden Verkauf anderweit ein Termin auf den 2. Octbr. angeetzt worden, so werden alle und jede, welche gedachtes, aus einem neueraucten Wohnhause, ungefehr 8 Schfl. Saat Feldland, und einen Schiffel Saat Wiesegrund bestehendes, nach Abzug der Lasten auf 549 Rt. 15 gr. 2 Pf. angeschlagenes Haardetersche Colonat an sich zu bringen gewonnen sind, hiedurch öffentlich aufgeordert, in dem bezielten Termine an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen, und annehmlich zu bieten, weil nachher keine Nachgebothe angenommen werden können.

Meinders.

Zur Auseinandersetzung der Kinder des im vorigen Jahre verstorbenen hiesigen Bürger und Wottgermeisters Friedrich Hohmann sollen dessen hinterlassene unbeweglichen Güter gerichtlich jedoch freywillig verkauft werden, als:

1) Das an der alten Kirche belegene Wohn- und Brauhauß No. 457. n. hst Hintergebäude, und der dazu gehörigen Hude von vier Kühen hinter dem Rodenbeck No. 114. welches zusammen von verpflichteten Sachverständigen auf 1020 Rthlr. gewürdiget ist. 2) Zwen Morgen Theil land in der Pfalstäte mit zwey Thaler Theilgeld an das Dohm capittel und gewöhnlichen Landschatz onerirt und taxirt zu

200 Rthlr. 3) Ein und ein halber Morgen Zins und Zehntland am Lichtenberge, wovon der Zehnte an das Dohm-Syndicat, 3 Schfl. Zins-Gerste aber an das Kloster und gewöhnlicher Landschaz entrichtet werden muß gewürdiget zu 90 Rthlr.

4) Zwey Morgen Zins- und Zehntland in der Hambecke wovon zwey Scheffel Zinsgerste an das Johannes-Capital und der Zehnte an das Dohm-Syndicat, gewöhnlicher Landschaz an die Cämmerey entrichtet wird, taxirt zu 100 Rthlr. 5) Vier Morgen doppelt einfall's Land beym Kohlpott, auch Landschazpflichtig und geschätzt auf 200 Rthlr. 6) Fünf Morgen Zinsland bey dem Hemerwieden woron auffer dem Landschaz fünf Scheffel Zinsgerste an den Geh. Rath von Redecker, von drey Morgen aber auch der Zehnte an das Dohm-Syndicat entrichtet werden muß, und auf 250 Rthlr. gewürdiget sind. 7) Ein Garten vor dem Marienthor am Petershager Wege, mit Landschaz, und einer Abgabe von 27 Mgr. an das Dohmcapital beiañet und taxirt zu 272 Rthlr. 18 Mgr. 8) Ein Kirchensland in dem Stuhl Nro. 51 in der Martini Kirche taxirt zu 14 Rtl. 30 Mgr. 9) Zwey Stände in den Stuhl Nro. 30. daselbst taxirt zu 11 Rthlr. 10) Drey Begräbniße auf den Martini Kirchhofe taxirt zu 4 Rthlr.

Da hierzu Terminus Subhastationis auf den 22sten Septbr. d. J. präfigiret ist, so werden alle qualificirte Kauflustige hierdurch eingeladen sich an diesem Tage Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden ihr Geboth zu eröffnen und nach Besinden den Zuschlag zu gewärtigen Auch dienet zur Nachricht daß kein Nachgeböth stat findet, und daß die Anschläge so wie die näheren Bedingungen vorher auf der Gerichtsstube an jedem Gerichtstage eingesehen werden können.
Minden am Stadtgericht. den 23ten Aug. 1797.

IV Sachen so zu verpachten.

In Termino den 7ten Septbr. c. Vormittages um 10 Uhr sollen alhier auf dem Rathhause, a) 17 1/2 Morgen Land, welche den Geist-Armen gehören, und b) 7 1/2 den Nicolai-Armen-Institut gehörig, im ganzen oder Theilweise, meistbietend verpachtet werden, wozu sich die Liebhaber einzufinden, die Bedingungen vernehmen, und nach Beschaffenheit der Umstände auf das höchste Geböth den Zuschlag gewärtigen können. Minden den 8. July 1797.

Magistrat alhier.

Schmidts. Netzebusch.

Minden.

Die unterm neuens werke befindlichen Kram und Hölckerantebuden, nebst den zum Obßhandel eingerichteten Plätzen, sollen am 11. Septbr. c. auf dem Rathhause öffentlich meistbietend von jetzt an auf 6 Jahre verpachtet werden, wozu sich die Liebhaber gedachten Tages Morgens 10 Uhr einzufinden und gegen das höchste Gebot, salva approbati, one den Zuschlag zugewärtigen haben.

Da auch die Pachtjahre der Fischerey auf der Bastau bereits abgelaußen, so ist zur anderweitigen Verpachtung derselben terminus auf den 13ten Septbr. c. bezielt werden. Pachtlustige können sich dabey gedachten Tages Morgens 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden und gegen das beste Gebot salva Approbatione den Zuschlag erwarten.

Es soll der in der Marien Kirche belegene Magistratsstuhl am 13. Septbr. c. Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhause öffentlich meistbietend auf 6 Jahre vermiethet werden.

Schmidts.

V Gelder, so auszuleihen.

Halle im Ravensbergischen

Auf Michaeli sind 300 Rthlr. in Golde Kirchengelder anzuleihen, wer solche ges

gen Hypotecarische Sicherheit aufnehmen will, wolle sich bey dem Provisor Brune melden.

VI Avertissements.

Auf die Anzeige welche der Herr Wilhelm Wittkamp aus Münster in No. 332 34 diesen Blättern hat bekannt machen lassen, ist dahin eine Abänderung zu machen, daß der Wechsel weicher in Paderborn an dessen Ordre, auf mir selbst ausgestellt ist, nicht auf 400 sondern auf 400 Reichsthaler in Louisd'or lautet, auch nicht von meiner Mutter, sondern von Mir ausgestellt war. Da nun bereits unterm 9ten August a. e. diese 400 Rthlr. in Louisd'or, gegen einem Mortifications-Schein von Wilhelm Wittkamp, worin derselbe erklärer, das kein Endossement auf den Wechsel befindlich sey, sind bezahlt worden; so wird solches zu jedermanns Wissenschaft gebracht, damit ein jeder für Schaden sich zu hüten. Minden den 24. August 1797. Clausen.

Minden.

Bey dem Mäclder Hn. Meyer ist eine Sammlung moderner und antiquer Münzen nebst einigen Mineralien in Verkauf zu haben. Liebhabere können selbige daselbst einsehen und den Preis erfahren.

Bey Hemmerde angekommen. Neue holl. Häringe das St. 2 ggr. Geräucher-ten Rhein-Lax das Pf. 10 ggr. Vitire Pomranzen 10 St. 1 Rt. Citronen 10 St. 1 Rt. Bourton Ahlee die Bout. 10 ggr. Selger Wasser 7 Krüge 2 Rthlr.

Bey dem Hoff-Stellmachermeister Thielmann in Bückeberg sind zu verkaufen 1. zwey 4stige Kutschwagen, 2. zwey desgleichen sehr wohl conditionirt mit doppelten Verdeck, 3. 2 blanke Geschlre für 2 Kutschpferde, 4. ein Mantelsack.

VII. Sachen so verloren.

Da ich auf meiner Reise von Minden bis Steinhagen am 5ten dieses Monats meine Brieftasche verlohren habe, in welcher sich folgende Wechsel befinden, als

a) Ein Wechsel von hiesigen Herrn W. H. Clausen Frau Wittwe in Paderborn auf sich selbst an meine Ordre ausgestellt, groß 400 Rt. Ld'or b) Ein Wechsel vom Hr. Commissär Mader in Pyrmont, ausgestellt, groß 100 Rt. Ld'or und zwar an meine Ordre auf Herr Wm. Meyer in Münster, so wäre ich jeden diese Wechsels an sich zu kaufen, weil ich bereits die nöthige Verfügung getroffen habe das die Waluta der besagten Wechsels an keine andere als an mir selbst ausgezahlt wird. Zugleich ersuche ich den Finder der Brieftasche solche bey dem Kaufmann Brunswiek in Minden gegen ein billiges Douceur abgeben zu lassen. Minden den 10ten Aug. 1797.

Wilhelm Wittkamp aus Münster.

VIII Notificationen.

Die am 17ten erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau von einer gesunden Tochter mache ich allen meinen Gönnern, Freunden und Verwandten gehorsamt bekannt. Mühlenwiek den 20. Aug. 1797. Der Cammerherr v. Ledebur.

IX Todesanzeige.

Osnabrück.

Am 23. August starb Margaretha Elisabeth Weltmann geborne Amelung; wer ihrem edlen Character gekannt hat, wird wissen, daß sie das größte irdische Glück verdiente, aber sie ward ein Opfer des häuslichen Verdrußes, der ihr besonders in ihrer letzten Schwangerschaft von Michaeli bis Ostern begegnete. Gott verzeihe es allen denen, die dazu beygetragen haben, — darum betete noch die gute Selige auf ihrem Krankenlager. Den 6. Jun. kam sie mit einem Sohn nieder, dessen körperlicher Zustand alle Merkmale des gehalten Mergerß der Mutter an sich hatte; er starb 6 Wochen nach seiner Geburt. Ich verliere die beste Gattin, und meine vier Kinder, wovon das Älteste 8 Jahr ist, eine unvergleichliche Mutter. Benteilsbezeugungen sind mir unangenehm. M. W. Weltmann, Organist zu St. Marien.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 36. Montags den 4. Septbr. 1797.

I Publicandum.

Da bisher einige Einwohner zweifelhaft gewesen, nach welchen Sägen die aus fremden Landen eingebrachte neue Wagens versteuert werden müßten, so ist auf geschehene Anfrage per Reser. clem. d. d. Berlin den 23. Febr. 1796. festgesetzt worden; daß bey der Besteuerung der zum Gebrauch für Einwohner in den hiesigen Provinzen aus der Fremde eingehenden neuen Wagens der Besteuerungssatz von 2 ggr. 4 Pf. pro Thaler des Werths angenommen werden soll, ohne daß für die alten, die auf die neuen statt haren Geldes angegeben werden, ein Theil der Ueise abgerechnet werden kann; wornach sich also ein jeder bey vorkommenden Fällen zu achten hat. Gegeben Minden den 23ten Aug. 1797.

Anstatt und von wegen ic.

Häß. v. Hüllesheim. v. Schock. v. Rebebur.

II Ciraciones Ediciales

Demnach die verhehlichte Maria Dorothea Kuhlmann geborne Köhnen sub Nr. 48. Bauerschaft Kleinendorff Amts Rahden beschwerend angezeigt hat, daß ihr Ehemann der Colonus Franz Henrich Kuhlmann von Nr. 48. Bauerschaft Kleinendorff Amts Rahden sie seit Januar 1794. heimlicher Weise verlassen, ohne daß sie von seinem bisherigen und jetzigen Aufenthalt, aller Nachforschung ohngeachtet

etwas in Erfahrung bringen können, mithin auf dessen öffentliche Vorladung allers unterthänigst angetragen hat, diesem Gesuche auch statt gegeben worden; als wird Kraft dieses Proclamatis, so auf hiesiger Regierung affigiret und den hiesigen Anzeigen, so wie den Kippstädter Zeitungen dreymal inseriret werden soll, vorgenannter Colonus Franz Henrich Kuhlmann hierdurch citiret, binnen 3 Monathen und längstens in Termino den 4ten Octbr. dieses Jahrs entweder in Person, oder durch einen hinreichend bevollmächtigten und instruirten Mandatarium, wozu ihm die Justiz-Commissarien Hoffbauer und Voelmahn in Vorschlag gebracht werden, auf hiesiger Regierung vor dem ernannten Deputirten Referendarius Ebmeier den 1ten, des Morgens 9 Uhr zu erscheinen, sich auf die von seiner Ehefrau angestellte Desertions- und Ehescheidungs Klage gehdrig einzulassen und zu verantworten, auch die weitere Instruction der Sache zu gewärtigen. Dabey wird ihm zur Warnung bekannt gemacht, daß er im Ausbleibungsfall für einen bösslichen Verlasser gehalten, das bisherige Eheband zwischen ihm und seiner Ehefrau in contumaciam per Sententiam getrennet und derselben die anderweite Verheirathung frey gelassen, auch wider ihn als dem schuldigen Theil auf die Strafe der Ehescheidung unter Verurtheilung in

Act

die Kosten erkannt werden soll. Sign.
Minden den 13ten Juny 1797.
Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic. Thun kund und fügen Euch dem ausgetretenen Cantonisten Johan Christoph Clasing von Nr. 51. zu Ströhen Amts Rahden hierdurch zu wissen, daß Unser Fiscus Camera, da Euer Aufenthalt unbekannt, auf Eure öffentliche Vorladung unterm 22ten d. M. angetragen hat; da Wir nun diesem Gesuche statt gegeben haben; so verabladen Wir Euch hierdurch in Termino den 16ten Novbr. vor dem Deputato Auscultator Riecke auf hiesiger Regierung zu erscheinen, und wegen Eurer bisherigen Abwesenheit aus unsern Erblände, Rede und Antwort zu geben, und Eure Zurückkunft in selbige glaubhaft nachzuweisen. Werdet Ihr spätestens bis zu dem bezielten Termin nicht in Eure Heimath zurück kehren und Eure unerlaubte Auswanderung rechtfertigen, so habt Ihr zu erwarten, daß Ihr, als ein treulofer Unterthan, Eures jetzigen und künftigen, durch Erbrecht oder sonst Euch etwa anfallenden Vermögens für verlustig erkläret und solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden soll; wornach Ihr Euch also zu achten habt. Urkundlich ist diese Edictal-Citation sowohl bey Unserer Regierung alhier, als bey dem Amte Rahden angeschlagen und den Minder Anzeigen als Lippstädter Zeitungen zu dreyimalen inserirt worden.

Sign. Minden den 25ten July 1797.

Anstatt und von wegen ic. v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und fügen Euch dem ausgetretenen Unterthan Gottfried Wilhelm Grabe oder Quebe von Nr. 72. zu Dypendorf Amts Rahden zu wissen, daß Ihr von Seiten des Fiscus wegen Eurer unerlaubten Auswanderung angeklagt, und da

Euer Aufenthalt unbekannt ist, auf Eure öffentliche Verabladung angetragen sey, diesem Gesuche auch statt gegeben worden. Wir citiren Euch daher durch dieses Proclama, so bey Unserer hiesigen Regierung und bey dem Amte Rahden affigirt, auch den Lippstädter Zeitungen und den Mindenschen Intelligenzblättern zu drey verschiedenen malen inserirt wird, Euch in Termino den 1. Decbr. a. c. Morgens 9 Uhr vor dem Deputirten Auscultator Ploeger auf hiesiger Regierung persönlich einzufinden und wegen Eurer bisherigen Entweihung aus Eurer Heimath Euch zu verantworten und Eure Zurückkunft in selbige glaubhaft nachzuweisen. Werdet Ihr dieses spätestens bis zu dem bezielten Termin nicht thun; so habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr als ein treulofer Unterthan Eures jetzigen und künftigen durch Erbrecht oder sonst Euch etwa anfallenden Vermögens für verlustig erkläret und solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden soll; wornach Ihr Euch zu achten habt. Urkundlich der Regierung Inseigel und Unterschrift. Gegeben Minden den 25ten Julii 1797.

Anstatt und von wegen ic. v. Arnim.

Wir Director, Burgermeistere und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen, daß auf Ansuchen des hiesigen Bürgers Jo. Andreas Denhard, alle diejenigen welche an dem ihn durch einen Leibrenten-Contract von der verstorbenen Witwe Conrad Meyern, gebornen Wögeler übereigneten Hause sub Nr. 269. nebst dazu gehörigen Hudetheil, und einen Garten vor dem Semeons Thore, oder sonst an deren Nachlassenschaft, aus irgend einem Grunde Real- oder Personal-Forderungen, und Gerechtsahme zu haben vermeynen, auf den 4ten Decbr. c. Vormittages um 10 Uhr auf das hiesige Rathhaus veratlasbet werden, um vor dem Deputato Herrn Criminalrath Nettebusch ihre Ansprüche zu liquidiren, und die deshalb in Händen ha-

benden Documente und Beweismittel vorzulegen, wiebrigensfalls selbige mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf obgedachtes Haus nebst Zubehör, und Garten, unter Aufserlegung eines ewigen Stillschweigens abgewiesen, die Personal-Gläubiger aber an die übrige Nachlassenschaft der verstorbenen Witwe Conrad Meyern, und deren Erben verwiesen werden sollen. Minden den 18. Aug. 1797.

Schmidts. Nettebusch.

Da die Wittve des verstorbenen Soldaten Claas in Bockhorst, überhäufeter Schulden wegen bonis cediret hat, so werden sämtliche Gläubiger der gedachten Wittve Claas bey Gefahr der Abweisung hiemit öffentlich vorgeladen, ihre an dieselbe habende Forderungen in Termino den 20ten Septbr. hieselbst anzugeben, die Richtigkeit derselben nachzuweisen, und sich über das Cessions-Gesuch der Gemien-Schuldnerin zu erklären.

Am Ravensberg den 27ten Jul. 1797.
Meinders.

III Sachen, so zu verkaufen.

Zur Auseinandersetzung der Kinder des im vorigen Jahre verstorbenen hiesigen Bürger und Vortgermeister Friedrich Hohmann sollen dessen hinterlassene unbeweglichen Güter gerichtlich jedoch freywillig verkauft werden, als:

1) Das an der alten Kirche belegene Wohn- und Brauhause Nro. 457. nebst Hintergebäude, und der dazu gehörigen Hude von vier Kühen hinter dem Rodenbeck Nro. 114. welches zusammen von verpflichteten Sachverständigen auf 1000 Rthlr. gewürdiget ist. 2) Zwey Morgen Theilland in der Pfalsäte mit zwey Thaler Theillgeld an das Dohmcapittel und gewöhnlichen Landschaz oneriret und taxirt zu 200 Rthlr. 3) Ein und ein halber Morgen Zins und Zehntland am Lichtenberge, wovon der Zehnte an das Dohm-Syndicat, 3 Schff. Zins- Gerste aber an das Kloster

und gewöhnlicher Landschaz entrichtet werden muß gewürdiget zu 90 Rthlr.

4) Zwey Morgen Zins und Zehntland in der Hambeeke wovon zwey Scheffel Zinsgerste an das Johannes-Capitul und der Zehnte an das Dohm-Syndicat, gewöhnlicher Landschaz an die Cämmerey entrichtet wird, taxirt zu 100 Rthlr. 5) Vier Morgen doppelt einfallt Land beym Kohlpott, auch Landschazpflichtig und geschätzt auf 200 Rthlr. 6) Fünf Morgen Zinsland bey dem Hemerwieden wovon aufer dem Landschaz fünf Scheffel Zinsgerste an den Geh. Rath von Redeker, von drey Morgen aber auch der Zehnte an das Dohm-Syndicat entrichtet werden muß, und auf 250 Rthlr. gewürdiget sind. 7) Ein Garten vor dem Marienthor am Petershager Wege, mit Landschaz, und einer Abgabe von 27 Mgr. an das Dohmcapitul belastet und taxirt zu 272 Rthlr. 18 Mgr. 8) Ein Kirchenstand in dem Stuble Nro. 51 in der Martini Kirche taxirt zu 14 Rthlr. 30 Mgr. 9) Zwey Stände in den Stuhl Nro. 30. daselbst taxirt zu 11 Rthlr. 10) Drey Begräbnisse auf dem Martini Kirchhofe taxirt zu 4 Rthlr.

Da hierzu Terminus Subhastationis auf den 22sten Septbr. d. J. präfigiret ist, so werden alle qualificirte Kaufstüze hierdurch eingeladen sich an diesem Tage Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden ihr Geboth zu eröffnen und nach Besuden den Zuschlag zu gewärtigen. Auch dienet zur Nachricht daß kein Nachgeboth stat findet, und daß die Anschläge so wie die näheren Bedingungen vorher auf der Gerichtsstube an jedem Gerichtstage eingesehen werden können.

Minden am Stadtgericht. den 25ten Aug. 1797.

IV Sachen so zu verpachten.

Am Donnerstag den 7ten Sept. Nachmittags um 2 Uhr sollen 3 Morgen Quadensches Freyland in der Sandmasch

vor dem Simeonis Thore belegen, auf anderweite 4 Jahre an den Bestbietenden vermiehet werden: wozu also Liebhaber hiermit dahin, oder beym Kuckuk eingeladen werden. Minden den 1. Sept. 1797.

Wigore Commissionis.
Wessel.

Minden. In Termino den 11ten Sept. 1797 sollen 2 $\frac{1}{2}$ Morgen in der Hahnenbecke belegenes reformirtes Kirchenland meistbietend verpachtet werden Liebhaber wollen sich des Morgens um 11 Uhr auf dem Rathhause einfinden.

V. Sachen so verloren.

Ein Loos zur dritten Classe der 7ten Berliner Classen-Lotterie sub Nr. 3409, ist verlohren gegangen, oder in unrechte Hände gekommen. Da nun der etwa barauf fallende Gewinn an niemanden anders als den wahren Inhaber ausgezahlt wird, so gericht diese Anzeige zur Warnung, damit nicht jemand durch Ankaufung gedachten Looses hintergangen wird. Minden den 1ten Sept. 1797.

Müller, Collecteur.

VI Avertissements.

Minden. Bey dem Kaufmann G. S. Stoy am Kamp ist aufrichtiger Englischer Urae zu 1 Rt. 18 ggr. geringern zu 1 Rt. 8 gar. und 1 Rt. 4 ggr., Jamaica Rum 1 Rthl., Franzbrantwein 14 ggr., Bourton Ale oder Englisch Bier 10 ggr. per Bouteille, nebst Champagner, Burgunder, Mallaga und andere weiße und rothe Franzweine zum correnten Preis jederzeit zu haben.

Zum Verkauf steht ein neues Klavier, verfertigt von Hrn. Roenemann in Dösnabrück. Mehrere Nachricht hievon giebt der Organist Herr Graf zu Schilbesche und der Hautboist Herr Schaub zu Dielesfeld.

VII Notifications.

Der Cantor Hr. Friedrich Hartung hat von der Frau Wittwe Schul-Colle-

gens Erleben den vor dem Kuthor am Steinwege belegenen Garten für 300 Rthl. in Golde angekauft. Minden den 19ten Augst. 1797.

Schmidts, Netzebusch.

Der hiesige Bürger Jo. Heinrich Telsche hat das in der Bitebullen Straße allhier belegene Haus sub Nr. 478, von den Richterschen Eheleuten, Christian Richter Tuchmachersgesele zu Calbe, und dessen Ehefrau geb. Feldmans angekauft. Minden den 29. Julii 1797.

Schmidts, Netzebusch.

Der Bürger und Brantweimbremmer Christian Friderich Nolting hat das in der Bitebullen Straße unter der Nummer 484 und 485 belegene Haus, an dem Bürger und Wöttgermeister Friderich Gabriel Hohmann verkauft. Minden den 28 Julii 1797. Magistrat allhier.

Schmidts, Netzebusch.

In Concurs Sachen des hiesigen Bürger Christ. Ludwig Neele soll in termino den 11ten Sept. am hiesigen Ante ein Classifications Urtheil Publicirt werden, wozu sich diejenigen, so dabey interessirt sind, einfinden können.

Decretum Petershagen den 2ten August 1797. Königl. Preuss. Justiz = Amt.

Becker. Böcker.

Zufolge eines bey dem hiesigen Magistrat gerichtlich aufgenommenen Contracts hat der freye Colonus Johann Friedrich Lückingsmeyer Nr. 4. V. Mähnen Kirchspiels Blasheim Ants Keineberg einen im Lühbecker Wesser = Felde belegenen 2 Scheffel Saat haltenden zehntfreyen Acker an den Colonum Christian Dieterich Blau Nr. 13 Wrsch. Stockhausen für die Summe von 190 Rthl. in Preuss. Pistolen verkauft, und ist die Land dem Blau dato im hiesigen Städtischen Grund und Hypothen = Buche zugeschrieben worden.

Sign. Lühbeke am 7ten August 1797.

Mitterschaft, Bürgermeister Rath, Consbruch.

Der freye Colonus Johann Friedrich Lückingmeyer Nr. 4. in Mehnen hat nach Ausweise eines beyrn hiesigen Magtsrats = Gericht aufgenommenen und gerichtlich bestätigten Contract, einen im Lückbecker Wäcker Felde bey der Wasche belegenen zehntfreyen Acker von zwey Scheffel Saar an den Colonum Johan Arent Mork Nr. 14. in Stockhausen für die Summe von 190 Rthl. in Preuß. Pistolen verkauft, und ist dato der Titulus possessionis für den Mork im hiesigen Städtischen Hypothekenbuch berichtigt und diesem das Land zugeschrieben worden. Lückbecker am 7. August 1797.

Mitterschaff, Bürgermeister und Rath.
Consbruch.

In Convocations = Sachen des Untervogt Vergmann zu Spenge soll am 3ten Sept. c. ein Ordnungs = Bescheid publiciret werden, zu dessen Anhdung diejenen so dabey interessiret sich auf der Amstube in Enger einzufinden haben. Amt Enger dem 23ten August 1797.

Consbruch. Wagner.

Wegen derer bisher mir so oft zur Last gelegten, und da sie von der Zeit, eh ich die Güter antrat, herrühren, unverschuldeten Zinsrückstände; auch der während meines Besizes ohnerachtet aller wehlicher eingeführten zweckmäßigen Ordnung und Maasregeln dennoch statt gehabtem Unordnungen sey ich mich genöthigt, jedermann der mit mir in Geld = Verbindungen steht, ergebenst zu ersuchen, sich, sobald Zinsen nicht prompt abgeführt werden, oder Veränderung mir Capitalien selbst, besteht wird, sogleich geradesweges an mich selbst zu wenden, und dann die prompteste Befriedigung zu gewärtigen. Zugleich erkläre ich aber auch, daß derjenige, der dieser meiner ernstlichen Bitte ohnerachtet und zuwider, seine flüchtigen Zinsen aus einem Jahr ins andre übergehn läßt, nie zu erwarten haben wird, daß auf eine

Nachrechnung dieser Art reflectiret werden wird, indem jedem selbst am meisten und eben so gut damit gedient seyn muß, seine fällige Zinsen prompt und richtig zu erhalten, als es mir um pünktliche Ordnung zu thun ist. Zu dem Ende habe ich dieses mein Ersuchen denen Mindenschen und Danabrückischen Intelligenzblättern dreyimal inseriren lassen.

Der Kammerherr Ledebur.

Hiermit wird öffentlich bekandt gemacht daß das Wildeshaussche auf den 21. Octbr. festgesetzte Viehmarkt weil es für diese Nacht auf einen Sonnabend fällt, auf den 23. Octbr. als einen Montag verleget wird, und daß so oft es künftighin auf einen Sonnabend wiederum fällt die Verlesung desselben jedesmal auf den darauffolgenden Montag den 23. Octbr. einretter soll. Wildeshausen den 7ten August 1797.

Königl. und Churfürstl. Braunschweig = Lüneburg. Amt hieselbst.

XIII Todes = anzeige.

Levern. Am Abend des 24ten Augusts starb nach einer achttägigen Krankheit an einer Darmen = hündung Jeannette Meyer. Unsere auswärtige Verwandte und Freunde vergönnen es uns hinzuzufügen: uns starb eine gute Tochter, und gute Schwester. Sie war ganz Güte, bewies aber auch durch die Standhaftigkeit, womit Sie dem größten Schmerz einer solchen Krankheit ertrug, welche Stärke die sanfteste Seele in dem schwächsten Körper fähig sey. So empfinden wir zu unserm Andenken Erinnerung an seine Tugenden ist, fühlen muß: Sie war zu gut, um ganz sterblich zu seyn.

Louise Meyer, vermitte Ammannin zu Levern, und Mutter der Verstorbenen nebst derselben Geschwistern.

IX Sachen, so gestohlen.
 In der verwischenen Nacht sind aus dem Borgardschen Hause an der Trenke, durch Einsteigen, 3 Taschenuhren gestohlen, nemlich a. eine zgehäufte silberne holländische, mit silbernen Zifferblate, Stunden, Minuten und Datum zeigen und sowohl auf dem Zifferblate als inwendig mit dem Merkzeichen Osterwick in Amsterdamm, b. eine zgehäufte silberne, mit sil-

bernen Zifferblate und dem Zeichen London, c. eine tombachene stark vergolbet mit emailen Zifferblate. Wer davon Nachricht geben oder den Thäter bey uns anzeigen kann, soll nicht nur eine gute Belohnung zu erwarten haben, sondern auch, auf Verlangen, sein Nahme verschwiegen bleiben. Minden den 2ten Sept. 1797.

Magistrat allhier.
 Schmidts. Nettesusch.

Geschichte der Juden in Engeland. *)

Nehemiah spielt in der Geschichte des Alterthums eine sehr ausgezeichnete Rolle. Er gab eine sehr ansehnliche Stelle an dem glänzendsten Hofe Assens auf, um allen Widerwärtigkeiten sich auszuweihen, in der wohlthätigen Absicht, einer Horde von armen, unwissenden und unglücklichen Sklaven Freiheit und Unabhängigkeit zu schaffen, und sie durch bürgerliche und religiöse Kultur zu einem sittlichen, tapfern und arbeitsamen Volke zu bilden; und dieser Vorsatz gelang ihm. Vor Nehemiah's Zeit waren die Juden der Abgötterei ergeben, und über ihren künftigen Zustand völlig unbelehrt. Durch die weise Wahl von Ueberlieferungen und Gesetzen, die seine Veranstellungen diesem Volke einprägten, wurden sie eifrige Verehrer eines einigen Gottes, strenge moralisch, und muthige Vertheidiger ihrer Unabhängigkeit, ohne alle Eroberungssucht. Sie vernachlässigten jedoch nicht die Künste des Friedens. Die Felsen von Galiläa bepflanzten sie mit Delbäumen, und trieben den Handel mit so glücklichem Erfolge, daß Alexander schon

es der Mühe werth hielt, sich um die Niederlassung jüdischer Kolonien in seinen Seehäfen zu bewerben. Ueberall vermehrten sie sich sehr schnell. Zur Zeit des Tiberius war der Handel des mittelländischen Meeres größtentheils in ihren Händen. Sie hatten ihre Synagogen überall, und waren duldsam genug, diese auch Schulen des Christenthums werden zu lassen. Selbst unter dem Vespasian bestand noch Jerusalem einen edeln, obgleich minder glücklichen Kampf gegen die römische Tyrannie für seine bürgerliche und Religionsfreiheit.

Wie früh sich jemals Juden in Großbritannien niedergelassen haben, weiß man zwar nicht genau; aber aus der Verbreitung des Christenthums unter den Britten noch vor dessen allgemeinerer Einführung unter dem Kaiser Konstantin, läßt sich doch sehr wahrscheinlich vermuthen, daß schon längst einige Synagogen in England gewesen seyn müssen, welche die ersten Anlässe zur Fortpflanzung des Christenthums geben konnten. **) Die Eindrücke der An-

*) S. The Monthly Magazine for 1796. No. 1 — 3.

**) Aus der Vorrede zu Leland's historischen Sammlungen sieht man, daß Herr Richard Waller der Meinung war, die Juden hätten sich während der Herrschaft der Römer in England niedergelassen; und der Grund seiner Vermuthung war folgender: „Vor mehr als siebenzig Jahren fand man zu London, in Mark-lane, einen römischen Stein, dessen eine Seite in halberhobner Arbeit

gelsachsen und Dänen löschten die Eindrück-
 le der unvollendeten Bekehrung der Eingebornen des Landes meistens wieder aus. Um diese Zeit beförderten die Juden, mit ausnehmender Freigebigkeit, die Sittenverbesserung jener rohen Heiden dadurch, daß sie christliche Klöster mit milden Spenden versahen. In einer Urkunde von Witglaß, König von Mercia, worin er den Mönchen von Croxland ihre Rechte und Freiheiten ertheilt, werden ihnen nicht nur diejenigen liegenden Gründe bestätigt, die jemals von den Königen von Mercia dem Kloster geschenkt waren, sondern auch alle ihre Besitzungen insgesammt, sie möchten ihnen ursprünglich von Christen oder Juden verliehen seyn: Fast hundert Jahre früher müssen die Juden in England zahlreich gewesen seyn, weil der 146ste Paragraph der kanonischen Excerptionen, die Egbricht, Erzbischof von York, im Jahr 740 ausfertigen ließ, den Christen es verbietet, bei den jüdischen Festen zugegen zu seyn.

Ueberhaupt waren, wie es scheint, während des Lehnsystems, die Juden die reichsten, feinsten und gelehrtesten unter den Laien. Sie waren die einzigen Bankirer, oder, wie der gemeine Mann sie nannte, die einzigen Geldwucherer der damaligen Zeiten. Der ausländische Handel war ganz in ihren Händen, und oft besuchten sie die gesitteteren südlichen Länder Europas. Sie arbeiteten und wirkten den meisten goldnen und silbernen Altarschmuck. Wilhelm der Rothbart, der, wie Lovey sagt, um nichts besser als ein Ungläubiger war, erlaubte ihnen nicht nur, sondern

ermunterte sie auch, sich mit seinen Bischöfen über den rechten Glauben in Streit einzulassen, und er schwur beim Antritt des heil. Lukas, wenn die Juden in diesem Streite die Oberhand behielten, so wolle er selbst Jude werden. Es war daher zu seiner Zeit eine öffentliche Versammlung der vornehmsten jüdischen und christlichen Theologen in London; und die Juden thaten den Christen so lebhaften und heftigen Widerstand, daß die Bischöfe und die Geistlichkeit ziemlich verlegen darüber waren, wie dieser Streit ablaufen würde. In keiner andern Volksklasse gab es damals genug aufgeklärte Männer, um mit der Geistlichkeit gemeinschaftliche Sache zu machen. Einige junge Juden waren so unvorsichtig, mit ihrem Unglauben groß zu thun. Der Sohn eines gewissen Moses, von Wallingford, pflegte, um über die Ordensgeistlichen von St. Frideswida zu spotten, zuweilen seine Finger zu krümmen, und dann vorzugeben, er habe sie wunderthätiger Weise wieder gerade gemacht. Ein andermal stellte er sich lahm und hinkend, wie ein Krüppel, und tanzte und häupte dann nach einigen Augenblicken wieder umher, unter dem Vorwande, er habe sich plötzlich wieder hergestellt.

Heinrich II. gewährte den Juden im vier und zwanzigsten Jahre seiner Regierung einen Begräbnißplatz außen vor jeder Stadt, wo sie wohnten; ein Beweis, daß sie damals zahlreich waren und in Achtung standen. Unter seiner Regierung wurden den Aufrührern in Irland von einem Juden Josua große Geldsummen vorgeschossen. Und ein anderer Jude, Santor

den Sinson vorstellte, der Fäxse in ein Kornfeld trieb. Dieser Stein war der Schlüssel zu einem Gewölbe voll verbrannten Korns, welches man zu eben der Zeit entdeckte. Aus der zierlichen Bildnerarbeit und andern Gründen schloß man, daß dieser Stein nicht in den spätern Zeiten verfertigt seyn könne, und wenn er von Römern herrühre, seiner Darstellung wegen, eine Arbeit römischer Juden seyn müsse. — Man sieht aber leicht, wie höchst mißlich diese Folgerung ist.

von Bury St. Edmund's, nahm als Pfand gewisse zum Altargebrauch bestimmte Geräthe. Andre Juden waren so übermüthig geworden, daß sie die höchsten Würden der Kirche verspotteten und lächerlich machten. Ihnen hat man zum Theil den Geist zu danken, welcher die Konstitutionen von Clarendon eingab. Im J. 1188 that das Parlament zu Northampton den Vortrag, die Juden wegen eines bevorstehenden Krieges zu sechszig tausend, und die Christen zu siebenzig tausend Pfund zu besteuern. Die Juden müssen sehr reich, oder das Parlament muß sehr tyrannisch gewesen seyn.

Unter Richard I. waren die Vorurtheile des gemeinen Mannes wider die Juden sehr auffallend. Man hatte einen Kreuzzug beschlossen. Die Aufforderungen der Geistlichkeit zur Unternehmung dieses heiligen Krieges machten die Unbuddsamkeit des Pöbels noch mehr rege. In London brach der aufrührische Pöbel in die Häuser der Juden ein, und plünderte sie. Nur drei Aufrührer wurden bestraft, die sich aus Versehen an Christenhäusern vergriffen hatten. In einem halben Jahre grif die Flamme dieses Aufstandes völlig am sich. Der furchtbarste Ausbruch derselben geschah auf dem Jahrmärkte zu Stamford, wo ein großer Zusammenfluß von Menschen war, und unter ihnen ganze Heere schwärmerischer Heiligen, die sich anschickten, mit dem Könige ins gelobte Land zu ziehen. Diesen blinden Eiferern war es ein Dorn im Auge, daß die Feinde Christi so viel Reichthum besaßen, indest sie, seine treuen Anhänger, sich genöthigt sahen, Weib und Kind der nothwendigsten Be-

dürfnisse zu berauben, um die Reisekosten aufzubringen; und so glaubten sie, Gott einen Dienst daran zu thun, wenn sie die Juden und Leben brächten, und sich dann ihres Geldes bemächtigten. So geneigt ist der Mensch, das zu glauben, was seinen zeitlichen Vortheilen zuträglich ist. Sie fielen also über sie her; und da sie von einem unterdrückten und muthlosen Feinde wenig Widerstand fanden, so setzten sie sich schnell in den Besitz ihrer Personen und ihres Vermögens, und behandelten jene mit aller möglichen Grausamkeit. Einige wenige von ihnen waren indest so glücklich, in dem Schlosse Zuflucht zu finden; und als sie von dort aus, ohne ihren Reichthum, die Quelle alles ihres Elendes, die Flucht nahmen, wurden sie nicht ernstlich verfolgt. Und weil diese frommen Pilger vorgaben, dies alles zu Gottes Ehren zu thun, so suchten sie nun auch zu zeigen, daß es ihnen damit ein Ernst sey, und schifften sich, so geschwinde sie konnten, nach Jerusalem ein. Nicht ein Einziger von ihnen wurde von der Obrigkeit in Verhaft genommen; auch stellte der König über diese fromme Wüberei keine weitere Untersuchung an.

Der inländische Handel muß damals von den Juden vornehmlich betrieben seyn, weil in so großer Menge auf einem inländischen Jahrmärkte versammelt waren. Vermuthlich hatten sie auch vorher noch die große Verbesserung des Handels, die Erfindung der Wechsel, eingeführt, weil diese unter dem Namen Starra (vom Hebräischen Schetar) in einigen lateinischen Urkunden damaliger Zeit erwähnt zu werden scheinen.

Der Beschluß künftig.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 37. Montags den 11. Septbr. 1797.

I Citationes Edictales.

Stadthagen. Alle, welche an den auf hiesigen Markte sub Nr. Catastri 5. belegenen Wohn- und Brauhause, so wie überhaupt an den gesamten Nachlaß weiland Gastwirth Gottfried Eberhard Poppelbaum ex quocunque capite vel causa einige rechtliche Ansprüche zu haben vermeynen, werden ein für allemal edictaliter et sub poena präclusi et perpetui silentii verabladet, solche in Termino den 19. Septembris dieses Jahres Morgens 10 Uhr bey hiesigen Rathhause anzugeben und klar zu machen.

II Sachen, so zu verkaufen.

Zur Auseinandersetzung der Kinder des im vorigen Jahre verstorbenen hiesigen Bürger und Pottgermeister Friedrich Hohmann sollen dessen hinterlassene unbeweglichen Güter gerichtlich jedoch freywillig verkauft werden, als:

1) Das an der alten Kirche belegene Wohn- und Brauhause No. 457. nebst Hintergebäude, und der dazu gehörigen Hude von vier Rühren hinter dem Rodenbeck No. 114. welches zusammen von verpflichteten Sachverständigen auf 1040 Rthlr. gewürdiget ist. 2) Zwey Morgen Theil-land in der Pfallstade mit zwey Thaler Theilgeld an das Dohm capittel und gewöhnlichen Landtschag oneriret, und taxirt zu

200 Rthlr. 3) Ein und ein halber Morgen Zins und Zehntland am Lichtenberge, wovon der Zehnte an das Dohm-Syndicat, 3 Schfl. Zins-Gerste aber an das Kloster und gewöhnlicher Landtschag entrichtet werden muß gewürdiget zu 90 Rthlr.

4) Zwey Morgen Zins- und Zehntland in der Hambeeke wovon zwey Scheffel Zinsgerste an das Johannes-Capitul und der Zehnte an das Dohm-Syndicat, gewöhnlicher Landtschag an die Cämmerey entrichtet wird, taxirt zu 100 Rthlr. 5) Vier Morgen doppelt einfall's Land bey'm Kohlpott, auch Landtschagpflichtig und geschätzt auf 200 Rthlr. 6) Fünf Morgen Zinsland bey dem Hemerwieden woron außer dem Landtschag fünf Scheffel Zinsgerste an den Geh. Rath von Niebecker, von drey Morgen aber auch der Zehnte an das Dohm-Syndicat entrichtet werden muß, und auf 250 Rthlr. gewürdiget sind. 7) Ein Garten vor dem Marienthor am Petershager Wege, mit Landtschag, und einer Abgabe von 27 Mgr. an das Dohmcapitul belastet und taxirt zu 272 Rthlr. 18 Mgr. 8) Ein Kirchenland in dem Stuhle No. 51 in der Martini Kirche taxirt zu 14 Rthlr. 30 Mgr. 9) Zwey Stände in den Stuhl No. 30. daselbst taxirt zu 11 Rthlr. 10) Drey Begräbnisse auf den Martini Kirchhofe taxirt zu 4 Rthlr.

Da hierzu Terminus Subhastationis
M m

auf den 22sten Septbr. d. J. präfigiret ist, so werden alle qualificirte Kauflustige hiezdurch eingeladen sich an diesem Tage Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden ihr Geboth zu eröffnen und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen. Auch dienet zur Nachricht daß kein Nachgeboth statt findet, und daß die Anschläge so wie die näheren Bedingungen vorher auf der Gerichtsstube an jedem Gerichtstage eingesehen werden können.

Minden am Stadtgericht. den 25ten Aug. 1797.

Auseinanderfetzung halber sollen folgende zur Erbmasse der verstorbenen Eheleute Friedr. Arning gehörige Kirchensitze, als: 1. Ein Kirchenstuhl in der Simonis Kirche unten im Plage von 4 Sitzen No. 83. taxirt zu 60 Rthlr. 2. ein dergleichen daselbst unter der Thurn Prieche No. 44, taxirt zu 20 Rthlr. 3) Ein Kirchenstuhl in der Martinikirche auf drey Sitze, worin die übrigen den Gebrüdern Meyers gehören, taxirt zu 30 Rthlr. in Termin den 19. Septbr. Nachmittags um 2 Uhr gerichtlich jedoch freywillig werden daher eingeladen, sich am besagten Tage auf dem Rathhause einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen, und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen. Minden am Stadtgericht den 11. Aug. 1797.
Aschoff.

Minden. Die Wittwe Erxleben hieselbst ist gewilliget ihr allhier am Bräuerhof sub Nr. 464. mit bürgerlichen Dneibus behaftetes ohnweit der Zucker-Fabrik gelegenes eigenthümliches Haus mit bequemen Gelegenheiten, auch mit Stallung, kleinen Hofraum und Keller versehen, aus freyer Hand, jedoch mehrsbietend zu verkaufen, und ist hiezu Terminus auf den 3. Octbr. a. e. Nachmittags 2 Uhr in den zu verkaufenden Hause angefezt, wozu Kauflustige hiezdurch eingeladen werden.

Der Herr Commerzien Rath Rodowe ist willens folgende ihm eigenthümlich zugehörige Parzellen freywillig jedoch gerichtlich mehrsbietend zu verkaufen.

1. Ein bürgerliches Wohnhaus auf dem Weingarten unter der Nummer 342, in welchen sich ein Saal, zwey Stuben mit Ofen, zwey Cammern, zwey Küchen, ein Keller, ein beschossener Boden, Stallung für Kühe und Schweine mit feuerrenen Krippen, nebst kleinen Hoffplatz und Garten dabey befindet, und wovon ausser den gewöhnlichen bürgerlichen Lasten, vier und zwanzig mgr. Kirchen-Geld entrichtet werden muß. Auch gehret dazu ein Jude theil auf drey Kühe im See belegen. 2. Drey Gärten ausser dem Weeser Thore zwischen der Weeser und hundert Brücke an der Nordseite des Weges welche von allen Abgaben gänzlich frey sind. 3. Ein Stück Zins und Zehntland ohngefehr zwey Morgen groß in der grossen Dohmbreede von welchen das Zinsorn an das hiesige Kloster mit einem Scheffel Roggen und ein und ein halber Schfl. Gerste, auch 4 mgr. per Morgen Landeshag jährlich entrichtet werden muß. Da nun hierzu Terminus auf den 20ten October d. J. präfigiret ist, so werden alle qualificirte Kauflustige hiezdurch eingeladen, sich am besagten Tage Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden ihr Geboth zu eröffnen, und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen, und wird noch nachrichtlich bemerkt: daß ein Theil der Kaufgelder bis auf die Hälfte stehen bleiben, und die Gärten entweder im Ganzen oder einzeln gekauft werden können, auch daß kein Nachgeboth angenommen werden wird. Minden am Stadtgericht den 9ten September 1797.
Aschoff.

Der Amtmann Schrader ist gewillt, das bis dahin von ihm zu Bünde bewohnte Bürgerhaus, mit einem Theil des Garten und Markengerechtigkeit zu verkaufen. Es befinden sich in diesem Hause

6 Stuben 3 Kammern, 1 geräumiger Keller, Stallung und Wagenremise. Es ist dasselbe zum Betrieb der Handlung und Gastwirthschaft vorzüglich belegen und eingerichtet. Wer diese Besetzung zu erstehen gewillet, hat sich am 25ten Sept. bey dem Amtmann Schrader zu melden, und gegen die annehmlichste Bedingung den Zuschlag zu erwarten, worbey vorläufig zur Nachricht dient, daß das Kaufgeld gegen Verzinsung zu 4 pr Cent so lange, wie es dem Käufer beliebt, kann stehen bleiben. 15 8

Wände den 18ten Aug. 1797. Schrader.

Nach eröffneten Concurs wird hiernit zum Verkauf gestellt, die freye Bürgerstette des ehemaligen Kaufmann Friedrich Wilhelm Höpker sub Nr. 18 Stadt Wände. Es gehöret zu derselben ein Wohnhaus, 6 Schfl. Saat Feldland auf der Esche, eine Wiese am Esche von 2 Schfl. Saat, ein Garten bey'm Hause, ein anderer Garten bey'm Esche, ein Mannes, zwey Frauens-Kirchenstände, drey Begräbnißstellen und eine Röhregrube. Alles dieses ist ohne Hinsicht auf die Markgerechtigkeit durch vereidete Sachverständige auf 2266 Rthlr. 18 gr. gewürdiget. Die Termine zum Verkauf werden bezielt auf den 19. Sept. 31. Oct. und 28. Novbr., und soll alsdann verfügt werden, über den Verkauf im Ganzen oder in einzelnen Theilen, in der mase, daß besonders die Grundstücke zum besondern Verkauf zu stellen. Lusttragende Käufer haben sich am gedachten, und besonders letztern Termine einzufinden, und gegen den besten Geböth den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden diejenige, welche an gedachte Bürgerstette dingliche Rechte zu haben vermeinen, aufgefordert, diese besonders im letzten Termin anzugeben, sonst wenn das nicht geschieht, sie zu erwarten, daß sie damit abgewiesen werden. Königl. Amt Limberg den 2ten August 1797.

Schrader.

In Gefolge Allergnädigsten Regierungs-Auftrages soll die Mobilien-Verlassenschaft des ohnlängst verstorbenen Canonici Biererge in der, von denselben bewohnten Capituls-Curie in der Süsterstraße belegen, bestehend in Silbergeschirr, goldenen Ringen und sonstigen Kleinodien, in goldenen und silbernen Medaillen und raren Münzen, in Linnenzeuge, damastenen und drellenen Tafelgedecken, Betten, Kleidung Zinn, Kupfer, Messing und sonstigen Kücheyn und Hausgeräthe, auch in Schränken, Stählen Porcelain und Gläsern wie auch ein Vorrath juristischer und anderer Bücher am 26ten dieses und die folgenden Tage, sowohl Morgens als Nachmittages weislich erndt gegen baare Bezahlung in großen Courant verkauft werden, weshalb die Kauflustige an besagten Tagen an Ort und Stelle sich einfinden können. Herford den 14ten Sept. 1797. Culemeier.

Da der Maurer Knapmann in Enger nicht im Stande ist die rückständigen Kaufgelder der von dem Herrn Hoffgerichts-Rath Hoberg angekauften Biermanns Stette in Enger zu bezahlen, und von Seiten des Verkäufers auf die Subhastation derselben im Wege der Execution angetragen, als wird sothane Stette bestehend a. in einem sehr guten gelegenen Wohnhause, b. dabey befindlichen Garten, c. ein Brunnen, d. eine Erdmauer an Plümers Hause 45 Fuß lang und 6 Fuß hoch, e. ein Holztheil in der Wördeß Schfl. 3 Sp. groß, f. ein dito in der Enger Heyde 1 Schfl. 3 Sp., g. ein dito in der Nordheyde, 1 Schfl. 3 Sp., h. ein neuer Kamp in der Enger Heyde 3 Schfl. 1 Sp., i. eine aufgewällete Wende auf den Enger Bruche 4 Schfl. f. eine Röhregrube, l. ein Manns-Kirchenstand, m. ein Frauen-Kirchenstand wie sothane überhaupt per peritos et juratos auf 819 Rth. 12 mgr. taxiret worden hiernit zum öffentlichen besüthenden Verkauf feil geboten und Terminus ad licitandum pro omni auf den 24ten Octbr. an der Amtsz

stube zu Enger hiemit bezielet, und denen Kauflustigen zugleich bekannt gemacht: daß nach Verlauf dieses Termins auf Nachgebothe weiter nicht reflectiret werden wird.

Am 1ten Enger den 18ten August 1797.

Consbruch. Wagner.

Am 1ten Ravensberg. Da die in, und bey Versmold belegene Immobilien der Wittwe Brüggemanns genannt Laaken, bestehend in einem bürgerlichen Wohn- und Nebenhaufe an der Mühlenstraße, 1 kleinen dabey befindlichen Garten, 1 Zuschlage an der Westheyde, 2 Maschtheilen, 1 Begräbniß von 2 Lagern, und Kopfsteinen, 1 Manns- und 1 Frauens-Kirchenstand, und 1 Röhgrube auf der Westheyde, welche, jedoch mit Einschluß der darauf haftenden Lasten zu 1005 Rt. 25 mgr. gewürdiget worden, Schulden halber in Termins den 2ten Octbr., den 30. desselben Monats, und den 27ten Novbr. dieses Jahres zur Subhastation gezogen werden sollen: so werden erwehnte Immobilien hiedurch öffentlich ausgebothen, und Besiß und Zahlungsfähige Kauflustige eingeladen, in den anstehenden Terminen Morgens 10 Uhr zu Borgholzhausen an der Gerichtsstube sich einzufinden, um ihre Gebothe zu eröffnen, da dann die Bestbiethende des Zuschlages zu gewärtigen haben werden, maßen der letztere Termin peremptorisch ist, also auf Nachgebothe keine Rücksicht genommen werden wird.

Meinders.

Wir Friedrich Wilhelm, König von Preußen etc.

Machen hiedurch öffentlich bekannt, daß die in und bey der Stadt Lingen belegene und den Eheleuten Geißl. Rentmeister Neuhoff zustehende Immobilien, 1. das auf der Burgstraße sub Nr. 35. belegene Wohnhaus, 2. das daselbst sub Nr. 36. gelegene Wohnhaus, 3. eine im Schallen Bruche liegende Wiese 11 Schfl. 34 Ruten Lingensche Maas haltend, 4. der dritte

Thell in den Sandbergen gelegenen überhaupt 43 Schfl. 11 Ruten Lingensche Maas haltend, mit Kisern besetzten Holzamps, 5. ein Garten vor dem Burghore ohngefähr 1 und 1 Viertel Schfl. Saat Lingisch groß, 6. ein Garten vor dem Fehrhore circa 1 und einen halben Schfl. Saat groß und 7. zwey Begräbnißstellen auf dem Kirchhofe nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten taxirt und nach Abzug der darauf haftenden Lasten, auf 5268 Fl. 8 St. holl. gewürdiget worden, wie solches aus der in der Tecklenburg Lingensch. Regierungs-Registratur befindlichen Taxe des mehreren zu ersehen ist. Da nun dieselben zu Tilgung des der Geistlichen Casse zu erstattenden Defects öffentlich subhastiret werden sollen; so subhastiren wir und stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Neuhoffische Immobilien nebst allen derselben Pertinentzen Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwehnten Taxe beschrieben sind, mit der taxirten Summe der 5268 Fl. 8 St. holl. und fordern mithin alle diejenigen welche dieselben mit Zubehör zu erkaufen gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiermit auf, sich in den auf den 10. Oct., den 10. Nov. und den 15. Dec. a. c. vor Unserm dazu Deputirten Regierungsrath Schmidt angelegten dreyen Vietungs-Terminen, wovon der 3te und letzte peremptorisch ist, und zwar in hiesiger Regierungshudienz des Morgens 10 Uhr zu melden und ihr Gebot abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitations-Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden wird, übrigens wird zugleich bekannt gemacht, daß es jedem künftigen Licitanten, welcher es verlangt, frey stehen soll, das Gebot bis auf 2/3tel des Taxats gegen 4 prCent Zinsen, und auf eine beyderseits freystehende halbjährige Lösungszeit, doch gegen die auf das zu erstehende Grundstück

vorzubehaltende Hypothec bey der Geistlichen Casse stehen lassen zu mögen. Gegeben Lingen den 27ten August 1797.

Anstatt und von wegen ic.

(L. S.)

Möller.

Stradhagen Oeffentlich meistbietend soll das in der vorzüglichsten Gegend hiesiger Stadt am Markte sub Nro. Catastri 5. belegene, mit Wirthschafts- und Präugerechtigkeit, auch denen benutzigten Logis und Stallung versehene im besten banlichen Stande befindliche Wirthshaus, in Termino Dienstag den 19. September dieses Jahrs Morgens 10 Uhr am hiesigen Rathhause unter denen sodann zu eröfnenden Bedingungen verkauft werden, und kann ein Theil der Kaufgelder gegen Landübliche Verzinsung darin stehen bleiben.

III Sachen so zu verpachten.

Am 21. Septbr. a. c. Morgens um 11 Uhr sollen die Revenüen der Obbedienz Großenwiechen. bestehend in 20 Scheffel Roggen, 38 Scheffel Gerste und 8 Schwf. Hafer, welche aus der diesjährigen Erndte einkommen, an den Meistbietenden verpachtet werden. Die Liebhaber haben sich bemelbeten Tages auf der Gerichts-Stube eines Hochwürdigen Dom-Capituls einzufinden. Minden am 10. Aug. 1797.

Am 22ten Septbr. des Nachmittags um 2 Uhr soll der zur Wirthschaft sehr bequeme Stemmer Turm mit dem dazu gehörigen großen Garten und Feldblände vermietet werden, und können sich die Lusthabenden alsdann auf den Stemmer Turm einfinden, auch die vorher nähere Nachricht haben wollen, bey Unterschriebenen melden. Minden am 9ten Sept. 1797.
Schraber.

IV Sachen, so gestohlen.

In der verwichenen Nacht sind aus dem Wongardischen Hause an der Trenke, durch Einsteigen 3 Taschen Uhren gestoh-

len, nemlich a. eine zgehäufige silberne holländische, mit silbernen Zifferblat, Stunden, Minuten und Datumzeiger und sowohl auf dem Zifferblat: als inwendig mit dem Merkzeichen Osterwick in Amsterdam, b. eine zgehäufige silberne, mit silbernen Zifferblat und dem Zeichen London, c. eine tombachene stark verguldet mit emailen Zifferblat. Wer davon Nachricht geben oder den Thäter bey uns anzeigen kann, soll nicht nur eine Belohnung von 10 Rt. zu erwarten haben, sondern auch, auf Verlangen, sein Nahme verschwiegen bleiben. Minden den 3ten Sept. 1797.

Magistrat allhier.

Schmidts.

Hettebusch.

Am ersten dieses Abends gleich nach dem Lichtanstecken, ist nahe vor dem Dorfe Quernheim die Ehefrau eines Soldat Ostermeyer vom Regiment von Röhren in Weesfel, Rosine Marie geborne Langen von ein paar unbekanten Kerls angefallen, gebunden und beraubt. Es ist ihr entwandt 1) Ein kattunenkleid, röthlicher Grund mit kleinen ins Kleeblatt gesetzten weissen Lilien. 2) 2 grosse vollständige Frauens Hemde am Halse und vor den Händen mit Schnirren versehen, am Halse mit weissen Kattun und vor den Händen mit gewebter Kante besetzt; dabey vorne am Halse mit den Buchstaben R. M. O. und das eine mit Nro. 3. und das andere mit Nro. 4. mit rother Seide gezeignet. Das R ist nicht recht gerathen und kann auch für ein A angesehen werden. 3) Ein weisses kattunenes Halstuch ohne alles Zeichen. 4) Eine weisse Mütze von Pique mit einem breiten Strich von Messeltuch mit schwarzer Kante besetzt, und mit 3 Ellen blau seidenen Band. 5) Ein paar weisse wollene Mannes Strümpfe. 6) Ein Halstuch mit schwarzbraunen Grube und bunter breiter Einfassung auf einer Seite nur recht. 7) 4 Französische Laubthaler. 8) Ein Schaustück von feinen Silber verguldet mit einem Henkel, von der Größe eines

4 ggr Stücks, dessen eine Seite einen Mann und ein Kind zeigt mit der Umschrift: Bethu und Arbeit. Die andere aber einen Kranz mit der Inschrift: So wird dich Gott segnen. 9) Ein grüner wollner gestrickter Beutel mit 2 ½ Rtl. kleiner Münze, worunter auch Hannöversche und Hessische. 10) Eine Brieftasche von schwarzen Glanzleinwand in welcher ein Lauffschin der Verabubten, vom Feldprediger Koch in Prenzlau ausgestellt, und ein Reisepaß für selbige, von dem Major von Schmelinsky in Briesel ausgestellt, und von dem Major von Kaminsky in Prenzlau zur Rückreise legalisiret. 11) In 8 ggr Stücke 4 Rthlr. Derjenige, der die Thäter dieser Verabubung so angeben kann, daß man ihnen auf die Spur kommen kann, oder dem von den beschriebenen Sachen etwas zu Gesicht kommen mögte, wird hierdurch aufgefordert, davon zum Behuf der Untersuchung hiesigem Amte Anzeige zu machen, wobei einem solchen nicht nur Verschwiegenheit seines Namens, sondern auch eine angemessene Belohnung versprochen wird.

Sign. Amt Reinsberg den 2ten Sept. 1797.
H. idfizk. Stube.

V Gelder, so auszuleihen.

Zweyhundert und Achtzig Rthlr. in Gold e Wittlersche Pupillen-Gelder sind gegen hypothecarische Sicherheit leihbar bey dem Pupillen-Collegio vorhanden. Minden am 30ten August 1797.

Königl. Preuß. Minden-Ravensberg.
Pupillen-Collegium.
v. Arnim.

Ein zur David Weberschen Pupillars-Masse gehdrigtes Capital von 1000 Rtl. in Golde wird am 1ten Octbr. c. bey dem hiesigen Stadtgericht eingehen, welches gegen Hypothequen-ordnungsmäßige Sicherheit zu 4 prCent Zinsen anderweit belegen werden soll, daher sich denn diejenigen, welchen mit der Anleihe dieses Capitals ge-

dienet seyn möchte, fordersamst bey dem hiesigen Stadtgericht oder denen Weberschen Hrn. Curatoren Doctor und Landphysicus Tiemann und Senator Cräwel jun. zu melden, und gehörige Sicherheit für Capital und Zinsen nachzuweisen haben. Dieleselb im Stadtgericht den 4ten Sept. 1797.
Duddeus.

VI Notificationen.

Dem Commercianten Friederich Wilhelm Zuhoff sub Nr. 106. zu Hausberge ist in dem von seinen verstorbenen Eltern dem Amtspedell Zuhoff und dessen Ehefrau am 7ten August 1788. errichteten Testamente das bürgerliche Wohnhaus sub Nr. 54. daselbst als ein Prälegat vorausbeschieden und die Documente darüber extrabirt.

Sign. Hausberge den 6. Sept. 1797.
Königl. Pr. Justizamt. Schrader.

Es hat der verstorbene Bürgermeister Fiebing zu Hausberge laut Kaufcontract vom 2ten Julii 1795. dem Kaufmann Wödecker jun. daselbst seinen Kirchenstuhl in der dasigen Kirche für 60 Rtl. in Golde verkauft, und hat letzterer die Confirmation darüber erhalten. Sign. Hausberge den 6. Sept. 1797.

Königl. Pr. Justizamt. Schrader.

Nach Ausweis des am 20ten Junii a. c. gerichtlich recognoscirten Kauf-Contracts vom 3. Aug. 1796. hat der verstorbene Bürgermeister Fiebing zu Hausberge seinen am Depfenbrinke belegenen etwa 4 Morgen haltenden Saatkamp, dem Stadtförster Georg Phillip Espert sub Nr. 51. daselbst für 200 Rtl. verkauft, nunmehr ist auch die desfallsige Confirmation ertheilt.

Sign. Hausberge den 7. Sept. 1797.
Königl. Pr. Justizamt.

Schrader.

Dem Bürger und Bäcker Carl Arning Nr. 58. zu Hausberge hat der Herr Regiments-Chirurgus Fiebing in Ruppin die zu den Bürgerketten sub Nr. 5 und 6. bis dahin gehdrtten und ererbten Kirchengä-

Stühle nach dem dato bestätigten Kaufcon-
tracte vom 2ten Julii a. c. verkauft.

Sign. Hausberge den 7. Sept. 1797.

Königl. Pr. Justizampt. Schrader.
Die Luhmännshen Geschwister haben
das ihnen durch Erbschaft zugefalle-
ne älterliche bürgerliche Haus sub Nr. 40.
zu Hausberge nebst dahinter belegenen
Platze dem Bürger Peter Henrich Barth
nach dem gerichtlichen Protokolle de 20ten
Febr. 1793. erb. und eigenthümlich abge-
treten, und sind die desfallsigen Documente
ausgehändigt. Sign. Hausberge den 5ten
Septbr. 1797.

Königl. Pr. Justizampt. Schrader.

Ampt Rahden. Colonus Luppe
Nr. 27. in Warl hat mit Cameral-Geneh-
migung von Beluhten Nr. 19. daselbst den
kleinen Garten ad 47 Ruthen 1 Fuß für
40 Rthlr. Courant angekauft, worüber die
Documente ausgefertigt sind. den 21ten
August 1797. Berckenkamp.

Wegen derer bisher mir so oft zur Last
gelegten, und da sie von der Zeit,
eh ich die Güter antrat, herrühren, unvers-
schulderten Zinsrückstände; auch der wäh-
rend meines Besitzes ohnerachtet aller mei-
ner eingeführten zweckmäßigsten Ordnung
und Maasregeln dennoch statt gehaltenen
Unordnungen seh ich mich genöthigt, je-
dermann der mit mir in Geld-Verbindun-
gen steht, ergebenst zu ersuchen, sich, so-
bald Zinsen nicht prompt abgeführt werden,
oder Veränderung mit Capitalien selbst,
besteht wird, sogleich geradesweges an mich
selbst zu wenden, und dann die prompteste
Befriedigung zu gewärtigen. Zugleich er-
kläre ich aber auch, daß derjenige, der
dieser meiner ernstlichen Bitte ohnerachtet
und zuwider, seine fälligen Zinsen aus et-
nem Zins-Jahr ins andre übergehn läßt,
nie zu erwarten haben wird, daß auf eine
Nachrechnung dieser Art reflectirt werden
wird, indem jedem selbst am meisten und
eben so gut damit gedient seyn muß, seine
fällige Zinsen prompt und richtig zu erhal-

ten, als es mir um pünktliche Ordnung zu
thun ist. Zu dem Ende habe ich dieses
meir Ersuchen denen Mindenschen und Os-
nabrückshen Intelligenzblättern dreyimal
inscribirt lassen. Mühlenburg den 20 August
1797. Der Kammerherr Ledebur.

VII Personen so verlangt werden
Eine Köchin von gekochten Jahren zw-
schen 30 und 40 Jahr welche mit gu-
ter Zeugnisse versehen, Kochen, Braten
und Gebäckwerck zu machen versteht, wird
gegen ein Lohn von 20 Rthlr. und diesen
Michaelis in dienst zu treten auf einen 3
Meile von hier gelegenen Guthe gesucht.
Der Servis Amts Diener Gotthold giebt
nähere Nachricht.

VIII Todesanzeige.

Das am 3ten dieses erfolgte Ableben
unsers Vaters hiesigen Stadt und
Land Chir. und Medicis Coll. Med. Prov.
Beyer welches im 44ten seines Civil Dienst
Jahr und Anfang des 74ten Jahres seines
Lebens nach einer kurzen Krankheit erfolg-
te, wird allen seinen und unsern Verwand-
ten und Freunde, unter Verbittung, aller
Beleidis-Bezeugung bekant gemacht von
dessen höchst betrübten Töchtern.

Dorothea Schöndern gebohrne Beyer,
Christiana Beyer.

IX Brodt = Taxe

der Stadt Minden, vom 1. Sept. 1797.

Für 4 Pf. Zwieback	7 Lot
„ 4 „ Semmel	8 „
„ 1 Mgr. fein Brod	27 „
„ 1 „ Speisebrod 1 Pf.	„
„ 6 „ gr. Brod 9 Pf.	12 „

Fleisch = Taxe.

1 Pf. Rindfl. bestes ausl.	3 mgr. 4
1 „ schlechteres	1 „ 6
1 „ Schweinefleisch	4 „
1 „ Kalbfleisch wovon der Brate über 9 Pf.	3 „ 4
1 „ dito unter 9 Pf.	1 „ 2
1 „ Hammelfleisch	3 „ 2

Geschichte der Juden in England.

Fortsetzung.

Die Juden wurden damals noch zu manchen anständigen Aemtern und Bedienungen zugelassen. Denn in der harten Verordnung Richards I. über die Aufzeichnung ihres Eigenthums und Vermögens wird befohlen, daß die Vergleiche in Gegenwart zwei verordneter Sachwalter, die Juden wären, ferner in Gegenwart von zwei Christen, und zwei Notarien, sollten aufgesetzt werden. Dieser König setzte auch Steuereinnehmer der Juden an, deren Amt es war, die Auflagen, welche man auf diese unglückliche Sekte gemacht hatte, beizutreiben, und an die königliche Rechnungskammer einzuliefern. Benedikt de Calamant und Joseph Aron waren die ersten beiden Steuereinnehmer dieser Art.

Die unduldsame Politik Richards II. veranlaßte die Auswanderung aller reichern Juden, und folglich eine große Schmälerung der von ihnen gehobnen Einkünfte. Diese war so fühlbar, daß König Johann im J. 1199 allerlei Kunstgriffe brauchte, die Juden wieder in sein Königreich zu ziehen, indem er ihnen nicht nur ihre alten Freiheiten bestätigte, sondern ihnen auch noch neue Vorrechte antrug, vornehmlich das, einen Hohenpriester unter dem Titel Presbyter Judaeorum zu ernennen. Manche Juden kehrten hierauf zurück, wurden aber hernach noch grausamer geplündert, als zuvor. In der Magna Charta erhält eine Ungerechtigkeit gegen die Juden gesetzliche Kraft, wenn sie folgendes festsetzt, daß, „wenn Jemand von den Juden „mehr oder weniger, Geld geborgt hat, „und vorher stirbt, ehe er die Schuld „bezahlt hat, die Schuld nicht anwach-

sen soll, so lange der Erbe noch minder- „jährig ist“ u. s. f.

Heinrich III. befreite diejenigen Juden, welche in Gefangenschaft waren, verordnete, daß man sie wider die Angriffe der Pilger nach Jerusalem in Schutz nehmen solle, und daß sie an dem Vordertheile ihres Oberkleides zwei breite Streifen von weißer Leinwand oder von Pergament tragen sollten. Unter dieser Regierung machten Stephan Langton, Erzbischof von Canterbury, und Hugo de Welles, Bischof von Lincoln, in der Hoffnung, sie aus Mangel an Unterhalt fortzuschaffen, in ihren Kirchspiegeln die Verfügung, daß kein Christ mit ihnen Verkehr haben, oder ihnen Lebensmittel verkaufen sollte, bei Strafe des Kirchenbanns. Und eben dieß scheint auch der Bischof von Norwich gethan zu haben. Wer das Benehmen des falschen Religionseifers nicht kennt, wenn er durch gesetzliches Ansehen unterstützt wird, setzt Lovey S. 83 hinzu, der wird es kaum glauben, daß die Juden in Gefahr waren, zu verhungern, obgleich der König an diesen Verfügungen keinen Antheil genommen hatte. Und doch erzählt Rapin, daß zu der Zeit, als die Gerardinischen Ketzer, zur Zeit Heinrichs II. aufrateten, und Befehl gegeben wurde, ihnen nicht beizustehen, man dieses Verbot so pünktlich beobachtet habe, daß alle diese Elenden jämmerlich Hungers starben.

Es ist indeß hier nicht zu übergehen, daß der Prior von Dunstable, um eben diese Zeit, verschiedenen Juden die freie Erlaubniß ertheilte, in seinem Gebiete zu wohnen, und aller dortigen Freiheiten zu genießen, gegen eine jährliche Entrichtung von zwei silbernen Löffeln.

Die Fortsetzung künftig.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 38. Montags den 18. Septbr. 1797.

I. Publicandum.

Ungeachtet der Bank, als einer für un- mittelbar Landesherrlicher Rechnung betriebenen Anstalt, fiskalische Rechte un- freitig zukommen, auch ihr in wiederhol- ten älteren und neueren Verordnungen aus- drücklich beygelegt worden; und dieselbe nach der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 50. §. 401. diesem ihrem Vor- rechte nur so weit als es die Priorität in Konkursen in Ansehung ihrer Kaufmännis- schen Geschäfte betrifft, entzaget hat; so ist dennoch in Erfahrung gebracht worden, daß einige Gerichte diese Entzagung auch auf die dem Fisco selbst, in Konkursen zu- kommende Kostenfreiheit extendiren wollen. Wenn aber von einer Begebung dieses Pri- vilegii abseiten der Bank niemals die Rede gewesen, vielmehr dieselbe auf dessen An- wendung in Ansehung ihrer Liquidatorum und Hebungen von jeher ausdrücklich be- standen hat, so wird zur Vermeidung aller dergleichen fernern Mißverständnisse hiemit generalliter bekannt gemacht, daß die Vor- schriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 50. §. 531 bis 534. wegen der Befreyung des Fisci von den Kommuniko- sten, auch auf die Forderungen der Bank Anwendung finden müssen. Sigm. Min- den den 5ten Septbr. 1797.
Anstatt und von wegen ic. Crayen.

II Citaciones Edictales.

Nachdem der Amtspedell Dahle zu Halle, als Testaments-Erbe der ohnlangst im Nehme mit Tode abgegangenen Wittwe Deltus, um öffentliche Vorladung sämt- licher Gläubiger der Defuncta gebeten, diesem Gesuche auch beferirt worden, als werden alle diejenigen, so an der verstör- benen Witwe Deltus und deren Nachlaß An- spruch und Forderung zu haben vermeinen, hierdurch verabladet, solche in Terminis den 19. Septbr., 7. und 24ten October a. e. am hiesigen Amte anzugeben, und gehö- rig zu justificiren, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie nachher damit nicht weiter gehöret, sondern gänzlich präclu- dirt werden sollen, Sigm. Wotho den 29ten August 1797.

Rönlgl. Preuß. Justizamt.

Stube.

Da wegen der vorhandenen vielen Schul- den und übler Wirtschaft des Co- loni Crämmeyer nro. 9. zu Sudlengern, dessen Gutsherrschaft auf Conlocation der Gläubiger und Elocation der Stette des Gemeinschuldners angetragen hat, auch diesem Antrage beferirt werden müssen; So werden sämtliche Gläubiger des Cräm- meyerschen Colonats hierdurch vorgeladen, in Termino den 23ten Septbr. ihre For- derungen an der Amtsstube zu Hiddenhau- sen anzugeben, und deren Wichtigkeit
N n

nachzuweisen, und zwar unter der Warnung, daß diejenigen, welche in diesem Termine nicht erscheinen würden, mit allen ihren Ansprüchen an das Grammeyersche Colonnat präcludirt, und mit dem ewigen Stillschweigen belegt werden sollen. Hildenhausen am Amte Enger den 1ten Aug. 1797.

Conspbruch. Wagner.

Da über das Vermögen des Bürgers und Bäckers Clamor Henrich Hönhorsts zu Borchholzhausen mittelst Decreti vom heutigen dato Concurfus Creditorum eröffnet worden: So werden alle und jede, welche an denselben rechtliche Forderungen zu haben vermeynen, hiedurch aufgefordert, selbige in dem gesetzten Liquidations-Termine den 6ten Novbr. Morgens früh 8 Uhr entweder persönlich, oder durch gehörig qualifizierte Mandatarien, wozu die Herren Justiz-Commissarien Ziegler zu Werther, und Medicinal-Fiscal Hoffbauer zu Bielefeld, denen an persönlicher Erscheinung behinderten Gläubigern in Vorschlag gebracht werden, abzugeben, und deren Richtigkeit nachzuweisen, nicht weniger über die Verwahrung des bestel- leten Interims-Curatoris Herrn J. C. Dröge sich zu erklären, sonst derselbe als Curator bestätigt werden wird. Wogegen die in dem anstehenden termin sich nicht meldende Gläubiger, Präclusion von der Masse, und daß ihnen deshalb gegen die sich angehende Creditores ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden, zu be- fahren haben werden. Da auch übrigens über des Discussi-Vermögen ein General- Arrest angelegt worden: So wird ein jeder gewarnt, mit demselben in weitere Ge- schäfte sich nicht einzulassen. Wie dann auch diejenigen, so aus dem Eigenthum des Discussi irgend etwas, es sey Pfand- weise, oder sonst besitzen, angewiesen wer- den, davon bey hiesigem Gerichte mit Vor- behalt ihres Rechts in den nächsten 14 Ta-

gen Anzeige zu thun. Amt Ravensberg den 16. Aug. 1797.

Meinders.

Da die Wittve des verstorbenen Solda- ten Claas in Vockhorst, überhäufeter Schulden wegen hienis cediret hat, so wer- den sämtliche Gläubiger der gedachten Wittve Claas bey Gefahr der Abweisung hienit öffentlich vorgeladen, ihre an die- selbe habende Forderungen in Termine den 20ten Septbr. hieselbst anzugeben, die Richtigkeit derselben nachzuweisen, und sich über das Cessions-Gesuch der Gemein- schuldnerin zu erklären.

Amt Ravensberg den 27ten Jul. 1797.

Meinders.

Stadthagen. Alle, welche an den auf hiesigen Markte sub Nr. Catastr. 5. belegenen Wohn- und Brauhause, so wie überhaupt an den gesamten Nachlaß weis- land Baithwirth Gottfried Eberhard Poppel- baum ex quocunque capite vel causa einige rechtliche Ansprüche zu haben vermeynen, werden ein für allemal edictaliter et sub poena präclusi et perpetui silentii verabla- det, solche in Termine den 19. Septem- ber dieses Jahrs Morgens 10 Uhr bey hie- sigen Rathhause anzugeben und klar zu machen.

III Avertissements.

Es haben Seiner Königl. Majestät von Preussen ic. unser allergnädigster Herr auf die eingereichte Designation der Prämien Demerenten pro 1796. für hiesige Provinzien folgende Prämien allergnädigt zu bewilligen geruhet, als: Die 4te Prä- mie auf die angepflanzten mehresten Ei- schen, a. dem Heegemeister Gesselbracht zu Freeren im Ringenschen, b. dem Föfster Meyer, c. dem Jäger Richter, d. dem Mahlmann Schrage im Teckenburgschen jedoch weil eine solche Anlage des Oberjä- gers Sache ist, auch auf die viele Compes- tenten, wegen der wenigen Pflanzungen

nicht Rücksicht genommen werden kann, nur allen zusammen einfach mit 40 Rthlr. Die 10te Prämie auf Weidenstrauch Anpflanzungen zu Fischbienen:

Im Mindenschen

a. dem Kaufmann Gerhardt Blanke zu Minden mit 20 Rt., b. dem Bürger Jilly zu Minden mit 20 Rt. Die 17te Prämie wegen Einführung der Rube statt der Ochsen und Pferde beym Ackerbau.

Im Mindenschen

a. dem Unterthan Piecker zu Iffenstädt mit 5 Rt., b. dem Neubauer Conrad Knoff zu Aulhausen mit 5 Rt. Die 25te Prämie auf die zuerst eingeführte Stallfütterung des Rindviehes.

Im Lingschen a. dem Knobbe zu Thulne mit 20 Rtl., b. dem Bernd Schwill zu Wiene mit 20 Rt. Die 32te Prämie auf die Einführung der Zug-Daysen statt der Pferde.

Im Lingschen a. dem Neubauer Juncke in der Brsch. Larten mit 10 Rthl., b. dem Neubauer Gerd Hbcke daselbst mit 10 Rthlr.

Die 41te Prämie auf die Aussäung und Erzeugung des mehresten Gellen oder Doran-Saamens.

Im Lingschen a. der Wittwe Koken in der Stadt Lingen mit 10 Rt., b. dem Albert Kriegen in der Brsch. Larten mit 10 Rt.

Die 54te Prämie, wegen des mehresten aus selbst gewonnenen Flachse gemachten Hausleinen.

Im Lingschen a. dem Colono Huilemann in der Brsch. Schaapen mit 20 Rt. b. dem Colono Krieger zu Larten mit 20 Rt.

Die 58te Prämie für denjenigen Bleicher in der Stadt Hersforden welcher eine eigene oder gemietete Bleiche mit den mehresten Leinen so er selbst dort hat weben lassen belegt hat. Der Wittwe Stulen mit 20 Rt.

Die 61te Prämie auf die innerhalb Jahresfrist angeschafte vorhin noch nicht gehabte neue Weberstühle.

Im Lingschen a. der Adelheid Janzing zu Thulne mit 8 Rt., b. dem Neubauer

Berend Bruns zu Wiene mit 8 Rt., c. dem Gerd Henrich und der Maria Wilmes zu Beesten beyden zusammen mit 8 Rthl., d. Henrich Cronermann zu Lengerich 8 Rthl.

Die 62te Prämie auf die Erlernung des Webens innerhalb Jahresfrist.

Zu Lengerich im Lingschen a. der Adelheid Schmidt mit 5 Rthlr., b. der Grete Schmer mit 5 Rt., c. der Elisabeth Spielmanns mit 5 Rt., d. der Adelheid Neußen mit 5 Rthlr.

Die 66te Prämie auf das Spinnen des mehresten Garns in Einem Jahr.

Im Lingschen a. der Wittwe Calmer Dirc zu Widdelbaccum mit 3 Rt., b. der Wittwe Jacob Schulten zu Freeren mit 3 Rt., c. dem Heinrich Vosse zu Lengerich mit 3 Rt., d. der Wittwe Divenhoven in der Stadt Freeren mit 3 Rt., e. der Louise Niemann daselbst mit 3 Rthl., f. der Ehefrau Niemann daselbst mit 3 Rthlr.

Die 67te Prämie auf die Erlernung des Spinnens innerhalb Jahresfrist.

Im Lingschen a. dem Joh. Gerd Koke auf der Stadtsuhr Lingen mit 4 Rt., b. dem Gerd Determann in der Brsch. Längen mit 4 Rt., c. dem Joh. Herm Determann daselbst mit 4 Rthlr.

Die 69te Prämie für 2 Commerciauten in der Grafschaft Lingen die das mehreste Flachse zum Spinnen auf Borg gegen preismäßige Zurücklieferung des Garns oder zum Verkauf in gleicher Absicht ausgegeben haben. Dem Lohmeyer in der Stadt Freeren mit 8 Rthlr.

Die 70te Prämie auf die Aussäung zweyer Scheffel Lein Saamen und zweyer Lingschen Scheffel Haas, und Zurücksetzung des Products zur Bearbeitung innerhalb Jahresfrist.

Im Lingschen a. dem Colono Krieger zu Larten mit 10 Rthlr., b. dem Colono Schröder zu Wundersum mit 10 Rthl., c. dem Colono Heesping zu Odenlüne mit 10 Rt., d. dem Colono Hees zu Schaapen mit 10 Rthlr.

Dem Publico wird dieses zur Aufmunterung der Industrie und Cultur hierdurch bekannt gemacht. Eign. Minden den 24. August 1797.

Königl. Preuss. Minden-Ravensberg-Lecklenburg-Pingensbe-Krieges- und Domänen Cammer.

Haf. Meyer. Heinen.

Der in Nr. 34 und 35 dieser Anzeige zum Verkauf zweyer Kuxen auf den 6ten Decbr. d. J. bestimmte Termin wird nicht vor sich gehen, weil die Fürstliche Amalien Stiftung zu Dessau die beabsichtigte Veräußerung zurückgenommen hat, welches also hiedurch nachrichtlich bekannt gemacht wird. Minden den 15ten Sept. 1797. Königl. Pr. privil. Minden-Ravensb. Berg Amt.

Da ich in Erfahrung bringe, daß verschiedene Personen in der Meynung stehen, als habe mein Bruder aus der Verlassenschaft unsers seeligen Vaters des verstorbenen Obristen von Arnim noch Forderungen an mich, und daß ihm unter dieser Voraussetzung Credit gegeben und Geld vorgestreckt wird; so mache ich hiermit bekannt, daß ich mich längstens mit meinem Bruder gänzlich auseinander gesetzt habe, daß ich ihm nichts weiter schuldig bin, und daß ich von seinen Schulden nie etwas übernehmen und bezahlen werde. Minden den 16ten Sept. 1797. von Arnim Major

Wenn das disjährtige hiesige Kram und Viehmarkt, auf den Jüdischen Neujahrs-Tag fällt, und dann von Königl. Landes-Regierung befohlen, daß selbiges für dismahl auf den 25ten Sept. verlegt werden solle. So wird solches damit öffentlich bekannt gemacht. Diepholz den 15ten Sept. 1797. Königl. und Churfürstl. Amt. Büttemeister.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Die Wittve Erleben hieselbst ist gewilliget ihr alhier am Brüdterhof sub Nr. 464. mit bürgerlichen Dues-

ribus behafftetes ohnweit der Zucker-Fabrik belegenes eigenthümliches Haus mit bequemen Gelegenheiten, auch mit Stallung, kleinen Hofraum und Keller versehen, aus freyer Hand, jedoch mehrstbietend zu verkaufen, und ist hierzu Terminus auf den 3. Decbr. a. c. Nachmittags 2 Uhr in den zu verkaufenden Hause angesetzt, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Zur Auseinandersetzung der Erben des ohnlängst verstorbenen Stallmeister Heynemann sollen auf deren Antrag folgende Parzellen gerichtlich jedoch freywillig meistbietend verkauft werden. 1) Das dem Heynemann zugehörig gewesene, an der marianthorscher Straße No. 734 belegene bürgerliche Wohn- und Hinterhaus, auch dabei beständige Hofraum nebst Zubehör, bestehend ein und ein halber Morgen Freyland in der Hanebecke am großen Wege belegen, welches statt Hude-theil begelget ist, und müssen von dem Hause jährlich an Cammer Pension 1 Rthlr. 12 mgr. an Eintheilungszinsen 1 Rthlr. 13 mgr. und Kirchengeld 10 mgr. vom Lande aber gewöhnlicher Landtschatz entrichtet werden, dieses alles ist durch verpflichtete Sachverständige auf 68 Rthlr. 18 ggr. gewürdiget. 2) Ein Begräbniß auf Martini Kirchhofe mit einem kleinen Leichenstein taxiret zu 4 Rthlr. 3) Ein Begräbniß auf Marien Kirchhofe beym Küsterhause mit einem Leichenstein taxiret zu 3 Rthlr. 18 mgr. Da nun hierzu terminus auf den 20ten October d. J. angesetzt ist, so werden qualifizierte Kauflustige eingeladen sich am besagten Tage Nachmittags um 2 Uhr auf dem Rathhause einzufinden ihr Geboth zu eröffnen und nach befinden den Zuschlag gewärtigen. Minden am Stadgericht den 15ten Sept. 1797. Asschoff.

Minden. Am 26ten September und die folgenden Tage, werden in dem hiesigen Weissenhause einige beträchtliche Büchersammlungen, von Juristischen, Hi-

storischen, Theologischen und zu den schönen Wissenschaften gehörigen Büchern meistbiethend verkauft werden. Das Verzeichniß ist bey den hiesigen Buchbindern zu bekommen.

Nachdem der hiesige Kaufmann Carl Friedrich Wahlkamp hieselbst mit Tode abgegangen, und dessen nächste Intestat-Erben um die Subhastation dessen Immobilien-Vermögens in einem Allodial-freyen Wohnhause sub nro. 446. nebst dabey befindlichen kleinem Hinterhofe, auch in einem dabey gehörigen Markttheil in der Herforder Heide sub nro. 190 bestehend, angehalten: So wird solches hiermit feil geboten, und Terminus Licitationis auf den 31. October c. anberahmet, in welchen die Kauflustige Morgens 10 Uhr am Rathhause ihr Gebot erdäen können, und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen haben. Zugleich werden aber auch alle diejenigen, welche an sothanen Hause mit Zubehör ein dingliches Recht zu haben vermeinen, nicht weniger diejenigen, welche sonst Forderungen an den Verstorbenen haben möchten, verabladet, diese ihre Rechte und Ansprüche in dem bezielten Termine anzugeben und beweislich darzutun, widrigensfalls zu gewärtigen, daß sie damit nicht weiter gehet, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Signat. Herford am combinirten Königl. und Stadtgericht den 2. Sept. 1797.

Enlemeyer. Consbruch.

Bey dem Schlächter Dörgen und Leutjen in Blotho, ist eine Quantität Kuh-Felle um einen billigen Preis zu verkaufen, Liebhaber wollen sich innerhalb 14 Tage einfinden, ansonst sie ausserhalb Landes verpandt werden. Blotho den 14 Sept. 1797

Stadthagen Öffentlich meistbietend soll das in der vorzüglichsten Gegend hiesiger Stadt am Markte sub Nro. Catastri 5. belegene, mit Wirthschafts-

und Braugerechtigkeit, auch denen benötigten Logis und Stallung versehen im besten baulichen Stande befindliche Wirthshaus, in Termine Dienstag den 19. September dieses Jahrs Morgens 10 Uhr am hiesigen Rathhause unter denen sodann zu eröffnenden Bedingungen verkauft werden, und kann ein Theil der Kaufgelder gegen Landübliche Verzinsung darin stehen bleiben.

V Notifikationen.

Der Herr Bürgermeister Hahn zu Hausberge hat den von seinem Antecessore in officio besessenen Garten beym Judentkirchhofe, 1½ Morgen groß für 107 Rthlr. Courant am 26ten Jun. a. c., wo die freiwillige Subhastation der Fiebingischen Immobilien vor sich ging erstanden.

Sig. Hausberge den 10ten Sept. 1797.

Königl. Preuß. Justizamt. Schrader.

Dem Bürger und Backmeister Conrad Borchard in Minden sind von dem Bürger Kühme Nro. 98 zu Hausberge nach Ausweis des am 13ten May c. geschlossenen Kauf und Verkaufs-Contract die daselbst § 1 genannten Grundstücke auf dem Häinebuch für 304 Rthlr. Courant käuflich überlassen worden. Sig. Hausberge den 10 Sept. 1797.

Königl. Preuß. Justizamt. Schrader

In dem zur freiwilligen Subhastation der dem verstorbenen Bürgermeister Fiebing zugehörig gewesenen Immobilien am 26ten Junii c. angefallenen Termine hat der Kaufmann Herr Vödecker jun. daselbst an der Fehrstraße belegenes Saatland von ohngefähr 1 Morgen für 155 Rthlr. und etwa 3 Morgen haltender im Korffstede an dem Diehlschen Rampe liegenden Kamp für 132 Rth. Courant als Bestbietender erstanden. Sign. Hausberge den 10. Sept. 1797.

Königl. Preuß. Justizamt. Schrader.

Der Bürger und Backmeister Conrad Borchard in Minden hat laut gericht-

lichen Kaufbriefs vom 22. Febr. a. c. von dem Colono Schröder Nr. 38. zu Wennebeck der zu dem sogenannten Hainebuche ohnweit Hausberge gehörenden Holzbusch für 300 Rthlr. Gold angekauft. Sign. Hausberge den 10ten Septbr. 1797.
Königl. Preuß. Justizamt.

Schröder.

Der Stadtförster Georg Philip Espert sub Nr. 51. zu Hausberge hat bey Gelegenheit der freywilligen Subhastation der Grundstücke das dafelbst verstorbenen Bürgermeister Fiebing am 26. Junii a. c. den sogenannten schiefen, im Korfsieck belegenen Kamp von etwa 3 Morgen für das höchste Gebot von 261 Rt. Courant erstanden. Sign. Hausberge den 10ten Sept. 1797.

Königl. Preuß. Justizamt.

Schröder.

Der gerichtliche Kauf-Contract vom 17. Septbr. 1795. weist aus, daß der Bürger und Schmidt Matthies Nr. 49. zu Hausberge der Wittwe Brandenburgers dafelbst sein Nebenhaus und dazu gehöriger Hofraum für 127 und $\frac{1}{2}$ Rthl. verkauft habe. Sign. Hausberge den 10. Septbr. 1797.

Königl. Preuß. Justizamt.

Schröder.

Den sogenannten Deptendricks Garten von etwa 1 und $\frac{1}{2}$ Morgen groß, welcher ein Bürgermeister Fiebing'sches Grundstück gewesen ist, hat der Bürger Humfeld zu Hausberge am 26. Junii b. J. bey der freywilligen Subhastation angezogener Grundstücke für 131 Rt. Cour. erstanden. Sign. Hausberge den 10. Sept. 1797.

Königl. Preuß. Justizamt.

Schröder.

Auf vorgängige freywillige Subhastation hat der Schloßhermeister Strathmann in Enger den bey Enger in der Wöhrde belegenen Garten des Herrn Accise-Inspectors Haccius in Lübbecke bestbietend erstanden und dato die gerichtliche Abju-

dication erhalten. Amt Enger den 13ten Septbr. 1797.

Conßbruch. Wagner.

Wegen derer bisher mir so oft zur Last gelegten, und da sie von der Zeit, eh ich die Güter antrat, herrühren, unverschuideten Zinsrückstände; auch der während meines Besizes ohnerachtet aller meiner eingeführten zweckmäßigsten Ordnung und Maasregeln dennoch statt gehabten Unordnungen seh ich mich genöthigt, jedermann der mit mir in Geld-Verbindungen steht, erbenst zu ersuchen, sich, sobald Zinsen nicht prompt abgeführt werden, oder Veränderung mit Capitalien selbst, beliebt wird, sogleich geradesweges an mich selbst zu wenden, und dann die prompteste Befriedigung zu gewärtigen. Zugleich erkläre ich aber auch, daß derjenige, der dieser meiner erstlichen Bitte ohnerachtet und zuwider, seine fälligen Zinsen aus einem Zins-Jahr ins andre übergehn läßt, nie zu erwarten haben wird, daß auf eine Nachrechnung dieser Art reflectirt werden wird, indem jedem selbst am meisten und eben so gut damit gebient seyn muß, seine fällige Zinsen prompt und richtig zu erhalten, als es mir um pünktliche Ordnung zu thun ist. Zu dem Ende habe ich dieses mein Ersuchen denen Müdenschen und Dänabrückischen Intelligenzblättern dreymal inseriren lassen. Wüthenburg den 20 August 1797.

Der Kammerherr Ledebur.

VI Personen so verlangt werden.

Ein einzelner Mann auf dem Lande sucht eine Haushälterin welche im Kochen, Waschen, Nähen und Stricken und andern zur Haushaltung gehörigen weiblichen Arbeiten geübt ist und auf deren Reliblichkeit und Treue in ihren Geschäften er auch in seiner Abwesenheit rechnen darf. Eine solche Person kann entweder sogleich oder zu Michaelis dieses Jahres ihre Condition antreten und näherer Nachrichten wegen, bey Unterschriebenen sich melden.

W. Winzer, Kandidat des Predigtamts,

jetziger Schulhalter zu Wehrensdorf Amts Blotho.

Es wird eine Adelin zu Michaelis verlangt, wo? dieses ist in Minden bey Herr Schlinger am Simons Thor zu erfahen.

VII Sachen, so gestohlen.

Den 11ten dieses, ist ein großer weißer halbgeschornner Pudel männlichen Geschlechts mit einem Halsbande worauf der

Nahme des Eigenthümers, gestohlen worden. Derselbe ist an seinen langen krausen Haaren sowohl an der Brust als an seinem langen Schwanze so wie durch einen großen schwarzen Fleck am rechten Backen und einen kleinern ums linke Auge sehr kennbar. Wer solchen auf dem hiesigen Intelligenz-Comptoir nachweisen kann, hat ein gutes Douceur zu erwarten.

Geschichte der Juden in Engeland.

Fortsetzung.

Während des Sonnenscheins der königlichen Begünstigung, im Jahre 1230, errichteten die Juden eine stattliche Synagoge in London, welche die christlichen Kirchen an Pracht übertraf. Aber das englische Volk ließ eine Bitte an den König gelangen, sie ihnen wegzunehmen, und zur Kirche weihen zu lassen; und dieß Gesuch wurde ihnen gewährt. Im achtzehnten Jahre seiner Regierung ertheilte er, auf Ansuchen der Einwohner von Newcastle, ihnen das unwirthbare Vorrecht, daß nie kein Jude unter ihnen wohnen sollte. Dieser König war nicht frei von jener im Mittelalter so gewöhnlichen konfiscirenden Politik; er plünderte die Juden zum Ufertern. Indes würde er sich doch ferner noch gendthigt gesehen haben, sie zu dulden, hätte nicht der Pabst die Sarrasini, Christen und Lombarden, nach England geschickt, welche allmählig die bisherigen Betreiber des Wuchers entbehrlich machten, indem sie den elden auf eine von der Kirche nicht gemißbilligte Art betrieben. Das Vorurtheil, welches man dem Volke nach und nach wider die Juden beigebracht hatte, war während dieser Regierung bis zu solch einer Höhe des Hasses gestiegen,

daß im J. 1262, als der König, der den unlängst mit den Baronen von Dyford eingegangenen Vergleich nicht halten wollte, sich in den Tower zurückzog, und den Londoner Einwohnern Rache dafür drohte, daß sie die Parthei seiner Feinde nahmen, die Baronen plötzlich mit großer Macht in London eindrangen, und um die Bürger desto stärker auf ihrer Seite zu erhalten, ihnen mit der Ermordung von sieben hundert Juden auf einmal willfahrten, denen sie zuerst die Häuser ausplünderten, und deren Synagoge sie hernach bis auf den Grund durch Feuer zerstörten. Sie wurde indeß von neuen wieder erbauet, aber im Jahr 1270 ihnen wieder abgenommen, weil die benachbarten Mönche sich beschwerten, daß sie vor dem Gehenle der Juden während ihres Gottesdienstes ihre Messe nicht ruhig lesen könnten.

Im dritten Regierungsjahre Edwards I. gieng eine Bill im Unterhause in Betreff der Juden durch, welche ihnen mehr Ruhe und Sicherheit versprach. Dem ungeachtet aber bemächtigte sich dieser König im J. 1290, und im achtzehnten seiner Regierung aller liegenden Gründe der Juden,

und sie wurden sämtlich auf immer aus dem Reiche verbannt. Kaum aber war davon das Verzeichniß aufgenommen, und alles an den Meißbietenden verkauft worden, so wurde der ganze Ertrag davon unverantwortlicher Weise durchgebracht, ohne daß davon ein Pfennig zu den frommen Absichten verwendet wurde, wovon der König vorher geredet hatte. Funfzehn bis sechszehn tausend Juden wurden auf diese Weise ins Unglück gestürzt und aus dem Lande gejagt. Während des vorhergehenden Jahrhunderts müssen sie sich immerfort sehr schnell und anhaltend vermindert haben. Auch ist es nicht wahrscheinlich, daß die Angesehenen unter ihnen den Zurückberufungsbedikten, die man so oft und so treulos wieder aufgehoben hatte, so viel Glauben sollten beigemessen haben, daß sie sich in England niedergelassen hätten. Aber selbst diese hinterließen verschiedene schätzbare Bücher-sammlungen, besonders Eine zu Stamford, und eine andre zu Oxford. Diese letztre wurde dort verkauft, und die meisten hebräischen Bücher erstand der berühmte Roger Bacon, welcher durch eine kurze in Eins derselben geschriebene Note erklärte, daß sie ihm bei seinem Studium große Dienste gethan hätten. Diese Vertreibung war so allgemein, daß in England weiter gar keine Spur von dortigen Juden eher wieder vorkommt, als lange nach der Kirchenverbesserung.

Es war der edelmüthigen Politik Oliver Cromwell's vorbehalten, die Industrie und

den Reichthum der Juden für Großbritannien wieder herzustellen. Während der Zeiten ihrer harten Verfolgungen hatten sie jedoch viele von den rühmlichen Eigenschaften ihres vormaligen Charakters verloren. Die Unterdrückung hatte ein Gepräge von Niedrigkeit, von knechtischer Scheu ihrem ganzen Betragen aufgedrückt. Die unbeschränkte Verachtung derer, die sie als Nebenmenschen hätten behandeln sollen, hatte unter ihnen das Ansehen, folglich auch die Anzahl würdiger und rechtschaffner Männer gar sehr verringert. Dieser unbeträchtliche Grad von Zartgefühl in allem, was den guten Ruf betraf, veranlaßte es, daß man sie zu wucherlichen und andern unerlaubten Verhandlungen brauchte; und dadurch wurde die Obrigkeit in ihren Vorurtheilen wider sie immer mehr befestigt. Kaum war ihnen eine Wohnung gestattet; und so nahmen sie die Sitten aller umherstreifenden Hausirer an, die niemals ihre Kunden zum zweitenmal wiederzusehen hoffen, und daher nichts davon zu fürchten haben, wenn sie bei jedem einzelnen Handel einen übermäßigen Vortheil machen. Schulen, Synagogen, und andre öffentliche Lehranstalten wurden ihnen so ungerne erlaubt, und ihre Besuchung christlicher Schulen wurde so schimpflich verweigert, daß sie in eine tiefe Unwissenheit versanken, welche es ihnen und andern noch viel schwerer machte, ihre Lage zu verbessern.

Die Fortsetzung künftige.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 39. Montags den 25. Septbr. 1797.

I Citations Ed'ales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic. Thun kund und fügen hierdurch Euch dem Johann Heinrich Wolbert Poppenbörger aus dem Amte Limberg zu wissen, daß Eure Ehefrau Henriette Charlotte aus dem Grunde, weil Ihr sie bößlich verlassen habt, auf die Ehescheidung gellagt, und da Euer Aufenthalt unbekannt, Unsere Regierung Eure öffentlich Vorladung beschloßsen und Terminum zu Euer Vernehmlassung auf den 25ten Decbr. d. J. vor dem Referendario Woltemas angefezt habe. Daher Ihr der Johann Heinrich Wolbert Poppenbörger hierdurch vorgeladen werdet, Euch sodann des Morgens um 9 Uhr vorerwähntem Deputato auf der Regierung hieselbst einzufinden, die Ehescheidungs-klage beantworten und Eure Trennlosigkeit gegen Eure Frau zu rechtfertigen, wiederigensfalls Ihr bey Eurem ungehorsamen Ausbleiben nach dem Antrage der Klägerin für einen bößlichen Verlasser erklärt, die Ehe durch richterliches Erkenntniß getrennet und zugleich auf die Strafe der Ehescheidung gegen Euch erkannt werden wird. Urkundlich ist diese öffentliche Vorladung unter dem Inseigel und Unterschrift Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung ausgefertigt, hieselbst affigirt, und den Mindenschen Intelligenzblättern und Lippstäd-

tschen Zeitungen dreytmahl eingerückt worden. So geschehen Minden den 16. Juny 1797.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic. Thun kund und fügen Euch dem ausgetretenen Cantonisten Johan Christoph Clasing von Nr. 51. zu Ströben Amts Rabden hierdurch zu wissen, daß Unser Fiscus Camerä, da Euer Aufenthalt unbekannt, auf Eure öffentliche Vorladung unterm 22ten d. M. angetragen hat; da Wir nun diesem Gesuche statt gegeben haben; so verabladen Wir Euch hierdurch in Termino den 16ten Novbr. vor dem Deputato Auscultator Kiecke auf hiesiger Regierung zu erscheinen, und wegen Eurer bisherigen Abwesenheit aus unserm Erblande, Rede und Antwort zu geben, und Eure Zurückkunft in selbige glaubhaft nachzuweisen. Werdet Ihr spätestens bis zu dem bezielten Termin nicht in Eure Heimath zurück kehren und Eure unerlaubte Auswanderung rechtfertigen, so habt Ihr zu erwarten, daß Ihr, als ein treulosser Unterthan, Eures jetzigen und künftigen, durch Gebrecht oder sonst Euch etwa anfallenden Vermögens für verlustig erkläret und solches Unserer Invaliden Cassé zuerkannt werden soll; wornach Ihr Euch also zu achten habt.

Do

Urkundlich ist diese Ebdical = Citation sowohl bey Unserer Regierung alhier, als bey dem Amte Rahden angeschlagen und den Minder Anzeigen als Lippstädter Zeitungen zu dreyimalen inserirt worden.

Sig. Minden den 25ten July 1797.
Anstatt und von wegen ic.

v. Uraim.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hierdurch Euch der Ehefrau des Heuerlings Beckel, Hanne Margarethe geborne Balmanns, gebärtig aus der Bauerschaft Ummeln Amtes Brackwede in der Graffschaft Ravensberg zu wissen, daß Euer Ehemann der Heuerling Casper Henrich Beckel bey Nr 12. in Brackwede aus dem Grunde, weil Ihr ihn bößlich verlassen habt, auf die Ehescheidung geklagt, und Unsere Regierung deshalb Eure öffentliche Vorladung beschlossen und Terminum zu Eurer Vernehmung auf den 22ten November a. c. vor den Regierung's Auscultator Ploger angesetzt haben. Ihr die Hanne Margarethe Beckel geborne Balmanns, werdet daher hierdurch vorgeladen, Euch sodann des Morgens um 9 Uhr vor gedachtem Deputato auf hiesiger Regierung einzufinden, die Ehescheidungsklage zu beantworten, und Euch wegen der bößlichen Verlassung Eures Ehemanns zu rechtfertigen, widrigenfalls Ihr bey Eurem ungehorsamen Ausbleiben zu gewärtigen habt, daß um dieses pflichtwidrigen Betragens willen die Ehe durch rechtliches Erkenntniß nach dem Antrage des Klägers werde getrennet, und Ihr die Delagium für den schuldigen Theil werdet erklärt werden, wornach Ihr Euch also zu achten habt. Urkundlich ist diese öffentliche Vorladung unter Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung Insiegel und Unterschrift ausgefertiget, hieselbst und am Amte Brackwede affigirt, auch den Mindenschen Intelligenzblättern und Lippstädter Zeitungen 3 mal zu inseriren ver-

ordnet worden. So geschehen Minden den 11ten July 1797.

Anstatt und von wegen ic.

Cragen.

Wir Director, Bürgermeister und Rath der Stadt Minden, fügen hie mit zu wissen, daß der von hier gebürtige Erich Friedrich Niemeyer vor beinahe 26 Jahren in einem Alter von etwa 17 Jahren, als Becker = Geselle nach Amsterdam gereiset, und von da zu Schiffe gegangen, vermuthlich aber nicht wieder zurückgekommen ist, weil er in einen Zeitraum von mehr als 20 Jahren von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht ertheilet hat. Es wird daher der Christ. Friederich Niemeyer auf Antrag des demselben bestellten Curators, oder dessen etwa zurückgelassene unbekante Erben und Erbnehmen verabladet, und denenselben aufgegeben, sich vor, oder in dem auf den 22. Februar 1798 angeetzten Termin, vor dem Deputato Herrn Assiste. z. Rath Uschoff alhier auf dem Rathhause schriftlich, oder persönlich zu melden, und dajelbst weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls der Christ. Friederich Niemeyer für todt erklärt, und über dessen hier in Deposito befindliche 8 Abdicat Vermögen von 217 Rth. rechtlich verfügt werden soll. Minden den 12. April 1797.

Schmidts. Nettekusch.

Es hat die Nothwendigkeit erfordert, daß die königliche eigenbehörige Stette des Coloni Hermann Henrich Scheit von No. 11 zu Melbergen elocirt werden müssen, und da solchergestalt das Scheitsche Creditwesen regulirt werden muß; so werden hierdurch alle und jede, welche an den Colono Scheit oder dessen Stette aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen haben, verabladet, um solche a dato binnen 9 Wochen und zuletzt in Termino den 8ten Novbr. 1797 Mittwoch Morgens 9 Uhr hieselbst am Amte anzugeben, und durch die in Händen habende Schriften,

oder sonst anzugebende Beweismittel gehörig zu justificiren. Diejenigen Gläubiger aber, welche in dem bezielten Termine nicht erscheinen, werden mit ihren Forderungen so lange zurück gewiesen werden, bis die sich Melbenden von den Aufkufften der elocirten Stette befriediget sind.

Signatum Hausberge den 21 Aug. 1797.

Königl. Preuß. Justiz: Amt.

Schmits.

Da es erforderlich ist, den Schuldenzustand der Hartmannschen oder Lehrlingschen Stette Nr. 13. in Frille hiesigen Amtes Antheils zu untersuchen; So werden alle diejenigen, welche daran aus irgend einem Grunde Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche in Term. den 1ten Nov. Morgens 9 Uhr vor hiesigem Amte persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte anzugeben, und ihre darüber in Händen habende Documente und Brieffschaften zu produciren, wobey ihnen zur Nachricht dienet, daß diejenigen, welche sodann ihre Forderungen vorzeigen und gehörig justificiren, ihre Befriedigung zu erwarten haben, wo hingegen denen, so sich nicht melden, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Sign. Petershagen

Königl. Preuß. Justizam.

Wecker. Goecker.

Es ist über das Vermögen des ehemaligen Kaufmann Friedrich Wilhelm Hübker, Besizer der Bürgerstette Nr. 18 Stadt Bünde, der Concurs erbsnet. Es werden daher diejenigen, welche an selbigen Forderungen haben verablabet, diese binneu drey Monath, und zuletzt am 31. Octbr. an der Gerichtsstube zu Bünde anzugeben, die Forderungen gebührlich zu bescheynigen, und die Schriften worauf selbige beruhen vorzulegen. Des Tages haben sich auch die Creditores über die Beybehaltung, des Interims-Curatoris Hr. Cammerfiscal und Justizcommissair

Ahlmann zu Herfordt zu erklären. Diejenigen welche Pfänder von den Gemeinschuldner, oder dessen Ehefrau, geborne Hobelmans in Händen haben, werden aufgefordert, diese binnen 6 Wochen bey Verlust des Pfandrechts, dem Gericht anzuzeigen, und haben die Gläubiger, welche spätestens am 31. Octbr. die Forderungen nicht angeben zu erwarten, daß sie damit abgewiesen werden. Königlich Amt Limberg den 29. Juny 1797.

Schrader.

Auf Instanz der Voggenpohlschen Erben und des Handelsmanns Hrn. Conrad Moriz Lübecking hieselbst werden die etwanigen realprätendenten welche aus einem Eigenthums Erb, oder Pfandrechte an das vormalige Voggenpohlsche Haus sub. Nr. 445 und an die bey der Walcke Mühle belegene sogenannte GriesenWiese, welche nach Anleitung des Hypothequen Buchs der zu St. Petersburg verstorbene Kaufmann Hr. Johann Gottfried Voggenpohl als Erbe seines Vaters des hiesigen Handelsmanns Voggenpohl an der Niebern Strasse, nach dessen unbeerbten Absterben aber dessen beneficialintestat-Erben die Wittwe Dickmanns gebohrne Voggenpohl und der Kaufmann Hr. Justus Voggenpohl besessen, Ansprüche haben möchten, zur Angabe und Nachweisung ihrer real Ansprüche an vorbeschriebene beide Grundstücke auf den 12ten Januari k. J. an hiesiges Rathhaus unter Verwarnung edictaliter verablabet, daß die Ausbleibenden nach Ablauf dieser Tage fahrt mit ihren etwanigen real Ansprüchen auf diese beschriebenen Voggenpohlschen Grundstücke präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget und der titulus der beneficial Ererbung in Absicht des Hauses so wohl als des Ankäufers der Wiese Handelsmanns Conrad Moriz Lübecking geldebet werden soll. Wiefelsfeld im Stadtgericht den 7ten Sept. 1797.

Conbruch. Buddeus. Hoffbauer.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Die Wittwe Erleben hieselbst ist gewilliget ihr alhier am Bräuerhof sub Nr. 464. mit bürgerlichen Dne-ribus behaftetes obnweit der Zucker-Fabrik belegenenes eigenthümliches Haus mit bequemen Gelegenheiten, auch mit Stallung, kleinen Hofraum und Keller versehen, aus freyer Hand, jedoch mehrsbietend zu verkaufen, und ist hierzu Terminus auf den 3. Octbr. a. c. Nachmittags 2 Uhr in den zu verkaufenden Hause angesetzt, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Zufolge Auftrags hiesiger Königl. Landesregierung wird hierdurch beandt gemacht, daß in term. den 9ten Octbr. d. J. Nachmittags 2 Uhr in dem Hause der verstorbenen Frau Criminalrätthin Wellenbeck mit dem Verkauf des gesamten Mobiliar-Nachlasses derselben, als Juwelen, Gold, Silber, Leinwand in Stücken, wovon ein großer Vorrath vorhanden, Leibwäsche, Tisch- und Bettzeug, Betten, Meubles, Kupfer und Zinn, wie auch Handwerkszeug für Uhrmacher und Drechsler, wovon Ersteres vorzüglich schön ist, gegen baare Bezahlung in grob Courant der Anfang gemacht werden soll, Liebhaber wollen sich also einfinden.

Minden den 22ten Septbr. 1797.

v. Rappard. Dig. Comm.

In Termino den 4. Oct. d. J. Nachmittags 2 Uhr soll in der Wohnung des Copisten Person auf dem großen Domhofs alhier mit dem Verkaufe verschiedener Effecten besonders guter Kleidungsstücke auch Betten verfahren werden, Liebhaber wollen sich also einfinden, und hat der Bestbietende gegen baare Bezahlung in grob Cour. den Zuschlag zu erwarten. Sollte auch Jemand der verhehllichten Person Sachen in Arbeit zur Verfertigung gegeben haben: so müssen sich dieselben sofort bey Unterschrebenen melden, da sonst mit dem Verkaufe verfahren, und ihnen sodann nur der

dadurch aufgekommene Werth ausgeliefert werden kann. Minden den 22. Sept. 1797.
v. Rappard. Dig. Comm.

Minden. Zwölff bis 15 Fuder Kuhmist sind zu verkaufen. Wer auch gute Steinkohlenasche zum Wegeausbessern gebraucht, kann eine ziemliche Parthei, unentgeltlich abholen lassen. Webemeyer am Casernenplatz giebt davon weitere Nachricht.

Auf Instanz eines auf dem Garten des Bäcker Conrad Uetrecht in Levern Gerichtlich versicherten Gläubigers, soll dieser große am Lever-Brüche belegene zu 600 Rthlr. gewürdigte ehemals Lageschulden jetzt Uetrechtsche Garten, wovon jährlich 16. Gr. 6 Pf. Contribution und 15 Mgr. Marken-Geld bezahlt werden müssen, öffentlich meistbietend verkauft werden: Da nun hiezu Termini licitationis auf den 30. August, auf den 27ten Septbr., und 25. Octbr. dieses Jahres, hier bey unterschriebenen Commissario angeordnet worden; So werden alle Diejenigen, welche diesen Garten zu kaufen geneigt seyn mögten, und zu dessen Ankauf und zur Bezahlung fähig sind, hiemit öffentlich aufgefodert, in denen bemerckten Tagen, besonders aber in dem letzten premitorischen Termine den 25. Octobr. entweder selbst, oder durch Specialiter Bevollmächtigte Personen früh 9 Uhr hieselbst, ihre offersten zu Protocol zu geben, wobey jedem zur Nachricht gereicht, daß auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden kann, und jedem freystehe, den Garten vorher im Augenschein zu nehmen, und sich solchen von dem Untervoigt Rümcke anweisen zu lassen. Alle, welche ein aus dem Hypothequen-Buche nicht zu erscheidendes und unbekanntes dingliches Recht an den Garten haben sollten, werden angewiesen, in denen anstehenden Terminen davon bey Verluß ihres Rechts, Anzeige zu machen, und darüber Beweis beizubringen.

Dringen. Lübbecke am 14. Julius 1797.
Vigore commissiois.

Da der Maurer Knapmann in Enger nicht im Stande ist die rückständigen Kaufgelder der von dem Herrn Hoffgerichts-Rath Hoberg angekauften Biermanns Stette in Enger zu bezahlen, und von Seiten des Verkäufers auf die Subhastation derselben im Wege der Execution angetragen, als wird solchane Stette bestehend a. in einem sehr guten gelegenen Wohnhause, b. dabei befindlichen Garten, c. ein Brunnen, d. eine Endmauer an Plümers Hause 45 Fuß lang und 6 Fuß hoch, e. ein Holztheil in der Wörde 1 Schfl. 3 Sp. groß, f. ein dito in der Enger Heyde 1 Schfl. 3 Sp., g. ein dito in der Norbheyde, 1 Schfl. 3 Sp., h. ein neuer Kamp in der Enger Heyde 3 Schfl. 1 Sp., i. eine aufgewallte Wörde auf den Enger Bruche 4 Schfl., k. eine Röhdegrube, l. ein Manns-Kirchenstand, m. ein Frauen-Kirchenstand wie solche überhaupt per peritos et juratos auf 8 1/2 Rt. 12 mgr. taxirret worden hiemit zum öffentlichen bestbiethenden Verkauf feil geboten und Terminus ab licitandum pro omni auf den 24ten Octbr. an der Amtsstube zu Enger hiemit bezielet, und denen Kaufsüßigen zugleich bekannt gemacht: daß nach Verlauf dieses Termins auf Nachgebothe weiter nicht reflectiret werden wird.
Amt Enger den 18ten August 1797.
Consbruch. Wagner.

III Sachen so zu verpachren.

Die Königl. Jagd im Amte Schlüsselburg soll am 11ten, 18ten und 25ten October d. J. Vormittags um 10 Uhr auf der Krieges- und Domainen Cammer von Trinitatis 1798 an auf einige Jahre meistbietend verpachtet werden.

Sign. Minden den 13ten Sept. 1797.
Königl. Preuß. Minden Ravensberg-
Tecklenburg = Klingsche Krieges- und
Domainen Cammer.

Haff. Nordenpflicht. Backmeister.

Da die Königl. Jagd im Amte Meineberg mit Trinitatis 1798 pachtlos wird; so ist resolviret worden, solche andrweit zu verpachten, und können sich zu dem Ende die Pachtliebhaber in Termino den 18ten und 25ten October auch 1ten November a. c. Vormittags um 10 Uhr auf der Krieges und Domainen Cammer einfinden, ihr Gebot eröffnen, da denn der Bestbietende suba approbatione regia den Zuschlag zu erwarten hat.

Sign. Minden den 13ten September 1797.
Königl. Preuß. Minden = Ravensberg-
Tecklenburg = Klingsche Krieges- und
Domainen = Cammer.

Haff. Nordenpflicht. Backmeister.
IV Avertissements.

Er. Königl. Majestät von Preußen, Unser Allergnädigster Herr haben mittelst allergnädigsten Rescripts vom 22ten August a. c. nachfolgenden 11 Unterthanen des Tecklenburgschen Kirchspiels Cappeln, als 1. dem Vorsteher Hellmann Brsch. Nieder-Kengerich, 2. dem Col. Kloob Brsch. Loose, 3. dem Vorsteher Sonnenfeld, 4. dem Col. Kleine Lubinghauff, 5. dem Col. Kottmann Brsch. Lennlich, dem Col. Liesmann, 7. dem Vorsteher Niederste Hollenberg, 8. dem Col. Wesselmann, 9. dem Col. Harte Brsch. Hannebühren und Hanneharpe, 10. dem Col. Spreen und 11. dem Col. Meier Brsch. Dute und Laade jedem eine Prämie von 5 Rt. zu bewilligen geruhet, weil sie jeder 4 Morgen und darüber mit Kleesaamen besäet und damit die Stallfütterung eingeführt haben, welches andern Tecklenburgern Einwohnern zur Aufmunterung und Nachahmung hiermit bekannt gemacht wird. Sign. Minden den 9ten Sept. 1797.

Anstatt und von wegen ic.

Haff. v. Redeker. v. Hüllesheim.
v. Deutecom. Meyer.

Da der auf den 14ten 15ten und 16ten October eintretende hiesige Viehmarkt auf einen Sonnabend und Sonntag in die-

fem Jahr einfällt, und an den beiden ersten Tagen kein Handel der Christen und Juden statt finden kann, solchenfalls aber nach der in den Calendern beigefügten Bestimmung der Markt erst an dem folgenden Handels und Werktag seinen Anfang nehmen kann; so werden sowohl die Viehhändler als die einheimischen und auswärtigen Käufer, auf diese Vorschrift zum Ueberflus aufmerksam gemacht, und benachrichtigt, daß der bisjährige Viehmarkt an dem nächstfolgenden Montage als den 16ten October seinen Anfang nehmen werde. Bielefeld den 21ten Sept. 1797
Magistrat daselbst.

Nachdem auf unsern desfalls gethanen Antrag ex speciali concessione hiesiger Fürstl. Regierung, nunmehr die Verfü- gung getroffen worden, daß die dahier ein- tretende Krahm- und Viehmarkte, wobon das 1te 14 Tage nach Ostern zwar jedes- mahl auf Montag nach Mis. Dom. das 2te und 3te Krahm., so wie auch das be- sonders auf den 24ten Decbr. jeden Jahres eintretende Viehmarkt aber, wenn solche auf einen Sonnabend eintreten, alsdenn fünfzigthn jedesmahl auf den zunächst dar- auf fallenden Montag abgehalten, und diesemnach also das auf bevorstehenden Si- mon Juda-Tag den 23ten October a. c. eintretende Krahm- und Viehmarkt, auf den-zunächst darauf fallenden Montag den 30ten ei. abgehalten werden soll; So wird solches zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht. Rinteln den 16ten Sept. 1797.

Würgermeister und Rath.
Gräbe. Casselmann.

Minden. Einem geehrten Publi- co zeige ich hiedurch nochmals an; daß ich bereits den Anfang mit meinen Tanzstun- den in der Behausung des Hn. Obckemeyer auf der Beckerstraße gemacht habe, wo- selbst ich auch logire, ich gebe auf Begeh- ren auch Privatstunden, und werde ich in meiner Wohnung eine Abendstunde von 8

bis 10 errichten, wo ich im Französischen sowohl als andern neuen Tänzen unterrich- ten werde. von Hütschberg,
Tanzmeister.

Minden. Anfangs Octbr. curr. wird Englisch Bier gebrauet werden, Lieb- haber wollen sich deshalb bey den Brau- meister Horning melden.

V Notifikationen.

Es sind die subhastirte Schürmannsche Güter sub Nr. 24, in der Kirchbauers- schaft Dorning vermittelt Abjudications- Bescheides vom 16ten Septbr. 1797. dem Jobst Henrich Strotmann für das meist- bietende Gebot für 1100 Rt. zuerkannt.

Am 16ten Septbr. 1797.

VI Sachen, so gestohlen.

Es ist dem hiesigen Bürger Keenter vom 20ten auf den 21ten dieses des Nachts ein 5jähriger ganz brauner Wallach von der hiesigen Bruchweide gestohlen. Das Pferd ist besonders hieran kenntlich daß kürzlich dasselbe am linken Vorderfuß ver- nagelt, und daher der Schade bis ans Leben ausgeschnitten worden. Derjenige der nun den Eigenthümer das Pferd wie- der einliefert, oder sichere Nachricht wo es geblieben geben kann, wird vom hiesigen Magistrat 1 Louisd'or zugesichert.

Enger den 28ten August 1797.

VII Gelder, so auszuleihen.

Minden. Fünf hundert Rthle. in Gold, sind zum Ausleihen gegen Land- üblichen Zinsen parat. Liebhaber melden sich bey Hrn. Gerh. Heinn. Blancken hieselbst

VII Zucker-Preise von der Fabrique Gebrüder Schickler.

Preuß. Courant.

Canary	-	17½ Mgr.
Fein kl. Raffinade	-	17½ "
Fein Raffinade	-	17 "

Mittel Raffinade	16 $\frac{1}{2}$ s
Ord. Raffinade	16 s
Fein klein Melis	15 $\frac{3}{4}$ s
Fein Melis	15 $\frac{1}{4}$ s
Ord. Melis	15 s
Fein weissen Candies	19 s
Ord. weissen Candies	18 $\frac{1}{2}$ s

Hellgelben Candies	17 s
Gelben Candies	16 $\frac{1}{2}$ s
Braun Candies	15 $\frac{1}{2}$ a 15 $\frac{3}{4}$ s
Farine	10 $\frac{1}{2}$ 11 $\frac{1}{2}$ 13 s
Sierop 100 Pfund	15 Rthlr.

Minden den 14. Sept. 1797.

Geschichte der Juden in Engeland.

Fortsetzung.

Die erste Unterhaltung zwischen Cromwell und den Juden geschah durch die Vermittelung eines gewissen Henry Marten, auf dessen Fürsprache eine Deputation von den Juden in Amsterdam den dortigen englischen Gesandten aufwartete, welche sie mit Musikkaufführungen in ihrer Synagoge unterhielten, und durch deren Verwendung sie von dem Instrument-Parlament *) die Erlaubniß erhielten, eine öffentliche Gesandtschaft mit Vorschlägen abzuschicken. Nach einigen Verathslagungen wählten sie dazu den Manasse Ben Firacl, einen Theologen und Arzneigelehrten, wie er sich nannte, im Grunde aber ein Buchdrucker und Buchhändler, der, nach Huet's Be-

richt, das Oberhaupt der Synagogen war, und eine Frau aus dem Geschlecht Abarbanel's hatte, welches aus dem Stamme Juda und aus dem Hause David herzustammen vorgiebt. Von dieser Frau hatte er verschiedene Kinder, und pflegte sich zu rühmen, daß er dem David Samen erweckt habe. Er war ein Mann von großer Bescheidenheit und Mäßigung, ein vollkommener Meister in dem Buchstaben der Schrift, und dem mystischen Aberglauben der Kabbala sehr wenig zugethan. Er war sehr bekannt mit dem jüngern Vossius, mit Blondel, und mit Vochart. Der Professor Caspar Barläus richtete folgende Verse an ihn:

Si sapiamus diversa, Deo vivamus amici,

Doctaque mens pretio constet ubique suo.

Haec fidei vox summa mea est; hoc crede, Manasse,

Sic ego Christiades, sic eris Abramides.

*) Die Anführer der Independenter hielten eine Zusammenkunft zu St. Alban's, d. 16. Nov. 1647, in welcher Fairfax den Vorsitz hatte; und sie entwarfen eine ihren republikanischen Grundsätzen gemäß Verfassung, welche sie The Agreement of the People nannten. Dieser Entwurf ward in der Folge ausgeführt. Die Nation wurde aufgefordert, ein gesetzgebendes Korps, ihren Wünschen gemäß, zu wählen, durch Cromwell's Aufruf, der unter dem Namen The Instrument of Government bekannt ist; und nun wurde das erste auf diese Art zusammenberufene Parlament the Instrument-Parliament genannt. Die Versammlung, welche gewöhnlich Barebones-Parliament heißt, scheint eine zweite Zusammenkunft der nämlichen Mitglieder zu St. Alban's gewesen zu seyn.

Dieser vorgebachte Manasse, überreich-
te bei seiner Ankunft in England eine Ad-
dresse an den Lord Protector, worin sein
Ansehen anerkannt, und um seinen Schutz
gebeten wurde. „Dem unser Volk, sagt
„er, ahndete in seinem Herzen, daß jetzt,
„da die königliche Regierung in einen
„Freistaat verwandelt ist, der ehemalige
„Haß gegen uns auch in Zuneigung wür-
„de verwandelt seyn; daß jene strengen
„Gesetze, wenn dergleichen noch vorhan-
„den sind, die unter den Königen gegen
„ein so unschuldiges Volk gegeben wur-
„den, jetzt würden widerrufen werden.“
Auch überreichte und verheißte er eine ge-
druckte Erklärung an die Republik, unter
einen Aufsatz, der verschiedene Gründe zur
Toleranz ertheilt, und dessen Vortrag an
die Gerechtigkeit der Willigdenkenden, an
die Klugheit der Vernünftigen, und an
die Vorurtheile des großen Haufens, ge-
richtet war.

Am 4ten December 1655 berief Cromwell
eine Versammlung oder einen geheimen
Rath, welcher aus zwei Rechtsgelehrten,
sieben Bürgern und vierzehn berühmten
Predigern bestand, um dieß Ansuchen der
Juden in Berathschlagung zu nehmen.
Unter den Lehrern bewiesen sich Godwin
und Peters, dessen Schriften mit denen
von Milton bei der Wiederherstellung der
Königswürde verbrannt wurden, und Dye,
durch seinen Bart berühmt, am thätigsten
in dem Bestreben, die Juden mit andern
Sekten auf gleichen Fuß zu setzen. Andre
hingegen gaben so viele Beweise von Vor-
urtheil und Intoleranz, daß Cromwell,
nach einer viertägigen Berathschlagung zu
glauben anfing, die Maasregel würde
auf den Kanzel nicht so berührt werden,
daß sie beim Volke mehr Eingang fände,
daß er daher die Conferenz wieder aufhob,
und sagte, die Sache wäre ihm dadurch
noch bedenkllicher und zweifelhafter, als
vorher, geworden. Am 1sten April ent-

ließ er den Manasse mit einer höflichen,
aber nichts entscheidenden Antwort. Wäh-
rend dieser Verhandlungen äußerte Rabbi
Jakob Ben Abazel, er vermüthe, daß
Cromwell der gehoffte Messias sey; eine
Meinung, die man ohne Zweifel in der
Absicht verbreitete, um eine Menge von
Juden aus dem niedern Stande nach Eng-
land zu ziehen, im Fall die politische Gleich-
heit, um welche Manasse ansuchte, Statt
finden sollte. Einige Wenige müssen sich
von dieser Zeit an in London niedergelassen
haben, ohne daß man davon Notiz nahm,
weil ihr Geburtsregister im J. 1663 zwölf
Namen enthielt; und während der ganzen
Regierung Karls II., der den Verkauf der
Bürgerpatente einführte, wuchs ihre An-
zahl.

Jakob II., welcher die Liebe des aber-
gläubigen Volks eben so sehr durch seine
Duldsamkeit gegen die andersgesinnten Re-
ligionsparteyen, als durch seine politische
Unduldsamkeit gegen die Anhänger Nou-
mouth's, verlor, erließ die Abgaben auf
die Ausfuhr der Waaren und Gelder zum
Vorthheil der Juden. Dieß wurde von den
englischen Kaufleuten durchgängig sehr
übel aufgenommen, weil sie fürchteten,
daß auch der Zoll auf die Einfuhr würde
aufgehoben werden. Von der hamburgi-
schen Handelsgesellschaft, von der ostlän-
dischen Kompanie, von sieben und funfzig
angesehenen Kaufleuten in London, aus
Westen und Norden, wurden dem Könige
Bittschriften wider jene billige Verfüung
eingereicht. Diese unedel denkenden Leute
waren froh, unter jedem Vorwande einige
von ihren Nebenmenschen des Vorrechts
zu berauben, auf eben den Fuß, wie sie
selbst, Handel zu treiben, und die Zahl
der Mitwerber um die Vortheile verringert
zu sehen, die sie selbst zu machen suchten.
Nach der Revolution wurde diese Verord-
nung, zur großen Freude der christlichen
Kaufleute, wieder aufgehoben.

Die Fortsetzung künstlich.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 40. Montags den 2. Octbr. 1797.

I. Warnungs-Anzeigen.

Ein Unterthan des Gerichts Himmelreich ist wegen boshaften Querulirens und unbefugter Winkelschrißstelleren zu 6 Monath Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied bestrafet worden, so zur Warnung hierdurch bekannt gemacht wird. Sign. Minden den 5ten Septbr. 1797.

Anstatt und von wegen ic.

Crayen.

Es ist ein Unterthan in der Graffschaft Ravensberg wegen begangener Widersprechlichkeit gegen seine Obrigkeit und deren Unterdiener, zu 3 monatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt worden. Sign. Minden am 22ten Septbr. 1797.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und fügen Euch dem ausgetretenen Unterthan Gottfried Wilhelm Grube oder Quebe von Nr. 72. zu Oppendorff Amts Rahden zu wissen, daß Ihr von Seiten des Fiscus wegen Eurer unerlaubten Auswanderung angeklagt, und da Eure Aufenthalt unbekandt ist, auf Eure öffentliche Verabladung angetragen sey, diesem Gesuche auch statt gegeben worden. Wir citiren Euch daher durch dieses Pro-

clama, so bey Unserer hiesigen Regierung und bey dem Amte Rahden affigirt, auch den Lippstädter Zeitungen und den Mündenschen Intelligenzblättern zu drey verschiedenen malen inserirt wird, Euch in Termino den 1. Decbr. a. e. Morgens 9 Uhr vor dem Deputirten Auscultator Ploeger auf hiesiger Regierung persönlich einzufinden und wegen Eurer bisherigen Entweichung aus Eurer Heimath Euch zu verantworten und Eure Zurückkunft in selbige glaubhaft nachzuweisen. Werdet Ihr dieses spätestens bis zu dem bezielten Termin nicht thun; so habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr als ein treuloser Unterthan Eures jetzigen und künftigen durch Erbrecht oder sonst Euch etwa anfallenden Vermögens für verlustig erkläret und solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden soll; wornach Ihr Euch zu achten habt. Uhrkundlich der Regierung Insiegel und Unterschrift. Gegeben Minden den 25ten Julii 1797.

Anstatt und von wegen ic. v. Arnim.

Wir Director, Bürgermeister und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen, daß auf Ansuchen des hiesigen Wärgers Jo. Andreas Denhard, alle diejenigen welche an dem ihn durch einen Leihrenten-Contract von der verstorbenen Witwe Conrad Meyern, gebornen Wögeler übereigneten Hause sub Nr. 269. nebst dazu gehörrigen Hudetheil, und einen Garten

pp

vor dem Simeons Thore, oder sonst an deren Nachlassenschaft, aus irgend einem Grunde Real- oder Personal-Forderungen, und Gerechtfahme zu haben vermeynen, auf den 4ten Decbr. c. Vormittages um 10 Uhr auf das hiesige Rathhaus verabladet werden, um vor d. m. Deputato Herrn Criminalrath Nettebusch ihre Ansprüche zu liquibiren, und die deshalb in Händen habenden Documente und Beweismittel vorzulegen, wiederzuffalls selbige mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf obgedachtes Haus nebst Zubehör, und Garten, unter Auferlegung eines ewigen Stillschweigens abgewiesen, die Personal Gläubiger aber an die übrige Nachlassenschaft der verstorbenen Witwe Conrad Meyern, und deren Erben verwiesen werden sollen. Minden den 18. Aug. 1797.

Schmidts. Nettebusch.

Das es erforderlich ist, den Schuldenzustand der Hartmannschen oder Zehringischen Stette Nr. 13, in Frille hiesigen Amtes Anthells zu untersuchen; So werden all. diejenigen, welche daran aus irgend einem Grunde Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche in Term. den 1ten Nov. Morgens 9 Uhr vor hiesigem Amte persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte anzugeben, und ihre darüber in Händen habende Documente und Briefschaften zu produciren, wofey ihnen zur Nachricht dienet, daß diejenigen, welche sodann ihre Forderungen vorzeigen und gehörig justificiren, ihre Befriedigung zu erwarten haben, wo hingegen denen, so sich nicht melden, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Sigm. Petershagen den 29. July 1797.

Königl. Preuß. Justizamt.

Becker. Goecker.

Es ist über das Vermögen des ehemaligen Kaufmann Friedrich Wilhelm Hübker, Bestiger der Bürgerstette No. 18 Stadt Bünde, der Concurß eröfnet. Es

werden daher diejenigen, welche an selbigen Forderungen haben verabladet, diese binnen drey Monath, und zuletzt am 31. Octbr. an der Gerichtsstube zu Bünde anzugeben, die Forderungen gebühlich zu bescheinigen, und die Schriften worauf selbige beruhen vorzulegen. Des Tages haben sich auch die Creditores über die Beybehaltung, des Interims: Curatoris Hr. Cammerfiscal und Justizcommissair Ahlemann zu Herfordt zu erklären. Diejenigen welche Pfänder von den Gemeinenschuldnern, oder dessen Ehefrau, geborne Hobelmans in Händen haben, werden aufgefordert, diese binnen 6 Wochen bey Verlust des Pfandrechts, dem Gericht anzuzeigen, und haben die Gläubiger, welche spätestens am 31. Octbr. die Forderungen nicht angeben zu erwarten, daß sie damit abgewiesen werden. Königlich Amt Limberg den 29. Juny 1797.

Schrader.

III Sachen, so zu verkaufen.

Infolge Auftrags hiesiger Königl. Landesregierung wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Term. den 9ten Octbr. d. J. Nachmittags 2 Uhr in dem Hause der verstorbenen Frau Criminalrätthin Wellenbeck in dem Verkauf des asamanten Mobilien-Nachlasses derselben, als Juwelen, Gold, Silber, Leinwand in Stücken, wovon ein großer Vorrath vorhanden, Tischwäsche, Tisch- und Bettzeug, Betten, Meubles, Kupfer und Zinn, wie auch Handwerkszeug für Uhrmacher und Drechsler, wovon Ersteres vorzüglich schön ist, gegen baare Bezahlung in grob Courant der Anfang gemacht werden soll. Liebhaber wollen sich also einfinden.

Minden den 22ten Septbr. 1797.

v. Rappard. Big. Comm.

Wir Director, Bürgermeister und Rath der Stadt Minden sügen hiemit zu wissen, daß nachstehende dem Kaufmann Hrn. Rudolph Deppe zugehörige Immobis

lien: 1. Daß an der Beckerstraße sub Nr. 18. zur Handlung, und Nahrung wohlbelegene, mit einen Kramläden, einen Saal, sieben Stuben, neun Kammern, beschoffenen Boden, gewölbten Keller, einer hellen Küche, und Pumpe versehenes, mit gewöhnlichen bürgerlichen, und Nachbarlasten, auch 32 mgr. Kirchengeld behaftetes Wohn und Brauhaus, nebst dahinter befindlichen Hoffraum, und kleinen Garten, auch einer Ein- und Ausfahrt nach dem großen Domhoffe, wosür ein jährlicher Canon von drey Rthlr. an die Dorfschule entrichtet werden muß. 2. Der auf das Haus gefallene vor dem Berliner Thore an der Weser belegene, theils zu Gartenlande, theils zu Wiesewachs aptirte Hubethail für fünf Rüge, und 450 Ruthen Rheinl. enthaltend, so zusammen genommen auf 56 10 Rt. angeschlagen worden, in Termino den 9ten April a. f. Vormittages um 10 Uhr auf dem Rathhause verkauft werden sollen. Die Liebhabere können sich sodann dazu einstellen, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Geboth, dem Befinden nach, den Zuschlag gewärtigen, auch vorher die Lizen in der Registratur einsehen. Minden den 20ten Septbr. 1797.

Schmidts. Netzebusch.

Nachdem der hiesige Kaufmann Carl Friedrich Wablkamp hieselbst mit Tode abgegangen, und dessen nächste Intestat-Erben um die Subhastation dessen Immobilien-Vermögens in einem Allodial-freyen Wohnhause sub nro. 446. nebst dabey befindlichen kleinem Hinterhofe, auch in einem dabey gehörigen Markentheile in der Herforder Heide sub nro. 190 bestehend, angehalten: So wird solches hiermit feil geboten, und Terminus Licitationis auf den 31. October c. anberahmet, in welchen die Kauflustige Morgens 10 Uhr am Rathhause ihr Geboth erblicken können, und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen haben. Zugleich werden aber auch alle diejenigen, welche an solthanan Hause mit Zubehör ein dingliches Recht zu haben

vermeinen, nicht weniger diejenigen, welche sonst Forderungen an den Verstorbene haben möchten, verabladet, diese ihre Rechte und Ansprüche in dem bezielten Termino anzugeben und beweislich darzutun, widrigenfalls zu gewärtigen, daß sie damit nicht weiter gehört, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Signat. Herford am combinirten Königl. und Stadtgericht den 2. Sept. 1797.

Culemeyer. Conäbruch.

Am 23ten künftigen Monats October sollen aus dem Fürstlich Lippischen Sennergestüt zu Lopsborn ohnweit Detmold nachstehende Pferde, als: 1) eine 11 jährige Fuchsstute, von einem Araber bedeckt, mit der Wesse, 2) eine 9 jährige schwarze Stute, von einem Engländer bedeckt, 3) eine 4 jährige Fuchsstute, mit der Wesse und rechtem Hinterfuß weiß, 4) ein 3 jähriges Fuchsstutfüllen mit einem Zeichen vor dem Kopfe und linken Hinterfuß weiß, 5) ein 2 jähriges braunes Stutfüllen mit einem Zeichen vor dem Kopfe und beiden Hinterfüßen weiß, 6) ein 2 jähriges braunes Stutfüllen mit einem Zeichen vor dem Kopfe, 7) ein 2 jähriges braunes Hengstfüllen mit dem Vorder und Hinterfuß weiß, 8) ein 1 jähriges Fuchsstutfüllen mit dem linken Hinterfuß weiß. Ferner an Reitpferden: 9) eine 6. jährige coupirte Fuchsstute, mit einer Wesse und beyden Hinterfüßen weiß, 10) eine 7 jährige coupirte Schimmelstute, und endlich an Beschälern, 11) ein 15 jähriger schwarzer Dänischer Hengst, 12) ein 12 jähriger gelber Hengst aus dem Hannoverischen Gestüt, gegen baare Bezahlung in vollwichtigen Golde, die Pistole zu 5 Rthlr. und der Ducaten zu 2 Rthlr. 30 mgr. öffentlich den Meistbietenden verkauft werden. Die Kauflustigen können sich also am gedachten Tage Morgens um 9 Uhr zu Lopsborn einfinden. Detmold den 23ten Sept. 1797.

Fürstl. Lipp. Rentkammer daselbst

W. Stein.

IV Sachen so zu verpachten.

Da die Königl. Jagd im Amte Reineberg mit Trinitatis 1798 pachtlos wird; so ist resolviret worden, solche anderweit zu verpachten, und können sich zu dem Ende die Pachtliebhaber in Termino den 18ten und 25ten October auch 1ten November a. c. Vormittags um 10 Uhr auf der Krieger- und Domainen Cammer einfinden, ihr Gebot eröffnen, da denn der Bestbietende salva approbatione regia den Zuschlag zu erwarten hat.

Sign. Minden den 13ten September 1797.
Königl. Preuß. Minden = Ravensberg = Zecklenburg = Lingenische Krieger- und Domainen = Kammer.

Haff. Nordenpflicht. Pachtmeister.

Die Königl. Jagd im Amte Schlüsselburg soll am 11ten, 18ten und 25ten October d. J. Vormittags um 10 Uhr auf der Krieger- und Domainen Cammer von Trinitatis 1798 an auf einige Jahre meistbietend verpachtet werden.

Sign. Minden den 13ten Sept. 1797.
Königl. Preuß. Minden Ravensberg = Zecklenburg = Lingenische Krieger- und Domainen Cammer.

Haff. Nordenpflicht. Pachtmeister

Demnach der Herr Domsenior von dem Busche gewillet sind, das in der Graffschaft Schaumburg, Tippischen Antheils, eine Stunde von Bückeburg und anderthalb Stunden von Stadthagen belegene Gut Brämmershop mit Zubehörungen, an Gärten, Wiesen und Weiden, Hude und Zehntländeren, auch Guts und Zinsherrlichen Gefällen, worunter insonderheit eine beträchtliche Fuderzahl Zinsgetraide begriffen ist, an Deputatholz u. von Petri künftigen Jahres an auf eine Brachzeit meistbietend im Ganzen zu verpachten und hierzu Termin auf Donnerstag den 20ten Decbr. d. J. angelegt, auch das Verpachtungsgeschäft Unterschriebenen kommittirt worden; so können sich Pachtlustige an gedachtem Tage in der Behausung

des Kammerdirektors Spring zu Bückeburg Morgens 11 Uhr einfinden, die Bedingungen vernehmen, und den Gebot eröffnen da dann dem Bestbietenden die weitere Entschließung des Herrn Domseniors und Gutsbesizers demnächst bekannt gemacht werden wird. Vor dem Termine können die Pachtbedingungen und die Designation der zum Gute gebhörigen Pertinenzien bey dem Advokat Zwellmann hieselbst eingesehen werden. Bückeburg den 19ten Septbr. 1797.

In Gemäßheit Auftrags des Hrn. Domseniors Spring Kammerdirektor.

Zwellmann Advokat.

Nachdem durch das Absterben des Apotheker Broofmann die hiesige Stadt-Apothek mit Ende Merz k. J. pachtlos wird, und dahero Donnerstag den 21ten Novbr. a. c. wiederum auf anderweite 12 Jahr öffentlich verpachtet werden soll; so können diejenigen, welche sich zuvor wegen ihrer dazu erforderlichen Geschicklichkeit legitimirt, und diese Apotheke zu pachten gewillet sind, besagten Tages Morgens 10 Uhr auf hiesigem Rathhause sich einfinden, die Conditionen darüber in Termino oder auch vorher vernehmen, ihr Gebot zu Protocoll abgeben, und wegen des Zuschlags sodann das Weitere erwarten. Dec. Rinteln den 1ten Sept. 1797.
Bürgermeister und Rath.

Gräbe. Casselmann.

V Avertissemens.

Da der auf den 14ten 15ten und 16ten October eintretende hiesige Viehmarkt auf einen Sonnabend und Sonntag in diesem Jahr einfällt, und an den beiden ersten Tagen kein Handel der Christen und Juden Statt finden kann, sochensals aber nach der in den Calendern beigefügten Bestimmung der Markt erst an dem folgenden Handels- und Werktag seinen Anfang nehmen kann; so werden sowohl die Viehhändler als die einheimischen und auswärtigen Käufer, auf diese Vorschrift

zum Ueberflus aufmerksam gemacht, und benachrichtigt, daß der Disjährig: Viehmarkt an dem nächstfolgenden Montage als den 16ten October seinen Anfang nehmen werde. Viefefeld den 21ten Sept. 1797
Magistrat daselbst.

Minden. Die im Intelligenzblatte Num. 38. auf den 26ten Septemb. festgesetzt gewesene Bücher-Auction hat wegen vorgekommener Hindernisse auf 14 Tage ausgesetzt werden müssen, und es wird daher angezeigt, daß selbige am 9ten Oct. Nachmittags um 2 Uhr in dem hiesigen Waisenhanse ihren Anfang nehmen wird.

VI Notificationen.

Amt Rahden. Colonus Schweyermann No. 83 Bauersch. Carl hat von Schweymanns Stette No. 20 daselbst 3 Morgen 8 Ruthen 7 Fuß Feld: und Weiden Land im Worwerker Felde belegen mit Cammeral Genehmigung angekauft, worüber die Documenta ausgefertigt worden. den 2ten Sept. 1797. Berkenkamp.

Es hat der Colonus Johann Adolph Niebsmann am 20ten c. das in Concurs Sachen des Colonus Franz Adolph Honsels subhastirte Colonat in der Kirchbauerschaft Dornberg No. 3 als Westbietender für fünftausend zwey hundert fünfzig Thaler erstanden und sein Recht käuflich wieder überlassen an Peter Heinrich Munnensiel worüber die gehörigen Documenta ausgefertigt sind. Amt Werther den 28ten Sept. 1797.

VII Personen so verlangt werden.
Eine gewisse Familie auf dem Lande wünschet bey ihre Kinder einen guten Informator zu haben, der auf das Predigeramt studiret und seine Universitätsjahre gut angewandt hat; sich auch bereits in Numnerum Candidatorum recipiren lassen, und der Französischen Sprache mächtig ist. Jedoch muß er sich noch nicht mit dem Unterricht niedriger Art Kinder beschäftigen

haben; auch Zeugnisse beybringen können, daß er eine gute, seine Lebensart, Bildung und gesunde Beurtheilungskraft besitzt; sich auch bisher sittlich aufgeführt hat und Niemanden lästig gewesen ist. Ein solcher Mann kann alsdann, bey guter Aufführung, sich einer fernern Beförderung versprechen, da die Familie verschiedene Patronat-Stellen zu vergeben hat. Der Herr Buchdrucker Jobbe in Minden giebt nähere Nachricht.

In der Stadt Blotho, wird ein geschickter und tüchtiger Glaaser Meister verlangt, welcher, wenn er besonders sich auch mit etwas Malerey und anstreichen abzugeben verstünde, nicht allein sein gutes Auskommen finden wird, sondern auch nach Massgabe allergnädigster Königlichener Vorschrift in allen guten Willen, und Beförderung seines Etablissements zu gewärtigen hat.

Magistratus daselbst.

Oebefind. Mühlensfeld. Decker.

VIII. Nachfrage.

Minden. Wer von mir Bossens Louise, ein Gedicht in drey Idyllen, geliehet hat; wird gehorsamst gebeten, sie mir bald möglichst wieder zuzustellen.
Wilhelm Müllinghoff.

IX. Tode:anzeige.

Ich erfülle die traurige Pflicht, allen meinen Verwandten, und Freunden, der am 23ten huj. vor mir, und meinen 2 unnmündigen Kindern, an einer Faul- und Nerven Fieber-Krankheit, im 25sten Jahre, erfolgte frühe Todt, meines geliebten Ehemannes, der Verwalter, des adelichen Guts Ellerburg Herr Johan Ulrich Gilert, hierdurch bekannt zu machen. Da nun dieser frühzeitige Tod, das zärtlich und vergnügte 3 Jährige Eheband, zwischen mir und meinen seel. Ehe-Gatten getrennet, und ich dadurch in den betrübten Wittwenstand gesetzt, so bin ich über-

zeugel, daß Menschen = Freunde ihr Mitleiden mir bezeugen, selbiges mir aber schriftlich verbittet; weil dasselbe nur

meinem Schmerz vermehren würde. Eilersburg den 26ten Sept. 1797.

Wihl. Eilerten, geborne Müllerin.

Geschichte der Juden in England.

Fortsetzung.

In dem ersten Regierungsjahre der Königin Anna gieng eine höchst abscheuliche Verordnung durch, um die Befreiung der jungen Juden zu befördern, indem man dieselben, wenn sie zum Christenthum übergiengen, von aller Unterwürfigkeit unter ihren Eltern lössprach. Und im sechsten Jahre der Regierung Georg II. wurden dem Lord Mayor und dem Collegium der Aldermänner Gründe vorgelegt, sich wegen Unterdrückung der jüdischen Maffer an das Parlament zu wenden. Es ergieng indeß keine öffentliche Verordnung darüber. Die Billigkeit siegte hier einmal über den Eigennuß, und die Dämmerung der edlern Denkart schien wirklich anzubrechen; aber sie war wie die Dämmerung eines Wintermorgens in den nördlichen Polarländern; es folgte kein wirklicher Sonnenschein darauf.

Die vorr jeher sehr eifersüchtige Kirche in England hatte im siebenten Regierungsjahre K. Jakobs I. eine Akte zu erhalten gewußt, nach welcher Niemand naturalisirt werden konnte, wenn er nicht vorher das Abendmahl, nach der Lehre und den Gebräuchen der englischen Kirche, empfangen hätte. Durch diese Akte wurden folglich die Juden von der Naturalisirung, oder den Rechten eingeborne Engländer, vollständig ausgeschlossen, bis man im Jahr 1753 eine Bill ins Oberhaus brachte, und sie daselbst ohne alle Widerrede durchsetzte, nach welcher alle diejenigen, die sich zur jüdischen Religion bekennen, und sich drei Jahre lang in Großbritannien oder Irland

aufgehalten haben, ohne länger als ein Vierteljahr auf Einnal während dieser Zeit abwesend gewesen zu seyn, wenn sie sich in dieser Absicht melden, durch das Parlament naturalisirt werden können, ohne das Abendmahl genossen zu haben. Hingegen werden alle die Personen, die sich zur jüdischen Religion bekennen, durch diese Akte außer Stand gesetzt, irgend ein Ertheilungsrecht, Patronatsrecht, u. dergl. auf irgend eine Pfründe oder Bedienung in der Kirche, bei Schulen, Hospitälern u. s. f. oder irgend eine Ehrentung zu kaufen oder zu erben. Diese Bill wurde den 16. April ins Haus der Gemeinen geschickt, in Druck gegeben, und den 7ten Mai zum zweitemale verlesen. Man nahm sie in nähere Erwägung. Lord Barrington, Lord Duplein, Robert Nugent, Esq. und Henry Pelham, Esq. waren ihre beredtesten Vertheidiger; Lord Egmont und Sir Edmund Escham, setzten sich am eifrigsten dawider. Die Bill wurde durch das Ansuchen einiger weniger Kaufleute, und durch das Ministerium unternimmt. Ihre Gründe waren, daß Reichthum und Volksmenge, worauf die Nationalstärke beruhe, dadurch zunehmen, daß man dadurch desto mehr im Stande seyn würde, künftigen Schwierigkeiten zu begegnen und nützliche Unternehmungen zu befördern, und daß die Nachwelt darnach die Weisheit und Ersprießlichkeit unsrer Regierung beurtheilen würde. Wenn wir die Juden mit in unsre bürgerliche Gesellschaft aufnahmen, und sie an dem Genuß unsrer bürgerlichen Rech-

te Theil nehmen ließen, so würden sie eine warme Anhänglichkeit an unser Land und unsere Verfassung gewinnen, und gegen die öffentlichen Lasten mit uns theilen. Da ein großer Theil des Staatsfonds auswärtigen Juden gehöre, so sey es unser Interesse, sie zu bewegen, ihrem Eigenthum zu folgen, und hier ein Einkommen zu verzehren, welches jährlich mit reinem Verzug aus dem Lande gehe. Da ferner die Juden mit den großen Bankierern und dem Geld-Interesse von Europa so sehr in Verbindung ständen, so würde ihr hiesiger Aufenthalt uns in künftigen Kriegszeiten mit großem Geldvorrath versehen, und unsre Anleihen erleichtern. Selbst die Vorurtheile ihrer Seite würden zu unserm Vortheile dienen, und dazu beitragen, daß unsre Manufakturwaaren sich unter die vielen jüdischen Handelsleute in ganz Europa verbreiten würden, die bisher sich an die jüdischen Kaufleute in Holland und andern toleranteren Ländern gewandt hätten. Volen sey nie zu solch einer Höhe des bürgerlichen, gelehrten und merkantilschen Florstieges, als zu der Zeit, da dessen Volkstil gegen die Juden und Socinianer sich nachsichtig und buldend erwies; und die jüdische Sekte selbst hätte allemal ihre ansehnliche Grundfeste in dem Maße abgelezt, in welchem man sie gut und billig behandelt hätte.

Von der andern Seite hingegen führte man an, daß es angeborne Freiheiten und ausschließliche Vorrechte gebe, und durch diese Will würde man nicht, wie Sian, sein Geburtsrecht für irgend einen, wenn gleich unverhältnismäßigen, Preis verkaufen, sondern es thörichter Weise umsonst weg schenken. Wenn die zu naturalisirenden Juden zu den zahlreichen Volksklassen gehörten, so würden wir uns Landstreicher und Betrüger aufladen, die uns alles vertheuren, und den Erwerbseiß unsrer milder sparsamen Armen stören würd n. Gehörten sie zu den reichern Ständen, die

anderswo keine liegende Gründe erhalten können, so würden sie die unfrigen meistbietend erstehen, die christlichen Besitzer verdrängen, ihre Schlächter, Becker und Federziehhändler um sich her versammeln, weil sie nichts von Christen Geschlachtetes essen dürfen, und mit der Zeit unsrer Religion selbst gefährlich werden. Die Gesetze und Gebräuche der Juden würden immer ein Hinderniß seyn, sie andern Völkern einzuverleiben, und sie mit ihnen zu gleichen Zwecken zu vereinigen, indem ihre frühzeitigen Heirathen und öftern Ehescheidungen ihre Volkszahl so schnell vermehren würden, daß sie gar bald ihrem Beschälzern ja mächtig werden könnten. Auch würden wir dadurch gar leicht mit fremden Mächten in Mißbelligkeiten gerathen. Wir müßten z. B. jeden portugiesischen Juden als einen brittischen Unterthan reklamiren, der sich bei uns hätte naturalisiren lassen, und aus Unvorsichtigkeit dort in die Inquisition gerathen wäre. Zu Manufakturen wären die Juden nicht aufgelegt, und wenn sie offene Kramläden anlegen sollten, würden sie dem Vortheile und dem Fortkommen christlicher Kaufleute im Wege seyn; denn da die Anzahl der Handelsleute mit dem Vertrieb und der Konsumtion in Verhältniß stehen müßte, so könnte die Vermehrung dieser Anzahl für die bisherigen Kaufleute nicht anders als nachtheilig ausfallen. Die Nationalliebe der Juden würde gar bald den ganzen Handel ihnen allein in die Hände spielen; sie wären einmal erklärte Feinde der Christen, und es hieße den göttlichen Gerichten Eingriff thun, wenn man eine Sekte versammelte, deren Zerstreuung in der Bibel geweissaget wäre.

Der Lordmayor, die Aldermen und die Deputirten der Londoner Bürgerschaft stießen zuerst in die Lärntrompete, da sie in einer Bittschrift an das Parlament ihre Besorgniß äußerten, daß diese Bill, wenn sie durchgehen sollte, gar sehr zur Unehre

der christlichen Religion gereichen und die herrliche Verfassung Englands in Gefahr bringen würde.

Der Graf von Egmont wurde ihr Wortführer, indem er in einer künstlich gearbeiteten Rede die unedle abergläubische Gesinnung der Menge noch mehr aufregte und unterstützte. Von jeher haben die Engländer gern da Furcht und Besorgnisse erregt, wo keine wirkliche Gefahr vorhanden war, weil sich jeder Einzelne durch solch ein Lärmgeschrei wenigstens auf eine Zeitlang ein wichtiges Ansehen zu geben weiß. Es schmeichelt allemal seiner Eitelkeit, wenn er aufgebodet wird, für Kirche und König aufzustehn, wo er nicht so leicht fürchten darf, widerlegt und Besieg zu werden. Es erhob sich daher auf den Kanzeln und unter den Gilden und Zünften ein mächtiges Geschrei wider jene Bill, und bei den nächsten Sitzungen des Parlaments wurden fast an alle Mitglieder Aufträge eingeschickt, auf eine Unterdrückung und Widerrufung derselben anzutragen.

Der Minister wagte es nicht, wider den Strom zu schwimmen, sondern war einer der ersten, die für die Aufhebung stimmten. Mit vieler Stärke der Gründe und wahren edelmüthigen Gesinnungen antwortete ihm Thomas Potter, Esq. dessen Rede Sir George Littleton mit geschmackvoller Kunst erwiederte; und die Judenbill wurde durch eine Akte widerrufen, welche in der nämlichen Sitzung die Zustimmung des Königs erhielt. Es wurden auch Versuche gemacht, aber von Pelham und Pitt glücklich vereitelt, von einer Akte über die

Naturalisirung der Fremden in Amerika diese Vergünstigung in Ansehung der Juden zurückzunehmen. So hart und unduldsam dachten die damaligen vorgeblühen Volksfreunde. Seitdem hat sich die gesetzliche Lage der Juden in England nicht weiter geändert; indess sieht man sie doch dort nicht mehr mit Groll oder mit Mißtrauen und menschenfeindlichen Gesinnungen an.

Ueberhaupt sind die Juden von jeher schlimm daran gewesen. Sie litten ihren Theil mit von der Unterdrückung und Schmach, welche die christlichen Sekten erdulden mußten; so bald als die Eifersucht der heidnischen Priester und Kaiser wider die Fortschritte ihres Monotheismus rege wurde; dagegen aber nahmen sie auf keine Weise an der Sicherheit noch an dem Triumph der Theil, welche Konstantin für die christliche Kirche erhielt. Ihr Unglück wurde von den Orthodoxen und Ketzern als der verdammlichste von allen betrachtet; und erst nach den mohammedanischen Eroberungen erhielten sie in einem Theile von Asien, längs der südlichen Küsten des mittelländischen Meers, und in Spanien, einen Ruheplatz für ihren Fuß.

Im neuern Italien, dem ersten Zufluchtsorte der wiederauflebenden Litteratur und Philosophie, machte man die ersten Versuche, die Gemüther der Europäer zur Duldung des Judenthums vorzubereiten. Simone Lazzurato, aus Venedig, wird als ein Fürsprecher für ihre Sache erwähnt. *)

*) Er heißt R. Schimon Luzzato, oder Simcha Luzzato, und seine Schuttschrift für die Juden: *Discorso circa il Siato degl'Hebrei, et in particolar dimoranti nell' inelita città di Venetia.* Sie ist zu Venedig 1638. 4. gedruckt, und sehr selten geworden. Wolf beschreibet ihren Inhalt in seiner Biblioth. Hebr. T. III. p. 1150. f. und liefert einige Abschnitte, lateinisch übersetzt eben das. T. IV. 1115. ff. — Anm. d. Herausg.

Der Beschluß künftig.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 41. Montags den 9. Octbr. 1797.

I Beförderung.

Sr. Königl. Majestät von Preussen Unser Allergnädigster Herr haben nach vorausgegangener Wahl der Ravensbergschen Ritterschaft, die durch Absterben des Landraths v. Wind zu Silber in den Aemtern Sparenberg und Ravensberg erledigte Landrathsstelle den bisherigen Krieges- und Domainenrath v. Ledebur zu übertragen allergnädigst geruhet. Sign. Minden den 23ten Septbr. 1797.

Anstatt und von wegen ic.

Haß. v. Rebecker. v. Nordenflycht.

II Citationes Edictales.

Wir Domprobst, Domdechant Senior und Capitulares des hohen Domstifts hieselbst, fügen hiermit zu wissen: demnach durch das zu Bamberg erfolgte Ableben des hiesigen Herrn Domcapitulare und Senioris Adolph Freyherrn von und zu Dalberg über dessen noch hiesiges Präbendal-Vermögen, wegen seiner auswärtigen Gläubiger ein special Concurs eröffnet worden. So werden alle und jede Gläubiger oder Prätendenten welche an den hiesigen Nachlaß aus irgend einem Grunde Anspruch und Forderung zu haben vermeynen, hierdurch vorgeladen solche in Termino den 17. Januar a. fut. Morgens um 10 Uhr vor hiesigen Domcapituls-Gerichte entweder in Person oder durch gehörig qualificirte Mandatarien, wozu ihnen der Herr Scabinats-

Assessor Hoffbauer und Cammerfiscal Herr Voehlmahn in Vorschlag gebracht werden, anzugeben, und ihre darüber in Händen habende Documenta und Briefschaften zu produciren deren Richtigkeit nachzuweisen, auch sich über die Beybehaltung des bestellten Interims-Curatoris Herrn Justiz-Commissair Lampe zu erklären haben, sonst derselbe in dieser Qualität bestätigt werden wird, wobey ihnen zur Nachricht dient, daß diejenigen welche sodann ihre Forderungen anzeigen, und gehörig justificiren ihre Befriedigung aus dieser Masse so weit solche zureicht zu erwarten haben, wohingegen diejenigen so sich nicht melden davon abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Minden am 4. Octbr. 1797.

Domcapituls-Gericht allhier.

Da es erforderlich ist, den Schuldenzustand der Hartmannschen oder Lehrlingschen Stätte Nr. 13. in Frille hiesigen Amtes Anthrils zu untersuchen; So werden alle diejenigen, welche daran aus irgend einem Grunde Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche in Term. den 1ten Nov. Morgens 9 Uhr vor hiesigem Amte persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte anzugeben, und ihre darüber in Händen habende Documente und Briefschaften zu produciren, wobey ihnen zur Nachricht

dienet, daß diejenigen, welche sodann ihre Forderungen vorzeigen und gehörig justificiren, ihre Befriedigung zu erwarten haben, wo hingegen denen, so sich nicht melden, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Sign. Petershagen den 29. July 1797.

Königl. Preuß. Justizamt.
Becker. Goecker.

Es ist über das Vermögen des ehemaligen Kaufmann Friedrich Wilhelm Hübner, Besitzer der Bürgerstette Nro. 18 Stadt Bünde, der Concurs eröffnet. Es werden daher diejenigen, welche an selbigen Forderungen haben verabladet, diese binnen drey Monath, und zuletzt am 31. Octbr. an der Gerichtsstube zu Bünde anzugeben, die Forderungen gebühlich zu bescheinigen, und die Schriften worauf selbige beruhen vorzulegen. Des Tages haben sich auch die Creditores über die Beybehaltung, des Interims-Curatoris Hr. Cammerfiscal und Justizcommissair Ahlemann zu Herfordt zu erklären. Diejenigen welche Pfänder von den Gemein-schuldner, oder dessen Ehefrau, geborne Hobeilmans in Händen haben, werden aufgefordert, diese binnen 6 Wochen bey Verlust des Pfandrechts, dem Gericht anzuzeigen, und haben die Gläubiger, welche spätestens am 31. Octbr. die Forderungen nicht angeben zu erwarten, daß sie damit abgewiesen werden. Königlich Amt Limberg den 29. Juny 1797.

Schrader.

Wir Bürgermeister und Rath der Gräfl. lich Schaumburg-Lippeschen Residenz Stadt Bückeburg fügen hiermit zu wissen: Es ist der aus hiesiger Stadt gebürtige Kaufmann Friedrich Christian Lindinger, nachdem derselbe Dahier erst kurze Zeit sein domicilium bey seinem hiesigen Bruder, Kaufmann Johann Philipp Lindinger, gehabt; mit Hinterlassung eines nicht unbeträchtlichen Vermögens ohne eheliche Leibeserben intestatus, verstorben.

Der Nachlaß ist demnächst zur gerichtlichen Inventarisirung gebracht, auch durch heutiges Stadtgerichtliches Dekret der hiesige Advocat und Sekretair Heermann, als curator massae behuf deren activen und passiven Vertretung bestellet worden. Wann nun zugleich auch die Edictal Ladung der etwaigen Gläubiger und Erben des defuncti, so sich noch nicht gemeldet, erkannt worden, als werden alle diejenigen, welche Erbschafts-Schuldforderungen oder andere Ansprüche aus irgend einem Rechtsgrunde an den Nachlaß des vorbemeldeten Friedrich Christian Lindinger zu haben vernemen, kraft dieses peremptorie citiret, selbige in dem zu deren Vorbringung anbezielten Termin, Dienstag den 28ten November dieses Jahrs bey hiesigem Stadtgerichte gebührend anzuzeigen und klar zu machen; denn nach Ablauf dieses Termins wird niemand mit seinen Ansprüchen weiter gehöret, sondern gegen die Ausbleibenden die Präklusion erkannt werden. Datum Bückeburg den 29ten August 1797
Holzapfel.

Als der bei dem 1ten Cur-Hannoverschen Infanterie-Regiment in Diensten gestandene, in der Affaire bey Mouscron am 29ten April 1794. aber vermißte einzige Sohn der weil. Witwe Conradine Meier in Leese hiesigen Amts. Namens Georg Meier, von dessen Leben und Aufenthalt man seitdem keine weitere Nachricht erhalten, anjeto wegen Annahme der väterlichen Stelle sich erklären muß; so wird derselbe, oder dessen etwaige eheliche Leibes-Erben auf Nachsuchen des Notarii Schmeidel in Mienburg, als Curatoris der minoremnen Geschwister des Georg Meier, hiedurch peremptorie citiret, auf den 16ten December dieses Jahrs, als hiezu anberahmten einzigen Termin, früh 9 Uhr, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte, vor hiesiger Amtsstube zu erscheinen, um über die Annahme der elterlichen Stette sich zu erklä-

ren, widrigenfalls er es sich selbst bezumessen haben wird, wenn er, nach fruchtlosen Ablauf dieses Termins, seines Anerben-Rechts für verlustig erklärt, und über die Besetzung der Stelle anderweit von Gutsherrschaften wegen disponirt werden wird. Decretum Stolzenau am 14. September 1797.

Königl. und Churfürstl. Amt.
v. Bothmer. Ländchmeister.

Alle und jede, welche an dem herrschaftl. Wollmeier Johann Heinrich Hücker oder Maning in Haevern und dessen unbes habenden Stelle, aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermögen, sie mögen selbige in dem auf den 14ten Jan. 1786. anberahmt gewesenen Termine bereits zur Anzeige gebracht haben, oder die Schulden nachher contrahirt seyn, werden hiemit bey Strafe des Ausschlusses geladen, solche in dem auf den 23ten Novbr. d. J. hiezu anderweit anberahmten Termine, früh 9 Uhr, vor hiesigem Amte anzugeben und zu liquidiren. Stolzenau am 4ten Octbr. 1797.

Königl. und Churfürstl. Amt.
v. Bothmer. Ländchmeister.

III Sachen, so zu verkaufen.

Zur Auseinandersetzung der Erben des Heynemann verstorbenen Stallmeister folgende Parzellen gerichtlich jedoch freiwillig meistbietend verkauft werden. 1) Das dem Heynemann zugehörig gewesene, an der marienthorischen Straße No. 734 belegene bürgerliche Wohn- und Hinterhaus, auch dabey befindliche Hoffraum nebst Zubehör, desgleichen ein und ein halber Morgen Freyland in der Hanebeede am grossen Wege belegen, welches statt Hude theil beygeleget ist, und müssen von dem Hause jährlich an Cammer Pension 1 Rthlr. 12 mgr. an Eintheilungszinsen 1 Rthlr. 13 mgr. und Kirchengeld 10 mgr. vom Lande aber gewöhnlicher Landschaz entricht-

ten werden, dieses alles ist durch verpflichtete Sachverständige auf 68 Rthlr. 18 ggr. gewürdiget. 2) Ein Begräbniß auf Martini Kirchhofe mit einem kleinen Leichenstein taxirt zu 4 Rthlr. 3) Ein Begräbniß auf Marien Kirchhofe bey'm Küsterhause mit einem Leichenstein taxirt zu 3 Rthlr. 18 mgr. Da nun hierzu terminus auf den 20ten October d. J. angesetzt ist, so werden qualifizierte Kauflustige eingeladen sich am besagten Tage Nachmittags um 2 Uhr auf dem Rathhause einzufinden ihr Gebot zu eröffnen und nach befinden den Zuschlag gewärtigen. Minden am Stadtgericht den 15ten Sept. 1797. Utschoff.

Der Herr Commerzien Rath Rodow ist willens folgende ihm eigenthümlich zugehörige Parzellen freywillig jedoch gerichtlich meistbietend zu verkaufen.

1. Ein bürgerliches Wohnhaus auf dem Weingarten unter der Nummer 342, in welchen sich ein Saal, zwey Stuben mit Ofen, zwey Cammern, zwey Küchen, ein Keller, ein beschossener Boden, Stallung für Kühe und Schweine mit Feinerznen Krippen, nebst kleinen Hoffplatz und Garten dabey befindet, und wovon ausser den gewöhnlichen bürgerlichen Lasten, vier und zwanzig mgr. Kirchen-Geld entrichtet werden muß. Auch gehöret dazu ein Hude theil auf drey Kühe im See belegen. 2. Drey Gärten ausser dem Weeser Thore zwischen der Weeser und bunten Brücke an der Nordseite des Weges welche von allen Abgaben gänzlich frey sind. 3. Ein Stück Zins und Zehntland ohngsehr zwey Morgen groß in der grossen Dohmbrede von welchen das Zinskorn an das hiesige Kloster mit einem Scheffel Roggen und ein und ein halber Schfl. Gerste, auch 4 mgr. per Morgen Landschaz jährlich entrichtet werden muß. Da nun hierzu terminus auf den 20ten October d. J. präfigirt ist, so werden alle qualifizierte Kauflustige hiedurch eingeladen, sich am besagten Tage morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause

einzufinden ihr Geboth zu eröffnen, und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen, und wird noch nachrichtlich bemerkt: daß ein Theil der Kaufgelder bis auf die Hälfte stehen bleiben, und die Gärten entweder im Ganzen oder einzeln gekauft werden können, auch daß kein Nachgeboth angenommen werden wird. Minden am Stadtgericht den 9ten September 1797.

Abschiff.

Auf Ansuchen, und Begeh der Auseinanderziehung der Geschwistere Pireau, sollen nachstehende denenselben zugehörige Immobilien, und Sachen, 1. das oben dem Marke sub Nr. 197. an einer Hauptstraße, zur Treibung jeder Art bürgerlicher Nahrung, und Handlung wohl belegene, mit einem geräumigen Saal, drey Stuben, drey Kammern, einer Küche, vier Böden, und einen gewölbten Keller, verschiedene Wohn- und Brauhäuser, nebst dahinter befindlichen Hoffraum; und mit Obstbäumen bepflanzten Bleich- und Gartenplatz, in gleichen dem zur Scheune, und Stallung wohl eingerichteten Hintergebäude, mit einen zur Ausfuhr hindernen Hoffraum. 2. Die auf das Haus gefallene, bey dem Rodenbeck belegene vier Morgen haltende Hubetheile, mit allen diesen Immobilien, anklebenden Gerechtigkeiten, Lasten, und Abgaben. 3. Drey brauchbare Strumpfwerberstühle, mit allen dazu erforderlichen Geräthschaften, freiwillig jedoch öffentlich in Termino den 16. Novbr. dieses Jahres Vormittages um 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu an dem bestimmten Tage, und Orte einstellen, die Bedingungen vernehmen, und dem Befinden nach auf das höchste Geboth, nach vorhergegangener Einwilligung der Eigenthümere, den Zuschlag gewärtigen. Minden den 15ten Sept. 1797.

Magistrat alhier.

Nettebusch.

Wir Director, Burgermeister und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen, daß mit Genehmigung Hochpräsl. Regierung, und Consistorii nachstehende, den hiesigen Armen-Instituten zum Geist, und zu Nicolai gehörige, mit gewöhnlichen bürgerlichen, und Nachbarlasten behaftete Häuser, nemlich 1) das Haus sub Nr. 769. auf der Fischerstadt, nebst einen dabey befindlichen kleinen Garten, und einer Mistgrube, taxirt zu 225 Rthlr. 2) das Haus sub. Nr. 578. an der Brüderstraße nebst Hoffraum und Mistgrube, ange schlagen zu 510 Rthlr. 3) das Haus sub. Nr. 253. in dem Priggenhagen, nebst kleinen Hoffplatz, gewürdiget zu 185 Rthlr. in Termino den 11 Januar 1798. Vormittages um 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause öffentlich verkauft werden sollen Liebhaber können sich alsden dazu einstellen, die Bedingungen vernehmen, und dem Befinden nach auf das höchste Geboth, den Zuschlag gewärtigen; inmittelst aber vorher die Taxen bey dem Rathhause einsehen. Minden den 30ten Sept. 1797.

Schmidts.

Nettebusch.

Auf Instanz eines auf dem Garten des Bäcker Conrad Uetrecht in Levern Gerichtlich versicherten Gläubigers, soll dieser große am Levern-Brüche belegene zu 600 Rthlr. gewürdigte ehemals Lageschulten jetzt Uetrecht'sche Garten, wovon jährlich 16 Gr. 6 Pf. Contribution und 15 Mgr. Marken-Geld bezahlt werden müssen, öffentlich meistbietend verkauft werden. Da nun hiezu Termini licitationis auf den 30. August, auf den 27ten Septbr., und 25. Octbr. dieses Jahres, hier bey unterschriebenen Commissario angeordnet worden; So werden alle Diejenigen, welche diesen Garten zu kaufen geneigt seyn mögten, und zu dessen Ankauf und zur Bezahlung fähig sind, hiemit öffentlich aufgefodert, in denen bemerckten Tagen, besonders aber in dem letzten peremptorischen Termine den 25. October, entweder selbst,

oder durch Specialiter Bevollmächtigte Personen früh 9 Uhr hieselbst, ihre offer- ten zu Protocoll zu geben, wobey jedem zur Nachricht gereicht, daß auf Nachge- bote keine Rücksicht genommen werden kann, und jedem freystehe, den Garten vorher im Augenschein zu nehmen, und sich solchen von dem Untervogt Rümcke anweisen zu lassen. Alle, welche ein aus dem Hypotheken-Buche nicht zu ersehen- des und unbekanntes dingliches Recht an den Garten haben solten, werden ange- wiesen, in denen anstehenden Terminen davon bey Verlust ihres Rechts, Anzeige zu machen, und darüber Beweis beizu- bringen. Lübecke am 14. Julius 1797.

Vigore commissio- nis.
Consbruch.

Wir Friedrich Wilhelm, König von Preussen etc.

Machen hierdurch öffentlich bekannt, daß die in und bey der Stadt Lingen bele- gene und den Eheleuten Geistl. Rentmeis- ter Neuhoff zustehende Immobilien, 1. das auf der Burgstraße sub Nr. 35. belegene Wohnhaus, 2. das daselbst sub Nr. 36. ge- legene Wohnhaus, 3. eine im Schallen Bruche liegende Wiese 11 Schfl. 34 Ruten Lingenische Maas haltend, 4. der dritte Theil in den Sandbergen gelegenen über- haupt 43 Schfl. 11 Ruten Lingenische Maas haltend, mit Rißern besetzten Holzkampfs, 5. ein Garten vor dem Burghore ohnge- fähr 1 und 1 Viertel Schfl. Saal Lingsf. groß, 6. ein Garten vor dem Fehrthore circa 1 und einen halben Schfl. Saal groß und 7. zwey Begräbnißstellen auf dem Kirchhofe nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten taxirt und nach Abzug der darauf haftenden Lasten, auf 5268 Fl. 8 St. holl. gewürdiget worden, wie sol- ches aus der in der Tecklenburg Lingen- sch. Registratur befindlichen Taxe des mehreren zu ersehen ist. Da nun die- selben zu Tilgung des der Geistlichen Casse zu ersattenden Defects öffentlich subhastis-

ret werden sollen; so subhastiren wir und stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedach- te Neuhoffische Immobilien nebst allen der- selben Pertinenzen Recht und Gerechtigkei- ten, wie solche in der erwähnten Taxe be- schrieben sind, mit der taxirten Summe der 5268 Fl. 8 St. holl. und fordern mit- hin alle diejenigen welche dieselben mit Zu- behör zu erkaufen gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiermit auf, sich in den auf den 10. Oct., den 10. Nov. und den 15. Dec. a. c. vor Unsern dazu Deputirten Regierungs- rath Schmidt angefertigten dreyen Bietungs- Terminen, wovon der 3te und letzte pers- entorisch ist, und zwar in hiesiger Regie- rungs-Audienz des Morgens 10 Uhr zu melden und ihr Gebot abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitations-Termins etwa einkom- menden Gebote nicht weiter geachtet wer- den wird, übrigens wird zugleich bekannt gemacht, daß es jedem künftigen Licitan- ten, welcher es verlanget, frey stehen soll, das Gebot bis auf 2/3tel des Taxati gegen 4 prCent Zinsen, und auf eine beyderseits freystehende halbjährige Lösungszeit, doch gegen die auf das zu erstehende Grundstück vorzubehaltende Hypothec bey der Geistli- chen Casse stehen lassen zu mögen. Gege- ben Lingen den 29ten August 1797,

Anstatt und von wegen etc.

(L. S.)

Möller.

Am 23ten künftigen Monats October sollen aus dem Fürstlich Lippischen Sennergestüt zu Loxshorn ohnweit Det- mold nachstehende Pferde, als: 1) eine 11 jährige Fuchsstute, von einem Araber bedeckt, mit der Wesse, 2) eine 9 jäh- rige schwarze Stute, von einem Englän- der bedeckt, 3) eine 4 jährige Fuchsstute, mit der Wesse und rechtem Hinterfuß weiß, 4) ein 3 jähriges Fuchssuifüllen mit ei- nem Zeichen vor dem Kopfe und linken Hin- terfuß weiß, 5) ein 2 jähriges braunes

Stutfüllen mit einem Zeichen vor dem Kopfe und beiden Hinterfüßen weiß. 6) ein 2 jähriges braunes Stutfüllen mit einem Zeichen vor dem Kopfe, 7) ein 2 jähriges braunes Hengstfüllen mit dem Vorder und Hinterfuß weiß. 8) ein 1 jähriges Fuchsstutfüllen mit dem linken Hinterfuß weiß. Ferner an Reithferden: 9) eine 6. jährige coupirte Fuchsstute, mit einer Wessle und beyden Hinterfüßen weiß, 10) eine 7 jährige coupirte Schimmelstute, und endlich an Beschälern, 11) ein 15 jähriger schwarzer Dänischer Hengst, 12) ein 12 jähriger gelber Hengst aus dem Hannoverischen Gestüt, gegen baare Bezahlung in vollwertigen Golde, die Pistole zu 5 Rthlr. und der Ducaten zu 2 Rthlr 30 mgr. öffentlich den Meistbietenden verkauft werden. Die Kauflustigen können sich also am gedachten Tage Morgens um 9 Uhr zu Kopshorn einfinden. Demolb den 23ten Sept. 1797. Fürstl. Kippl. Rentkammer daselbst.

W. Stein.

IV Sachen so zu verpachten.

Da die Königl. Jagd im Amte Reineberg mit Trinitatis 1798 pachtlos wird; so ist resoloiret worden, solche anderweit zu verpachten, und können sich zu dem Ende die Pachtliebhaber in Termino den 18ten und 25ten October auch 1ten November a. c. Vormittags um 10 Uhr auf der Krieger- und Domainen Cammer einfinden, ihr Geboteröffnen, da denn der Besitzbietende salva approbatione regia den Zuschlag zu erwarten hat.

Sign. Minden den 13ten September 1797.

Königl. Preuß. Minden = Ravensberg = Tecklenburg = Lingenische Krieger- und Domainen = Kammer.
Hass. Nordenpflicht. Wackmeister.

Die Königl. Jagd im Amte Schläffelburg soll am 11ten, 18ten und 25ten October d. J. Vormittags um 10 Uhr auf der Krieger- und Domainen Cammer von

Trinitatis 1798 an auf einige Jahre meistbietend verpachtet werden.

Sign. Minden den 23ten Sept. 1797.

Königl. Preuß. Minden Ravensberg = Tecklenburg = Lingenische Krieger- und Domainen Cammer.

Hass. Nordenpflicht. Wackmeister.

Minden. Der vormahlige Kirchliche Weinkeller, das Hablerthor genannt, welchen bisher der Herr Kaufmann Mündermann in Pacht gehabt, ist miethlos, und soll am 13ten d. M. Morgens um 10 Uhr auf dem Rathskeller meistbietend anderweit verpachtet werden.

Demnach der Herr Domsenior von dem Busche gewillet sind, das in der Grafschaft Schaumburg, Pippischen Antheils, eine Stunde von Bückeburg und anderthalb Stunden von Stadthagen belegene Gut Brämmershof mit Zubehörungen, an Gärten, Wiesen und Weiden, Hude und Zehntländerey, auch Guts und Zinsherrlichen Gefällen, worunter insonderheit eine beträchtliche Fuderzahl Zinsgetraide begriffen ist, an Deputatholz ic. von Petri künftigen Jahrs an auf eine Brachzeit meistbietend im Ganzen zu verpachten und hierzu Termin auf Donnerstag den 20ten Octobr. d. J. angesetzt, auch das Verpachtungs = Geschäft Unterschriebenen kommittirt worden: so können sich Pachtlustige an gedachtem Tage in der Behausung des Kammerdirektors Spring zu Bückeburg Morgens 11 Uhr einfinden, die Bedingungen vernehmen, und den Gebot eröffnen da dann dem Bestbietenden die weitere Entschliebung des Herrn Domseniors und Gutsbesizers demnächst bekannt gemacht werden wird. Vor dem Termine können die Pachtbedingungen und die Designation der zum Gute gehörigen Pertenzen bey dem Advokat Zwellmann hie-

selbst eingesehen werden. Bückeburg den 19ten Septbr. 1797.

In Gemäßheit Auftrags des Hrn. Domseniors Spring Kammerdi. ektor.

Zwellmann Advokat.

V Avertissements.

Dem Publico wird hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht, daß der Regierung's Vedell Rumschüttel und dessen Ehefrau Johanna Dorothea, geborne Clostermann, die bisher unter ihnen seit ihrer Verheyrachtung obgewaltete Gemeinschaft der Güter durch den Vertrag vom 7ten Sept. d. J. gänzlich aufgehoben und dagegen unterm 11 Sept. d. J. die künftige Succession durch ein besonders Pactum bestimmt haben. Sig. Minden den 15ten September 1797.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß der auf den 28ten m. f. in der Stadt Tecklenburg, anstehende Weh- Markt, auf den nächstfolgenden Montag als den 30ten ejusdem mensis verlegt worden. Ringen, den Sept. 1797
Maube, Com. Loc.

Demnach zur Verpflegung der die Demarkationslinie deckenden Truppen für die fernern drei Monate October, November und December 1797, der dem Hochsifst Paderborn zugetheilten provisorischer Beitrag, bestehend in Mehl, Hafer, Heu und Stroh, wovon ein gewisser Theil in das königlich preussische Magazin zu Minden, und der andere in das churbraunschweigische Magazin zu Nienburg den 16. October und den 16. November d. J. abgeliefert werden müssen, zu leisten erfordert werden; So wird solches sowohl denen ein- als ausländischen Liferanten hiezu bekannt gemacht, damit sich dieselbe auf Dienstag den 10ten künftigen Monats abris des Morgens gegen 10 Uhr dahier bei hochfürstl. Geheimenrath melden mö-

gen, wo dann die Ablieferungszahl denen Liferanten näher bestimmet werden soll, und der wenigst- und billigst Fordernder den Zuschlag zu gewärtigen hat, damit nun dieses zu jedermanns Wissenschaft gelange, so wird solches nicht allein durch hiesiges Intelligenzblatt, sondern auch durch die Hildesheimische und Lippstädtsche Zeitungen, imgleichen durch das mindensche Intelligenzblatt bekannt gemacht.

Urkundlich aufgedruckten hochfürstlichen Geheimenrath's-Insiegels. Sigm. Paderborn den 28ten September 1797.

(L. S.) E. A. von Mengersen.

F. J. Meyer.

Hildesheim. Den 16ten Octob.

1797. des Morgens 10 Uhr soll auf hiesiger Schatzstube die von hiesigen Hochsifste überkommene, an die combinirte demarcations- Armee in die Magazine zu Minden und Nienburg zu leisten die natural-Lieferung an Haber, Heu, Stroh und Mehl öffentlich ausgesetzt, und dem mindesbietenden gegen Leistung gehöriger Sicherheit zugeschlagen werden.

In dem 37 Stück der Mindenschen Anzeigen ist von hieraus bekannt gemacht, daß am 1sten hujus des Abends nahe bey Quernheim eine Rosine Marie Ostermeyern gebohrene Langen gebunden und beraubt, und daß selbige der an ihr verübten Raub eyblich bestärket. Die gedachte Person gab an, daß sie von Prenzlau gebürtig und an einen Soldat Ostermeyer vom Regiment von Köthen, Compagnie v. Schmelingky in Wesel verheyrathet sey. Weil sie sich von hier entfernt und ihrem Wirth verschiedne ihrer geliebene Kleidungs Stücke mitgenommen, so hat das Veranlassung gegeben, ihr in Wesel nachzufragen, da sich dann gefunden, daß bey beyden dortigen Regimentern, kein Soldat Ostermeyer, kein Capitain v. Schmelingky, daß auch die gedachte Per-

sohn dort nicht vorhanden. Weil daraus offenbar, daß diese Person wenn sie gleich hart gebunden gefunden, eine Betrügerin; so wird das Publikum hierdurch vor selbstiger gewarnt, jede Gerichts Obrigkeit aber ersuchet, selbige im Betretungs-Falle arretiren, und davon hiesigen Amte Nachricht ertheilen zu lassen. Die Person ist von mittler Größe, fleischigt, von frischer Farb und wohl aussehend, hat schwarzes Haar, welches sie über der Stirn ins Gesicht gekämmet, trägt, einen runden Huth mit einem grünen Federbusche, hat die Berliner Aussprache, und dabey eine sehr unschuldige Mine. Weil ihr ihrer Angabe nach ihr Reise Paß, den der Capitän v. Schmalinsky im Wesel ausgestellt, und den ein Major Kaminsky in Prenzlau zur Rückreise unterschrieben mit geraubet, so hat sie von unterschriebenen Justiz-Beamten einen Attest erhalten, in welchem ihr bezeuget, daß sie erlittenen Raub hier eyblich erhärtet, wozu bey ein jeder ersuchet ihr in ihrem Fortkommen nach Wesel behülflich zu seyn.

Eig. am Königl. Preußl. Amte Reineberg den 29 Sept. 1797. Heibstich Stube.
In der Wohnung der Frau Justizräthin Laue dem Posthose gegen über sollen am 23. Oct. und folgenden Tagen Nachmittags um 2 Uhr, allerley Mobilitien als Tische, Schränke, Stühle, Spiegel, Zinn Kupfer, Betten und Bettstellen, ungleichen einige Kühe und Schweine meistbietend gegen baare Bezahlung in grober Silbermünze verkauft werden wozu sich also die Liebhaber einfinden können.

VI Musikalische Anzeige.

Künftigen Mittwoch als den 11ten dieses Nachmittags um 3 Uhr wird Herr Konzertmeister Schulz sich in hiesiger Martini Kirche in einem Orgelkonzert hören lassen; er ladet hierzu alle Kenner und Freunde der Musik ein, und schmeichelt sich zum Voraus Ihres gütigen Besfalls.

Entree 8 Ggr.

VII Sachen so verlohren.

Minden. Ein Officier-Huth mit einer breiten silbernen Dresse, ist zwischen Gohfeld und Eidinghausen verlohren gegangen; wer solchen zu Minden in des Obrist v. Ripperda Behausung abgiebt, empfängt eine Belohnung von einem Ducaten.

Dem Colonos Hugo zu Wehden ist vorige Erndte ein zwey-Jähriges Mutter Fohlen aus dem gemeinem Bruche entlauffen, es ist schwarz, hat einen weißen Stern vor dem Kopfe, ist am linken Hinterfuße Weiß, und an der linken Lende mit den Buchstaben H. gebrandt, so jedoch unmerklich der Funder dieses Fohlens wird hierdurch ersuchet dem Eigenthümer davon Nachricht zu geben, und soll die Vermähung nebst Futter-Geld vergütet werden. Amt Rahden den 3ten Octobr 1797 Gaden.

VIII Zucker-Preise von der Fabrique Gebrüder Schickler.

Preuß. Courant.

Canary	-	17 $\frac{1}{2}$ Mgr
Fein kl. Raffinade	-	17 $\frac{1}{2}$ "
Fein Raffinade	-	17 "
Mittel Raffinade	-	16 $\frac{1}{2}$ "
Ord. Raffinade	-	16 "
Fein klein Melis	-	15 $\frac{3}{4}$ "
Fein Melis	-	15 $\frac{1}{4}$ "
Ord. Melis	-	15 "
Fein weissen Candies	-	19 "
Ord. weissen Candies	-	18 $\frac{1}{2}$ "
Hellgelben Candies	-	17 "
Gelben Candies	-	16 $\frac{1}{2}$ "
Braun Candies	-	15 $\frac{1}{2}$ a 15 $\frac{3}{4}$ "
Farine	-	10 $\frac{1}{2}$ 11 $\frac{1}{2}$ 13 "
Sierop 100 Pfund	-	15 $\frac{1}{2}$ Rthlr.

Minden den 6. Octob. 1797.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 42. Montags den 16. Octbr. 1797.

I Beförderung.

Seiner Königl. Majest. von Preuß. unser allergnädigster Herr haben über die von dem Kaufmann Müller in Herfort cedirte Erb-Nacht des Hauses Himmelsreich an den Kaufmann Otte die allerhöchste Confirmation zu ertheilen, und dem neuen Erbpächter Kaufmann Otte zugleich den Character als Amtmann beizulegen geruhet.

II Edict.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Wir haben zwar unterm 21sten Februar 1787 den damaligen Umständen gemäß, die die freye Ausfuhr des Goldes nachgelassen, da Wir indessen jetzt bemerken müssen, daß das Einwechseln der unter Unserm Steinpel geprägten Gold münzen, Behufs der Ausfuhr derselben, dergestalt fortgesetzt wird, daß Unsere Lande gänzlich davon entblößt zu werden, Gefahr laufen: So sehen Wir Uns zum Besten Unser getreuen Unterthanen und Lande veranlaßt, auf so lange als die jetzigen Umstände es erfordern, die Ausfuhr des Friedrichs- und Friedrich Wilhelms'or ausgemünzten Goldes hierdurch bey Strafe der Confiscation zu verbieten, wobey jedoch Reisenden, welche nicht Kaufleute sind, frey bleibt, das zu ihren Reisen nöthige Geld bey sich zu führen, Kaufleuten aber nicht gestattet wird,

außer Ducaten, welchen Wir den freyen Cours verstatten, mehr als höchstens, Fünfhundert Thaler der genannten Gold-Münzen, außer Landes zu nehmen.

Wir befehlen Unsern sämtlichen Landes-Behörden und Unterthanen sich hiernach auf das genaueste allergehorsamst zu achten. Gegeben Berlin, den 20sten September 1797

Friedrich Wilhelm,

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Schrötter.

III. Publicandum.

Allen Gerichts-Obrigkeiten des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg wird hierdurch befohlen, auf die in folgender Beschreibung verdächtige Persohnen genau vigiliren, und alle mögliche Aufmerksamkeit des halb anwenden zu lassen, auch wenn sich von der beschriebenen verdächtigen Personen welche betreten lassen sollten, selbige sofort zu arrestiren und der Regierung davon Bericht zu erstatten. Sign. Minden am 13ten Octobr. 1797.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

I. Jude Rogumke, auch Schicker Rogumke genannt, ein großer starker dicker Kerl, ungefähr 28 Jahr alt, hat ein schwärzlich dickes rundes Gesicht, schwar-

z r

ze krause kurze Haare, hat getragen einen dunkelblauen Rock, runden Huth, eine schwarz manchesterne Hose und Weste, und Halbamaschen von Drill; führet wohl bey sich ein Weibsbild von ungefähr 22 Jahren, ein Mädchen von 6 Jahren, und ein noch jüngeres Kind. Er ist oft besoffen, und soll deswegen den Beynamen Schicker bekommen haben.

2. Jude Leibke Schloß, ist ungefähr 36 Jahr alt, von mittelmäßiger Größe, dick und gefekt, hat ein etwas länglich schwärzlich Gesicht, trägt einen runden Huth, einen blauen Ueberrock, Hose und Weste von grün gestreiften Manchester, und zuweilen Stiefeln; reiset herum mit seiner ungefähr 28jährigen Frau und 2 oder 3 Kindern.

3. Jude Fhig: ist ungefähr 50 Jahr alt, klein, dick und gefekt, hat ein etwas ründlich schwärzlich Gesicht, kurze krause schwarze Haare, trägt einen mit schwarzen Wachstuch überzogenen dreyeckigten Huth, einen alten zerlumpten Rock, eine gute grau manchesterne Hose und Weste; reiset herum mit seiner etwa 45jährigen Frau.

4. Jude Horst: ist ungefähr 40 bis 45 Jahr alt, von mittelmäßiger Größe, dick und gefekt, hat eine grobe Stimme, ein ründlich volles blond röthlich Gesicht, kurze krause Haare, trägt einen dreyeckigten Huth, einen grünen Paß mit blauen Unterfutter, einen Paß in zween Tragriemen auf dem Rücken, und Halbamaschen von Drill.

Diese hieroben beschriebene 4 Juden haben gute Waare, kehlen zusammen in Gesellschaft, und pflegen sich aufzuhalten zu Dorfsfeld, Camen in Märkischen, Dissen und Halleren im Münsterschen in den sogenannten Juden-Herbergen, und sollen im Novemboer 1796 den Diebstahl in Gescher mit verübet haben.

5. Jude Vogel Moscher: ist ungefähr 22 Jahr alt, von mittelmäßiger Größe, mager, hat eine schwache Stimme, ein länglich blaßes Gesicht, lange flache blonde Haare, trägt einen runden Huth mit einer hohen Rappe, einen grünen Paß, ein

zerlumptes Kamissol, eine gute lederne Hofse, eine sehr große silberne Stundenuhr und Halbamaschen; trägt bey sich unterm Rock einen Degen mit hölzernem Heft, und in einem Korbe einen Vogel: mit dem Degen und dem Vogel macht er auf den Märkten und in den Häusern allerhand Künste; führet bey sich ein Weibsbild von ungefähr 25 Jahren, und ein Kind von ungefähr 2 Jahren, hat zwey Pässe bey sich, einen aus Elberfeld, und einen paderbornischen Paß. Hält sich auf an der Lippe, im Märkischen, und im Stift Essen.

6. Gottlieb Strunck, ein aus Wesel defertirter preussischer Soldat, gebürtig aus dem Klevischen, ungefähr 22 bis 24 Jahr alt, von mittelmäßiger Größe und mager, spricht gut deutsch vermischer mit klevisch, hat eine schwache Stinme, ein etwas längliches Gesicht, und auf der Stirne über dem einen Auge einen breiten Schmarren, welcher beynahen einen halben Finger lang ist; trägt braune krause Haare geflochten und sodann aufgebunden, bald einen dreyeckigten, bald einen runden Huth, zuweilen einen grünen, zuweilen einen blauen ordinären Rock, eine schwarze feine manchesterne Hose und Weste; führet bey sich eine etwa 24jährige Weibsperson mit Namen Elisabeth, welche groß und aus Wesel gebürtig ist, einen Paß und Korb mit Nürnberger Waaren trägt und Hausiren geht. Der Gottlieb führet auch oft wohl für 100 Rthlr. Waaren bey sich, und einen Paß aus Elberfeld, worin er als ein Kaufmann beschrieben ist; er pflegt sich aufzuhalten zu Langenberg, Mühlheim an der Ruhr, in einem Wirthshaus eine halbe Stunde von Elberfeld belegen, auch in Elberfeld, in der Gegend von Berne und Lünen, auch nahe bey Hamm, ferner zu Dorfsfeld und in Herberen; er soll viele, und besonders viele Kirchendiebstähle mit verübet haben.

7. Der krumme Matthias sine der krumme Wilhelm, aus dem Kölnischen gebür-

tig, ein Anführer der Diebe; ist am 2ten September l. J. zu Münster arretiret.

8. Franz Troctelman, ein Holländer, ungefähr 40 Jahr alt, von mittelmäßiger Größe, ein gedrungener fester starker Keil, spricht Holländisch und Klevisch durcheinander; hat ein länglich röthlich Gesicht, lange gelbliche ungebundene Haare, trägt wohl einen dreyeckigten Huth, geht herum auf dem Lande mit seiner Frau und 3 Kindern, und spielt auf der Violin; hält sich dahier im Lande auf zu Dissen, Halteren Werne, an der osnabrückischen und holländischen Gränze zu Dorfeld, Dortmund, Lünen, und bey Hamin, und trägt wohl in einer sogenannten Geldkase um den Leib einen Bohrer und ein Brechisen, welches vermittlest Schrauben in Stücke zerlegt werden kann.

9. Joannes Grün, aus dem Bergischen gebürtig, ungefähr 22 Jahr alt, klein und mager, spricht Märtsch u. Klevisch, hat eine schwache Stimme, ein schwärzlich ründlich Gesicht, schwärzlich lange flache gewöhnlich nicht behundene Haare, und ist etwas übersichtig; trägt einen runden Huth, einen aschgrauen ordinären Rock, eine geitreste aschgraue manschesterne Hose und Weste, gibt sich wohl aus für einen Metzger, und hat auch einen Paß aus Elberfeld von einem Kesselflicker gekauft; reiset herum mit dem H. Nro. 8. beschriebeneu Franz Troctelman; hält sich auf zu Dorfeld und zu Werne, und soll schon zu Düsseldorf aus dem gefängniß gebrochen seyn.

10. Joan Brück, ein aus Wesel deserirtirter Soldat, gebürtig aus dem Klevischen, ungefähr 23 Jahr alt, schlank und stark, spricht Klevisch, und hat eine schwache Stimme, ein rothes längliches pockenartbiges Gesicht, schwarzblonde Haare, welche er bald gebunden im Zopfe, bald ungebunden trägt; seine Kleidung pflegt er oft zu verändern, trägt zuweilen einen runden, zuweilen einen dreyeckigten Huth,

einen blauen Rock, eine schwarze manschesterne Hose und Weste, zuweilen auch eine seidene Weste, Stiefeln, und auch wohl Halbkamaschen; er soll zwey Pässe bey sich haben, den einen aus Solingen, den andern aus Elberfeld, und in beyden als Kaufmann beschrieben seyn, welcher mit Nürnberger Waaren, seidenen Tüchern, Sit und Kattun handele; führet zwey Sackpistolen bey sich, welche er in zween an seinem Waarenkasten befindlichen Taschen trägt; er soll oft für mehrere Hundert Rth. Waaren bey sich haben; reiset herum mit seinem Weibe, welches sich Elisabeth Jäger nennt, ungefähr 30 Jahr alt, groß, dick und gesetzt ist, und Flüsse am Halse hat: selbes trägt einen Paß, und in selbem, oder unter der Kleidung ein Brechisen.

11. Vogel, ist ungefähr 28 bis 30 Jahr alt, mager, und von mittelmäßiger Größe, etwas übersichtig, hat ein blaßes längliches Gesicht, zusammengeflochtene gelbliche Haare, trägt einen runden Huth mit einer hohen Kappe, bald einen blauen, bald etwen grünen, bald einen braunen Rock, zuweilen Stiefeln, zuweilen Schuhe mit großen silbernen Schnallen, und Halbkamaschen, ferner in einem Paß mit zwey Tragiemen allerhand Nürnberger und Galanteriewaaren; er führet auch bey sich ein Hund Schlüssel und sogenannte Kläßges, wovon er besonders in den Wauernhäusern während der Kirchenzeit und während dem Kornbau Gebrauch macht; handelt auch mit ganzen und halben falschen Louis'dor, vergoldeten tombachenen und silbernen Uhren, welche er sodann für goldene verkauft. Hält sich auf im Münsterlande, zu Elberfeld und Langenberg, in der Gegend von Welberd, Werden an der Ruhr, Schwelm.

12. Arnold, der Anführer der Zigeuner, ist ungefähr 24 bis 25 Jahr alt, klein, dick und gesetzt, spricht wie die Zigeuner, und auch gut deutsch, hat ein schwarzes, volles Gesicht, rothe Wangen, dicke schwarze Haare, gebunden im Zopf, trägt einen

großen dreyeckigten Huth, und auf selben einen weißen Federbusch, welcher oben in der Spitze schwarz ist, der innere Rand des Huths ist auch mit Federn belegt, ferner einen blauen Rock mit rothen Untefutter, rothen Aufschlägen und Rabatten, eine feine weiße tachene Weste, eine schöne weiße lederne Hose, gewichste Stiefeln, und einen Husarensäbel; führet zuweilen eine Weibsperson bey sich, welche lang und mager, ungefähr 18 bis 20 Jahr alt ist, und ein schwarzes rundliches Gesicht hat. Er hält sich auf im Bergischen, zu Mühlheim, zu Borgsteinsfort, und auch im Münzsterland, und ist wohl in Zelgte gewesen.

13. Francois, ist ungefähr 36 bis 40 Jahr alt, ein großer dicker Kerl, hat ein feines rundlich, etwas pockennarbigt Gesicht, dünne Hände, und ist stark von Unterleibe, spricht Französisch, und etwas gebrochen Deutsch, trägt zuweilen einen runden, zuweilen einen dreyeckigten Huth mit einer großen schwarzen Kofarde, einem goldenen Knopf, und über selben auf einer goldenen Knopflitze einen silbernen Stern, ferner einen grünen Rock vom feinsten Tuche mit goldenen Schleifen auf den Seiten und auf den Armen; eine weiße Hose und Weste; hat wohl 4 Pässe bey sich: in zween ist er beschrieben als Kaufmann, in den beyden andern als Emigrantz führet bey sich eine vornehm gekleidete Weibsperson und ein paar Kinder: diese reisen von Ort zu Ort auf dem Postwaen, der Francois aber reitet oder geht zu Fuße. Er hat sich aufgehalten im Klevischen, zu Mühlheim, Erefelt und Eibersfeld: unter seiner Anführung sollen besonders jenseit des Rheins viele Kirchen bestohlen seyn.

14. George, ist ungefähr 36 bis 40 Jahr alt, ziemlich groß, dick und gesetzt hat ein rundes schwarzes Gesicht, lange blondschwarze flache ungebundene Haare, und eine grobe Stimme, trägt einen dreyeckigten Hut, einen blauen Ueberrock mit einem Kragen, Hose und Weste von

gestricften Manchester, eine Uhr, weiße baumwollene Strümpfe, und Schuhe mit großen silbernen Schnallen, führet bey sich eine Weibsperson und ein paar Kinder; verfertigt und handelt mit falschen Pässen, bettelt, jedoch nicht auf die gewöhnliche Art, sondern schicket seine Kameraden auf die ablichen Häuser mit Briefen, worin er sich als ein ruinirter Kaufmann beschreibet. Hält sich auf zu Dorsfeld, an der Lippe, besonders zwischen Lünen und Werne, bey Hamm, und in Herbergen.

15. Der Jude N., ist ungefähr 50 Jahr alt, von mittelmäßiger Größe, dick gedrungen, hat ein blaßes, runzelichtes, etwas längliches Gesicht, und weiße Haare gebunden in einen Zopf, trägt einen dreyeckigten Huth, einen guten blauen Rock, Hose und Weste von schwarzen Manchester, und 2 Uhren, ferner einen Reisebündel mit zwey Tragbändern; war im November 1796 mit den hieroben sub Nr. 1. 2. 3. und 4. beschriebenen Juden, und mit seiner Frau, welche ungefähr 40 Jahr alt, von mittelmäßiger Größe, und ordentlich gekleidet ist, in Gescher; er führet ein Wund Schlüssel und sogenannte Kläßges bey sich.

16. Joan, ist ungefähr 30 Jahr alt, dick gesetzt, von mittelmäßiger Größe, hat ein schön etwas länglich rötlich Gesicht, blonde flache Haare, welche er bald ungebunden, bald im Zopfe trägt; trägt einen dreyeckigten Huth mit einer schwarzen Kofarde, zuweilen auch mit silbernen Quasten, einen hellblauen Ueberrock, Stiefeln, zuweilen auch Halbamaschen; spricht gut Sächsisch, gibt sich aus für einen Kaufmann, und führet auch bey sich einen Paß aus Eibersfeld, worin er als ein Schneidbergesell beschrieben ist.

17. Joseph, ist ungefähr 27 Jahr alt, von mittelmäßiger Größe, und mager, hat ein hin sich blaßes Gesicht, und über die linke Backe nahe beym Ohr einen langen Schmarren, spricht gut Deutsch, trägt die

Haare gebunden im Zopf, einen runden Hut mit einer hohen Kappe, einen blauen Fuß mit drey Kragen und stählernen Knöpfen, auch Stiefeln; reiset herum mit seinem ungefährl 24jährigen Weibe, einem Mädchen und Wuben von drey und vier Jahren: das Weib nennt sich Caroline, hat schwarze Augenbraunen, ein rundes röthliches Gesicht, ist klein von Person, dick und gefetzt, und trägt einen Pocken. Er hat sich aufgehalten vorzüglich im Züllichischen und Klevischen.

18. Ein gewisser Friderich, ist ungefährl 40 Jahr alt, von mittelmäßiger Größe, dick und gefetzt, hat eine grobe Stimme, nur ein Auge, das andere ist heraus und zugewachsen, trägt einen braunen Rock und über selben wohl einen Fuhrmanns-Kittel, ferner eine lederne Hofe; führet bey sich eine große Weibsperson von ungefährl 30 Jahren, ferner einen Sohn von ungefährl 9, und ein Mädchen von 7 Jahren; trägt einen Pocken, und hat einen Paß aus Elberfeld, worin er als ein Fuhrmann beschrieben ist. Streifet überall herum im Osnabrückischen, Münsterschen und Köllnischen.

19. Thomas Everhard Brackman, ist ungefährl 26 Jahr alt, klein, breitschulterig und gefetzt, hat einen ein wenig gebogenen Rückgrad und etwas gelbliche Haare, die er gewöhnlich ungebunden, zuweilen aber auch in einem Zopf tragen soll; er pflegt einen lichtblauen Ueberrock los und nicht zugeknöpft, auch einen Kasten mit Nürnberger Waaren zu tragen: reiset auch wohl herum unter den Namen Heinrich, Peter, Feldman.

20. Christian, aus Bielefeld gebürtig, ungefährl 30 Jahr alt, etwa 5 Fuß 4 Zoll hoch, hat pechschwarze Haare gebunden im Zopfe, ein volles Gesicht, feuerrothe thranerige Augen, trägt einen braunen Ueberrock und darunter einen rothscharlachen ordinären Rock; soll ein geschickter Musikant seyn.

21. Fritz, gebürtig aus dem Dorfe Eckel im Preussischen, Schwager des hieroben sub No. 19. beschriebenen Brackmans, ist ungefahr 18 bis 20 Jahr alt, 5 Fuß hoch, hat ein volles Gesicht, dunkelbraune Haare, welche er zuweilen gebunden im Zopfe, zuweilen ungebunden trägt; die Haare hängen ihm tief ins Gesicht, und er stößt im Reden stark an: trägt einen braunen Rock mit tempachenen Knöpfen, Weste und Hofe von dunkelgrünen Manchester, und zuweilen einen Kasten mit kleinen Waaren.

22. Anton Kayser sine Lage, von Profession ein Kesselflicker, über 60 Jahre alt ungefahr 5 Fuß 6 Zoll hoch, geht etwas gebogen trägt schwarze Haare, welche jedoch schon weis werden ist etwas blas im Gesicht trägt einen dreyeckigten Hut, welchen er wohl vorn niederge schlagen hat, einen braunen Rock, eine schierige lederne Hofe, wo über eine blaue leinene Schürze hängt, und Stiefeln; reiset zuweilen mit seinem Weibe und Kindern herum.

Die hieroben sub Nois 19, 20, 21, und 22. beschriebene stehen mit einander in Verbindung, streifen herum in der Gegene von Klein Becken, Coesfeld, Boeken, sodan an der Lippe; ferner bey Freckenhorst, Sendenhorst, Warendorf, Cassenberg, Telgte und Versmold.

23 Schilling, alt ungefahr 36 bis 40 Jahr, aus dem Braunschweigischen gebürtig, ein schlanker Kerl, geschwind auf den Beinen, ungefahr 5 Fuß 4 Zoll hoch, hat dunkelbraune Haare, welche er zuweilen ungebunden, zuweilen gebunden im Zopfe trägt, und hat auf der einen Wange einen Schnitt oder Schmarren. Reiset mit Juden in specie mit einem kleinen kurzgedrungen etwa 50jährigen Juden herum; hält sich auf im Osnabrückischen, auch in der Gegene von Klippstadt, Warendorf, Telgte, Bochold, im Märkischen, und im Stift Essen.

24. Heinrich Heckmann gebürtig aus dem Braunschweigischen, ungefahr 30 Jahr alt, von mittelmäßiger Größe, hat graue

Augen, eine kurze Nase, lange blonde nicht gebundene Haare. Vor ungefehr zwey Jahren trug er einen dunkelblauen Ueberrock und einen Reisepack in einem Band über die Brust; soll sich gewöhnlich aufhalten zu Mählheim an der Fuhr, und mit dem hier unten sub. No. 21. beschriebenen im Hochstifte Münster herumstreifen.

25. Heinrich Möllers, gebürtig aus dem Braunschweigschen, ungefehr 26 bis 27 Jahr alt, hat gelbliche ungebundene Haare, eine etwas gebogene Nase, ein länglich blaßes Gesicht, trug vor ungefehr zwey Jahren einen runden Huth mit einer hohen Kappe, einen braunen Rock, und auch wohl einen Reisefack an einen Band über die Brust; streift herum an der Lippe mit dem sub. No. 24. beschriebenen Heckman.

26. Ein gewisser Mathies, ungefehr 50 Jahr alt, von mittelmäßiger Größe, hat schwarze Haare, ein rundes Gesicht, braune Augen, trägt einen dunkelbraunen Ueberrock, und wie die Fuhrleute über selben einen Kittel; reiset herum mit einem gewissen Heinrich, Vater des sub. No. 21. beschriebenen Fritz; führet einen Pudelhund bey sich: hält sich auf bey Tzburg im Sonabrückschen, und in der Gegend von Telgte.

27. Noch einer unter dem Namen Mathies, gebürtig aus Viefelfeld, ungefehr 30 Jahr alt, von mittelmäßiger Größe, trägt schwarze Haare gebunden im Zopfe, hat eine kurze Nase, schwarze Augen und eine rothe Gesichtsfarbe, trägt einen Officierstock mit gelben Aufschlägen und einen dreyeckigten Huth, ist ein Muskant, und führet seine Instrumente, als Violine, Waldhorn und Clarinette, wie auch einen Pudelhund bey sich; streifte noch vor einigen Jahren mit den hieroben sub. No. 19. 20. und 21. beschriebenen Brackman, Christian und Fritz herum, hat sich aber nachher von selben getrennt, und sich zu den herum ziehenden Zigeunern gesellet.

28. Philip Schnelle, hat vormalis in oder bey Viefelfeld gewohnt, ist über 50 Jahr alt, ungefehr 5 Fuß 6 Zoll hoch, hat ein mageres länglich blaßes Gesicht, schwarze ungebundene Haare; soll sich gewöhnlich in der Gegend von Borgsteinfort aufhalten; streift auch herum mit seinem Schwager in der Gegend von Coesfeld, Warendorf und Sassenberg.

29. Jürgen Bitter,

30. Joannes Bitter. Diese Beyde sind jetzt zu Wesel arretirt und Inquisition.

31. Caspar Schäfer, ein desertirter preussischer Soldat, soll sich aufhalten zu Wartenscheid: ist ungefehr 30 Jahr alt, etwas über 5 Fuß hoch, trägt schwarze ungebundene Haare, und soll sich mit Dieberoyen auf den Jahrmärkten, in Specis zu Münster, Voßholt, Vorden, Coesfeld, Dülmen, Haltern, abgeben.

32. Martin Koun oder Mathes Koun, eigentlich Joan Schmidt genannt.

33. Kulo Anton oder Kubens Maron.

34. Heinrich Thomas Kuers sive Heinrich Feldman, eigentlich Heinrich Brackman genannt, Vater des sub. No. 19. beschriebenen.

35. Caspar Lange sive Kayser, Sohn des sub. No. 22. beschriebenen.

36. Kuffert.

37. Jude Nathan Isaac sive Meyer.

38. Jude Moses Hirsch.

39. Anna Catharina Flees.

40. Elisabeth Busch.

Diese sub. No. 32 bis 40 benannte befinden sich zu Münster in Inquisition. — Dem Befinder nach wird eine Beschreibung der übrigen Diebe und Vagabunden, auch eine Anzeige der verdächtigen Wirtshäuser und Bauernhäuser, wo selbe zu logiren pflegen, folgen.

Hierdurch wird zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß durch eine uterm 14ten Jnl. c. ergangene allerhöchste Verordnung alle Verträge, und Verabladungen, welche dahin abzielen, bey öffentlichen gerichtlichen Verlaufen die Kauflustigen von Abgebung oder Fort-

setzung ihrer Gebote zurückgehalten, und solcher gestalt der Zuschlag an einen Licitanten für ein geringes Gebot zum Nachtheil des Eigenthümers oder der Gläubiger zu befördern, für ungültig und un-erlaubt erklärt, und bey fiscoalischer Strafe gänzlich untersagt werden. Signatum Minden den 29. Septbr. 1797.
Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Durch eine unterm 14 July c. eingangene allerhöchste Verordnung sind alle Verträge und Verabredungen welche dahin abziehen bey öffentlichen gerichtlichen Verkäufen die Kaufstüthen vor Abgebung oder Fortsetzung ihrer Gebote zurück zu halten und solchergestalt der Zuschlag an einen Licitanten für ein geringes Gebot zum Nachtheil des Eigenthümers oder des Gläubigers zu befördern, für ungültig und un-erlaubt erklärt, und bey nachdrücklicher fiscoalischer Strafe gänzlich untersagt wor- welches also zu Febermanns Warnung und Achtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Lingen den 8. Octbr. 1797.
Königl. Preuß. Tecklenburg Ringeische Regierung.

Müller.

IV Citaciones Edictales.

Da die unterm 20. Junii v. J. erlassene Edictalcitation wegen des verschollenen Berend Wulfsmeier aus Petershagen, welche bereits in den Lippstädter, Weseler und Hamburger Zeitungen bekannt gemacht worden, auch zu Minden am Rathhause und hieselbst an der Gerichtsstube affigiret gewesen, durch einen nicht auszumittelnden Zufall nicht an das Mindensche Intelligenz-Comtoir gekommen, um es denen wöchentlichen Anzeigen einzurücken, dieses aber, ehe eine Todeserklärung und Präclusion erfolgen kann, annoch erforderlich ist; so wird gedachte Edictal Citation, welche folgendergestalt lautet:

Der seit mehr als 30 Jahre abwesende Berend Wulfsmeier aus Petershagen,

welcher erst von hier nach Bremen, dann nach Amsterdam gegangen, und seitdem von sein. m. Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben, wird hiemit auf den Antrag seines Curators edictaliter citirt, in Term. d. 26. Febr. 1798 in Person oder durch einen gehörig Bevollmächtigten vor hiesigem Amte zu erscheinen, von seiner Abwesenheit, Rede und Antwort zu geben, und sein Vermögen in Empfang zu nehmen, indem er sonst für todt erklärt, und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten zurant werden wird. Zugleich werden, falls der Abwesende todt, oder nicht erschienen, dessen Erben und Erbnahmen vorgeladen, um sich in dem bezielten Termin zu melden, ihre Verwandtschaft mit dem Abwesenden und den Grad derselben anzugeben, und gehörig durch beizubringende Documente oder sonst rechtlich nachzuweisen, indem diejenigen, so sich nicht melden, mit ihren Ansprüchen abgewiesen, und den sich angehenden und legitimirenden nächsten Verwandten das Vermögen verabfolgt werden wird. Hierdurch mit Versetzung des darin bemerkten andern Termins wiederholt. Sign. Petershagen den 15. May 1797. Königl. Preuß. Justizamt

Becker. Gdcker.

Da es erforderlich ist, den Schuldenzustand der Hartmannschen oder Lehrlingschen Stette Nr. 13. in Trille hiesigen Amts Anthells zu untersuchen; so werden alle diejenigen, welche daran aus irgend einem Grunde Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche in Term. den 1ten Nov. Morgens 9 Uhr vor hiesigem Amte persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte anzugeben, und ihre darüber in Händen habende Documente und Brieffschaften zu produciren, wobey ihnen zur Nachricht dienet, daß diejenigen, welche sodann ihre Forderungen vorzeigen und gehörig justifi-

ficiren, ihre Befriedigung zu erwarten haben, wo hingegen denen, so sich nicht melden, ein ewiges Stillſchweigen auferlegt werden wird. Sign. Petershagen den 29. July 1797.

Königl. Preuß. Justizamt.
Becker. Goecker.

Da über das Vermögen des Bürgers und Wäckers Glamor Heinrich Honhorſts zu Borgholzhausen mittelſt Decreti vom heutigen dato Concurſus Creditorum eröfnet worden: So werden alle und jede, welche an denſelben rechtliche Forderungen zu haben vermeynen, hiedurch aufgefordert, ſelbige in dem geſetzten Liquidationstermin den 6ten Novbr. Morgens früh 8 Uhr entweder perſönlich, oder durch gehörig quaſificirte Mandatarien, wozu die Herren Juſtiz = Commiſſarien Ziegler zu Werther, und Medicinal = Fiſcal Hoffbauer zu Bielerſeld, denen an perſönlicher Erſcheinung behinderten Gläubigern in Vorſchlag gebracht werden, abzugeben, und deren Richtigkeit nachzuweiſen, nicht weniger über die Verbehaltung des beſtellten Interims = Curatoris Herrn J. C. Dröge ſich zu erklären, ſonſt derſelbe als Curator beſtätiget werden wird. Wogegen die in dem anſiehenden termin ſich nicht meldende Gläubiger, Präcluſion von der Maſſa, und daß ihnen deſhalb gegen die ſich angebende Creditores ein ewiges Stillſchweigen werde auferlegt werden, zu beſahren haben werden. Da auch übrigen über des Diſcuſſi = Vermögen ein General = Arreſt angelegt worden: So wird ein jeder gewarnt, mit demſelben in weitere Geſchäfte ſich nicht einzulaſſen. Wie dann auch dieſenigen, ſo aus dem Eigenthum des Diſcuſſi irgend etwas, es ſey Pfandweiße, oder ſonſt beſitzen, angewieſen werden, davon bey hieſigem Gerichte mit Vorbehalt ihres Rechts in den nächſten 14 Tagen Anzeige zu thun. Amt Ravensberg den 16. Aug. 1797.

Meinders.

Hierbey eine Beylage.

Es iſt über das Vermögen des ehemaligen Kaufmann Friedrich Wilhelm Höbker, Beſitzer der Bürgerſtette Nro. 18 Stadt Wände, der Concurſ eröfnet. Es werden daher diejenige, welche an ſelbigen Forderungen haben verabladet, dieſe binnen drey Monath, und zuſetzt am 31. Octbr. an der Gerichtſtub zu Wände anzugeben, die Forderungen gebährlich zu beſcheinigen, und die Schriften worauf ſelbige beruhen vorzulegen. Des Tages haben ſich auch die Creditores über die Verbehaltung, des Interims = Curatoris Hr. Cammerfiſcal und Juſtizcommiſſair Alſemann zu Herfordt zu erklären. Diejenige welche Pfänder von den Gemeinſchuldner, oder deſſen Ehefrau, geborne Hobelmans in Händen haben, werden aufgefordert, dieſe binnen 6 Wochen bey Verluſt des Pfandrechts, dem Gerichte anzuzeigen, und haben die Gläubiger, welche ſpäteſtens am 31. Octbr. die Forderungen nicht angeben zu erwarten, daß ſie damit abgewieſen werden. Königlich Amt Limberg den 29. Juny 1797.

Schrader.

Minden. Ein fehlerfreies, ſechs-jähriges Reitpferd ſoll in Termino, Montags den 30ten Octbr. a. c. Nachmittags um 2 Uhr auf dem hieſigen großen Dohmhofe gegen baare Bezahlung in Golde, die Piſtole zu 5 Rth. gerechnet, meiſtbietend verkau't werden.

Wir Director Burgemeiſter, und Rath der Stadt Minden, fügen hiemit zu wiſſen, daß auf Anſuchen, und zur Auseinanderſetzung der von dem verſtorbenen Bürger Wittkugel hinterlaſſene Erben, folgende zu deſſen Nachlaſſenſchaft gehörige Immobilien. 1) das mit gewöhnlichen Bürgerlichen, und Nachbar laſten beſtafſete am Walle ohnweit dem Neuen = Thore ſub. Nr. 561 belegene zu 375 Rthlr. 169gr. angeſchlagene Wohnhaus. 2) der dabey befindliche Landſchaftspflichtige kleine zu 80 Rthlr.

Beilage zu den Mindenschen Anzeigen Nr. 42.

taxirte Wallgarte. 3) der zum Hause gehörige außer den Kuthore auf den Brüche sub. Nr. 56 belegene, drey kleine Morgen haltende, und mit Vieh = Schatz und der Wege Besserungslast behaftete zu 240 Rthlr. gewürdigte Judenheil für zwey Kühe. 4) zwey Morgen freyes, jedoch Landschaz pflichtiges Land vor den Kuthore bey dem steinernen Creuze, taxirt zu 280 Rthlr. 5) zwey Morgen in vier Stücken bestehenden Landes bey Heuers = Häusgen, beschwert mit Landschaz, und Vier Scheffel Zins = Gerste, angeschlagen zu 150 Rthlr. 6) ein Garten vor dem Neuen = Thore bey dem Schlucken = Graben, vier drey Viertel Aelcht enthaltend, mit einem Himblen, einer Metze 1 Zins = Gerste, Eilmgr. fünf Pfennige Zehnt = Geld an das von Spiegelsche Lehu, und mit landschaz beschweret, zu 142 Rthlr. 1899. gewürdiget, freywillig, jedoch öffentlich, und zwar die Parzellen. ad 1. 2. 3. zusammen, in Termino den 7 Novbr. a. c. Vormittages um 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause verkauft werden sollen, wozu sich die Liebhaber einstellen, die Bedingungen vernehmen. und dem Befinden nach auf das höchste Geboth mit Einwilligung der Verkäufer, den Zuschlag gewärtigen können. Minden den 3 October 1797

Magistrat alhier.

Schmidts:

Nachdem der hiesige Kaufmann Carl Friedrich Wahlkamp hieselbst mit Tode abgegangen, und dessen nächste Intestat = Erben um die Subhastation dessen Immobilien = Vermögens in einem Allodial = freyen Wohnhause sub nro. 446. nebst dabey befindlichen kleinem Hinterhose, auch in einem dabey gehbrigen Markentheile in der Herforder Heide sub nro. 190 bestehend, angehalten: So wird solches hiermit feil geboten, und Terminus Licitationis auf den 31. October c. anberahmet, in welchen die Kauflustige Morgens 10 Uhr am Rathhause ihr Geboth erdfnen können,

und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen haben. Zugleich werden aber auch alle diejenigen, welche an sothanen Hause mit Zubehör ein bingliches Recht zu haben vermeinen, nicht weniger diejenigen, welche sonst Forderungen an den Verstorbenen haben möchten, verabladet, diese ihre Rechte und Ansprüche in dem bezielten Termino anzugeben und beweislich darzutun, widrigenfalls zu gewärtigen, daß sie damit nicht weiter gehdrt, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen aufergelegt werden solle. Signat. Herford am combinirten Königl. und Stadtgericht den 2. Sept. 1797.

Eulemeyer. Consbruch.

Es ist der Feldweibel Herr Carl Müller entschlossen aus freier Hand, seine zu Holzhausen sub. Nro. 28 belegene freie Stette; mit Vorbehalt Genehmigung über den Zuschlag, öffentlich meistbident verkaufen zu lassen. Zu diesen Colonat gehdrt: ein Wohnhaus, ein Garten die Rötterbergetheile ein Kirchenstand Begräbnisstelle, und der bey Theilung der Gemeinheit zu erwartende Abfindungstheil. Diejenigen, welche gedachtes Colonat zu erstehen gewilliget; haben sich am 10ten Novbr. zu Oldendorff einzufinden; und gegen den besten Geboth den Zuschlag zu erwarten.

Königl. Amt Limberg den 6ten Sept. 1797
Meinders.

Nach erbfneten Concurs wird hiermit zum Verkauf gestellt; die freye Bürgerschaft des ehemaligen Kaufmann Friedrich Wilhelm Höpker sub Nr. 18 Stadt Wände. Es gehdret zu derselben ein Wohnhaus, 6 Schfl. Saat Feldland auf der Esche, eine Wiese am Esche von 2 Schfl. Saat, ein Garten beym Hause, ein anderer Garten beym Esche, ein Mannes, zwey Frauens = Kirchenstände, drey Begräbnisstellen und eine Rdtthegrube. Alles dieses ist ohne Hinsicht auf die Marktgerechtigkeit durch vereidete Sachverständige auf 2266 Rthlr. 18 gr. gewürdiget. Die Termine

zum Verkauf werden bezieht auf den 19. Sept. 31. Oct. und 28. Novbr., und soll alsdann verfügt werden, über den Verkauf im Ganzen oder in einzelnen Theilen, in der maße, daß besonders die Grundstücke zum besondern Verkauf zu stellen. Lusttragende Käufer haben sich am gedachten, und besonders letztern Termine einzufinden, und gegen den besten Geboth den Zuschlag zu erwarten. Zugleich werden diejenige, welche an gedachte Bürgerstette dingliche Rechte zu haben vermeinen, aufgefordert, diese besonders im letzten Termin anzugeben, sonst wenn das nicht geschieht, sie zu erwarten, daß sie damit abgewiesen werden. Königl. Amt Limberg den 2ten August 1797.

Schrader.

Da die Interessenten der Rdtkebecker Gemeinheit in dem am 23ten Septbr. e abgeschlossenen Theilungs Recesse, sich freiwillig erklärt haben, nachbenannte Grundstücke zu gemeinen Bedürfnissen von der Theilungs Commission meistbietend verkaufen zu lassen, und Terminis zur Ausbietung auf den 11ten November auf dem Hofe des Deputirten Barlmeyers angesetzt worden so haben sich lusttragende Käufer Morgens 9 Uhr daselbst einzufinden und wird mit Genehmigung der Interessenten der Zuschlag erfolgen, auf Nachgeboth aber gar nicht geachtet werden. Die Grundstücke sind a) Im Fleer zwischen Kamps langen Hagen und Brockkamps Wiese Grasgrund 7 Morgen a 150 Rthlr. b) im Rdtkebrock bey Barlmeyers Theile Gras und Weide Grund 1 Morgen 50 \square a 40 Rthlr. c) In der Barl Heide bey Menken Theile Heide Grund 1 Morgen 74 \square a 15 Rthlr. d) im Wasibruche an Cürps Wiese ein dreyeck zwischen den Wegen 40 \square 15 Rthlr. e) in der Langelager Heide vor Walfers im Brockhagen Kotten Heidegrund 90 \square per Morgen 15 Rthlr. f) im Drüngenbrocke zwischen Schlupmanns und Schultheilen Weide Grund 1 Morgen 30 Rthlr. g) in

der Hanenkamps Heide bey Kirger an Setaelmeyers Heide Grund 5 Morgen 150 \square a 15 Rthlr. h) daselbst gegen Krögers Hofe mit dem Fichten Gehölz Heide Grund 2 Morgen 120 \square a 15 Rthlr. Gegeben Schildesche und Bielefeld den 11ten Octbr. 1797. v Cobbe. Lampe.

Amt Ravensberg.

Da die in, und bey Versmold belegene Immobilien der Wittwe Prügemanns genannt Laaken, bestehend in einem bürgerlichen Wohn- und Nebenhaufe an der Mühlenstraße, 1 kleinen dabey befindlichen Garten, 1 Zuschlage an der Westheyde, 2 Waschtheilen, 1 Begräbniß von 2 Lagern, und Kopfsteinen, 1 Manns- und 1 Frauens Kirchenstand, und 1 Rdttegrube auf der Westheyde, welche, jedoch mit Einschluß der darauf haftenden Lasten zu 1005 Rt. 25 mgr. gewürdiget worden, Schulden halber in Terminis den 2ten Octbr., den 30. desselben Monats, und den 27ten Novbr. dieses Jahres zur Subhastation gezogen werden sollen: so werden erwehnte Immobilien hiedurch öffentlich ausgethan, und Besiß und Zahlungsfähige Käufer lustige eingeladen, in den anstehenden Terminen Morgens 10 Uhr zu Borgholzhausen an der Gerichtsstube sich einzufinden, um ihre Gebothe zu eröffnen, da dann die Westbiethende des Zuschlages zu gewärtigen haben werden, maßen der letztere Termin peremptorisch ist, also auf Nachgebothe keine Rücksicht genommen werden wird.

Weinbers.

Nur 23ten künftigen Monats October sollen aus dem Fürstlich Lippischen Sennergestüt zu Lopsborn ohnweit Detmold nachstehende Pferde, als: 1) eine 11 jährige Fuchsstute, von einem Araber bedeckt, mit der Wesse, 2) eine 9 jährige schwarze Stute, von einem Engländer bedeckt, 3) eine 4 jährige Fuchsstute, mit der Wesse und rechtem Hinterfuß weiß, 4) ein 3 jähriges Fuchsstutfüllen mit ei-

nein Zeichen vor dem Kopfe und linken Hinterfuß weiß. 5) ein 2 jähriges braunes Stutfüllen mit einem Zeichen vor dem Kopfe und beiden Hinterfüßen weiß. 6) ein 2 jähriges braunes Stutfüllen mit einem Zeichen vor dem Kopfe, 7) ein 2 jähriges braunes Hengstfüllen mit dem Vorder und Hinterfuß weiß. 8) ein 1 jähriges Fuchsstutfüllen mit dem linken Hinterfuß weiß. Ferner an Reitpferden: 9) eine 6 jährige coupirte Fuchsstute, mit einer Wunde und beyden Hinterfüßen weiß, 10) eine 7 jährige coupirte Schimmelstute, und endlich an Beschälern, 11) ein 15 jähriger schwarzer Dänischer Hengst, 12) ein 12 jähriger gelber Hengst aus dem Hannoverischen Gestüt, gegen baare Bezahlung in vollwertigen Golde, die Pistole zu 5 Rthlr. und der Ducaten zu 2 Rthlr 30 mgr. öffentlich den Meistbietenden verkauft werden. Die Kauflustigen können sich also am gedachten Tage Morgens um 9 Uhr zu Lopsborn einfinden. Demold den 23ten Sept. 1797.

Fürstl. Rippl. Rentkammer daselbst
W. Stein.

Minden. Der Mobiliar-Nachlass des verstorbenen Herrn Vicarii Genahl bestehend in Silber, Kupfer, Zinn, Leinen, Kleidung, Betten und allerley Hausgeräthe, soll in Termino den 30ten Octbr. und folgenden Tagen, in der Behausung des Verstorbenen gegen baare Bezahlung in großen Courant meistbietend verkauft werden, wie denn auch in dem ersten Tage ein kleiner Vorrath von schönen Melken mit vorgenommen werden soll.

VI Avertissements.

Beauf der pro 1796-97. von den Städten des Fürstenthums Minden und der Grafschaften Ravensberg Tecklenburg und Lingen aufzubringenden Feuer-Societäts-Geldern, sind dato exclusive des Bestandes aus der vorigen Repartition ab 190 Rthlr. 7 Pf. nach Maassgabe des Affecurations-Quantis von 2,466,525 Rthlr.

2398 Rthlr. 3 Pf. ausgeschrieben worden, wozu von jeden 100 Rthlr. der affecurirten Gelber, der Beitrag 2 ggr. 4 Pf. beträgt. Hievon wird bezahlet 1. a) für den Senator Müller zu Herford 841 Rthlr. 21 ggr. 5 Pf. und zum Ersatz des Vertrages zu den jetzigen Brand-Cassen-Geldern 19 ggr. 8 Pf. b) für den Schmidt Horstmann daselbst 51 Rthlr. 3 ggr. c) zur Reparatur der Feuerlöschungs-Instrumente 162 Rthlr. 8 ggr. 10 Pf. Summa 1056 Rth. 4 ggr. 11 Pf. 2. Den Gebrüdern Mühlensfeld zu Blotho 300 Rthl. 7 ggr. 3. dem Maurermeister Pehel zu Blotho wegen bewiesener Thätigkeit bey dem Mühlensfeldschen Brande 5 Rthl. 4. für die bey dem Mühlensfeldschen Brande verlorne 28 Eimer Feuer-Eimer und Reparatur-Gelder für die Instrumente 30 Rth. 7 ggr. 5. dem Post-Commissario Aschoff zu Lingen wegen seines beschädigten Wohnhauses 208 Rthl. 13 ggr. 6. dem Soldaten Klingemeyer und Dienstmagd Charlotten Münstermanns an Prämie wegen Dämpfung des Feuers auf dem Breitenhauschschen Hofe 5 Rth. 7. dem Magistrat zu Minden an alten inerigiblen Resten 71 Rth. 16 ggr. Demen Interessenten der Städtischen Feuer-Societäts-Casse gereicht dieses zur Nachricht. Sign. Minden den 23ten Septbr. 1797.

Anstatt und von wegen ic.

Haff v. Hüllesheim, Meyer, v. Zschock. Dem Publico wird hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht, daß der Regierungs-Verord. Namschüttel und dessen Ehefrau Johanna Dorothea, geborne Clostermann, die bisher unter ihnen seit ihrer Verheyrathung obgewaltete Gemeinschaft der Güter durch den Vertrag vom 7ten Sept. d. J. gänzlich aufgehoben und dagegen unterm 11 Sept. d. J. die künftige Succession durch ein besonders Pactum bestimmt haben. Sig. Minden den 15ten September 1797.

Anstatt und von wegen ic.

v. Menim.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß der auf den 28. m. f. in der Stadt Tecklenburg ansehende Viehmarkt auf den nächstfolgenden Montag als den 30. ejusdem mensis verlegt worden: Lingen den 20ten Septbr. 1797.

Mauve. Com. Voci.

Ein Unterthan hiesigen Amtes dießseits der Weeser hat vor einiger Zeit ein ziemlich gutes Pferd, welches durch die Weeser geschwommen ist, und sich wahrscheinlich verlaufen hat, aufgefangen und in sichere Verwahrung genommen. Bis jetzt ist aller privat Erkundigungen ohnerachtet der wahre Eigenthümer des Pferdes nicht auszuforschen gewesen. Es wird daher der unbekante Verkäufer desselben hierdurch aufgefordert, sich nunmehr a dato binnen 4 Wochen und spätestens in Termino den 11ten Novbr. d. J. alhier am Amte zu melden, wo er zu gewärtigen hat, daß ihm das Pferd nach erwiesenen Eigenthum gegen Ersattung aller Unkosten und einer dem Werthe desselben angemessenen Belohnung für den Finder zurück gegeben, im Nichterscheinungsfall aber er seiner etwaigen Rechte verlustig erklärt, und das Pferd dem redlichen Finder zugeschlagen werden solle. Sign. Hausberge den 5. Oct. 1797.

Königl. Preuß. Justizamt.

Schmidts.

Dem Colono Behring in Nahden ist im Monat May dieses Jahres ein zweyjähriges Mutterfohlen zugelassen, es ist schwarz, hat ein braunes Maul und im Schwanz sind demselben 2 Federn und ein rother wollener Lappe eingenähet. Da der Eigenthümer desselben bis jetzt sich noch nicht gemeldet hat, so wird derselbe hierdurch verablahdet, binnen 14 Tagen und längstens in Termino Mittwoch den 25ten dieses vor hiesiger Amtsstube zu erscheinen, und sein Eigenthum zu bescheinigen oder gewärtig zu seyn, daß dieses Fohlen, als Herrenloos öffentlich meistbietend werde

verkauft und die zu lösende Gelder Fisco werden berechnet werden. Amt Nahden den 7ten Octbr. 1797. Gaben.

Gegen die verbotenen Englischen Werbungen sind in der Herrschaft Rheda geschärftesten Verordnungen ergangen. Es darf sich daselbst kein Englischer Werber aufhalten. Kein Unterthan darf demselben bey schwerer Strafe Aufenthalt verstaten, ist vielmehr schuldig dessen Anwesenheit sofort bey der Ortsobrigkeit anzuzeigen. Jeder betroffene Englische Werber wird sofort arretirt und an die nächste königlich Preussische Garnison abgeliefert. Man hat die versorglichsten Maaßregeln getroffen, daß diese Verordnungen überall in Erfüllung gebracht werden. Es ist verordnet daß alles dieses auch durch die Zeitungen bekannt gemacht werde. Rheda den 28ten Septbr. 1797.

Aus Hochgräflich Bentheim-Tecklenburgischer Regierung daselbst.

Gerstein.

VII Notificationen.

Dem Neubauer Kriete nr. 102. zu Hausberge ist von dem Colono Kolffmeyer nr. 43. daselbst ein Stück Landes von etwa 8 Sint, so vor langen Jahren von Johann Schmidt in Minden verkauft, für 1000 Rthlr. Gold und 50 Rt. Cour. käuflich überlassen worden. Sign. Hausberge den 11ten Octbr. 1797.

Königl. Preuß. Justizamt.
Schrader.

Der Herr Camerarius Diezel zu Hausberge hat von den Fiebingschen Grundstücken bey Gelegenheit deren Subhastation am 26ten Junii d. J. eine Wiese, so dem verstorbenen Bürgermeister Fiebting von Hochbl. Krieges- und Domainen-Cammer in Erbschaft überlassen worden, und ein Theil des Thiergartens ist, für 169 Rthlr. Courant, die beyden daselbst belegenen Bürgerstätten nebst Garten aber am 3ten Julii c. s. für 1455 Rthlr. Gold

als Bestbietender erstanden. Sign. Hausberge den 11ten Octbr. 1797.

Königl. Preuß. Justizamt.

Schrader.

Der Kaufmann Herr Friedrich Wilhelm König hat das in der Rosenstraße sub Nr. 534 belegene Bürgerhaus nebst zu behörigen Antheil an der Stadt Gemeinheit, auf dem dahinter belegenen Walgarten von dem Handelsmann Herrn Conrad Moritz Lübecking für die Summe von 930 Rthlr. in Golde laut gerichtlich anerkannten Kauf-Contracts vom 11ten Sept. cor. käuflich überigiet, und darüber unterm heutigem dato die gerichtliche Confirmation ausgefertigt erhalten.

Wiesefeld im Stadtgericht den 15. Sept. 1797.

Consbruch. Dubeus.

VIII. Steckbrief.

Ein vorgüblicher holländischer Emigrant der sich Johan Henrich von Meyern nennet, hat drey Einwohnern zu Bodenwerder; ihre Taschenuhren nemlich a) eine englische silberne mit 3 Gehäusen, wovon das äußerste von grünen Schildpatt ist, mit einer einfachen stählernen Kette und einem Pettschaft, mit den Buchstaben C. E. B. b) Eine kleine silberne französische Jagduhr, c) eine alte silberne Uhr, unter dem Vorwande, solche repariren zu wollen, abgenommen und sich damit entfernt. Derselbe ist von mitler Statur trägt einen dreyeckigten Huth, mit einem goldenen Ueberfalle, einen blauen Rock mit rothen Kragen, eine weiße Weste, eine grünlich gestreifte manchesterne Hose und Halbstiefeln, ist dem Ansehen nach 30 Jahr alt, und führet an baaren Gelde mehr als 100 Rthlr., auch verschiedene Uhrmachergeräthschaften bey sich. Auf Requisition des Magistrats zu Bodenwerder, wird solches durch diese Anzeigen öffentlich bekannt gemacht, und jede Gerichtsobrigkeit geziemend ersucht, auf dem beschriebenen Beträger genau achten, im Betretungsfall

denselben mit seinen bey sich habenden Sachen arretiren, und ihn, gegen Erstattung der Kosten, an besagten Magistrat zu Bodenwerder, ausliefern zu lassen. Minden den 13ten Octbr. 1797.

Magistrat allhier.

Schmidts. Nettebusch.

XI Sachen, so gestohlen.

Es sind dem Cornette Baron von Hurnostein Regiments von Borstell in der Nacht vom 8ten zum 9ten dieses aus seinem Quartier zu Vierde 2 Uhren entwandt worden: als erstens eine moderne goldne Jagduhr in einem Schildförmigen Gehäuse, mit einer semilornen Kette; auch dadurch marquirt, daß das Zieferblatt bey'm Aufziehen etwas ausgebrochen ist. Zweitens eine kleine goldne Uhr mit Brillanten besetzt; auf der Rückseite ein blau emailirtes Gemälde: das vorderste Glas war entzwey und an der Uhr eine einfache kurze stählerne Kette. Sollte jemand von diesem begangenen Diebstahle das geringste nur erfahren, so wird hiermit gebeten es entweder öffentlich, oder bey'm gedachten Regiment anzuzeigen; oder auch in Minden bey dem Herrn Feld-Post-Sekretär Verkenkamp, dabey eine billige Vergütung zu erwarten und nöthigenfalls, die Verschweigung des Namens. Die größte Aufmerksamkeit wird auch noch deshalb ersucht, wenn etwa die Uhren, oder eine derselben zum Verkauf gestellt werden sollte, den Thäter sofort zu arretiren, weil man denselben auch noch nachdem entdecken mögte. Minden den 10ten Octbr. 1797.

X Sachen so zu verpachten.

Minden Ein Haus am Bräberhofe gelegen, mit guten Gelegenheiten, Stallungen und einem kleinen Garten versehen, ist zu vermietten. Nähere Nachricht giebt der Stallmeister Telgener in der Witebullenstrasse.

XI Musikalische Anzeige.

Der gütige Beyfall den meine Kinder in dem am Sonnabend gegebenen Concert erhalten, und der geäußerte Wunsch sie noch einmal zu hören, verbindet mich, künftigen Donnerstag, als den 17ten October, mit Erlaubniß der Hochlöblichen Resource-Direction, im Resource-Saal ein zweites öffentliches Concert anzukündigen. Der Ältere 11 Jahr alt (ein Schüler des Herrn Concert-Meister Fränzel) wird sich mit 2 Concerte auf der Violin, der Jüngere 9 Jahr alt auf dem Clavier hören lassen. Gedruckte Zettel werden das Nähere anzeigen. Der Anfang ist um 5 Uhr. Minden den 16ten Octbr. 1797.

Vipis aus Mannheim.

XII Ehe-Verbindung.

Unsere mit Mütterlicher und Vormundschafflicher Einwilligung heute vollzogene eheliche Verbindung machen wir unsern Verwandten und Freunden hierdurch gehorsamt bekannt, und empfehlen uns zugleich deren fernere Gewogenheit und Freundschaft. Lübbecke am 15ten Octobr. 1797. Der Kaufmann August Friedrich

Gottlieb Marmelstein

Marie Charlotte Amalia Marmelstein
gebohrne Kind aus Minden.

XIII Brodt = Taxe

der Stadt Minden, vom 1. Oct. 1797.

Für 4 Pf. Zwieback	7	Loth
„ 4 „ Semmel	8	„
„ 1 Mgr fein Brod	27	„
„ 1 „ Speisbrod 1 Pf.	„	„
„ 6 „ gr. Brod 9 Pf.	12	„

Fleisch = Taxe.

1 Pf. Rindsf. bestes ausl.	3	mgr.	2
1 „ schlechteres	1	„	6
1 „ Schweinefleisch	4	„	„
1 „ Kalbfleisch wovon der Brate über 9 Pf.	3	„	4
1 „ dito unter 9 Pf.	1	„	2
1 „ Hammelfleisch	2	„	6

XIV Litter. Anzeige.

Das Westphälische Magazin zur Geographie, Historie und Statistick ist noch nicht geschlossen, wie man hier und dort verbreitet, obgleich die Weselsche Zeitung dieser Nachricht schon im Jahr 1796 widersprochen hat. Nur die bisherigen Unruhen des Krieges haben den Fortgang desselben gehemmt.

Während derselben ist aber der Herausgeber nicht müßig gewesen, für das Beste dieses Instituts, welches den allgemeinen Beyfall der Kenner erhalten hat, durch einen fortgesetzten Briefwechsel zu arbeiten. Seine Bemühungen sind auch nicht ohne Folgen gewesen, worüber das Publikum, vielleicht bald, selbst zu urtheilen in den Stand gesetzt werden wird.

Lokalität und andere Ursachen erlauben es ihm aber nicht, dieses vaterländisches Werk auf eigene Kosten, wie er vorher wagte fortzusetzen. Er hat daher mit Verzichtleistung auf Vortheile, den Verlag dieser periodischen Schrift, dem Herrn Buchhändler Röder zu Wesel übertragen, welcher auch denselben übernommen hat.

Herr Röder wird für das Fortgesetzte W. M. eine neue gefällige Buchstabenschrift gießen lassen, und schmeichelt sich mit der Hoffnung, daß der aufgeklärte Theil unsers Publikums seine mit vielen Kosten verknüpften Bemühungen nicht mit kalter Gleichgültigkeit bestrafen, sondern auf eine thätige patriotische Art unterstützen werde. Hiezu habe ich ihm, da ich so viele sátreffliche Menschen in Westphalen zu kennen das Glück habe, Hoffnung machen können.

Ich für mein theil, werde es mir vorzüglich zur Pflicht machen, der Aufforderung eines allgemein verehrten Preussischen Staatsministers zu folgen, welcher mich (Berlin, 24. Octobr. 94) zur Fortsetzung dieses Werkes aufmunterte, und den Rath gab: Alles das mit aufzunehmen, was wahren Patriotismus befördern könne.

Schließlich erfinde ich alle meine mir bekannten und unbekanten Gönner und Freun-

de, wenn Herr Röder Sie um Beförderung und Unterstützung dieses Werks ersucht sich mit eben dem patriotischen Eifer derselben anzunehmen, als wenn ich selbst, entweder schriftlich oder persönlich, Sie um Ihre Theilnahme zu bitten mir die Freyheit nehmen würde.

M. Webbigen.

Pred. 3. Buchholz; F. Minden.

Nachschrift des Verlegers.

1. Ich werde von der Fortsetzung des Westphälischen Magazin jährlich 4 Hefte in groß 8. jedes Heft. schön und auf gutem Papier gedruckt liefern.

2. Der Subscriptionspreis auf einen completen Jahrgang ist 1 Rthlr 12 Sgr.

3. Denjenigen Herren, welche mir die Freundschaft und Gewogenheit erweisen Subscribenten zu sammeln (wozues Ihnen da so viele die Fortsetzung gewünscht haben nicht an Gelegenheit fehlen wird.) verspreche ich, entweder durch Freyemplare oder durch Rabat — mich Ihnen — auf eine beliebige Art dankbar zu beweisen.

4. Endlich erinnere ich auch noch alle unsre im prenzischen Westphalen befindliche evangel. lutherische und reformirte Kirchen, falls ihr Aearium ihnen den Ankauf dieses Werkes erlaubt, von dieser Anzeige Gebrauch zu machen; indem ihnen die Anschaffung desselben, wie ihnen aus Hofrescripten von 1794 bekannt, von S. M. dem Könige erlaubt worden ist. Befehl den 4ten Decem- ber 1797.

Röder, Buchhändler.

XV Publicandum.

Nachdem wegen der vom General-Ober- Finanz- Krieges- und Domainen-Directorio, zur Beförderung der Landes-Cultur, auch der Fabriken und Manufacturen, für das Jahr 1796 ausgesetzt gewesenen Prämien, die vorschristsmäßigen Anmeldungen und Bescheinigungen beigebracht und gehörig geprüft worden; so sind nachstehenden Personen, zur Belohnung ihres

angewandten Fleißes und Bemühung, auch zur Ermunterung und zur Nachfolge für andere, die instructionsmäßig festgesetzten Prämien zuerkannt, und baar ausgezahlt worden, als: die

2te Prämie für Sechs Personen, welche um ihre Felder, Gärten und Plantagen Maulbeerhecken von wenigstens 300 Fuß lang anlegen, und bis ins dritte Jahr fortbringen, ist im Magdeburgschen, dem Seiden- Cultivateur Christian Müller jun. zuצועrode, wegen der um seinen Garten angelegten, und seit drei Jahren in gutem Stande erhaltenen Maulbeerbaumhecke von 320 Fuß, mit Zwanzig Thalern, zugesprochen worden. Die

3te Prämie für Vier Forstbediente, welche den mehesten Holzsaamen ausgesät, und im Herbst 1796 vorgezeigt haben, ist in Litthauen a) dem Förster Lange zu Crutzingen, wegen der mit 403 Scheffel Riehnäpfel besäeten 33½ Morgen, b) dem Förster Schulz zu Trappöhnen, welcher 3130 Scheffel Riehnäpfel in der Forst im großen Brande aussäen lassen, im Halberstädischen den beiden Forstbedienten Kersten und Stein zu Königshoff und Denneckenstein, wegen der in den Jahren 1794, 95 und 96 ausgesäeten 5050 Pfund Lannen-Saamen, und zwar jedem der erstern beiden mit Zwanzig Thalern, den letztern beiden aber nur zusammen mit Zwanzig Thalern bewilliget worden. Die

4te Prämie, für die Drei königlichen Forstbedienten, welche die größte Anzahl schöner, gerader, von ihnen selbst gepflanzter Eichen, 10 bis 12 Jahr alt, werden vorzeigen können, ist in der Grafschaft Tecklenburg und Rigen a) dem Hegemeister Gesebrecht zu Freren, b) dem Förster Meyer, c) dem Jäger Richter, d) dem Mahmann Schrage, im Tecklenburgschen, wegen der von ihnen angepflanzten 1583 und 1430 Stück Eichen, die ein Alter von 10 bis 14 Jahren haben, jedoch, weil eine solche Anlage des Oberjägers Sache ist, auch auf die vielen Competenten, wegen

der wenigen Pflanzungen, nicht Rücksicht genommen werden kann, nur allen zusammen einfach, mit Vierzig Thalern zugebilliget worden. Die

8te Prämie für Vier Personen, welche wenigstens fünf Magdeburgische Morgen Sandfchellen, mit schicklichem Holzsaamen besäet und stehend gemacht haben, ist im Magdeburgischen a) dem Jäger Ziegeler zu Hohenziaz, wegen der mit Holzsaamen besäeten und stehend gemachten 5 Hufen 9 Morgen wüster Sandfchellen und schlechten Ackers, mit Dreißig Thalern, b) den Officianten der von Hazenschen Forst zu Papsdorff, welche 100 Morgen wüstes Land mit stehnem Nadelholz, imgleichen 20 Morgen mit Eicheln und 5 Morgen mit fremden Holzarten besäet und bepflanzt haben, gleichfalls, jedoch zusammen mit Dreißig Thalern bewilligt. Die

9te Prämie für Sechs Unterthanen, in der Churmark, welche auf ihrem sonst unnützen Sandacker eige stehne Schönung anlegen, und solche bis zum Alter von 3 Jahren fortbringen, ist a) dem Brauer Maftan zu Neustadt: Eberswalde, wegen der auf seinem sonst unnützen Sandacker angelegten und mit Kiehsaamen besäeten Schönung von 20 Morgen 160 Ruthen, und b) der Gemeinde zu Eggersdorff, wegen der von ihrem Sandacker mit Kiehsäpfeln besäeten 20 Morgen, und zwar jedem Theile mit Fünfzig Thalern, also überhaupt mit Hundert Thalern bewilliget worden. Die

10te Prämie für Stadt: Gemeinden, Deich: Officianten und andere Particuliers auf Weidenstrauch: Pflanzungen, an Orten, wo Deiche und Ufer durch Faschienen

ten 275 Stück Weiden, auch angelegten zwei Hecken von Bandweiden, 70 und 36 Ruthen lang, im Mindenschen a) dem unterhalten werden müssen, ist in Pommern dem Cämmerer Krüger zu Cammin, wegen der in dasiger Gegend angepflanzte Kaufmann Gerhard Blancke zu Minden, welcher 1282 Stück Weiden, 256 Obstbäume, und 250 Stück Eichen auf seinem Kuhweiden angepflanzte hat, und b) dem Bürger Zilly zu Minden, wegen der von ihm angepflanzten 2397 Weiden: Bäume, 437 Stück Eichen und 239 Obstbäume, und zwar jedem dieser Drei Demezenten mit Zwanzig Thalern bewilliget worden. Die

11te Prämie für Zwanzig Personen, ausserhalb der Westphälischen Provinzen und der Grafschaft Hohenstein, welche statt der Zäune die schönsten und mehresten Hecken von Weiß: und Schwarz: Dorn, auch Büchen und Rüstern, wenigstens 100 Ruthen lang anlegen, hat im Halberstädtischen der Kofsäthe Christian Wiffhorn zu Eickendorff, wegen der um seine bei Seggerde belegene Wiese, wo keine Lehmwand gestanden, vor 3 $\frac{1}{2}$ Jahr angelegten lebendigen Hecke von Weiß: Dorn, 106 Rheinländische Ruthen lang; im Magdeburgischen der Landrath Baron von Steinacker zu Brumby, wegen der um seinen Garten vor 3 und 12 Jahren zur Behebung angelegten Dorn: und Rüster: Hecke von 4 Fuß hoch 1200 Rheinländische Fuß lang; in der Churmark der Verwalter Delckers zu Winzelberg, wegen der von ihm an der Grenze daselbst angelegten Weißdornhecke von 223 Ruthen a 12 Fuß, 4 Fuß Höhe und 2 Fuß Breite, und zwar jeder dieser drei Demezenten mit Zwanzig Thalern erhalten. Die

Die Fortsetzung künftig.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 43. Montags den 23. Octbr. 1797.

I Beförderung.

Seine Königl. Majestät von Preussen Unser allergnädigster Herr! haben den bisherigen Regierungs-Referendarium Lampe wegen seiner im Examen bewiesenen Geschäftlichkeit als Justiz-Commissarium und Notarium im Departement hiesiger Landes-Regierung zu bestellen geruhet; daher sich ein jeder in seinen Rechts-Angelegenheiten an ihn wenden kann. Sign. Minden am 17ten Octbr. 1797. Königl. Preuss. Minden-Ravensbergische Regierung.

v. Aram.

II Publicandum.

Da Seine Königl. Majestät von Preussen etc. Unser allergnädigster Herr Allerhöchsthelfst mittelst Cabinetsorder vom 1ten Octbr. c. das wegen des Verboths der Ausfuhr der Friedrich und Friedrich Wilhelm'scher erlassene Patent vom 20ten Sept. c. dahin zu declariren geruhet haben, daß denjenigen Lieferanten welche Geld zur Ausmünzung in Friedrich und Friedrich Wilhelm'scher in Höchstbero Münzen liefern werden, künftig versattet sein soll, das daraus gefertigte Geld alsdennfalls zu exportiren, wenn sie sich den schon publizirten Vorschriften der Verpackung auf den Münzen und der Verpackung durch die Post unterwerfen: so wird diese allerhöchste Daclaration hierdurch zur

Nachricht bekannt gemacht. Sign. Minden den 14ten Octbr. 1797.

Königl. Preuss. Minden-Ravensberg-Tecklenburg-Lingensche Krieges- und Domainen-Kammer.

Haf. v. Hüllesheim. v. Zisch.

III Citationes-Edictales.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc. thun kund und fügen hierdurch zu wissen: nachdem die verwittwete Criminal-Räthin Mariane Louise Caroline Wellenbeck gebörne Hahn eine Tochter des verstorbenen Abtheylichen Canzleyraths Carl Quirin Heinrich Hahn zu Herford, am 27. May d. J. allhier in Minden ohne Hinterlassung eines Testaments mit Tode abgegangen, und bey der Ungewißheit, wer ihr nächster Erbe sey, der Abistenrath Alschoff zum Curator hereditatis jacentis ernannt worden, bey welchem sich bereits der hiesige Banco-Rendant Kuck, der Justizrath Moritz Brünig in Glückstadt und dessen Schwester verwittwete Pastorin Gercke zu Hamburg, ingleichen die Kinder des am 4ten Junii d. J. zu Landsberg an der Warthe verstorbenen Landbau-Directoris Hahn als Intestat-Erben gemeldet und mit der verstorbenen Criminal-Räthin Wellenbeck im 4ten und 5ten Grade verwandt zu seyn behauptet haben; inwieweit von dem angeordneten Curatore be-

Es

rebitatis jacentis zum Behuf der Legitimation der sich angegebener Erben, und zur Ausmittelung, ob außer denselben noch andere nähere, oder gleich nahe Erben vorhanden sind, auf eine öffentliche Vorladung aller unbekanntern Erben angetragen ist, diesen Gesuche auch statt gegeben worden; so werden hiemit alle diejenigen, welche ein näheres oder gleich nahe Erbrecht an die Nachlassenschaft der verstorbenen Criminalrätthin Wellenbeck zu haben vermeinen sollten, hierdurch öffentlich aufgefordert und vorgeladen, ihr habendes vermeintliches Erbrecht in Termino den 30ten Januar 1798. des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung vor dem Deputirten Referendarius Woltemas anzumelden, den Grad der Verwandtschaft mit der Verstorbenen anzuzeigen und gehdrig auszuweisen; widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sonst die nächsten unter den sich bereits angemeldeten Erben, für die rechtmäßigen Erben werden erklärt und angenommen und ihnen als solchen der Nachlaß der Verstorbenen Wittwe Criminalrätthin Wellenbeck zur freien Disposition werde verabsolgt werden, und die nach erfolgter Präclusion sich etwa meldende nähere, oder gleich nahe Erben, alle deren Handlungen und Dispositionen anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, von ihnen weder Rechnungslegung, noch Ersatz der erhobenen Nutzungen zu fordern berechtiget, sondern sich ledlich mit dem was alsdenn noch von der Erbschaft vorhanden, zu be-
 nügen verbunden seyn sollen. Zugleich werden auch alle Erbschafts-Gläubiger, welche an die verstorbene Criminalrätthin Wellenbeck und deren Nachlaß noch Forderungen haben, zu eben den vorbenannten Termin hierdurch vorgeladen, um alsdenn ihre Ansprüche, an diese Wellenbeckische Erbschafts-Masse, welche nach dem bereits aufgenommenen Inventario über 3000 Rth. beträgt, gebührend anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, mit der Verwar-

nung, daß die ausbleibenden Creditores aller ihrer etwanigen Vorrechte an die Erbschafts-Masse verlußtig erkläret und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger an der Masse noch übrig bleiben und der rechtmäßigen Erden zugetheilt werden wird, verwiesen werden sollen.

Den auswärtigen unbekanntern Erben und Erbschafts-Gläubigern, welche hier persönlich nicht erscheinen können, und denen es hier an Bekandtschaft fehlt, werden aus der Zahl der hiesigen Justiz-Commissarien der Scabinars-Assessor Hoffbauer und der Cammer Fiscal Voelmahn benannt, an deren Eiden sie sich wenden und denselben mit Information und Vollmacht versehen können. Urkundlich ist diese Edictal-Citation alhier, bey dem Cammergericht in Berlin und bey dem Gerichte in Hertord affigirt, auch den hiesigen Intelligenzblättern sechs mal, den Lippstädter Zeitungen drey mal und in dem Hamburger unpartheyischen Correspondenten gleichfalls drey mal inserirt worden. Gegeben Minden den 10ten Sept. 1797.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Es hat die Nothwendigkeit erfordert, daß die Königl. eigenbehörige Stette des Coloni Hermann Henrich Scheit von No. 11 zu Melbergen elociret werden müssen, und da solchergestalt das Scheitsche Creditwesen regulirt werden muß; so werden hierdurch alle und jede, welche an den Colono Scheit oder dessen Stette aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen haben, verabladet, um solche a dato binnen 9 Wochen und zuletzt in Termino den 8ten Novbr. 1797 Mittwoch Morgens 9 Uhr hieselbst am Amte anzugeben, und durch die in Händen habende Schriften, oder sonst anzugebende Beweismittel gehdrig zu justificiren. Diejenigen Gläubiger aber, welche in dem bezielten Termine nicht erscheinen, werden mit ihren For-

berungen so lange zurück gewiesen werden, bis die sich Meldenden von den Aufkufften der elocirten Stette befriediget sind. Signatur Hausberge den 21 Aug. 1797. Königl. Preuß. Justiz = Amt.

Schmits.

Da es erforderlich ist, den Schulden-Zustand der Hartmannschen oder Lehrlingschen Stette Nr. 13. in Frille hiesigen Amtes Anthells zu untersuchen; So werden alle diejenigen, welche daran aus irgend einem Grunde Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche in Term. den 1ten Nov. Morgens 9 Uhr vor hiesigem Amte persönlich oder durch gehdrig Bevollmächtigte anzugeben, und ihre darüber in Händen habende Documente und Brieffschaften zu produciren, wobey ihnen zur Nachricht dienet, daß diejenigen, welche sodann ihre Forderungen vorzeigen und gehdrig justificiren, ihre Befriedigung zu erwarten haben, wo hingegen denen, so sich nicht melden, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Sign. Petershagen den 29. July 1797.

Königl. Preuß. Justizamts.

Becker. Goeker.

Auf Instanz der Voggenpohlschen Erben und des Handelsmanns Hrn. Conrad Moritz Lüdeking hieselbst werden die etwanigen realprätendenten welche aus einem Eigenthums Erb, oder Pfandrechte an das vormalige Voggenpohlsche Haus sub. No. 445 und an die bey der Walcke Mühle belegene sogenannte Griesen Wiese, welche nach Anlösung des Hypothequen Buchs der zu St. Petersburg verstorbene Kaufmann Hr. Johann Gottfried Voggenpohl als Erbe seines Vaters des hiesigen Handelsmanns Voggenpohl an der Niedern Straß, nach dessen unbeerbten Absterben aber dessen beneficial intestat = Erben die Wittw: Dickmanns gebohrne Voggenpohls und der Kaufmann Hr. Justus Voggenpohl besessen, Ansprüche haben möchten,

zur Angabe und Nachweisung ihrer real Ansprüche an vorbeschriebene beide Grundstücke auf den 12ten Januari k. J. an hiesiges Rathhaus unter Verwarnung edictaliter verablabet, daß die Ausbleibenden nach Ablauf dieser Tage fahrt mit ihren etwanigen real Ansprüchen auf diese beschriebenen Voggenpohlschen Grundstücke präcludiren, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt und der titulus der beneficial Ererbung in Absicht des Hauses so wohl als des Ankäufers der Wiese Handelsmanns Conrad Moritz Lüdeking geltschet werden soll. Diefeseld im Stadtgericht den 7ten Sept. 1797.

Consbruch. Buddus. Hoffbauer.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Auf Ansuchen, und Befuh der Auseinandersetzung der Geschwistere Pireau, sollen nachstehende denenselben zugehörige Immobilien, und Sachen, 1. das oben dem Markte sub Nr. 197. an einer Hauptstraße, zur Treibung jeder Art bürgerlicher Nahrung, und Handlung wohl belegene, mit einem geräumigen Saal, drey Stuben, drey Kammern, einer Küche, vier Bdden, und einen gewölbten Keller, verschene Wohn- und Brauhaus, nebst dahinter befindlichen Hoffraum, und mit Obstbäumen bepflanzten Bleich- und Gartenplatz, in gleichen dem zur Scheune, und Stallung wohl eingerichteten Hintergebäude, mit einen zur Ausfuhr dienenden Hoffraum. 2. Die auf das Haus gefallene, bey dem Rodenbeck belegene vier Morgen haltende Hutetheile, mit allen diesen Immobilien, anklebenden Gerechtigkeiten, Lasten, und Abgaben. 3. Drey brauchbare Strumpfwerberstühle, mit allen dazu erforderlichen Geräthschaften, freiwillig jedoch öffentlich in Termino den 16. Novbr. dieses Jahres Vormittages um 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu an dem bejimmten Tage, und Orte einstellen, die Bedingun-

Es 2

gen vernehmen, und dem Bestnden nach
auf das höchste Geboth, nach vorhergegan-
gener Einwilligung der Eigenthümere, den
Zuschlag gewärtigen. Minden den 15ten
Sept. 1797.
Magistrat allhier.

Wir Director Bürgermeister, und Rath
der Stadt Minden, fügen hiemit zu
wissen, daß auf Aufsuchen, und zur Aus-
einandersetzung der von dem verstorbenen
Herrn Wittkugel hinterlassene Erben, fol-
gende zu dessen Nachlassenschaft gebörige
Immobilien: 1) das mit gewöhnlichen Wür-
lichen, und Nachbar lasten behaftete am
Walle ohnweit dem Neuen = Thore sub. Nr.
561. belegene zu 375 Rthlr. 16ggr. ange-
schlagene Wohnhaus. 2) der dabey befind-
liche Landschafsstückte kleine zu 80 Rthlr.
taxirte Wallgarte. 3) der zum Hause ge-
hörige außer den Ruhthore auf den Bruche
sub. Nr. 56 belegene, drey kleine Morgen
haltende, und mit Vieh = Schatz und der
Wege Besserungslast behaftete zu 240 Rthlr.
gewürdigte Hudertheil für zwey Kühe. 4)
zwey Morgen freyes, jedoch Landschafst
pflichtiges Land vor den Ruhthore bey dem
steinernen Creuze, taxirt zu 280 Rthlr.
5) zwey Morgen in vier Stücken bestehen-
den Landes bey Heuers = Häusgen, be-
schwert mit Landschafst, und Vier Scheffel
Zins = Gerste, ange schlagen zu 150 Rthlr.
6) ein Garten vor dem Neuen = Thore bey
dem Schlucken = Graben, vier drey Viertel
Achel enthältend, mit einen Himdten, ei-
ner Netze Zins = Gerste, Eilfgr. fünf
Pennige Zehnt = Geld an das von Spiegels-
che Lehu, und mit landschafst beschwert,
zu 142 Rthlr. 18ggr. gewürdiget, frey-
willig, jedoch öffentlich, und zwar die
Pareelen ad 1. 2. 3. zusammen, in Ter-
mino den 7 Noobr. a. c. Vormittages um
10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause verkauft
werden sollen, wozu sich die Liebhaber ein-
stellen, die Bedingungen vernehmen, und
dem Bestnden nach auf das höchste Geboth

mit Einwilligung der Verkäufer, den Zu-
schlag gewärtigen können. Minden den
3 October 1797.
Magistrat allhier.
Schmidt's:

Montag als den 30. October, Vormit-
tags um 9 Uhr sollen auf Brügge-
mynns Mühle bey Preusch Minden eine
Anzahl aufrangirter Pferde des Königl.
Proviants = Fuhrwesen = Trains, öffentlich
gegen gleich baare Bezahlung in Courant
verkauft werden.

Wuthenow,

Rittmeister und Train = Director.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gna-
den König von Preußen etc.
machen hierdurch öffentlich bekannt, daß
die im Kirchspiel Schapen, Grafschaft
Lingen belegene, und dem ehemaligen
Posthalter Berend Diederich Bruns daselbst
zustehenden Immobilien, nemlich 1. das
Wohnhaus 10 Fach groß, nebst Torfscheune
und Backhaus, 2. den Sunder Kamp 19
Schfl. Saat Land und 2 Tag Matt Graß-
grund, 3. der Brackkamp 8 Schfl. Saat-
Land und 2 Tag Matt Graßgrund, 4. der
Kamp bey dem Hause 15 Schfl. Saatland,
5. der Strampen Kamp 8 Schfl. Saat-
Land, 6. der alte Kamp 2 Schfl. Saat-
Land, 7. der Kamp auf dem Walle = Moor
3 Schfl. Saat = Land und 2 Tag Matt-
Graßgrund, 8. die Wiese im Brocke 1 1/2
Tag = Matt, 9. die Strothwiese 3 Tag
Matt, 10. die 3 zusammen belegenen Wie-
sen im Slal ad 9 Schfl. 20 □ R., 4. die
Beyer = Wiese 4 Tag = Matt, 12. die Hälfte
der mit V. W. Bruns besessene gemein-
schaftliche Wiese im Seitgarten, 13. die
mit V. W. Bruns besessene Hälfte des
Lannen = Kamps, 14. das zur Hälfte mit
V. W. Bruns besessene Torf = Moor nebst
allen derselben Pertinentien und Gerech-
tigkeiten taxirt, jedoch ohne Abzug der
darauf haftenden, und nach der Angabe
des bisherigen Besitzers 41 flr. 18 sbr.
7 dr. holländ. gewürdiget worden, wie

folches aus der, in der Tecklenburg-Lingenschen Regierungs-Registratur befindliche Taxe das Nähere zu ersehen ist. Da nun der Curator des Brunnschen Concursum um die Subhastation dieser Grundstücke allerunterthänigst angehalten hat, diesem Gesuch auch statt gegeben worden; so subhastiren wir und stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Grundstücke, nebst allen derselben Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwähnten Taxe beschrieben sind, mit der taxirten Summe der 3472 flor. Holl. und sodern mithin alle diejenigen, welche selbige mit Zubehör zu erkaufen gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermagend sind, hiemit auf, sich in dem auf den 2ten Nov. c. den 22ten Decemb. und den 23ten Januar 1798. vor Unserm dazu deputirten Regierungsrath Warendorf anzusetzen dreyen Bietungsterminen, wovon der dritte und letzte peremptorisch ist, und zwar in den beyden ersten in hiesiger Regierungs-Audienz, in dem letztern aber in des Posthalters Taben Hause zu Schäpen zu melden, die Bedingungen des Verkaufs sowohl als die nähere specifiqu Angabe der auf den Grundstücken specialiter fallenden und bis jetzt noch nicht bestimmt werden können, die Abgaben zu vernehmen, und ihr Geboth abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitations-Termins etwa einkommenden Gebothe nicht weiter geachtet werden wird. Urkundlich Unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierungs-Unterschrift und derselben beygedruckten größestem Insiegel. Gegeben Lingen den 12ten Octob. 1797.

(L. S.)

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preußen ic.

Möller.

V Sachen so zu verpachten.

Am Freitag als den 27ten dieses Monats um 10 Uhr sollen auf dem Rathhause folgende Ländereyen mehrstbietend verkauft werden, nemlich: 1) 2½ Morgen Landes in 2 langen Stücken an der Sandtrift belegen, wovon 4 Schfl. Gerste ab Capitulum St. Martini und der Landschatz gehen, und 2) 4 Morgen in 4 kurzen Stücken eben daselbst belegen, und wovon 6 Schfl. Gerste an das Martini Capitel und der Landschatz gehen. Kaufliebhaber können jedachten Tages einfinden, ihr Geboth eröffnen, und nach Genehmigung des Eigenthümers den Zuschlag erwarten. Minden den 19. Octbr. 1797.

VI Avertissements.

Dem Publico wird hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht, daß der Regierungs-Debell Kumschüttel und dessen Ehefrau Johanna Dorothea, geborne Clostermann, die bisher unter ihnen seit ihrer Verheyrathung obgewaltete Gemeinschaft der Güter durch den Vertrag vom 7ten Sept. d. J. gänzlich aufgehoben und dagegen unterm 11 Sept. d. J. die künftige Succession durch ein besonders Pactum bestimmt haben. Sig. Minden den 15ten September 1797.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Ein Unterthan hiesigen Amtes dießseits der Weeser hat vor einiger Zeit ein ziemlich gutes Pferd, welches durch die Weeser geschwommen ist, und sich wahrscheinlich verlaufen hat, aufgefangen und in sichere Verwahrung genommen. Bis jetzt ist aller privat Erkundigungen ohnerachtet der wahre Eigenthümer des Pferdes nicht auszuforschen gewesen. Es wird daher der unbekannte Verlierer desselben hierdurch aufgefordert, sich nunmehr a dato binnen 4 Wochen und spätestens in Termino den 11ten Novbr. d. J. allhier am Amte zu melden, wo er zu gewärtigen hat, daß ihm das Pferd nach erwiesenen Eigenthum

gegen Erstattung aller Unkosten und einer dem Werthe desselben angemessenen Belohnung für den Finder zurück gegeben, im Nichterscheinungsfall aber er seiner etwaigen Rechte verlustig erklärt, und das Pferd dem reblichen Finder zugeschlagen werden solle. Sign. Hausberge den 5. Oct. 1797.

Königl. Preuß. Justizamt.

Schmidts.

Dem Colono Coors zu Stelle ist vor etwa 6 Wochen ein schwarzes Neunjähriges Mutterpferd ohne alles weitere Abzeichen zugelaufen. Der Eigenthümer dieses Pferdes wird hierdurch aufgefordert, in Termino Mittwoch den 1. Novbr. sein Eigenthum an diesem Pferde auf hiesiger Amtsstube zu erweisen, oder aber gewärtig zu seyn, daß solches verkauft, und die Gelder Fisco berechnet werden sollen.

Rohden den 14ten October 1797.

Gaden.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß der auf den 28. m. f. in der Stadt Tecklenburg anstehende Viehmarkt auf den nächstfolgenden Montag als den 30. ejsüdem mensis verlegt worden: Lingen den 29ten Septbr. 1797.

Mauve. Com. Loc.

Den Colonus Schweinefuß in Wimmer, Kirchspiel Lintorf, Amt Wittlage im Osnabrückschen, sind unterm 27ten April dieses Jahrs 4 Fohlen vom Wimmer Bruche entlaufen, als 3 Mutterfohlen welche jährlich und ein Wallach welcher 2 jährlich, der Wallach ist kenntlich, daß er am linken Schenkel gebrannt, aber nicht ausgeheut, was es für Buchstaben seyn sollen, und der hintere rechte Fuß weiß, die Farbe des Wallachen ist schwarz, mit einem Kupfer-Maul, über die Augen einem weißen Strich wie ein C. Die Mutterfohlen, das eine ganz schwarz, und gar kein Abzeichen, ohne daß in der Mähne ein Strank geflochten, welcher an der linken Seite herunter hängt, das zweite ist hellbraun gar kein Abzeichen, das dritte wieder

schwarz und ein Kupfer-Maul, allen 4 Fohlen sind die Mähnen abgeschnitten. Der Wallach war zu der Zeit eine Hand breit größer, wie die drey Mutterfohlen. Wer solche aufgetrieben, oder hiervon Nachricht anzugeben weiß, beliebe sich bey den Colonus Schweinefuß in Wimmer, oder bey den Apotheker Langen in Osbendorff unterm Linberge zu melden, der alsdann seine Auslagen und Bemühung richtig bezahlt haben soll. Wimmer den 19. sber 1797.

Gegen die verbotenen Englischen Werbungen sind in der Herrschaft Rheda geschärftesten Verordnungen ergangen. Es darf sich daselbst kein Englischer Werber aufhalten. Kein Untarthan darf demselben bey schwerer Strafe Aufenthalt verstaten, ist vielmehr schuldig dessen Anwesenheit sofort bey der Ortsobrigkeit anzuzeigen. Jeder betroffene Englische Werber wird sofort arretirt und an die nächste Königlich Preussische Garnison abgeliefert. Man hat die sorglichsten Maaßregeln getroffen, daß diese Verordnungen überall in Erfüllung gebracht werden. Es ist verordnet daß alles dieses auch durch die Zeitungen bekannt gemacht werde Rheda den 28ten Septbr. 1797.

Aus Hochgräflich Bentheim-Tecklenburgischer Regierung daselbst.
Gerstein.

VII Notificationen.

Der Leinwands Fabrikant Herr Johann Christian Schlüter hat von der Frau Wittwe Fetten eine Wiese nebst Feldlande am Maaß 5 Scheffelsaathhaltend für die Summe von 1000 Rthlr. in Golde, zu folge gerichtlich anerkannten und bestätigten Kauf Contracts vom 12ten Septbr. Corr. eigenthümlich erworben, und darüber unterm heutigem dato die gerichtliche Confirmation erhalten. Vielefeld in Stadt Gericht den 25. Sept. 1797.
Consbruch, Buddeus.

Der Schuhmacher Meister Heinrich Christoph Nue hat von dem Leinweber Papenbrock das hieselbst sub Pro. 319 belegene Wohnhaus für die Summe von 300 Rthlr. in Preuß. Cour. zufolge gerichtl. anerkannten Kauf Contract, vom 22ten Septbr. c. eigenthümlich erworben, und darüber unterm heutigen dato die gerichtliche Confirmation erhalten. Wielefeld im Stadtgericht den 25 Sept. 1797. Consbruch, Dubeus.

VIII Sachen so verlohren.

Minden. Ein weißer Händerhund am linken Auge, an beyden Ohren, (jedoch nicht egal) und hinten auf den Rücken, nahe an der starken Ruthe etwas nach der linken Seite, braun gezeichnet, ist seit den 10ten dieses weggekommen. Kan jemand sichere Nachricht geben, wer den Hund gestohlen, oder wo er jetzt noch fest gehalten wird; der melde sich beym Herrn Postsecretaire Kottenkamp, um weitere Nachricht zu erhalten. Das geringste Douceur ist Ein Ducaten.

VIII Zucker-Preise von der Fabrique Gebrüder Schickler. Preuß. Courant.

Canary	-	17 $\frac{3}{4}$ Mgr.
Fein kl. Raffinade	-	17 $\frac{1}{2}$ "
Fein Raffinade	-	17 "
Mittel Raffinade	-	16 $\frac{1}{2}$ "
Ord. Raffinade	-	16 "
Fein klein Melis	-	15 $\frac{3}{4}$ "
Fein Melis	-	15 $\frac{1}{4}$ "
Ord. Melis	-	15 "
Fein weissen Candies	-	19 "
Ord. weissen Candies	-	18 $\frac{1}{2}$ "
Hellgelben Candies	-	17 "
Gelben Candies	-	16 $\frac{1}{2}$ "
Braun Candies	-	15 $\frac{1}{2}$ a 15 $\frac{3}{4}$

Farine - 10 $\frac{1}{2}$ 11 $\frac{1}{2}$ 13 $\frac{1}{2}$
Sierop 100 Pfund 16 $\frac{1}{2}$ Rthlr.

Minden den 6. Octob. 1797.

Fortsetzung der Prämien.

12te Prämie für Acht Personen, welche wenigstens 100 Ruthen Rheinländisch lang, Feldstein Mauern, statt der hölzernen Zäune, um ihre Gärten, Tristen und Hütungen angelegt haben, ist in Pommern dem Hauptmann von Bornmann zu Willerbeck, wegen der an sieben verschiedenen Orten aufgeführten 125 Ruthen 11 Fuß Bewahrung von Steinmauern; in Litthauen, dem Leutenant von Collrepp zu Raundonatschen, wegen des auf den Grenzen seines Guths gezogenen Feldstein-Zauns von 120 Ruthen lang, 5 Fuß hoch, und 2 Fuß breit; in der Churmark, dem Oberamtmann Schall im Amte Joachimsthal, wegen der um eine Koppel beim Vorwerk Goltzow angelegten Feldstein-Mauer, 128 Ruthen lang, 4 Fuß hoch, unten 3 $\frac{1}{2}$, oben 1 $\frac{1}{2}$ Fuß stark, und zwar jedem dieser Drei Demezenten mit Zwanzig Thalern zugetheilt worden. Die

17te Prämie für Zwölf kleine Leute, oder Heuerleute in der Provinz Minden, welche beim Ackerbau zuerst in jedem Dorfe sich der Rüge statt der Ochsen oder Pferde bedienen, und damit fortzufahren sich verbinden, ist a) dem Unterthan Viecker zu Iffsenstadt, welcher die Ackerbestellung mit Rügen, statt der Ochsen, schon seit 3 Jahren eingeführt hat, und b) dem Neubauer Conrad Knost zu Aulhausen, welcher seit einigen Jahren, bei Bestellung des Ackers und Pflügen Arbeit, sich der Rüge statt der Pferde und Ochsen bedient hat, und zwar jedem dieser beiden Demezenten mit Fünf Thalern zugesprochen worden. Die

21ste Prämie für diejenigen Vier Gemeinden, die ihre Gemeinheiten von selbst unter sich theilen werden, ist in Pommern der Gemeinde zu Klein-Zarnow, welche sich ohne Zuthuung eines Commissarii mit

ihrer Herrschaft, im Acker, Hütung und Heuschlag auseinandersetzt hat; in Litthauen der adelichen Freidorfschaft zu Palowen, welche sich freiwillig ohne Zuthun der Separations-Commission aus der Gemeinheit gesetzt; in der Neumark der Gemeinde zu Sadelberg, welche ein Gleiches in Ansehung ihrer Aecker mit der Grundherrschaft gethan hat; in der Churmark, der Gemeinde zu Eichstedt, welche sich mit der Grundherrschaft wegen der Gemeinheiten bei den Aeckern und Hütungen, auch wegen der Frohdienste, völlig durch gütliche Vereinigung, blos mittelst Adhibirung eines Feldmessers auseinandergesetzt hat, zwar jeder dieser Vier Gemeinden, mit Dreißig Thalern zuerkannt worden. Die

22ste Prämie für Vier Personen, welche die mehresten Futterkräuter gesäet, oder künstliche Wiesen angelegt haben, ist im Magdeburgischen a) dem Ackermann Gottlieb Henrich zu Warleben, wegen der im vorigen Jahre auf 12 Morgen Land ausgesäeten 54 Pfd. Lucerne- und 30 Pfd. Kleesaamen, b) dem Samuel Eckstein zu Niederleben, wegen der jährlich ausgesäeten 104 Pfd. Kleesaamen, und alle Sechsz Jahre ausgesäeten 14 Pfd. Lucerne-Saamen, c) dem Simon Schmidt zu Morl, wegen ausgesäeter 50 Pfd. Klee-Saamen; in der Churmark, dem Apotheker Kühn zu Rheinsberg, wegen einer mit Kleevers besäeten Wiese von 5 Morgen, und einer angelegten Kleevers-Koppel von 843 Ruthen, und zwar jedem dieser Demerenten mit Zwanzig Thalern bewilliget worden. Die

23ste Prämie für Zehn Bauern, welche jeder Zwei Morgen Magdeburgisch mit

Futterkräutern besäet haben, haben im Magdeburgischen a) der Gottfried Otto, welcher 3 $\frac{1}{2}$ Morgen Acker, b) der Christoph Pleischke, welcher 4 $\frac{1}{2}$ Morgen 10 Ruthen Acker, c) der Gottlieb Horn, welcher 3 Morgen, d) der Christoph Schaff, welcher 3 Morgen, (alle 4 Einsassen zu Dypin,) e) der Johann Balthasar Siedersleben zu Bieren, welcher 8 Morgen, f) der Heinrich Lemcke zu Fermersleben, welcher 7 $\frac{1}{2}$ Morgen mit Futterkräutern besäet hat, und zwar jeder dieser Sechs Demerenten mit Fünf Thalern erhalten. Die

25ste Prämie für Gemeinden oder einzelne Wirthe, auf die zuerst eingeführte Stallfütterung des Rindviehes, ist im Magdeburgischen, a) dem Ackermann Andreas Langemann zu Belsdorff, b) dem Ackermann Gottlieb Jenrich zu Warleben; im Reginischen, a) dem Knobbe zu Thüne b) dem Bernd Schwill zu Biene, welche sämtlich die Stallfütterung des Rindviehes zuerst eingeführt haben, und zwar jedem dieser Vier Demerenten mit Zwanzig Thalern zu Theil geworden. Die

29ste Prämie für Zwei Unterthanen im Fürstenthum Halberstadt, welche sich auf den Toback- und Hirsebau legen, und solchen am mehresten pflanzten, ist a) dem Ackermann Christian Niewerth zu Eickendorff, welcher im vorigen Jahre überhaupt 1 $\frac{1}{2}$ Morgen Acker, und b) dem Ackermann Heinrichs eben daselbst, welcher 1 $\frac{1}{2}$ Morgen mit Hirse besäet hat, jedoch jedem nur die Hälfte der ausgesetzten Prämie, mit funfzehn Thalern bewilliget worden, da sie keinen Toback, sondern nur allein Hirse ausgesäet haben.

Die Fortsetzung künftig.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 44. Montags den 30. Octbr. 1797.

I. Neues Trauer-Reglement.

Seine Königl. Majestät von Preussen, haben in der wohlthätigen Absicht, den unnützen Aufwand bey Trauerfällen, noch mehr einzuschränken, als solches durch die Edicte von 1716, 1720 und 1734 bereits geschehen ist, die Trauer sowohl an Allerhöchstdero Hofe, als in den Familien Ihrer Vasallen und Unterthanen, folgendermaßen näher zu bestimmen nöthig gefunden:

I.

Bei dem Absterben des Königs, der Königin, und einer verwitweten Königin von Preussen, trauern der Hof und die Collegia 6 Wochen lang; die ersten 3 Wochen der Adel, wie bisher, mit Pleureusen, und Personen bürgerlichen Standes, ohne dieselben, mit tiefer Trauer; die übrigen drey Wochen mit gewöhnlichen schwarzen Kleidern, silbernen Degen und Schnallen. Die Subalternen der Collegien trauern blos mit einem Flor um den Arm.

Die Musik und die Schauspiele werden 8 Tage lang eingestellt.

Alles Drapiren der Wagen und Zimmer, so wie die schwarze Kleidung der Haus-Officianten und Livrée, ingleichen das Behängen der Kanzeln und Kirchstühle mit schwarzem Tuche, wird gänzlich verboten.

Die Glocken werden bey obgedachten drey Sterbefällen Mittags von 12 bis 1 Uhr, 14 Tage lang geläutet.

In den Kanzleyen wird 6 Wochen lang schwarz gesiegelt; dagegen hört der Gebrauch des auf dem Raude und Schütze schwarzgefärbten Papiers völlig auf.

II.

Wenn ein Kronprinz oder eine Kronprinzessin von Preussen stirbt, legt blos der Hof auf Vier Wochen Trauer an; Diezjehn Tage lang mit Pleureusen, die übrige Zeit mit silbernen Degen und Schnallen.

Die Glocken werden von 12 bis 1 Uhr Mittags, Acht Tage lang geläutet.

III.

Alle übrige Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses, werden, wenn sie das zwölfte Jahr zurück gelegt, Diezjehn Tage lang blos bey Hofe mit gewöhnlichen schwarzen Kleidern, silbernen Degen und Schnallen betrauert. Um jüngere Prinzen und Prinzessinnen wird gar keine Trauer angelegt.

IV.

Die um fremde Souverains und fremde Fürstliche Personen anzulegende Hoftrauer wird jedesmal besonders bestimmt werden.

V.

In Absicht der Familien-Trauer der königlichen Vasallen und Unterthanen,

At.

ohne Unterschied des Ranges und des Standes, wird hiedurch folgendes festgesetzt:

- 1) Die Trauer der Kinder um ihre Aeltern, Groß-Aeltern, Schwieger-Aeltern, imgleichen der Wittwer und Wittwen, dauert 6 Wochen lang; die ersten 14 Tage bey Adelslichen mit Pleureusen, bey Bürgerlichen mit der bisher üblich gewesenen tiefen Trauer; die übrigen 4 Wochen mit gewöhnlicher schwarzen Kleidung. Kinder, welche das zwölfte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, sollen nicht in Trauer gesetzt werden.
- 2) Universal-Erben und Legatarien haben die Freyheit, erstere 6 Wochen, letztere 8 Tage lang Trauerkleider anzulegen.
- 3) Kinder, Stief-Aeltern, Oheime, Tanten, Geschwister und Schwäger werden gar nicht mit schwarzen Kleidern, sondern von den Mannspersonen blos mit einem schwarzen Fylr um den Arm, und von den Frauenspersonen mit einem schwarzen Bande auf dem Kopf, drey Wochen lang betrauert.
- 4) Um Personen von entfernterer Verwandtschaft, und um Kinder, die vor zurückgelegtem zwölften Jahre sterben, wird überall keine Trauer angelegt.
- 5) Das Drapiren der Zimmer und Wagen; die schwarze Kleidung der Haus-Officianten, der Livrée- und übrigen Domestiken, beyderley Geschlechts, wird gänzlich untersagt. Auch wird hiedurch das schon in dem Edict vom 20. May 1734. enthaltene Verbot ausdrücklich erneuert: daß den Domestiken zur Trauer kein Geld, noch sonst etwas gegeben werden soll.

VI.

Die Zeit der Trauer wird in allen Fällen vom Sterbetage an gerechnet.

VII.

Die Uebertreter dieses Reglements sollen nach Befinden der Umstände zu einer

Strafe von 5 bis 50 Rthlr. verurtheilt werden.

Seine Königliche Majestät befehlen Ihren sämtlichen Landes-Collegiis, fiscalischen B. d. i. e. n. t. e. n, Land- und Stenerräthen, Magisträten, Beamten und andern Obrigkeiten hiedurch so gnädig als ernstlich, über die genaue Beobachtung dieses Reglements zu halten, und diejenigen, welche dagegen handeln, zur Untersuchung und Strafe zu ziehen.

Urkundlich unter Seiner Königlichen Majestät eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Inseigel. So geschehen Berlin den 7. October 1797.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Finkenstein. Blumenthal. Heinig. Reck. Goldbeck. Mvnsleben. Struensee. Thulmeier. Haugwitz. Schroetter.

II Publicandum.

Nachdem zwischen Seiner Königlichen Majestät von Preußen Unserm allergnädigsten Herrn und Ihrer Majestät dem Kaiser aller Reußen, über verschiedene die gänzliche Auflösung der ehemaligen Republik Pohlen und die Theilung ihres Gebiets betreffende Gegenstände, unter dem 12. Januar laufenden Jahres zu St. Petersburg eine besondere Convention geschlossen worden, welcher Ihre Römisch Kaiserliche Majestät, vermittelst einer von eben dem Tage datirten Acceptions-Acte förmlich beygetreten sind, auch Ihre Königlich Preussische und Rußisch Kaiserliche Majestäten, diesen Beitritt und zwar erstgedachte Seine Königliche Majestät besage einer unter gleichem dato ausgestellten Acceptions-Acte förmlich angenommen haben, und die drey contrahirenden Souverains ferner übereingekommen sind, die in gedachter Convention enthaltene Stipulationen, in Betrachtung, daß dabey ein

großer Theil Ihrer Unterthanen ein wesentliches Interesse habe, in Dero respectiven Staaten zu publiciren; so lassen Seine Königliche Majestät von Preußen, wie folget:

1) die gedachte zwischen Allerhöchstdenkselben und Ihrer des Kaisers aller Reußen Majestät abgeschlossene Convention:

Im Nahmen der hochheiligen und

untheilbaren Dreyeinigkeit!

Zufolge der Maafregeln, die von den beiden Kaiserhöfen in Verbindung mit Seiner Majestät, dem Könige von Preußen, getroffen worden, um Ihren respectiven Souverainetäten die Provinzen des Königreichs Pohlen einzuweleiben, dessen gänzliche, definitive und unwiderrückliche Zertheilung von diesen drey Mächten beschloffen, und durch den unter Ihnen am 27. October 1795 zu St. Petersburg eingegangenen Tractat vollends zu Stande gebracht worden, hat man für nöthig gehalten, sich weiter über die Mittel, sowohl wie den verschiedenen Forderungen zu Lasten dieses Königreichs Genüge zu leisten, als auch über das Verhältniß einzusehen, welches bei der Repartition dieser Lasten zu beobachten ist. Da übrigens die Schwierigkeiten, welche noch zwischen Seiner Majestät, dem Römischen Kaiser, und Seiner Majestät, dem Könige von Preußen, wegen der Bestimmung der Grenzen Ihrer respectiven Besitzungen obwaltenden, durch die Vermittelung weyland Ihre Majestät, der Kaiserin aller Reußen, welche zur Schiedsrichterin dabey angenommen war, zur Zufriedenheit der interessirten Parteyen beigelegt worden, und da alles, was auf solche Art den drey Mächten den wirklichen und unyeränderlichen Besitz der von Ihnen occupirten Provinzen sichern kann, durch die völlige Uebereinstimmung, die zwischen Ihnen herrscht, consolidirt, und durch die Entsayung und Abdankung Seiner Majestät, des Königs von Pohlen und Großherzogs von Litthauen, Stanislaus August,

welcher die besfallige Acte vom 25. November 1795 in die Hände Ihrer Kaiserlichen Majestät aller Reußen übergeben hat, wovon die Abschriften der gegenwärtigen Convention werden beygefügt werden, noch mehr befestiget worden: so hat man den Plan des Arrangements wegen der Gegenstände, die der Krone Pohlen zur Last geblieben, und die schon bey der Conferenz am 30sten October 1795 in Antrag gekommen sind, wieder in Berathschlagung genommen; und da die drey Mächte beschloffen haben, gedachten Plan zur Grundlage der gegenwärtigen Convention anzunehmen, zu deren Beitritt Seine Majestät der Römische Kaiser, eingeladen werden soll; so sind unterzeichnete Bevollmächtigte, welche zur Abschließung dieser Convention beauftraget worden, über folgende Punkte und Artikel übereingekommen.

Artikel 1.

Seine Majestät, der König von Preußen, und Seine Majestät, der Kaiser aller Reußen, erklären hierdurch, in Uebereinstimmung mit Seiner Majestät, dem Römischen Kaiser, daß Sie alle Schulden des Königs und der Republik Pohlen, die bis zu der Zeit Ihrer Befiznahme gesetzmäßig contrahiret worden, über Sich nehmen, und daß Sie Sich respectie verpflichten, selbige nach den Verhältnissen, die weiter unten angezeigt werden sollen, zu bezahlen. Die hohen contrahirenden Theile sind übereingekommen, gleich nach Unterzeichnung der gegenwärtigen Convention, durch ein Publicandum, daß in allen Zeitungen eingerückt werden soll, Ihren Entschluß und Ihre förmlich übernommene Verpflichtung bekannt zu machen, jene Schulden nach den Vorschriften der Gerechtigkeit und Willigkeit zu bezahlen.

Artikel 2.

Da diese Schulden, sowohl diejenigen, welche der Republik, als dem Könige von Pohlen zur Last fallen, einer Verification

unterworfen werden müssen, um hiernächst zu ihrer Liquidation zu gelangen, so haben die hohen contrahirenden Theile beschloffen, daß eine aus Unterthanen eines jedes der drey respectiven Höfse bestehende Commission ernannt werden soll, um zu der Verifikation und Liquidation jener Schulden zufolge der Regeln zu schreiten, welche in einem Organisations- und Directions-Plan festgesetzt werden sollen, der ihnen besonders übergeben werden wird, nachdem er die Zustimmung der drey Höfse wird erhalten haben.

Artikel 3.

Die Schulden, welche die Republik durch öffentliche Anleihen in Holland contrahirt hat, und die von dem Reichstage zu Grodno anerkannt worden, sollen nebst den, seit diesem Zeitpunkt angewachsenen Interessen, in den Verhältnissen von den drey Mächten getragen werden, welche in dem schon vorgeschlagenen Arrangements-Plan festgesetzt worden. Das Ganze jener Schulden ist dem zufolge in Zehntel eingetheilt, wovon drey Seiner Majestät, dem Könige von Preußen, und drey andere Zehntel Seiner Majestät, dem Kaiser aller Reußen zur Last fallen. Die übrigen vier Zehntel, die der Republik zur Last geblieben waren, werden in gleichen Portionen unter die drey Höfse vertheilt, um gleichfalls und zwar nach dieser doppelten Repartition bezahlt zu werden. Was die noch nicht liquidirten Schulden betrifft, die im Inneren zu Lasten der Republik existiren, und über welche die obengedachte Commission die Beweise erhalten wird, so sollen sie von den drey hohen contrahirenden Theilen in dem erwähnten Verhältnisse gleichfalls getragen werden.

Artikel 4.

Das Proportions-Maas, welches für die Schulden des Königs, die zu einer Summe von 40 Millionen Pohlenischer Gulden bestimmt sind, durch den vorgeschlagenen Arrangements-Plan festgesetzt

worden, soll wegen der in demselben in Betreff der Repartition angeführten Grände beygehalten werden. Jene Schuldenmasse wird demnach in Fünftel getheilt, wovon zwey Seiner Majestät, dem Könige von Preußen, zwey Seiner Majestät, dem Kaiser aller Reußen, und das noch übrige ein Fünftel Seiner Majestät, dem Römischen Kaiser, zur Last fällt; dergestalt, daß wenn die obengedachte Commission die Rechtmäßigkeit der Ansprüche, Rechte und Forderungen, die diese Schuld ausmachen, anerkannt hat, die Theile und Portionen, welche einer jeden der drey Mächte zur Last sind, nach jener Repartition bezahlt werden.

Artikel 5.

Diese Commission (eben diejenige, die im 2ten Artikel erwähnt worden,) welche zur Klarmachung und Verifikation der Schulden des Königs und der Republik Pohlen bestimmt ist, soll sich am 12. May dieses Jahres zu Warschau versammeln, um daselbst die ihr übertragenen Geschäfte zu besorgen. Die Commissarien, aus welchen sie besteht, sollen mit Vollmachten und hinreichenden und übereinstimmenden Instructionen versehen werden, um zu der Verifikation und Liquidation der Ansprüche, Rechte und Forderungen, die jene Schuldenmasse ausmachen, schreiten zu können; dergestalt, daß die Anmerkungen, welche sie den Inhabern der Obligationen oder andern, rechtmäßige Forderungen habenden Personen geben werden, eine Bewährung ihres Anspruchs seyen, mittelst deren sie sich respectue einstellen können, um die Bezahlung ihrer Forderungen auf die von den drey Mächten bestimmte Art zu erhalten.

Artikel 6.

Da es den hohen contrahirenden Theilen, nachdem Sie dieser Handlung der Gerechtigkeit Genüge geleistet haben, nicht weniger am Herzen liegt, Seiner Majestät dem Könige Stanislaus August, einen ausge-

zeichneten Beweis Ihrer Achtung und Ihres Wohlwollens zu geben; so bestimmen und sichern Sie diesem Prinzen ein Jahrgeld von 200,000 Ducaten, zu welchen Sie in gleichen Theilen beitragen werden, und die in zwey gleichen Terminen und im Voraus zahlbar sind, nemlich der erste Termin am 1^{ten} Januar und der zweite am 1^{ten} Julii jedes Jahrs, und so weiter während der ganzen Lebenszeit dieses Prinzen. Dieses Jahrgeld soll auf den Zeitpunkt seiner Versetzung nach Grodno zurückbestimmt werden; und da beyland Ihre Majestät, die Kaiserin aller Reußen, bisher allein für gedachtes Jahrgeld und für alle Bedürfnisse Seiner Pohnischen Majestät gesorgt hatten, so wird Sich Seine Majestät der Kaiser aller Reußen, mit Seiner Pohnischen Majestät über die Compensationen des Ueberschusses einverstehen, den Sie über das Drittheil bezahlt haben, welches in dieser Repartition zu Ihren Lasten ist.

Artikel 7.

Um auch so viel möglich zu den Privat-Arrangements Seiner Pohnischen Majestät beyzutragen, sind die hohen contrahirenden Theile übereingekommen, diesem Prinzen den freien und völligen Genuß aller beweglichen und unbeweglichen Güter zu lassen, die derselbe erworben hat und als Particulier besitzt. Seiner Pohnischen Majestät wird daher die Befugniß beigelegt, über selbige durch Verkauf, Schenkung oder Testament und auf solche Art zu disponieren, wie sie es für gut finden; wobei jedoch, in Ansehung des Grund-Eigenthums, die Besittitel Seiner Majestät der Verification der obbemeldeten Commission unterworfen werden. Uebrigens muß dieses Eigenthum, so wie das Eigenthum aller Unterthanen der drey Höfe, in der Folge sich den Dispositionen des gemeinen Rechts wieder fügen.

Artikel 8.

Die hohen contrahirenden Theile über-

nehmen gleichfalls die Verpflichtung, den Sächsischen Prinzen, Eddnen Augusts des dritten, ferner die Appanagen zu bezahlen, die Ihnen durch die Republik Pohlen bestimmt, und die von dem außerordentlichen Reichstage im Jahre 1776 zu 8000 Ducaten für einen jeden derselben festgesetzt worden, und zugleich mit Seiner Majestät, dem Römischen Kaiser, ein jeder zu einem Drittheil der jährlichen Zahlung dieser Appanagen beizutragen.

Artikel 9.

Da die hohen contrahirenden Theile nicht minder auf alles dasjenige aufmerksam sind, was das Wohl ihrer respectiven Unterthanen interressiren kann, so haben sie gleichfalls die Lage der fallirten Bankier-Häuser und die Verlegenheiten in Erwägung genommen, die daraus für diejenigen Ihrer respectiven Unterthanen entstehen, welche an diese Massen Forderungen haben. Sie sind daher übereingekommen, mit den Mobilisationen, welche die Verschiedenheit der gegenwärtigen Umstände veranlaßt, die Commission wieder herzustellen, welche in Uebereinstimmung mit den drey Höfen von dem Reichstage zu Grodno niedergesetzt war, um zur Liquidation dieser fallirten Massen zu schreiten. Es soll demnach ein Einrichtungs-Plan dieser Commission nach den ersten Grundlagen entworfen werden, die in der besfallsigen Acte des Reichstages zu Grodno vom Jahre 1793 waren festgesetzt worden.

Artikel 10.

Diese Commission soll aus drey von den respectiven Höfen erwählten Mitgliedern und aus einem Präsidenten bestehen, und sich am 1^{ten} May dieses Jahres zu Warschau versammeln, um dort ihre Sitzungen zu halten und sich den ihr aufgetragenen Geschäften nach dem Einrichtungsplan und den Instructionen zu unterziehen, die den respectiven Commissairs ertheilt werden sollen.

Da die drey Höfe alle Inconvenienzen eingesehen, die mit der Existenz derjenigen Unterthanen verbunden sind, welche bisher wegen ihrer Besizungen in den verschiedenen Souverainetäten für sogenannte vermischte Unterthanen gehalten wurden, so sind selbige, nach vorgängiger Verabredung über diesen Gegenstand, übereingekommen, künftig nicht mehr zu verstaten, daß irgend einer ihrer Unterthanen für vermischt gehalten werden könne, und daß sowohl die Existenz als die Benennung solcher Unterthanen künftig abgeschafft seyn soll. Jeder der respectiven Unterthanen, der in dem Gebiete mehr als einer Oberherrschaft Besizungen hat, soll demnach binen einer von fünf Jahren, für sich, seine Kinder und Erben, so wie auch für die Pupillen, über welche ihm die Vormundschaft gesetzmäßig übertragen worden, die Wahl derjenigen Souverainität erklären, unter welcher er stehen will, ohne daß ihm bei dieser freien Wahl der geringste Zwang angethan werden könne. Ist die Wahl aber einmal geschehen, so darf er davon unter keinem Vorwande wieder abgehen. Diese Wahl soll verpflichtend und unwiderrüßlich sowohl für ihn, seine Kinder, Erben und Pupillen seyn, und zwar bei Strafe der Confiscation derjenigen Besizungen, die sie, den Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels zuwider, beibehalten haben würden. Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich auf das ausdrücklichste, genau auf diese Anordnung zu halten, deren gegenseitiger Vortheil für die Unterthanen nicht verkannt noch vernachlässiget werden kann.

Artikel 12.

In der Absicht, diese Sicherheits- und Klugheits-Maasregeln mit dem Interesse ihrer respectiven Unterthanen zu vereinigen, sind die hohen contrahirenden Theile übereingekommen, letzteren eine Frist von fünf Jahren zu lassen, um die Güter und

andere Grundrechte, die sie in andern Staaten als in demjenigen besitzen, welchen sie gewählt haben, um in selbigen als Unterthanen zu leben, unter den bestmöglichen Bedingungen verkaufen oder veräußern zu können. Eben so soll es in Rücksicht der Erbschaften oder anderer Güter gehalten werden, die unter dem Titel von Heyrath's-Contracten, oder auf sonstige Art, in der Folge ihnen zufallen. Diese Erbschaften und andere Güter, sie mögen ihnen in dem Gebiet einer fremden Oberherrschaft zu Theil werden, unter welchem Nahmen sie wollen, müssen gleichfalls binen fünf Jahren verkauft werden; und ist nach Verlauf dieses Termins gegenwärtigen Verfügungen nicht Genüge geleistet, so sind dieses Eigenthum und diese Rechte de facto in dem Gebiete jeder der drey Oberherrschaften zur Confiscation verfallen. In allen vorstehenden Fällen, sollen die Summen, die von dergleichen Verkäufen herrühren, und welche die respectiven Unterthanen aus dem Gebiet einer Oberherrschaft wegzuziehen haben, um sie in das Gebiet derjenigen Oberherrschaft zu bringen, welche sie gewählt haben, um unter selbiger zu leben, weder der Abgabe des Zehnten, noch irgend einiger andern bei Ausführung solcher Summen in den respectiven Souverainetäten sonst etwa gebräuchlichen Abgaben, unterworfen seyn.

Artikel 13.

Die Geistlichen von jeder Art und Klasse, welche Territorial- oder Diöcesan-Rechte außerhalb der Souverainetät besitzen, in welcher sie wohnen, werden gleichfalls der von den drey Mächten angenommenen Regel keinen vermischten Besiz irgend einer Art mehr zu dulden, unterworfen; bergestalt, daß jene Rechte gänzlich zur Disposition derjenigen Macht verfallen, in deren Staaten sie sich befinden. In dieser Benennung von Rechten, die den Geistlichen zugehören, sind alle hypotheccirte oder in Depot gegebene Geldsummen mitbegriffen, welche rez-

respectiven dem Kronfiscus derjenigen Oberherrschafft anheimfallen, wofelbst sie niedergelegt worden.

Artikel 14.

Da die natürliche Folge der Bestimmungen der beiden vorhergehenden Artikel die seyn muß, daß die Unterthanen der einen und der andern Oberherrschafft unverzüglich im Stande seyen, alle ihre Forderungen und ihre sowohl activen als passiven Schulden zu liquidiren; so verpflichten sich die hohen contrahirenden Theile, darauf zu halten, daß ihre respectiven Tribunäle ihnen in allen Fällen, da sie sich an selbige wenden, die genaueste Gerechtigkeit und die schleunigste Vollziehung verschaffen.

Artikel 15.

Seine Majestät, der Römische Kaiser, (L.S.) Friedrich Bogislaus Emanuel Graf von Tauenzien.

und 2) die Abdications-Acte, woran sich obige Conventions beziehet:

Wir Stanislaus August, von Gottes Gnaden Rönig von Pohlen, Großherzog von Litthauen ic. ic. Da Wir bey dem Besitz des Throns nie andre Vortheile oder einen andern Zweck beabsichtigt haben, als das Mittel, Unserm Vaterlande desto nützlich zu werden; so sind Wir geneigt gewesen, den Thron unter allen Umständen zu verlassen, wo Wir geglaubt haben, daß unsere Entfernung dazu beitragen könnte, das Glück Unserer Mitbürger zu vermehren oder wenigstens ihr Unglück zu vermindern. Da Wir jetzt überzeugt sind, daß unsere Sorgfalt Unserm Vaterlande nicht mehr von Nutzen seyn würde, nachdem die unglückliche in demselben vorgesehene Insurrection es in den gegenwärtigen zerwütheten Zustand gestürzt hat, und da Wir ferner erwägen, daß die Maaßregeln über das künftige Schicksal von Pohlen, die durch

soll zum Beytritt gegenwärtiger Convention eingeladen, und die Ratification dieser Beitritts-Acte binnen einer gleichen Frist als derjenigen ausgewechselt werden, welche für die gegenwärtige Convention bestimmt ist.

Artikel 16.

Gegenwärtige Convention soll von Seiner Majestät, dem Rönige von Preußen, und von Seiner Majestät, dem Kaiser aller Reußen, ratificirt, und die Ratificationen sollen binnen sechs Wochen, oder wo möglich noch eher ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben wir Bevollmächtigte gegenwärtige Convention unterzeichnet und mit unsern Siegel versehen.

So geschehen zu St Petersburg den 25. Januar 1797.

(L.S.) Graf Johann von Ostermann.
(L.S.) Alexander Graf von Besbodorfo.

(L.S.) Fürst Kourafin.

die dringenden Umstände nöthig gemacht und die von Ihrer Majestät der Kaiserin aller Reußen, so wie von den andern benachbarten Mächten ergriffen worden, die einzigen sind, welche Unsern Mitbürgern, deren Wohlfahrt stets der theuerste Gegenstand Unserer Sorgen gewesen ist, Friede und Ruhe verschaffen können: So haben Wir demnach aus Liebe zur öffentlichen Ruhe beschloffen, zu erklären, so wie Wir durch gegenwärtige Acte auf das authentischste erklären, daß Wir frey und eigenwillig ohne irdend eine Ausnahme allen Unsern Rechten auf die Pohlische Krone, auf das Großherzogthum Litthauen und allen dazu gehörigen Ländern, so wie auch allen Besitzungen und Zugehörungen in diesen Staaten entsagen. Wir überliefern diese feierliche Acte der Entsamung auf die Krone und die Regierung von Pohlen in die Hände Ihrer Majestät, der Kaiserin aller Reußen, freiwillig und mit der Aufrichtigkeit, welche das Betragen Unserer ganzen Lebens

geleitet hat. Beim Herabsteigen von dem Throne erfüllen Wir die letzte Pflicht Unserer Königswürde, indem Wir Ihre Majestät die Kaiserin beschwören, Ihr mütterliches Wohlwollen allen benjenigen anzuwenden zu lassen, über welche Wir König gewesen sind, und diese Wirkung Ihrer Seelenarbitze Ihren erhabenen Allirten mitzutheilen.

Zu Urkund dessen haben wir gegenwärtige Acte unterzeichnet und mit Unserm Siegel versehen lassen. Gegeben zu Grodno den 14. November 1795 und im 32sten Jahre Unserer Regierung.

Stanislaus August, König
(L. S.)

S. Kniaz de Kostelk Puzyna
Kabinet's Sekretair Sr. Majestät.

3) Die Accessions-Acte Ihrer Römisch Kaiserlichen Majestät,

Nachdem Seine Kaiserlich Königl. Apostolische Majestät, abseiten Ihrer Majestäten Majestäten, des Königs von Preußen und des Kaisers aller Rußen, zum Beitritt zu der zwischen höchstgedachten Ihren Preussischen und Russisch Kaiserlichen Majestäten zu St. Petersburg den 22. Januar 1797 vollzogenen Convention freundschaftlich eingeladen worden, welche Convention von Wort zu Wort also lautet:

folgt die Convention.

Als haben Seine Kaiserlich Königl. Apostolische Majestät zu noch mehrerem Beweise Ihrer gegen des Königs von Preußen und des Kaisers aller Rußen Majestäten hegenden aufrichtigen Freundschaft, den Grafen Ludwig von Cobenzl, Groß-Kreuz des Königl. Ungarischen St. Stephans-Ordens, Ihren Kammerherrn, wirklichen Geheimen Rath, und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Kaiserlich Russischen Hofe, ausdrücklich autorisirt, in höchsthero Nahmen zu diesem Beitritt zu schreiben, und zu dem Ende

denselben mit der erforderlichen Vollmacht versehen. Dem zu Folge erklärt letzterer hiermit und Kraft dieses, daß Seine Kaiserlich Königl. Apostolische Majestät, mittelst gegenwärtiger Acte, der gedachten Convention beitreten, und Sich gegen Ihre Preussische und Russisch Kaiserliche Majestäten Majestäten förmlich und feierlich verpflichten, alle darin enthaltene Seine Römisch Kaiserliche Majestät betreffende Verbindlichkeiten getreulich zu erfüllen.

Zu dessen Beglaubigung haben wir Eingangs gedachter Bevollmächtigter Seiner Kaiserlich Königl. Apostolischen Majestät, kraft unserer Vollmacht, gegenwärtige Beitritts-Acte eigenhändig unterschrieben, mit Unserm Insignel bedruckt, und gegen die Nahmens Ihrer Preussischen und Russisch Kaiserlichen Majestäten Majestäten ausfertigten Acceptations-Urkunden ausgewechselt.

So geschehen zu St. Petersburg den 22. Januar 1797.

(L. S.) Ludwig Graf von Cobenzl.

und 4) die Acte, wodurch Ihre Königl. Majestät von Preußen den Beitritt Ihrer Majestät des Römischen Kaisers förmlich angenommen haben.

Nachdem Seiner Majestät von Preußen zu erkennen gegeben worden, daß des Römischen Kaisers Majestät die freundschaftliche Absicht hegen, der zwischen gedachter Seiner Preussischen und Seiner Majestät dem Kaiser aller Rußen zu St. Petersburg unterm 22. Januar 1797 geschlossenen Convention beitreten zu wollen, und zu dem Ende von dem Römisch Kaiserlichen Bevollmächtigten eine förmliche Accessions-Acte ausgestellt worden, welche hier wörtlich eingerückt, also lautet.

folgt die Accessions-Acte.

Als haben Seine Königl. Majestät von Preußen diesen neuen Beweis der

(Hierbei eine Beilage.)

Beilage zum 44. Stück d. Mindens. Anzeigen.

Freundschaft Seiner Majestät des Römischen Kaisers, Ihres Alltun gern angenommen, und Ihrem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Russischen Hofe, Kammerherrn, Obristen von der Infanterie und Flügel-Adjutanten, Ritter des Ordens pour le mérite und des St. Johanniter-Ordens, Friedrich Bogislaus Emanuel Grafen von Laurentzien mit der ausgebehatesten Vollmacht versehen, und in Höchstdero Nahmen zur Acceptation dieses Beitritts zu schreiten. Welcher denn in Geholge dessen hiermit erklärt, daß Seine Königlich Preussische Majestät mittelst gegenwärtiger Acte, die Römisch Kaiserliche Accession zu der Eingangs erwähnte, zwischen gedachter Seiner Majestät, dem Könige von Preußen, und des Kaisers aller Reußen Majestät, zu St. Petersburg vollzogenen Convention vom 24. Januar 1797 ihrer Form und ganzen Inhalt nach, und ohne etwas davon auszunehmen, acceptiren, und gegen Ihre Römisch Kaiserliche Majestät die förmliche und feierliche Verpflichtung übernehmen, alle darin enthaltene und Seine Preussische Majestät betreffende Verbindlichkeiten getreulich zu erfüllen.

Zu dessen Beglaubigung haben Wir Eidesunterzeichneter Bevollmächtigter des Königs von Preußen Majestät, kraft unserer Vollmacht, gegenwärtige Acceptations-Acte eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Insignel bedruckt, und solche gegen die Nahmens Seiner Römisch Kaiserlichen Majestät ausgefertigte Accessions-Urkunde ausgewechselt. So geschehen zu St. Petersburg den 24. Januar 1797.

(L. S.) Friedrich Bogislaus Emanuel Graf von Laurentzien.

Hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft, und zur pflichtmäßigen Nachachtung Ihrer sammtlichen dabey interessirten Vasallen

und Unterthanen öffentlich und förmlich publiciren; wobei jedoch angemerkt wird, daß, da die drey contrahirende Höfe den Termin, von welchem die in den Artikeln XI. und XII. der obstehenden Convention, bestimmte fünfjährige Frist, binnen welcher diejenigen Vasallen und Unterthanen, welche in mehr als einem Gebiet sie in Zukunft ausschließlich zu verbleiben gesonnen sind, anfangen soll zu laufen, noch nicht genau bestimmt haben, solcher Termin demnächst noch besonders wird bekannt gemacht werden.

Urkundlich ist dieses Publicandum mit Höchstgedachter Seiner Königl. Majestät Insignel bedruckt, und von denen Geheimen Etats- und Cabinets-Ministern unterschrieben worden. Gegeben Berlin den 15ten September 1797.

(L. S.)

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.
Alvensleben. Haugwitz.

II Warnungs-Anzeige.

Dem Publico wird hierdurch zur Warnung bekannt gemacht, daß ein Unterthan des Amts Hausberge, wegen eines an seiner Einquartierung begangenen Diebstahls zu 1 Jahr Zuchthausstrafe nebst Willkommen und Abschied, dessen Knecht aber als Theilnehmer dabei zu 6 Month Zuchthausstrafe nebst halben Willkommen und Abschied bestraft worden ist. Sign. Minden den 17. Dec. 1797
Anstatt und von wegen etc.

III Citationes Edictales.

Weil über den geringen Nachlaß des verstorbenen Heurkings Christoph Leimkühler in Osterwebe, überhäufte Schulden wegen der Concurs eröffnet werden müssen, so werden sämtliche Gläubiger

ger des gedachter Keimkühlers hiemit aufgefördert, ihre an denselben habende Forberungen, bey Gefahr der Abweisung am 24ten Novbr. hieselbst anzugeben und ihre Richtigkeit nachzuweisen. Amt Ravensberg den 4ten Oct. 1797.

Meinders.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Wir Director Burgemeister, und Rath der Stadt Minden, fügen hiemit zu wissen, daß auf Ansuchen, und zur Auseinandersetzung der von dem verstorbenen Bürger Wittvugel hinterlassene Erben, folgende zu dessen Nachlassenschaft gehörige Immobilien. 1) das mit gewöhnlichen Wärdlichen, und Nachbar lasten behaftete am Walle ohnweit dem Neuen-Thore sub. Nr. 561 belegene zu 375 Rthlr. 16ggr. angeschlagene Wohnhaus. 2) der dabey befindliche Landschazpflichtige kleine zu 80 Rthlr. taxirte Wallgarte. 3) der zum Hause gehörige außer den Ruhthore auf den Bruche sub. Nr. 56 belegene, drey kleine Morgen haltende, und mit Vieh-Schaz und der Wege Besserungslast behaftete zu 240 Rthlr. gewürdigte Hübtheil für zwey Kühe. 4) zwey Morger freyes, jedoch Landschazpflichtiges Land vor den Ruhthore bey dem steinernen Creuze, taxirt zu 280 Rthlr. 5) zwey Morgen in vier Stücken bestehenden Landes bey Heuers-Häusgen, beschwert mit Landschaz, und Vier Schffel Zins-Gerste, angeschlagen zu 150 Rthlr. 6) ein Garten vor dem Neuen-Thore bey dem Schlucken-Graben, vier drey Viertel Achtel enthaltend, mit einem Himbten, einer Meise Zins-Gerste, Eilf mgr. fünf Pfennige Zehnt-Geld an das von Spiegelische Lehn, und mit landschaz beschweret, zu 142 Rthlr. 18ggr. gewürdiget, freywillig, jedoch öffentlich, und zwar die Parcelen ab 1. 2. 3. zusammen, in Termino den 7 Novbr. a. c. Vormittages um 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause verkauft werden sollen, wozu sich die Liebhaber einstellen, die Bedingungen vernehmen, und

dem Befinden nach auf das höchste Geboth mit Einwilligung der Verkäufer, den Zuschlag gewärtigen können. Minden den 3 October 1797

Magistrat allhier.

Schmidt's.

Wir Director Burgermeister und Rath der Stadt Minden machen hierdurch bekannt, daß das Leteler Zinskorn bestehend aus 1 Fuder Rocken 1 Fuder Gerste und 1 Fuder Hafer in Termino den 6ten Novbr. a. c. Morgens 10 Uhr auf dem Rathhause hieselbst öffentlich meistbietend verkauft werden soll, wozu sich die Kauflustigen sodann einfinden können.

Schmidt's.

Nettebusch.

Auf Ansuchen des Herrn Cammer-Secretair von der Mark soll dessen zwischen dem Kuh- und Simeonis Thore an der Wastaubücke beyhm alten Graben belegener Garte in Termino den 17ten Novbr. d. F. gerichtlich jedoch freywillig meistbietend verkauft werden. Es ist dieser Garte ohngefahr 3 1/2 Achtel groß mit Hecken einer Laube, Gartenthür und steinernen Pfeilern versehen, dagegen mit einer jährlichen Abgabe von 6 mgr. Landschaz in die Cammercy, und 8 mgr. Pacht an die Geistlichen belastet. Kauflustige werden daher eingeladen sich in Termino auf dem Rathhause einzufinden, und für das höchste Geboth nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen. Minden am Stadtgericht den 28ten October 1797.

Mehoff.

Da auf die Ludolph Heers Neubauerey, im letzten Termin nicht annehmlich, sondern nur 200 Rt. gebothen, und dieses Geboth in der Hinsicht, daß diese Neubauerey zu 550 Rtl. gewürdiget nicht hat angenommen werden können, so wird hiermit beklant gemacht, daß diese Neubauerey abermal, am 8ten Decbr. solle zu Dsendorf zum Verkauf gestellet werden. Es ist selbige mit einem gut gebauten Wohnhause versehen, hat eine zur Wirthschaft

bequeme Lage, und werden daher diejenige, welche diese Befizung zu acquiriren gewillt, aufgefordert, sich des Tages zu Dödenborn zu melden, und ihr Geboth zu erklären. Königl. Amt Limberg den 25ten Septbr. 1797. Schrader.

Montag den 6ten Novbr. Vormittags von 9:12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr sollen zu Wückerburg auf dem Hofe des Herrn Cammerdirector Spring die hinterbliebenen Holze des zu Stadthagen verstorbenen Hauptmann Houpe meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden. Diese bestehen aus Bohlen von rothem und gelben Zandel: Mahoni: schwarzen brasilianischen und aus runden Stücken von Rosen: Königs und schwarzen brasilianischen Holze. Wückerburg den 22ten Oct. 1797. Abp. Lindemann, Mandat. der Houpeschen Erben.

V Avertiffements.

Minden. Infolge Allergnädigster Erlaubniß wird von der daselbst anwesenden Schauspieler-Gesellschaft in dieser Woche, alle Tage, den Mittwoch ausgenommen, gespielt, und am Donnerstag und Freytag als den 2ten und 3ten Nov. die Zauberflöte. Oper von Mozart, aufgeführt werden.

J. A. Dietrichs Director.

Gegen die verbotenen Englischen Werbungen sind in der Herrschaft Rheba geschärftesten Verordnungen ergangen. Es darf sich daselbst kein Englischer Werbber aufhalten. Kein Unterthan darf demselben bey schwerer Strafe Aufenthalt verstaten, ist vielmehr schuldig dessen Anwesenheit sofort bey der Ortsobrigkeit anzuzeigen. Jeder betroffene Englische Werbber wird sofort arretirt und an die nächste Königlich Preussische Garnison abgeliefert. Man hat die versorglichsten Maaßregeln getroffen, daß diese Verordnungen überall in Erfüllung gebracht werden. Es ist verordnet, daß alles dieses auch durch die Zei-

tungen bekannt gemacht werde Rheba den 28ten Septbr. 1797.

Aus Hochgräflich Bentheim-Tecklenburgischer Regierung daselbst. Gerstein.

Da in Sachen des Coloni Oberbeck's bey Werther wider seine Creditoren in Termino den 15ten Novbr. zu Bielefeld am Gerichtshause eine Ordnungs- und Abweisungs-Urtel publicirt wird, so hat sich ein jeder, dem daran gelegen, darnach zu achten. Amt Werther den 21. Oct. 1797.

Montag den 6. Novbr. d. J. Vormittags um 11 Uhr sollen zu Preussisch Minden auf dem Parade-Platz, 4 große fehlerfreie egale Apfel-Schimmel im 8ten u. 9ten Jahr, die gut eingefahren, und worunter 2 Stuten und 2 Wallachen öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Friedr. d'or verkauft werden. Sie können im Ganzen und auch paarweise ausgethan werden. Ingleichen soll ebenfalls gegen gleich baare Bezahlung in Fr. d'or ein gut gerittener großer starker fehlerfreier gelber Engländer, der aber dabey leicht, im 8ten Jahr und völlig gesund auf die Knochen ist, und sich besonders gut für einen Staatsofficier von der Infanterie schickt, da er nicht im geringsten scheu ist, und sehr gut beym Feuer steht, auch an den Meistbietenden verkauft werden, an oben benannten Tag und Ort.

Justus Knirim und Sohn aus Göttingen Empfehlen sich diesen Markt zum erstenmal mit einem ganz neu sortirten Engl. und Französischen Waarenlager, als goldene und silbernen Damens- und Herren Uhren, goldene Damens- und Herren Uhrketten, goldene Petschafte, goldene Uhrschlüssel, goldene Ringe mit Brillanten, auch mit achten Perlen besetzt, goldene Ohrringe mit und ohne Perlen, goldene Damens-Brasilets mit und ohne Brillanten, goldene Damens-Colliers, goldene Damens-Halsketten mit den zugehörigen Medaillons, goldene Fingerhüte, goldene

Damens und Herrn Tabattieren, silberne patent Schußschnallen mit und ohne Resort, goldene Zahnstocher = Etuis, dergleichen auch in Elfenbein, silberne Zahn = Instrumente, alle Sorten Eventails, silberne Knieknallen, silberne patent Bleistifthalter, alle Sorten Damens und Herrn Portefeuilles, Copir = Maschinen für Briefe, Damens Rockträger und Herrn Hosenträger, alle Sorten Flacons und Reise = Chatouillen, Engl. Brillen = Perspective, Ferngläser, Lesegläser Microscope Pulverhörner, Schrot = Wutal, Jagdkasten feine Rasiermesser, Scheren, Federmesser, alle Sorten Stahl und plattirte Waaren, überhaupt alles was zu diesen Sortiment gehört; verspreche billige Preise und gute Bedienung. Stehet aus bey dem Herrn Bürger Vogelsang am Markte.

Jacob Hirsch aus Cassel ohnweit dem sein Schloss wohnhaft empfehle allhier sein schönes nach dem neuesten Geschmack assortirtes Waarenlager, welches aus allen möglichen Seidenen, Englischen und weißen Waaren besteht, als: alle Uni und Chengeant Farben Taffe und Atlasse, Saison = Zeuge, Grosdetoure, Peguins und seidenen Strümpfen ic. allen Sorten Englischen, glatten, brochirten und gestickten Linon, Mouffelin und Halstüchern; wie auch alle Art Westen, Casimirs, Piquees, Dimiths und Mouffelinets, fertigen Putz und Damens = Kleidern. Besonders aber empfiehlt er sich mit denen allerneuesten und geschmackvollsten Französischen Stickereyen in Linon, Mouffelin und Seiden = Zeugen gestickten Damens = Kleider, welche sowohl in Seide, als auch in Gold und Silber gearbeitet sind, wie auch die Kopfstücher und Schärpen dazu. Türkische, Französische und andere Chals, wattirte Ueberröcke, fertige Damens Pelze und Muffen, auch flockirte Manns und Damens Strümpfe, Meiche, brochirte und glatte Bänder, wie auch Federn und Sultans, alls in den billigsten Preisen, welches ihn geneigten Zuspruch hoffen läßt.

Selig Samuel Hahn, wohnhaft in der Petersstraße, No. 5, in Hamburg, beziehet das hiesige Markt wiederum mit ein wohl sortirtes Lager von seidenen und weißen Waaren, als: Extrafein und ordinaire Brabander Spitzen und Kanten; schwarze Spitzen; Holländische und Schlesinger Leinen; Battisten; Linons; glatte und geblünte Kammettücher und Marly = Kammettücher von 5, 6, 7 und 8 Viertel breit; glatte, geblünte, gestreifte und gestickte Mouffelins und Messeltücher; Halstücher von allen Breiten; große seidene Umschlagetücher; klar Leinen; weiße couleurt gestreifte Mouffelinets; Englische und Französische Flohren; Krep = und Milchflohren; schwarze 5, 6, 7 und 8 Viertel breite Taffe; Glace = und Atlas = Bänder; Englische, Französische; und Dänische Handschuhe ic. Logirt bey dem Hn. Obersten von Ripperda.

Herr Vincent Arnold Debert aus Hannover macht seinen Freunden bekannt, das er sein Waarenlager dieses Martini Markt bey dem Herrn Goldschmidt Koch am Markte hat, und bittet sich Ihren Zuspruch aus.

Bey Hemmerbe neu Mallagische Citronen 20 auch 24 Stück pr. 1 Nthlr. Braunschweigische Mumme 6 ggr., Bourton Ahlee 10 ggr. die Bout. Neu Holländische Häringe und Bremer Neunangen das Stück 2 ggr. Italiänische Sardellen und frische Holsteinsche Austern in billigen Preisen.

VI. Eheverbindung.

Wir zeigen unsern Freunden und Verwandten hißdurch ergebenst an, daß wir uns unterm 22ten dieses ehelich verbunden haben, und empfehlen uns zugleich ihrer Wohlgevoogenheit.

Wückeburg den 23ten Octbr. 1797.

Georg Schmidt

Henriette Magdalene Kottenkamp
verwittwete Stromberg aus
Wiefefeld.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 45. Montags den 6. Novbr. 1797.

I Warnungs-Anzeige.

Es ist ein Unterthan wegen des Verbrechens der Durchhelsing zweyer Defer-teurs nach dem vom höchsten Justiz-Departement sub dato Berlin den 2ten Oct. a. cur. bestätigten Erkenntniß des hiesigen Magistrats zu einjähriger Zuchthausstrafe, jedoch salva fama und ohne Willkommen und Abschied verurtheilt und derselbe bereits zur Aushaltung der Strafe in das Zuchthaus zu Herford abgeführt worden.

Sign. Lübbecke am 1ten Novbr. 1797.
Ritterschaft, Burgermeister und Rath.
Consbruch.

II Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen u.
Thun kund und fügen hierdurch zu wissen, daß der bey dem Johannis und Dionysii Capitul zu Herford gestandene Canonicus Johann Dieterich Wieregge, ohne Leibbeserben, und ohne Hinterlassung eines Testaments, am 29ten Novanber 1796. verstorben sey, dessen Vater Gerhard Dieterich Wieregge, Gohgraf des Dsnabrück-schen Amts Gröneberg, und seine Mutter Clara Regina eine leibliche Tochter des Dsnabrück-schen Amtmanns Heinrich Schröder von Sternfeld gewesen sey, und welche letztere folgende leibliche Geschwister, nemlich den Ober-Cammer-Rath Schröder von Sternfeld, die Rätthin und Residentin Mo-

ier in Bremen, die Doctorin Meyer in Dsnabrück und die Ober-Amtmannin Wabohoff in Sternberg gehabt, die verehelichte Rätthin Mojer aber einen Sohn, den Hof- und Canzleysecretarium Mojer in Stade nachgelassen haben, solcher aber, mit Hinterlassung eines Sohns und einer Tochter bereits im Jahre 1755. verstorben seyn soll. Von ersteren wird bemerkt, daß selbiger Postmeister in Werden gewesen und ebenfals vor mehreren Jahren mit Hinterlassung eines Sohns, mit Tode abgegangen, die Tochter Namens Henriette Mojer aber, zuerst an den Postverwalter v. Lebe in Bremerförde und hernächst an den Hautboist Lach in der Garnison zu Stade heyrathet gewesen, jedoch mit diesem letzteren, ohne daß bekannt geworden, ob sie noch am Leben sey, ob sie Kinder habe, und wo sie sich aufhalte, von Stade weggezogen sey. Ob nun gleich der verstorbene Canonicus Wieregge selbst zwey Geschwister gehabt hat, nemlich den Gerhard Heinrich Wieregge und Christiana Regina, verehelichte Geheime Secretairin Wrisberg, so ist doch der erste im Jahre 1743, ohne Leibbeserben mit Tode abgegangen, und die Descendenz der letzteren in der Person des Canzley-Directoris Wrisberg, und der Eleonore Wrisberg zu Herford, ausgestorben.

Als jetzige Intestat-Erben des verstorben
N

nen Canonici Johann Dieterich Bieregge haben sich angegeben, die Enckel des verstorbenen Ober-Cammer-Raths Schröder v. Sternfeld, als

1. der Hauptmann Carl David v. Sternfeld im Königl. Preuß. Infanterie-Regiment von Romberg,

2. der Hauptmann Justus v. Sternfeld, im Churhannoverschen Regimente v. Diepenbrock in Celle,

3. der Churhannoversche Hauptmann Friedrich Casimir v. Sternfeld in Stade,

4. der Lieutenant Johann Wilhelm von Sternfeld im Königl. Preuß. Füsiliers-Bataillon von Oswald,

5. der Ober-Zoll-Inspector George von Sternfeld zu Schiernewitz in Ostpreußen,

6. der auf Pension gesetzte Lieutenant Franz Moritz v. Sternfeld zu Costede bey Minden,

7. die Ernestine Dorothee Amalie von Sternfeld verehelichte Hauptmannin von Mühlenfels zu Mienburg an der Weser,

8. der Hauptmann von Sternfeld zu Schwarme in der Grafschaft Hoya, ferner die Enckel der verehelichten Ober-Amtmannin Wadehoff in Sternberg;

1. die verehelichte Hofrätthin Gieseke zu Arolsen,

2. die Apothekerin Krüger zu Pyrmont, und

3. die Apothekerin Müller zu Alverdissen.

Da nun bey der Ungewisheit, ob nicht noch mehrere unbekante Intestaterben des jüngst verstorbenen Canonici Johann Dieterich Bieregge vorhanden seyn, die sich angegebenen oberwehnten Intestaterben darauf angetragen haben, daß die etwa noch vorhandene mehrere Intestaterben und Erbschafts-Theilnehmer durch den Weg der gesetzlichen öffentlichen Vorladung ausgemittelt werden möchten, und da diesem Ansuchen denn auch Statt gegeben worden ist; so werden alle diejenigen, welche an dem Nachlaß des gedachten ver-

storbenen Canonici Johann Dieterich Bieregge ein näheres, oder gleiches, Erbrecht mit den sich angegebenen Intestaterben zu haben vermeinen, besonders aber die Descendenten der verehelichten Rätthin und Residentin Mojer, und darunter namentlich Henriette Mojer, welche in erster Ehe den Postverwalter von Lehe in Bremerförde, in zweyter Ehe aber den Hautboist Lach in Stade gehabt, durch diese öffentliche Vorladung, wovon ein Exemplar bey Unserer hiesigen Regierung, das zweyte bey den combinirten Königl. und Stadt-Gerichten zu Herford, und das dritte bey der Fürstl. Land- und Justiz-Canzley zu Dsnabrück angeschlagen, und welche zugleich den hiesigen so wie den Dsnabrückschen, Hannoverschen und Lippe-Deitmoldschen Intelligenzblättern, auch Lippsstädter Zeitungen eingerückt ist, hierdurch aufgefordert, in Termino den 3ten Januar 1798. des Morgens 9 Uhr zu Herford vor Unserm dasigen Richter Culeymeyer ihre näheren, oder gleiche Erbrechte an dem Nachlaß des verstorbenen Canonici Bieregge gehörig anzugeben, und solche mit den gesetzlichen Beweismitteln zu belegen, im Richterscheinungsfall aber zu gewärtigen, daß die sich vorhin angegebenen und hier genannten Extrahenten dieser Edictal-Citation, für die alleinigen und rechtmäßigen Erben des Verstorbenen angenommen, ihnen, als solchen, der Nachlaß zur freyen Disposition verabsolget, und die sich nach erfolgter Präclusion etwa erst meldenden näheren, oder gleich nahen Erben, alle ihre Dispositionen und Handlungen anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, von ihnen weder Rechnungs-Ablegung, noch den Ersatz der gehobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, sondern sich lediglich mit demjenigen, was alsdann von der Erbschaft noch vorhanden, zu begnügen verbunden seyn sollen. Urfundlich dieser, unter dem Inseigel und Unterschrift Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung

erlassenen öffentlichen Ladung. So geschehen Minden den 10ten October 1797.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und fügen Euch dem ausgetretenen Unterthan Gottfried Wilhelm Grube oder Quebe von Nr. 72. zu Oppendorff Amts Rahden zu wissen, daß Ihr von Seiten des Fisci wegen Eurer unerlaubten Auswanderung angeklagt, und da Euer Aufenthalt unbekandt ist, auf Eure öffentliche Verabladung angetragen sey, diesem Gesuche auch statt gegeben worden. Wir citiren Euch daher durch dieses Proclama, so bey Unserer hiesigen Regierung und bey dem Amte Rahden affigirt, auch den Lippstädter Zeitungen und den Mindenschen Intelligenzblättern zu drey verschiedenen malen inserirt wird, Euch in Termino den 1. Decbr. a. c. Morgens 9 Uhr vor dem Deputirten Auscultator Ploeger auf hiesiger Regierung persönlich einzufinden und wegen Eurer bisherigen Erweichung aus Eurer Heimath Euch zu verantworten und Eure Zurückkunft in selbige glaubhaft nachzuweisen. Werdet Ihr dieses spätestens bis zu dem bezielten Termin nicht thun; so habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr als ein treulofer Unterthan Eures jetzigen und künftigen durch Erbrecht oder sonst Euch etwa anfallenden Vermögens für verlustig erkläret und solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden soll; wornach Ihr Euch zu achten habt. Urkundlich der Regierung Insiegel und Unterschrift. Gegeben Minden den 25ten July 1797.

Anstatt und wegen ic. von Arnim.

Wir Director, Bürgermeister und Rath der Stadt Minden, fügen hiemit zu wissen, daß auf Ansuchen des hiesigen Bürger's Joh. Andreas Denhard, alle diejenigen welche an dem ihn durch einen Leibrenten-Contract von der verstorbenen Wit-

we Conrab Meyern, gebornen Bögeler, übereigneten Hauße sub Nr. 269. nebst dazu gehörigen Huthetheil, und einen Garten vor dem Simeons Thore, oder sonst an deren Nachlassenschaft, aus irgend einem Grunde Real- oder Personal-Forderungen, und Gerechtfahme zu haben vermeynen, auf den 4ten Decbr. c. Vormittages um 10 Uhr auf das hiesige Rathhaus verabladet werden, um vor dem Deputato Herrn Criminalrath Nettebusch ihre Ansprüche zu liquidiren, und die deshalb in Händen habenden Documente und Beweismittel vorzulegen, widrigenfalls selbige mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf obgedachtes Haus nebst Zubehör, und Garten, unter Ausferlegung eines ewigen Stillschweigens abgewiesen, die Personal-Gläubiger aber an die übrige Nachlassenschaft der verstorbenen Witwe Conrab Meyern, und deren Erben verwiesen werden sollen. Minden den 18. Aug. 1797.

Schmidts.

Nettebusch.

Weil über den geringen Nachlaß des verstorbenen Heuerlings Christoph Leimkübler in Osterweide, überhäufeter Schulden wegen der Concurs eröfnet werden müssen, so werden sämtliche Gläubiger des gedachter Leimküblers hiemit aufgefordert, ihre an denselben habende Forderungen, bey Gefahr der Abweisung, am 24ten Novbr. hieselbst anzugeben und ihre Richtigkeit nachzuweisen. Amt Ravensberg den 4ten Oct. 1797.

Meinders.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ic.

Entbieten allen und jeden, welche an die Eheleute Kaufmann Johann Hubert Korff und Anna Margaretha geborne Thiel hieselbst einigen An- und Zuspruch ex quo cumque Capite zu haben vermeinen, unsern gnädigen Gruß, und fügen denenselben hierdurch zu wissen, was maassen Eure gedachten Debitores auf das beneficium Cessionis bonorum provociret, dies

W 2

selben aber dessen durch den uetern heutigen dato publicirten Beschid verlustig erkläret, der Concurs über derselben Vermögen formaliter eröffnet, und Cure gehührende Vorladung ad Liquidandum erkannt worden. Solchemnach citiren Wir Euch mittelst dieses proclamatis, welches allhier bey Unserer Tecklenburg = Lingenischen Regierung zu Weendern im Fürstenthum Ostfriesland und zu Tecklenburg zu affigiren, auch den Mindenschen Wöchentlichen Anzeigen Sechsmal, und der Westfälischen Deutschen Zeitung zu dreymalzeiten zu inseriren peremptorie: daß Ihr a dato binnen 3 Monat und spätestens in dem vor Unsern dazu Deputirten Regierungsrath Warendorf auf den 9ten Febr. 1798. angesetzten Liquidations = Termin Cure Forderungen, wie Ihr dieselben mit untadelhaften Documenten oder auf andere rechtliche Art nachzuweisen vermögdet, entweder in Person oder durch hinlänglich instruirte und gehdrig qualificirte Bevollmächtigte, wozu Euch in Ermangelung sonstiger Bekanntschaft, die hiesige Justiz = Commissarien Professor Kaydt und Regierungs = Fiscal Mettingh vorgeschlagen werden, des Morgens 9 Uhr in hiesiger Regierungs = Audienz ad Protocollum anmeldet, und gehdrig verificiret, über die Bestätigung des zum Interims = Curatore und Contradictore bestellten Justiz = Commissarii und Cammer = Fiscals Petri Euch erkläret, sodann mit demselben, und denen Neben = Creditoren super prioritata ad Protocollum verfahren, und demnächst rechtliches Erkenntniß und locum in dem abzufassenden Prioritäts = Urthel gewärtiget.

Diejenigen Gläubiger aber, welche Ihre Forderungen binnen der bestimten Frist, oder spätestens in dem angeetzten Termino nicht angemeldet und die Wichtigkeit derselben gehdrig nachgewiesen, haben zu erwarten, daß sie mit allen Ihren Forderungen an die vorhandene Masse werden präcludiret,

und Ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden. Da auch Schließlich der Gemeinschuldener Kaufmann Johann Hubert Korff sich von hier entfernt hat, und dessen eigentlichen Aufenthalt der Regierung nicht bekannt ist; so wird derselbe hierdurch zugleich verabladet, in dem anstehenden Liquidations = Termin zu erscheinen, und sich sowohl über die Wichtigkeit der zu liquidirenden Forderungen zu erklären, als sich über den gemachten Banquerot zu verantworten; widrigenfalls derselbe bey seinem Ausbleiben zu gewärtigen hat, daß er nicht nur der wider die liquidirt werden den Forderungen habenden etwaigen Einreden verlustig gehn, sondern er auch für einen muthwilligen Banqueroteur angesehen, und dem zufolge nach Vorschrift der Criminal = Gesetze wider Ihn ferner erkannt werde. Urfundlich ic. Lingen den 19ten Octbr. 1797.

Anstatt und von wegen ic.

(L. S.)

Müller.

III Öffener Arrest.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen ic.

Fügen hierdurch zu wissen, daß, nachdem unterm heutigen dato über das Vermögen der Eheleute Kaufmann Johann Hubert Korff und Anna Margretha geborne Thiel der Concurs eröffnet, zugleich der offene Arrest darüber erkannt worden.

Wir befehlen solchem nach allen und jeden welche von gedachten Gemeinschuldener etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften unter sich haben, denenselben davon nicht das mindeste zußerabfolgen; sondern vielmehr unserer Tecklenburg = Lingenischen Regierung davon fordersamst treulich Anzeige zu thun, und die Gelder, oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt der darauf habenden Rechte, in das gerichtliche Depositem abzuliefern, mit der Verwarnung, daß, wann dennoch den Gemeinschuldener

etwas bezahlet, oder ausgeantwortet wird, dieses für nicht geschehen geachtet, und zum besten der Masse anderweit bezutreiben; wann aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen, oder zurückhalten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfands- und andern Rechts für verlustig erklärt werden wird. Urkundlich ic. Gegeben Lingen den 10ten Decbr. 1797.

Anstatt und von wegen ic.

(L. S.)

Möller.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Wir Director, Bürgermeister und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen, daß nachstehende dem Kaufmann Hrn. Rudolph Deppe zugehörige Immobilien: 1. Das an der Beckerstraße sub Nr. 18. zur Handlung, und Nahrung wohlbelegene, mit einem Kramladen, einem Saal, sieben Stuben, neun Kammern, beschossenen Boden, gewölbten Keller, einer hellen Küche, und Pumpe versehenes, mit gewöhnlichen bürgerlichen, und Nachbarlasten, auch 32 mgr. Kirchengeld behaftetes Wohn- und Brauhaus, nebst dahinter befindlichen Hofraum, und kleinen Garten, auch einer Ein- und Ausfahrt nach dem großen Domhoffe, wofür ein jährlicher Canon von drey Rthlr. an die Domschule entrichtet werden muß. 2. Der auf das Haus gefallene vor dem Berliner Thore an der Weser belegene, theils zu Gartenlande, theils zu Wieswachs aptirte Hubtheil für fünf Rüge, und 450 Ruthen Rheint. enthaltend, so zusammen genommen auf 5610 Rth. angeschlagen worden, in Termino den 10ten April a. f. Vormittages um 10 Uhr auf dem Rathhause verkauft werden sollen. Die Liebhabere können sich sodann dazu einstellen, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Geboth, dem Befinden nach, den Zuschlag gewärtigen, auch vorher die Taxen in der Registratur einsehen. Minden den 26ten Septbr. 1797.

Schmidts, Nettesbusch,

Da auf das in dem 33. und 41. Stücke der diesjährigen Anzeigen zum gerichtlichen, jedoch freywilligen Verkauf ausgetobene Haus nebst Zubehör des verstorbenen Stallmeister Heynemann Nr. 734. nicht annehmlich, sondern nur 450 Rth. geboten ist, und die Heynemannschen Erb-Interessenten auf Fortsetzung der Subhastation angetragen haben, so ist dazu mit Bezugnehmung auf die vorige Bekanntmachung anderweit Terminus auf den 28ten November angesetzt, weshalb alle qualifizierte Kauflustige, hierdurch wiederholentlich eingeladen werden, sich an besagtem Tage Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden. Minden am Stadtgerichte den 1ten Nov. 1797. Alshoff.

Die noch übrige städtische Landwehr zwischen der Stette des Neuwöner Brackmann und dem Strothbaume soll in Termino den 18ten k. M. entweder im Ganzen, oder Teilweise meistbietend verkauft werden. Kauflustige haben sich daher besagten Tages Morgens 10 Uhr am Rathhause einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen und zu erwarten, daß dem Unnemlichst bietenden der Zuschlag, jedoch königlicher Allerhöchster Genehmigung, vorbehaltlich werde ertheilet werden.

Sign. Herford den 31ten October 1797.

Magistrat daselbst

Zum öffentlichen Meistbietenden Verkauf seiner Quantität Korn als 86 $\frac{1}{2}$ Schf. Roggen, 25 $\frac{1}{2}$ Schf. Gersten und 12 $\frac{1}{2}$ Schf. Hafer Berliner Maas. Ingleichen 94 Schf. Gerste und 74 Schf. Hafer Herforder Hausmaas, ist Terminus licitationis auf Mittwochen den 15ten November d. J. anberamet. Kauflustige haben sich also des Endes gedachten Tages Morgens 10 Uhr auf hiesigem Rathhause einzufinden und des Zuschlages zugewärtigen. Sign. Herford den 28ten Octobr. 1797. Magistrat daselbst.

Diederichs.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß am Mittwochen den

1zten November dieses Jahres, auf der vor hiesiger Stadt gelegenen Korrischen Mühle, eine Quantität Vuder, Weizen-Mehl, Buchweizen-Grün-Mehl, Perl-Graupen, Abfall zu Vieh-Futter, desgleichen Wagen, Pflüge und sonstige Acker-Geräthschaften, auch allerhand Haus-Geräthe, sodann am Donnerstag den 16ten ejusdem und folgenden Tagen in dem Hause des Kaufmanns Korf in hiesiger Stadt einige Fässer Dehl, allerhand Kaufmanns-Waaren und Hausgeräthe, mittheil öffentlichlicher Auktion verkauft werden sollen; und jedesmahl des Nachmittags ein Uhr mit der Auktion angefangen werden wird. Lingen den 26ten Octobr. 1797.

Vigore Commissionis.

Beckhaus.

Wir Friedrich Wilhelm, König von Preußen etc.

Machen hierdurch öffentlich bekannt, daß die in und bey der Stadt Lingen belegene und den Eheleuten Geißl. Rentmeister Neuhoff zustehende Immobilien, 1. das auf der Burgstraße sub Nr. 35. belegene Wohnhaus, 2. das daselbst sub Nr. 36. gelegene Wohnhaus, 3. eine im Schallens-Bruche liegende Wiese 11 Schfl. 34 Ruten Lingensche Maas haltend, 4. der dritte Theil eines in den Sandbergen gelegenen überhaupt 43 Schfl. 11 Ruten Lingensche Maas haltend, mit Kifern besetzten Holz-Lamp, 5. ein Garten vor dem Burghore ohngefähr 1 und 1 Viertel Schfl. Saat Lengis. groß, 6. ein Garten vor dem Fehrthore circa 1 und einen halben Schfl. Saat groß und 7. zwey Begräbnißstellen auf dem Kirchhofe nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten taxirt und nach Abzug der darauf hastenden Lasten, auf 5268 Fl. 8 St. holl. gewürdiget worden, wie solches aus der in der Tecklenburg Lingensch. Regierungs-Registratur befindlichen Taxe des mehreren zu ersehen ist. Da nun dieselben zu Tilgung des der Geistlichen Casse zu erstattenden Defects öffentlich subhastir-

ret werden sollen; so subhastiren wir und stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Neuhoffische Immobilien nebst allen derselben Pertinentzen, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwehnten Taxe beschrieben sind, mit der taxirten Summe der 5268 Fl. 8 St. holl. und fordern mithin alle diejenigen welche dieselben mit Zubehöhr zu erkaufen gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermagend sind, hiermit auf, sich in den auf den 10. Oct., den 10. Nov. und den 15. Dec. a. c. vor Unserm dazu Deputirten Regierungs-rath Schmidt angelegten dreyen Veräußerungs-Terminen, wovon der 3te und letzte peremptorisch ist, und zwar in hiesiger Regierungs-Audienz des Morgens 10 Uhr zu melden und ihr Gebot abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitations-Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden wird; übrigen wird zugleich bekannt gemacht, daß es jedem künftigen Licitanten, welcher es verlanget, frey stehen soll, das Gebot bis auf 2/3tel des Taxati gegen 4 prCent Zinsen, und auf eine beyderseits freystehende halbjährige Lösungszeit, doch gegen die auf das zu erstehende Grundstück vorzubehaltende Hypothec bey der Geistlichen Casse stehen lassen zu mögen. Gegeben Lingen den 29ten August 1797.

Anstatt und von wegen etc.

(L. S.)

Möller.

Ant Ravensberg. Da die in, und bey Bersmold belegene Immobilien der Wittwe Brüggemanns genannt Laaken, bestehend in einem bürgerlichen Wohn- und Nebenhause an der Mühlenstraße, 1 kleinen dabey befindlichen Garten, 1 Zuschlage an der Westheyde, 2 Maschtheilen, 1 Begräbniß von 2 Lagern, und Kopfsteinen, 1 Manns- und 1 Frauens-Kirchenstand, und 1 Adtbehrbe auf der Westheyde, welche, jedoch mit Ein-

schluß der darauf haftenden Lasten zu 1005 Rt. 25 mgr. gewürdiget worden, Schulden halber in Terminis den 2ten Octbr., den 30. desselben Monats, und den 27ten Novbr. dieses Jahres zur Subhastation gezogen werden sollen: so werden erwehnte Immobilien hiedurch öffentlich ausgebothen, und Besitz und Zahlungsfähige Kaufleute eingeladen, in den anstehenden Terminen Morgens 10 Uhr zu Vorholzhausen an der Gerichtsstube sich einzufinden, um ihre Gebothe zu eröffnen, da dann die Bestbietende des Zuschlages zu gewärtigen haben werden, maßen der letztere Termin peremptorisch ist, also auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden wird.

Meinders.

Auf Nachsuchen des weil. hiesigen Bürgers Dietrich Meiers nachgelassener Erbin Dorothea Lucie Meier vererblicher Dable zu Petershagen; sollen die derselben zustehende — vor hiesigem Flecken auf der großen Geest belegene 3 Stück Landes, von 10 Scheffel Einfall.

am 18ten November.

auf hiesiger Amtsstube, Morgens 10 Uhr öffentlich an dem Meisbietenden verkauft werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an diesem Lande aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche machen zu können vermeinen, hiemit bey Strafe des Ausschlusses geladen, solche in oberwehntem Termino gehdrig anzugeben und geltend zu machen. Decretum Stolzenau den 20ten Octbr. 1797

Königl. Chur-Fürstl. Amt.
Lhündmeier.

V Sachen zu verpachten.

Des zwischen den uhrbar gemachten Landwehrdistricten des Neuwohner Puschiday und Laay noch unbenutzt liegende Stück der städtischen Landwehr soll zur Bebauung und Uhrbarmachung in Erbpacht ausgethan werden, Wer solches

in dieser Art zu besitzen wünscht, kann sich in Termino den 25. f. M. Morgens 10 Uhr am Rathhause einfinden, die Bedingungen benehmen, und hat der Bestbietende zu erwarten, daß mit ihm unter Vorbehalt Königlicher allerhöchster Approbation werde abgeschlossen werden.

Signatum Herford den 1. Nov. 1797.
Magistrat daselbst.

VI Avertiffements:

Jacob Hirsch aus Cassel ohnweit dem Schlosse wohnhaft, empfiehlt allhier sein schönes nach dem neuesten Geschmack assortirtes Waarenlager, welches aus allen möglichen Seidenen, Englischen und weißen Waaren bestehet, als: alle Uni und Chengeant-Farben, Taffe und Atlasse, Saison-Zeuge, Grosbetoure, Pequins und seidenen Strümpfen ic. allen Sorten Englischen, glatten, brodirten und gestickten Linon, Mousselin und Halbstüchern; wie auch alle Art Westen, Casimirs, Piqueers, Dimithys und Mousselinets, fertigen Putz und Damens-Kleidern. Besonders aber empfiehlt er sich mit denen allerneuesten und geschmackvollsten Französischen Stickeren in Linon, Mousselin und Seiden-Zeugen, gestickten Damens-Kleider, welche sowohl in Seide, als auch in Gold und Silber gearbeitet sind, wie auch die Kopfstücker und Schärpen dazu. Türkische, Französische und andere Hals; wattirte Ueberböcke, fertige Damens Pelze und Muffen, auch flockirte Manns- und Damens-Strümpfe, Reiche, brodirte und glatte Bänder, wie auch Federn und Sultans, alles in den billigsten Preisen, welches ihn geneigten Zuspruch hoffen läßt.

Selig Samuel Hahn, wohnhaft in der Petersstraße, No. 5, in Hamburg, beziehet das hiesige Markt wiederum mit ein wohl fortirtes Lager von seidenen und weißen Waaren, als: Extrafein und ordinaire Drabander Spitzen und Ranten;

schwarze Spitzen; Holländische und Schlesinger Linnen; Watistien; Linons; glatte und geblämte Kammertücher und Märtyr Kammertücher von 5, 6, 7 und 8 Viertel breit; glatte, geblämte, gestreifte und geflickte Mouffelin und Desseltücher; Halstücher von allen Breiten; große seidene Umschlagetücher; klar Leinen; weiße coulourt gestreifte Mouffelinets; Englische und Französische Floren; Krep- und Milchfobren; schwarze 5, 6, 7 und 8 Viertel breite Tasse; Glace- und Atlas-Bänder; Englische, Französische und Dänische Handschuhe u. Logirt bey dem Hn. Obersten von Ripperda.

Elias Herz in Hamm, empfielt sich einem geehrten handelnden Publico, zur bevorstehende Minder Martini und folgenden Messen, mit einem in seinen gewöhnlich führenden Artikeln, als in mehreren Wollen = Zig = Cattun und andern Waaren bestehendem Lager. Hält wie bishero beim Herrn Assessor Schindler auf dem Markt feil. Verspricht reelle Bedienung, und möglichst billige Preise.

Die Frau von Courtemblais und Ihr Sohn werden die Martini Messe mit Putzfachen und noch feinere Bijouterie und Galantrie Waaren, bey dem Fasbinzder Homann bey der Resource auf dem ersten Stockwerk ausstellen.

Madame Fibi, marchande de mode françoise, étant pour la premiere fois à cette foire y aura un assortiment complet de modes angloises et françoises.

Elle aura son Magazin chés le tonnelier Gottlieb Homan sur le Marché, Nro. 159.

Madame Fibi, französische Mode-Händlerin, besuchet die hiesige Messe zum erstenmale, und führet ein vollständiges Assortiment von englischen und französischen Mode-Waaren.

Ihr Magazin ist bey Hrn. Gottlieb Homann Witzger am Markte, Nro. 159.

Den Inhabern der Pfand Scheine sub Nro. 2160. 2202. 2236. 2249. 2275. 2281. 2292. 2296. 2299. 2303. 2306. 2309. 2310. 2314. 2315. 2316. 2317. 2318. 2319. 2320. 2323. 2327. 2329. 2330. 2332. 2333. 2335. 2336. und 2341. wird hiemit bekant gemacht, daß wenn sie die restirende Zinsprämumeration nicht binnen 8 Tagen berichtigen, die Pfänder meistbietend verkauft werden sollen.

Minden den 4ten Novbr. 1797.

Westphälische Banco = Direction.
v. Mederer.

Bey Hammerde, Neue Wallagische Wittre Pomranzen 12 Stück, Citronen 20 auch 24 Stück 1 Rthlr. Neue holländische Wükinge 1 gGr. Bremer Neunaugen 2 gGr. per Stück, Magdeburger Weizen = Mehl 24 Pf. 1 Rthlr.

Minden. Sämtlichen sowohl Auswärtigen als Einheimischen Debiten der hiesigen Marien = Kirche wird hierdurch benachrichtigt daß sie ihre Rückstände von Zinsen, Zinstorn, Kirchengeld Stuhl- und Klappenmieten u. längstens innerhalb 14 Tagen abtragen müssen, wenn sie nicht Execution gewärtigen wollen.

Zu Bezahlung der auf dem platten Lande des Fürstenthums Minden vorgefallenen Feuerschaden vro 1797 — 98. sind nach Maafgabe der Generalaffecurations-Summe von 3,272875 Rt. dato 1363 Rt. 16 ggr. 9 Pf. ausgeschrieben, wovon, und von denen aus den vorigen Repartitionen in Bestand verbliebenen 1318 Rt. 23 ggr. 11 Pf. incl. des Ertrages des eigenen Beitrages zu den abgebrannten Gebäuden, angewiesen werden

1. im Amte Hausberge

1. dem Colono Sander Nr. 21. Wrsch. Werste die ihm noch competirende 75 Rt. 9 Pf. 2. a. für Abnutzung der Rintelschen Feuerlöschungsgeräthschaften 16 Rt. 22 ggr.

Hierbey etne Beylage.

Beilage zum 45. Stück d. Mindens. Anzeiger.

b. dem Commissionsrath Schrader deshalb an unabhligen Postgelde 5 ggr. 10 Pf. 3. für die beim Wietersheimer Brande verbrannte Wasserküfen 10 Rt. 22 ggr. 2 Pf. 4. für den Vorsteher Nome in Eisbergen eine Prämie von 5 Rt.

2. im Amte Petershagen

5. dem Col. Kolle Nr. 1. zu Windheim 100 Rthl. dem Col. Stoppenhagen Nr. 3. daselbst 75 Rt. dem Col. Meining Nr. 3. 100 Rt. dem Col. Hamcke Nr. 8. 50 Rt. dem Col. Stoppenhagen Nr. 11. 50 Rthl. dem Col. Wahlsing Nr. 14. 25 Rt. Summa 400 Rt. 4 ggr. 6. dem Col. Niemann Nr. 10. in Todtenhausen wegen des durch das Gewitter ganz ruinirten Daches seiner Scheune 100 Rt. 1 ggr. 7. dem Magistrat zu Petershagen für Reparatur der beschädigten Sprünge 16 Rt. 8 ggr. 8. für Reparatur der Petershäger Feuersprünge beim Strohmeyerschen Brande zu Ovesstädt 5 Rt.

3. im Amte Schlüsselburg

9. dem Col. Blecke Nr. 4. Brsch. IJwese sein abgebranntes Wohnhaus mit 350 Rt. 3 ggr. 6 Pf. 10. dem Soldaten Kerckhoff in IJwese wegen bewiesener Thätigkeit beim Bleckenschen Brande 5 Rthl.

4. im Amte Keineberg

11. dem Magistrat zu Lübbecke an Entschädigungsgelder beym Nettelstäbter Brande 7 Rt. 4 ggr. und an Douceur für einige Einwohner die sich besonders dabey ausgezeichnet haben 5 Rt. — 12 Rthl. 4 ggr. 12. dem Gardisten Ellerhoff und Unterofficier Budde überhaupt an Prämien 5 Rthl. und dem Untervogt Vulcken ebenfalls 5 Rt. — 10 Rt. 13. dem Colono Schröder Nr. 22. in Hehmede für Transportirung der Feuersprünge 2 Rt. 12 ggr.

5. im Amte Rahden

14. dem Col. Urste Nr. 104. Brsch. Levern sein Bohnhaus mit 300 Rthl. 3 ggr. dem Helmich wegen seines durch das schnelle Herbeyholen der Feuersprünge crepirten Pferdes 30 Rt. an Douceur für den Sol-

dat Schäffer 5 Rt. — 355 Rthl. 3 ggr. 15. dem Colono Rößling Nr. 131. zu Behdem wegen seines Wohnhauses und der Scheune 200 Rt. 2 ggr.

Der Beytrag von jedem Hundert der Assecurationssumme beträgt 1 ggr.

Minden den 13ten Octbr. 1797.

Rdnigl. Preuss. Minden = Ravensberg = Zecklenburg = Ringensche Krieger- und Domainen = Kammer.

Haff. v. Medecker. v. Hüllesheim.

Fränkel aus Hamburg empfiehlt sich einem hohen und geneigten Publicum mit seinem wohl assortirten Lager von dem modernsten Engl. und Französischen Galanterie- und Bijouterie = Waaren, auch viele in Silber plattirte und Engl. laquirte Artiele Platteaux mit dazu gehbrigen Aufsätzen von Cristal und in blauem Glase, transparente Wasen, in verschiedener Größe, Englische Sättel mit plattirter Einfassung, auch Uny mit sämtlichen Zubehöre, und alles was beym Reitzzeuge erforderlich ist; Schaals reich brodirrt, auch Uny, und dergl. mehr. Logirt im Hause des Herrn Obrist von Ripperda, ohnweit der Hauptwache auf dem Markt.

Jean Baptiste Cotteaux aus Valenciennes bezieht diese Minder Martini Messer mit einem vollständigen Lager, von Vatriste, Cambraytuch und Linon, sowohl in glatt als auch in gebäumt. Er versichert reelle Bedienung und billige Preise. Sein Logis ist bey dem Hrn. Rosenbohm über dem Markte.

By dem Colono Winkelmeyer Nr. 49. in Halbem stehet seit 12 Wochen ein verlaufenes Rind, welches schwarz von Farbe ist, einen bunten Kopf, halbweißen Schwanz und an beiden Lenden einen weißen Fleck hat. Der Eigenthümer desselben wird hiedurch aufgefordert, innerhalb 14 Tagen von heute an gerechnet, sein Eigenthum an diesem Rinde zu erweisen, und solches gegen Erstattung der Unkosten

in Empfang zu nehmen, widrigenfalls er seiner Anrechte verlustig erklärt, und das Kind zum Besten der Armen verkauft werden soll. Freiberl. v. d. Horstisches Gericht Haldem den 2ten Nov. 1797.

Woswinkel.

Joachim Danyour aus Hagen empfiehlt sich zum vorstehendem Markte einem geehrten Publico mit seinem Waaren-Lager es besteht in Englischen baumwollenen, wollenen und seidenen Strümpfen, Hals- und Schnupstüchern in Seiden und Mousselin, Casimir Piquee und Englischen Zigen, alles für den billigsten Preisen, wird im Einhorn bey Wolfmann ausstehen.

VII Gelder, so auszuleihen.

Minden. Ohngefähr 320 Rthlr.

liegen in der Marien Kirchen-Casse zum Ausleihen bereit. Bey dem Rentanien Kaufmann G. G. Stoy. ist daß dieser halb nähere zu erfragen.

VIII. Eheverbindung.

Unsern auswärtigen Verwandten und Fremden machen wir die am 10ten d. M. vollzogene eheliche Verbindung hierdurch ergebenst bekannt. Eidinghausen den 20ten Octbr. 1797.

A. H. Ledebur, Prediger,
Henriette Kottmeier.

IX Notificationen.

Der Herr Hauptmann v. Portugall hat von dem Commercianten Inhoff dessen Garten in der Hopfenstraße am 11ten dieses für 171 Rthl. in Golde angekauft.

Sign. Hausberge den 20ten Oct. 1797.
Königl. Preuß. Justizamt.

Schrader.

Der Colonus Lehmeier Nr. 73. zu Haversstedt hat von dem Colono Koltsmeyer Nr. 43. daselbst ein in der Minderfeldflur unterhalb der Bülhorst belegenes

Stück Saatland für 160 Rthl. angekauft.
Sign. Hausberge den 2ten Nov. 1797.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.
Schrader.

Der Schulden halber subhastirte Garte des Bäcker Betrecht in Levern, am Leverbruche belegen, ist dem Commercianten Gerd Adrian Holle daselbst für den höchsten Both von 600 Rthl. in Golde, erb- und eigenthümlich adjudiciret worden. Lübbecke am 30ten Decbr. 1797.

Big. Commisionis.

Consbruch.

Der hiesige Bürger und Kleidermachermeister Johann Stephan Wasmann hat von dem Bürger Johann Diedrich Heidekamp einen an der Papestraße belegenen und mit 4 mgr. Cämmerey-Grundzins beschwerten Garten für die Summe von 100 Rthl. Gold und 43 Rt. Courant käuflich an sich gebracht; es ist dato die gerichtliche Confirmation erfolgt, und der gekaufte Garten dem Käufer Wasmann im Städtischen Grund- und Hypothequenbuche zugeschrieben worden. Lübbecke am 19ten Decbr. 1797.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath.
Consbruch.

Der hiesige Bürger und Bäckermeister Ludwig Brüggemann hat nach einem bey hiesigen Magistrats-Gericht am 28ten Merz d. J. aufgenommen und dato gerichtlich confirmirten Contract von den Eheleuten Philipp Degen und Margarethe Charlotte Hagemanns einen an der Landwehr belegenen und mit 2 ggr. 6 Pf. Grundzins in die hiesige Cämmerey-Casse beschwerten Garten für die Summe von 85 Rthl. in Golde erb- und eigenthümlich an sich gebracht, und ist dato die Ab- und Zuschreibung im Hypothequenbuch erfolgt. Lübbecke am 30ten Septbr. 1797.

Ritterschaft, Bürgermeister und Rath,
Consbruch.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 46. Montags den 13. Novbr. 1797.

I Citationes Edictales.

Wir Domprobst, Dombekant Senior und Capitulares des hohen Domstifts hieselbst, fügen hiermit zu wissen: demnach durch das zu Bamberg erfolgte Ableben des hiesigen Herrn Domcapitulare und Senioris Adolph Freyherrn von und zu Dalberg über dessen noch hiesiges Präbendal-Vermögen, wegen seiner auswärtigen Gläubiger ein Special-Concurs eröffnet worden. So werden alle und jede Gläubiger oder Prätendenten welche an dem hiesigen Nachlaß aus irgend einem Grunde Ansprach und Forderung zu haben vermeynen, hiezdurch vorgeladen, solche in Termino den 17. Januar a. fut. Morgens um 10 Uhr vor hiesigen Domcapituls-Gerichte entweder in Person oder durch gehörig qualifizierte Mandatarien, wozu ihnen der Herr Scabinats-Meffior Hoffbauer und Cammerfiscal Herr Voehlmann in Vorschlag gebracht werden, anzugehen, und ihre darüber in Händen habende Documenta und Brieffschaften zu produciren, deren Richtigkeit nachzuweisen, auch sich über die Verbehaltung des bestelten Interims-Curatoris Herrn Justiz-Commiffair Lampe zu erklären haben, sonst derselbe in dieser Qualität bestätigt werden wird, wobey ihnen zur Nachricht dient, daß diejenigen, welche sodann ihre Forderungen anzeigen, und gehörig justificiren, ihre Befriedigung aus dieser Masse, so weit solche zureicht, zu erwarten haben; wohin

gegen diejenigen, so sich nicht melden, davon abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Minden am 4. Octbr. 1797.

Domcapituls-Gericht allhier.

Wir Director, Bürgermeister und Rath der Stadt Minden, fügen hiemit zu wissen, daß der von hier gebürtige Erich Friedrich Niemeyer vor beinahe 26 Jahren in einem Alter von etwa 17 Jahren, als Decker-Geselle nach Amsterdam gereiset, und von da zu Schiffe gegangen, vermuthlich aber nicht wieder zurückgekommen ist, weil er in einen Zeitraum von mehr als 20 Jahren von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht ertheilet hat. Es wird daher der Ehrich Friederich Niemeyer auf Antrag des demselben bestellten Curatoris, oder dessen etwa zurückgelassene unbekante Erben und Erbnehmen verablädet, und demselben aufgegeben, sich vor, oder in dem auf den 22. Februar 1798 angesetzten Termin, vor dem Deputato Herrn Assisen-Rath Aschoff alhier auf dem Rathhause schriftlich, oder persönlich zu melden, und daselbst weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls der Ehrich Friederich Niemeyer für todt erklärt, und über dessen hier in Deposito befindliches Abdicat-Vermögen von 217 Rth. rechtlich verfügt werden soll. Minden den 12. April 1797.

Schmidts. Nettesbusch.

W w

Wir Director, Burgermeistere und Rath der Stadt Minden, fügen hiemit zu wissen, daß auf Ansuchen des hiesigen Bürgers Joh. Andreas Denhard, alle diejenigen welche an dem ihn durch einen Leibrenten-Contract von der verstorbenen Witwe Conrad Meyern, gebornen Bögeler, übereigneten Hause sub Nr. 269. nebst dazu gehörigen Hudethell, und einen Garten vor dem Simeons Thore, oder sonst an deren Nachlassenschaft, aus irgend einem Grunde Real- oder Personal-Forderungen, und Gerechtsahme zu haben verneynen, auf den 4ten Decbr. c. Vormittages um 10 Uhr auf das hiesige Rathhaus verablated werden, um vor dem Deputato Herrn Criminalrath Netzebusch ihre Ansprüche zu liquidiren, und die deshalb in Händen habenden Documente und Beweismittel vorzulegen, widrigenfalls selbige mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf obgedachtes Haus nebst Zubehör, und Garten, unter Aufserlegung eines ewigen Stillschweigens abgewiesen, die Personal Gläubiger aber an die übrige Nachlassenschaft der verstorbenen Witwe Conrad Meyern, und deren Erben verwiesen werden sollen. Minden den 18. Aug. 1797.

Schmidts. Netzebusch.

Weil über den geringen Nachlaß des verstorbenen Heuerlings Christoph Keimkühler in Osterwede, überhäufeter Schulden wegen der Concurs eröffnet werden müssen, so werden sämtliche Gläubiger des gedachten Keimkühlers hiemit aufgefordert, ihre an denselben habende Forderungen, bey Gefahr der Abweisung, am 24ten Novbr. hieselbst anzugeben und ihre Richtigkeit nachzuweisen. Amt Ravensberg den 4ten Oct. 1797.

Meinders.

II Offener Arrest.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preussen etc.

Fügen hierdurch zu wissen, daß, nachdem unterm heutigen dato über das Vermögen der Eheleute Kaufmann Johann Hubert Korff und Anna Margretha geborne Thiel der Concurs eröffnet, zugleich der offene Arrest darüber erkannt worden.

Wir befehlen solchemnach allen und jeden welche von gedachten Gemeinschuldener etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften unter sich haben, denselben davon nicht das mindeste zu verabsolgen; sondern vielmehr unserer Tecklenburg-Linngenschen Regierung davon forderfamst treulich Anzeige zu thun, und die Gelder, oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt der darauf habenden Rechte, in das gerichtliche Depositum abzuliefern, mit der Verwarnung, daß, wann dennoch den Gemeinschuldener etwas bezahlet, oder ausgeantwortet wird, dieses für nicht geschehen geachtet, und zum besten der Masse anderweit beyzutreiben; wann aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen, oder zurückhalten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfands, und andern Rechts für verlustig erklärt werden wird. Urkundlich etc. Gegeben Lingen den 19ten Decbr. 1797.

Anstatt und von wegen etc.

(L. S.) Möller.

III Sachen, so zu verkaufen.

Wir Director, Burgermeister und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen, daß mit Genehmigung Hochpreisl. Regierung, und Consistorii nachstehende, den hiesigen Armen-Instituten zum Geiss, und zu Nicolai gehörige, mit gewöhnlichen bürgerlichen, und Nachbarlasten behaftete Häuser, nemlich 1) das Haus sub Nr. 769, auf der Fischerstadt, nebst einen dabey befindlichen kleinen Garten, und einer Mistgrube, taxirt zu 225 Rthlr. 2) das Haus sub. Nr. 578, an der Brüderstrasse nebst Hofraum und Mistgrube, angeschlagen

zu 510 Rthlr. 3) das Haus sub. Nr. 253. in dem Priggenhagen, nebst kleinen Hoffplatz, gewürdiget zu 185 Rthlr. in Termino den 11 Januar 1798. Vormittages um 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause öffentlich verkauft werden sollen. Liebhaber können sich alsdenn dazu einstellen, die Bedingungen vernehmen, und dem Befinden nach auf das höchste Geboth, den Zuschlag gewärtigen; immittelst aber vorher die Taxen bey dem Rathhause einsehen. Minden den 30ten Sept. 1797.

Schmidt's.

Nettebusch.

Auf Ansuchen des Herrn Cammer-Secretair von der Mark soll dessen zwischen dem Kuh- und Simeonis Thore an der Wasstaubrücke bey dem alten Graben belegener Garten in Termino den 17ten Novbr. d. J. gerichtlich jedoch freywillig meistbietend verkauft werden. Es ist dieser Garten ohngefähr 37 Achet groß mit Hecken, einer Laube, Gartenthür und steinernen Pfeilern versehen, dagegen mit einer jährlichen Abgabe von 6 mgr. Landschaz an die Cammerer, und 8 mgr. Pacht an die Geistar-men belastet. Kauflustige werden daher eingeladen sich in Termino auf dem Rathhause einzufinden, und für das höchste Geboth nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen. Minden am Stadtgericht den 28ten October 1797.

Nischoff.

Auf Ansuchen der Wittwe des Ordenanzwirth Mensen soll deren zum Hause Nr. 500. vordem gehörigen jetzt aber davon abgesonderten Hudetheil auf 4 Rüche in dem dazu auf den 1sten Decbr. d. J. präfigirten Termin gerichtlich jedoch freywillig meistbietend verkauft werden. Es ist dieser Hudetheil auf vier Rüche sub Nr. 30. außer dem Ruchthore am Trippelbamm neben den Hudetheil des Schuhmachermeister Heine belegen, soll nach der Vermessung 804 \square R. Rheink. und nach der Abtretung sechs kleine Minder Morgen hal-

ten, und bestehet aus sechs Stücke Ackerland und einem Wiefepfatz von ohngefähr einen halben Morgen, übrigens mit dem gewöhnlichen Viehschaz belastet. Alle qualificirte Kauflustige werden daher eingeladen, sich am besagten Tage Morgens um 11 Uhr auf dem Rathhause einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen; auch können die Bedingungen an jeden gewöhnlichen Gerichtstage auf der Gerichtsstube eingesehen werden. Minden am Stadtgericht den 3ten Novbr. 1797. Nischoff.

Es soll das allhier oben am Markte sub Nr. 196. belegene zur Handlung sehr wohl eingerichtete Wohnhaus, mit Brauereigerechtigkeit und Zubehör, welches vorhin der verstorbene Senator Brauns besessen hat, freywillig verkauft werden. Gedachtes Wohnhaus ist ganz massiv und an der Vorderseite von Grunde auf mit Quadersteinen gebauet, es ist darin eine geräumige lange Stur, unten ein wohl eingerichteter Laden zu Ellen-Waaren, drey Zimmer mit eisernen Pyramiden-Ofen, ein großer Saal mit einem dergleichen Ofen, hinter dem Saal ein Cabinet zum Comtoir sehr bequem eingerichtet, eine große helle Küche, Waschkort, und bey der Wohnstube eine Schlafkammer, in der Höhe drey Zimmer, wovon zwey mit eisernen Ofen versehen, ferner ein Waarenlager und eine Bedientenkammer, demnächst folgen vier schöne geräumige Boden, einer über den andern, auf dem ersten befinden sich zwey geräumige verschlossene Kammern, desgleichen eine Rauchkammer und über dem Saal befinden sich noch zwey kleine Boden, welche ebenfalls verschlossen werden können, die Boden sind mit Binden versehen, ferner befindet sich in dem Wohnhause ein schöner gewölbter trockener heller Keller, mit zwey Eingängen, vom Hause und Hof. Zu dem Hause gehrt ein dahinter belegener geräumiger gepflasterter Hoffplatz, darauf besin-

W v 2

et sich ein ziemlich großes mehrentheils massives Seitengebäude, jetzt eingerichtet zur Brandtweins-Fabrique, mit allen dazu gehörigen neuen Geräthschaften, imgleichen mit guten Wasser, eine Pumpe mit Wasserrennen versehen, alles bequem und vortheilhaft; ferner befindet sich auf dem Hofplatze eine Vorrathskammer, Pferde-Schweine- und Gänsestall, eine Wasserpumpe und ein eingefasteter Mistplatz, desgleichen ein großes Hinterhaus mit einer Ausfahrt nach der Straße hin, und mit Steinen ausgepflastert, darin befindet sich ein mit steinernen Krippen versehener Pferde-stall zu vier Pferden, Ställe mit steinern Kumpen für zwölf Stück Hornvieh, ein großer Kump, in welchem die Brandtweinswäsche durch Rennen aus dem Brennhaufe zur Fütterung abgeleitet wird, ein Verschlag zur Schlafstelle für Knechte, Torfremisen und oben ein großer Boden mit einer Treppe versehen, hinter diesem Hause befindet sich ein Küchengarte mit einigen jungen Obstbäumen und einer schönen Aussicht versehen a 65 Quadratfuß. Endlich gehört zu dem Hause ein Hudestheil von 6 Morgen Saatland, vor dem Kuhthore belegen. Zu dem freywilligen Verkauf dieser Grundstücke, wobey der Verkäufer nicht abgeneigt ist gegen ein annehmliches Geboth es auch aus der Hand zu verkaufen ist Terminus auf den 1sten März a. f. in der Behausung des Criminalrath Müller bezielet worden. Die etwaigen Kauflustige werden daher hierdurch eingeladen, sich in dem bezielten Termine des Nachmittags 2 Uhr in besagter Behausung einzufinden, gleich wie alles, jederzeit in Augenschein genommen werden kann.

Minden den 1ten Novbr. 1797.

Am Freitag als den 24ten dieses Morgens um 10 Uhr sollen auf dem Rathshause folgende Ländereyen mehrstbietend verkauft werden, nemlich 1 2 ½ Morgen Landes in 2 langen Stücken an der Sandtrift belegen, wovon 4 Schfl. Gerste ad

Capitel St. Martini und der Landschaft gehen, und 2) 4 Morgen in 4 kurzen Stücken eben daselbst belegen, und wovon 6 Schfl. Gerste an das Martini Capitel und der Landschaft gehen. Kaufliebhaber können sich gebachten Tages einfinden, ihr Geboth eröffnen, und nach Genehmigung des Eigenthümers den Zuschlag erwarten.

Minden am 10ten Novbr. 1797.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic. machen hierdurch öffentlich bekannt, daß die im Kirchspiel Schapen, Grafschaft Lingen belegenen, und dem ehemaligen Posthalter Berend Diederich Bruns daselbst zustehenden Immobilien, nemlich

- I. das Wohnhaus 10 Fach groß, nebst Torfscheune und Backhaus,
2. den Sunder Kamp 19 Schfl. Saat Land und 2 Tag Matt Grasgrund,
3. der Brackamp 8 Schfl. Saat-Land und 2 Tag Matt Grasgrund,
4. der Kamp beym Hause 15 Schfl. Saatland,
5. der Strampen Kamp 8 Schfl. Saat-Land,
6. der alte Kamp 2 Schfl. Saat-Land,
7. der Kamp auf dem Wallemoor 3 Schfl. Saat-Land und 2 Tag Matt Grasgrund,
8. die Wiese im Drocke 1 ½ Tag Matt,
9. die Strohwiese 3 Tag Matt,
10. die 3 zusammen belegenen Wiesen im Slal ad 9 Schfl. 20 □ R.,
- II. die Beyer-Wiese 4 Tag Matt,
12. die Hälfte der mit B. W. Bruns besessene gemeinschaftliche Wiese im Seitzgarien,
13. die mit B. W. Bruns besessene Hälfte des Lannen-Kamps,
14. das zur Hälfte mit B. W. Bruns besessene Dorf-Moor nebst allen dazubehörenden Pertinentien und Gerechtigkeiten taxirt, jedoch ohne Abzug der darauf haftenden, und nach der Angabe des bisherigen Besitzers 41 flor. 18 sbr. 7 dt. holländ. gewürdiget worden, wie

solches aus der, in der Tecklenburg-Lingenschen Regierungs-Registratur befindliche Taxe das Nähere zu ersehen ist. Da nun der Curator des Brunfchen Concurfus um die Subhaftation dieser Grundstücke allerunterthänigst angehalten hat, diesem Gesuch auch statt gegeben worden; so subhaftiren wir und stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Grundstücke, nebst allen derselben Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwähnten Taxe beschriebene sind, mit der taxirten Summe der 3472 flor. Holl. und fodern mithin alle diejenigen, welche selbige mit Zubehör zu erkaufen gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiemit auf, sich in dem auf den 21ten Nov. c., den 22ten Decemb. und den 23ten Januar 1798. vor Unserm dazu deputirten Regierungsrath Warendorf angelegten dreyen Bietungsterminen, wovon der dritte und letzte peremptorisch ist, und zwar in den beyden ersten in hiesiger Regierungs-Audienz, in dem letztern aber in des Posthalters Taben Hause zu Schäpven zu melden, die Bedingungen des Verkaufs sowohl als die nähere specifiquere Angabe der auf den Grundstücken specialiter fallenden und bis jetzt noch nicht bestimmt werden könnenden Abgaben zu vernehmen, und ihr Geboth abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitations-Termins etwa einkommenden Gebothe nicht weiter geachtet werden wird. Ubrkundlich Unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierungs-Unterschrift und derselben beygedruckten größern Inseigel. Gegeben Ringen den 12ten Octob. 1797.

(L. S.)

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preußen ic. Wöller.

Ant Ravensberg. Da die in, und bey Versmold belegene Immobilien

der Wittwe Brüggemanns genannt Laaken, bestehend in einem bürgerlichen Wohn- und Nebenhaufe an der Mühlenstraße, 1 kleinen dabey befindlichen Garten, 1 Zuschlage an der Westheyde, 2 Waschtheilen, 1 Begräbniß von 2 Lagern, und Kopfsteinen, 1 Manns- und 1 Frauens-Kirchenstand, und 1 Kothgrube auf der Westheyde, welche, jedoch mit Einschluß der darauf haftenden Lasten zu 1005 Rth. 25 mgr. gewürdiget worden, Schulden halber in Terminis den 2ten Octbr., den 30. desselben Monats, und den 27ten Novbr. dieses Jahres zur Subhaftation gezogen werden sollen; so werden erwähnte Immobilien hiedurch öffentlich ausgethan, und Besitz und Zahlungsfähige Kauflustige eingeladen, in den anstehenden Terminen Morgens 10 Uhr zu Borgholzhausen an der Gerichtsstube sich einzufinden, um ihre Gebothe zu eröffnen, da dann die Bestbietende des Zuschlages zu gewärtigen haben werden, wäßen der letztere Termin peremptorisch ist, also auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden wird.

Weinders.

Da der Commercialant Johann Friedrich Helling Alters halber entschlossen ist, die in der Schildescher Heide am Postwege belegene zwey Zuschläge theils in Zeit, theils in Erbpacht andere bestbietend zu überlassen, und zwar entweder im Ganzen oder auch in gewissen Abtheilungen jede zu 5 Scheffel gerechnet, nicht weniger zugleich das auf einem Zuschlage stehende Haus mit dem noch vorrätbigem Bauholze taxirt auf 1113 Rthl. 10 gr. 16 Pf. an dem Bestbietenden zu überlassen, so werden des Endes Kauf und Pachtlustige hiedurch auf den 9ten December nach Dielefeld an das Gerichtshaus verabladet, mit der Eröffnung, daß die Bestätigung des Zuschlages auf annehmlische Gebote nicht gleich geschehen könne, sondern desfalls eine 4 wöchentliche Frist vorbehalten werde.

Gegeben am Amte Schildesche den 7ten Novbr. 1797.

IV Avertissements.

Denen resp. Interessenten der Königl. Berliner 7ten Classen Lotterie, deren 5te und letzte Classe am 20ten dieses gezogen wird, gerichtet zur Erinnerung die Renovations Loose gegen 5 Rthlr 2 ggr. in Golde bey Zeiten abfordern zu lassen, auch die etwaigen Rückstände zugleich zu berichtigen, wenn sie ihres Anrechts nicht verlustig gehen wollen.

Zugleich dienet zur Nachricht, das bereits Plans und Loose zur 8ten Berliner-Classe-Lotterie, deren 1te Classe am 20ten December. c. gezogen wird, bey unterschriebenen zu haben sind. Der Preis zur 1ten Classe ist 1 Rthlr. 14 ggr. in Golde. Minden den 10ten Novemb. 1797. Müller.

Domänen-Cassen Controleur.

Justus Knirrim und Sohn aus Göttingen empfehlen sich diesen Markt zum erstenmahl mit einem ganz neu sortirten Engl. und Französischen Waarenlager, als goldenen und silbernen Damens- und Herrn-Uhren, goldene Damens- und Herrn-Uhrketten, goldene Pesschafte, goldene Uhre schlüssel, goldene Ringe mit Brillanten, auch mit ächten Perlen besetzt, goldene Ohrringe mit und ohne Perlen, goldene Damens-Braselaers mit und ohne Brillanten, goldene Damens-Colliers, goldene Damens Halsketten mit den zugehörigen Medaillons, goldene Fingerhüte, goldene Damens und Herrn Tabattieren, silberne Patent Schuhschnallen mit und ohne Resfort, goldene Zahnstocher-Etüis, dergleichen auch in Elfenbein, silberne Zahn-Instrumente, alle Sorten Eventails, silberne Knieschnallen, silberne patent Bleistifthalter, alle Sorten Damens und Herrn Portefeuilles, Copir-Maschinen für Briefe, Damens Rockträger und Herrn Hosenträger, alle Sorten Flacons und Heise-Chatouillen, Engl. Brillen-Perspective, Ferngläser, Lesegläser Microscope, Pulverhüener, Schrot-Beutel, Jagdkasten, feine Rasirmesser, Säheren, Federmesser, alle

Sorten Stahl- und plattirte Waaren, überhaupt alles was zu diesen Sortiment gehört; verspreche billige Preise und gute Bedienung. Stehet aus bey dem Herrn Vogelgang am Markte.

Sladen et Irving von London logieren bey dem Schlächtermeister Herrn Johann Georg Stuhr, beziehen diesen Markt zum erstenmahl, mit ein Assortiment von Englischen Tücher, Casimir, Swandown, Manschester, wollne Ventelons und Hosens, seidene Patent-Strämpfe, Engl. Hätze, Manns- und Damens-Handschuh, diverse glatte und probirte Musline, seidene und Cameelharne Schauls, plattirte Leuchter, Steigbügel und Stangen, Löffels, Engl. Messer und Gabel, Rasirmesser, auch Taschen- und Federmesser.

Minden. Stephan Perrier verkauft allerhand Sorten Nürnberger und Frankfurter Mandelkuchen, sowohl weißen als braunen. Er wird mit seinem Laden bey Levi auf dem Markt ausstehen und empfiehlt sich einem geehrten Publico.

Minden. Ich setze Meerschäumene Pfeiffendöpfe in Wachs, und poliere selbige sehr schön.

2. Besitze ein ganz probates noch nie bekanntes Pflaster, die Häneraugen gänzlich, und ohne die geringste Incomodität heraus zu ziehen.

3. Ist bey mir zu haben, ein Mittel alle Flecke aus aller Art Kleidungsstücke, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, heraus zu machen.

4. Besitze ich das noch nie bekannt gewordene Mittel, ganz rothe Haare, in schwarz zu verwandeln, und hält Zeit Lebens Bestand.

5. Habe ein ganz probates Mittel die Wanzen zu vertreiben.

N. B. Sollte Jemand Belieben haben, diese Mittel für sich selbst zu erlernen, so siehe jeden bereit, mit der Ausnahme für

sich keinen Gebrauch aus Interesse dadurch zu suchen.

logiere im Stern, beyrn Herrn Schaale hieselbst.

Da wir in bevorstehender Messe allhier, mit allen möglichen kurzen Englisch. Waaren, auch Sätteln, completen Geschirren, Strümpfen, Messeltüchern, u. s. w. im Hause des Schneidermeisters Schütze am Markte, ausstehen werden; so zeigen wir dieses einem geehrten Publico an; empfehlen uns desselben geneigten Zuspruch, und versprechen dagegen die reelleste Bedienung, und billigste Preise sowohl en Gros als en Détail.

E. Winkelmann et Comp.
aus Hannover.

Elig Samuel Hahn, wohnhaft in der Petersstraße, No. 5, in Hamburg, recommandirt sich mit ein wohl sortirtes Lager von seidnen und weißen Waaren, als: Extrasein und ordinaire Brabander Erphen und Kanten; Holländische und Schlesinger Leinen; Battlsten; Linons; glatte und geblämte Kammertücher und Marb Kammertücher von $\frac{1}{2}$, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{4}$ breit, glatte, geblämte, gestreifte und gestückte Nonnelins und Messeltücher; Halstücher von allen Breiten; seidene Lächer; große seidene Umschlagetücher; Klar Leinen; weiße und couleurt gestreifte Mousfelinets; Englische und Französische Flohzen; Krep- und Wilchflohzen; schwarze $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{5}$ breite Täfte; Glace- und Atlas-Bänder; Englische, Französische und Dänische Handschuhe &c. Logiert bey dem Hrn. Obristen von Ripperda.

Herr Windmüller aus Warendorff empfiehlt sich dem geehrten Publico bestens mit ein nach dem neuesten Geschmack Assortement Bypoutrie- und Galantrie-Waarenlager nebst viele Engl. mit Silber plattierte und laquirte Waaren, alle Art Reitgeschirre neuer Erfindung, Copier-Maschinen nebst verschiedene Ellenwaaren, und alle Farben Damens-Beilge; verspricht

die billigsten Preise und prompte Bedienung. Logiert bey C. L. Schürmann jun. auf dem Markte.

Fränckel aus Hamburg empfiehlt sich einem hohen und geneigten Publicum, mit seinem wohl assortierten Lager und dem modernsten Engl. und Französischen Galanterie- und Bypoutrie-Waaren, auch viele in Silber plattierte und Engl. laquirte Artickel Platreauy mit dazu gehörigen Aufsätzen von Crisfall und blauem Glase, transparente Wasen in verschiedner Größe, Engl. Sättel mit plattierter Einfassung, auch Uny mit sämtlichen Zubehör, und alles was beyrn Reitzenge erforderlich ist, Schauls reich brodirt, auch Uny und dergl. mehr; logiert im Hause des Herrn Obrist von Ripperda ohnweit der Hauptwache auf dem Markte.

Minden. Anton Batzoni von Meiland empfehlen sich diesem Markt einem geehrten Publico mit einem ganz neu assortierten Engl. Waarenlager, als goldene und silberne Damens-Uhren, Uhrketten, Perschaft, Uhrschlüssel, goldene Ringe mit Brillianten oder achten Perlen, goldene Ohrringe &c. überhaupt alles was zu diesem Sortement gehört. Logiert bey der Fräulein von Dosten auf dem kleinen Dombhoffe.

Da bey Herr Beneke oben dem Markte diesen Martini Markt von Vielefeld eine Parthie Vielefelder, Warendorffer, und Holländisch gebleichte Leinwand vorrätzig, wie auch von allen Sorten Klar Leinen, so empfehlet sich der Verkäufer, und verspricht billige Preise und gute Bedienung.

Joachim Danhouy aus Hagen empfiehlt sich zum vorstehendem Markte einem geehrten Publico mit seinem Waaren-Lager, es besteht in Englischen, baumwollenen, wollenen und seidnen Strümpfen, Hals- und Schnupftüchern in Seiden und Mousfelin, Casimir Piquee und Englischen St-

gen, alles für den billigsten Preisen, wird im Einhorn bey Volkmann ausstehen.

M. C. Kriech, handelt mit Moufelin, Engl. Sit, Strümpfe, seidene Waaren, wohlriechende Sachen und Galanteriewaaren; auch hat er ein schön Sortiment neumodische Englische und Französische Waaren erhalten.

Er logiret bey Vogellang am Markte.

Honore Marchand, aus Valencienne handelt mit Batist und Cammaer - Tuch und Marly von allen Sorten, und verspricht billige Preise. Logirt bey den Schlichtermeister Stubr am Markt.

Unterzeichneter macht sein Etablissement als Arzt hieselbst, und seine Wohnung hiedurch bekannt.

Minden den 7ten November 1797.

D. Lohmann,

logirt bey der Frau Kammerfiskalin Werhaken am Wall am Weser Thor.

Liebecke. Beim Nachrichten Hartmann alhier sind Ross- und Kuhhäute vorräthig. Liebhaber müssen sich in 14 Tagen melden.

In Bückeburg im Hause der Frau Christin Meyen steht ein 24jähriger Mecklenburgischer Goldfuchs, Wallach, mit 3 weißen Füßen zu verkaufen. Er ist schon ziemlich zugewitten. Liebhaber können sich bey mir melden. Bückeburg den 9. Nov.

1797.

von Hlotow, Auditeur des Carapier-Regiments von Bayern.

Dennach mir Unterschriebenen eine Protestantische Präbende in dem adlichen Stift Leeden im Tecklenburgischen per Turnum zur Vergebung anheim gefallen, so mache ich dieses hiedurch zu dem Ende bekannt, damit ritterbürtige einländische adliche, welche eine solche Präbende zu besitzen wünschen, sich deshalb innerhalb 4

Wochen bey mir melden mögen, wober zur Nachricht dienet, daß die Präbenden in dem gedachten Stift mit einem schönen in dem Anhang zum Handbuch über den Königl. Preuß. Hof und Staat Seite 90. beschriebenen Ordenszeichen verbunden seyen. Gartrop bey Wesel den 1ten Nov.

1797.

Constantia Gräfinn von Quadt.
V. Notificationen.

Der verstorbene Vintspedell Inhoff und dessen Ehefrau haben Inhalts des Testaments vom 7ten Aug. 1788. die ihnen unter andern zugehörig gewesenen Grundstücke, nemlich die Wiese im faulen Sieck, den Kamp beym Findal, den Garten in der Hopfenstraße und den Garten beym Schäferhose, dem Commercianten Inhoff zu Hausberge gegen die Erlegung bestimmter, zur Vergrößerung der Erbschaftsmasse gezeigender Summen vermacht. Sign. Hausberge den 20ten Octbr. 1797.

Königl. Preuss. Justizamt.

Schrader.

VI Brodt = Tare.

der Stadt Minden, vom 1. Nov. 1797.

Für 4 Pf. Zwieback 8 Lot

4 = Semmel 8

1 Mgr. fein Brod 27 =

1 = Speisebrod 1 Pf. =

6 = gr. Brod 9 Pf. 12 =

Fleisch = Tare.

1 Pf. Rindfl. bestes ausl. 3 mgr. 2

1 = schlechteres 1 = 6

1 = Schweinefleisch 4

1 = Kalbfleisch wovon der

Brate über 9 Pf. 3 1/2 4

1 = dito unter 9 Pf. 1 = 2

1 = Hammelfleisch 2 = 6

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 47. Montags den 20. Novbr. 1797.

I Berichtigung.

Der durch die im 45 Stück dieser Anzeigen eingetragte Bekanntmachung zur Vererbpachtung des Landwehrs = Districts zwischen den Neuwohnern Paschedag und Laag angeetzte Termin ist, nicht wie aus Versehen sich angegeben befindet, der 25te F. M., sondern der 25te des jetzt laufenden Monats November. Sign. Herford den 13. Nov. 1797.

Magistrat daselbst
Diederichs. Menze.

II Publicandum.

Da die Fälle sehr oft vorkommen, wo Cantonisten, die sich dem Lande und ihrer Verbindlichkeit zu Kriegesdiensten, durch unerlaubten Austritt entziehen, so wohl vor als nach ihrer Auswanderung ihr Vermögen, welches sie im Lande besitzen, oder welches ihnen bereits angefallen ist, durch Schenkungen an Aderwandte oder Freunde ganz oder zum Theil veräußern, auf Erbschaften, Vermächtnisse, oder andre Vortheile, die ihnen bereits angefallen sind, oder nach den Gesetzen anfallen müssen, zum Besten eines solchen Dritten Verzicht thun, oder Dispositionen, wodurch ihnen dergleichen sichere und gegründete Ansprüche entzogen werden, anerkennen, und ihren rechtlichen Einwendungen dagegen entsagen; durch Erlaß an ihre Schuldner ihr Vermögen schmälern; solchergestalt

aber dem Fisco und der Invaliden = Cassé die denenselben vermöge der Confiscation gebührenden Rechte und Vortheile zu ver-eiteln suchen; und da in solchen Fällen von den Collegiis bisher nicht immer nach gleichförmigen Grundsätzen erkannt worden, so sind Seine Königliche Majestät von Preussen etc. Unser allergnädigster Herr, nöthig hierdurch festzusetzen:

daß alle dergleichen Schenkungen, Ent-sagungen, Verzichtleistungen, Aner-kenntnisse, Erlaß- und andere Dispositio-nen, wodurch ein solcher Cantonist sein Vermögen ganz oder zum Theil, gerade zu, oder per indirectum, andern zuwendet, wenn dieselben entweder nach der Auswanderung, oder auch vorher, je-doch erst in dem letzten Jahre, ehe der Cantonist das Land verlassen hat, vor-genommen worden, daß sie in fraudem fisci, und in der Absicht geschehen sind, um dadurch die Rechte des Staats und der Invaliden = Cassé zu schmälern, geacht-ter werden, und also Fiscus befugt seyn solle, auch wenn die Disposition außer-dem rechtmäßig, und in gehöriger Form abgefaßt wäre, auf die Annulirung solcher Schenkungen und anderer Ver-fügungen anzutragen, und dasjenige, was etwa schon auf den Grund dersel-ben an den Beklagten gelangt ist, je-doch ohne Zinsen, zurück zu fordern; es wäre denn, daß der Beschenkte, oder

derjenige, zu dessen Gunsten die Entsaugung, der Erlass, die Verzichtleistung, oder das Anerkenntniß, erfolgt ist, nachzuweisen vermögte, oder sonst aus den Umständen klar erhellte, daß zur Zeit des gemachten Geschenks, oder der sonstigen Disposition, der Ausgewanderte die Absicht, sich dem Lande und Canton zu entziehen, noch nicht gehabt habe.

Wornach sich also ein jeder, besonders die Justiz Collegia in iudicando zu achten haben.

Sigatum Berlin, den 30. Aug. 1797.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Werder. v. Goldbeck. v. Struensee.

Vorstehende Allerhöchste Declaration ist ebenfalls von Seiten Einer Königl. Hochlöbl. Tecklenburg-Lingenschen Regierung dem hiesigen Intelligenz-Comptoir zur Insertion zugefandt worden.

Königl. Preuß. Intelligenz-Comptoir.
Eversmann.

III Citations Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gotte Gnaden König von Preußen etc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: nachdem die verwittwete Criminalrätthin Mariane Louise Caroline Wellenbeck geborene Hahn, eine Tochter des verstorbenen Abtheillichen Canzleyraths Carl Quirin Heinrich Hahn zu Herford, am 27. May d. J. allhier in Minden ohne Hinterlassung eines Testaments mit Tode abgegangen, und bey der Ungewißheit, wer ihr nächster Erbe sey, der Assistenzrath Wschoff zum Curator hereditatis jacentis ernannt worden, bey welchem sich bereits der hiesige Banco-Rendant Kluck, der Justizrath Moritz Brünning in Glückstadt und dessen Schwester verwittwete Pastorin Gerike zu Hamburg, imgleichen die Kin-

der des am 4ten Junii d. J. zu Landsberg an der Warthe verstorbenen Landbau-Directors Hahn als Intestat-Erben gemeldet und mit der verstorbenen Criminalrätthin Wellenbeck im 4ten und 5ten Grade verwandt zu seyn behauptet haben; inzwischen von dem angeordneten Curatore hereditatis jacentis zum Behuf der Legitimation der sich angegebenen Erben, und zur Ansmittelung, ob außer denselben noch andere nähere, oder gleich nahe Erben vorhanden sind, auf eine öffentliche Vorladung aller unbekanntenen Erben angetragen ist, diesem Gesuche auch statt gegeben worden; so werden hiemit alle diejenigen welche ein näheres oder gleich nahe Erbrecht an die Nachlassenschaft der verstorbenen Criminalrätthin Wellenbeck zu haben vermeinen sollten, hierdurch öffentlich aufgefordert und vorgeladen, ihr habendes vermeintliches Erbrecht in Termino den 30ten Januar 1798. des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung vor dem Deputirten Referendarius Woltemas anzumelden, den Grad der Verwandtschaft mit der Verstorbenen anzuzeigen und gehörig auszuweisen; widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sonst die nächsten unter den sich bereits angemeldeten Erben, für die rechtmäßigen Erben werden erklärt und angenommen und ihnen als solchen der Nachlaß der verstorbenen Wittwe Criminalrätthin Wellenbeck zur freien Disposition werde verabsolgt werden, und die nach erfolgter Präclusion sich etwa meldende nähere, oder gleich nahe Erben, alle deren Handlungen und Dispositionen anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, von ihnen weder Rechnungslegung, noch Ersatz der erhobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, sondern sich lediglich mit dem, was alsdenn noch von der Erbschaft vorhanden, zu begnügen verbunden seyn sollen. Zugleich werden auch alle Erbschafts-Gläubiger, welche an die verstorbene Criminalrätthin Wellenbeck und deren Nachlaß noch Forderungen

gen haben, zu eben den vorbenannten Termin hierdurch vorgeladen, um alsdann ihre Ansprüche, an diese Welfenbeck'sche Erbschafts-Masse, welche nach dem bereits aufgenommenen Inventario über 3000 Rth. beträgt, gebührend anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, mit der Verwarnung, daß die ausbleibenden Creditores aller ihrer etwanigen Vorrechte an die Erbschaft-Masse verlustig erkläret und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger an der Masse noch übrig bleiben und den rechtmäßigen Erben zugetheilt werden wird, verwiesen werden sollen.

Den auswärtigen unbekandten Erben und Erbschafts-Gläubigern, welche hier persönlich nicht erscheinen können, und denen es hier an Bekandtschaft fehlt, werden aus der Zahl der hiesigen Justiz-Commissarien der Scabinats-Präsident Hoffbauer, und der Cammer-Fiscal Pselmahn benannt, an deren Eiden sie sich wenden und denselben mit Information und Vollmacht versehen können. Urkundlich ist diese Edictal-Citation alhier, bey dem Cammergericht in Berlin und bey dem Gerichte in Herford affigirt, auch den hiesigen Intelligenzblättern sechs mal, den Lippstädter Zeitungen drey mal und in dem Hamburger unpartheyischen Correspondenten gleichfalls drey mal inserirt worden. Gegeben Minden den 19ten Sept. 1797.

Instatt und von wegen ic.

v. Armin.

Wir Director, Bürgermeister und Rath der Stadt Minden, fügen hiemit zu wissen, daß auf Ansuchen des hiesigen Bürgers Joh. Andreas Denhard, alle diejenigen welche an dem ihn durch einen Leibrenten-Contract von der verstorbenen Witwe Conrad Meyern, gebornen Wögeler, übereigneten Hause sub Nr. 269. nebst dazu gehörigen Hudertheil, und einem Garten vor dem Simeons Thore, oder sonst an deren Nachlassenschaft, aus irgend einem

Grunde Real- oder Personal-Forderungen, und Gerechtfahme zu haben vermeynen, auf den 4ten Decbr. c. Vormittages um 10 Uhr auf das hiesige Rathhaus verabladet werden, um vor dem Deputato Herrn Criminalrath Netzebusch ihre Ansprüche zu liquidiren, und die deshalb in Händen habenden Documente und Beweismittel vorzulegen, widrigenfalls selbige mit ihren etwanigen Real-Ansprüchen auf obgedachtes Haus nebst Zubehör, und Garten, unter Auferlegung eines ewigen Stillschweigens abgewiesen, die Personal-Gläubiger aber an die übrige Nachlassenschaft der verstorbenen Witwe Conrad Meyern, und deren Erben verwiesen werden sollen. Minden den 18. Aug. 1797.

Schmidts. Netzebusch.

Auf Instanz der Voggenpohlschen Erben und des Handelsmanns Hrn. Conrad Moritz Lüdeling hieselbst werden die etwanigen Realprätendenten welche aus einem Eigenthums-Erb, oder Pfandrechte an das vormalige Voggenpohlsche Haus sub. No. 445 und an die bey der Walfsch-Mühle belegene sogenandte GriesenWiese, welche nach Anleitung des Hypotheken Buchs der zu St. Petersburg verstorbene Kaufmann Hr. Johann Gottfried Voggenpohl als Erbe seines Vaters des hiesigen Handelsmanns Voggenpohl an der Niedern Strasse, nach dessen unberebten Absterben, aber dessen beneficialintestat-Erben die Witwe Diekmanns gebohrene Voggenpohl und der Kaufmann Hr. Justus Voggenpohl besitzen, Ansprüche haben müchten, zur Abgabe und Nachweisung ihrer Real-Ansprüche an vorbeschriebene beide Grundstücke auf den 12ten Januari k. F. an hiesiges Rathhaus unter der Verwarnung edictaliter verabladet, daß die Ausbleibenden nach Ablauf dieser Tage fahet mit ihren etwanigen Real-Ansprüchen auf diese beschriebenen Voggenpohlschen Grundstücke präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget und der titulus der

Beneficial-Ererbung in Absicht des Hauses so wohl als des Ankäufers der Wiese Handelsmanns Conrad Moritz Lübecking geschätzt werden soll. Wiesefeld im Stadtgericht den 7ten Sept. 1797.

Consbruch. Budeus. Hoffbauer.

IV Öffener Arrest.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen ic.

Jügen hierdurch zu wissen, daß, nachdem unterm heutigen dato über das Vermögen der Eheleute Kaufmann Johann Hubert Korff und Anna Margretha geborne Thiel der Concurs eröffnet, zugleich der offene Arrest darüber erkannt worden.

Wir befehlen solchemnach allen und jeden welche von gedachten Gemeinschuldener etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften unter sich haben, denselben davon nicht das mindeste zu verabfolgen; sondern vielmehr unserer Zecklenburg-Lin-genschen Regierung davon forderksam treulich Anzeige zu thun, und die Gelder, oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt der darauf habenden Rechte, in das gerichtliche Depos- itum abzuliefern, mit der Verwarnung, daß, wann dennoch dem Gemeinschuldener etwas bezahlet, oder ausgeantwortet wird, dieses für nicht geschehen geachtet, und zum besten der Masse anderweit beyzutreiben; wann aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen, oder zurückhalten sollte, er noch außerdem alles sei- nes daran habenden Unterpfands- und an- dern Rechts für verlustig erklärt werden wird. Uhrkundlich ic. Gegeben Lingen den 19ten Octbr. 1797.

Anstatt und von wegen ic.

(L. S.)

Wüller.

V Sachen, so zu verkaufen.

Auf Ansuchen der Wittwe des Ordenanz- wirth Mensen soll deren zum Hause Nr. 500. vordem gehörigen jetzt aber da- von abgetheilten Huthheil auf 4 Rüche in dem dazu auf den 1sten Decbr. d. J.

präfigirten Termin gerichtlich jedoch frey willig meistbietend verkauft werden. Es ist dieser Huthheil auf vier Rüche sub Nr. 30. außer dem Ruchthore am Trippeldamm, neben den Huthheil des Schuhmachermeis- ter Heine belegen, soll nach der Vermes- sung 804 □ R. Rheintl. und nach der Ab- tretung sechs kleine Minder Morgen hal- ten, und bestehet aus sechs Stücke Acker- land und einem Wieseplatz von ohngefähr einen halben Morgen, übrigens mit dem gewöhnlichen Viehschaz belastet. Alle qua- lificirte Kauflustige werden daher eingela- den, sich am besagten Tage Morgens um 11 Uhr auf dem Rathhause einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen; auch können die Bedingungen an jeden gewöhnlichen Gerichtstage auf der Gerichtsstube einge- sehen werden. Minden am Stadtgericht den 2ten Novbr. 1797. Alschoff.

Wir Friedrich Wilhelm, König von Preußen ic.

Machen hierdurch öffentlich bekannt, daß die in und bey der Stadt Lingen bele- gene und den Eheleuten Geisfl. Rentmeis- ter Neuhoff zustehende Immobilien, 1. das auf der Burgstraße sub Nr. 35. belegene Wohnhaus, 2. das daselbst sub Nr. 36. ge- legene Wohnhaus, 3. eine im Schallenz- Bruche liegende Wiese 11 Schfl. 34 Ruten Lingensche Maas haltend, 4. der dritte Theil eines in den Sandbergen gelegenen überhaupt 43 Schfl. 11 Ruten Lingensche Maas haltend, mit Rißern besetzten Holz- kamps, 5. ein Garten vor dem Burghore ohngefähr 1 und 1 Viertel Schfl. Saat Lin- gisch. groß, 6. ein Garten vor dem Fehrtho- re circa 1 und einen halben Schfl. Saat groß und 7. zwey Begräbnißstellen auf dem Kirchhofe nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten taxirt und nach Abzug der darauf haftenden Lasten, auf 5268 Fl. 8 St. holl. gewürdigt worden, wie sol- ches aus der in der Zecklenburg Lingensch. Regierungs- Registratur befindlichen Taxe

des mehreren zu ersehen ist. Da nun dieselben zu Tilgung des der Geistlichen Casse zu erstattenden Defects öffentlich subhastret werden sollen; so subhastiren wir und stellen zu jedermanns feillen Kauf obgedachte Neuhoffische Immobilien nebst allen derselben Pertinenzen, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwehnten Taxe beschrieben sind, mit der taxirten Summe der 5268 Fl. 3 St. holl. und fordern mithin alle diejenigen welche dieselben mit Zubehör zu erkaufen gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiermit auf, sich in den auf den 10. Oct., den 10. Nov. und den 15. Dec. a. e. vor Unsern dazu Deputirten Regierungs-rath Schmidt angefügten dreym Vietungs-Terminen, wovon der 2te und letzte peremptorisch ist, und zwar in hiesiger Regierungs-Audienz des Morgens 10 Uhr zu melden und ihr Gebot abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitationis-Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter geachtet werden wird. Uebrigens wird zugleich bekandt gemacht, daß es jedem künftigen Licitanten, welcher es verlanget, frey stehen soll, das Gebot bis auf 2/3tel des Taxati gegen 4 prCent Zinsen, und auf eine beyderseits freystehende halbjährige Lösungszeit, doch gegen die auf das zu ersehende Grundstück vorzubehaltende Hypothec bey der Geistlichen Casse stehen lassen zu mögcn. Gegeben Lingen den 29ten August 1797.

Anstatt und von wegen ic.

(L. S.)

Möller.

Es soll auf Anhalten der Eheleute Fürzen Grosslinnemann die von Twellmeyer's Stätte in der Bauerschaft Schildesche nro. 12. unterhabende Erbpacht, bestehend in 3 Morgen 149 Ruten urbarem Lande, woben ein Zuschlag von 32 Ruten 24 Fuß und ein neu gebautes Haus, in Termino den 16ten December c. zu Wiesfeld am Gerichtshause freywillig meistbietend

verkauft werden, daher sich Lusttragende Käufer sodann Vormittags einzufinden haben, und wird mit Genehmigung der Verkäufer der Zuschlag erfolgen.

Das Haus ist taxirt auf 600 Rt., der jährliche Erbpacht-Zins beträgt 12 Rt. 4 ggr.; außerdem muß, wenn ein Fremder durch Heirath zum Besitz gelanget, an Weinkauf entrichtet werden 5 Rt. in Gelde, dazu kömt jährlich 1 Rt. Schußgeld an die Contributions-Casse. Schildesche den 10ten Novbr. 1797.

VI Avertisements.

Es sind dem Unterthan Kämper in Dessel vor 5 Wochen 3 weiße Ferkeln zugelassen, welche der Eigenthümer innerhalb 8 Tagen gegen Erstattung der Unkosten abholen oder gewärtigen muß, daß solche zum Besten der Armen verkauft werden. Gericht Levern den 12ten Novbr. 1797.

Woswinkel.

In Neuenkirchen bey Welle ist ein geräumiges mit mehreren Stuben und Kammermern bequem eingerichtet zur Handlung gelegenes, auch etwa für einem Uhrmacher, Kupfer- oder Blechenschläger, an welchen Künstlern es hier fehlt, oder zu irgend einem andern einträglichem Gewerbe brauchbares Haus sofort oder auf nächsten Ostern zu vermietten. Denen daran gelegen; können nähere Nachricht erfragen bey Herrn Benghaus in Werther oder in Neuenkirchen selbst beym Herrn Rath Niemann.

Minden. Es wird in einer Gewürz- und fetten Waaren Handlung, auf Weihnachten a. e. ein Lehrling gesucht, der im Rechnen und Schreiben geübt ist, auch Caution stellen kan, nähere Nachricht ist bey den Servis-Amtsdiener Gotthold zu haben.

VII Notification.

Der Cosonus Brethauer Nro. 18 zu Niederbassen Amts Blotho hat von der

Colono Albertzmeier No 42 Brsch. M. A. bergen mit allerhöchster Approbation Hochlöbl. Krieges- und Domainen Cammer 7. Morgen 12. Ruthen 5. Fuß Saatländes auf dem sogenannten Ruickerotts-Kamp für 362 Rthlr. in Courant angekauft, und ist dem ersteren darüber die Confirmation ertheilet worden.

Sign. Hansberge den 28. Octobr. 1797.
Königl. Preuss. Justizante
Schmidts.

VIII Fortsetzung der Prämien.

E. 43tes Stück d. Anzeigen.

Die 31ste Prämie für diejenigen Vier Landleute, im Magdeburgschen und der Grafschaft Mark, welche das Pflügen mit Ochsen einführen, und wenigstens 20 Morgen damit bestellen, ist im Magdeburgschen dem Christoph Michel zu Nauendorf, welcher 70 Morgen Acker mit Ochsen bearbeitet, mit Zwanzig Thalern zuerkannt worden; dahingegen dem Christian Michel Kohlberg zu Oppin, dem Christoph Schmidt zu Zwenden und dem August Ludewig zu Arnsdorf, wovon der erstere 32, der andere 29, und der dritte 26 Morgen mit Kühen bearbeitet hat, dieses Prämium, welches die Bearbeitung des Ackers mit Ochsen vorschreibt, nicht zu Theil werden kann. Jeder dieser Drei Competenten muß sich daher mit einer Belohnung von Fünf Thalern, in Gemäßheit des Prämien-Satzes sub Nr. 17., begnügen. Die

32ste Prämie für zwei Neubauer oder Heuerleute in der Grafschaft Lingen, welche sich zwei oder mehrere Zug-Ochsen statt der Pferde anschaffen und beibehalten, um damit ihren Ackerbau und sonstige Arbeiten zu betreiben, ist 1) dem Neubauer Funcke in der Bauerschaft Laxten, und 2) dem Neubauer Gerd Höcker eben daselbst, wegen der von einem jeden zu diesem Behuf angeschafften Zwei Zug-Ochsen, und zwar jedem mit Zehn Thalern zugesprochen worden. Die

33ste Prämie für Zwei Unterthanen in Ostfriesland, welche bei der jährlichen Hengstföhrung, die zwei besten ausländischen oder auch gute einländische Hengste vorführen, und zu Beschälern halten, hat der Menne Uden zu Hölte, wegen eines kastanienbraunen sechsjährigen, vorzüglich gut gebaueten und sonst völlig qualificirten Hengstes, unter Vorbehalt des noch beizubringenden Altrestes von der dazu bestimten Commission, mit Fünfzig Thalern erhalten. Die

34ste Prämie für denjenigen Unterthan im Harlinger Lande, welcher bei der jährlichen Hengstföhrung den besten ausländischen Hengst vorföhret und solchen zum Beschäler hält, ist dem Dirck Faber Casfens zu Esens in Ostfriesland, wegen eines vorzüglich schönen, schwarzen, dreijährigen Hengstes, jedoch unter Vorbehalt des beizubringenden Altrestes von der Untersuchungs-Commission mit Fünfzig Thalern zuerkannt worden. Die

35ste Prämie auf die Einführung des Krappbaues in einer Gegend, wo er noch nicht üblich gewesen, hat der Arrendator Falckenthal zu Schwaneberg in der Churmark, wegen der im Jahre 1795 zum erstenmal daselbst gewonnenen 1 Etr. 17 Pfd. 9 Loth Krapp, mit Zwanzig Thalern erhalten. Die

41ste Prämie für diejenigen Drei Unterthanen in der Grafschaft Lingen, welche im Jahre 1796 die größte Quantität Goltken- oder Dordrin-Saamens, welcher auch Leindotter oder Klein-Delsaamen genannt wird, ausgefäet und gewonnen haben, ist a) der Wittwe Koken in der Stadt Lingen, wegen 2½ Scheffel ausgefäeten Dotter- oder kleinen Delsaamens, b) dem Albert Krieger in der Bauerschaft Laxten, wegen 1½ Scheffel eben dergleichen ausgefäeten Saamens, und zwar jedem Theile mit Zehn Thalern accordiret. Die

44ste Prämie für Zwei Personen, die ein Stück selbst gefertigter Spizen, so den

Brüffeln an Deſign und Feinheit gleich kommen, werden vorzuziehen können, iſt der Carolina Sophia Schuſtern zu Prenzlau in der Churmark, wegen einer unter Aufſicht des Fabriken-Inspectors Sect nach nach Brüffeler Art angefertigten Rante von 1 1/2 Elten, mit Fünf und Zwanzig Thalern bewilliget worden. Die

47ſte Prämie für Zwei Perſonen in der Churmark und dem Herzogthum Magdeburg, welche die ſpaniſche Schaaſzucht einführen, und es darin am weitesten bringen, hat der Amtrath Hubert zu Zoffen in der Churmark, welcher Vier Amtrathſchäfereien veredelt, und in ſelbigen 1961 Stück ſeit 5 Jahren angezogener ſpaniſcher Böcke und Mutterſchaafe nachgewieſen hat, mit Fünzig Thalern bekommen. Die

50ſte Prämie für denjenigen Wollfabri- canten in den Städten Herforden und Bielefeldt, oder auch in den Städten der Graſſchaft Mark, welcher das beſte Stück geſtreiften Flanell oder Baumwollzeug vorzuziehen wird, iſt dem Leinweber Caſpar Be- wer zu Soeſt in der Graſſchaft Mark, we- gen 1108 Ellen verfertigter baumwollener 1/2 Elten breiter ſchöner Zeuge, mit Fünf und Zwanzig Thalern zuerkannt worden. Die

53ſte Prämie für Sechs Leinweber im Herzogthum Magdeburg, der Chur- und Neumark, Pommern, Oſt- und Weſtpreuſen, ſo auf eigene Rechnung die mehreſte Leinwand in einem Jahre zum Verkauf ge- macht haben, hat der Leinweber Adam Dumcker zu Wirſig in Weſtpreuſen, we- gen der im Jahre 1795 aus ſeinem eigenen Garn zum Verkauf gemachten 480 Ellen feiner Leinwand, 30 Ellen Handtücher und 30 Ellen Canneſas, mit Zwanzig Tha- lern erhalten. Die

54ſte Prämie, für diejenigen Vier Unter- thanen auf dem platten Lande, die Pro- vinzen Halberſtadt und Hohenſtein ange- nommen, welche von ſelbſt gewonnenem Flachſe das mehreſte Hausleinen in Einem

Jahre haben ſpinnen und machen laſſen, iſt in der Graſſchaft Mark, a) dem Ein- geſeſſenen Maniens Würfemann zu Lippold- hauen, welcher in Einem Jahre von ſelbſt gewonnenem Flachſe 980 1/2 Elten Haus- leinen hat machen laſſen, b) der Wittwe Widdendorff zu Oberberge, welche aus ſelbſt gewonnenem Flachſe in Einem Jahre 724 Ellen leinenes Tuch verfertigen laſſen; in der Graſſchaft Lützen, a) dem Colono Huitemann in der Bauerschaft Schaapen, welcher von ſelbſt gewonnenem Flachſe und Hanfe, 360 Drabanter Ellen Hausleinen geſponnen und gemacht hat, b) dem Colo- no Krieger zu Lortzen, wegen 350 Ellen Drabanter dergleichen Hausleinen, und zwar jedem dieſer Vier Competenten mit Zwanzig Thalern zuſprochen worden. Die

55ſte Prämie für zwei Perſonen, welche den beſten, feiſten und mehreſten Leinen- Dammaſt gemacht haben, iſt dem Schul- halter Eilenburg zu Koſſan im Magdebur- giſchen, wegen verfertigter 396 Ellen Lei- nen-Dammaſt, mit Zwanzig Thalern zu- erkannt worden. Die

58ſte Prämie, für denjenigen Bleicher in der Stadt Herforden, welcher eine ei- gene oder gemiethete Bleiche mit dem meh- reſten Leinen, ſo er dort hat weben laſſen, belegt hat, iſt der Wittwe Sinten, welche 437 Ellen Leinenzeug verfertigen und blei- chen laſſen, mit Zwanzig Thalern bewilli- get worden. Die

60ſte Prämie, für Zwei Bauerfrauen in Weſtpreuſen, und der Graſſchaft Mark, welche zum erſtenmale auf einem eigenen Weberſtuhle, ſelbſt ſo viel Leinwand ge- webt, daß ſie außer dem Bedarf ihrer ei- genen Hauswirthſchaft noch ein Stück Lei- newand von 60 Ellen, mittler Gattung, verkaufen können, iſt in Weſtpreuſen, a) der Ehefrau des Krüger Bloch zu Wirſig, wegen 180 Ellen auf ſolche Art gemachter untadelhafter Leinwand, b) der Dorothea

Carolina Zeller zu Wldgmin, wegen eines aus selbstgesponnenem Garn auf gleiche Art gemachten Stückes feiner Leinwand von 60 Ellen, und zwar jeder mit Fünfzehn Thalern zuerkant. Die

61ste Prämie für Vier Unterthanen in der Graffschaft Lingen und Mark, die sich vorhin noch nicht gehabte neue Weberstühle innerhalb Jahresfrist angeschafft, und darauf eine Quantität Leinen zur Haushaltung oder zum Verkauf gewebt oder weben lassen; hat in der Graffschaft Lingen, a) Alheid Zansing zu Thume, b) Neubauer Bernd Bruns zu Biene, c) Gerd Henrich, und Maria Wilmes zu Beesten, und d) Heinrich Gronemann zu Kengerich, und zwar jeder dieser Vier Competenten mit Acht Thalern erhalten. Die

62ste Prämie für Vier Frauen oder Mädchen in der Graffschaft Lingen und Mark, die innerhalb Jahresfrist das Weben erlernen, und für sich oder andere ein oder mehrere Stück Leinwand gewebt haben, ist a) der Alheid Schmidt, b) der Grete Schmet, c) der Elisabeth Spielmanns, d) der Alheid Reußen, alle Vier zu Kengerich in der Graffschaft Lingen, und zwar jeder mit Fünf Thalern zugesprochen worden. Die

63ste Prämie für die Vier Spinnerinnen oder Spinner, welche wenigstens 20 Pfund baumwollenes Garn, in der vorgeschriebenen Art, in einem Jahre, für die Baumwollen-Fabriken in Pommern und der Graffschaft Mark gesponnen haben, hat in Pommern a) die Ehefrau des Strumpfwirkers Hebben in der Stadt Garz, wegen 43

Pfund bergleichen gesponnenen Garns, b) die Ehefrau des Strumpfwirkers Ulrichs daselbst, wegen eben so viel, c) die Ehefrau des Strumpfwirkers Maiters daselbst, wegen 42 Pfund, d) die Wittwe Giesen daselbst wegen 42 Pfund, und zwar jede dieser Vier Spinnerinnen mit Zwanzig Thalern erhalten. Die

66ste Prämie für 16 Haushaltungen geringer Leute, in der Nieder-Graffschaft Lingen, welche in einem Jahre das mehresten Garn, aus gefäultem oder geborgtem Flachs, Hans oder Wolle gesponnen; auch ihre Kinder und Familie dazu angehalten haben, ist a) der Wittwe Calmer Dircz zu Middelbaccum, b) der Wittwe Jacob Schulten zu Freren, c) dem Heinrich Boffe zu Kengrich, d) der Wittwe Divenhofen in der Stadt Freren, e) der Louise Niemann eben daselbst, f) der Ehefrau Niemann eben daselbst, und zwar jedem dieser Sechs Demerenten mit Drei Thalern zuerkant worden. Die

67ste Prämie für Sechs Burschen oder Mannspersonen in der Graffschaft Lingen, welche sich zuerst am Ende des Prämiens-Jahres melden, und hinlänglich bescheinigen, daß sie innerhalb des Jahres, das Spinnen erlernen, und neben ihrer sonstigen Arbeit getrieben haben, ist a) dem Johann Gerd Kobe, auf der Stadt-Flur Lingen, b) dem Gerd Determann in der Bauerschaft Langen, c) dem Joh. Herin Determann, eben daselbst, und zwar jedem dieser drei Demerenten mit Vier Thalern bewilliget worden.

Der Beschluß künftia.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 48. Montags den 27. Novbr. 1797.

I. Warnungs-Anzeigen.

Zur Warnung wird hierdurch dem Publico bekannt gemacht, daß ein hiesiger Einwohner wegen getriebenen Winkel-Schrißtellens und verübten Placereyen zu sechs monatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist.

Sign. Minden am 21ten Novbr. 1797.

Königl. Preuß. Minden-Navensbergische

Regierung.

v. Arnim.

Es wird dem Publico zur Warnung bekannt gemacht, daß drey Unterthanen des Amts Schlüsselburg wegen überführter Entwendung einer Quantität Magazin-Korns aus Schiffen, respective zu einjähriger und sechsmonatlicher Zuchthausarbeit nebst ganzen Willkommen und Abschied, verurtheilt worden. Minden den 17ten Nov. 1797.

Anstatt und von wegen ic. v. Arnim.

II. Citaciones Edictales.

Wir Director, Bürgermeister und Rath der Stadt Minden, fügen hiemit zu wissen, daß auf Ansuchen des hiesigen Bürgers Joh. Andreas Denhard, alle diejenigen welche an dem ihn durch einen Leihrenten-Contract von der verstorbenen Witwe Conrad Meyern, gebornen Bögeler, übereigneten Hause sub Nr. 269. nebst dazu gehörenden Huthethel, und einem Garten vor dem Simeons-Thore, oder sonst an

deren Nachlassenschaft, aus irgend einem Grunde Real- oder Personal-Forderungen, und Gerechtsahme zu haben vernehmen, auf den 4ten Decbr. c. Vormittages um 10 Uhr auf das hiesige Rathhaus verbläuet werden, um vor dem Deputato Herrn Criminalrath Nettebusch ihre Ansprüche zu liquidiren, und die deshalb in Händen habenden Documente und Beweismittel vorzulegen, widrigenfalls selbige mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf obgedachtes Haus nebst Zubehör, und Garten, unter Anferlegung eines ewigen Stillschweigens abgewiesen, die Personal-Gläubiger aber an die übrige Nachlassenschaft der verstorbenen Witwe Conrad Meyern, und deren Erben verwiesen werden sollen. Minden den 18. Aug. 1797.

Schmidts. Nettebusch.

Der zu Minden am 30ten August dieses Jahrs verstorbene Vicarius Johann Anton Genahl hat eine Disposition über seinen nicht unbeträchtlichen Nachlaß hinterlassen, welchen in Absicht der formellen Gültigkeit nicht allen Zweifeln entzogen ist, indessen haben die darin benannten Erben freywillig erklärt, daß Sie die Disposition als gültig annehmen wollen. Da aber hiedurch noch keine obllige Gewißheit entsteht, daß nicht noch unbelandte nähere Blutsverwandte des Verstorbenen vorhanden sind, welche einen gültigen Anspruch auf den Nachlaß möchten machen

Können so ist, um die Existenz dieser Erbschaft, zu jedermanns Wissenschaft zu bringen gegenwärtige Aufforderung erlassen worden, mittelst welcher alle und jede, welche ein Erbrecht oder Anspruch aller Art an der Nachlassenschaft des Vicarii Johann Anton Genahl zu haben und nachweisen zu können glauben, angewiesen werden, in Termino den 25ten Jan. 1798. Morgens um 9 Uhr auf der Gerichtsstube Eines Hochwürdigen Dom-Capituls zu erscheinen, und Rechtsgültig eine nähere Verwandtschaft, als worin die eingesetzten Erben stehen, oder sonstige Anforderung nachzuweisen, oder zu erwarten, daß nach Ablauf dieses Termins, ein Präclussions-Erkänntniß erdfnet, und die Erbschaft ohne weitere Verantwortlichkeit des Gerichts denen eingesetzten Erben verabsolget werde. Sign. Minden am 16. Nov. 1797. Dom-Capituls Gericht.

Da die unterm 20. Junii v. J. erlassene Edictalcitation wegen des verschollenen Berend Wulfsmeier aus Petershagen, welche bereits in den Rippstädter, Weseler und Hamburger Zeitungen bekannt gemacht worden, auch zu Minden am Rathhause und hieselbst an der Gerichtsstube affigiret gewesen, durch einen nicht auszumittelnden Zufall nicht an das Mindensche Intelligenz-Comtoir gekommen, um es denen wöchentlichen Anzeigen einzurücken, dieses aber, ehe eine Todeserklärung und Präclussion erfolgen kann, annoch erforderlich ist; so wird gedachte Edictal Citation, welche folgendergestalt lautet:

Der seit mehr als 30 Jahre abwesende Berend Wulfsmeier aus Petershagen, welcher erst von hier nach Bremen, dann nach Amsterdam gegangen, und seitdem von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben, wird hiemit auf den Antrag seines Curators edictaliter citiret, in Tern. d. 26. Febr. 1798 in Person oder durch einen gehörig Bevollmächtigten vor hiesigem Amte zu

erscheinen, von seiner Abwesenheit, Rede und Antwort zu geben, und sein Vermögen in Empfang zu nehmen, in dem er sonst für todt erklärt, und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten zuerkant werden wird. Zugleich werden, falls der Abwesende todt, oder nicht erschienen, dessen Erben und Erbnehmen vorgeladen, um sich in dem bezielten Termin zu melden, ihre Verwandtschaft mit dem Abwesenden und den Grad derselben anzugeben, und gehdrig durch beizubringende Documente oder sonst rechtlich nachzuweisen, indem diejenigen, so sich nicht melden, mit ihren Ansprüchen abgewiesen, und den sich angehenden und legitimirenden nächsten Verwandten das Vermögen verabsolget werden wird. hierdurch mit Versetzung des darin bemerkten andern Termins wiederholt. Sign. Petershagen den 15. May 1797. Königl. Preuß. Justitiamt.

Becker. Göcker.

Auf Instanz der Poggenpohlschen Erben und des Handelsmanns Hrn. Conrad Moritz Lädeking hieselbst werden die erwähnten Realprätendenten welche aus einem Eigenthums-Erb, oder Pfandrechte an das vormalige Poggenpohlsche Haus sub. No. 445 und an die bey der Walcke-Mühle belegene sogenante Griesen Wiese, welche nach Anleitung des Hypothequens Buchs der zu St. Petersburg verstorbene Kaufmann Hr. Johann Gottfried Poggenpohl als Erbe seines Vaters des hiesigen Handelsmanns Poggenpohl an der Niedern Straße, nach dessen unerbirten Absterben, aber dessen beneficial intestat. Erben die Wittve Dickmanns geborne Poggenpohls und der Kaufmann Hr. Justus Poggenpohl beissen, Ansprüche haben möchten, zur Angabe und Nachweisung ihrer Real-Ansprüche an vorbeschriebene beide Grundstücke auf den 12ten Januarii l. J. an hiesiges Rathhaus unter der Verwarnung edictaliter verabladet, daß die Anbleibenden

Den nach Ablauf dieser Tage fährt mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf diese beschriebenen Pöggenspfischen Grundstücke präsubirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt und der titulus der Beneficial-Ererbung in Absicht des Hauses so wohl als des Ankäufers der Wiese Hansdelsmanns Conrad Moritz Lübeking geschet werden soll. Viesefeld im Stadtgericht den 7ten Sept. 1797.

Consbruch. Buddaus. Hoffbauer.

III Sachen, so zu verkaufen.

Aus hiesigem Gräflichen Marstall sollen folgende Pferde meistbietend verkauft werden:

- 1) Ein Kastanien brauner Hengst, Barbar Race.
- 2) Ein schwarzer Hengst, Spanischer Race.
- 3) Ein schwarzer Wallach, Spanischer Race.
- 4) Ein Apfelschimmel Wallach, Spanischer Race.
- 5) Eine englische Fuchs-Stute, ist der Tag zum Verkauf auf Dienstag den 5ten kommenden Monats December angesetzt. Dückeburg den 10ten Novbr. 1797.

Aus Gräflich Schannburg-Lippischer vormundschaftl. Rentkammer.

IV Sachen zu verpachten.

Die Frau Probstin und Landrathin von Norff will die zur Nahrung vorzüglich vortheilhaft, vor der Stadt Lübbecke belegene sogenannte Brinckmühlen, bestehend aus zween Mählgängen, einer Deht- und einer Dockemühle, nebst denen dazu gehörigen Gärten, in Termino Freytag den 3. Decbr. dieses Jahres, entweder vererpachten, oder wann dazu kein annehmlicher Votant sich melden möchte, auf mehrere Jahre in Zeitpacht ausethun. Pächter lustige wollen sich daher am 5ten Decbr. bey dem Justizbürgermeister Consbruch in Lübbecke Morgens 10 Uhr melden, und

können vorher die Beschaffenheit der Mählen und deren Zubehör in Augenschein nehmen, auch die bey der Verpachtung zum Grunde liegende Bedingungen bey demselben erfahren. Haus Baghorst am 18ten Novbr. 1797.

V Gelder so auszuleihen.

Minden. Ein hundert und achtzig Rthl. in Golde sind bey der Simeons Kirchen zur Zinsbahres Belegung bereit. Die Liebhaber wollen sich bey dem Kirchenrentanten Herrn Conrad Arning melden.

VI Avertiffements.

Da für nachstehende den Wittkugelschen Erben zugehörigen Grundstücke,

a) Zwey Morgen freyes, jedoch Land-schazspflichtiges Land, vor dem Ruchthore bey dem steinern Kreuze, taxirt zu 280 Rthl.

b) Zwey Morgen mit Vier Schfl. Zinsgerste, und Landschaz beschwertes Land, bey Heuere Häusgen, gewürbiget zu 150 Rthl. noch nicht hinreichend gebothen ist, so wird anderweiter Terminus zur freywilligen Subhastation vorbemeldter Grundstücke auf den 22ten Dec. a. e. Vormittages um 10 Uhr angesetzt, wozu die Kauf-lustige hiemit eingeladen werden.

Minden den 11ten Novbr. 1797.
Magistrat allhier.

Schmidts.

Minden. Meine im Monats Febr. d. J. gethaner Bitte an einem geehrten Publikum, niemanden, es seye wer es will, auf meinem Nahmen Geld oder Waaren zu borgen, wiederhole ich hiermit und füge hinzu, daß ich dem, der einen von meinen Leuten ohne schriftliche Anweisung etwas verabsolgen läßt, nicht dafür responsable bin
J. Culingen.

Minden. Bey dem Buchbinder Vater oben dem Markte sind dieses Jahr wieder alle mögliche Sorten New-Jahres-Wünsche, und Visiten-Karten in billige Preise zu haben.

Ein leichter vierfüßiger Korbwagen ist zu verkaufen. Liebhaber können sich bey dem Lazareth Inspector Richter zu Hausberge weiden, und da denselben in Augenführheit nehmen. Hausberge den 20ten Novembr. 1797.

Rahden. Bey dem Schuß = Juden Isaac Nathan sind Kuh = und Schaaf = Fell = vorräthig. Käufer können sich binnen 2 Wochen einfinden.

VII. Notification.

Der Bürger und Schuhmachermeister August Wittung hat das am Walle ohnweit dem Neuenthore sub Nr. 56 r. bezogene Wohnhaus, nebst dabey befindlichen Landschätzpflichtigen kleinen Garten, und den dazu gehörigen, außer dem Enthore auf dem Bruche sub Nr. 56. belegenen, drey kleine Minder Morgen haltenden, und mit Viehschatz, und der Wege = Besserung belasteten Huthethil für 2 Rthle für sein in Termino licitationis den 7. huj. gethanes höchstes Geboth ad 765 Rthl. in Solde adjudicirt erhalten.

Minden den 1ten Novbr. 1797.

Magistrat alhier.

Schmidts. Netzebusch.

Wider alle und jede, welche sich mit ihren Forderungen und Ansprüchen an den, der Dorothee Lucie Meter verhehlichter Dable zu Petershagen bislang zugehörig gewesenen an den hiesigen Bürger und Brantweinbrenner Friedrich Reuter aber öffentlich verkauften drey Stücken Landes, von 10 Scheffel Einfall, vor hiesigem Flecken auf der großen Geest belegen, nicht gemeldet haben, ist unterm heutigen dato Decretum präclusivum abgelaßen worden.

Decret. Stolzenau den 20. Nov. 1797.

Königl. Churfürstl. Amr.

v. Bothmer.

Rüchmeler.

VIII. Todesanzeige.

Am 24ten dieses Monats starb mein geliebter Ehegatte Herr Ammann Nu-

dolph Christian Möller an den Folgen eines Bluthustens in dem 68ten Jahre seines Alters. Ich mache diesen für mich und meine Kinder so traurigen Verlust hiedurch meinen geehrtesten Söhnern, Verwandten und Freunden gehorsamst bekandt; unter Verbitung aller schriftlichen Beyleidsbezeugungen.

Petershagen den 26ten Novbr. 1797.

Johanne Amalie Möller,

gebörne Darchhausen.

VII Beschluß der Prämien.

Die 68ste Prämie für Sechs junge Burschen, welche sich im Magdeburgschen, in Pommern und der Neumark, auf die Spinnerei legen, und in einem Jahre erweislich das mehreste Garn gesponnen haben, ist im Magdeburgschen, a) dem Johann Andreas Blaes zu Fermerleben, b) dem Christoph Jacob Wanse zu Brieske, c) dem George Heinrich Wanse eben daselbst, d) dem Johann Levin Dägner eben daselbst, e) dem Johann Gottfried Dägner eben daselbst, und zwar jedem mit Fünf Thaler zugestanden. Die

69ste Prämie für zwei Commercianten in der Grafschaft Lingen, die erweislich das mehreste Flach zum Spinnen auf Borg, gegen preismäßige Zurücklieferung des Garns oder zum Verkauf in gleicher Absicht ausgegeben haben, ist dem Lohmeyer in der Stadt Freren mit Acht Thaler zuerkannt. Die

70ste Prämie für die in der Grafschaft Lingen zuerst sich meldenden Vier Colonen, welche innerhalb Jahresfrist zwei Scheffel Leinfaamen und zwei Lingenische Scheffel Hanf, aber in den schlechten Gegenden nur Hanf allein, selbst ausgesäet, zum Wachsstum befördert und das Product zur Bearbeitung zugerichtet haben, ist a) dem Colono Krieger zu Laxten, b) dem Colono Schrör zu Mundersum, c) dem Colono Heesping zu Dibenlänne, d) dem Colono Heef zu Schaapen, und zwar je-

dem dieser Vier Demerenten, mit Zehn Thalern zugesprochen. Die

71ste Prämie für Fünf Personen, welche auf der Insel Borkum in Ostfriesland sich auf die Spinnerei legen, und in Einem Jahre erweislich das mehreste Garn gesponnen haben, hat a) Gerh. Gerdes Ehefrau, b) Esdert Mäwes Ehefrau, c) Wittwe Gälcke Dircks, d) Wittwe Lamertje Reifers, und zwar jede dieser Fünf Personen mit Zehn Thalern erhalten. Die

73ste Prämie für Fünf Personen in Litzthauen, dem Herzogthum Cleve, und der Grafschaft Mark, welche die größte Anzahl eigener Bienensdcke vorzeigen können, ist dem Bauer Casper Casperaitis zu Wetzballen in Litzthauen mit Acht Thalern ertheilt worden. Die

76ste Prämie für Zwei Köstlichen in der Churmark, Neumark, Pommern, Litzthauen, Ost- und Westpreußen, welche wenn sie zu bauen genöthiget sind, ihre Wohnhäuser von Lehmpfeilern erbauen, ist dem Ackersmann Ernst Thinton im Amte Marienwerder in Westpreußen, welcher einen Stall auf solche Art erbauet, mit Zehn Thalern accordiret. Die

77ste Prämie für Zwei Bauern in vor-

gedachten Provinzen, wegen des Lehmpfeilgen-Baus ihrer Wohnhäuser, hat in Litzthauen, a) der Schaarwerks-Bauer Michael Paulowaitis zu Schilchen, und b) der Schaarwerks-Bauer Peter Potopy zu Wingeruppen, und zwar jeder mit Fünf und Zwanzig Thalern erhalten. Die

80ste Prämie für denjenigen, welcher zum erstenmale 50 Pfund Syrischer Seide erzeugt, ist dem Hofrath Keutel zu Halle im Magdeburgischen, welcher in den Jahren 1793, 94 und 95 an Syrischer Seide 91 Pfund in seinem Weinberge gebauet, und im letzten Jahre noch 50 Pfund gewonnen hat, mit Fünfzig Thalern bewilliget worden.

Denen übrigen, zu verschiedenen Prämien sich zwar gemeldet, aber nicht hinlänglich legitimirten Competenten, bleibt nach beigebrachter Bescheinigung ihr Anspruch bei der künftigen Vertheilung vorbehalten. Sign. Berlin, den 20. Aug. 1797.

Auf Seiner Königlich Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heintz. v. Werder. v. Arnim. v. Struensée. v. Schrötter.

Geschichte der Juden in Engeland.

S. das 40ste Stück dieser Anzeigen. (Beschluss.)

Die Anhänger Socin's hegten sehr günstige und Fürsprache zu finden. In den ver-
ge Gesinnungen für die Juden; aber in verschiedenen Freistaaten Italiens genossen die
das Verfahren der Inquisition, im Jahr 1546, zur Unterdrückung des berühmten
ten Club's zu Vicenza, wodurch die Verurtheilung der Juden in Polen, und noch weit günstiger in Hol-
bannung und Zerstörung aller vernünftigen Land, wo Basnage und andre einbringli-
denkenden Christen in Italien vorbereitet, der für sie sprachen. *)
wurde, bereitete ihre Hoffnung, Schutz In Deutschland griff Gotthold Ephraim

*) Aus der Histoire des Juifs, par Mr. Basnage gehöret hieser vornehmlich T. IX. p. 1001. N. 6.

Lezing, ein berühmter dramatischer Dichter, in seinen philosophischen Säuspielen, Nathan der Weise, und der Mönch von Libanon, das Vorurtheil wider das Judenthum in seiner eigentlichen Verwanzung, dem Herzen des großen Haufens an. *) Zugleich machte sein Freund, Moses Mendelssohn, dieser Sekte die größte Ehre, beides durch seine trefflichen Schriften, und durch seine gründliche Schriftschrift für allgemeine Duldung. Unter dem Titel, Jerusalem. **) C. W. Dohm, ein Preuße, gab im J. 1781 zwei kleine Bände von Vorschlägen heraus, den bürgerlichen Zustand der Juden zu verbessern; und dadurch wurden mehrere Schriften über diesen Gegenstand veranlaßt, unter denen die von Schöber und Michaelis unsterklich die größte Aufmerksamkeit verdienen. ***)

In Frankreich wurden die Vorurtheile Voltaires wider die jüdische Religion ein mächtiges Hinderniß an den Fortschritten

der philosophischen Wahrheit in billigen Maaßregeln gegen die Befenner derselben. Im J. 1788 warf jedoch die Akademie zu Metz die Preisfrage auf: Ob es Mittel gebe, die Juden in Frankreich glücklicher und nützlicher zu machen? Salind Hurwitz, ein polnischer Jude, Chierry, Rath zu Nancy, und der Abbe Grewire, ersthielten den Preis, aber nicht gleichen Beifall des Publikums. Das Werk des letztern, über die moralische, physische und politische Wiederherstellung der Juden, hat den meisten Eindruck gemacht. Unter die vorzüglichsten Schuzredner für sie, die in Frankreich eine gesetzliche Verbesserung ihrer Lage während der Revolution zu erhalten suchten, gehörten Matabeau, Clermont Tonnerre, und Roubaud.

In England wurden die so wohlgemeinten Schritte der Regierung, unter Cromwell's Protektorat, und Pelham's Staatsverwaltung, durch den falschen Religionsesser des Volks wieder vereitelt. Toland's

- *) Von Lezing hätte noch das Lustspiel, die Juden, so eben angeführt werden. Der Mönch von Libanon aber ist nicht von ihm, sondern von einem Unbekannten, obgleich dies Schauspiel, das zu Dessau 1782. 8. erschien, ein Nachtrag zu Nathan dem Weisen betrifft ist. Beide sind ins Englische übersetzt. N. d. H.
- **) Jerusalem, oder, über religiöse Macht und Judenthum, Berlin 1782. 8.
- **) Herr v. Dohm ist, wie bekannt, kein geborner Preuße, sondern aus Lemgo gebürtig. Seine vortrefliche Schrift: Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden, erschien zuerst zu Berlin, 1781. 8. in einem Bande, und sehr vermehrt und verbessert, Berl. 1783. 8. in zwei Bänden. In dem zweiten sind die Einwürfe der Gegner sehr gründlich und bescheiden beantwortet worden. Zu diesen gehört unter andern J. S. Hartmann, in seiner Untersuchung, ob die bürgerliche Freiheit den Juden zu verstaten sey. Berl. 1783. 8. Von dem sel. Ritter Michaelis hat man eine umständliche Beurtheilung der ersten Auflage auch der v. Dohmischen Schrift, im neunzehnten Bande seiner Orientalischen Bibliothek. Eine Prüfung dieser Beurtheilung von Moses Mendelssohn findet man im zweiten Bande der neuen Auflage. Von Schöber ist wohl schwerlich etwas Eigenes über diesen Gegenstand geschrieben; aber in seinen Briefwechsel und Staatsanzeigen mag Mandes hieher Gehörendes vorkommen. Uebrigens vergleiche man den reichhaltigen Artikel Jude in der Kränigischen Encyclopädie, und die auch in Ansehung der neuern Schicksale der Juden in Deutschland, besonders in den kaiserlichen Erbländern, beschreibende kleine Schrift: Etwas zur Charakteristik der Juden, von Lazarus Wenzawid; Leipzig, 1793. 8. N. d. H.

Naturalisirung der Juden in England ist das beste Gegenstück aus den frühern Zeiten. Auch Loxey und Olley haben Nachrichten dieser Art gesammelt.

Unlängst erst haben Priestley's Briefe an die Juden, ein Werk, welches wahrscheinlich unter der Maske, ihre Verehrung zu befördern, mehr den Zweck hatte, die undankbaren Vorurtheile der Christen wider ihre Müttersekte aus dem Wege zu räumen, den Juden in der theologischen Welt eben die Dienste gethan, wie Cumberland's Lustspiel, der Jude, in der feineren Welt. Dem vernünftigen Denker

kann jetzt kaum mehr die Besorgniß entstehen, daß die englische gesetzgebende Macht sich den mindesten Volkshaß zuziehen würde, wenn sie jedes Gesetz abschaffte, welches der politischen Gleichheit dieser und jeder andern Sekte nachtheilig ist. Vielleicht war es indess keine unnütze Arbeit, hier einen kurzen Inbegriff von der Geschichte dieser Nation in England, und eine Notiz der Schriften zu ihrer Vertheidigung zu geben, und darauf eine bessere und bessernde Gesetzgebung aufmerksam zu machen, wenn sie ihre hilfbedürftige Lage in nähere Erwägung ziehen sollte.

Der gefangene Soubry, aus dem Gemälde der Gefängnisse in Lyon, als Beitrag zur Geschichte der Tyranney von 1793 und 1794.

Von Mundine, ehemaligen Bibliothekar in Lyon.

Ein achtzigjähriger Mann, Namens Soubry, wurde im Monath Februar nach dem Gefängnisse (aux Rectules) gebracht. Er war aus dem Orden des heiligen Antonit. Sein schneeweißes Haar, seine Kleidung, sein ruhiges und ehrwürdiges Ansehen erweckten den innigsten Antheil bey allen seinen Mitgefangen.

Mit einer sanften Trümmigkeit, fern von allem Stolze, verband er eine Art zu erzählen, die nie einige Laune trübte.

Sechs Stunden von Lion hatte man ihn in Verhaft genommen, auf die grausamste Weise gebunden und in eine Kaserne geworfen. Sein Körper war durch die feinigsten Wege so gemißhandelt, daß er sich nicht wieder aufrichten konnte.

Durch das Alter gebeugt und ganz kraftlos, war er ohne fremden Beystand keinen Schritt zu thun vermögend, und doch beklagte er sich nicht, fand alles gut in den Wegen der undurchbringlichen Vorsehung.

Zimmer fürchtete er, lästig zu werden und

entschuldigte sich oft, daß er so vielen Annehmlichkeiten, die das Gefängniß mit sich führt, noch die Gegenwart eines franken Greises hinzufügen müßte: „sie haben,“ sagte er, „in meinen Zufluchtsorte mich nicht ruhig sterben lassen wollen, aber ich bin schlau, ich werde bald entweichen, um die Guillotine zu hintergehen, die mich zu hassen hofft.“

Nach einem Aufenthalte von 14 Tagen sah Soubry seinen letzten Augenblick nahen. Er dankte seinen Nachbarn für alle ihre Sorgfalt, indem er ihnen ankündigte, daß sie nun bald aufhören würde. „Der Tod,“ so ganz in der Nähe, „fügte er hinzu, würde schrecken; ich muß wenigstens seinen gräßlichen Anblick zu vermindern suchen. Ich denke mich ein wenig zu schmücken, um ihn entgegen zu gehen.“

Bei diesen Worten richtete er sich auf, einen Kamm in der Hand habend, aber auch diesen mußte er fallen lassen, und sich auf immer niederlegen.

Seine Augen verduckelten sich, er schien sanft zu lächeln und war entschlafen. Ohne Neue über das vergangene, ohne Furcht vor dem künftigen Leben, starb Soubry. Ein rührender und künsterer Anblick. Auf der einen Seite sah man den dienstfertigen Barons zürnend, daß man ohne alle Hülfe sterben könne, und hoffend, es sey nur eine Ohnmacht, sich bemühen, dem Todten einige Stärkung durch die erblaßten Lippen zu reichen. Auf der andern knieten zwey Priester unter anhaltendem Gebete, indem der Pfarrer Burbon stehend, und die Augen gen Himmel gerichtet, der seelenlosen Hülle seines Freundes den letzten Segen gab.

In einiger Entfernung weinten zwey Frauen, und ich sagte mir: „Meine Augen haben hier zum erstenmale einen Menschen sterben sehen; zum erstenmale sah ich wie seine Verbindung mit dem Leben aufhört. Er hat es verlassen, wie ein abgenutztes Kleid, ohnellaruhe ohne Schauer. Warum fürchtet man den Tod, wenn er mit so vieler Sinnigkeit verbunden ist, Soubry lächelte bey dem schönen Gemälde, das er ihm vorhielt. Einen Augenblick nachher ward der Leich-

nam von den Gefangenwärtern abgeholt und entkleidet, demnächst in den Hof gelegt und mit wenigem Stroh bedeckt. Die Gefangenen erhandelten Soubry's geringe Effecten, und das Geld wurde den Armen gegeben. Man hatte dadurch ohne Zweifel seine Wünsche errathen. Ein Messer, eine Brille, ein paar Handschuhe und ein Andachtsbuch waren die Gegenstände dieser religiösen Werstigerung. Ich habe das Glück gehabt, die Handschuhe zu erstehen. Immer werde ich sie behalten, sie meinen Ohnven vermachem. Hände, die sie tragen, werden nicht lasterhaft werden, sich für den Armen öffnen, den Unglücklichen vertheidigen.

Desubine, der selbst eine geraume Zeit in den Gefängnissen von Lyon zugebracht, hat in seinem davon entworfenen Gemälde, das erst kürzlich die Presse verlassen, mehrere rührende Auftritte geschildert. Ich habe diesen zu übersehen gewagt, und ich hoffe, daß er den Lesern dieser Blätter nicht ganz unangenehm seyn wird.

A.

Am 16ten November 1797.

Er ist nicht mehr! der wahren Bremen Sterbe.

Su küch ist Er entschlummert schon.

Der Millionen sanft Eilk Jahre nur regierte.

Ich Erden-Leiden nun entflohn!

Dann war Er Held, wenn Krieg um uns ertönte.

Dann Vater, wenn der Kummer sprach!

Gar Dich, den Herzgefühl, und Liebe kröbnte.

Ich meine Stimme viel zu schwach!

D, endte noch von jedem eblen Bremen,

Monarch! des Dankes Dvfer ein!

Dem Geist, Erbdenere! den wir mit Ehracht nennen,

Sol Zeuge untrer Liebe seyn.

Wöchentliche Mindenſche Anzeigen.

Nr. 49. Montags den 4. Decbr. 1797.

I Warnungs-Anzeigen.

* Ein Untertban des Amtes Petersbagen iſt wegen wiederholter ungegründeten Querelen zu Sechsmönathlicher Zuchthausſtrafe ohne Willkommen und Abſchied beſtraft worden. ſo dem Publico zur Warnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Sign. Minden den 3ten Novbr. 1797.
Anſtatt und von wegen &c.

v. Arnim.

* Daß ein Heuerling des Amtes Schilbeſche wegen begangenen Diebſtahls, zu 1½jähriger Zuchthausſtrafe verurtheilt ſey, wird hierdurch zur Warnung bekannt gemacht.

Sign. Minden den 24. Novbr. 1797.
Anſtatt und von wegen &c.

v. Arnim.

* Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß eine Frauensperſohn aus Dielingen, wegen Verdacht einer Theilnahme an einem Diebſtahl, zu 4wöchentlicher Zuchthausſtrafe verurtheilt worden iſt.

Sign. Minden am 24ten Novbr. 1797.
Königl. Preuß. Minden-Ravensbergiſche Regierung.

v. Arnim.

II Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen &c.
Thun kund und fügen hierdurch zu wiſſen,

daß der bey dem Johannis und Dionyſii Capitul zu Herford geſtandene Canonicus Johann Dieterich Bieregge, ohne Leiheſerben, und ohne Hinterlaſſung eines Teſtaments, am 29ten November 1796. verſtorben ſey, deſſen Vater Gerhard Dieterich Bieregge, Hohgraf des Öſnabrückſchen Amtes Gröneberg, und ſeine Mutter Clara Regina eine leibliche Tochter des Öſnabrückſchen Amtmanns Heinrich Schröder von Sternfeld geweſen ſey, und welche letztere folgende leibliche Geſchwister, nemlich den Ober-Cammer-Rath Schröder von Sternfeld, die Rätthin und Residentin Mojer in Bremen, die Doctorin Meyer in Öſnabrück und die Ober-Amtmannin Badeshoff in Sternberg gehabt, die verehelichte Rätthin Mojer aber einen Sohn, den Hof- und Canzleyſecretarium Mojer in Stade nachgelaſſen haben, ſolcher aber, mit Hinterlaſſung eines Sohns und einer Tochter bereits im Jahre 1755. verſtorben ſeyn ſoll. Von erſteren wird bemerkt, daß ſelbiger Poſtmeiſter in Werben geweſen und ebenfalls vor mehreren Jahren mit Hinterlaſſung eines Sohns, mit Tode abgegangen, die Tochter Namens Henriette Mojer aber, zuerſt an den Poſtverwalter v. Lehe in Bremerförde und hernächſt an den Hauptboiſt Lach in der Garniſon zu Stade verheyrathet geweſen, jedoch mit dieſem letzteren, ohne daß bekannt geworden, ob ſie noch am Leben ſey, ob ſie Kinder habe,

und wo sie sich aufhalte, von Stabe weggezogen sey. Ob nun gleich der verstorbenen Canonicus Wiererge selbst zwey Geschwister gehabt hat, nemlich den Gerhard Heinrich Wiererge und Christiana Regina, verehelichte Geheime Secretairin Wrisberg, so ist doch der erste im Jahre 1743, ohne Leibeserben mit Tode abgegangen, und die Descendenz der letzteren in der Person des Canzley-Directoris Wrisberg, und der Eleonore Wrisberg zu Herford, ausgestorben.

Als jegige Intestat-Erben des verstorbenen Canonicus Johann Dieterich Wiererge haben sich angegeben, die Enckel des verstorbenen Ober-Cammer-Raths Schröder v. Sternfeld, als

1. der Hauptmann Carl David v. Sternfeld im Königl. Preuß. Infanterie-Regiment von Romberg,
2. der Hauptmann Justus v. Sternfeld, im Churhannoverschen Regimente v. Diepenbrock in Celle,
3. der Churhannoversche Hauptmann Friedrich Casimir v. Sternfeld in Stade,
4. der Lieutenant Johann Wilhelm von Sternfeld im Königl. Preuß. Fästler-Bataillon von Oswald,
5. der Ober-Zoll-Inspector George von Sternfeld zu Schiernenitz in Ostpreußen,
6. der auf Pension gesetzte Lieutenant Franz Moritz v. Sternfeld zu Costede bey Minden,
7. die Ernestine Dorothee Amalie von Sternfeld verehelichte Hauptmannin von Mühlensfeld zu Mienburg an der Weser,
8. der Hauptmann von Sternfeld zu Schwarme in der Graffschaft Hoya, ferner die Enckel der verehelichten Ober-Amtmannin Vadehoff in Sternberg;

1. die verehelichte Hofrätthin Gieseke zu Wroslan,
2. die Apothekerin Krüger zu Pyrmont, und
3. die Apothekerin Müller zu Alverdissen,

Da nun bey der Ungewißheit, ob nicht noch mehrere unbekannte Intestaterben des jüngst verstorbenen Canonicus Johann Dieterich Wiererge vorhanden seyn, die sich angegebenen oberwehnten Intestaterben darauf angetragen haben, daß die etwa noch vorhandene mehrere Intestaterben und Erbschafts-Theilnehmer durch den Weg der geschmäßigen öffentlichen Vorladung ausgemittelt werden möchten, und da diesem Ansuchen denn auch Statt gegeben worden ist; so werden alle diejenigen, welche an dem Nachlaß des gedachten verstorbenen Canonicus Johann Dieterich Wiererge ein näheres, oder gleiches, Erbrecht mit den sich angegebenen Intestaterben zu haben vermeinen, besonders aber die Descendenten der verehelichten Rätthin und Residentin Mojer, und darunter namentlich Henriette Mojer, welche in erster Ehe den Postverwalter von Lehe in Bremerförde, in zweyter Ehe aber den Hautboist Lach in Stade gehabt, durch diese öffentliche Vorladung, wovon ein Exemplar bey Unserer hiesigen Regierung, das zweyte bey den combinirten Königl. und Stadt-Gerichten zu Herford, und das dritte bey der Fürstl. Land- und Justiz-Canzley zu Osnabrück angeschlagen, und welche zugleich den hiesigen so wie den Osnabrückischen, Hannoverschen und Lippe-Deitmoldischen Intelligenzblättern, auch Lippstädter Zeitungen eingerückt ist, hierdurch aufgefordert, in Termino den 3ten Januar 1798. des Morgens 9 Uhr zu Herford vor Unserm dasigen Richter Culeymeyer ihre nähere, oder gleiche Erbrechte an dem Nachlaß des verstorbenen Canonicus Wiererge gehörig anzugeben, und solche mit den gesetzlichen Beweismitteln zu belegen, im Richterlicheinigungsfall aber zu gewärtigen, daß die sich vorhin angegebenen und hier genannten Extrahenten dieser Edictal-Citation, für die alleinigen und rechtmäßigen Erben des Verstorbenen angenommen, ihnen, als solchen, der Nachlaß zur freyen

Disposition verabsolget, und die sich nach erfolgter Präclussion etwa erst meldenden näheren, oder gleich nahen Erben, alle ihre Dispositionen und Handlungen anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, von ihnen weder Rechnungs-Ablegung, noch den Ersatz der gehobenen Nutzungen zu fordern berechtiget, sondern sich lediglich mit demjenigen, was alsdenn von der Erbschaft noch vorhanden, zu begnügen verbunden seyn sollen. Urfundlich dieser, unter dem Inseigel und Unterschrift Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung erlassenen öffentlichen Lobung. So geschehen Minden den roten October 1797.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm, König von Preussen ic.

Entbieten allen und jeden, welche an die Eheleute Kaufmann Johann Hubert Korff und Anna Margaretha geborne Thiel hieselbst einigen An- und Zuspruch ex quo cumque Capite zu haben vermeinen, unsern gnädigen Eruss, und fügen denenselben hierdurch zu wissen, was maassen Eure gedachten Debitores auf das beneficium Cessionis honorum provociret, dieselben aber dessen durch den uetern heutzigen dato publicirten Bescheid verlustig erkläret, der Concurus über derselben Vermögen formaliter eröffnet, und Eure gehörende Vorladung ad liquidandum erkannt worden. Solchemnach citiren Wir Euch mittelst dieses proclamatis, welches allhier bey Unserer Tecklenburg-Lingenischen Regierung zu Weernern im Fürstenthum Ostfriesland und zu Tecklenburg zu affigiren, auch den Mindenschen Wöchentlichen Anzeigen Sechsmal, und der Westfälischen Deutschen Zeitung zu dreymahlen zu inseriren perentorie: daß Ihr a dato binnen 3 Monat und spätestens in dem vor Unsern dazu deputirten Regierungsrath Warendorf auf den 6ten Febr. 1798. angeetzten Liquidations-Termin

Eure Forderungen, wie Ihr dieselben mit untadelhaften Documenten oder auf andere rechtliche Art nachzuweisen vermöget, entweder in Person oder durch hinlänglich instruirte und gehörig qualifizierte Bevollmächtigte, wozu Euch in Ermangelung sonstiger Bekanntschaft, die hiesige Justiz-Commissari-n Professor Kaydt und Regierungs-Fiscal Mettingh vorgeschlagen werden, des Morgens 9 Uhr in hiesiger Regierungs-Audienz ab Protocollum anmeldet, und gehörig verificiret, über die Verhängung des zum Interimts-Curatore und Contradictore bestellten Justiz-Commissarii und Cammer-Fiscals Petri Euch erkläret, sodann mit demselben, und denen Neben-Creditoren super prioritats ab Protocollum verfähret, und demnächst rechtliches Erkenntniß und locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urtheil gewärtiget.

Diejenigen Gläubiger aber, welche Ihre Forderungen binnen der bestimmten Frist, oder spätestens in dem angeetzten Termin nicht angemeldet und die Wichtigkeit derselben gehörig nachgewiesen, haben zu erwarten, daß sie mit allen Ihren Forderungen an die vorhandene Masse werden präcludiret, und Ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werde. Da auch Schließlich der Gemeinschuldner Kaufmann Johann Hubert Korff sich von hier entfernt hat, und dessen eigentlichen Aufenthalt der Regierung nicht bekannt ist; so wird derselbe hierdurch zugleich verabladet, in dem anstehenden Liquidations-Termin zu erscheinen, und sich sowohl über die Wichtigkeit der zu liquidirenden Forderungen zu erklären, als sich über den gemachten Banquerot zu verantworten; widrigenfalls derselbe bey seinem Ausbleiben zu gewärtigen hat, daß er nicht nur der wider die liquidirt werdenden Forderungen habenden etwaißen Einreden verlustig gehn, sondern er auch für einen muthwilligen Banqueroteur angesehen

hen, und dem zufolge nach Vorschrift der Criminal-Gesetz wider Zn ferner erkannt werde. Uhrkundlich ic. Lingen den 19ten Anstatt und von wegen ic.

(L. S.) Müller.

Auf Instanz der Poggenpohlschen Erben und des Handelsmanns Hrn. Conrad Moritz Lüdeking hieselbst werden die etwanigen Realprätendenten welche aus einem Eigenthums-Erb- oder Pfandrechte an das vormalige Poggenpohlsche Haus sub. Nro. 445 und an die bey der Walcke-Mühle belegene sogenandte Griesen Wiese, welche nach Anleitung des Hypothequen Buchs der zu St. Petersburg verstorbene Kaufmann Hr. Johann Gottfried Poggenpohl als Erbe seines Vaters des hiesigen Handelsmanns Poggenpohl an der Niedern Strasse, nach dessen unbeerbten Absterben, aber dessen beneficial intestat-Erben die Wittwe Dickmanns geborne Poggenpohls und der Kaufmann Hr. Justus Poggenpohl besessen, Ansprüche haben möchten, zur Angabe und Nachweisung ihrer Real-Ansprüche an vorbeschriebene Grundstücke auf den 12ten Januari k. J. an hiesiges Rathhaus unter der Verwarnung edictaliter verabladet, daß die Ausbleibenden nach Ablauf dieser Tagesfahrt mit ihren etwanigen Real-Ansprüchen auf diese beschriebenen Poggenpohlschen Grundstücke präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget und der titulus der Beneficial-Ererbung in Absicht des Hauses so wohl als des Ankäufers der Wiese, Handelsmanns Conrad Moritz Lüdeking geldschet werden soll. Dielefeld im Stadt-Gericht den 7ten Sept. 1797.

Consbruch. Buddeus. Hoffbauer.

Da das Königlich Preussische Feld-Artes-Commissariat der Rhein-Armee wider den vormaligen Feld-Haupt-Lazareth-Intendantur-Secretair von Brawe auf Erstattung der ihm im Jahr 1795 für die Kaufleute Warrentrop und Wenner zu Frankfurth am Mayn aus der Feld-Haupt-

Lazareth-Casse gezahlten, aber an sich behaltene 87 Rthl. nebst Zinsen davon zu 5 prCent seit dem 1ten July 1795, klagend angetragen hat, und des Beklagten Aufsatz unbekannt ist: so wird derselbe zu dem auf den 6. März 1798. Vormittags um 10 Uhr in Unserer Sitzung im Seiten-Gebäude des vormaligen Fürsten-Hauses anvertrauten Instructions-Termin hiers durch mit der Verwarnung vorgeladen, daß bey seinem Ausbleiben wider ihn, nach Vorschrift der Gesetz in contumaciam erkannt und verfahren werden muß.

Berlin den 21ten Novbr. 1797.

Königlich Preussisches General-Auditoriat.

Der Johann Friedrich Lanvermeier aus dem Kirchspiel Glandorf, Hochstifts Osnabrück gebürtig, welcher sich im Jahr 1793. als Tischlergeselle zu Borgholzhausen aufgehalten, sich aber von da im besagten Jahre entfernt hat, ohne daß man bis hiehin den Ort seines gegenwärtigen Aufenthalts erfahren können, wird hiemit auf Anhalten des Ludwig Kaisers aus Borgholzhausen ein vor allemal verabladet, um spätestens nach Ablauf von zweien Monathen a dato publicationis entweder in eigner Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte, auf die von dem besagten Kaiser wider ihn eingebrachte Klage zu antworten, widrigenfalls derselbe zu gegenwärtigen hat, daß sein von hieraus mit Arrest befangene älterliche Erbschafts-Vermögen dem mehrgedachten Ludwig Kaiser Behuf seiner Tochter auf ferneres Anrufen gerichtlich adjudiciret werde.

Gegeben Tburg im Hochstifte Osnabrück den 20ten Novbr. 1797.

G. C. Meyer
jud. Cogr. Actuarius.

III Sachen, so zu verkaufen.

Wir Director, Bürgermeister und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen, daß nachstehende dem Kaufmann Hrn. Rudolph Deppe zugehörige Immobilien

lien: 1. Das an der Beckerstraße sub Nr. 18. zur Handlung, und Nahrung wohlbelegene, mit einem Kramladen, einem Saal, sieben Stuben, neun Kammern, beschossenen Boden, gewölbten Keller, einer hellen Küche, und Pumpe versehenes, mit gewöhnlichen bürgerlichen, und Nachbarlasten, auch 32 mgr. Kirchengeld behaftetes Bohn- und Brauhaus, nebst dahinter befindlichen Hofraum, und kleinen Garten, auch einer Ein- und Ausfahrt nach dem großen Domhoffe, wofür ein jährlicher Canon von drey Rthlr. an die Domschule entrichtet werden muß. 2. Der auf das Haus gefallene vor dem Berliner Thore an der Weser belegene, theils zu Gartenlande, theils zu Wiefewachs aptirte Hudetheil für fünf Rube, und 450 Rathen Rheinh. enthaltend, so zusammen genommen auf 56 10 Rt. angeschlagen worden, in Termino den 9ten April a. f. Vormittages um 10 Uhr auf dem Rathhause verkauft werden sollen. Die Liebhabere können sich sodann dazu einstellen, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Gebot, dem Befinden nach, den Zuschlag gewärtigen, auch vorher die Taxen in der Registratur einsehen. Minden den 26ten Septbr. 1797.

Schmidt's. Netzebusch.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic. machen hierdurch öffentlich bekannt, daß die im Kirchspiel Schapen, Grafschaft Rügen belegenen, und dem ehemaligen Posthalter Berend Diederich Bruns daselbst zustehenden Immobilien, nemlich

1. das Wohnhaus 10 Fach groß, nebst Torrscheune und Backhaus,
2. den Sunder Kamp 19 Schfl. Saat Land- und 2 Tag Matt Grasgrund,
3. der Brakkamp 8 Schfl. Saat-Land und 2 Tag Matt Grasgrund,
4. der Kamp beyrn Hause 15 Schfl. Saatland,
5. der Strampen Kamp 8 Schfl. Saat-Land,

6. der alte Kamp 2 Schfl. Saat-Land,
7. der Kamp auf dem Wallemoor 3 Schfl. Saat-Land und 2 Tag Matt Grasgrund,
8. die Wiese im Brocke $\frac{1}{2}$ Tag Matt,
9. die Strohwiese 3 Tag Matt,
10. die 3 zusammen belegenen Wiesen im Slal ad 9 Schfl. 20 \square R.,

11. die Deyer-Wiese 4 Tag Matt,
12. die Hälfte der mit B. W. Bruns besessene gemeinschaftliche Wiese im Seitgartens

13. die mit B. W. Bruns besessene Hälfte des Tannen-Kampes,

14. das zur Hälfte mit B. W. Bruns besessene Torf-Moor nebst allen derselben Pertinentien und Gerechtigkeiten taxirt, jedoch ohne Abzug der darauf haftenden, und nach der Angabe des bisherigen Besitzers 41 flor. 18 sbr. 7 dt. Holländ. gewürdiget worden, wie solches aus der, in der Tecklenburg-Lin-genschen Regierungs-Registratur befindliche Taxe das Nähere zu ersehen ist. Da nun der Curator des Brunschen Concurfus um die Subhastation dieser Grundstücke allerunterthänigst angehalten hat, diesem Gesuch auch statt gegeben worden; so subhastiren wir und stellen zu jedermanns feilen allen derselben Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwähnten Taxe beschrieben sind, mit der taxirten Summe der 3472 flor. Holl. und sobern mithin alle diejenigen, welche selbige mit Zubehör zu erkaufen gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen verbindend sind, hiemit auf, sich in dem auf den 21ten Nov. c., den 22ten Decemb. und den 23ten Januar 1798. vor Unserm dazu deputirten Regierungsrath Warendorf an-gesehten dreyen Bietungsterminen, wo von der dritte und letzte peremptorisch ist, und zwar in den beyden ersten in hiesiger Regierungs-Audienz, in dem letztern aber in des Posthalters Faben Hause zu Schäs

pen zu melden, die Bedingungen des Verkaufes sowohl als die nähere specificque Anzeigebey der auf den Grundstücken specialiter fallenden und bis jetzt noch nicht bestimmt werden können Abgaben zu vernehmen, und ihr Geboth abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitations-Termins etwa einkommenden Gebothe nicht weiter geachtet werden wird. Urfundlich Unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierungs-Unterschrift und derselben beygedruckten größtem Insiegel. Gegeben Lingen den 12ten Octob. 1797.

(L. S.)

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preußen ic. Müller.

IV Sachen zu verpachten.

Nachdem die Pachtjahre des zeitigen Universität Commis-Bekänders auf nächstkünftige Ostern zu Ende gehen, mithin diese Wirthschaft anderweitig auf 3 Jahre verpachtet werden soll: so haben die Pachtliebhaber, welche aber, ehe sie zur Licitation gelassen werden (folglich vor dem zu dem Ende auf Sonnabend den 20ten Januar künftigen Jahres angeetzten Termin;) sowohl gute Zeugnisse von ihrer zu einer solchen Wirthschaft erforderlichen Fähigkeit, als auch daß sie hinlängliche baare Caution wegen der Pacht-Gelder zu machen im Stande seyn, bey dem zeitigen Prorektor zu produciren haben, sich des Endes in gedachtem Termin Vormittags um 10 Uhr auf hiesigem academischen Consistorio zu melden und sich nach Befinden des Zuschlags zu gewärtigen. Kinteln den 1sten December. 1797.

F. H. Schaumburgische Universität allhier.

V Avertissements.

Es ist am 27ten d. M. als den letztverwichenen Montag Nachmittags, eine braungelbe Winbhündin, mit einigen schwärzlichen Flecken, auf dem Rücken, weißer Brust, und dergleichen Vorderfü-

sen, abhänden gekommen. Selbige war sehr gut bey Leibe, und vielleicht wohl gar unrein belegt. Auch hatte sie einen Halsband um. Obgleich diese Hündin, Alters wegen zur Jagd nicht mehr tauglich ist; so wünscht man doch anderer Ursachen halber, selbige gerne wieder zu erhalten. Es wird daher Jeder, der von dieser Hündin Nachricht zu geben weiß, ganz ergebenst ersucht, solche gegen ein gutes Douceur dem hiesigen Intelligenz-Comtoir mitzutheilen. Minden den 29ten Novbr. 1797. Bey Hemmerbe, neue spanische Maronen 5 Pfund, Castanien 6 Pf., Spelzmehl 7 Pf., gebackne Birn 10 Pf., Damburger Schwetschen 12 Pf., Hallisch Mehl 16 Pf., weiße Wohlen 20 Pfund 1 Rthlr. Gewürzgurcken 4 ggr., Leipziger Vorstapfel 6 ggr., Salzgurcken 8 ggr. das Duz-Frische Austern, Schellfische, Neunaugen und Dückinge alle Woche frische Waare zu billigen Preisen.

Unterzeichneter empfiehlt sich dem geehrten Publicum mit einem schönen, fein colorirten, und in Gold und Silber gestickten Sortiment Neujahr-Wünsche.

Fobbe,

wohnhaft in der Bitebullenstraße.

Auch in Buchdruckerey bey Herrn Vogt zu haben. Minden den 4 Decbr. 1797

Ein leichter vierfüßiger Korbwagen ist zu verkaufen. Liebhaber können sich bey dem Lazareth-Inspector Richter zu Hausberge melden, und da denselben in Augenschein nehmen.

Hausberge den 20ten Novbr. 1797.

Wotho. Am 11ten Dec. c. sollen in der Wohnung des Hr. Hauptmanns der Invaliden-Compagnie hieselbst, folgende Effecten: als Kupfer, Zinn, Messing, Tische, Stühle, Betten, Bettstellen, Schräncke und allerhand Küchengeräthe, auch einiges Leinen-Zeug, bestbiethend verkauft werden.

Demnach mir Unterschriebenen eine protestantische Präbende in dem adelichen Stift Leeden im Tecklenburgischen per Turzum zur Vergebung anheim gefallen, so mache ich dieses hiedurch zu dem Ende bekannt, damit ritterbürtige einländische Adliche, welche eine solche Präbende zu besitzen wünschen, sich deshalb innerhalb 4 Wochen bey mir melden mögen, wobey zur Nachricht dienet, daß die Präbende in dem gedachten Stift mit einem schönen in dem Anhang zum Handbuch über den Königl. Preuß. Hof u. Staat Seite 90. beschriebenen Ordenszeichen verbunden seyen.

Gartrop bey Wesel den 1. Nov. 1797.
Constantia Gräfinn v. Quadt.

VI. Notification.

Der Kesselhändler Carl Henr. Neele in Petershagen hat dem Col. Johann Ernst Riecharding Nr. 28. in Jüssen einen Morgen Land bey der großen Düfelskuhle zwischen Rindermann und Schütting für 200 Rtl. Gold verkauft, und ist darüber die gerichtliche Confirmation ertheilt.

Decr. Petershagen den 22. Nov. 1797.
Königl. Preuß. Justizamts,
Becker. Gicker.

Wider alle diejenigen, welche sich mit ihren, an dem Herrschaftlichen Halbmeier Johann Heinrich Hilker oder Ma-

ning in Hebern und dessen Stelle, habenden Forderungen, in Termino professionis den 2ten dieses Monats nicht gemeldet haben, ist nunmehr Decretum präclusivum erkannt und hieby abgelaßen.

Denenjenigen jedoch, welche ihre Forderung bereits in Termino den 14ten Jan. 1786. profitirt, diesesmal solche aber nicht wieder angegeben haben, dienet hiedurch zur Nachricht, daß solche in dem neuen Professions-Protocoll gehörig mit registriret werden. Decretum Stolzenau am 24. Novbr. 1797. Königl. u. Churfürstl. Amt. v. Bothmer, Tüschmeier.

Nach einem beym hiesigen Magistrats-Gericht aufgenommenen und gerichtlich confirmirten Contract hat der hiesige Bürger und Schlichter = Meister Johann Arend Henzeberg ein hier auf der langen Straffe belegenes Bürger-Haus sub nro. 35. nebst einen Mannes Kirchenstand und sechs Begräbnissen von dem hiesigen Bürger und Tischler = Meister Georg Henrich Böhne für die Summe von 480 Rtl. in Golde käuflich an sich gebracht, und ist dieß Haus nebst den Kirchenstande und Begräbnisse, dato dem Käufer Henzeberg im Hypothesen = Buche zugeschrieben worden.

Lübbecke am 17ten Novembr. 1797.

Ritterschaft, Burgermeister und Rath,
Consbruch.

Beiträge zur Geschichte der Cultur, der bürgerlichen Einrichtungen und der Lebensweise des sechszehnten Jahrhunderts.

Die große Menge von außerordentlichen, oder wenigstens unerwarteten Begebenheiten, welche wir in den letzten Jahren erlebt haben, veranlaßten in vielen Lobrednern und Tablern unsers Zeitalters, und selbst in gründlichen Geschichtforschern, das Urtheil: daß unserm Jahrhundert kein anderes weder in Rücksicht auf die Fortschrit-

te des menschlichen Geistes, noch auf die dadurch bewirkten Revolutionen zu vergleichen sey; daß also auch nie ein folgendes Jahrhundert von dem vorhergehenden so vieles zu hoffen und zu fürchten gehabt habe, als das neunzehnte Jahrhundert von dem achtzehnten hoffen dürfe, oder fürchten müsse.

Unser Jahrhundert hat allerdings einen ganz eigenthümlichen Vorzug: daß nämlich in demselben die wissenschaftliche Erkenntniß des Menschen viel mehr, als in irgend einem andern Jahrhundert erweitert, und daß der Einfluß von Kenntnissen und Talenten auf die Schicksale von Nationen auffallender als sonst jemals geworden ist. Hingegen steht das achtzehnte Jahrhundert in allen, oder wenigstens in den meisten übrigen Stücken, welche man an demselben zu preisen, oder zu tadeln pflegt, dem sechszehnten sehr weit nach. Das sechszehnte Jahrhundert erzeugte viel mehr große Künstler und Meisterstücke der Kunst, als das achtzehnte. Auch gingen im sechszehnten Jahrhundert in der Religion und in den kirchlichen Einrichtungen, in den Verfassungen und Verwaltungen, in dem Handel, dem Kriegswesen und den Schulen, endlich in der Dentart und den Sitten der europäischen Völker und Staaten, viel größere Veränderungen, als in dem unsrigen, vor.

Je genauer man die Wichtigkeit des sechszehnten Jahrhunderts kennen lernt, desto mehr wundert man sich darüber, daß in diesem an großen Männern und Ereignissen so reichen Jahrhundert die Cultur, die politischen Einrichtungen und die Lebensweise der europäischen Völker noch so sehr von denen unserer Zeit verschieden waren. Ich schmeichle mir, daß die folgenden Beispiele meinen Lesern interessante Vergleichungspunkte zwischen dem achtzehnten und dem sechszehnten Jahrhunderte darbieten werden.

I.

Zu den Wissenschaften, die im sechszehnten Jahrhundert am wenigsten bearbeitet waren, gehörte auch die Geographie, und

selbst die Geographie der berühmtesten Länder unsers Erdtheils, die seit Jahrhunderten die Schauplätze der merkwürdigsten Thaten und Begebenheiten gewesen waren. Die Wichtigkeit dieser Bemerkung wird unter andern durch die jetzt mitzutheilenden Nachrichten bargethan werden.

Als es im Jahr 1552 bekannt wurde, daß der König Heinrich II. sein zahlreiches Heer von den Ufern des Rheins nach Frankreich zurückführen wolle; so schickte das Kammergericht in Speyer *) dem Könige von Frankreich am Tage vor seinem Aufbruche ein Geschenk von 40000 Brodten und von 50 Stückfassern Wein. Der Herr von Vieilleville behielt die Hälfte dieses Geschts, das an ihn abgeliefert worden war, für sich und seine Krieger, ungeachtet er, und der junge Duc d'Almull nur den vierten Theil der französischen Armee zurückführen sollten. Ueber diese eigenmächtige, und dem Scheine nach unbillige Theilung der erhaltenen Lebensmittel beschwerte sich der Connetable von Montmorency bey dem Könige, vor welchem aber der Herr von Vieilleville sein Verfahren dadurch rechtfertigte, daß er die ihm anvertraute Abtheilung des Heers auf dem ihm angewiesenen Wege von Speyer nach Kayserlautern dreißig Stunden lang durch eine gebirgige und unfruchtbare Gegend führen müsse, wo man gar keine Stadt, und höchstens 20 bis 30 elende Dörfer antrefte, anstatt daß die übrigen Divisionen der Armee durch lauter fruchtbare, gut angebaute und mit Städten und Dörfern angefüllte Länder ihren Rückzug nähmen. Um den König von der Wahrheit seiner Angabe zu überzeugen, legte er demselben eine Karte von dem Laufe des Rheins vor. **)

*) Memoires du Marechal de Vieilleville par V. Carloix, T. II, pag. 298. et seq.

**) Monstra une Carte de la cosmographie du traist du Rhin, pag. 301, 303 l. c.

Die Fortsetzung künftig.

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 50. Montags den 11. Decbr. 1797.

I Berichtigung.

Unter dem in Nr. 48. inserirten Advertisement, worin das Publicum ersucht worden Niemanden ohne schriftliche Anweisung etwas zu creditiren oder be: abfolgen zu lassen, lese man als Unterschrift Crelinger und nicht Cullinger.

II Warnungs-Anzeigen.

Dem Publico wird zur Warnung bekannt gemacht, daß ein hiesiger Diensthote, der seine Herrschaft mittelst gewaltsamen Diebstahls bestohlen hat, mit einjähriger Zuchthausstrafe nebst ganzen Willkommen und Abschied bestrafet worden ist. Sign. Minden den 5ten Dec. 1797.

Anstatt und von wegen ic.
v. Arnim.

Dem Publicum wird zur Warnung bekannt gemacht, daß ein Unterthan aus Friedewalde wegen muthwilligen öfteren Querkulirens gegen rechtskräftige Erkenntnisse zu vierwöchentlicher Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist.

Sign. Minden den 2ten Novbr. 1797.
Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

III Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.
Thun kund und fügen hierdurch zu wissen, daß der bey dem Johannis und Dionysii Capitul zu Herford gestandene Cano-

nicus Johann Dieterich Bierage, ohne Leibserben, und ohne Hinterlassung eines Testaments, am 29ten November 1796. verstorben sey, dessen Vater Gerhard Dieterich Bierage, Gohgraf des Osnabrückischen Amts Gröneberg, und seine Mutter Clara Regina eine leibliche Tochter des Osnabrückischen Amtmanns Heinrich Schröder von Sternfeld gewesen sey, und welche letztere folgende leibliche Geschwister, nemlich den Ober-Cammer-Rath Schröder von Sternfeld, die Rätthin und Residentin Mojer in Bremen, die Doctorin Meyer in Osnabrück und die Ober-Amtmannin Badeshoff in Sternberg gehabt, die verehelichte Rätthin Mojer aber einen Sohn, den Hofe und Canzleysecretarium Mojer in Stade nachgelassen haben, solcher aber, mit Hinterlassung eines Sohns und einer Tochter bereits im Jahre 1755. verstorben seyn soll. Von ersterem wird bemerkt, daß selbiger Postmeister in Verden gewesen und ebenfalls vor mehreren Jahren mit Hinterlassung eines Sohns, mit Tode abgegangen, die Tochter Namens Henrätte Mojer aber, zuerst an den Postverwalter v. Lehe in Bremerförde und hernächst an den Hauptboist Lach in der Garnison zu Stade verheyrathet gewesen, jedoch mit diesem letzteren, ohne daß bekannt geworden, ob sie noch am Leben sey, ob sie Kinder habe, und wo sie sich aufhalte, von Stade weggezogen sey. Ob nun gleich der verstorbe-

N a a

ne Canonicus Bieregge selbst zwey Geschwister gehabt hat, nemlich den Gerhard Heinrich Bieregge und Christiana Regina, verehelichte Geheime Secretairin Wrisberg, so ist doch der erste im Jahre 1743, ohne Leibeserben mit Tode abgegangen, und die Descendenz der letzteren in der Person des Canzley-Directoris Wrisberg, und der Eleonore Wrisberg zu Herford, ausgestorben.

Als jetzige Intestat-Erben des verstorbenen Canonici Johann Dieterich Bieregge haben sich angegeben, die Enckel des verstorbenen Ober-Cammer-Raths Schröder v. Sternfeld, als

1. der Hauptmann Carl David v. Sternfeld im Königl. Preuß. Infanterie-Regiment von Romberg,
 2. der Hauptmann Justus v. Sternfeld, im Churhannoverschen Regimente v. Diepenbrock in Celle,
 3. der Churhannoversche Hauptmann Friedrich Casimir v. Sternfeld in Stade,
 4. der Lieutenant Johann Wilhelm von Sternfeld im Königl. Preuß. Füsillier-Bataillon von Döswald,
 5. der Ober-Zoll-Inspector George von Sternfeld zu Schiernewitz in Ostpreußen,
 6. der auf Pension gesetzte Lieutenant Franz Moritz v. Sternfeld zu Costede bey Minden,
 7. die Ernestine Dorothee Amalie von Sternfeld verehelichte Hauptmännin von Mühlenfels zu Nienburg an der Weser,
 8. der Hauptmann von Sternfeld zu Schwarme in der Graffschaft Hoya, ferner die Enckel der verehelichten Ober-Amtmännin Wadehoff in Sternberg;
1. die verehelichte Hofrätthin Gieseke zu Arolsen,
 2. die Apothekerin Krüger zu Pyrmont, und
 3. die Pastorin Müller zu Alverdissen.

Da nun bey der Ungewisheit, ob nicht noch mehrere unbekante Intestaterben des

jüngst verstorbenen Canonici Johann Dieterich Bieregge vorhanden seyn, die sich angegebene oberwehnten Intestaterben darauf angetragen haben, daß die etwa noch vorhandene mehrere Intestaterben und Erbschafts-Theilnehmer durch den Weg der gesetzmäßig:n öffentlichen Vorladung ausgemittelt werden möchten, und da diesem Ansuchen denn auch Statt gegeben worden ist; so werden alle diejenigen, welche an dem Nachlaß des gedachten verstorbenen Canonici Johann Dieterich Bieregge ein näheres, oder gleiches, Erbrecht mit den sich angegebenen Intestaterben zu haben vermeinen, besonders aber die Descendenten der verehelichten Rätthin und Residentin Mojer, und darunter namentlich Henricke Mojer, welche in erster Ehe den Postverwalter von Lehe in Bremerbrude, in zweyter Ehe aber den Hautboist Zach in Stade gehabt, durch diese öffentliche Vorladung, wovon ein Exemplar bey Unserer hiesigen Regierung, das zweyte bey den combinirten Königl. und Stadt-Gerichten zu Herford, und das dritte bey der Fürstl. Land- und Justiz-Canzley zu Osnabrück angeschlagen, und welche zugleich den hiesigen so wie den Osnabrückschen, Hannoverschen und Lippe-Deitmold-schen Intelligenzblättern, auch Lippsstädter Zeitungen eingerückt ist, hierdurch aufgefordert, in Termino den 3ten Januar 1798. des Morgens 9 Uhr zu Herford vor Unserm dasigen Richter Culeymeyer ihre nähere, oder gleiche Erbrechte an dem Nachlaß des verstorbenen Canonici Bieregge gehörig anzugeben, und solche mit den gesetzlichen Beweismitteln zu belegen, im Richterscheinungsfall aber zu gewärtigen, daß die sich vorhin angegebenen und hier genannten Extrahenten dieser Edictal-Sitation, für die alleinigen und rechtmäßigen Erben des Verstorbenen angenommen, ihnen, als solchen, der Nachlaß zur freyen Disposition verahsolget, und die sich nach erfolgter Präclusion etwa erst meldenden

näheren, oder gleich nahen Erben, alle ihre Dispositionen und Handlungen anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, von ihnen weder Rechnungs-Ablegung, noch den Ersatz der gehobenen Rechnungen zu fordern berechtigt, sondern sich lediglich mit demjenigen, was alsdenn von der Erbschaft noch vorhanden, zu begnügen verbunden seyn sollen. Urkundlich dieser, unter dem Inseigel und Unterschrift Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung erlassenen öffentlichen Ladung. So geschehen Minden den 10ten October 1797.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Wir Domprobst, Dombachant Senior und Capitulars des hohen Domstifts hieselbst, fügen hiermit zu wissen: demnach durch das zu Bamberg erfolgte Ableben des hiesigen Herrn Domcapitulare und Senioris Adolph Freyherrn von und zu Dalberg über dessen noch hiesiges Präbendal-Vermögen, wegen seiner auswärtigen Gläubiger ein Special-Concurs eröffnet worden. So werden alle und jede Gläubiger oder Prätendenten welche an dem hiesigen Nachlaß aus irgend einem Grunde Anspruch und Forderung zu haben vermeynen, hierdurch vorgeladen, solche in Termino den 17. Januar a. fut. Morgens um 10 Uhr vor hiesigen Domcapituls-Gerichte entweder in Person oder durch gehörig qualifizierte Mandatarien, wozu ihnen der Herr Scabinats-Magister Hoffbauer und Cammerfiscal Herr Poehlmann in Vorschlag gebracht werden, anzugeben, und ihre darüber in Händen habende Documenta und Brieffschaften zu produciren, deren Richtigkeit nachzuweisen, auch sich über die Beybehaltung des bestellten Interims-Curatoris Herrn Justiz-Commissair Lampe zu erklären haben, sonst derselbe in dieser Qualität bestätigt werden wird, wobey ihnen zur Nachricht dient, daß diejenigen, welche sodann ihre Forderungen anzeigen, und gehörig justificiren, ihrer Befriedigung aus dieser Masse, so weit

solche zureicht, zu erwarten haben; wohingegen diejenigen, so sich nicht melden, davon abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Minden am 4. Octbr. 1797.

Domcapituls-Gericht allhier.

Auf Instanz der Voggenpohl'schen Erben und des Handelsmanns Hrn. Conrad Moritz Lädeking hieselbst werden die etwanigen Realprätendenten welche aus einem Eigenthums-Erb- oder Pfandrecht an das vormalige Voggenpohl'sche Haus sub. No. 445 und an die bey der Walck-Mühle belegene sogenandte GriesenWiese, welche nach Anleitung des Hypothequens-Buchs der zu St. Petersburg verstorbene Kaufmann Hr. Johann Gottfried Voggenpohl als Erbe seines Vaters des hiesigen Handelsmanns Voggenpohl an der Niedern Straffe, nach dessen unbeerbten Absterben, aber dessen beneficialintestat-Erben die Wittwe Dickmanns gehobrne Voggenpohls und der Kaufmann Hr. Justus Voggenpohl besessen, Ansprüche haben möchten, zur Angabe und Nachweisung ihrer Real-Ansprüche an vorbeschriebene beide Grundstücke auf den 12ten Januari l. J. an hiesiges Rathhaus unter der Verwarnung edictaliter verabladet, daß die Ausbleibenden nach Ablauf dieser Tagesfahrt mit ihren etwanigen Real-Ansprüchen auf diese beschriebenen Voggenpohl'schen Grundstücke präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt und der titulus der Beneficial-Ererbung in Absicht des Hauses so wohl als des Ankäufers der Wiese, Handelsmanns Conrad Moritz Lädeking gelbschet werden soll. Viefefeld im Stadt-Gericht den 7ten Sept. 1797.

Consbruch. Buddeus. Hoffbauer.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Wir Director, Bürgermeister und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen, daß mit Genehmigung Hochpreisl. Regierung, und Consistorii nachstehende,

den hiesigen Armen-Instituten zum Geiſt, und zu Nicolai gehdriige, mit gewöhnlichen bürgerlichen, und Nachbarlaſten behaftete Häuser, nemlich 1) das Haus ſub Nr. 769. auf der Fiſcherſtadt, nebst einen dabey befindlichen kleinen Garten, und einer Miſtgrube, taxirt zu 225 Rthlr. 2) das Haus ſub. Nr. 578. an der Brüderſtraße nebst Hoffraum und Miſtgrube, angeſchlagen zu 510 Rthlr. 3) das Haus ſub. Nr. 253. in dem Priggerhagen, nebst kleinen Hoffplatz, gewürdiget zu 185 Rthlr. in Termino den 11 Januar 1798. Vormittages um 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhauſe öffentlich verkauft werden ſollen. Liebhaber können ſich alsdenn dazu einſtellen, die Bedingungen vernehmen, und dem Beſinden nach auf das höchſte Geboth, den Zuſchlag gewärtigen; inmittelſt aber vorher die Taxen bey dem Rathhauſe einſehen.

Minden den 30ten Sept. 1797.

Schmidt. Netzebuſch.

Auf Anſuchen der Ehefrau des Regierungrungs-Redell Rumschödtel ſollen von den ihr zugehörigen Ländereyen acht Morgen frey Land, welche in den Berenſkämpen in neun Stücken belegen ſind, und wovon überall weiter nichts als der gewöhnliche Landſchaft an die hiesige Stadt-Sammerey entrichtet wird, gerichtlich jedoch freywillig meiſtbietend verkauft werden. Da hierzu Terminus auf den 12ten Januar 1798. bezielet iſt, ſo werden alle qualificirte Kaufluſtige hierdurch eingeladen, ſich am beſagten Tage Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhauſe einzufinden, ihr Geboth zu erdfnen und nach den Umſtänden den Zuſchlag zu gewärtigen; wovon zur Nachricht dient, daß dieſe acht Morgen Land ſowohl im ganzen als in einzelnen Theilen zum Verkauf ausgedothet werden ſollen, und können die übrigen Bedingungen an jeden Gerichtstage auf dem Rathhauſe näher nachgefraget werden.

Minden am Stadtgericht den 9ten Dec. 1797.

Aſchoff.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnade den König von Preußen ic. machen hierdurch öffentlich bekannt, daß die im Kirchſpiel Schapen, Graffſchaft Lingen belegenen, und dem ehemaligen Poſthalter Berend Diederich Bruns daſelbſt zuſtehenden Immobilien, nemlich

1. das Wohnhaus 10 Fach groß, nebst Torſſcheune und Backhaus,

2. den Sunder Kamp 19 Schfl. Saat Land- und 2 Tag Matt Graßgrund,

3. der Brackamp 8 Schfl. Saat-Land und 2 Tag Matt Graßgrund,

4. der Kamp bey'm Hauſe 15 Schfl. Saatland,

5. der Strampen Kamp 8 Schfl. Saat-Land,

6. der alte Kamp 2 Schfl. Saat-Land,

7. der Kamp auf dem Wallemoor 3 Schfl. Saat-Land und 2 Tag Matt Graßgrund,

8. die Wieſe im Brocke 1/2 Tag Matt,

9. die Strothwieſe 3 Tag Matt,

10. die 3 zuſammen belegenen Wieſen im Elal ad 9 Schfl. 20 □ R.,

11. die Beyer-Wieſe 4 Tag Matt,

12. die Hälfte der mit B. W. Bruns beſeſſene gemeinſchaftliche Wieſe im Seit-

gartens

13. die mit B. W. Bruns beſeſſene

Hälfte des Lannen-Kamps,

14. das zur Hälfte mit B. W. Bruns beſeſſene Torf-Moor nebst allen dertel-

ben Pertinentien und Gerechtigkeiten

taxirt, jedoch ohne Abzug der darauf

haftenden, und nach der Angabe des

bisherigen Beſizers 41 flor. 18 ſbr. 7

dt. Holländ. gewürdiget worden, wie

ſolches aus der, in der Lecklenburg-Lin-

genſchen Regierungs-Regiſtratur befind-

liche Taxe das Nähere zu erſehen iſt. Da

nun der Curator des Brunſchen Concursus

um die Subſtaſtation dieſer Grundſtücke

allerunterhänigſt angehalten hat, dieſem

Gefuch auch ſtatt gegeben worden; ſo ſub-

ſtaſtiren wir und ſtellen zu jedermanns

feilen Kauf obgedachte Grundſtücke, nebst

allen derselben Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwähnten Summe der 3472 flor. Holl. und fodern mithin alle diejenigen, welche selbige mit Zubehör zu erkaufen gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiemit auf, sich in dem auf den 21ten Nov. c., den 22ten Decemb. und den 23ten Januar 1798. vor Unserm dazu deputirten Regierungs-rath Warendorf angesetzten dreien Bietungsterminen, wovon der dritte und letzte peremptorisch ist, und zwar in den beyden ersten in hiesiger Regierungs-Audienz, in dem letztern aber in des Posthalters Laben Hause zu Schäpven zu melden, die Bedingungen des Verkaufs sowohl als die nähere specificque Angabe der auf den Grundstücken specialiter fallenden und bis jetzt noch nicht bestimmt werden könnenden Abgaben zu vernehmen, und ihr Geboth abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitations-Termins etwa einkommenden Gebothe nicht weiter geachtet werden wird. Urkundlich Unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierungs-Unterschrift und derselben beygedruckten größtem Inseigel. Gegeben Lingen den 12ten Octob. 1797.

(L. S.)

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preussen etc. Möller.

Amt Ravensberg. Die in- und bey Borgholzhausen belegene Immobilien des sub discussione befangenen Bürgers und Bäckers Clamor Henrich Hohnhorst bestehend in einem Wohnhause nebst kleinem Hofraum, einem Garten im Enkefelde, einem Mann- und 2 Frauens-Kirchenschänden, 2 Röhgruben, 1 Begräbnis von 2 Lagern mit Koppsteinen und 1 Hardenbergstheil, welche a speritis et juratis auf 613 Rthlr. 15 mgr. 1 pf. ge-

würdiget worden, sollen in Terminis den 22ten Jan., den 19ten Febr. und den 12ten Martii a. fut. zur Subhastation gezogen werden.

Kanflustige werden daher eingeladen, in gedachten Terminen, besonders aber in dem letztern ihre Gebothe an der Gerichtsstube zu Borgholzhausen zu thun, wo alsdann Bestbietende des Zuschlages dem Befinden nach zu gewärtigen haben werden, weil auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden wird.

Auf Nachsuchen des Herrn Commissionis-Rath Delius zu Reineberg wird hiedurch bekannt gemacht, daß derselbe gesillet seine in Hülhorst belegene Buschers Stette Nr. 43. freywillig, jedoch öffentlich zu verkaufen. Es werden daher Kanflustige hierdurch vorgeladen in Termino den 25ten Januar k. J. ihr Gebot auf besagte Stette zu eröffnen, da dann der Bestbietende, dem Befinden nach des Zuschlages zu gewärtigen. Der Anschlag dieser Stette, auf welcher die Schmiedeprofession von dem vorigen Eigenthümer getrieben, kann am Amte eingesehen werden.

Zugleich werden alle und jede die an dem vorigen Besitzer dieser Stette den Schmid Johann Jacob Buscher es sey aus einem dinglichen oder persönlichen Rechte Ansprüche haben vorgeladen, solche in dem ein für allemal auf den 25. Januar bezzielten Termino an hiesiger Amtsstube anzugeben und sie gebührend zu bescheinigen, sonst diejenigen die sich nicht melden zu gewärtigen, daß sie von der vorhandenen Masse abgewiesen werden sollen. Eign. Amt Reineberg den 6ten Decbr. 1797.

Heidrich.

Es ist die Wendts Erbpächterey auf Stegemanns Hofe Brsch. Quelle, welche aus einem neuen zu 270 Rt. taxirten Wohnhause, und aus 11 Scheffel 3 Spint, 2 Becher Saat, Landes bestehet, wovon jährlich 16 Rt. 21 ggr. in Golde an Erbpacht bezahlt werden müssen, schon 2 mal zum

Verkauf ausgebothen, aber theils wegen Mangel an Liebhabern, theils wegen anderer Ausichten zur Tilgung der Schulden, der Zuschlag ausgelegt.

Da indeß dieser Verkauf nothwendig bleibt, und daher Allerhöchst verordnet worden, so wird von neuem Terminus auf den 8ten Januar a. f. Morgens am Gerichtshause in Dielesfeld angesetzt, wo die Liebhaber sich einfinden müssen, und wo der Bestbiethende, ohne weiteren Aufenthalt, den Zuschlag erhalten soll.

Sollte auf die Erbpacht selbst kein annehmliches Geboth geschehen; so wird das Wohnhaus allein zum Wegbrechen verkauft, daher die Liebhaber hiezu sich ebenfalls einfinden müssen. Amt Brackwede den 1ten Dec. 1797.

Brune.

Am 27. December und folgenden Tagen Morgens um 9 Uhr sollen in dem zum hiesigen Adelsichen Gute gehörenden Holze, der Holz=Vöthe genannt, 350 Stämme zu Schiffe auch andern Bauholze vorzüglich taugliche Eichen meistbietend verkauft werden. Die ohngefehr $\frac{1}{2}$ Meile entfernte Weser, zu der die Bäume bei etwas hohen Wasser auf der längst der Hölzung herunter fließenden sogenannten alten Aller bequem gebracht werden können, erleichtert den Transport gar sehr. Kaufliebhaber werden daher eingeladen, an gedachten Tagen auf dem Wohnhose hieselbst sich einzufinden und die Bedingungen zu vernehmen.

Auf Verlangen wird der Tischlermeister Duhne in Etelsen das Holz vor dem Verkaufstermine zeigen.

Adel. Gut Koppel im Gohgerichte Achim Herzogthums Bremen den 21. Novbr. 1797;

v. Quitter.

V Sachen zu verpachten.

Nachdem die Pachtjahre des zeitigen Universitäts Commiss=Beständers auf

nächstkünftige Ostern zu Ende gehen, mithin diese Wirthschaft anderweitig auf 3 Jahre verpachtet werden soll: so haben die Pachtliebhaber, welche aber, ehe sie zur Licitation gelassen werden (folglich vor dem zu dem Ende auf Sonnabend den 20ten Januar künftigen Jahres angesetzten Termin;) sowohl gute Zeugnisse von ihrer zu einer solchen Wirthschaft erforderlichen Fähigkeit, als auch daß sie hinlängliche baare Caution wegen der Pacht=Gelder zu machen im Stande seyn, bey dem zeitigen Prorektor zu produciren haben, sich des Endes in gedachtem Termin Vormitags um 10 Uhr auf hiesigem academischen Consistorio zu melden und sich nach Befinden des Zuschlags zu gewärtigen. Kinteln den 1sten December, 1797.

F. H. Schaumburgische Universität allhier.

Barenaue. Die hiesige Seifenfieder=Gebäude, worin seit langer Zeit Dehl und Trahn=Seife mit Vortheil gesotten worden und die weiland H. W. Pörtner in Brämsche seit 25 Jahren in Pacht gehabt hat, werden auf Johanni k. J. pachtlos, und sollen anderweitig verpachtet werden, die Gebäude und Geräthschaften können täglich besehen und die Pachtbedingungen bey dem Rentemeister Greve daselbst bis zum letzten Merz k. J. eingesehen werden.

VI Avertissements.

Nuch für diesen Winter ist man bedacht gewesen den Wunsch des Publicums durch ein wohlbesetztes Concert, welches jeden Freytag im großen Ressourcen=Saal gegeben werden soll, zu befriedigen. Es hat bereits am 8ten dieses seinen Anfang genommen. Wer nicht abonirt hat, zahlt zur Entree 8 ggr. für die Person.

Minden. Das Haus in der Brüderstraße Nr. 566. worin 4 Stuben 5 Kammern 1 Keller, soll am 18. Dec. beyrn Chir. Wgeler verkauft oder vermiethet werden.

Dem Publico machen wir hierdurch bekannt, daß wir uns entschlossen haben, wöchentlich und zwar jeden Mittwochen Nachmittages von 2 bis 6 Uhr des Winters, und bis 8 Uhr im Sommer, eine öffentliche Auction zu halten, und laden dazu Verkäufer und Käufer geziemend ein, und zwar soll zuerst den 3ten Jan. 1798. der Anfang damit gemacht werden. Wir nehmen in selbige alles auf was uns zu diesem Zwecke sowohl von Auswärtigen als Einheimischen zugestellt wird, und versprechen für eines jeden Interesse getreulich zu sorgen, und setzen folgende Bedingungen fest.

1) Aller Verkauf geschieht gegen bares Geld, und wird vor gescheneher Bezahlung von den gekauften Sachen nichts verabsolget.

2) Der Eigenthümer wird von uns aufrichtigste verschwiegen, und unter keinerley Rücksicht jemanden genannt werden.

3. Alle Briefe sowohl als zu verkaufende Sachen müssen sich franco zugesand und dabey bestimmt angezeigt werden, unter welchem Preise sie nicht zugeschlagen werden sollen.

4) Von allen Sachen deren Verkaufspreis unter 5 Rt. beträgt, nehmen wir für die Kosten der Aufbewahrung und Versteigerung unsere Provision mit begriffen 3 gg. vom Thaler, von 5 bis 20 Rt. 2 gg. p. Th. von 20 bis 50 Rt. 4 prCent und von Sachen über 50 Thaler 3 prCent, und werden bey Uebersendung des Geldes, wenn es verlangt wird, denen Eigenthümern die Namen der Käufer melden.

5) Sachen von außerordentlichen Werthe werden wir vorhero nebst Anzeige des Verkaufstermins in den wöchentlichen Anzeigen beschreiben, wovor aber die Eigenthümer die Kosten besonders vergüten müssen.

6) Von allen Sachen welche zu der vorbeschriebenen Taxe nicht verkauft werden können, nehmen wir die Hälfte der Art, 4.

beschriebenen Provision nach der Taxe berechnet, und bleiben zur Disposition der Eigenthümer.

7) Alle uns anvertraute Sachen werden wir so gut wie unser Eigenthum verwahren, nur für Feuersgefahr und gewaltsamen Einbruch können wir nicht einstehen. Herford den 1ten Decbr. 1797.

Johanning jun. Winzer.

Dem Colono Ebte Hr. 9. in Fiestel ist in voriger Ernte ein Kind zugelaufen, zu welchen sich bisher der Eigenthümer nicht gemeldet. Sollte derselbe sich in 14 Tagen und längstens in Termino den 21ten Dec. nicht melden und sein Eigenthum bescheinigen, soll das Kind öffentlich verkauft werden. Amt Reineberg den 4 Dec. 1797.

Heidsteck.

Bielefeld. Bey Niemeier am Niederthor ist für die Winterzeit: so viel möglich stets zu haben holl. Wüdinge, dito Schelfische, holl. und schwedische Heringe, auch Lengfisch in billigsten Preisen.

Bey Unterschriebenen ist gut gearbeitetes silbernes Spielzeug für Kinder, zu einem nach den Werth sehr billigen Preis zu haben. Minden Fischer.

Lübbecke. Bey der hiesigen Zubenshaft sind Kuh- und Schaffelle vorräthig, Käufer können sich in Zeit von 8 Tagen einfinden.

VII. Todesanzeige.

Am 4ten December Abends um 6 Uhr entschlief sanft in meinem Armen zu einem bessern Leben, an einer Entkräftung im 72sten Jahre seines Alters, mein geliebter Ehemann der Senator Brist. Allen meinen Freunden und Verwandten mache ich diesen für mich betrübten Todesfall, unter Verbitung aller schriftlichen Condolenz bekannt. Minden den 6. Decb. 1797.

Verwittwete Brist geborne Schiepel.

Es hat Gott nach seinen weisen Rathschlusse gefallen, am 6ten dieses mei-

ne liebe gute Frau Catharina Elisabeth gebohrne Tiesel, nach einer 10 Tägigen Brustfrankheit, und 18ten Jahre unserer friedlichen glücklichsten Eh. Durch den Todt zu sich zu nehmen. Sie ist in ihren besten Jahren gestorben und hat nur ein Alter von 41 Jahr 2 Monath erreicht. Ich

made diesen meinen mir schmerzhaften Verlust allen werthen Verwandten und Freunden hiedurch ergebenst bekant, und in der Ueberzeugung Ihrer Theilnahme verbitte ich Ihre Beileids-Bezeugung.

Minden den 8. Decbr. 1797.

Herrn. Fried. Hohl.

Beiträge zur Geschichte der Cultur, der bürgerlichen Einrichtungen und der Lebensweise des sechzehnten Jahrhunderts.

Fortsetzung.

Nachdem der König diese Karte mit großer Aufmerksamkeit betrachtet hatte, so billigte er nicht nur das Geschehene, sondern er ertheilte auch dem Herrn von Vieilleville die verdienten Lobsprüche darüber, daß er zuerst die Erfindung des Gebrauchs von Karten bey kriegerischen Marschen in Frankreich eingeführt, und die wichtige Lehre gegeben habe: daß ein Feldheer eben so wenig ohne eine Karte marschiren, als ein Seemann ohne einen guten Compaß aussegeln müsse. *)

Außer ihrem Vaterlande hätte den Franzosen in der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts kein anderes Reich so bekannt seyn sollen, als Deutschland. Sie selbst nannten Deutschland das unerschöpfliche Magazin ihrer Macht, aus welchem sie die tapfersten Krieger zu Fuß und zu Pferde nicht nur ziehen könnten, sondern ziehen müßten, weil Männer und Pferde im innern oder eigentlichen Deutschlande besser, als in Flandern, Lothringen, oder andern deutsch redenden Provinzen jenseits des Rheins seyen. **) So oft die Franzosen Krieg führten, so ließen sie viele Tausende von deutschen Landsknechte (Lansquenets)

und von den sogenannten Reistres, oder Pistolièrs anwerben. Selbst im Frieden unterhielt der französische Hof in allen Theilen Deutschlands eine große Menge von Kriegsobersten und Hauptleuten, ja selbst viele geistliche und weltliche Fürsten als Söldner, damit die einen auf den ersten Aufruf die ehemaligen Dienste wieder erneuern, und die andern die Absichten ihrer Wohlthäter befördern möchten. Wegen dieser häufigen Kriegsdienste und Jahrgelder wurden manche deutsche Prinzen und Jünglinge von Adel in Frankreich erzogen; und noch öfter wurden Junge von Adel aus Frankreich nach Deutschland geschickt, damit sie die deutsche Kriegskunst erlernen möchten. ***) Bey allen jetzt erwähnten vielfältigen und fortbauernenden Verbindungen zwischen Deutschland und Frankreich rebete der Lebensbeschreiber des Marschalls von Vieilleville, der lange in dem eroberten Metz gelebt, und ganz Deutschland durchgereiset hatte, von unserm Vaterlande auf eine so seltsame Art, wie wir es kaum einem Schriftsteller verzeihen würden, der von einem der am wenigsten bekannten Reiche des südlichen Afiens gehandelt hätte.

*) Pag. 305. Difant, — — que, à la verité, uny chef d'armée ne doit jamais marcher sans une carte, non plus qu'un bon pilote — — sans sa calamite, — — lui donnant ce lus et honneurs, d'en avoir le premier apporté l'invention en France.

**) Mem. de Vieilleville IV. 35, 37: — — Il le prioit de passer le Rhin, où il y a de meilleurs hommes, et de fort bons chevaux — — — en Allemagne, qui est le grenier de nos forcés, — — —

**) Mémoires de Tavanès pag. 269.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Mr. 51. Montags den 18. Decbr. 1797.

I Beförderungen.

Seine Königl. Majestät von Preussen Unser alleranädigster Herr! haben den bisherigen Regierungs Referendarium Nieße wegen seiner im Examine bewiesenen Geschicklichkeit als Justiz-Commissarium und Notarium im Departement hiesiger Landes-Regierung zu bestellen gerühlet, daher sich ein jeder in seinen Rechts-Angelegenheiten an ihn wenden kann.

Sign. Minden am 5ten Decbr. 1797.

Anstatt und von wegen H.

v. Arnim.

II Citaciones Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnade den König von Preussen etc. thun kund und fügen hierdurch zu wissen, daß der bey dem Johannis und Diplo- masti Capitul zu Herford gestandene Canonicus Johann Dieterich Bierregge, ohne Leibeserben, und ohne Hinterlassung eines Testaments, am 29ten November 1796, verstorben sey, dessen Vater Gerhard Bierregge, Gohgraf des Snabrück- schen Amts Gröneberg, und seine Mutter Clara Regina eine leibliche Tochter des Snabrückschenn Amtmanns Heinrich Schröder von Sternfeld gewesen sey, und welche letztere folgende leibliche Geschwister, nemlich den Ober-Cammer-Rath Schröder von Sternfeld, die Märbtin und Residentin Meyer in Bremen, die Doctorin Meyer in Os-

nabrück und die Ober-Untmannin Badeshoff in Sternberg gehabt. Die verhehlichte Märbtin Meyer aber einen Sohn, den Hof- und Canzleysecretarius von Meyer in Stade nachgelassen haben, solcher aber, mit Hize verlassung eines Sohns und einer Tochter bereits im Jahre 1755 verstorben seyn soll. Von ersteren wird bemerkt, daß selbiger vornehmlich in Herden gewesen und ebenfals vor mehreren Jahren mit Hinterlassung eines Sohns, mit Tode abgegangen, die Tochter Namens Henriette Meyer aber, zuerst an den Postverwalter v. Lehe in Bremerförde und hernächst an den Hautboist Koch in der Garnison zu Stade verheyrathet gewesen, jedoch mit diesem letzteren, ohne daß bekannt geworden, ob sie noch am Leben sey, ob sie Kinder habe, und wo sie sich aufhalte, von Stade weggezogen sey. Ob nun gleich der verstorbene Canonicus Bierregge selbst zwey Geschwister gehabt hat, nemlich den Gerhard Heinrich Bierregge und Christiana Regina, verhehlichte Geheim Secretairin Wisberg, so ist doch der erste im Jahre 1743, ohne Leibeserben mit Tode abgegangen, und die Descehdtraz der letzteren in der Person des Canzley-Directoris Wisberg, und der Ehefrau Wittberg zu Herford, ausgestorben.

Als jetzige Testat-Erben des verstorbenen Canonici Johann Dieterich Bierregge haben sich angegeben, die Enckel des ver-

B b

storbenen Ober-Cammer-Raths Schröder v. Sternfeld, als

1. der Hauptmann Carl David v. Sternfeld im Königl. Preuß. Infanterie-Regiment von Komberg,

2. der Hauptmann Julius v. Sternfeld, im Churhannoverschen Regimente v. Diepenbrock in Celle,

3. der Churhannoversche Hauptmann Friedrich Casimir v. Sternfeld in Stade,

4. der Lieutenant Johann Wilhelm von Sternfeld im Königl. Preuß. Füsilier-Bataillon von Oswald,

5. der Ober-Bill-Inspector George von Sternfeld zu Schirnnewitz in Ostpreußen,

6. der auf Pension gesetzte Lieutenant Franz Moritz v. Sternfeld zu Costede bey Minden,

7. die Ernestine Dorothee Amalie von Sternfeld verehelichte Hauptmannin von Mühlensels zu Niemburg an der Weser,

8. der Hauptmann von Sternfeld zu Schwärme in der Graffschaft Hoya,

9. die Enkel der verehelichten Ober-Untmannin Badohoff in Sternberg, und

10. die verehelichte Hofrathin Giesela zu Arolsen,

11. die Apothekerin Krüger zu Pyrmont,

12. die Pastorin Müller zu Alverdisen.

Da nun bey der Ungewißheit, ob nicht noch mehrere unbekante Intestaterben, des jüngst verstorbene[n] Canonicus Johann Dietrich Bierregge vorhanden seyn, die sich angegebene[n] oberwehnten Intestaterben darauf angetragen haben, daß die etwa noch vorhandene mehrere Intestaterben und Erbschafts-Theilnehmer durch den Weg der gesetzmäßigen öffentlichen Vorladung ausgemittelt werden möchten, und da diesem Ansuchen denn auch Statt gegeben worden ist; so werden alle diejenigen, welche an dem Nachlass des gedachten verstorbenen Canonicus Johann Dietrich Bierregge

etwa ein näheres, oder gleiches, Erbrecht mit den sich angegebenen Intestaterben zu haben vermeinen, besonders aber die Descendenten der verehelichten Rätlin und Residentin Mojer, und darunter namentlich Henrie te Mojer, welche in erster Ehe den Postverwalter von Lehe in Bremerförde, in zweyter Ehe aber den Hautboist Lach in Stade gehabt, durch diese öffentliche Vorladung, wovon ein Exemplar bey Unserer hiesigen Regierung, das zweythe bey den combinirten Königl. und Stadt-Gerichten zu Herford, und das dritte bey der Fürstl. Land- und Justiz-Canzley zu Danabrock angeschlagen, und welche bey gleich den hiesigen so wie den Danabrockischen, Hannoverschen und Lippe-Deermotischen Intelligenz-Blättern, auch Lippstädter Zeitungen eingerücket ist, hierdurch aufgefordert, in Termino den 2ten Januar 1798, des Morgens 9 Uhr zu Herford vor Unserm daßigen Richter Culemeyer ihre nähere, oder gleich Erbrechte an dem Nachlass des verstorbenen Canonicus Bierregge gehörig anzugeben, und solhe mit den gesetzlichen Beweismitteln zu belegen, im Nichterscheinungsfall aber zu gewartigen, daß die sich dahin angegebene[n] und hier genannten Extrahenten dieser Coetral-Citation, für die alleinigen und rechtmäßigen Erben des Verstorbenen angenommen, ihnen, als solchen, der Nachlass zur freyen Disposition verabsolget, und die sich nach erfolgter Prä-lusion etwa erst meldenden näheren, oder gleich nahen Erben, alle ihre Dispositionen und Handlungen anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, von ihnen weder Rechnungs-Ablegung, noch den Erbschafts-gehobenen Witzungen, zu fordern berechtiget, sondern sich lediglich mit demjenigen zu was alsdenn von der Erbschaft noch vorhanden, zu begnügen verbunden seyn sollen. Urfänglich dieser, unter dem Inseigel und Unterschrift Unserer Minden- Ravensbergischen Regierung

erlassenen öffentlichen Ladung. So geschähe
den Wunden den 10ten October 1797.
Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Wie Friedrich Wilhelm von Gottes
Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wiß-
sen: nachdem die verwittwete Criminal-
Räthin Mariane Louise Caroline Wellen-
beck geborne Hahn, eine Tochter des ver-
storbenen Abtheilichen Canzleiraths Carl
Lutrin Heinrich Hahn zu Herford, am 27.
May d. J. allhier in Münden ohne Hinter-
lassung eines Testaments mit Tode abge-
gangen, und bey der Ungewisheit, wer
ihre nächster Erbe sey, der Pfisterrath
Mschoff zum Curator hereditatis iacentis
ernannt worden, bey welchem sich bereits
der hiesige Banco-Rendant Kluck, der Jus-
tizrath Moriz Bränning in Glückstadt und
dessen Schwester verwittwete Pastorin
Gerike zu Hamburg, imgleichen die Kin-
der des am 4ten Junii d. J. zu Landsberg
an der Warthe verstorbenen Landbau-Di-
rectoris Hahn als Intestat-Erben gemel-
det und mit der verstorbenen Criminalrä-
thin Wellenbeck im 4ten und 5ten Grade
verwandt zu seyn behauptet haben; inzwi-
schen von dem angeordneten Curatore he-
reditatis iacentis zum Behuf der Legitima-
tion der sich angegebenen Erben, und zur
Ausmittelung, ob außer denselben noch
andere nähere, oder gleich nahe Erben
vorhanden sind, auf eine öffentliche Vor-
ladung aller unbekanntten Erben angetra-
gen ist, diesem Gesuche auch statt gegeben
worden; so werden hiemit alle diejenigen,
welche ein näheres oder gleich nahes Erb-
recht an die Nachlassenschaft der verstor-
benen Criminalrätthin Wellenbeck zu haben
vermeinen sollten, hierdurch öffentlich auf-
gefordert und vorgeladen, ihr habendes
vermeintliches Erbrecht in Termino den
30ten Januar 1798, des Morgens 9 Uhe
auf hiesiger Regierung vor dem Deputir-
ten Referendarius Wolffmünd anzumelden.

den Grad der Verwandtschaft mit der Ver-
storbenen anzuzeigen und gehdrig auszu-
weisen; widrigenfalls aber zu gewärtigen,
daß sonst die nächsten unter den sich bereits
angemeldeten Erben, für die rechtmäßigen
Erben werden erklärter und angenommen
und ihnen als solchen der Nachlaß der ver-
storbenen Wittwe Criminalrätthin Wellen-
beck zur freien Disposition werde verabsolgt
werden, und die nach erfolgter Präklusion
sich etwa meldende nähere, oder gleich na-
he Erben, alle deren Handlungen und
Dispositionen anzuerkennen und zu über-
nehmen schuldig, von ihnen weder Rech-
tungslegu g, noch Ersatz der erhobenen
Makungen zu fordern berechtiget, sondern
sich leblich mit dem was alsdenn noch
von der Erbschaft vorhanden, zu begnü-
gen verbunden seyn sollen. Zugleich wer-
den auch alle Erbschafts-Gläubiger, wel-
che an die verstorbene Criminalrätthin Well-
enbeck und deren Nachlaß noch Forderungen
haben, zu eben den vorgenannten Ter-
min hierdurch vorgeladen, um alsdenn
ihre Ansprüche an diese Wellenbeck'sche
Erbschafts-Masse, welche nach dem bereits
ausgenommenen Inventario über 3000 Rthl.
beträgt, gebührend anzumelden und deren
Richtigkeit nachzuweisen, mit der Verwar-
nung, daß die ausbleibenden Creditores
aller ihrer etwanigen Vorrechte an die Erb-
schaft-Masse verlustig erkläret und mit ih-
ren Forderungen nur an dasjenige, was
nach Befriedigung der sich meldenden
Gläubiger an der Masse noch übrig blei-
ben und den rechtmäßigen Erben zugetheilt
werden wird, verwiesen werden sollen.

Den auswärtigen unbekanntten Erben
und Erbschafts-Gläubigern, welche hier
persönlich nicht erscheinen können, und des-
sen es hier an Bekandschaft fehlt, werden
aus der Zahl der hiesigen Justiz-Commis-
sarien der Scabinats-Professor Hoffbauer,
und der Cammer-Fiscal Poelmahn be-
nannt, an deren Einsehen sie sich wenden
und denselben mit Information und Voll-

macht versehen können. Urkundlich ist diese Edictal-Citation allhier, bey dem Cammergericht in Berlin und bey dem Gerichte in Hersford affigirt, auch den hiesigen Intelligenz-Blättern sechs mal, den Lippstädter Zeitungen drey mal und in dem Hamburger unpartheyischen Correspondenten gleichfalls drey mal inserirt worden. Gegeben Minden den 10ten Sept. 1797.

Anstalt und von wegen ic.

u. Arnim.

Der zu Minden am zoten August dieses Jahres verstorbene Vicarius Johann Anton Genahl hat eine Disposition über seinen nicht unbeträchtlichen Nachlaß hinterlassen, welcher in Absicht der formellen Gültigkeit, nicht allen Zweifeln entzogen ist, indessen haben die darin benannten Erben freywillig erklärt, daß Sie die Disposition als gültig annehmen wollen. Da aber hieburch noch keine völlige Gewisheit entsethet, daß nicht noch unbekandte nähere Blutsverwandte des Verstorbenen vorhanden sind, welche einen gültigen Anspruch auf den Nachlaß machen können so ist, um die Existenz dieser Erbschaft, zu jedermanns Wissenhaft zu bringen gegenwärtige Aufforderung erlassen worden, mittelst welcher alle und jede, welche ein Erbrecht oder Anspruch aller Art an der Nachlassenschaft des Vicarii Johann Anton Genahl zu haben und nachweisen zu können glauben, angewiesen werden, in Termino den 25ten Jan. 1798, Morgens um 9 Uhr auf der Gerichtsstube eines Hochwürdigen Dom-Capituls zu erscheinen, und Rechtsgültig eine nähere Verwandtschaft, als worin die eingesezten Erben stehen, oder sonstige Anforderung nachzuweisen, oder zu erwarten, daß nach Ablauf dieses Termins, ein Präclusions-Erkantniß eröffnet, und die Erbschaft ohne weitere Verantwortlichkeit des Gerichts denen eingesezten Erben verabfolget werde. **Sign. Minden am 16. Nov. 1797.**

Dom-Capituls Gericht.

Wir Domyroß, Dombchant Senior und Capitulares des hohen Domstifts hieselbst, fügen hiermit zu wissen: demnach durch das zu Bamberg erfolgte Ableben des hiesigen Herrn Domcapitulare und Senioris Adolph Freyherrn von und zu Dalberg über dessen noch hiesiges Präbendal-Vermögen, wegen seiner auswärtigen Gläubiger ein Special-Concurs eröffnet worden. So werden alle und jede Gläubiger oder Prätendenten welche an dem hiesigen Nachlaß aus irgend einem Grunde Anspruch und Forderung zu haben vermeynen, hiezu durch vorgeladen, solche in Termino den 17. Januar a. fut. Morgens um 10 Uhr vor hiesigen Domcapitul-Gerichte entweder in Person oder durch gehörig qualifizierte Mandatarien, wozu ihnen der Herr Stadtmatsch-Assessor Hoffbauer und Cammerfiscal Herr Voehlmann in Vorschlag gebracht werden, anzugeben, und ihre darüber in Händen habende Documenta und Briefschaften zu produciren, deren Richtigkeit nachzuweisen, auch sich über die Verbehaltung des bestetzten Interims-Curators Herrn Justiz-Commissari Lampe zu erklären haben, sonst derselbe in dieser Qualität bestätiget werden wird, wobey ihnen zur Nachricht dient, daß diejenigen, welche sodann ihre Forderungen anzeigen, und gehörig justificiren, ihre Befriedigung aus dieser Masse, so weit solche zureicht, zu erwarten haben; wohinz gegen diejenigen, so sich nicht melden, davon abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Minden am 4. Octbr. 1797.

Domcapituls Gericht allhier.

III. Sachen, so zu verkaufen

Da in dem durch die Mindenschen öffentlichen Anzeigen Nr. 46 und 47. dieses Jahres bekannt gemachten Termin zum Verkauf des der Wittwe des Ordons-Wirth Mensin gehörigen und von ihren ehemaligen Hause abgefonderte Hudestheils, kein angemessenes Geboth geschehen, und daher auf Ansuchen der Eigen-

thimerin anderweit Terminus zur Fortsetzung dieser freywilligen Subhastation auf den 29ten dieses anberahmet ist, so wird solches mit Bezugnehmung auf die in den 46ten und 47ten Stück dieser Anzeigen gezeichneten Beschreibung des Haderthells hierdurch bekannt gemacht, und alle qualifizierte Kauflustige werden anderweit eingeladen ihr Geborh zu eröffnen und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen.

Minden am Stadtgericht den 9ten Dec. 1797. Nischoff.

Am 27. December und folgenden Tagen Morgens um 9 Uhr sollen in dem zum hiesigen Abelschen Gute gehörenden Holze, der Holz-Boye genannt, 350 Stämme zu Schiffe auch andern Bauholze vorzüglich taugliche Eichen meistbietend verkauft werden. Die ohngefähr 1/2 Meile entfernte Weser, zu der die Bäume bei etwas hohen Wasser auf der längst der Holzung herunter fließenden sogenannten alten Aller bequem gebracht werden können, erleichtert den Transport gar sehr. Kaufstehhaber werden daher eingeladen, an gedachten Tagen auf dem Wohnhose hieselbst sich einzufinden und die Bedingungen zu beanehmen.

Auf Verlangen wird der Tischlermeister Duhne in Etelsen das Holz vor dem Verlaufs-Termin zeigen.

Ndel. Gut Koppel im Solgerichte Alchim Herzogthums Bremen den 21. Novbr. 1797. v. Quiter.

Da die Nothwendigkeit erfordert, der verstorbenen Eheleute Gronen hinterlassene Bürgerstätte in der Stadt Werther sub No. 18 meistbietend zu verkaufen und Terminus zur Licitation ein für allemahl mit einer dreymonntlichen Frist auf den 21sten März 1798 angesetzt worden, so haben sich lusttragende Käufer, sodann Vormittags einzufinden, mit der Deutung, daß auf Nachgebote nicht geachtet werde. Zur Stätte gehört:

1 Wohnhaus von 8 Fuß, Hofraum 23 Fuß lang und 45 Fuß breit, worauf sich ein Brunnen befindet, daran der Mitzgebrauch dem Schmidt Waldheckers zusieht, ein Garten 100 Schritt lang und 17 Schritt breit, 2 Frauensitze in der Kirche zu Werther nach Norden, ein Begräbniß mit einem Steine auf dem alten Kirchhose.

Die Abgaben hingegen betragen, außer gemeinen Bürgerlasten an Domains jährlich 1 Rthlr. 1 gr. dazu der Schmidt Waldheckers beyträgt 7 gr. 8 pf. ein Huhn mit 12 Kühen.

Die Taxe des Sachverständigen beträgt in allen 993 Rt. 15 gr., und soll solche auf Verlangen zur nähern Einsicht vorgelegt werden. Amt Werther den 9ten December 1797. v. Sobbe.

IV Sachen zu verpachten.

Nachdem die Pachtjahre des zeitigen *Universität Commis* Weständers auf nächstkünftige Ostern zu Ende gehen, mithin diese Wirthschaft anderweitig auf 3 Jahre verpachtet werden soll: so haben die Pachtliebhaber, welche aber, ehe sie zur Licitation gelassen werden (solglich vor dem zu dem Ende auf Sonnabend den 20ten Januar künftigen Jahres angesetzten Termin;) sowohl gute Zeugnisse von ihrer zu einer solchen Wirthschaft erforderlichen Fähigkeit, als auch daß sie hinlängliche baare Caution wegen der Pacht-Gelder zu machen im Stande seyn, bey dem zeitigen Prorector zu produciren haben, sich des Endes in gedachtem Termin Vormittags um 10 Uhr auf hiesigem academischen Consistorio zu melden und sich nach Befinden des Zuschlags zu gewärtigen. *Minte* den 1sten December. 1797.

F. H. Schaumburgliche Universität allhier.
V Avertissements.

Bey dem Buchhändler Köber wird unter 14 Tagen ein Verzeichniß von neuen Büchern, welche für beygesetzte

Preise zu haben, auch größtentheils in seiner Leihbibliothek aufgenommen sind, für 1 ggr. ausgegeben. Alle Arten von Taschenbüchern und extra schöne Neujahrwünsche und Visitenkarten für billige Preise. Alle in Zeitungen bekannt gemachte Bücher werden für nemliche Preise, wenn sie nicht da sind, prompt angeschafft. Noch erinnere ich, daß diejenigen die aus meiner Leihbibliothek Bücher an sich behalten haben, solche endlich einliefern mögen, wenn Ihre Namen nicht in diesen Blättern abgedruckt erscheinen sollen.

Guth Eisbergen. In der hiesigen Kunst-Drangerie-Blumen-Obst- und Küchen-Gärtnerey sind zwey Stellen der Lehrlinge jetzt offen. Wer also Lust hat, sich zur Erlernung obiger Garten-Wissenschaften anhero in die Lehre zu begeben, meldet sich hier bey dem Gärtner Herrn Kauffholz, schließet mit selben den Lehr-Contract, und tritt entweder jetzt gleich oder auf künftigen Ostern die Lehre an, wöbey er freyen Aufenthalt und Unterhalt auf hiesigen adelichen Guthe erhält.

Minden. Zwischen Weihnachten und Neujahr wird Englisch Bier gebrauet. Liebhaber werden sich bald melden.

VI. Notificationen.

Der hiesige Bürger, und Schuhmachermeister Wittvogel hat den vor dem Neuenthore bey dem Schlucken Graben belegenen, vier und drey Viertel Achel haltenden, mit einem Himten, und einer Meze Zinsgerste an das Hochwürdige Dom-Capitul, desgleichen mit Elff Mgr, Fünf Pf. Zehntgeld an das v. Spiegelsche Lehn beschwerten Landschazpflichtigen Garten, für sein in Termino Itektionis den 7. Jul. gethanes höchstes Geboth ab 342 Rthl. 18 mgr. in Golde abjudicirt erhalten. Minden den 11ten Novbr. 1797.

Magistrat allhier.

Schindro, Netzebusch.

Die Eheleute Christ. Henr. Ortman alle hier, haben von ihren eigenthümlichen Grundstücken laut Kaufbrieven vom 24ten Novbr.

einen Garten vorm Neustädter Thor zwischen der Frau Antmannin Verhate und Bäcker Lange belegen, mit der Hecke an der Ost- West und Nordseite an den Schiffer Henr. Kuhlmann allhier, für 250 Rthl. in Golde, und

einen Kamp von circa 5 Morgen mit der Hecke an der Nord- Ost und Westseite, auf dem Hauen ohnweit der Linniger Windmühle, neben Wartke sonst Antmann Gaden und dem Petershäger Lannenkamp belegen, an den hiesigen Bürger Christian Ludwig Krüger für 345 Rthl. in Bancomäßigen Pistolen verkauft, und ist hierüber die gerichtliche Bestätigung erfolgt.

Sign. Petershagen den 7. Dec. 1797.

Königl. Preuss. Justizamt,
Decker. Göcker.

Da bey dem Eheverlöbniß des Kästers Johann Gabriel Trölke mit der Minderjährigen Anne Marie Elisabeth Schürmanns in Werther in Absicht der letztern Vermögen die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten bis zur erlangten Großjährigkeit und ferneren eigenen Bestimmung ausgeschlossen worden; so wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Amt Werther den 7ten Decbr. 1797.

Der Feldwebel des Hochlöbl. von Rombergischen Regiments, Herr Carl Müller hat laut Kauf-Contracts vom 20ten Dec. 1797 das hieselbst sub Nr. 164 belegene Wohnhaus von dem Thier-Arzt Herrn Mäcke für 1030 Rthl. in Golde angekauft, und darüber unterm heutigen dato die gerichtliche Confirmation erhalten. Vielesfeld im Stadgericht den 20. Nov. 1797.

Condruch.

Beiträge zur Geschichte der Cultur, der bürgerlichen Einrichtungen und der Lebensweise des sechszehnten Jahrhunderts.

Fortsetzung.

Der Herr von Vieilleville, so erzählt sein Secret. Carloix, theilte im Jahre 1558 den deutschen Prinzen und Officieren, welche ihm bey der Eroberung von Rhionville geholfen hatten, außer andern Geschenken, auch Medaillen aus, die auf der einen Seite das Brustbild Heinrichs II. und auf der andern das Brustbild der Königin Catharine von Medicis zeigten. Da die Königin dieses hörte, so freuete sie sich höchlich darüber, daß ihr Name und Andenken in einem Lande von so großer Ausdehnung ausgebreitet worden, daß damit kein anderes Reich der Christenheit verglichen werden könne, indem Deutschland drey oder vier Königreiche, zehn bis zwölf große Herzogthümer, und eine große Menge von Märgräffschaften und Graffschaften enthalte. *)

Im Jahre 1562 wurde der Marschall von Vieilleville als außerordentlicher Gesandter an den kaysertlichen Hof geschickt. Er brach mit 60 Pferden von Metz auf, **) kam zuerst nach Heidelberg, dann nach Stoccart, der Residenz des Herzogs von Wirtemberg, und von Stoccart nach Augsburg, wohin alle geheime Soldner des Königs von Frankreich aus dem südlichen Deutschlande bestellt waren. Nachdem er die Diener seines Hofes befriedigt, und in ihren freundlichen Gesinnungen ge-

gen Frankreich gestärkt hatte; so ging er von Augsburg nach Binnarch, wo er einem jeden der beyden Herzöge von Sachsen tausend Thaler auszählte, *) von da nach Ulm an der Donau. In Ulm erkundigte sich der Marschall nach dem Wege nach Cassel. Der Bürgermeister von Ulm rieth ihn von der Reize zu dem Landgraf von Hessen ab, theils wegen der beträchtlichen Entfernung der Residenz des Landgrafen, theils wegen der unfruchtbaren Gegenden, und schlechten Wege, und Nachtläger, welche er zwischen Ulm und Cassel finden werde. **) Der Marschall folgte diesem Rathe, und setzte sich mit seinem Gefolge auf Schiffe, die ihn plözlich nach Wien brachten. Auf der Rückreise nahm er seinen Weg zuerst nach Frankfurt, wo er zwar keine Geschäfte hatte, welche Stadt er aber wegen ihres großen Ruhms gern sehen wollte. ***) Von Frankfurt begab sich der Marschall nach Prag, und von Prag nach Mainz und so weiter. — So reisete in der letzten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts ein unterrichteter Marschall von Frankreich, der den Gebrauch von Karten bey Märschen zuerst in die französische Heere eingeführt hatte!

2.
Suiceiardici **) bezeugt, daß noch im

*) IV. 126. pag.

**) IV. pag. 265 et seq.

***) Pag. 272, 74.

*) Pag. 275.

**) Pag. 323: nous primes le chemin de Francfort, où nous n'avions aucune affaire; mais M. de Vieilleville le voir, pour la reputation de la ville.

***) Descript, des pays bas pag. 57, 59.

sechszehnten Jahrhundert die deutschen und niederländischen Sänger und Tonkünstler die Berühmtesten und Beliebtsten in ganz Europa gewesen seyen, und daß man sie deswegen in allen Ländern und an allen Höfen gefunden habe. Carloix hingegen eignet diesen Ruhm seiner Nation zu. Die Sänger und Musiker, welche er am kaiserlichen Hofe hörte, waren größtentheils aus Frankreich, oder aus der Picardie. Carloix was nirgends eine vollständigere Capelle an, als der Marschall von Weilleville in Metz unterhält. Zu dieser Capelle gehörte auch ein Spieler der deutschen Fiedre, deren Erfindung der eben genannte Schriftsteller den Deutschen streitig machen will. Wenigstens behauptet er, daß dies Instrument in Deutschland nie so vollkommen verfertigt und gespielt worden sey, als es zu seiner Zeit in Frankreich verfertigt und gespielt wurde. Die ganze Stelle, in welcher er von der Capelle seines Herrn redet, scheint mir für die Geschichte der

*) IV. 304. Et estoient ces chantres pour la plus part François, et de Picardie.

**) III. 186, 187.

**) Brantome Dames illustres pag. 87.

Musik so wichtig, daß ich sie im Original abschreiben will: *) Il entretenoit (la musique) parfaite et en prince; y avoit un dessus, et une basse-contre, il y avoit une espinette, un joueur de Luth, dessus de violes, et une Flute-traverse, que l'on appelle à grand tort fleute d'Allemand; car les François s'en aydent mieux, et plus musiquement, que toute aultre nation; et jamais en Allemagne n'en fust joué à quatre parties, comme il se fait ordinairement en France. Die Gemahlin Heinrichs II., Catharine von Medicis, war eine große Liebhaberin der Musik. Sie versammelte daher die größten Tonkünstler und Sänger an ihrem Hofe, und ließ diese nicht nur täglich während des Gottesdienstes, sondern auch häufig in ihrem Gemache spielen und singen, zu welchen Concerten die Herren und Damen des Hofes zugelassen wurden. **)

Beim Tode Friedrich Wilhelms II.

Sonett.

Die Todtenglocke summt in trüb'n Wintertagen
Durch ganz Vorrußien mit dumpfen Jammerton.
Woher dies Grabgeläut? — An den verwaisten Thron
Beginnt der erste Schall — und Millionen klagen.

Der Vater seines Volks erblich in diesen Tagen,
Und erndtet dort, in der Verklärung schon
Für Edelthaten den verdienten, reichen Lohn.

Vom niedern Staube ward sein Geist empor getragen,
Und seine Seele schaut aus höh'rer Region

Mit Seegenvollen Blick, und reinen Wohlgefallen
Auf Sein geliebtes Volk; und Seinen großen Sohn.

Ihr Glocken, laßet ab im Klagen zu hallen!

Ihr weckt Ihn doch nicht mehr, der uns zu früh entflohn.

Ein stiller Friede muß sein heilig Grab umwallen!

Wilhelm Möllinghoff.

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 52. Montags den 25. Decbr. 1797.

I Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Thun kund und fügen herdurch zu wissen, daß der bey dem Johannis und Dionysii Capitul zu Herford gestandene Canonicus Johann Dieterich Wieregge, ohne Leibeserben, und ohne Hinterlassung eines Testaments, am 20ten November 1796. verstorben sey, dessen Vater Gerardo Dieterich Wieregge, Hohgraf des Dösnabrückschen Amts Gröneberg, und seine Mutter Clara Regina eine leibliche Tochter des Dösnabrückschen Amtmanns Heinrich Schröder von Sternfeld gewesen sey, und welche letztere folgende leibliche Geschwister, nemlich den Ober-Cammer-Rath Schröder von Sternfeld, die Rätthin und Residentin Mojer in Bremen, die Doctorin Meyer in Dösnabrück und die Ober-Amtmannin Habeshoff in Sternberg gehabt, die verhebelichte Rätthin Mojer aber einen Sohn, den Hof- und Canzleysecretarium Mojer in Stade nachgelassen haben, solcher aber, mit Hinterlassung eines Sohns und einer Tochter bereits im Jahre 1755. verstorben seyn soll. Von ersteren wird bemerkt, daß selbiger Postmeister in Werben gewesen und ebenfals vor mehreren Jahren mit Hinterlassung eines Sohns, mit Tode abgegangen, die Tochter Namens Henriette Mojer aber, zuerst an den Postverwalter v. Lehe in Bremersförde und hernächst an den Haupt-

boist Lach in der Garnison zu Stade verheyrathet gewesen, jedoch mit diesem letzteren, ohne daß bekannt geworden, ob sie noch am Leben sey, ob sie Kinder habe, und wo sie sich aufhalte, von Stade weggezogen sey. Ob nun gleich der verstorbenen Canonicus Wieregge selbst zwey Geschwister gehabt hat, nemlich den Gerharden Heinrich Wieregge und Christiana Regina, verhebelichte Geheime Secretairin Wisberg, so ist doch der erste im Jahre 1743, ohne Leibeserben mit Tode abgegangen, und die Descendenz der letzteren in der Person des Canzley-Directoris Wisberg, und der Eleonore Wisberg zu Herford, ausgestorben.

Als jetzige Intestat-Erben des verstorbenen Canonici Johann Dieterich Wieregge haben sich angegeben, die Enckel des verstorbenen Ober-Cammer-Raths Schröder v. Sternfeld, als

1. der Hauptmann Carl David v. Sternfeld im Königl. Preuß. Infanterie-Regiment von Romberg,
 2. der Hauptmann Justus v. Sternfeld, im Churhannoverschen Regimente v. Diepenbroek in Celle,
 3. der Churhannoversche Hauptmann Friedrich Casimir v. Sternfeld in Stade,
 4. der Lieutenant Johann Wilhelm von Sternfeld im Königl. Preuß. Füsillier-Bataillon von Döswald,
 5. der Ober-Fuß-Inspector George von
- Ec c

Sternfeld zu Schternewitz in Ostpreußen,
6. der auf Pension gesetzte Lieutenant
Franz Moritz v. Sternfeld zu Costede bey
Minden,

7. die Ernestine Dorothee Amalie von
Sternfeld verehelichte Hauptmannin von
Mühlensfels zu Nienburg an der Weser,

8. der Hauptmann von Sternfeld zu
Schwarze in der Graffschaft Hoya,
ferner die Enkel der verehelichten Ober-
Amtmannin Wadechoff in Sternberg;

1. die verehelichte Hofrätthin Gieseke zu
Wrofsen,

2. die Apothekerin Krüger zu Pyrmont,
und

3. die Pastorin Müller zu Alver-
bissen.

Da nun bey der Ungewißheit, ob nicht
noch mehrere unbekannte Intestaterben des
jüngst verstorbenen Canonici Johann Die-
terich Bieregge vorhanden seyn, die sich
angegebenen oberwehnten Intestaterben
darauf angetragen haben, daß die etwa
noch vorhandene mehrere Intestaterben
und Erbschafts-Theilnehmer durch den
Weg der gesetzmäßigen öffentlichen Vorla-
dung ausgemittelt werden möchten, und
da diesem Ansuchen denn auch Statt gege-
ben worden ist; so werden alle diejenigen,
welche an dem Nachlaß des gedachten ver-
storbenen Canonici Johann Dieterich Bier-
egge ein näheres, oder gleiches, Erbrecht
mit den sich angegebenen Intestaterben zu
haben vermeinen, besonders aber die Des-
cendenten der verehelichten Rätthin und
Residentin Mojer, und darunter nament-
lich Henric te Mojer, welche in erster Ehe
den Postverwalter von Lehe in Bremersbrö-
de, in zweyter Ehe aber den Hautboist
Lach in Stade gehabt, durch diese öffent-
liche Vorladung, wovon ein Exemplar bey
Unserer hiesigen Regierung, das zweyte
bey den combinirten Königl. und Stadt-
Gerichten zu Herford, und das dritte bey
der Fürstl. Land- und Justitz-Canzley zu
Osnabrück angeschlagen, und welche zu-

gleich den hiesigen so wie den Osnabrück-
schen, Hannoverschen und Lippe-Deitmold-
schen Intelligenzblättern, auch Lippestädter
Zeitungen eingerückt ist, hierdurch aufge-
fordert, in Termino den ziten Januar
1798. des Morgens 9 Uhr zu Herford vor
Unserm dasigen Richter Culeymeyer ihre
nähere, oder gleiche Erbrechte an dem
Nachlaß des verstorbenen Canonici Biereg-
ge gehdrig anzugeben, und solche mit den
gesetzlichen Beweismitteln zu belegen, im
Nichterscheinungsfall aber zu gewärtigen,
daß die sich vorhin angegebenen und hier
genannten Extrahenten dieser Edictal-Cita-
tion, für die alleinigen und rechtmäßigen
Erben des Verstorbenen angenommen, ih-
nen, als solchen, der Nachlaß zur freyen
Disposition verabfolget, und die sich nach
erfolgter Präclusion etwa erst meldenden
näheren, oder gleich nahen Erben, alle
ihre Dispositionen und Handlungen anzu-
erkennen und zu übernehmen schuldig, von
ihnen weder Rechnungs-Ablegung, noch
den Ersatz der gehobenen Nutzungen zu
fordern berechtiget, sondern sich lediglich
mit demjenigen, was alsdenn von der
Erbschaft noch vorhanden, zu begnügen
verbunden seyn sollen. Urkundlich dieser
unter dem Inseigel und Unterschrift Unse-
rer Minden-Ravensbergischen Regierung
erlassenen öffentlichen Ladung. So gesche-
hen Minden den 10ten October 1797.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes
Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wif-
sen: nachdem die verwittwete Criminal-
Rätthin Mariane Louise Caroline Wellen-
beck gebörne Hahn, eine Tochter des ver-
storbenen Abtheyllichen Canzleyraths Carl
Quirin Heinrich Hahn zu Herford, am 27.
May d. J. alhier ins Minden ohne Hinter-
lassung eines Testaments mit Tode abge-
gangen, und bey der Ungewißheit, wer
ihr nächster Erbe sey, der Pfiftenzrath

Hofschaff zum Curator hereditatis iacentis ernannt worden, bey welchem sich bereits der hiesige Banco-Rendant Kluck, der Justizrath Moritz Bräuning in Glückstadt und dessen Schwester verwitwete Pastorin Gertrude zu Hamburg, imgleichen die Kinder des am 2ten Junii d. J. zu Landsberg an der Warthe verstorbenen Landbau-Directoris Hahn als Intestat-Erben gemeldet und mit der verstorbenen Criminalrätthin Wellenbeck im 4ten und 5ten Grade verwandt zu seyn behauptet haben; inzwischen von dem angeordneten Curatore hereditatis iacentis zum Behuf der Legitimation der sich angegebenen Erben, und zur Ausmittelung, ob außer denselben noch andere nähere, oder gleich Erben vorhanden sind, auf eine öffentliche Vorladung aller unbekanntten Erben angetragen ist, diesem Gesuche auch statt gegeben worden; so werden hiemit alle diejenigen, welche ein näheres oder gleich nahe Erbrecht an die Nachlassenschaft der verstorbenen Criminalrätthin Wellenbeck zu haben vermeinen sollten, hierdurch öffentlich aufgefordert und vorgeladen, ihr habendes vermeintliches Erbrecht in Termino den 30ten Januar 1798. des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung vor dem Deputirten Referendarius Woltemas anzumelden, den Grad der Verwandtschaft mit der Verstorbenen anzuzeigen und gehörig auszuweisen; widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sonst die nächsten unter den sich bereits angemeldeten Erben, für die rechtmäßigen Erben werden erklärt und angenommen und ihnen als solchen der Nachlaß der verstorbenen Wittwe Criminalrätthin Wellenbeck zur freien Disposition werde verabfolgt werden, und die nach erfolgter Präclusion sich etwa meldende nähere, oder gleich nahe Erben, alle deren Handlungen und Dispositionen anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, von ihnen weder Rechnungslegung, noch Erlaß der erhobenen Forderungen zu fordern berechtigt, sondern

sich lediglich mit dem, was alsdenn noch von der Erbschaft vorhanden, zu beizuhenden verbunden seyn sollen. Zugleich werden auch alle Erbschafts-Gläubiger, welche an die verstorbene Criminalrätthin Wellenbeck und deren Nachlaß noch Forderungen haben, zu eben den vorbenannten Termin hierdurch vorgeladen, um alsdann ihre Ansprüche, an diese Wellenbeck'sche Erbschafts-Masse, welche nach dem bereits aufgenommenen Inventario über 3000 Rth. beträgt, gebührend anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, mit der Verwarnung, daß die ausbleibenden Creditores aller ihrer etwanigen Vorrechte an die Erbschaft-Masse verlustig erkläret und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger an der Masse noch übrig bleiben und den rechtmäßigen Erben zugetheilt werden wird, verwiesen werden sollen.

Den auswärtigen unbekanntten Erben und Erbschafts-Gläubigern, welche hier persönlich nicht erscheinen können, und denen es hier an Bekandschaft fehlt, werden aus der Zahl der hiesigen Justiz-Commissarien der Scabinats-Professor Hoffbauer, und der Cammer-Fiscal Poelmahn benannt, an deren Einen sie sich wenden und denselben mit Information und Vollmacht versehen können. Urkundlich ist diese Edictal-Citation allhier, bey dem Cammergericht in Berlin und bey dem Gerichte in Herford affigirt, auch den hiesigen Intelligenzblättern sechs mal, den Lippstädter Zeitungen drey mal und in dem Hamburger unpartheyischen Correspondenten gleichfalls drey mal inserirt worden. Gegeben Minden den 19ten Sept. 1797.

Anstatt und von wegen etc.

v. Arnim.

Wir Domyprobst, Dombekant Senior und Capitular des hohen Domstifts hieselbst, fügen hiermit zu wissen: demnach durch das zu Bamberg erfolgte Ableben des hiesigen Herrn Domicapitulars

und Senioris Adolph Freyherrn von und zu Dalberg über dessen noch hiesiges Präbendal-Vermögen, wegen seiner auswärtigen Gläubiger ein Special-Concurs eröfnet worden. So werden alle und jede Gläubiger oder Prätendenten welche an dem hiesigen Nachlaß aus irgend einem Grunde Anspruch und Forderung zu haben vermeynen, hierdurch vorgeladen, solche in Termino den 17. Januar a. fut. Morgens um 10 Uhr vor hiesigen Domcapitul-Gerichte entweder in Person oder durch gehörig qualifizierte Mandatarien, wozu ihnen der Herr Scabinats-Assessor Hoffbauer und Cammerfiscal Herr Pochlmahn in Vorschlag gebracht werden, anzugeben, und ihre darüber in Händen habende Documenta und Brieffschaften zu produciren, deren Richtigkeit nachzuweisen, auch sich über die Beybehaltung des bestelzten Interims-Curatoris Herrn Justiz-Commissair Lampe zu erklären haben, sonst derselbe in dieser Qualität bestätiget werden wird, wobey ihnen zur Nachricht dient, daß diejenigen, welche sodann ihre Forderungen anzeigen, und gehörig justificiren, ihre Befriedigung aus dieser Masse, so weit solche zureicht, zu erwarten haben; wohingegen diejenigen, so sich nicht melden, davon abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Minden am 4. Octbr. 1797.

Domcapituls-Gericht allhier.

Nach demmalen der Kornhändler Johann des G. Gerb Honebein zu Wellie, unterm 9ten des g. M. bey Abhaltung eines sein Debitwisen betreffenden Termins, dem hiesigen Amte zu erkennen gegeben, wie er auf seine, circa 7000 Rthl. betragende Schuldenlast, seit dem unterm 18ten Junii 1790. über sein Vermögen verhängten aber noch nicht regulirten Concurse, bereits 1500 Rth. selbst abgetragen, auch mit der, durch Verfügung der vormaligen hiesigen Beamte, für verkaufte Früchte und Schafe eingegangenen über 1200 Rth. hinausgehenden Summe, beträchtliche Schuldposte bereits

getilget seyn würden; und also von demselben darauf angetrogen worden, vor Abgebung der von ihm geforderten Zahlungs-Vorschläge, dessen sämtliche annoch unbefriedigte Gläubiger, noch einmal zu Aufgabe ihrer annoch habenden Forderungen, und Anbringung zu thuender Zahlungs-Vorschläge, edictaliter zu citiren, diesem Ansuchen auch Statt gegeben worden; Als werden alle diejenigen, welche an dem Kornhändler Johann Gerb Honebein zu Wellie, annoch aus irgend einem Grunde Forderungen haben, selbige mögen in dem am 8ten Julii 1790. abgehaltenen Edictal-Termine zur Anmeldung bereits gebracht seyn oder nicht, oder auch nachher erst entstanden seyn, hiemit verabladet, solche in dem dazu auf den 3ten Januar k. J. hiemit bestimmten Termine, Morgens 9 Uhr, zur Anmeldung zu bringen, und ihre Erklärung über die vom Eridario zu thuende Zahlungs-Vorschläge abzugeben, unter der Verwarnung, daß diejenigen der nicht erscheinenden ältern Gläubiger, ohne daß Rücksicht auf den Betrag ihrer Forderungen genommen wird, als demjenigen beystimmt erklärt werden sollen, so von den Anwesenden beschloffen wird; denjenigen aber die dem Eridario, nach der unterm 12ten Decbr. 1792. geschehenen Abgebung eines Abweisungs-Beschlusses, aufs neue creditiret haben, und diese daraus entstehenden Forderungen, in dem benannten Termine zur Anmeldung nicht bringen, wird die Strafe der gänzlichen Abweisung von diesem Concurse, hiemit angedrohet.

Stolzenau am 11ten Decbr. 1797.

Königl. und Churfürstl. Amt.
v. Bethmer. Münchmeier.

II **Sachn, so zu verkaufen.**

Wir Director, Burgermeister und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen, daß mit Genehmigung Hochpreisl. Regierung, und Consistorii nachstehende, den hiesigen Armen-Instituten zum Geiste, und zu Nicolai gehörige, mit gewöhnlichen

bürgerlichen, und Nachbarlasten behaftete Häuser, nemlich 1) das Haus sub Nr. 769. auf der Fischerstadt, nebst einen dabey befindlichen kleinen Garten, und einer Mistgrube, taxirt zu 225 Rthlr. 2) das Haus sub Nr. 578. an der Brädersstrasse nebst Hofraum und Mistgrube, angeschlagen zu 510 Rthlr. 3) das Haus sub Nr. 253. in dem Priggenhagen, nebst kleinen Hofplatz, gewürdiget zu 185 Rthlr. in Termino den 11 Januar 1798. Vormittages um 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause öffentlich verkauft werden sollen. Liebhaber können sich alsdenn dazu einstellen, die Bedingungen vernehmen, und dem Befinden nach auf das höchste Gebot, den Zuschlag gewärtigen; inmittelst aber vorher die Taxen bey dem Rathhause einsehen. Minden den 30ten Sept. 1797.

Schmidts. Nettesbusch.

III Sachen zu verpachten.

Da die Musik = Nahrung im Amte Brackwebe bisher durch Lösung der Musikzettel administrirt, diese Administration aber von Hochpreislicher Krieger und Domainen Cammer nunmehr aufgehoben, und darnach eine anderweite Verpachtung der Musik in gebachten Amte auf 4 Jahre nemlich von Trinitatis 1798 bis 1802 geschehen soll, so ist zu dieser Verpachtung Terminus auf den 6ten Jan. künftigen Jahres alhier zu Vielesfeld an der Sparenbergischen Contributions = Cassé Morgens 9 Uhr angesetzt.

Zu diesem Termin werden Pachtlustige hiemit vorgeladen, und der Bestbietende hat alsdenn jedoch mit allerhöchster Genehmigung den Zuschlag zu gewärtigen. Vielesfeld den 16. Decbr. 1797.

v. Ledebur, Land = Rath.

IV Avertiffements.

Minden. Es sind einige Tausend Rthlr Selpertsche Erbschafts- und Pupillen-Gelder vorrätzig und über Sechs Mo-

nathe werden noch Vier Tausend Rthlr. in Golde eingehen. Wer solche ganz oder zum Theil, jedoch nicht unter Summen von Ein Tausend oder fünf hundert Rthlr. zu Vier prCent Zinsen, gegen gesetzmäßige Sicherheit verlanget, kann sich bey dem Stadts Director Schmidts melden.

Minden. Es soll auf den 3ten k.

M. Vormittags 10 Uhr auf dem kleinen Domhoffe ein zugemachter 3stziger Reisewagen, wovon das Untergestell und Räder ganz neu der Kasten aber alt ist, gegen baare Bezahlung meistbietend verkauft werden. Kauflustige belieben sich einzufinden und nähere Nachricht auf dem Markte im Hause des Hrn. Assessors Westenberg zu erfragen.

Minden. Bey Hemmerde, große

Spanische Matronen 5 Pf. Manheimer Casanien 6 Pf. gefalgene Havel Hechte 6 Pf. Zeltauer Rüben 10 Pf. 1 Rthlr. Americanisch Spelz Mehl, Leipziger Vorkäpfel, Magdeburger Gurken in billigen Preisen.

Bünde. Es sind 7 a 750 Rt. in

Golde Schlichthabersche Stipendiengelder vorrätzig; wer solche gegen Sicherung und landübliche Zinsen zu leihen wünscht, kan sich bey dem Kaufmann Schlichthaber als Collator melden.

V. Todesanzeige.

Es hat der Vorsehung nach ihren unerforschlichen Wegen gefallen, mir meine innigst geliebte Frau, Johanne Auguste geborne Delius, den 16ten dieses Monats durch den Tod zu entreißen. Sie starb, nach einer 5 Wochen vorher glücklich erfolgten Entbindung von einer Tochter, an einem schwindfächtigen Fieber, im 26sten Jahre ihres Alters und im 2ten Jahre unsrer ehelichen Verbindung. Diesem mich so tief niederbeugenden Vorfall mache ich hiedurch allen meinen auswärtigen Verwandten und Freunden bekannt und verbitte mir, überzeugt von ihrer auf-

rigen Theilnahme, alle schriftliche Bey-
leidsversicherungen. Herford den 17ten
Decbr. 1797. F. H. A. Heidsiek
Pastor.

Es hat den unerforschlichen Rathschluß
des Ewigen gefallen meine jüngste zärt-
lich geliebteste Tochter Margreta Elisabet
im 24ten Jahre Ihres Alters an den
Folgen der Auszehrung den 22ten Decbr.

Abends um 10 Uhr durch einen sanften
Todt zu sich zu nehmen Ich mache die-
sen meinen mit schmerzhaften Verlust al-
len meinen Verwandten und Freunden
hiedurch ergebenst bekannt und in der Ue-
berzeugung ihrer Theilnahme verbitte ich
alle Beyleidsbezeugungen.

Minden den 23ten Decbr. 1797.

Seel. F. D. Blancke Witwe.

Ueber die Bepflanzung der Straßen und freien Plätze in den Dörfern mit Obstbäumen.

Navita de ventis, narrat de tauris
arator. Soll heißen: der Schiffer
spricht gerne von Winden und der Land-
mann gerne von Röhren und Döfen. Und
dies wieder: Jeder spricht gerne von dem,
was er verflucht, oder was ihm sonst am
Herzen liegt. Auch soll Jeder sein Steck-
fenster haben, worauf er sich nach Belie-
ben herumtummeln kann, wenn er sich
nur weißlich hütet, daß er andern ehrlichen
Leuten, die auch ihre Steckfenster haben,
nicht zu nahe komme, damit keine unange-
nehme Verwicklung entstehe. Dies mag
in der Absicht gesagt sein, wir einige Ent-
schuldigung zu verschaffen, wenn ich wie-
der von einem Lieblingswunsch rede, dessen
Erfüllung ich bis jetzt durchaus noch nicht
wundöglich halten kann; so wie ich von der
Möglichkeit des Unternehmens recht leb-
haft überzeugt bin. Wer kennt nicht so
viele schöne, große Dörfer fast mit schaur-
graden breiten Straßen, mit oder ohne
Chaussees. Hin und wieder Einschnitte,
schöne geräumige Plätze. Zuweilen lag-
ert sich da die von der Weide zurückkeh-
rende Heerde um ihren Eigenthümern den
zubereiteten Milchvorrath zu liefern. Kein
Schatten deckt sie gegen die brennende
Hitze, und sichert sie vor den Nachstellungen
ihrer stechenden Verfolger. Da tum-
melt sich der kleine Ohnehosige, von der
Sonne verbrannt, und schielt vergeblich

nach den reisenden Birnen, Kirschen und
Pflaumen des größeren oder kleineren
Herrn des väterlichen Dorfes, und es
könnten doch wohl über seinem Haupte
hangen die beneideten Geschenke der Vo-
mona, bald auch ihm Nahrung und Freu-
de gewährend. Wer kann durch solche
Dörfer reisen, diese öden und baumleeren
Straßen und Plätze sehen, ohne wenig-
stens sehr lebhaft den frommen Wunsch bei
sich zu fühlen: hier könnten doch auch
wohl, ohne alle übrige Zwecke zu verhin-
dern, wenigstens hin und wieder fruchts-
tragende Obstbäume stehen, eine Erde
den Dörfern, ihren Bewohner reichlich
belohnend ble wenige auf ihre Wartung
verwandte Mühe, gesegnet von Enkeln
und Urenkeln, von dem Wanderer in der
Hitze, dem sie Schatten und kühlende La-
bung gewährten. Ehre der friedlichen,
schnellwachsenden Weide, und der Plazie,
und der duftenden, honigbringenden Linde
und der in die Lüfte emporstreichenden
Aline! Wer sie nicht sparsam anpflanzte,
dessen Namen nenne noch spät und dank-
bar die Chronik des Dorfes, und der En-
kel erzähle es den Enkeln: so hieß der
Mann, der diese nützlichen Bäume uns
pflanzte! Aber auch Ehre den Obstbäumen
an der Straße und auf den freien Plätzen
der Dörfer! Warum steht man sich so ver-
geblich nach ihnen um? Warum steht nur

hin und wieder ein bejahrter Baum ganz frei und unbeschädigt da? Soll er vergeblich uns einladen ihm Gesellschafter und Nachfolger zu geben? Soll der klügere Enkel der Trägheit und Sorglosigkeit seiner Vorfahren spotten? Geben wir ihm nicht lieber Veranlassung und Reizung das Angefangene fortzusetzen und zu vervollkommen und dann auch von uns einst zu sagen: unsre Vorfahren waren wohl klug? Wäre ich überzeugt, daß mein Wunsch und Project zweckwidrig, unausführbar, und auch nur im geringsten kostspielig wäre, so würde ich es sogleich aufgeben, und kein Wort zu seiner Empfehlung verlieren. Im ersten Falle würde ich es moralisch schon müssen, und im letzteren, den Kostenauwand betreffend, schon voraussehen können, daß man ihn verwerfen würde, bloß weil er Kosten verursachte. Wenn ich Obstbäume zur Anpflanzung in den Dörfern empfehle, ohne auf eigentliche Gärten Rücksicht zu nehmen, so verstehe ich darunter solche die am leichtesten, fast ohne Mühe zu haben sind, die beinahe in jedem Boden, einen gar zu nassen ausgekommen, frühlich fortwachsen und in der kürzesten Zeit zur reichlichsten, alle Mühe belohnenden Tracht kommen. Es sind Kirichen- und Pflaumenbäume. Ich schließe dadurch Aepfel- und Birnbäume nicht aus. Sie verdienen auch ihren Platz. Aber theils müssen die dazu erforderlichen Stämme durch Pfropfen veredelt werden, und sind also mühsamer zu erziehen, theils tragen sie etwas später. Und ich wollte doch gerne alles was nur Anschein von Mühe, von Verzaggenheit hat, von meinem Vorschlag entfernen, um auch den Trägsten zu reizen, und Jedem der bloß egoistisch seinen Vortheil berechnet, die Hoffnung eines baldigen Selbstgenusses sichern. Wäre die Sache nur erst im Gange, hätte man nur erst Sinn für Baumplantagen erlangt, dann brächte man es auch wohl mit der Zeit weiter,

Die meisten Gutsbesitzer — von Pächtern kann auch hier wohl aus sehr guten Gründen nicht die Rede sein — halten eigene Gärtner. Wie leicht wären nicht diese anzuhalten mehr auf Baumschulen sich zu legen, als gewöhnlich geschieht, damit aus diesen nach und nach die zur Verpflanzung der Straßen etwa erforderlichen Birn- und Aepfelbäume genommen werden könnten. Wäre ich Gutsbesitzer, ich würde keinen Hausvater dulden der nicht um seines eigenen Interesses willen wenigstens einige von jenen genannten Bäumen in der Gegend seiner Wohnung gepflanzt hätte. Kein neuer Bewohner dürfte sich ansiedeln, er verspräche dann heilig in einem längeren oder kürzeren Zeitraume in der Gegend seines Hauses, wenn noch ein lediger Platz vorhanden wäre, einen Baum anzupflanzen. Auf solche Weise wäre in wenig Jahren die Absicht erreicht, und die Nachkommen dürften nur um ihres eigenen Vortheils willen die Pflanzung erhalten. In den herrschaftlichen Domänen dürften nur die Beamten diese kleine ihnen so wenig Zeit und Arbeit kostende Mühwaltung übernehmen gelegentlich bey ihren Durchreisen nach den Pflanzungen sich zu erkundigen, die ihnen aus dem Reisewagen in die Augen fallen. Sie ermuntern die Folgsamen durch Lob, und die Trägen durch das viel verbindende Wort: sagt! wollt ihr oder wollt ihr nicht?

Pflaumen- und Kirchenbäume sind gar nicht selten, so wie auch ihre Erziehung nicht mühsam ist. Sie treiben häufig Ausläufer aus den Wurzeln, die in wenig Jahren zur Versezung fähig sind. Wie leicht sind denn nicht ein Duzend Kerne an einem Zaun, oder in irgend einem Winkel hingesteckt, wo sie im Frühjahr aufgehen, und in kurze Zeit ihre zur Verpflanzung gehörige Größe erhalten. Keine Bäume bewurzeln sich so schnell und stark als die angeführten. Sie tragen den Winden und dem Klima, so daß es schon recht

starke Stürme geben muß, die sie mit der Wurzel ausreißen, und recht kalte oder ungünstige Winter in welchem sie erfrieren. Auch der einfältigste kann sie pflanzen, wenn er nur so viel begreift, daß die Wurzeln und nicht die Krone in die Erde gehet. Fragt man nach ihrem Nutzen und Tragbarkeit? Kein Baum trägt häufiger und stärker als Pflaumen- und Kirschbaum. Ihre Frucht ist wohlschmeckend und liefert roh und gebacken einen beträchtlichen Artikel zum eigenen Verbrauch und zum Verkauf, so wie sie von allen Obstsorten leicht die gesundeste seyn mag. Dies alles muß sie zu dem beabsichtigten Zweck recht sehr empfehlen.

Es würde jetzt die Frage entstehen: wem gehören die Bäume, und wer soll ihre Früchte haben? Es versteht sich wohl von selbst, daß sie ein Eigenthum des Gutsbesizers bleiben, da sie auf seinem Grund und Boden gepflanzt worden. Er mag sich auch gerne so viel zur eigenen Benutzung vorbehalten als er nur will. Nur wünschte ich es, daß auch so viele Dorfbewohner als nur möglich ist, an dieser Benutzung Theil nehmen möchten. Dies würde desto größere Theilnehmung an der Pflanzung erregen, da sie als eine gemeinschaftliche Sache betrachtet werden könnte. Einer würde den andern hüten, daß solche Bäume nicht beschädiget oder unreif abgeschüttelt würden. Zudem er selbst genießt, gönnt er auch gerne dem Eigenthümer den größeren Genuß, und befördert seinen Vortheil, da es sein eigener ist.

Man sage nicht, die Straßen und freien Plätze haben schon ihre bestimmte Absicht in den Dörfern; wozu sollen sie nun noch mit Bäumen gepflanzt werden, die in den Garten gehören. Ich würde antworten, lassen sich denn nicht mehrere Zwecke mit einander so verbinden, daß keiner darunter leidet? Jeder Quadratsfuß Land, das ungenühet da liegt, oder auch

noch besser benüzet werden kann, als es vielleicht jetzt schon geschieht, scheint mir eine Satyre auf die Menschen zu seyn, und vorzüglich auf den, der Eigenthümer derselben sein will. Die Straße bleibt Straße und der freie Platz bleibt ein freier Platz, jedes zu seiner Absicht; aber beide verlieren nicht darunter, wenn sie mit Bäumen bepflanzt werden. Wenn nun auch das ganze Dorf das Ansehen eines großen Baumgartens gewinne, desto besser wäre es. Es gewährte nicht nur dem Auge einen reizenden Anblick, sondern auch dem Dorfbewohner selbst einen sehr wesentlichen Vortheil. Wie klein sind nicht oft ihre Gärten! wie sterben nicht nach und nach aus Ursachen, die hier nicht berührt werden können, die mehrsten Obstbäume ab, ohne durch andere ersetzt zu werden? Jetzt müssen sie an freien Plätzen gepflanzt werden. Der Schaden ist ersetzt, und man kann nun selbst den kleinen Gartensfleck bequemer ganz als Gartenland nützen, ohne zu fürchten, daß er durch einen Baum noch mehr beenget werden.

Aber die Straßen werden dadurch zu enge und im Winter zu tief, weil sie nicht hialänglich von der Luft ausgetrocknet werden können! Darum kann auch nur von breiten, nicht von so engen Straßen die Rede seyn, auf welchen sich kaum zwei Wagen ausweichen können, und von freien Plätzen, wo kein Fahrweg ist. Nur jene und diese sollen gepflanzt werden, und so fällt alle Besorgnis weg. In vielen Dörfern giebt es schon wohlthätigen Dämme, die den Reisenden in den schlimmsten Jahreszeiten sein Leben sichern. Sie mögen ihm auch die Freude gewähren, die der Anblick fruchttragender Obstbäume giebt, wenn er nur mit Grausen durch andere reiset, wo die Dorfpolizei noch tiefe Abgründe an den Seiten der Wege, und in den Wegen selbst Untiefen duldet, wo das Schiff versinkt, und nur mit Mühe wieder flott gemacht werden kann.

